

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1871.

Sechs und fünfzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der Bekanntmachungen, welche in den im Jahre 1871 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln erschienen sind.

Datum der Bekanntmachung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.		
9. Juni 68	438	Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	22	113
		2tes Mal	36	187
13. Juni 69	190	Bekanntmachung, betr. die Recommandirung von telegraphischen Depeschen	14	65
		2tes Mal	36	
6. Debr. 70	763	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den preußischen Staatsschuldscheinen	4	15
		2tes Mal	10	46
11. "	778	Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Officiere und Militairbeamten	1	2
17. "	791	Adressirung von Feldpostsendungen	1	3
		2tes Mal	2	7
20. "	12	Bildung von Garnison-Bataillonen	1	4
23. "	4	Correspondenzkarten im internationalen Verkehr betreffend	1	3
		2tes Mal	2	7
		3tes Mal	3	11
23. "	7	Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Post-Anstalt	1	3
24. "	14	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der preußischen Staatsanleihe von 1867 C.	1	1
		2tes Mal	7	27
		3tes Mal	13	59
28. "	10	Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen deutschen Civilbeamten	1	4
31. "	17	Posttransporte über den großen Belt betreffend	2	7
2. Jan. 71	18	Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militairs und Civilbeamte	2	8
		2tes Mal	3	11
2. "	22	Packete mit Civilkleidern an zur Entlassung kommende Reservisten und Landwehrmänner betr.	2	8
3. "	24	Termin zur Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage	2	8
5. "	35	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Februar fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870	3	11
7. "	36	Statistik über den Feldpostverkehr	4	16
10. "	37	Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militairs und Civilbeamten	3	11
17. "	53	Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi	4	17
18. "	58	Bekanntmachung, betr. Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank	4	17
19. "	59	Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom	4	17
21. "	62	Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland	4	17
21. "	72	Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland	6	23
—	114	Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers die Ausführung der §§. 23—26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund betr.	8	33
24. "	102	Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	7	28
26. "	70	Beschränkung des vom 1. Februar ab stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien	5	21

3. Juli 71	406	Briefverkehr mit Rußland	28	143
4. =	422	Staatsministerial-Beschluß, wonach die Erklärung der Stadt Königshütte in Belagerungszustand bestätigt wird	28	143
8. =	438	Eröffnung einer Bankkommandite in Frankfurt a. M.	30	153
14. =	429	Postanweisungs-Verkehr mit Italien	30	154
dto.	511	Eröffnung der Bankkommandite in Metz	34	176
31. =	564	Ertheilung der Genehmigung der bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz gegründeten „Humboldt-Stiftung"	38	200
19. Aug.	446	Eröffnung der Bankkommandite in Straßburg und Münchhausen	30	154
21. =	445	Postversendungsdienst für die Armee	30	154
21. =	549	Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	37	196
28. =	529	Packetverkehr mit Paris	36	188
29. =	551	Betrifft die dem Herzoglich Anhaltischen Steuer-Amte zu Cöthen ertheilte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst	37	196
29. =	581	Aufhebung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten	39	205
23. =	633	Concessions-Urkunde für die oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Leobschütz nach Jägerndorf zum Anschluß an die Mährisch-Schlesische Centralbahn	42	222
30. =	624	Abänderung der Firma Regier.-Instituten-Hauptcasse in „Kgl. Instituten-Casse"	42	222
31. =	562	Betr. die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 (B. G. B. S. 473) auf die Erhebung, Controllirung und Vergütung der Braumalzsteuer	38	199
Im =	505	Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete	35	179
5. Sept.	550	Gewerbesteuerfreiheit der französischen Kaufleute, Fabrikanten und deren Diener im Gebiete des deutschen Zollvereins	37	196
9. =	559	Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich	38	199
11. =	560	Desgl.	38	199
11. =	665	Einlösung der am 1sten October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen	38	200
12. =	568	Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich	38	200
14. =	570	Desgl.	38	200
15. =	574	17te Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	38	200
18. =	585	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen v. J. 1855 A 1859 II. und 1867 D	39	205
18. =	585	2tes Mal	45	237
18. =	585	3tes Mal	51	271
22. =	597	Einführung von Postmandaten	40	207
22. =	597	2tes Mal	41	216
22. =	598	Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten	40	208
22. =	—	2tes Mal	41	216
24. =	608	Bekanntmachung, daß weitere neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger aus der Klasse A I. ausgeschlossen werden	41	215
30. =	616	Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen durch die Post	41	217
30. =	—	2tes Mal	42	221
10. Oct.	631	Einlösung der am 1sten November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprocentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des deutschen Reiches	42	222
14. =	644	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	43	225
14. =	—	2tes Mal	49	258
14. =	650	Verordnung bezüglich des Bücher-Bestellgeldes	43	226
16. =	730	Postfreimarken betr.	49	258
16. =	695	Desgl.	47	250
16. =	648	Desgl.	43	225
17. =	647	Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich	43	225

II. Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

		cher den Thäter eines zwischen Zauche und Stubendorf verübten Mordes zur Bestrafung anzuzeigen vermag	10	47
6. März 71	165	Ertheilung der Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke an den Apotheker Scholz	11	50
dto.	166	Ein- und Durchfuhr-Verbot für Rindvieh der Steppenrace durch den hiesigen Verwaltungsbezirk	11	50
dto.	150	Patent-Verleihung an H. Mühlrad	12	54
dto.	151	Desgl. an die Firma F. Edmund Thode und Knoop	12	54
9. "	167	Wahlresultate bei den stattgehabten Wahlen zum Reichstage	11	50
9. "	156	Patent-Verleihung an H. Grothe und R. Heller	12	54
10. "	176	Verlegung des Krammarktes in Patschkau	11	51
10. "	177	Errichtung einer Wiesenbauschule zu Gleiwitz	11	51
15. "	184	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein der Malthefer-Ritter zu Breslau	13	63
15. "	211	Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung der Quittungsbescheinigungen über Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien	14	67
18. "	188	Ernennung der Prüfungs-Commission für Feldmesser	13	63
18. "	191	Incommunalisirung einer von dem Gemeindebezirk Ochojetz abgezweigten Parzelle in den Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers zu Rybnik	13	64
20. "	205	Reglement zur Benutzung der Eisenbahnbrücke zu Ratibor für den allgemeinen Verkehr	13	64
20. "	206	Wiederholungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Creuzburg	14	67
21. "	210	Bewilligung einer Collecte für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß	14	67
23. "	200	Incommunalisirung einer von dem Rittergute Sczyglowitz abgetrennten Parzelle in den Gemeinde-Verband von Sczyglowitz	14	66
23. "	204	Incommunalisirung einer von dem Rittergute Frohnau, Kreis Brieg, abgetrennten Parzelle in den Guts- und Polizeibezirk von Schurgast, Kreis Falkenberg	14	67
23. "	208	Bekanntmachung, betreffend die Instandsetzung der Wege, Brücken rc.	14	67
24. "	203	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Statuten der nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London	14	67
24. "	231	Polizei-Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen von Rindvieh rc. zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	15	75
27. "	202	Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September	13	64
27. "	220	Bewilligung einer Collecte für die Genossenschaft der grauen Schwestern zur heiligen Elisabeth in Neisse	14	68
28. "	215	Aufhebung des ertheilten Patents für Dr. J. G. Bornemann	15	76
31. "	219	Desgl. des für die Firma A. Münnich und Comp. ertheilten Patents	15	76
31. "	236	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung der Bonifacius-Stiftung des Bisthums Breslau und Beilegung der Rechte einer juristischen Person für diese Stiftung	16	80
1. April	225	Bewilligung einer Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	14	68
im "	229	Uebersicht von dem Schullehrer-Pensions- und Unterstützungs-Fonds im Regierungsbezirke Oppeln pro 1870	15	76
4. "	244	Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Gleiwitz	16	80
4. "	245	Desgl. desgl. im Kreise Gleiwitz	16	80
6. "	247	Verlegung des Marktes in Steinau O. S.	16	80
11. "	250	Curatorium der Kreissparcasse in Lublinitz	17	86
13. "	246	Aufhebung des Patents für die Kaufleute Wirth und Comp.	16	80
17. "	252	Wiederholungs-Prüfung am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg	17	86
18. "	251	Polizei-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	16	84
19. "	262	Ertheilung der Concession zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika, ausschließlich Brasilien, an Otto Foß in Königshütte	18	94
20. "	260	Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Constadt	17	86
dto.	—	2tes Mal	19	98
dto.	—	3tes Mal	21	106
21. "	256	Patent-Verleihung an Pascal Massion	18	94
24. "	263	Desgl. Aufhebung des William Randel Harris	18	94

24. April 71	261	Nachtrag zur Polizei-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	17	86
25. „	273	Namensverleihung an einen im Kreise Neustadt aufgefundenen taubstummen Knaben	18	94
25. „	274	Incommunalisirung einer vom Dominium Zandiß abgetrennten Parzelle in den Gemeinde-Verband von Zandiß	18	94
26. „	275	Warnung vor Auswanderungen nach Brasilien	18	94
27. „	278	Curatorium der Kreissparkasse zu Creuzburg	19	98
1. Mai	277	Genehmigung zur Ausgabe von Loosen von der Münchner Künstler-Genossenschaft zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung	19	98
3. „	282	Uebertragung der Verwaltung der Schul-Inspection Pleß II. an den Pfarrer Meyer in Mokrau	19	98
6. „	290	Präclusions-Bescheid in der Provocationssache des Gerichtsscholzen Mikulla zu Dambinietz	20	101
9. „	286	Patentverleihung an Franz Windhausen	20	102
11. „	291	Erlöschen des für die Firma Wirth u. Comp. verliehenen Patents	20	102
12. „	293	Polizei-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	20	102
12. „	296	Aussetzung einer Prämie von 50 Thlr. für die Ergreifung des Verbrechers Kubinia	20	102
15. „	212	Ernennung des Bürgermeisters Koße in Myslowitz zum Auswechslungs-Commissarius	21	106
16. „	205	Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Loosen zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden, zum Besten der deutschen Invaliden stattfindenden Verloosung von Goldwaaren	21	106
19. „	211	Genehmigung des Ausspielungs-Planes zur Geldlotterie des Königs-Wilhelms-Vereins	21	106
22. „	221	Ernennung des Thierarztes König als Kreisthierarzt des Kreises Rybnik	22	115
24. „	215	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Gleiwitz nach Kieferstädtel	22	114
24. „	214	Incommunalisirung einer vom Guts-Bezirke Zyttna abgetrennten Parzelle in den Gemeinde-Verband von Markowitz	22	114
26. „	219	Bekanntmachung, betr. Anträge auf Ueberlassung von Kleidungs- und Armaturstücken an Angehörige des Heeres rc., welche als Andenken aus Frankreich in die Heimath mitgenommen worden sind	22	114
26. „	331	Bekanntmachung, betr. Fohlenbrenntermine	23	118
31. „	329	Patentverleihung an Johann Carl Reinhard Jähns	23	119
1. Juni	332	Desgl. an Robert Gottheil	23	119
1. „	342	Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der bisherigen evangelischen Hüttenschule zu Creuzburgerhütte zu einer öffentlichen evangelischen Societätsschule	23	118
1. „	358	Errichtung einer Schulsocietät im Kreise Rybnik	24	124
3. „	344	Bekanntmachung, betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer, resp. den für das Steuerjahr 1872 zu erhebenden Beischlag zur Grundsteuer	24	122
3. „	343	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der städtischen und Kreis-Sparcassen im Regierungsbezirke Oppeln für das Jahr 1870	24	123
3. „	345	Incommunalisirung einer vom Gutsbezirke Gr.-Grauden abgezweigten Parzelle in den Gemeinde-Verband von Groß-Grauden	24	123
5. „	352	Bekanntmachung, betr. die Ertheilung der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika an den Mechanikus Pschichholz in Oppeln	24	123
7. „	351	Patentverleihung an A. Lißmann	24	124
9. „	356	Polizei-Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	24	122
15. „	362	Patentverleihung an den Schlossermeister Heinrich Engelmann	25	128
16. „	365	Desgl. an Heinrich Bertrams	26	135
16. „	363	Betr. die Bekanntmachung, daß eine Beilage zum Amtsblatt ausgegeben wird, in welcher Aenderungen des Statuts der Liverpool-, London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft enthalten sind	25	127
17. „	372	Aussetzung einer Prämie für denjenigen, welcher den wegen Straßenraubes angeklagten Paul Danisch festnimmt	25	128
19. „	421	Polizei-Verordnung zur Verhinderung des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden	28	144
21. „	374	Nachtrags-Bestimmung zur Polizei-Verordnung, betr. die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest	25	128
21. „	385	Errichtung eines neuen Schulsystems im Kreise Cosel	26	134

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

V. Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

6.	Mai 71	295	2tes Mal	28	145
9.	„	287	Bekanntmachung, die Darlehns-Casse in Breslau betr.	20	103
15.	„	301	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen	20	103
15.	„	300	Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien	21	106
15.	„	300	Dto. 2tes Mal	25	128
15.	„	300	Dto. 3tes Mal	29	149
15.	„	302	Eröffnung des Fürstenthumstages der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft	21	108
15.	„	302	Dto. 2tes Mal	23	119
17.	„	208	Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Gäbler	21	112
22.	„	223	Eröffnung des Fürstenthumstages bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft	22	116
22.	„	223	Dto. 2tes Mal	23	119
23.	„	222	Bekanntmachung, betr. die Umrechnung der im Allgemeinen Berggesetze vom 24sten Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen	22	115
26.	„	333	Prüfungs-Resultate am Kgl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Bunzlau	23	119
2.	Juni	335	Auszahlung von Pfandbriefszinsen	23	119
3.	„	360	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Neuhof	25	130
6.	„	380	Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Societät betr.	26	135
7.	„	373	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Germania	26	135
16.	„	369	Bekanntmachung, betr. Beiträge zur Provinzial-Städte-Feuer-Societät	25	130
20.	„	401	Aufforderung zur Bewerbung um die Caspar Therer'schen Stipendien	27	141
21.	„	376	Bekanntmachung, den schlesischen Pfandbrief Lang-Hermsdorf, Kreis Freistadt, G. S. Nr. 56 betr.	26	135
25.	„	393	Bekanntmachung, betrifft Entschädigungs-Ansprüche aus Frankreich ausgewiesener preußischer Unterthanen	27	140
26.	„	387	Bekanntmachung, betr. die Abstempelung der Inhaber-Papiere mit Prämien	26	135
26.	„	414	Präparanden-Prüfung vom Kgl. Schullehrer-Seminar in Steinau a./O.	28	145
27.	„	397	23ste Verloosung 3½% Pfandbriefe Litt. B.	27	141
29.	„	415	Commissions-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar in Steinau a./O.	28	146
1.	Juli	409	Vorlesungen im Winter-Semester 1871/72 an der Forst-Academie in Neustadt-Eberswalde	28	145
1.	„	410	Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro Juni	28	145
6.	„	430	Aufruf zur Anmeldung von Anträgen auf Beihilfen aus dem zur Disposition der Landesdeputation von Schlesien gestellten Fonds an eingezogen gewesene Reserven und Landwehren	29	150
7.	„	426	Verlegung des Wohnsitzes des Markscheiders Märzner von Hohenlohehütte nach Kattowitz	29	150
9.	„	429	Bekanntmachung, das Eichamt in Neustadt O./S. betr.	29	150
9.	„	435	Bekanntmachung, das Eichamt in Neisse betr.	29	151
11.	„	452	Bekanntmachung, betr. die Receptions-Anträge um Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	31	157
15.	„	437	Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe	30	155
16.	„	442	Eröffnung einer Telegraphen-Station in Neudeck bei Tarnowitz	31	157
20.	„	459	Vorlesungen an der Kgl. Landwirthschaftlichen Academie in Proskau	32	163
26.	„	476	Statuten des Vereins für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher aus dem Regierungsbezirk Oppeln	32	165
31.	„	473	Bekanntmachung, betr. die Sperrung der Schifffahrtsschleuse bei Magdeburg	32	164
im	„	457	Vorlesungen an der Kgl. Landwirthschaftlichen Academie in Poppelsdorf im Wintersemester 1871/72	31	158
	dto.	458	Desgl. an der Kgl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena	31	158
	dto.	515	Vorlesungen am Kgl. landwirthsch. Institute in Halle im Wt.-Sem. 1871/72	35	184
1.	Aug.	483	Beginn des Studienjahres 1871/72 an der Bau-Academie in Berlin	33	174
2.	„	480	Prüfung evangelischer Lehrerinnen betr.	33	173
3.	„	475	Beginn der Vorlesungen am pomologischen Institut in Proskau im Wintersemester 1871/72	32	164
5.	„	478	Beginn des Unterrichts an der Gewerbeschule in Gleiwitz	33	173
8.	„	479	Bekanntmachung, betr. Anmeldungen um Anstellung im Post-Unterbeamten-Dienste	33	173
8.	„	482	Das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Bodzanowitz hat vom 1sten Sept. 1871 nur		

15. Nov. 71	698	Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien	47	E. B.
20. "	724	Ertheilung der Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen bei dem Kgl. evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a. O.	49	263
20. "	720	Vergleichung der preußischen Quadratruthe mit Quadratmeter bei Besteuerung des Tabaks	48	256
27. "	725	Erlöschen von landschaftlichen Pfandbriefen	49	263
29. "	729	Abhandenkommen eines 4% schlesischen landschaftlichen Pfandbriefes	49	263
29. "	740	Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Kleine Martha"	51	274
30. "	733	Postveränderungen im Reg.-Bz. Oppeln	49	263
im "	714	Bestellung auf den deutschen Reichs-Anzeiger und Kgl. Pr. Staats-Anzeiger	49	263
1. Debr.	746	Bekanntmachung, betr. Beiträge zur Provinziallandfeuersocietät	50	270
6. "	745	Auszahlung der Pfandbriefszinsen	50	270
7. "	753	Abhandenkommen von 4% Pfandbriefen	50	270
9. "	777	Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Gravelotte	52	258
18. "	770	Posten-Veränderung zwischen Oppeln-Proskau	51	275
18. "	771	Veränderung der Wagen-Botenpost zwischen Cosel und Poln.-Neukirch	51	275
20. "	778	Errichtung einer Post-Agentur in Wieschowa	52	278
20. "	779	Aufhebung der Personenpost zwischen Tarnowitz und Woischnik, und Errichtung eines Privat-Personen-Fuhrwerks daselbst	52	278
20. "	780	Aufhebung der Personenpost zwischen Carlsruhe und Oppeln und Errichtung eines Privat-Personen-Fuhrwerks daselbst	52	278
20. "	786	Botenpostveränderung zwischen Kupp und Kreuzburgerhütte	52	278

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Ausgegeben Oppeln, den 6. Januar **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

11. Das 51ste Stück des Bundesgesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 597 die Verfassung des Deutschen Bundes; unter

Nr. 598 das Protocoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, vom 15ten November 1870; unter

Nr. 599 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protocoll; vom 25sten November 1870; unter

Nr. 600 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande, vom 30sten December 1870, und unter

Nr. 601 die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Consul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

805. Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7764 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße; unter

Nr. 7765 das Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen, vom 21sten November 1870; und unter

Nr. 7766 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern; vom 28sten November 1870.

6. Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7767 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, vom 26sten November 1870; und unter

Nr. 7768 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kredit-Instituts für die Ober- und Nieder-Lausitz vom 30sten October 1870.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

14. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1871 bis 31sten December 1874 nebst Talons werden vom 9ten Januar k. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Em-

pfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuercassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. Januar 1871.

Königliche Regierung.

778. Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15ten October bis 8ten December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachtspostverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Offizierrange stehenden **Militairbeamten,** in der Zeit **vom 14ten Januar bis zum Abend des 21sten Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Offiziere 2c. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päkkereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft;** zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenäheter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief. — Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgendwelchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) Werthangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 **Wochen,** nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päkkereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Offizieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nö-

thigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Post-Anstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

791. Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderen Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2ten Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2tes combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen"; die frühere: „1ste Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen" jetzt die Benennung: „5te Compagnie 2ten Bataillons (Unna) 3ten Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3te Compagnie des Ersatz-Bataillons 7ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung; „6te Compagnie 1sten Bataillons (Erfurt) 3ten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71**."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- ꝛc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Pakete. Berlin, den 17. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

4. Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande; Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1sten Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

7. Adressirung der Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Post-Anstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Post-Anstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Post-Anstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Post-Anstalt sie ihre Postsen-

dungen empfangen.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

10. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen **Civil**beamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14ten Januar bis zum Abend des 21sten Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11ten December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Officiere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

12. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14ten d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besetzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Officierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Officiere aller Waffen, sowie der zur qu. Verwendung bereiten inactiven Officiere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Officiere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Competenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich characterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unterofficier-Standes, vorbehaltlich event. Beförderung zu Officieren Verwendung finden. Personen dieser Categorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Competenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civil-Verhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Officiere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Officiere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Commando, bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Commando, zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unterofficier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Commandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung: (gez.) J. Kloß.

ad Nr. 300. 12. 70. A. 1a. M.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

16. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird zur Ergänzung der Baupolizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom 14ten Mai 1857 (Amtsblatt 1857 pag. 159) und in Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 139. 140. I. 8. Allgemeinen Landrechts für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes hiermit festgesetzt.

§. 1. Alle Neubauten an städtischen Straßen müssen in der Regel in den Frontlinien hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden.

§. 2. Ausnahmen von dieser Regel sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß jedoch dann zulässig, wenn der projectirte Neubau zu beiden Seiten mindestens 17 Fuß von der Grenze der Nachbargrundstücke entfernt bleibt.

§. 3. Soll ein Gebäude in einem geringeren Abstande (§. 2) von den Nachbargrundstücken erbaut werden, so bedarf es dazu der besonderen Genehmigung der Landespolizei-Behörde.

Oppeln, den 14. December 1870.

3. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten d. M. genehmigt,

daß das mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3ten Januar c. an den Kretschmer Joseph Lempka zu Zlönitz im Kreise Oppeln verkaufte, zur Domaine Proskau gehörige Schäferei-Grundstück im Flächeninhalte von 1 Morgen 151 Quadratruthen, sowie die auf dieser Fläche stehende alte Schäferei-Wohnung aus dem Gutsbezirke von Proskau ausscheide und dem Gemeinde-Verbande von Zlönitz einverleibt werde.

Oppeln, den 16. December 1870.

8. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Januar 1871 in Kraft tritt.

Dieselbe ist bei dem Verleger Rudolph Gärtner zu Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Die Herren Apotheker haben sich darnach genau zu achten. Oppeln, den 29. December 1870.

13. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß das Dominium Altstadt, im Kreise Neustadt, welches durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks thatsächlich verloren hat, als ein solcher aufgehoben und die auf Parzellen des genannten Dominiums entstandene Colonie Josephsgrund zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werde. Oppeln, den 29. December 1870.

15. Der auf den 15ten und 16ten Januar d. J. angesetzte Vieh- und resp. Krammarkt in Sohrau O. S. findet **am 15ten und resp. 16ten Februar d. J.** statt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 3. Januar 1871.

784. Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14ten December 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

5. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Die im §. 64 vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und es hat ein von der Revisions-Commission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9ten December c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt, unter dem im §. 64 enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1sten Januar 1871 in Kraft.

Die Haupt-Casse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. December 1870.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Gamet.

1. In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1847 bis 1870, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	20	3	1	27	7	1	17	9	1	—	11
2	Cosel	—	—	—	2	14	5	1	25	6	1	14	5	—	28	11
3	Creuzburg	—	—	—	2	17	11	1	24	11	1	14	11	—	28	3
4	Gleiwitz	—	—	—	2	15	1	1	24	6	1	14	6	—	28	4
5	Leobschütz	—	—	—	2	14	7	1	25	11	1	14	—	—	27	8
6	Lublinitz	—	—	—	2	18	5	1	27	—	1	15	8	1	—	2
7	Neisse	—	—	—	2	17	10	1	27	11	1	13	9	—	28	3
8	Neustadt	—	—	—	2	16	10	1	26	11	1	13	5	—	28	7
9	Oppeln	—	—	—	2	16	1	1	25	2	1	15	4	—	26	10
10	Patschkau	—	—	—	2	16	9	1	26	8	1	12	7	—	29	1
11	Ratibor	—	—	—	2	14	3	1	25	1	1	14	2	—	28	2
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	16	1	1	24	5	1	14	9	—	29	5

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1871. Königliche General-Commission für Schlesien.

2. Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, sowie der in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen

2c. Instituten zustehenden Reallasten, nicht in natura sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides **des Jahres 1870** wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen						Roggen			Gerste.			Hafer.		
		weißer			gelber											
		der preußische Scheffel.														
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	22	6	2	—	—	1	17	—	1	3	3
2	Cosel	—	—	—	2	27	4	2	1	1	1	18	10	1	3	3
3	Creutzburg	—	—	—	2	25	—	2	2	—	1	16	3	1	—	9
4	Gleiwitz	—	—	—	2	18	9	1	26	3	1	18	9	1	1	3
5	Leobschütz	2	26	10	2	25	7	2	1	3	1	20	3	1	1	4
6	Lublinitz	—	—	—	2	20	9	1	29	6	1	19	4	—	28	9
7	Neisse	—	—	—	2	19	9	2	2	6	1	18	—	1	1	9
8	Neustadt	—	—	—	2	26	10	2	2	1	1	17	10	1	1	—
9	Oppeln	—	—	—	2	23	1	1	28	9	1	18	1	—	28	9
10	Patschkau	—	—	—	2	26	3	2	1	6	1	15	9	1	—	3
11	Ratibor	—	—	—	2	25	3	2	—	3	1	19	9	1	2	4
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	23	9	1	28	4	1	17	6	—	28	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 1. Januar 1871.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik.

9. Des Königs Majestät haben dem Apotheker Fiebag zu Leschnitz den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Restaurateur und Weinhändler Sukatsch zu Beuthen O. S. als Rathsherr und die Vocation des katholischen Lehrer Klose zu Schurgast.

Verliehen: dem ehemaligen Füsilier Pfützner die Kreiscassen-Diener- und Executorstelle zu Neisse.

800. Personal-Veränderungen
im Bereich der Provinzial-Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Bestätigt: der int. Garnison-Verwaltungs-Inspector Münke in Breslau.

Angestellt: der invalide Sergeant Zimmermann als Intendantur-Bureaudiener.

Zu den Ruhestand versetzt: 1) der Militair-Intendantur-Rath Mann durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten November c.; 2) der Militair-Intendantur-Secretair Hay mittelst Kriegsministerieller Verfügung vom 15ten December c. Beide auf eigenes Ansuchen, mit der erdienten Pension.

804. Ernannt wurden: der Haupt-Amts-Rendant Hammer in Neustadt zum Ober-Zoll-Inspector in Myslowitz, der Haupt-Amts-Rendant Zeh in Mittelwalde zum Haupt-Amts-Rendanten in Neustadt, der Ober-Grenz-Controleur Meine zu Woischnick zum Ober-Grenz-Controleur in Neustadt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Ausgegeben Oppeln, den 13. Januar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

791. Adressirung der Feldpostsendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderen Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2ten Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „2tes combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen"; die frühere: „1ste Compagnie Reserve-Landwehr-Bataillons Nr. 39 (Barmen" jetzt die Benennung: „5te Compagnie 2ten Bataillons (Unna) 3ten Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. **16**"; die vormalige „3te Compagnie des Ersatz-Bataillons 7ten Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung; „6te Compagnie 1sten Bataillons (Erfurt) 3ten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. **71**."

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon rc." in die Augen fallend angegeben werden und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige** Bataillons-, Regiments- rc. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Pakete. Berlin, den 17. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

4. Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1sten Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

17. Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus

diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund und deren Umfang $2^1/_2$ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Post-Amt. Stephan.

18. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten vom 5ten Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11ten und 28sten December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14ten Januar ab, bereits vom 5ten Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar, Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

22. Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N."

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reklamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Porto's erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

24. Auf Grund der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31sten Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 145) und gemäß des §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28sten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. Seite 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat, auf den 19ten Januar d. J. hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19. **Eintheilungsliste**

der Beschäler des Königlich Schlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Decksaison des Jahres 1871 im Regierungsbezirk Oppeln stationirt werden

I. Stationen, nach welchen die Beschäler am 10. Januar 1871 von Leubus abgehen werden.

			Besch.	darunt.	Vollblpf.
1)	Stat. Dzielau,	Kr. Cosel,	3	"	1
2)	" Klodnitz,	dto.	2	"	1
3)	" Kostenthal,	dto.	2	"	1
4)	" Sukowitz,	dto.	3	"	1
5)	" Grottkau,	Kr. Grottkau,	3	"	—
6)	" Bauerwitz,	Kr. Leobschütz,	4	"	—
7)	" Katscher,	dto.	4	"	—
8)	" Leimerwitz,	dto.	4	"	—
9)	" Leobschütz,	dto.	4	"	—
10)	" Löwitz,	dto.	3	"	—
11)	" Mährengasse,	Kr. Neisse,	4	"	—
12)	" Patschkau,	dto.	3	"	—
13)	" Altstadt,	Kr. Neustadt,	3	"	1
14)	" Leuber,	dto.	3	"	—
15)	" Mochau,	dto.	3	"	2
16)	" Oppeln,	Kr. Oppeln,	3	"	—
17)	" Louisenhof,	Kr. Pleß,	1	"	1
18)	" Adamowitz,	Kr. Ratibor,	1	"	1
19)	" Ratibor,	dto.	4	"	1
20)	" Rybnik,	Kr. Rybnik,	2	"	—
21)	" Boguschütz,	Kr. Tost-Gleiw.,	4	"	—
		ad I. Summa	63	darunt.	10

II. Stationen, nach welchen die Beschäler am 1. Februar 1871 von Leubus abgehen.

			Besch.	darunt.	Vollblpf.
1)	Stat. Bobrek,	Kr. Beuthen,	2	"	—
2)	" Schönwald,	Kr. Creuzburg,	4	"	1
3)	" Koschentin,	Kr. Lublinitz,	2	"	—
4)	" Gr.-Boreck,	Kr. Rosenberg,	2	"	—
			10	darunt.	1

III. Ferner decken vom 3. Februar 1871 ab, im Regierungsbezirk Breslau ganz in der Nähe von Oppeln

auf Station Dammer, Kreis Namslau, 3 Beschäler, darunter 1 Vollblutbengst.

Leubus, den 20. December 1870.

Der Director des Schlesischen Landgestüts.

gez. Graf Stillfried.

Vorstehende Liste wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschäler an den vorstehend bezeichneten Tagen von Leubus nach

den betreffenden Stationsorten abgehen werden, und daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld, wovon das erstere vier, drei oder zwei Thaler, das letztere aber fünf Silbergroschen excl. zwei einhalb Silbergroschen Schreibgebühren beträgt, sofort bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

Den Pferdezüchtern wird empfohlen, die erforderlichen Nachsprünge, welche kostenfrei gewährt werden, pünktlich innezuhalten.

Oppeln, den 29. December 1870.

28. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15ten November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine ist aufgehoben. Oppeln, den 5. Januar 1871.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

21. Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Ratibor, den 30. December 1870.

Bekanntmachung verschiedener Behörden.

678. Die von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B.:

à 4 pro Cent

1) auf die Güter Boyadel und Kern, Kreis Grünberg, ausgefertigt den 1sten März 1838 und resp. den 21sten März 1840:

Nr. 69 bis incl. Nr. 74 und Nr. 288 à 1000 Thlr.,

Nr. 1140 bis incl. Nr. 1152		à 500 Thlr.
„ 1569 „ „ „ 1571		
„ 3175 „ „ „ 3190		à 200 Thlr.
„ 4021 „ „ „ 4024		
„ 5846 „ „ „ 5877		à 100 Thlr.
„ 7007 „ „ „ 7014		
„ 11184 „ „ „ 11247		à 50 Thlr.
„ 11447 „ „ „ 11452		
„ 21861 „ „ „ 21920		à 25 Thlr.
„ 21922 „ „ „ 21988		
„ 22381 „ „ „ 22392		

2) auf das Gut Polnisch Leipe, Kreis Falkenberg, ausgefertigt den 16ten Juni 1847:

Nr. 40212 bis incl. Nr. 40221 à 1000 Thlr.
„ 43412 „ „ „ 43431 à 500 Thlr.
„ 49708 „ „ „ 49737 à 200 Thlr.
„ 61952 „ „ „ 61988 à 100 Thlr.
„ 79161 „ „ „ 79164 à 50 Thlr.
Nr. 82154 bis incl. Nr. 82157 à 25 Thlr.

3) auf das Gut Wittendorf I. Antheils, Kreis Creutzburg, ausgefertigt den 4ten Januar 1847:

Nr. 40138 und 40139 à 1000 Thlr.
„ 43268 bis incl. Nr. 43271 à 500 Thlr.
„ 49460 „ „ „ 49468 à 200 Thlr.
„ 61640 „ „ „ 61656 à 100 Thlr.
„ 79119 „ „ „ 79122 à 50 Thlr.
„ 82121 „ „ „ 82124 à 25 Thlr.

à 3½ pro Cent

4) auf die Güter Ober- und Mittel-Koitz, Kreis Liegnitz, ausgefertigt den 24sten October 1843:

Nr. 620 bis incl. Nr. 634	à 1000 Thlr.
„ 2203 „ „ „ 2232	à 500 Thlr.
„ 5171 „ „ „ 5206	à 200 Thlr.
„ 5208 „ „ „ 5216	
„ 5218 „ „ „ 5238	
und Nr. 5240	
„ 9109 bis incl. Nr. 9115	à 100 Thlr.
„ 9117, 9119 „ „ „ 9126	
„ 9128 „ „ „ 9176	à 100 Thlr.
„ 9178 „ „ „ 9188	
„ 9190 „ „ „ 9201	
„ 9203 „ „ „ 9206	
„ 9208 „ „ „ 9214	
„ 9216, 9217 „ „ „ 9219	
und „ 9223	
Nr. 11818 bis incl. Nr. 11825	à 50 Thlr.
„ 11827 „ „ „ 11834	

werden unter Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 3ten und 23sten Mai d. J. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons **bis spätestens den 15ten Februar 1871**, an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar 1871 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 22. October 1870.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

29. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich

durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dieneude Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 3. Januar 1871.

Telegraphen-Direction. J. A.: Fischer.

26. Geschäfts-Uebersicht

der schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31sten December 1870.

Activa.	Rt.	Sg.	₰
1) Baarer Cassenbestand	37063	9	1
2) Wechsel-Bestände	685732	—	5
3) Lombard-Darlehne	547570	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit	135486	28	8
5) Effecten nach dem Courswerthe	3049	9	6
Passiva.	**Rt.**	**Sg.**	**₰**
1) Stammkapital	1000000	—	—
2) Depositen-Capitalien	378420	—	—
3) Creditoren	10273	22	—

Breslau, den 31. December 1870.

Directorium der schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik.

25. Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des II. Halbjahres 1870.

Versetzt: der Bau-Inspector Schwarz von Gleiwitz nach Schönebeck und an seine Stelle der Bau-Inspector Flügel von Schönebeck nach Gleiwitz.

Ernannt: der Hütten-Eleve Zander zu Malapane zum etatsmäßigen Maschinenmeister.

Ausgeschieden: der Bergassessor Reimke behufs Uebertritts in den Privatdienst.

Gestorben: der Berg-Eleve Tabor an der in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunde.

27. Verliehen: dem bisherigen Kaplan in Groß-Strehlitz Emanuel Schultzik die erledigte erste Lehrstelle am Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz und dem Lehramts-Candidaten Dr. Richard Stein, seither zu Glatz, eine Lehrerstelle an dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Oppeln.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers v. Koschützki auf Kempczowitz und des Bürgermeisters Götz zu Königshütte als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Beuthen, so wie die Wahlen des Rittergutsbesitzers Wechselmann auf Groß-Wilkowitz und des Apothekers Türpitz zu Kattowitz, als deren Stellvertreter, ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Blümel zu Ratibor und Rosenblatt zu Siemianowitz.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureaugehilfe Heinze aus Neisse als Regierungs-Supernumerar.

20. Ernannt: exam. Heizer Hillmann, Gansen, Zoberbier, zu Locomotivführern in Oppeln, Rokowsky zum Locomotivführer in Gogolin, Gerlach zum Locomotivführer in Cosel, Sobczyk zum Locomotivführer in Gleiwitz, Otto zum Locomotivführer in Zabrze, Hoppensack und Kretschmer zu Locomotivführern in Morgenroth, Schmidt, Kruschel, Zirpel zu Locomotivführern in Schwientochlowitz, Mehnert, Danigel, Zabka, Quabus zu Locomotivführern in Kattowitz, Theuer zum Locomotivführer in Myslowitz.

Versetzt: Güterexpedienten Dex von Schwientochlowitz als commissarischer Stations-Einnehmer nach Posen, Knoblich von Kattowitz nach Schwientochlowitz; Locomotivführer: Leuschner von Myslowitz, Sell von Kattowitz, Schirdewan von Schwientochlowitz, Lefoldt von Morgenroth, Kirchner von Cosel, Fielitz von Oppeln, sämmtlich nach Breslau.

Entlassen: Stations-Assistent Kieshauer in Königshütte.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

4. Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im inneren Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1sten Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im inneren Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

18. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten vom 5ten Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11ten und 28sten December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14ten Januar ab, bereits vom 5ten Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar, Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

35. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21sten Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31sten Juli v. J. (B.-G.-B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1sten Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1sten August v. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen, vom Fälligkeitstage, den 1sten Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

37. Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten.

Laut Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten bereits seit dem **5ten Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

32. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat

auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 29sten December p. a. genehmigt,

daß der zu dem selbstständigen Gutsbezirke Hönigsdorf im Kreise Grottkau gehörige sogenannte Niederhofgarten von circa 5 Morgen aus dem genannten Gutsbezirke ausscheidet und dem Gemeinde-Verbande Hönigsdorf zugelegt werde, so wie, daß ferner der in der letztgenannten Gemeinde belegene große Mühlgarten von circa 3¼ Morgen aus diesem Gemeinde-Verbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke Hönigsdorf einverleibt werde.

Oppeln, den 2. Januar 1871.

38. In das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Leobschütz sind für das Jahr 1871

1) der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz

als Director,

2) der Bürgermeister Stephan zu Leobschütz,
3) der Beigeordnete Engel ebendaselbst,

als Beisitzer

4) der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Boblowitz,
5) der Beigeordnete Müller zu Bauerwitz, und
6) der Erbrichter Gröger zu Hennerwitz,

als Stellvertreter

gewählt worden, und haben wir die Wahl bestätigt.

Oppeln, den 2. Januar 1871.

40. Der auf den 27sten und 28sten d. Mts. angesetzte Vieh- und Krammarkt in Pilchowitz, findet am 27sten und 28sten Februar c. statt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 12. Januar 1871.

41. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 28sten November pr. (U. 29,211) auf Ersuchen der Königl. Würtembergischen Regierung, bis auf Weiteres genehmigt, daß Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen, welche ein vor der betreffenden Königlichen Württembergischen Prüfungs-Commission erworbenes und von einem Königlichen Commissarius vollzogenes Prüfungs-Zeugniß aufzuweisen haben, sich in Preußen um Concessionirung zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowie um Anstellung an höheren Töchterschulen bewerben dürfen.

Selbstverständlich sind diese bei einer diesseitigen Anstellung denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die inländischen Candidatinnen unterworfen.

Oppeln, den 9. Januar 1871.

47. Dem Curatorium des evangelischen Waisenhauses zu Creuzburg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Veranstaltung einer Hauscollecte für die gedachte Anstalt im Jahre 1871 bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Oppeln bewilligt. Die Sammler haben sich in jedem Orte vorher bei der Polizeibehörde auszuweisen.

Oppeln, den 11. Januar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

33. Commissions-Prüfung. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Creuzburg O. S. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom 10ten März bis zum 15ten März c.** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 26sten Februar c.**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.
   f. ob und resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahme-Prüfung für ein Seminar oder einer Commissionsprüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 9ten März c., um 8 Uhr Abends, bei dem Herrn Director Semerák.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 7. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

34. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 15ten bis zum 17ten März c.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens **zum 26sten Februar c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director außer dem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein versiegeltes Führungsattest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die

Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,

3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichts darzulegen ist,
4) ein Gesundheitsattest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen,
6) einen selbstgefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenen Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 14ten März c., um 8 Uhr Abends, bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Creuzburg, den 3. Januar 1871.

Der Königliche Seminar-Director. Semerák.

39. Austausch von Grubenfeldestheilen. Unter Verweisung auf §. 51 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen dem Königl. Preußischen Bergfiscus, als Eigenthümer des Bleierz-Bergwerks „Friedrich“ bei Tarnowitz und dem Kammerhern Grafen Hugo Henckel von Donnersmark zu Naclo, als Eigenthümer des Bleierzbergwerkes „Vereinigte Sowitzgrube“ bei Sowitz am 5ten October v. J. ein Feldesaustauschvertrag dahin abgeschlossen worden ist, daß von dem Felde des Bergwerks „Friedrich“ neun getrennt liegende Feldestheile mit einem Gesammtfeldesinhalte von 2268 Quadratlachtern dem Felde des Bergwerkes „Vereinigte Sowitzgrube“, dagegen von dem Felde des Bergwerks „Vereinigte Sowitz-Grube“ fünf getrennt liegende Feldestheile mit einem Gesammtfeldesinhalte von 2268 Quadratlachtern dem Felde des Bergwerks „Friedrich“ zugeschlagen werden sollen.

Die erwähnten Feldestheile liegen in den Feldmarken von Sowitz und Lassowitz, Kreis Beuthen O. S. Breslau, den 9. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

43. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten **vom Freitag den 24sten bis zum Donnerstag den 30sten März d. J.** abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 8ten März c.**, unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand,
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande,
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners,
   f. ob und im bejahenden Falle, wo und wann Prüfling sich einer Aufnahme oder einer Wahlfähigkeitsprüfung unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am Donnerstag **den 23sten März c., um 6 Uhr Abends**, bei dem Herrn Director Holtsch.

Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 9. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

44. Die diesjährige **Präparanden-Prüfung** Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **von Montag den 20sten bis zum Mittwoch den 22sten Februar d. J.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich **bis spätestens zum Sonntag den 12ten Februar c.** in portofreien Brie-

fen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem anderen Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5) einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte **auf dem Tittelblatte:**
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termin der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am Sonntag, den 19ten Februar c., um 5½ Uhr Abends, persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Münsterberg, den 6. Januar 1871.

Der Königliche Seminar-Director. Holtsch.

Personal-Chronik.

45. Bestätigt: die Wahl des Bureau-Vorsteher Bartsch zu Sagan als Bürgermeister der Stadt Loslau, die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Hanke zu Rosenberg und die Vocation des evangelischen Lehrers Kahlert zu Schönwitz, Kreis Falkenberg.

28. Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1870.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar 1ster Classe Eugen Fuchs aus Gleiwitz, zum Bureau-Assistenten beim Appellations-Gericht zu Ratibor; der Civil-Supernumerar, Actuar 1ster Classe Paul Vogt aus Ober-Glogau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Falkenberg; der Civil-Supernumerar Actuar 1ster Classe Julius Triebel aus Rosenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Beuthen mit Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz; der Hülfsbote und Executor Paul Plasa zu Neustadt definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst und der Hülfsbote und Executor Franz Hytrek in Gleiwitz definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Urban zu Neisse als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau vom 1sten März 1871 ab; der Referendar Görlitz in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau und der Bureau-Assistent Steger zu Tarnowitz an das Kreisgericht zu Ratibor.

Gestorben: der Secretair Schirmeisen zu Rosenberg.

42. Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1870 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Stationirt wurden: die Feldmesser Janik und Santmann in Gleiwitz,
2) Versetzt wurden: der Special-Commissarius Regierungsrath von Aweyde zu Glogau an das Collegium der Königlichen Regierung zu Potsdam, der Oeconomie-Commissarius Kombst von Schweidnitz nach Ratibor, der Feldmesser Zaunert von Zülz nach Ober-Glogau und der Feldmesser Rüffer von Deutsch-Wartenberg nach Görlitz,
3) Pensionirt wurde: der Vermessungs-Revisor Koch zu Freistadt i. S.
4) Ausgeschieden: der Vermessungs-Revisor Hruzik zu Creuzburg,
5) Gestorben: der Oeconomie-Commissarius von Frankenberg zu Ratibor.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Ausgegeben Oppeln, den 27. Januar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

46. Das 1ste Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 602 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direction in Cöln; unter

Nr. 603 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler, vom 1sten Januar 1871; und unter

Nr. 604 die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

51. Das 2te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 605 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

54. Das 3te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 606 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling, vom 6ten Januar 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

31. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7769 das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22sten December 1870; unter

Nr. 7770 das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22sten December 1870, und unter

Nr. 7771 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

55. Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7772 die Bestätigungsurkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, vom 14ten December 1870; unter

Nr. 7773 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises, im Betrage von 80,000 Thlr., vom 19ten December 1870; unter

Nr. 7774 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning; unter

Nr. 7775 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau; unter

Nr. 7776 die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen, vom 10ten Januar 1871; unter

Nr. 7777 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutennachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 10ten Januar 1871; und unter

Nr. 7778 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Haufe und von hier einerseits nach Haßlingbausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde, vom 11ten Januar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

763. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht,

hat die Talons vom 1sten September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 6. December 1870.

Königliche Regierung.

36. Feldpost-Ordre Nr. 100.

Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16ten Juli bis 31sten December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander..... 67,600,000 Stück, (durchschnittlich täglich 400,000 Stück).

2) **Zeitungen** .... 1,536,210 Expl., (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare) und zwar:
   a. im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
   b. direct und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exempl.

3) **Gelder in Militairdienst-Angelegenheiten** .... 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen ꝛc.) und zwar:
   a. nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen ꝛc.,
   b. von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen ꝛc.

4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs** ꝛc. 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen ꝛc.) und zwar:
   a. nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen ꝛc.,
   b. von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen ꝛc.

5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** .. 57,460 Stück, (durchschnittlich täglich 340 Stück) und zwar:
   a. nach der Armee 42,250 Stück,
   b. von der Armee 15,210 Stück.

6) **Packete in Privatangelegenheiten der Militairs** ꝛc. .... 1,219,533 Stück, (durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)
   (Die Annahme dieser Packete begann am 15ten October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8ten December pr; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16ten Juli bis einschließlich 31sten December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden:

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w. 69,136,210 Stück,
2) Gelder.... .... 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.,

3) Packete ohne declarirten Werth .... 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

57. Bekanntmachung, Correspondenz-Verkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorderindien, Hinterindien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi“ versehen sein.

1) Frankirungsbedingungen. Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinterindien, China, Japan und Australien. Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2) Taxe. Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorderindien excl. Ceylon: 7¼ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl., ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinterindien, China, Japan und Australien 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.;

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten, 10¼ Groschen, bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon:

a. aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b. aus dem Porto pro Loth incl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern;

nach Ceylon, Hinterindien, China, Japan und Australien:

a. aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b. aus dem Porto pro Loth incl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt: nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorderindien excl. Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth incl.; nach Ceylon, Hinterindien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorderindien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung. Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

58. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5ten October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

59. Bekanntmachung, Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom betreffend.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich“ versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire ....

oder

Valeur déclarée Francs ....

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

60. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1sten Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis

70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlungen von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thlr. (87½ bis 122½ Gulden), 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49. Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11ten August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein".

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11ten August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten. Nachdem nun aber durch §. 154b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der obengedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen.

Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11ten August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein".

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1sten April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. Januar 1871.

50. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die bisherige evangelische Privatschule zu Mollna, Kreis Lublinitz, zu einer öffentlichen evangelischen Elementarschule und zwar für den Bezirk der Dominien und Gemeinden Mollna, Cziasnau, Jezowa, Zborowski, Ponoschau und Bogdalla erklärt haben.

Oppeln, den 16. Januar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

48. Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26sten März 1856 hat am 7ten Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

52. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1871 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten März 1871 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1871, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten August 1871 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77 resp. 1858 S. 584 und resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt, und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 16. Januar 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

60. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 10ten October 1870 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmark auf Neudeck unter dem Namen **Deutsch-Lothringen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e f. g. h. i k. l. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Mikulschütz, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 10. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

61. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

1) **den 18ten, 20sten und 21sten März** für die Abiturienten- und Commissionsprüfung,

2) **den 23sten und 24sten März** für die Präparanden-Prüfung.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Die Commissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen spätestens **bis zum 1sten März** einzureichenden Gesuchen an das Provinzial-Schulcollegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen:

1) den Tauf- resp. Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest,
3) Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung,
4) Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach,
5) einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist,
6) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt,
7) eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten im Seminar beginnt den 13ten März, Morgens 7 Uhr.

Die Präparanden haben bis zum 15ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction frankirt einzusenden:

1) das Taufzeugniß,
2) den Communionsschein,
3) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparanden-Bildners über Fleiß, Führung und Leistungen,
4) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß,
5) das vom Kreis-Physicus auszustellende Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest,
6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten des Zöglings während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen,
7) den vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der vollständige Tauf- und Familien-Name, b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, c. Name, Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters, resp. Vormundes, d. der Vorbildner, e. der Termin einer etwa schon abgelegten Präparanden-prüfung.

Zur persönlichen Meldung bei dem unterzeichneten Director ist **Montag der 20ste März, Abends 6 Uhr**, bestimmt und haben die Präparanden bei derselben ihre Aufsatz- und Zeichnenhefte vorzulegen, sowie zur Prüfung selbst das Hästersche Lesebuch mitzubringen. Pilchowitz, den 14. Januar 1871.

Der Königliche Seminar-Director.
Braun.

Personal-Chronik.

57. Bestätigt: die Wiederwahl des Rathmannes Gerichts-Bureau-Assistenten Proksch und die Wahl des Sportel-Receptor Donnerstag als Rathmann zu Hultschin, sowie die Vocation des evangelischen Lehrer Langner zu Ludwigsthal, Kreis Lublinitz.

Gestorben: der katholische Pfarrer Grzeska zu Loncznik, Kreis Neustadt O. S.

Redactio.. - ... F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Ausgegeben Oppeln, den 3. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

69. Das 4te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 607 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben, vom 23sten Januar 1871; unter

Nr. 608 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Reichs, vom 23sten Januar 1871; und unter

Nr. 609 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18ten Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe, vom 19ten Januar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

70. Beschränkung des vom 1sten Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1sten Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24sten Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch**. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

63. Es wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Wir machen in dieser Hinsicht jeden Militairpflichtigen auf die Bestimmungen in den §§. 43 Nr. 2, 125 Nr. 2 und 182 a. Anmerkung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 aufmerksam.

Die Königlichen Landrathsämter haben dies auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 23. Januar 1871.

65. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse des Kreises Pleß sind pro 1871 bis 1873 gewählt:

1) der Königliche Landrath, Freiherr von Seherr-Thoß zu Pleß, als Director,
2) der Königliche Rechtsanwalt Nerlich,
3) der Bürgermeister Höfer
beide zu Pleß, als Beisitzer.
4) der Königliche Kreis-Secretair Knobloch zu Pleß, als Stellvertreter des Directors.
5) der Königliche Rechtsanwalt Münzer,
6) der Fürstliche Rentmeister Peschel

ebenfalls zu Pleß, als Beisitzer-Stellvertreter.

Oppeln, den 21. Januar 1871.

66. Die Evangelischen in den Gemeinden und Dominialbezirken Ober-Goldmannsdorf, Mittel-Goldmannsdorf und Pniowek, Pleßer Kreises, werden hierdurch aus dem evangelischen Schulverbande Golassowitz, im Kreise Pleß, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Ober-Goldmannsdorf constituirt.

Oppeln, den 20. Januar 1871.

72. In das Curatorium der hiesigen Kreis-Sparcasse sind pro 1871 wieder gewählt und von uns bestätigt:

1) der Königliche Landrath Freiherr von Dalwigk hierselbst,
als Director,
2) der Rittergutsbesitzer von Einern auf Halbendorf,
3) der Königliche Justizrath Witzenhusen hierselbst,
als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer von Donat auf Chmiellowitz,
5) der Rittergutsbesitzer Scholz auf Dembiohammer und

6) der Rathsherr Koch hierselbst,
als Stellvertreter.

Oppeln, den 26. Januar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

67. Nachdem seit 1sten Januar d. J. das Gesetz betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde vom 10ten Juni 1869 (B.-Ges.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreiche Würtemberg, Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung (abgedruckt Seite 290 des Jahrganges 1869 dieses Blattes) unter Nr. 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu. Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatz hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebietes als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruh oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereiche des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Ort auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Zufolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. Mts. werden die betreffenden Behörden und das Publicum auf diese Aenderung hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 23. Januar 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

74. **Reise- und Geschäfts-Plan** für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der stellvertretenden 23sten Infanterie-Brigade pro 1871.

Montag den 20sten Februar Reise nach Neustadt, Dienstag den 21sten Februar Geschäft in Neustadt, Mittwoch den 22sten Februar Reise nach Ober-Glogau, Donnerstag den 23sten Februar Geschäft in Ober-Glogau und Reise nach Cosel, Freitag den 24sten und Sonnabend den 25sten Februar Geschäft in Cosel Sonntag den 26sten Februar Reise nach Groß-Strehlitz, Montag den 27sten Februar, Dienstag den 28sten Februar und Mittwoch den 1sten März Geschäft in Groß Strehlitz und Reise nach Tost, Donnerstag den 2ten März Geschäft in Tost und Reise nach Gleiwitz, Freitag den 3ten und Sonnabend den 4ten März Geschäft in Gleiwitz, Sonntag den 5ten März Ruhe, Montag den 6ten März Geschäft in Gleiwitz und Reise nach Nicolai, Dienstag den 7ten März Geschäft in Nicolai und Reise nach Berun, Mittwoch den 8ten März Geschäft in Berun, Donnerstag den 9ten März Reise nach Pleß, Freitag den 10ten März Geschäft in Pleß und Reise nach Sohrau, Sonnabend den 11ten März Geschäft in Sohrau, Sonntag den 12ten März Reise nach Rybnik, Montag den 13ten und Dienstag den 14ten März Geschäft in Rybnik und Reise nach Loslau, Mittwoch den 15ten März Geschäft in Loslau und Reise nach Ratibor, Donnerstag den 16ten, Freitag den 17ten und Sonnabend den 18ten März Geschäft in Ratibor und Reise nach Hultschin, Sonntag den 19ten März Ruhe, Montag den 20sten März Geschäft in Hultschin und Reise nach Katscher, Dienstag den 21sten März Geschäft in Katscher, Mittwoch den 22sten März — Königs Geburtstag — Reise nach Leobschütz, Donnerstag den 23sten und Freitag den 24sten März Geschäft in Leobschütz, Sonnabend den 25sten März Rückreise.

Neisse / Oppeln, den 16. / 17. Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bereich der stellvertretenden 23. Infanterie-Brigade.

Vom Militair:	Vom Civil:
gez. von Reuß,	gez. Neugebaur,
Oberst und	Regierungs- und
Brigade-Commandeur.	Militair-Departementsrath.

Personal-Chronik.

71. Ertheilt: dem Apotheker Paul Fiebag zu Leschnitz die Personal-Concession zur Uebernahme und Verwaltung der Apotheke seines Vaters Carl Fiebag daselbst.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Henke bei der städtischen Bürgerschule zu Ratibor, Kraut bei der Stadtschule zu Katscher und Kotuchna bei der Schule zu Bzinitz, Kreis Lublinitz.

Hierzu eine Beilage, betreffend: Stolgebühren-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Schlesien.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 5.

Stolgebühren-Ordnung

für die evangelischen Gemeinden der Provinz Schlesien.

Nachdem die Bestimmungen, welche bisher für die Liquidation der Stolgebühren bei den Evangelischen in Schlesien maßgebend gewesen sind, sich als ungenügend und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend erwiesen haben, wird in dem nachstehenden Reglement und der ihm angehängten Taxe eine neue Stolgebühren-Ordnung erlassen.

I. Stolgebühren-Reglement.

§. 1. Die gegenwärtige Stolgebühren-Ordnung tritt im ganzen Bereich der jetzigen Provinz Schlesien mit Ausnahme der im §. 28 benannten Orte an die Stelle aller entgegenstehenden Observanzen und älteren Verordnungen, sowie bestätigten und nicht bestätigten Localtaxen. Insbesondere werden aufgehoben die Stoltax-Ordnung vom 8. August 1750, das Reglement über die Accidenzien der evangelischen Schullehrer bei Begräbnissen in den Städten Schlesiens vom 16. September 1772 und die revidirte Oels'er Stoltax-Ordnung vom 18. März 1795.

§. 2. Eine Berufung auf neue Observanzen, welche von den Bestimmungen der gegenwärtigen Stolgebühren-Ordnung abweichen, findet nicht statt. Für kirchliche Handlungen und Localgebräuche, welche in der neuen Taxe nicht erwähnt sind, können Stolgebühren fortan nur erhoben werden auf Grund im gesetzlich vorgeschriebenen Wege erlassener Localtaxen.

§. 3. Die Stolgebühren werden mit Rücksicht auf das höhere oder geringere Einkommen der evangelischen Gemeindeglieder nach acht verschiedenen Klassen erhoben und zwar soll die Erhebung geschehen:

nach Klasse I. von denjenigen, welche monatlich 4 Thlr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen, beziehungsweise ein jährliches Einkommen von 1600 Thlr. oder mehr haben;

nach Klasse II. von denjenigen, welche eine solche Steuer von monatlich 2½ bis einschließlich 3½ Thlr. zahlen, beziehungsweise ein jährliches Einkommen von über 1000 Thlr. und weniger als 1600 Thlr. haben;

nach Klasse III. von denjenigen, welche monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. bis 2 Thlr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise ein jährliches Einkommen von über 650 Thlr. bis 1000 Thlr. haben;

nach Klasse IV. von denjenigen, welche monatlich 25 Sgr. bis 1 Thlr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise über 400 Thlr. bis 650 Thlr. Einkommen haben;

nach Klasse V. von denjenigen, welche monatlich 15 bis 20 Sgr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise über 300 bis 400 Thlr. Einkommen haben;

nach Klasse VI. von denjenigen, welche monatlich 10 bis 12½ Sgr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise über 200 Thlr. bis 300 Thlr. Einkommen haben;

nach Klasse VII. von denjenigen, welche monatlich 5 bis 7½ Sgr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise über 100 bis 200 Thlr. Einkommen haben;

nach Klasse VIII. von denjenigen, welche monatlich 1¼ bis 2½ Sgr. Klassensteuer zahlen, beziehungsweise 100 Thlr. und weniger Einkommen haben.

In denjenigen Städten, wo noch Schlacht- und Mahlsteuer und deshalb keine Klassensteuer erhoben wird, ist das Einkommen der Klassen III. bis VIII. nach der Einschätzung der Communal-Einkommensteuer zu berechnen.

§. 4. Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden im Zweifelsfalle durch ein auf Grund ihrer äußeren Lebensverhältnisse auszustellendes Attest der Ortspolizeibehörde in eine der vorstehend bezeichneten Klassen eingereiht.

§. 5. Bei denjenigen Personen, welche auf Grund der Bestimmungen im §. 6, lit. d, g und h des Gesetzes vom 1. Mai 1851, von der Klassensteuer befreit sind, wird von der Ortsbehörde die Klasse festgesetzt, in welche sie hinsichtlich der Stolgebührenzahlung zu rechnen sind.

§. 6. Personen, welche noch im elterlichen Hause leben und deshalb keine Steuern zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, zu dessen Familie sie gehören.

Personen, welche keiner Familie angehören, und nur deshalb, weil sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach §. 6a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 keine Klassensteuer zahlen, werden durch Attest der Ortsbehörde in eine der im §. 3 dieses Reglements bezeichneten Klassen III. bis VIII. gesetzt.

§. 7. Zur Vermeidung von Irrungen oder Streitigkeiten bezüglich der Klassificirung hat der Parochiane dem Pfarrer auf dessen Erfordern den Steuerzettel, beziehungsweise die vorstehend (§. 4 und 6) erwähnten Atteste vorzulegen. Falls der verlangte Steuernachweis nicht binnen 14 Tagen vorgelegt wird, hat der Pfarrer nach eigenem Ermessen die Klassificirung vorzunehmen.

§. 8. Welche Beträge nach den verschiedenen Klassen für die einzelnen Acte zu zahlen sind, ergiebt die diesem Reglement angehängte Taxe. Gebühren für andere, als die darin bezeichneten Handlungen können nur in dem §. 2 vorgesehenen Ausnahmefalle liquidirt werden.

§. 9. Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie stattfindet, die dafür zu entrichtenden Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn es in verschiedenen Parochien vor sich geht, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu liquidiren. Bei Trauungen ist für den Ansatz der Stolgebühren in jedem Falle die Klasse des Bräutigams maßgebend.

§. 10. Die für das dreimalige Aufgebot festgesetzte Gebühr muß auch dann entrichtet werden, wenn eine vollständige oder theilweise Dispensation von demselben ertheilt oder dasselbe, nachdem es begonnen hat, zurückgezogen worden ist.

§. 11. Für Haustrauungen und Haustaufen — mit Ausnahme der im Falle drohender Todesgefahr vollzogenen — ist das Doppelte der in der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu zahlen.

§. 12. Für die kirchliche Bestätigung der durch einen Nichtgeistlichen vollzogenen Nothtaufe sind dieselben Gebühren wie für die Taufe selbst zu entrichten. (Vgl. §. 452 Th. II. Tit. 11 A. L.-R.)

§. 13. Für Beerdigungen werden, je nachdem sie stille oder einfache oder feierliche sind, Stolgebühren verschiedenen Betrages nach Maßgabe der Taxe liquidirt.

§. 14. Die Gebühren für stille Begräbnisse sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut, noch Gesang, noch Musik stattfindet; eine dabei eintretende freiwillige Mitwirkung des Geistlichen hat sich auf die Verrichtung eines liturgischen Actes am Grabe (Spruch, Gebet, Segen) zu beschränken.

Wird dagegen für ein solches Begräbniß der liturgische Act am Grabe oder das Geläut einer Glocke oder Beides besonders bestellt, so tritt der für ein einfaches Begräbniß zu zahlende erhöhte Gebührensatz ein. (Siehe die Bemerkung zu Nr. 5 der Taxe.)

§. 15. Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung kommen dann in Anwendung, wenn eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen, oder auch nur Geläut mit mehreren Glocken, oder Gesang oder Musik stattfindet.

§. 16. Wenn der Kirchhof eine viertel Meile oder darüber von der Kirche entfernt ist, so erhält außer beim stillen Begräbniß der Geistliche für den Weg 1 Thlr., der Küster 10 Sgr., oder Beiden zusammen wird auf Verlangen des Geistlichen ein Wagen gestellt. Wird ein Wagen verlangt, aber nicht gestellt, so kann der Geistliche einen solchen auf Kosten der Betheiligten für sich und den Küster beschaffen.

§. 17. Die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen besteht in der Regel darin, daß die Schüler oder der hierfür bestimmte Sängerchor die Leiche begleiten, ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs, ein drittes am Grabe singen. Wenn mehr als drei Lieder gesungen werden oder sonstige Musik-Aufführungen stattfinden, sind für den Geistlichen und den Küster, sofern letzterer nicht als Cantor hierfür bezahlt wird, besondere Gebühren ausgeworfen. (Vgl. Taxe Nr. 9.)

Da, wo besondere Verhältnisse dies erforderlich machen, bleibt es vorbehalten, das Theilnahmerecht der Schulen und ihrer Beamten bei Beerdigungen anderweitig statutarisch festzustellen.

§. 18. Wenn neben dem Schulgesange oder anstatt desselben sonstige musikalische Aufführungen gewünscht werden, so ist die Entschädigung der dabei mitwirkenden Personen Gegenstand vorheriger Vereinbarung, sofern nicht die im §. 17 vorgesehenen statutarischen Festsetzungen auch hierüber Bestimmung treffen.

§. 19. Die Gebühren für das Läuten eines Pulses, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von je 5 Minuten — auf 10 Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen

II. Stolgebühren-

Nr.	Act.	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Für das dreimalige Aufgebot nebst Fürbitte:															
	a. dem Pfarrer	2	—	—	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
	b. dem Küster	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	8	4	—	6	8
2	Für eine Trauung mit Einschluß der Rede:															
	a. dem Pfarrer	8	—	—	6	—	—	4	15	—	3	15	—	2	15	—
	b. dem Küster	2	20	—	2	—	—	1	15	—	1	5	—	—	25	—

geläutet wird, zu entrichten. Diese Gebühren fließen zur Kirchcasse; von denselben erhält die Casse die eine Hälfte, die andere der Glöckner für sich und seine Gehülfen. Da, wo es erforderlich ist, bleibt vorbehalten, über die Höhe der Gebühren und über das Theilnahmeverhältniß an denselben unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden der Provinz statutarische Festsetzung zu treffen.

§. 20. Wo das Einsetzen der Leichen in die Kirche während gewisser Begräbnißfeierlichkeiten herkömmlich ist, bewendet es bei den bisherigen localen Bestimmungen.

§. 21. Bei der Bestellung von kirchlichen Amtshandlungen hat der Geistliche den Besteller genau zu befragen, welche Feierlichkeiten verlangt werden, und denselben von dem Betrage der für die verschiedenen Arten von Feierlichkeiten nach der Taxe zu zahlenden Gebühren in Kenntniß zu setzen. Eine Vorausforderung dieser Gebühren ist nicht gestattet. (Vgl. §. 424 Th. II. Tit. 11 A. L.-R.)

§. 22. Neben den für die einzelnen Parochialacte in der Taxe ausgeworfenen Gebühren haben die Geistlichen und Küster bei Taufen, Trauungen und feierlichen Beerdigungen ein Opfer zu fordern.

§. 23. Die Betheiligten sind berechtigt, statt des Opfers eine Geldentschädigung zu entrichten. Wenn Letzteres geschieht oder der Akt außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben die Kirchenbeamten im ersten Falle noch einmal den ganzen Betrag, im letzteren die Hälfte der betreffenden einfachen Aktgebühren (Nr. 2, 3 und 6 der Taxe) zu erhalten.

§. 24. An den bestehenden Festoffertorien für Geistliche- und Kirchenbeamte, sowie den Beicht- und Abendmahlsopfern wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

§. 25. Auch werden die nach Herkommen oder Lokaltaxen bisher erhobenen Gebühren der Todtengräber, Leichenbitter, Leichenträger rc., ferner die Gebühren für Bahre, Leichenwagen, Begräbnißutensilien (Leichentücher rc.), Grabstätten und Denkmäler durch dieses Reglement nicht verändert.

§. 26. Für jedes kirchliche Zeugniß, soweit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgestellt werden muß, sind außer dem gesetzlichen Stempel die in der Taxe angesetzten Gebühren zu erheben. Wird ein solches Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Akt unter einem Attestat ausgefertigt, — was auf Verlangen geschehen muß — so ist für jeden mehr bezeugten Akt nur die Hälfte der Taxgebühren zu zahlen.

§. 27. Von Armen im gesetzlichen Sinn sind Stolgebühren nicht zu erheben; ob und in wie weit Dürftigen ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß zu gewähren, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Empfangsberechtigten überlassen.

§. 28. Die Anwendung der gegenwärtigen Stolgebühren-Ordnung bleibt vorläufig ausgeschlossen in Breslau und Görlitz, ferner in den reformirten Gemeinden Hussinetz, Groß-Tabor, Friedrichsgrätz und Anhalt, soweit nicht in der letzteren die Taxe vom 8ten August 1750 gegolten hat.

§. 29. Auch kann die Anwendung auf besonderen Antrag, der bis zum 28sten Februar 1871 bei dem Königlichen Consistorium anzubringen und zu begründen ist, durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Provinz ausnahmsweise auf Zeit da suspendirt werden, wo eine zu Recht bestehende Localtaxe vorhanden ist und der Geistliche oder ein anderer Kirchenbeamter in seinem auf Grund derselben bezogenen, nach einer 6jährigen Fraktionsberechnung festzustellenden Accidentien-Einkommen durch Einführung der neuen Taxe unzweifelhaft geschädigt werden würde, auch die Mittel zur anderweitigen Deckung des Verlustes nicht sofort zu beschaffen sind.

§. 30. Aus Anlaß besonderer Stiftungen in Einzelgemeinden oder aus sonstigen triftigen Gründen kann auf Antrag des Gemeinde-Kirchenraths die Aufhebung oder Ermäßigung der in der nachstehenden Taxe festgestellten Gebühren von den vorgeordneten Provinzial-Aufsichtsbehörden verfügt werden.

Taxe.

Klasse VI.			Klasse VII.			Klasse VIII.			Bemerkungen.
Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	
—	15	—	—	12	—	—	9	—	
—	5	—	—	4	—	—	3	—	Wird der Küsterdienst von mehreren Personen verrichtet, so theilen dieselben die Gebühren für die bezüglichen Akte nach der Observanz oder der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörden der Provinz. Da, wo ein Küster, Cantor oder Organist nicht angestellt ist, erhält der die Dienste eines solchen verrichtende Lehrer sämmtliche dafür ausgesetzte Gebühren, auch das Opfer.
2	—	—	1	15	—	1	—	—	
—	20	—	—	15	—	—	10	—	

Nr.	A k t.	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
3	Für eine Taufe mit Ansprache:															
	a. dem Pfarrer	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
	b. dem Küster	1	—	—	—	20	—	—	10	—	—	8	4	—	6	8
4	Für die Einsegnung der Wöchnerin wird ein Opfer gewährt.															
5	Für eine stille Beerdigung															
	A. confirmirter Personen:															
	a. dem Pfarrer	6	—	—	4	—	—	2	15	—	1	15	—	1	—	—
	b. dem Küster	2	—	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—	—	10	—
	B. unconfirmirter Kinder:															
	a. dem Pfarrer	4	15	—	3	—	—	1	20	—	1	3	9	—	22	6
	b. dem Küster	1	15	—	1	—	—	—	16	9	—	11	3	—	7	6
	C. von Kindern unter sechs Wochen:															
	a. dem Pfarrer	3	—	—	2	—	—	1	7	6	—	22	6	—	15	—
	b. dem Küster	1	—	—	—	20	—	—	12	6	—	7	6	—	5	—
6	Für eine feierliche Beerdigung mit Begleitung des Geistlichen und Abhaltung der kirchenordnungsmäßigen Grab-Liturgie															
	A. confirmirter Personen:															
	a. dem Pfarrer	12	—	—	9	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—
	b. dem Küster	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	10	—
	B. unconfirmirter Kinder:															
	a. dem Pfarrer	9	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—
	b. dem Küster	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	10	—	1	—	—
7	Für die Begleitung der Leiche durch einen zweiten u. s. w. Geistlichen	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—
8	Für die Mitwirkung der Schule oder des Sängerchors beim Begräbniß:															
	A. Für das Geleit:															
	a. dem Dirigenten oder Cantor .	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
	b. jedem sonst verlangten Lehrer	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
	c. den Singschülern	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
	B. Für jedes gesungene Lied:															
	a. dem Dirigenten oder Cantor	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—
	b. jedem sonst verlangten Lehrer	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—
	c. den Singschülern	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—
9	Für je ein bei Begräbnissen ausnahmsweise gesungenes, viertes, fünftes u. s. w. Lied:															
	a. dem Pfarrer	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—
	b. dem Küster, sofern er nicht zugleich Dirigent oder Cantor ist	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	1	4	—	1	—
10	Für eine Leichenpredigt von der Kanzel mit Einschluß der herkömmlichen Collectengebete	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	15	—

Klasse VI. Rth.	Sgr	Pf	Klasse VII. Rth.	Sgr	Pf	Klasse VIII. Rth.	Sgr	Pf	Bemerkungen.
—	15	—	—	12	—	—	9	—	Für Zwillingstaufen wird, wenn solche in einem Akt vollzogen werden, nur die einfache Gebühr entrichtet.
—	5	—	—	4	—	—	3	—	
									Da, wo solche Einsegnungen auch an Wochentagen stattfinden, kann dafür eine bestimmte Gebühr auf Antrag statutarisch festgestellt werden. (Vergl. §. 2 des Reglements.)
—	20	—	—	12	—	—	9	—	Zu 5A. bis C. Diese Gebühren erhöhen sich um ein Dritttheil bei einfachen Begräbnissen (vergl. §. 14 des Reglements).
—	6	9	—	4	—	—	3	—	Durch die Vornahme eines Begräbnisses zur Zeit der Abendglocke wird der Character des stillen Begräbnisses nicht geändert.
—	15	—	—	9	—	—	6	9	
—	5	—	—	3	—	—	2	3	
—	10	—	—	6	—	—	4	6	Für die Beisetzung todtgeborener Kinder wird eine Gebühr nur dann gezahlt, wenn die Betheiligung eines Geistlichen beim Begräbniß besonders verlangt worden ist.
—	3	6	—	2	—	—	1	6	
3	—	—	2	—	—	1	—	—	
1	—	—	—	20	—	—	10	—	
2	—	—	1	—	—	—	20	—	
—	20	—	—	10	—	—	6	8	
1	—	—	1	—	—	1	—	—	Zu 7—18 und 22. Die Gebühren für die ad Nr. 7 bis einschließlich Nr. 18 und Nr. 22 näher bezeichneten willkürlichen Akte sind nur dann zu zahlen, wenn diese Akte besonders bestellt waren.
—	10	—	—	5	—	—	5	—	Ist der Dirigent oder Cantor zugleich der Küster, so erhält er für das Geleit keine besondere Gebühr.
—	10	—	—	5	—	—	5	—	
—	10	—	—	5	—	—	5	—	
—	3	—	—	2	—	—	2	—	
—	2	—	—	1	—	—	1	—	
—	2	—	—	1	—	—	1	—	
—	3	—	—	2	—	—	2	—	Zu 9. Dieselben Gebühren werden dem Pfarrer und Küster für eine anderweitige musikalische Aufführung entrichtet, sofern nicht besondere durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Provinz genehmigte statutarische Bestimmungen ihnen höhere Gebühren zuweisen.
—	1	—	—	—	8	—	—	8	
1	15	—	1	—	—	1	—	—	Die Gebühren ad 10—17 stehen, sofern nicht in dem ad 13 vorbehaltenen Falle dem Küster ein Antheil gebührt, ausschließlich dem Pfarrer zu.

Nr.	Akt.	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Klasse V.		
		Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰
11	Für eine Rede am Grabe oder im Sterbehause mit Einschluß der herkömmlichen Collectengebete	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	15	—
12	Für eine Rede am Altar (Abdankung, Sermon) mit Einschluß der herkömmlichen Collectengebete	1	15	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—
13	Für das Verlesen eines besonderen Lebenslaufes	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—
14	Für das Verlesen der Trauer-Epistel	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
15	Für ein Collectengebet	—	16	—	—	16	—	—	8	—	—	8	—	—	6	—
16	Für eine Abkündigung, Fürbitte oder Danksagung	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—
17	Für die Abkündigung und das Singen eines Gedächtnißliedes:															
	a. dem Pfarrer	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	5	—
	b. dem Organisten	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	5	—
	c. dem Cantor, sofern er mitwirkt	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	5	—
	d. dem Calcanten	—	5	—	—	5	—	—	3	9	—	3	9	—	2	6
18	Für die Mitwirkung bei Taufen, Trauungen oder in der Kirche stattfindenden Begräbnißfeierlichkeiten:															
	a. dem Organisten für das Orgelspiel	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	10	—
	b. dem Cantor für den Gesang	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	10	—
	c. dem Calcanten	—	5	—	—	5	—	—	4	2	—	4	2	—	3	4
19	Kirchendiener, welche neben dem Küster angestellt sind, erhalten für ihre Dienst-Leistungen bei Taufen, Trauungen oder Begräbnissen	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—
20	Für ein kirchliches Zeugniß (Aufgebots-, Trau-, Tauf-, Todten-Schein ꝛc.)	—	20	—	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—
21	An die Kirchcasse:															
	a. für den Gebrauch je einer Kerze	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—
	b. für den Gebrauch besonderer Kirchenutensilien bei Trauungen, als: Decken, Kissen, Teppiche, Brautsessel, Stühle u. s. w.	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—
22	Für jeden Puls beim Läuten einer Glocke	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—

Klasse VI. Rth.	Sgr.	Pf.	Klasse VII. Rth.	Sgr.	Pf.	Klasse VIII. Rth.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	15	—	1	—	—	1	—	—	
—	15	—	—	10	—	—	10	—	
—	10	—	—	8	—	—	8	—	Wo es herkömmlich ist, daß der Küster den Lebenslauf anfertigt, erhält derselbe von dieser Gebühr die Hälfte.
—	10	—	—	5	—	—	5	—	
—	6	—	—	4	—	—	4	—	
—	2	—	—	1	—	—	1	—	
—	5	—	—	3	—	—	3	—	
—	5	—	—	3	—	—	3	—	Zu 17b. und c. Wird das Amt des Organisten und Cantors von einer und derselben Person bekleidet, so erhält diese nur den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.
—	5	—	—	3	—	—	3	—	
—	2	6	—	1	6	—	1	6	
—	10	—	—	7	6	—	7	6	Zu 18a. und b. Auch hier gilt das bei Nr. 17b. und c. Gesagte.
—	10	—	—	7	6	—	7	6	Zu 18a—c. Bei Einsegnungen von Wöchnerinnen sind diese Gebühren gleichfalls zu zahlen, wenn das Singen eines besonderen Liedes bestellt ist.
—	3	4	—	2	6	—	2	6	
—	4	—	—	3	—	—	3	—	Küster, welche die in größeren Orten durch Kirchendiener besorgten Geschäfte mit versehen, dürfen dafür nicht besonders liquidiren.
—	10	—	—	5	—	—	5	—	Wo es üblich ist, daß der Küster den Schein schreibt, erhält derselbe von der nebenstehenden Gebühr $2^1/_2$ Sgr. und für die gemäß §. 26 des Reglements in einem Atteste mehr bezeugten Akte je 1 Sgr. 3 Pf.
—	3	—	—	2	—	—	2	—	Zu 21a. Wird das Anzünden von Kerzen nicht besonders bestellt, so sind dafür auch keine Gebühren zu entrichten.
1	—	—	—	20	—	—	20	—	Zu 21b. 1) Die Gebühren sind nur zu entrichten, wenn die Benutzung der Utensilien besonders in Anspruch genommen wird. 2) Der Küster erhält für seine dabei stattfindende Mühwaltung die Hälfte dieser Gebühr aus der Kirchcasse. 3) Da, wo auch bei Taufen und Beerdigungsfeierlichkeiten der Gebrauch besonderer Kirchen-Utensilien üblich ist, bleibt die Festsetzung von Gebühren hierfür der localen Bestimmung unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden der Provinz vorbehalten.
—	3	—	—	2	—	—	2	—	Zu 22. Ueber die Theilung dieser Gebühr zwischen Kirchcasse und Glöckner vergl. §. 19 des Reglements. Wenn die Glocke der Kirche nicht gehört, bewendet es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen.

Das vorstehende, von dem Königl. Consistorium im Einvernehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz festgestellte, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 22sten December 1870 (E. 24,452 II.) genehmigte Stolgebühren-Reglement nebst der dazu gehörigen Stolgebührentaxe wird hierdurch auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 27sten Juni 1845 (G.-S. 1845 S. 442) und des §. 5 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1850 genehmigten Ressort-Reglements für die evangelische Kirchen-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 346) als rechtsverbindliche Stolgebühren-Ordnung für die evangelischen Gemeinden Schlesiens publicirt.

Breslau, den 28. December 1870.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Breslau, den 31. December 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Liegnitz, den 6. Januar 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oppeln, den 7. Januar 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.



Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Ausgegeben Oppeln, den 10. Februar **1871.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

73. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1sten Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungsformular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thlr. (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thlr. (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

76. Eröffnung Deutscher Post-Anstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende Deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß: die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach, (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont);

in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

79. Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe."

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig. Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

80. Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen, unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen 2c) vom 3ten Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15ten Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

81. Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publicum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

84. In die gemäß der Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 28sten Februar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse, zusamengesetzte Vermittelungs-Commission des hiesigen Kreises ist, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Apothekers Finke in Krapitz, der Kreisscholze Ebisch in Turawa und an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters Kaufmanns Trump hier, der Rittergutsbesitzer Beyer auf Slawitz durch Kreistagswahl berufen und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 27. Januar 1871.

89. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 25sten Januar c. genehmigt,

daß die im hiesigen Kreise belegene gemeinde und bezirksfreie Creutzburgerhütte und die mit derselben ein Ganzes bildende Carlshütte, sowie die dazu gehörigen Grundstücke im Flächeninhalte von 150 Morgen 122 □Ruthen dem Gemeinde- und Polizeiverbande von Friedrichsthal hiesigen Kreises zutreten.

Oppeln, den 28. Januar 1871.

90. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31sten Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3ten März d. J. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am 9ten März d. J. in Berlin zusammen zu treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Haupt-Quartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Allerhöchste Kaiserliche Verordnung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir für die bevorstehenden Reichstagswahlen gemäß §. 24 des Wahlreglements vom 28sten Mai 1870 als Wahlcommissarien ernannt haben:

im I. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Creutzburg und Rosenberg,
den Landrath Grafen von Monts;

im II. Wahlkreise,
Kreis Oppeln,
den Landrathsamts-Verweser Grafen von Haugwitz zu Oppeln;

im III. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Groß-Strehlitz und Cosel,
den Königlichen Landrath Himml zu Cosel;

im IV. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Lublinitz und Tost-Gleiwitz,
den Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Assessor Oberg in Gleiwitz;

im V. Wahlkreise,
bestehend aus dem nördlichen Theile des Kreises Beuthen (Wahlkreis Beuthen),
den Regierungs-Assessor Warmbrunn zu Beuthen;

im VI. Wahlkreise,
bestehend aus dem südlichen Theile des Kreises Beuthen (Wahlkreis Kattowitz)
den Regierungs-Assessor von Trott zu Beuthen;

im VII. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Pleß und Rybnik,
den Landrath Freiherrn von Seherr zu Pleß;

im VIII. Wahlkreise,
Kreis Ratibor,
den Landrath Pohl zu Ratibor;

im IX. Wahlkreise,
Kreis Leobschütz,
den Geheimen Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz;

im X. Wahlkreise,
Kreis Neustadt
den Landrath Berlin zu Neustadt;

im XI. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Falkenberg und Grottkau,
den Landrath Grafen Pückler zu Falkenberg;

im XII. Wahlkreise,
Kreis Neisse,
den Landrath Freiherrn von Seherr zu Neisse.

Oppeln, den 6. Februar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

68. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-

Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 28sten, 29sten und 30sten März;
2) die Präparanden-Prüfung den 31sten März und 1sten April;
3) die Gouvernanten-Prüfung den 13ten, 14ten und 15ten April;
4) die Prüfung der Elementarlehrerinnen den 17ten, 18ten und 19ten April;
5) die Rectoren-Prüfung den 15ten April;
6) die Wiederholungs-Prüfung den 31sten Juli, 1sten und 2ten August.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

Ad 1. Die Commissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihrem auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 1sten März an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichenden Gesuche beizufügen: 1) das Taufzeugniß; 2) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits-Attest; 3) Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung; 4) eine Probeschrift und Probezeichnung; 5) den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormunds zum Eintritt ins Lehramt; 6) den Lebenslauf. — Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 24sten und 27sten März angefertigt werden.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 15ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1) das Taufzeugniß; 2) den Communionschein, 3) das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheits- und das Wiederimpfungs-Attest; 4) das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen; 5) das vom Schulen-Inspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß; 6) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters resp. Vormunds, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen; 7) einen vom Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. — Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Donnerstag den 30sten März, Morgens 6 Uhr, ihren Anfang nehmen. Jeder Prüfling hat außer dem Haester'schen Lesebuche auch seine Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen und vorzulegen.

Ad 3 und 4. Die Candidatinnen, welche sich der Gouvernanten- und Lehrerinnen-Prüfung unterziehen wollen, können die Zulassung erst erlangen, wenn sie das 18te Lebensjahr vollendet haben. Ihre Gesuche reichen sie dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bis zum 15ten März ein und fügen denselben bei: 1) das Taufzeugniß; 2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe; 3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand; 4) ein amtliches Zeugniß über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer; 5) ein Zeugniß, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Fächern erkennbar ist; 6) den Lebenslauf, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist. — Die zur Gouvernanten-Prüfung gemeldeten Candidatinnen werden ihre schriftlichen Arbeiten Mittwoch den 12ten April, die zur Prüfung der Elementarlehrerinnen gemeldeten Sonnabend den 15ten April anfertigen. Die zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung haben sie hierbei abzugeben.

Ad 5. Die Rectorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein Führungsattest und den Lebenslauf bei. — Ihre schriftliche Arbeit fertigen sie am 14ten April.

Ad 6. Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis zum 1sten Juli an die Königliche Regierung ihres Bezirks einzureichen und deren Bescheid abzuwarten. Der Meldung sind beizulegen das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amtsführung und ein möglichst ausführlicher Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. Die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten werden am 29sten Juli von 6 Uhr Morgens ab angefertigt werden.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der Wiederholungs-Prüfung, nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Der Seminar-Director. Marks.

77. In den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Postdirections-Bezirks treten mit dem heutigen Tage folgende Veränderungen ein:

A. Es wird aufgehoben:

die Botenpost von Neisse nach Giesmannsdorf, Regierungs-Bezirk Oppeln.

B. Im Gange werden verändert:

die 2te Privatfuhrgelegenheit zwischen Grottkau und Koppitz:

aus Grottkau 7 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Koppitz 5 Uhr 30 Min. Nachmittags;

die Botenpost von Kühschmalz nach Falkenau:

aus Kühschmalz 4 Uhr 30 Min. Nachmittags;

die Botenpost von Bechau nach Bösdorf:

aus Bechau 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;
die Personenposten zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse 11 Uhr 30 Min. Vormittags und 10 Uhr Abends,
aus Ziegenhals 2 Uhr 50 Min. früh und 2 Uhr Nachmittags;
die Botenpost von Groß-Kunzendorf nach Poln.-Wette:
aus Groß-Kunzendorf 11 Uhr Vormittags;
die Kariolpost von Ziegenhals nach Zuckmantel:
aus Ziegenhals 2 Uhr 30 Min. Nachmittags;
die Kariolpost zwischen Ziegenhals und Freiwaldau in Oesterreich:
aus Ziegenhals 3 Uhr Nachmittags,
aus Freiwaldau 9 Uhr 20 Min. Vormittags;
die Personenposten zwischen Neisse und Neustadt OS.:
aus Neisse 1 Uhr 40 Min. Nachmittags und 9 Uhr 45 Min. Abends,
aus Neustadt O. S. 1 Uhr 30 Min. früh und 7 Uhr 30 Min. früh;
die Personenpost von Neustadt O. S. nach Leobschütz:
aus Neustadt O. S. 1 Uhr Nachts;
die Personenpost von Neisse nach Leobschütz:
aus Neisse 11 Uhr 30 Min. Vormittags;
die 1ste Botenpost von Steinau, Regierungsbezirk Oppeln nach Schweinsdorf:
aus Steinau 11 Uhr 15 Min. Vormittags;
die 2te Botenpost von Schweinsdorf nach Steinau, Regierungs-Bezirk Oppeln:
aus Schweinsdorf 2 Uhr Nachmittags;
die 2te Botenpost von Neustadt OS. nach Wiese-Gräfl.:
aus Neustadt OS. 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;
die Personenpost von Neustadt O. S. nach Zülz:
aus Neustadt OS. 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;
die Personenpost von Neustadt O. S. nach Gogolin:
aus Neustadt O. S. 2 Uhr früh;
die Botenpost von Sacrau-Turawa nach Malapane:
aus Sacrau-Turawa 6 Uhr früh;
die Kariolpost zwischen Leobschütz und Branitz:
aus Leobschütz 6 Uhr früh,
aus Branitz 11 Uhr 30 Min. Vormittags;
die Botenpost von Branitz nach Nassiedel:
aus Branitz 9 Uhr 45 Min. Vormittags;
die Kariolpost von Leobschütz nach Troppowitz:
aus Leobschütz 5 Uhr 30 Min. früh;
die Personenpost zwischen Grottkau und Münsterberg:
aus Grottkau 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
aus Münsterberg 4 Uhr früh;
die Botenpost zwischen Würben und Prieborn:
aus Würben 12 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Prieborn 5 Uhr Nachmittags;
die Personenposten zwischen Neisse und Glatz:
aus Neisse 11 Uhr 50 Min. Vormittags und 10 Uhr 20 Min. Abends;
aus Glatz 9 Uhr 30 Min. Vormittags und 10 Uhr Abends;
die Botenpost zwischen Stübendorf u. Schwammelwitz:
aus Stübendorf 2 Uhr Nachmittags,
aus Schwammelwitz 1 Uhr 15 Min. Nachmittags.

Oppeln, den 1. Februar 1871.
Ober-Post-Direction.

91. Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

Mit höherer Genehmigun[redacted]en Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thlr. 2 Sgr.
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthangabe
3) " Sendungen mit Werthangabe
4) " Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Oppeln, den 1. Februar 1871.
Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

85. Bestätigt: die Wahl des bisherigen Bürgermeister Kotze zu Friedeberg a. Q. als Bürgermeister der Stadt Myslowitz, die Wiederwahlen der bisherigen Rathsherrn Tischlermeister Schwillinsky und Kaufmann Böhm zu Tarnowitz und die Vocationen der katholischen Lehrer Beck an der Rectoratsschule zu Leobschütz, Wilczek zu Bodland, Kreis Rosenberg, und Peter zu Kochlowitz, Kreis Beuthen.

Angenommen: der Civil-Anwärter Krause aus Moschen, Kreis Neustadt, als Regierungs-Supernumerar.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Ausgegeben Oppeln, den 17. Februar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

14. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1871 bis 31sten December 1874 nebst Talons werden vom 9ten Januar k. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuercassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. Januar 1871.
Königliche Regierung.

93. Angabe der Bestimmungsorte bei den Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- 2c. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen 2c.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte angenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.
General-Postamt. Stephan.

98. Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28sten Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht recommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden. Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

99. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

102. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Littr. F. Nr. 39,654 über 100 Thlr.
= F. = 131,299 = 100 =
= F. = 170,718 = 100 =
= F. = 189,572 = 100 =
= G. = 40,801 = 50 =
= H. = 8,949 = 25 =

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850:

Littr. B. Nr. 8,825 über 500 Thlr.
= B. = 9,918 = 500 =
= B. = 11,020 = 500 =

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1853.

Littr. B. Nr. 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273 Nr. 27,247 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.:

Littr. A. Nr. 1,660 über 1000 Thlr.
= D. = 8,005 = 100 =

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856:

Littr. C. Nr. 7,497 über 200 Thlr.
= C. = 12,742 = 200 =

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Littr. C. Nr. 3,990 über 200 Thlr.
= C. = 4,155 = 200 =
= C. = 4,156 = 200 =
= C. = 4,157 = 200 =
= C. = 4,158 = 200 =
= C. = 4,159 = 200 =
= C. = 4,160 = 200 =
= C. = 4,161 = 200 =
= C. = 4,162 = 200 =
= C. = 4,163 = 200 =
= C. = 4,164 = 200 =
Littr. C. Nr. 4,165 über 200 Thlr.
= C. = 4,166 = 200 =
= C. = 4,167 = 200 =
= C. = 4,168 = 200 =
= C. = 4,169 = 200 =
= C. = 4,215 = 200 =
= C. = 4,216 = 200 =
= C. = 4,217 = 200 =
= C. = 4,218 = 200 =
= C. = 4,500 = 200 =
= C. = 4,867 = 200 =
= C. = 4,868 = 200 =
= C. = 4,869 = 200 =
= C. = 4,870 = 200 =
= C. = 4,871 = 200 =
= D. = 9,396 = 100 =
= D. = 9,397 = 100 =
= D. = 9,398 = 100 =

VIII. 5 procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Littr. D. Nr. 10,604 über 100 Thlr.
= D. = 24,315 = 100 =
= E. = 10,075 = 50 =

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Littr. D. Nr. 314 über 100 Thlr.
= D. = 5,032 = 100 =
= D. = 5,260 = 100 =
= D. = 16,622 = 100 =

X. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1864.

Littr. A. Nr. 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. 1.

Nr. 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Littr. F. I. Nr. 10,323 über 100 Thlr. Courant.
= F. I. = 11,855 = 100 = =
= G. I. = 17,425 = 100 = in Pistolen à 5 Thlr.
= G. I. = 17,718 = 100 = Courant.
= J. I. = 4,895 = 500 = =
= N. = 359 = 100 = =

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

103. Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1sten März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publicums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung

muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

104. Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 1sten März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thlr. oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, in der Richtung von Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

108. **Abänderungen**
des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13. a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß

die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publicum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. Ia.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XIa.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,

2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kreuzer;

B. Nach dem Landbestellbezirke:
1) ein Landbriefbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von den Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung. Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

100. Der Seitens des Herrn Fürstbischofes von Breslau in der Urkunde vom 10ten December 1870 ausgesprochenen Abtrennung der katholischen Einwohner von Kreuzprobstei und Ratiborer Neustadt von der Pfarrei Ostrog und Einpfarrung derselben zur Pfarrei Ratibor ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 26sten Februar 1871 die staatliche Anerkennung ertheilt.

Oppeln, den 2. Februar 1871.

105. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 2ten d. M. genehmigt:

daß diejenige Forstfläche incl. Wege im Flächeninhalte von 63 Morgen 28 □Ruthen, welche der Königliche Forstfiscus mittelst Vertrages vom 31sten October 1869 an Einsassen der Gemeinde Lendzin im Kreise Oppeln tauschweise abgetreten hat, aus dem fiscalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Grudschütz ausscheiden und dem Gemeindebezirke Lendzin zutreten, und daß ferner die von den 14 Einsassen Lendzin dafür an den genannten Forstfiscus mittelst desselben Vertrages tauschweise überlassenen Grundstücke im Flächen-Inhalte von 62 Morgen 49 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande Lendzin ausgeschieden und dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Grudschütz einverleibt werden.

Oppeln, den 8. Februar 1871.

106. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde zu Steuberwitz, Leobschützer Kreises.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths haben wir im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau, die bisher zur evangelischen Kirche in Rösnitz, Leobschützer Kreises, eingepfarrte evangelische Gemeinde Steuberwitz zu einer selbstständigen, mit der Gemeinde Rösnitz als mater conjuncta verbundenen Kirchengemeinde constituirt.

Diese Parochialveränderung ist mit dem 1sten Januar d. J. ins Leben getreten.

Oppeln, den 4. Februar 1871.

107. Der Herr Fürstbischof von Breslau hat den Pfarrer Mücke zu Klutschau zum Nachfolger des auf sein Ansuchen von der Schulinspection des Kreises Groß-Strehlitz I. Antheils entbundenen Erzpriesters Möser ernannt.

Oppeln, den 7. Februar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

94. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Prüfungstermin für junge Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst durch Examen darlegen wollen, zum 17ten und 18ten März d. J. anberaumt ist. Die Prüfung beginnt Freitag den 17ten März c., Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Anmeldungen zur Theilnahme an der Prüfung sind bis zum 15ten März c. mit Beischluß der im §. 152 der Ersatz-Instruction bezeichneten Atteste an die unterzeichnete Prüfungs-Commission einzureichen. Stand und Wohnort müssen genau angegeben werden.

Oppeln, den 3. Februar 1871.

Königl. Prüfungs Commission für einjährig Freiwillige.
Vom Militair: gez. Arretz. Vom Civil: gez. Neugebaur.

82. Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 12ten bis zum 15ten April d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 20sten März c. an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:
1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) den Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzu-

geben ist:
a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
c. Wohnort und Kreisstadt,
d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 11ten April c., um 4 Uhr Nachmittags, persönlich in dem Saale der hiesigen höhern Töchterschule in der alten Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einen halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen, unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privat-Anstalt in Aussicht gestellt ist. Breslau, den 25. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

92. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 28sten Januar c. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß die nach der Bekanntmachung vom 22sten December 1869 im Grenzbezirk gegen Oesterreich und Rußland auch für Rindvieh, Schaafe und Ziegen angeordnete Transport-Controle, ungeachtet der seit dem 1sten October v. J. erfolgten Aufhebung des Eingangszolls für diese Viehgattungen auch künftig wieder in Kraft tritt, so bald und so lange an Grenzstrecken der diesseitigen Provinz die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen in Folge Bekanntmachung der zuständigen Verwaltungsbehörde verboten ist.

Breslau, den 5. Februar 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maassen.

96. Bestimmungen,

den Verkehr des Publicums mit der Casse der Königlichen landwirthschaftlichen Academie zu Proskau betreffend.

Der Verkehr mit der Casse kann täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag stattfinden. Wer in dringenden Fällen im Sommer-Semester Dienstag und Donnerstag Nachmittag, im Winter-Semester Dienstag Vormittag und Sonnabend Vormittag von 10 bis 12 Uhr Gelder von der Casse zu empfangen oder an sie zu zahlen hat, wolle sich in der academischen Canzlei bei dem Academie-Secretair Karius melden, der für die ebenerwähnte Zeit die Casse öffnen und die Cassengeschäfte besorgen wird. An allen übrigen Tagen wird die Casse während der oben angegebenen Stunden geöffnet und der Cassen-Rendant anwesend sein.

Proskau, den 9. Januar 1871.

Die Direction der Academie. gez. Settegast.

Personal-Chronik.

101. Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers und Königl. Amtsrathes von Pannwitz auf Ober-Paulsdorf, Kreis Rosenberg, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission und die Vocationen der katholischen Lehrer Heidrich zu Roben, Kreis Leobschütz, und Friedrich zu Repten, Kreis Beuthen.

Gestorben: der evangelische Lehrer Eichner zu Pitschen.

86. Zur Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es sind ernannt worden: der Postexpedient Möser in Kattowitz zum Postassistenten, die Postexpedienten-Anwärter Trautmann in Königshütte, Langer in Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, Alker in Oppeln, Kasper in Ratibor, Tiralla in Morgenroth und Haucke in Kandrzin zu Postexpedienten.

Versetzt: der Postexpedient Winkler von Zabrze nach Oppeln und der Bureaudiener Kiesel von Pleß nach Myslowitz.

Angestellt: der Postexpediteur Dorna in Schwammelwitz.

Pensionirt: der Wagenmeister Urban in Neisse.

Ausgeschieden: der Postexpedienten-Anwärter Winkler in Peiskretscham.

Gestorben: der Postexpediteur Jachnik in Neudeck, Reg.-Bez. Oppeln.

Oppeln, den 4. Februar 1871.

Ober-Postdirection.

87. Telegraphist Schellmann in Kattowitz als commissarischer Stations-Assistent nach Königshütte, Stations-Aufseher Ertel in Roßberg gestorben.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1870

ist erschienen und das Exemplar für 5 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei in Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Ausgegeben Oppeln, den 24. Februar 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

75. Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 610 den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23sten November 1870, nebst Schlußprotocoll von demselben Tage, und unter

Nr. 611 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzkraft noch nicht erlangt hat; vom 17ten Januar 1871.

Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 612 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler, und unter

Nr. 613 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thlrn.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

88. Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7779 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871, vom 29sten Januar 1871; unter

Nr. 7780 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier, vom 29sten Januar 1871; und unter

Nr. 7781 die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17ten August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, vom 12ten Januar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

111. Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

112. Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

114. Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21sten Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung rc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1sten Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Character einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen

entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellations-Gericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maaßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren. Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§. 6. Das Appellations-Gericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellations-Gerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird. Die Ueberreichung der Untersuchungs-Akten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellations-Gerichts ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden. In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellations-Gerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staats-Anwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellations-Gerichte von den betreffenden Behörden der Staats-Anwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kron-Anwaltschaft, Ober-Procurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) dem Gefangenen wird zu Protocoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplicat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personal-Akten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes, resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur in soweit ermächtigt

ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungs-Akten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Controlle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Controlle wird durch die Orts-Polizeibehörden des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protocollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder spätern Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Orts-Polizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beobachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängnißanstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstaltscasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An= und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januars jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen, vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg. Der Justiz=Minister. gez. Dr. Leonhardt.

Entlassungs=Ausweis.

Signalement.

Vorzeiger . . . dieses, d . . nebenstehend signalisirte . . . .
. . . .
aus . . . .
von dem Königlichen Gerichte zu . . . . wegen . . .
. . . .
. . . .
zu einer . . . . Strafe von . . . . Jahren verurtheilt und am . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz=Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D . . selbe hat sich über . . . . . . nach . . . . . Kreis . . . . zu begeben, woselbst . . . . . binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Orts=Polizeibehörde . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt am . . . . 18 . . ab.

. . . . . , den . . . . . . 18 . .

(L. S.)

Königliche . . . .
. . . .

Verhaltungs=Vorschriften
für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Controle und hat sich allen Maßregeln, welche die Orts=Polizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs= oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts=Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen. Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs= oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts=Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs=Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt;
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Vorstehender Ministerial=Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

78. Das dem Maschinenmeister=Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20sten Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall=Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben. Oppeln, den 1. Februar 1871.

109. Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10ten Februar 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 13. Februar 1871.

124. Mit Bezug auf unsere in Stück 6 S. 24 des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom

6ten d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Wahlkommissar in dem aus dem südlichen Theile des Kreises Beuthen bestehenden VI. Wahlkreise „Kattowitz" in Stelle des Königlichen Regierungs-Assessors von Trott zu Beuthen, der Königliche Regierungs-Rath Cleve zu Oppeln von uns ernannt worden ist. Oppeln, den 21. Februar 1871.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

113. Ernannt: der bisherige Departements-Thierarzt in Berlin Dr. Ulrich zum Veterinair-Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Schlesien.

Breslau, den 10. Februar 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

115. Reise- und Geschäfts-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade pro 1871.

Sonntag den 26sten März Reise nach Patschkau, Montag den 27sten März Aushebung in Patschkau und Rückreise nach Neisse, Dienstag den 28sten und Mittwoch den 29sten März Aushebung daselbst und Reise nach Grottkau, Donnerstag den 30sten und Freitag den 31sten März Aushebung daselbst und Reise nach Falkenberg, Sonnabend den 1sten April Aushebung in Falkenberg, Sonntag den 2ten April Reise nach Oppeln, Montag den 3ten und Dienstag den 4ten April Aushebung daselbst und Reise nach Carlsruhe, Mittwoch den 5ten und Donnerstag den 6ten April Aushebung daselbst, Freitag den 7ten April, Charfreitag, Reise nach Creuzburg, Sonnabend den 8ten April Aushebung daselbst, Sonntag den 9ten April, Osterfest, Ruhe, Montag den 10ten April, Ostermontag, Reise nach Rosenberg, Dienstag den 11ten April Aushebung daselbst, Mittwoch den 12ten April Reise nach Lublinitz, Donnerstag den 13ten April Aushebung daselbst, Freitag den 14ten April Reise nach Tarnowitz, Sonnabend den 15ten April Aushebung daselbst, Sonntag den 16ten April Reise nach Beuthen, Montag den 17ten und Dienstag den 18ten April Aushebung daselbst und Reise nach Kattowitz, Mittwoch den 19ten und Donnerstag den 20sten April Aushebung daselbst, Freitag den 21sten April Rückreise nach Neisse.

Neisse, / Oppeln, den 4. Februar 1871.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 24. Infanterie-Brigade.

Vom Militair: gez. von Gellhorn. Oberst z. D. und stellvertretender Brigade-Commandeur.

Vom Civil: gez. Neugebaur. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

116. Vom 20sten d. M. treten in den Postverbindungen des diesseitigen Ober-Postdirections-Bezirks folgende Veränderungen ein:

Die II. Personenpost zwischen Neisse und Neustadt O. S. und die Personenpost zwischen Neustadt O. S. und Leobschütz werden zu einer Personenpost zwischen Neisse und Leobschütz vereinigt. Die beiden Personenposten zwischen Neisse und Leobschütz erhalten folgenden Gang:

aus Neisse 10 Uhr 45 Min. Vorm. und 9 Uhr 10 Min. Abends,
in Neustadt O. S. 1 Uhr 55 Min. Nachm. und 12 Uhr 15 Min. früh,
aus Neustadt O. S. 2 Uhr 15 Min. Nachm. und 12 Uhr 30 Min. früh,
in Leobschütz 5 Uhr 55 Min. Nachm. und 4 Uhr 10 Min. früh,
aus Leobschütz 9 Uhr 30 Min. Vorm. und 10 Uhr 15 Min. Abends,
in Neustadt O. S. 12 Uhr 50 Min. Nachm. und 1 Uhr 35 Min. früh,
aus Neustadt O. S. 1 Uhr 10 Min. Nachm. und 7 Uhr 30 Min. früh,
in Neisse 4 Uhr 20 Min. Nachm. und 10 Uhr 35 Min. Vorm.

Im Gange werden geändert:

die Personenposten zwischen Neisse und Ziegenhals:
aus Neisse 10 Uhr 45 Min. Vorm. und 9 Uhr 30 Min. Abends,
aus Ziegenhals 2 Uhr 50 Min. früh und 2 Uhr 15 Min. Nachm.;
die Personenpost von Neustadt O. S. nach Zülz:
aus Neustadt O. S. um 2 Uhr 30 Min. Nachm.;
die Kariolpost von Ziegenhals nach Zuckmantel:
aus Ziegenhals um 1 Uhr 30 Min. Nachm.;
die Kariolpost von Ziegenhals nach Freiwaldau in Oesterreich:
aus Ziegenhals um 2 Uhr 30 Min. Nachm.;
die Kariolpost zwischen Leobschütz und Branitz:
aus Leobschütz um 4 Uhr früh,
aus Branitz 9 Uhr 30 Min. Vormittags;
die Botenpost von Branitz nach Nassiedel:
aus Branitz um 9 Uhr Vormittags;
die erste Botenpost von Steinau, Reg.-Bez. Oppeln, nach Schweinsdorf:
aus Steinau um 11 Uhr Vorm.;
die zweite Botenpost von Schweinsdorf nach Steinau, Reg.-Bez. Oppeln:
aus Schweinsdorf um 1 Uhr Nachm.;
die zweite Botenpost von Neustadt O. S. nach Wiese Gräflich:
aus Neustadt O. S. um 2 Uhr 30 Min. Nachm.

Oppeln, den 17. Februar 1871.

Der Ober-Postdirector.

118. Höherer Bestimmung zufolge wird bei den Postanstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln die Brief- und Packetbestellung an den Sonnta-

gen von 1 Uhr Nachmittags ab ruhen.
Oppeln, den 18. Februar 1871.
Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

117. Ertheilt: dem Apotheker Benno Fiebag aus Leschnitz die Personal-Concession zur Uebernahme und Verwaltung der von dem Apotheker Göde erkauften Apotheke in Guttentag.

Angestellt: der seitherige Hilfsbote Skorka als Regierungs-Haupt-Cassen-Diener hierselbst.

Angenommen: der Militair-Anwärter Argo als Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Bestätigt die Vocation des katholischen Lehrer Tobias zu Klein-Pramsen, Kreis Neustadt O. S.

Gestorben: der katholische Pfarrer Rippien zu Deutsch-Raffelwitz, Kreis Neustadt O. S.

97. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Januar 1871.

Ernannt: der Kreisrichter Wachler aus Brieg zum Staats-Anwalt zu Oppeln für die Bezirke der Kreisgerichte Oppeln und Falkenberg und der Gerichts-Assessor Hedemann zu Breslau zum Staatsanwalt in Neustadt O. S. für die Bezirke der Kreisgerichte Neustadt und Leobschütz, die Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten Stavenhagen in Creuzburg, Krahn in Lublinitz und Mosler zu Groß-Strehlitz zu Kreisgerichts-Räthen, der Gerichts-Assessor Matthes zu Groß-Strehlitz zum Kreisrichter daselbst und der Gerichts-Assessor Adamczyk zu Beuthen zum Kreisrichter daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Schubert von Hultschin an das Kreisgericht Grottkau und der Kreisrichter Rampoldt von Gleiwitz an das Kreisgericht zu Creuzburg.

Pensionirt: der Appellations-Gerichts-Rath Schultz I. unter Verleihung des Characters als Geheimer Justiz-Rath, der Appellationsgerichts-Rath Mörs unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4ter Classe und der Kreisgerichts-Secretair Henkel zu Ratibor unter Verleihung des Characters als Kanzlei-Rath.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Adamczyk zu Gleiwitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Thule	Rosenberg	Lehrer Johann Ring zu Thule.
Bleischwitz	Leobschütz	Kretschambesitzer Anton Grötschel zu Bleischwitz.
Woisselsdorf	Grottkau	Bauergutsbesitzer Heinrich Scholz zu Woisselsdorf.
Seiffersdorf bei Grottkau	Grottkau	Schullehrer August Scholz zu Seiffersdorf. bei Grottkau.
Hennerwitz	Leobschütz	Schullehrer Johann Lehnert zu Hennerwitz
Deutsch-Würbitz	Creuzburg	Schullehrer Carl Poganka zu Deutsch-Würbitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Ausgegeben Oppeln, den 3. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

125. Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 614 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei, vom 19ten Februar 1871, und unter

Nr. 615 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 20sten Februar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

131. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Postpacketverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

133. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch den 29sten März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach § 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

134. Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1sten März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publicums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Be-

stimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

135. Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publicum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thlr. und Postanweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

136. In neuerer Zeit ist mir eine Reihe von anonymen Denunciationen gegen Beamte meines Ressorts zugegangen, deren Integrität bisher nie angezweifelt worden ist. Alle diese Denunciationen sind von der nämlichen, anscheinend verstellten Handschrift und tragen sämmtlich auf dem Couvert den Poststempel Oppeln oder Proskau. Ich habe diesen Denunciationen keine Folge geben können, weil sich der Einsender nicht genannt hatte und weil sie überdies, ohne alle Beweisangaben, das Gepräge der Lüge trugen. Da diese Zuschriften aber kein Ende nehmen und in neuester Zeit sogar auch an andere Mitglieder des Staats-Ministeriums gerichtet worden sind, so fordere ich den Einsender hierdurch auf, sich gegen mich zu nennen und die Beweismittel seiner Beschuldigungen beizubringen, in welchem Falle ich nicht Anstand nehmen werde, die Richtigkeit seiner Angaben zu untersuchen. In diesem Falle hat derselbe aber auch zu gewärtigen, daß ich, wenn seine Behauptungen sich als Verleumdungen darstellen, seine Bestrafung unnachsichtlich betreiben werde, was auch dann eintreten würde, wenn der Denunciant seine Zusendungen anonym fortsetzen, und es mir gelingen sollte, seine Person zu ermitteln.

Berlin, den 24. Februar 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

127. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1871:

a. für Gleiwitz:
auf den 6ten Juni und 24sten October;
b. für Leobschütz:
auf den 3ten Juni und 4ten November;
c. für Neisse:
auf den 20sten Mai und 16ten September;
d. für Oppeln:
auf den 12ten Juni und 2ten October;
e. für Ratibor:
auf den 2ten Juni und 25sten October

festgesetzt worden.

Oppeln, den 17. Februar 1871.

130. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 (Bund.-Ges.-Bl. S. 245 ff.) und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) wird hiermit folgende Polizei-Verordnung für den Kreis Ratibor erlassen.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizei-Behörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch

polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§. 4. Wer die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung übertritt, hat Geldbuße bis zu 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden wird, verwirkt, soweit nicht die Gesetze ein höheres Strafmaaß vorschreiben.

Oppeln, den 15. Februar 1871.

Schema
für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufs-Preis. Rf.	Sgr.	Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufs-Preis. Rf.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

122. Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen und ohne Jemand in der Benuzzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. Februar 1871.

123. Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20sten Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 21. Februar 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

110. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1sten April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Cursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß, (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maaßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüse-Anlagen, Parkanlagen a. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das 3te und 4te je zwanzig Thaler; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die practischen Beschäftigungen bestimmten Stunden, die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

120. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs!

Auf die am 4ten März 1870 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest auf Slawentzitz unter dem Namen

Prinzeß Marie

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 499,908½ Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Schalscha und Zernik, im Kreise Tost-Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

hierdurch verliehen. Breslau, den 3. Februar 1871.
Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 3. Februar 1871.
Königliches Oberbergamt.

119. Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien
ultimo December 1870.

I. Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kassen-Bestand: geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine				102,880	9	7
2. Eigenthümliche Effecten:						
Provinzial-Obligationen	484,000	—	—			
andere Effecten (zum Nominalwerthe)	265,100	—	—			
Wechsel	101,750	—	—			
				850,850	—	—
3. Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private ..	625	—	—			
2) " Deichverbände	670,609	—	—			
	671,234	—	—			
b. Vorschüsse und Lombard-Darlehne	215,601	8	1			
c. Rückständige Zinsen	2,125	29	10			
				888,961	7	11
Summa Activa				1842,691	17	6

II. Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Provinzial-Obligationen ...	484,000	—	—
2) Darlehns-Cassen-Scheine ..	500,000	—	—
3) Unabgehobene Zinsen von Darlehns-Cassen-Scheinen..	5,334	1	—
Summa Passiva	989,334	1	—
Die Activa betragen	1,842691	17	6
Bleiben Activa	853,357	16	6

Breslau, den 9. Februar 1871.
Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
(gez.) Graf Pückler. Kraker von Schwarzenfeld. v. Woyrsch. Franck. Marcinowski.

121. Königliche Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.
Anfang des Semesters am 17ten März.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark,
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe,
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin,
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky,
5) Bodenkunde, Dr. Scholz,
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein,
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde,
8) Handelsgewächsbau, Dr Pietrusky,
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rohde,
10) Obst- und Gemüsebau, academischer Gärtner Fintelmann,
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky,
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freiherr Dr. v. Canstein,
13) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky,
14) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rohde,
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg,
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe,
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe,
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe,
19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Wiese,
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe,
21) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer,
22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz,
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe,
24) Physik, Prof. Dr. Trommer,
25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen,
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe,
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe,
28) Botanische Excursionen, derselbe,
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz,
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe,
31) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs,
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller,
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und

Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroscopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der academische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Das academische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena im Februar 1871.

Der Director. Dr. E. Baumstark.

126. Bekanntmachung

des Lehrcursus für Baumgärtner, Baumwärter ꝛc. ꝛc. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet den bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts und den Anordnungen dessen Beamten Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer event. Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. d. g. sind an ebendenselben portofrei zu richten.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts
Stoll.

128. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28sten October vor. Js. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B.

vom 6ten März d. Js. ab

durch unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche fortgesetzt werden wird. Breslau, den 18. Februar 1871.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

129. Von der Königl. Regierung zu Oppeln für den südlichen Theil des Kreises Beuthen O. S., resp. für den Wahlkreis Kattowitz zum Wahl-Commissarius ernannt, bringe ich in dieser meiner Eigenschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten:

1) daß ich vom 3ten k. Mts. an mich zu Kattowitz im Hotel de Prusse aufhalten werde;

2) daß deshalb von den Wahlvorstehern im Wahlkreise Kattowitz die Wahlprotocolle nebst denjenigen Stimmzetteln, in Betreff deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit durch den Wahlvorstand Beschlüsse gefaßt worden sind, und der vom Wahlvorstande unterschriebenen Gegenstimmliste, sowie die bescheinigten Duplicate der Wählerliste, an mich unter der vorbezeichneten Adresse bei eigener Verantwortlichkeit der Wahlvorsteher ungesäumt nach stattgehabter Wahl und jedenfalls so zeitig einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, also am 6ten k. Mts., in meine Hände gelangen;

3) daß behufs Ermittelung des Wahlergebnisses (§§. 26 und 27 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28sten Mai 1870) von mir aus der Zahl der Wähler 12 Beisitzer und 1 Protocollführer zum 7ten März, Vormittags 10 Uhr, in den Saal des Hotel de Prusse zu Kattowitz berufen worden sind, und daß endlich

4) der Zutritt zu dem vorbezeichneten Termine jedem Wähler des Wahlkreises Kattowitz offen steht.

Oppeln, den 22. Februar 1871.

Der Wahl-Commissarius. Cleve, Regierungs-Rath.

500. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post

unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt ...... 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

132. Des Königs Majestät haben die Wahl des Bürgermeister a. D. Bayer zu Görlitz als Beigeordneter der Stadt Königshütte Allergnädigst zu bestätigen geruht.

Bestätigt: die Wahlen des Gutsbesitzers von Czarnetzki in Chwallowitz, des Bürgermeisters Tarnogrocki in Sohrau, des Beigeordneten Schulzik in Rybnik und des Rittergutsbesitzers Meyen auf Brodek als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Rybnik, sowie des Bürgermeisters a. D. Fritze zu Rybnik, des Bürgermeisters Fuchs ebendaselbst, des Bürgermeisters Wallschek in Pilchowitz und des Rittergutsbesitzers von Leckow auf Nieder-Schwirklan als Stellvertreter der Genannten.

Uebertragen: das früher von dem Bürgermeister Rölle zu Rybnik verwaltete Amt eines Polizei-Districts-Commissarius im VI. Bezirke des Kreises Rybnik auf den Landrath a. D. Brauns auf Loslau.

Pensionirt: der Kreisbote Delakowitz zu Ratibor,

Gestorben: der katholische Pfarrer Suchan zu Czarnowanz, Kreis Oppeln.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Ausgegeben Oppeln, den 10. März **1871.**

132. **Verordnung,**
betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen auf Grund der Bestimmung im Artikel 12 der Verfassung, des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph. An die Stelle des §. 2 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben vom 23sten Januar d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 7) tritt die folgende Bestimmung:

Der Reichstag wird berufen, am 21sten März dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Haupt-Quartier Versailles, den 26. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Februar c. (Stück 6 Seite 24 Nr. 90) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

131. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Postpacketverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

139. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen“ enthalten, z. B. „Güntersberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen.)“

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

140. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe,

Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen, bezw. 10 Kreuzer,

unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten:

1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je $2\frac{1}{2}$ Loth.

Berlin, den 1. März 1871

General-Post-Amt. Stephan.

144. Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Post-Dampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16ten April, 28sten Mai, 5ten Juli, 12ten August, 22sten September und 7ten November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf $33\frac{1}{3}$ Thlr.

" " zweiten " " 27 "

Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von $11\frac{1}{3}$ Thlr. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlr. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

763. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1sten September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreissteuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 6. December 1870.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

145. Die Kreis-Thierarztstelle im Rybniker Kreise ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Approbation und des Lebenslaufes binnen 8 Wochen zu melden.

Wir bemerken, daß die in Rede stehende Stelle ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich einträgt, ferner eine fixe Remuneration Seitens der Kreis-Commune von 100 Thlr. jährlich und einer Remuneration von 140 Thlr. jährlich für den Seitens des

Kreis-Thierarztes in der Landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Poppelau zu ertheilenden Unterricht in der Thierheilkunde in Aussicht steht.

Oppeln, den 25. Februar 1871.

146. Die Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rosenberg, welche ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich einträgt, ist vacant und soll besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Approbation und des Lebenslaufs binnen 8 Wochen zu melden.

Oppeln, den 25. Februar 1871.

149. Demjenigen aus dem Publicum, welcher die Entdeckung des Thäters der am 12ten v. Mts., Abends gegen 10 Uhr, zwischen Zauche und Stubendorf an dem Schmied Johann Steiner aus Stubendorf verübten gewaltsamen Tödtung in Folge dieser Aufforderung bewirkt, wird nach rechtskräftiger Verurtheilung auf Antrag des Staats-Anwalts hierdurch eine Belohnung von 50 Thalern zugesichert.

Oppeln, den 4. März 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

126. Bekanntmachung

des Lehrcursus für Baumgärtner, Baumwärter 2c. 2c. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet den bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts und den Anordnungen dessen Beamten Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer event. Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. d. g. sind an ebendenselben portofrei zu richten.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts

Stoll.

138. Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oeconomie Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Die sociale Frage, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 3) Practisch-landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau, Derselbe. 5) Handelsgewächsbau, Garten-Inspector Hannemann. 6) Obstbaumzucht und Obstbau, Derselbe. 7) Wiesenbau, Dr. Wollny. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Wollny. 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Derselbe. 11) Allgemeine Thierzucht, Derselbe. 12) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Weiske. 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. 15) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Inspector Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Kulturpflanzen, Derselbe. 6) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7) Analytische Botanik, Derselbe. 8) Botanische Excursionen, Derselbe. 9) Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 10) Naturgeschichte der Hausthiere, Professor Dr. Hensel. 11) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Derselbe. 12) Zoologische Excursionen, Derselbe. 13) Allgemeine Geologie, Dr. Gruner. 14) Einleitung in die Bodenkunde, Derselbe. 15) Geognostische Excursionen, Derselbe.

VII. Technologie, Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde:

1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und

Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

- Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
- Der botanische Garten;
- Das pomologische Institut und das Arboretum;
- Die Anatomie;
- Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
- Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
- Das zoologische Cabinet;
- Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

142. Präsentirt: der zeitherige Curatus und Seminarlehrer Hauschke in Ober-Glogau zu der erledigten Pfarrei in Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt, und der zeitherige katholische Garnisonpfarrer von Woyski in Berlin zu der erledigten Pfarrei in Loncznik, desselben Kreises.

Uebertragen: dem Regierungs-Supernumerar Henke die Verwaltung der Domainen-Rent- und Forstcasse zu Rybnik und die damit verbundene Polizei-Verwaltung.

Bestätigt: die Wahl des seitherigen Bürgermeister der Stadt Neumarkt, Kerner, als Bürgermeister von Kattowitz und die Vocation des evangelischen Lehrers Scholz zu Brande, Kreis Falkenberg.

Gestorben: der katholische Lehrer Krause in Petersheide, Kreis Grottkau.

143. Stations-Assistent Becker in Kattowitz gestorben.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Ausgegeben Oppeln, den 17. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

141. Das 8te und 9te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthalten unter

Nr. 616 die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28sten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275), vom 27sten Februar 1871 und unter

Nr. 617 die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages, vom 26sten Februar 1871.

Das 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 618 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote, vom 4ten März 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

137. Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 7782 das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23sten December 1867 ausgegebenen Darlehnscassenscheine, vom 1sten Februar 1871; unter

Nr. 7783 das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandcassen in der Provinz Hannover, vom 6ten Februar 1871; unter

Nr. 7784 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten October 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; unter

Nr. 7785 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern, vom 19ten October 1870; und unter

Nr. 7786 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint, vom 6ten Februar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

131. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Postpacketverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt. Stephan.

136. In neuerer Zeit ist mir eine Reihe von anonymen Denunciationen gegen Beamte meines Ressorts zugegangen, deren Integrität bisher nie angezweifelt worden ist. Alle diese Denunciationen sind von der nämlichen, anscheinend verstellten Handschrift und tragen sämmtlich auf dem Couvert den Poststempel Oppeln oder Proskau. Ich habe diesen Denunciationen keine Folge geben können, weil sich der Einsender nicht genannt hatte und weil sie überdies, ohne alle Beweisangaben, das Gepräge der Lüge trugen. Da diese Zuschriften aber kein Ende nehmen und in neuester Zeit sogar auch an andere Mitglieder des Staats-

Ministeriums gerichtet worden sind, so fordere ich den Einsender hierdurch auf, sich gegen mich zu nennen und die Beweismittel seiner Beschuldigungen beizubringen, in welchem Falle ich nicht Anstand nehmen werde, die Richtigkeit seiner Angaben zu untersuchen. In diesem Falle hat derselbe aber auch zu gewärtigen, daß ich, wenn seine Behauptungen sich als Verleumdungen darstellen, seine Bestrafung unnachsichtlich betreiben werde, was auch dann eintreten würde, wenn der Denunciant seine Zusendungen anonym fortsetzen, und es mir gelingen sollte, seine Person zu ermitteln.

Berlin, den 24. Februar 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

157. Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehrbataillone, Reserve-Jägerbataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reservebatterien und der Ersatzbataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist; so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publicum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen. Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt. J. V.: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

154. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Erlaß vom 9ten v. Mts. genehmigt, daß im Laufe des Jahres 1871 zum Besten des evangelischen Vereinshauses (Herberge zur Heimath) in Breslau bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte veranstaltet werde. — Die von dem Vorstande mit der Sammlung beauftragten Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der qu. Ober-Präsidial-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben, bei der Polizeibehörde zu legitimiren.

Oppeln, den 3. März 1871.

155. Dem Vorstande des evangelischen Knabenrettungshauses Bethesda zu Friedland O. S., ist von dem Oberpräsidenten für das laufende Jahr die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke der Anstalt in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Neisse und Neustadt eine einmalige Sammlung bei den evangelischen Bewohnern durch Collectanten zu veranstalten, welche sich zuvor bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren haben. Oppeln, den 4. März 1871.

165. Dem Apotheker Constantin Scholz zu Myslowitz ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke in Braniß, Leobschützer Kreises, ertheilt worden. Oppeln, den 6. März 1871.

166. Indem wir das durch unsere Bekanntmachung vom 24sten September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Nr. 591) erlassene Verbot, die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch wiederholen, machen wir darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot nach §. 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft werden.

Die mit der Handhabung des Einfuhrverbots beauftragten Beamten sind angewiesen, in Fällen, wo über die Abstammung des betreffenden Viehes ein Zweifel entsteht, dessen Nichtzulassung auszusprechen.

Oppeln, den 6. März 1871.

167. Bei den nach Allerhöchster Kaiserlicher Verordnung vom 23sten Januar d. Js. am 3ten März d. Js. stattgehabten Wahlen zum Reichstage sind mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordnete gewählt worden:

im I. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Creuzburg und Rosenberg,
der Graf Bethusy-Huc auf Bankau, Creuzburger Kreises;

im II. Wahlkreise,
Kreis Oppeln,
der Graf Strachwitz auf Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises;

im III. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Cosel und Gr.-Strehlitz,
der Graf Johannes Renard zu Groß-Strehlitz;

im IV. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Lublinitz und Tost-Gleiwitz,
der Herzog von Ujest auf Slawentzitz, Coseler Kreises;

im V. Wahlkreise,
bestehend aus dem nördlichen Theile des Kreises Beuthen, Wahlkreis Beuthen,
der Graf Hans Ulrich Schaffgotsch auf Schomberg, Kreis Beuthen;

im VI. Wahlkreise,
bestehend aus dem südlichen Theile des Kreises Beuthen (Wahlkreis Kattowitz),
der Graf Arthur von Saurma-Jeltsch auf Lorzendorf, Kreis Neumarkt;

im VII. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Pleß und Rybnik,
der geistliche Rath Müller in Berlin;

im VIII. Wahlkreise,
Kreis Ratibor,
der Fürst Lichnowski auf Krzizanowitz, Ratiborer Kreises;

im IX. Wahlkreise,
Kreis Leobschütz,
der Beigeordnete und Rentier Engel in Leobschütz;

im X. Wahlkreise,

Kreis Neustadt,
der Graf von Oppersdorf auf Schloß Ober-Glogau;
im XI. Wahlkreise,
bestehend aus den Kreisen Falkenberg und Grottkau,
der Graf von Frankenberg auf Tillowitz, und
im XII. Wahlkreise,
Kreis Neisse,
der Landrath a. D. Dr. Friedenthal auf Gießmannsdorf, Neisser Kreises.

Dies wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 27 des Wahl-Reglements vom 28sten Mai 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. März 1871.

172. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24sten Juli 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 255) wird hierdurch in Betreff der Aufstellung und des Betriebes von Locomobilen für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Nachstehendes verordnet:

§ 1. Für die Einrichtung (Construction) der locomobilen Dampfkessel selbst sind die zur Zeit geltenden Regulativ-Vorschriften (Regulativ vom 31sten August 1861), resp. die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen des Bundesrathes (§. 24 alin. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869) maaßgebend.

§. 2. Die Aufstellung der Locomobile muß
von Gebäuden mit Ziegel-, Schiefer- oder Steinpapp-Dächern mindestens 15 Fuß, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreide-Mieten oder andern leicht feuerfangenden Materialien, mindestens 25 Fuß, und von öffentlichen Wegen mindestens 50 Fuß,
entfernt erfolgen.

§. 3. Die Locomobile muß so aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von Gebäuden, Schobern u. s. w. abgewendeten Seite sich befindet, und daß die Nachbarschaft durch Rauch nicht belästigt wird.

§. 4. Die Wartung der Locomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselwärtern übertragen werden. Der Kesselwärter ist für Beachtung der resp. Sicherheitsmaaßregeln mit verantwortlich (Gesetz vom 7ten Mai 1856 §. 2).

§. 5. Zur Verhütung von Bränden ist darauf hinzuwirken, daß dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt werde. Zu diesem Zweck ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Funkenfänger zu versehen; desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein.

§. 6. Wird die Locomobile zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten benutzt, so darf die Auswerfung der bearbeiteten Gegenstände nur auf der, der Feuerung abgewendeten Seite erfolgen.

§. 7. Beim Betrieb muß im Mangel von Wasser in der Nähe ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt.

§. 8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heizthür und der Zugthür des Aschenkastens, sowie der am Schornstein befindlichen Klappe gelöscht werden.

§. 9. Zur Nachtzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. und event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insofern die höhern gesetzlichen Strafen nicht Anwendung finden.

§. 11. Im Uebrigen wird auf unsere zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Dampfdreschmaschinen erlassene Polizei-Verordnung vom 15ten November 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 266) hierdurch verwiesen.

Oppeln, den 28. Februar 1871.

176. Der auf den 15ten Mai d. Js. angesetzte Krammarkt in Patschkau findet **am 8ten Mai a. c.** statt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 10. März 1870.

177. Mit dem 1sten April c. wird unter Leitung des Drain-Technikers Appun und unter Mitwirkung einiger Lehrer der Gewerbeschule in Gleiwitz eine Wiesenbauschule ins Leben treten, welche es sich zur Aufgabe stellt, junge Leute zu Aufsehern und Vorarbeitern bei Wiesenbauten und Drainagen auszubilden und zwar theils theoretisch während der Wintermonate durch Unterricht in Gleiwitz, theils practisch durch Theilnahme an Wiesenbauten und Drainage-Arbeiten während der Sommermonate unter Leitung eines bewährten Technikers.

Unterrichts-Gegenstände sind: Rechnen, Geometrie, Chemie, Physik, Botanik, Wiesenbaukunde, Maschinenkunde, Zeichnen und Nivelliren.

Der Lehr-Cursus ist in der Regel ein zweijähriger mit dem 1sten April beginnend.

Denjenigen Schülern, welche einen zweijährigen Cursus durchmachen und eine am Ende desselben abzulegende Prüfung bestehen, wird Seitens des Curatoriums der Schule ein Qualifications-Attest ausgestellt werden.

Aufnahme-Bedingungen sind: Alter von 15 bis 20 Jahren, körperliche Rüstigkeit, vollständige Absolvirung der Elementarschule und Verständniß des Unterrichts in deutscher Sprache.

Schulgeld wird nicht erhoben. Für die Theilnahme an den Arbeiten während des Sommers erhalten die Schüler Arbeitslohn nach Maaßgabe ihrer Leistungen, während des Winters haben dieselben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

Meldungen sind bei dem Draintechniker Appun in Gleiwitz anzubringen.

Die Herren Landräthe und die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine werden auf Erfordern weitere Auskunft geben.

Oppeln, den 10. März 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

126. Bekanntmachung
des Lehrcursus für Baumgärtner, Baumwärter ꝛc. ꝛc. am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau.

Am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt Anfang April c. der diesjährige vierwöchentliche Frühjahrs-Lehrcursus für Baumgärtner und Baumwärter. Den Theilnehmern wird durch Erläuterungen, Demonstrationen und practische Uebungen in den umfangreichen Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt Gelegenheit geboten, vorzugsweise in der Obstbaumzucht und Obstbaumpflege sich auszubilden.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; dagegen sind die Theilnehmer verpflichtet den bestehenden Vorschriften des pomologischen Instituts und den Anordnungen dessen Beamten Folge zu leisten. Wohnung und Unterhalt haben sich die Betreffenden im Orte Proskau für eigene Rechnung zu beschaffen.

Gärtner und Gartenbesitzer, welche an dem vorbezeichneten Cursus sich nicht zu betheiligen gedenken, gleichwohl sich noch möglichst gründliche Kenntnisse in der Obstcultur erwerben und deshalb mindestens ein Semester an der Anstalt verbleiben und deren Unterrichtsmittel benützen wollen, haben sich zu dem Behufe an den unterzeichneten Director zu wenden, der die Bedingungen ihrer event. Zulassung feststellen wird.

Schriftliche Anfragen, Anmeldungen u. d. g. sind an ebendenselben portofrei zu richten.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts
Stoll.

143. Auf Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die im hiesigen Königlichen kath. Schullehrer-Seminare in diesem Jahre abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) die Commissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturientenprüfung der Seminaristen **den 24sten, 25sten und 26sten Juli** (schriftlich den 21sten Juli früh 7 Uhr);

2) die Präparandenprüfung **den 27sten und 28sten Juli** (schriftl. den 26sten Juli früh 7 Uhr); vergl. Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Oppeln Nr. 5 S. 27 Jahrg. 1869;

3) die Rectorenprüfung **den 29sten September** (schriftl. d. 28sten Nachmittags 2 Uhr);

4) die Lehrerinnenprüfung **den 30sten September** (schriftl. d. 29sten früh 7 Uhr);

5) die Wiederholungsprüfung **den 26sten, 27sten und 28sten September** (schriftl. den 23sten September früh 7 Uhr).

Die Präparanden, welche bis zum 1sten October c. das 17te Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte und Zeichenbücher beizufügen und dieselben bis zum 12ten Juli an den Unterzeichneten einzureichen, das Besta-Cyganſche Lesebuch aber persönlich mitzubringen.

Adjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungsprüfung bis spätestens 14 Tage vor dem für die schriftliche Prüfung anberaumten Termine an ihre Departementsregierung einzureichen und den Bescheid derselben zu erwarten.

Die Meldungen zu den Commissions-, Rectoren- und Lehrerinnenprüfungen erfolgen bei dem Königl. Prov.-Schul-Collegium zu Breslau bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermine. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die früheren Bekanntmachungen im Schl. Kirchenblatte und im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Schriftliche Bescheide erhalten die Petenten nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches.

Ober-Glogau, den 4. März 1871.

Schäfer, Königl. Seminar-Director.

171. Unsere Circular-Verfügung vom 2ten August v. Js. I. XIVa. 1304, nach welcher durch den eingetretenen Krieg mit Frankreich auf Grund des §. 80 des Reglements der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vom 1sten September 1852 weder Neuversicherungen noch Versicherungs-Erhöhungen zum Behufe der Bestätigung ferner uns eingereicht werden sollten, wird nunmehr hierdurch wieder aufgehoben, und können demnach derartige Anträge wieder in gewöhnlicher Weise zur Bestätigung uns eingereicht werden.

Die sämmtlichen Magisträte der Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Magistrates hierselbst, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Breslau, den 9. März 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

173. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königl. Academie Eldena nicht schon am 17ten März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald **erst am 17ten April.**

Der Director Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

158. Angenommen: der landräthliche Bureaugehilfe Schirmeisen aus Rosenberg als Regierungs-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrer Theinert zu Altstadt-Neisse.

Pensionirt: der Förster Eichel zu Kupferberg, Oberförsterei Grudschütz, auf seinen Antrag vom 1sten April d. J. ab.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

168. Das 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 619 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern, vom 28sten Januar 1871;

und in der besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, vom 15ten Februar 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

169. Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7787 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission, vom 13ten Februar 1871; und unter

Nr. 7788 das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser, vom 2ten März 1871.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7789 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern, vom 28sten Januar 1871; unter

Nr. 7790 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg; unter

Nr. 7791 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1sten März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

Nr. 7792 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft, vom 20sten Februar 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

178. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen, der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der obenbezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

183. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit einge-

schlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Classe von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

150. Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3ten März d. J. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. März 1871.

151. Der Firma F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1sten März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. März 1871.

156. Dem Ingenieur und Privatdozenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7ten März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. März 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

159. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung

des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Oppeln, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen, und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Ungleicharmigen Decimal-Balkenwaagen, 12) Schnellwaagen, 13) Straßburger Brückenwaagen, 14) Brückenwaagen anderer Systeme, 15) Oberschaligen oder Tafelwaagen,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\overset{5}{\underset{3}{\boxed{\text{N.D.B.}}}}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 15 ist der Mechanikus Rauch.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

160. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Hern Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Beuthen, Regierungs-Bezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatz-Gewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Ungleicharmigen Decimal-Balkenwaagen, 12) Schnellwaagen, 13) Straßburger Brückenwaagen, 14) Brückenwaagen anderer Systeme, 15) Oberschaligen oder Tafelwaagen,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\overset{5}{\underset{34}{\boxed{\text{N.D.B.}}}}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 15 ist der Civil-Ingenieur Höhns.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

161. Auf Grund der von seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Gleiwitz, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3 Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\overset{5}{\underset{35}{\boxed{\text{N.D.B.}}}}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 10 ist der Schlossermeister Joseph Luge.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

162. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Leobschütz, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Straßburger Brückenwaagen, 12) Brückenwaagen anderer Systeme,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel [5 N.D.B. 36] zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 12 ist der Gelbgießermeister Gißmann.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

163. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Hohlmaaßen aus Metall, 4) Hohlmaaßen aus Holz, 5) Streichhölzern, 6) Handelsgewichten aus Eisen, 7) Handelsgewichten aus anderem Metall, 8) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 9) Gleicharmigen Balkenwagen für den Handelsverkehr,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel [5 N.D.B. 39] zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 9 ist der Schlossermeister Sollors.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

164. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Ungleicharmigen Decimal-Balkenwaagen, 12) Schnellwaagen, 13) Oberschaligen oder Tafelwaagen,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel [5 N.D.B. 41] zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 13 ist der Schlossermeister Wippert.

Breslau, den 21. Januar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

170. Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 17ten April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent, Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Der-

selbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freitag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practicum für Anfänger: Derselbe. Characteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physicalisches Practicum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrä. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Obertergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „Die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm: „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie.

Prof. Dr. M. Freitag.

174. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe. Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15/16ten Januar 1871 für den Johannis-Termin 1871 aufgekündigten Pfandbriefen, sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1871, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1871 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 u. 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

175. Der hiesigen Kreis-Communal-Casse ist ein falscher Zins-Coupon zu der Ratiborer Kreis-Obligation von 1000 Thlr. Litr. A. Nro. 1 über 25 Thlr. von Berlin aus zur Einlösung eingeschickt und selbiger angehalten worden. Der Druck des Falsificats weicht von den ächten Coupons augenscheinlich ab; während die ächten Coupons auf starkem Papiere mit Einfassungs-Verzierungen und Unterdruck versehen sind, ist das Papier zu dem Falsificate ganz weich und lappich, anscheinend ungeleimt; auch fehlt die Einfassungs-Verzierung und der Unterdruck gänzlich, ebenso die Werthzahl, welche auf den ächten Coupons mit großer Zahl in der Mitte abgedruckt ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich ergebenst, auf das Vorkommen falscher Zins-Coupons sorgfältig zu achten, solche nicht zu realisiren oder in Zahlung zu nehmen, auch nicht zurückzugeben, sondern stets anzuhalten und etwa zum Vorschein kommende Falsificate unter Namhaftmachung des Einzahlers der nächsten Polizei-Behörde zur Ermittelung des Ursprungs abzugeben.

Ratibor, den 7. März 1871.

Der Landrath. Pohl.

179. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß fortan die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuervergütung insoweit stattfinden darf, als der Eingang am Bestimmungsort und die Erhebung der dortigen inneren Steuern von dem in Rede stehenden Branntwein durch eine dazu bestimmte Behörde bescheinigt wird.

Das Verzeichniß der Behörden, welche zur Ertheilung der vorbezeichneten Eingangsbescheinigungen befugt sind und die sonstigen näheren Bestimmungen können bei den Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemtern der diesseitigen Provinz innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Breslau, den 13. März 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

181. In Folge eingetretener Zerstörung der Oderbrücke in Ratibor ist die bisherige über die Oderthorcontrole zum dortigen Haupt-Steuer-Amt führende Steuerstraße, §. 6 Nr. 4 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Ratibor vom 23sten September 1861, bis auf Weiteres zur Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten und tritt an deren Stelle die Straße von der Eisenbahn-Oderbrücke unmittelbar zu der dort errichteten interimistischen Thor-Controle durch die Eisenbahn-Bahnhofs- und Domstraße über den Ring und die Lange-Straße zum Haupt-Steuer-Amt.

Breslau, den 16. März 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik.

182. Verliehen: Dem Gymnasiallehrer Dr. Adolph Böhm am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau eine ordentliche Lehrstelle am katholischen Gymnasium in Oppeln und dem früheren Sergeanten Gaworek die erledigte Kreisbotenstelle zu Lubliniß.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Kaufmann Constantin Schneider zu Neustadt als Rathsherr und die Vocationen der katholischen Lehrer Hergesell und Polaczek zu Ober-Heyduk, resp. Radzionkau, Kreis Beuthen.

148. **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1871.

Ernannt: der Rechtscandidat Oscar Hold zum Referendarius.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Knoll zu Rosenberg an das Kreis-Gericht Neisse und der Kreis-Richter Libawski zu Rybnik an das Kreis-Gericht zu Brieg, beide vom 1sten April d. J. ab, der Gerichts-Assessor Weidlich aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Kreis-Gerichts-Rath Niederstetter zu Oppeln zufolge seiner Ernennung zum Appellations-Gerichts-Rath zu Bromberg.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Mikultschütz	Beuthen	Lehrer Paul Kraus zu Mikultschütz.
Antonienhütte	Beuthen	Gastwirth Moses Fröhlich in Antonienhütte.
Zauritz	Grottkau	Gärtnerstellenbesitzer August Siegert in Zauritz.
Stadt Königshütte, III. Bezirk, (Pniaki-Bezirk).	Beuthen	Hausbesitzer Kotzur.
Stadt Königshütte, IV. Bezirk, (Süd-Lagiewniker Bezirk.)	Beuthen	Brauerei-Besitzer Heimann jun.
Stadt Königshütte, V. Bezirk, (Kirchenbezirk.)	Beuthen	Kaufmann Arlt.
Stadt Königshütte, VII. Bezirk, (Wandelbergerbezirk)	Beuthen	Hausbesitzer Dinter.
Stadt Königshütte, I. Bezirk, (Bahnhofsbezirk.)	Beuthen	Kaufmann Drapa.
Knispel.	Leobschütz	Auszüger Franz Kinner zu Knispel.
Thurze, Ruda, Budzisk.	Ratibor	Kaufmann Anton Czogalla zu Thurze.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Ausgegeben Oppeln, den 31. März 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

14. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1sten Januar 1871 bis 31sten December 1874 nebst Talons werden vom 9ten Januar f. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuercassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 2. Januar 1871.

Königliche Regierung.

201. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe v. J. 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1sten April 1871 bis 31sten März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867 A. für die vier Jahre vom 1sten April 1871 bis 31sten März 1875, nebst Talons werden vom 3ten April d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Ein-

reicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit dem innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuercassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind. Oppeln, den 24 März 1871.

Königliche Regierung.

193. Seitens der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13ten März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 loc. cit. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern. J. V.:	Der Justiz-Minister. J. V.:
gez. v. Mühler.	gez. Bitter.	gez. de Rège.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

M. d. g. ꝛc. A. K. 81. E. 1923. M. d. J. I. B. 698. J. M. I. 734.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung publicirt.

Oppeln, den 14. März 1871.

Königliche Regierung.

194. Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24sten März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $\frac{7}{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Rheims $3\frac{1}{2}$ Groschen,
" Berlin " Nancy $4\frac{1}{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

195. Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landespostdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden. Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten:

gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;

2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:
gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Lth. einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienstangelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs 2c. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt. Stephan.

106. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen, 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im August dieses Jahres ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Classen die Wahl gelassen, in derselben Classe noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Classe von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thaler jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1sten October d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thaler jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bil-

bungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten v. **Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von **Schönburg-Waldenburg**, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyssig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet, und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewähren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein, der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavier-Spiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vereine der Schlesischen Malteser Ritter, welcher nach §. 4 des Statutes seinen Sitz in Breslau hat, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten Februar 1867 die Rechte der juristischen Person verliehen worden sind.

Oppeln, den 15. März 1871.

188. Unter Bezugnahme auf das in der Extrabeilage zu vorliegender Nummer des Amtsblatts abgedruckte Reglement für die neu anzustellenden Feldmesser vom 2ten d. Mts. und die gleichfalls abgedruckten Vorschriften über deren Prüfung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungs-Commission für den hiesigen Regierungsbezirk fortab

aus dem Königlichen Ober-Regierungs-Rath Herrn von Eichhorn als Vorsitzenden und aus den Herren

Regierungs- und Baurath Kronenberg,
Ober-Bau-Inspector Peters,
Forstmeister Gutte und

Steuerrath Rehm
als Examinatoren bestehen wird.

Anträge auf Zulassung zur Feldmesserprüfung sind nach wie vor an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Oppeln, den 18. März 1871.

191. Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten März c. genehmigt, daß das mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten September v. J. von dem Königlichen Forstfiscus aus der Stelle Nr. 46 Ochojetz, Kreises Rybnik, tauschweise erworbene Grundstück von 3 Morgen 150 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Ochojetz ausscheide und dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Rybnik zutrete, dagegen aber die dafür von dem Königlichen Forstfiscus an den Besitzer der Stelle Nr. 46 Ochojetz aus dem Jagen 227 der Oberförsterei Rybnik abgetretene Parzelle von 3 Morgen 45 □Ruthen aus dem fiscalischen Gutsbezirke des genannten Forstreviers ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Ochojetz einverleibt werde.

Oppeln, den 18. März 1871.

202. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit v. 1sten April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Oppeln, den 27. März 1871.

205. Nachstehendes

Reglement

zur Benutzung der Eisenbahn-Brücke bei Ratibor für den allgemeinen Verkehr.

§. 1. Dem allgemeinen Verkehr ist die Passage über die Eisenbahn-Oderbrücke auf dem dazu hergerichteten Theile gestattet, jedoch ist dabei ein Jeder verpflichtet, den Anordnungen der dort angestellten Beamten und Wärter unbedingt Folge zu leisten.

§. 2. Fußgänger, sofern sie nicht größere Lasten tragen oder sonst fortbewegen, haben sich lediglich des besonders abgegränzten Fußsteiges der Brückenbahn zu bedienen, können aber auch selbst dann, wenn ein Eisenbahnzug über die Brücke fahren sollte, passiren.

§. 3. Wagen, Pferde und Viehtransporte dürfen die Brücke nur dann passiren, wenn die auf den Zufahrten angebrachten Verschluß-Barrieren geöffnet sind. Dagegen soll es Personen, welche größere Lasten tragen oder sonst fortbewegen, gestattet werden, auf dem für Wagen 2c. bestimmten Theile der Brücke zu verkehren, wenn auch ein Eisenbahnzug über dieselbe fährt.

§. 4. Die Fuhrwerke sind verpflichtet, stets die rechte Seite der Zufahrten innezuhalten und an dem Haltepfahle in derselben Reihenfolge, in welcher sie angekommen sind, hintereinander zu warten, bis der an der Barriere stehende Wärter das Zeichen zur Weiterfahrt giebt.

§. 5. Wird den Fuhrwerken die Fahrt über die Brücke gestattet, so müssen sie dieselbe in der Reihenfolge, in welcher sie vor den Haltepfahl oder der Barriere angekommen sind, ohne Aufenthalt ausführen; namentlich darf auf der Brücke selbst nicht angehalten werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Bahn-Polizei-Reglements bestraft.

Ratibor, den 20. März 1871.

Commission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn,

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung als Polizei-Verordnung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird das Publicum auf die zusätzlichen Vorschriften zum Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840 (Ges. S. S. 97 de 1840) bei Benutzung der Brücke verwiesen.

Oppeln, den 20. März 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

198. Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Academie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie:
Prof. Dr. M. Freytag.

Personal-Chronik.

192. Verliehen dem invaliden Hautboisten Franz Grochowina die Stelle als Kreiscassendiener und Executor bei der Königlichen Kreis-Steuercasse in Ratibor. Oppeln, den 20. März 1871.

199. Berufen: der frühere Lehrer am Gymnasium zu Stolp Dr. Adolp du Mesnil und der bisherige Hilfslehrer Dr. Theodor Zeltsch als ordentliche Lehrer an das evangelische Gymnasium zu Ratibor.

Angenommen: der frühere Kämmerei-Cassen-Buchhalter Fischer aus Königshütte als Regierungs-Supernumerar.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Lehrers Wolff zu Polnisch-Neukirch, Kreis Cosel.

189. Personal-Veränderungen

im Bereiche der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: die Telegraphen-Candidaten Franke und Lüder in Ratibor zu Telegraphisten.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement und die Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 13.

Reglement
für die
öffentlich anzustellenden Feldmesser.
Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1sten December 1857, (Gesetz-Samml. 1858, S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869, (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868, (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21sten Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1sten December 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disciplinar-Behörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a. der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten und
b. der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disciplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersezzungs-Behörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disciplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirection zu Hannover), des Generaldirectors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters oder der Bezirks-Commissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanz-Ministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zuläßig, jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, correct, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instructionen zu erlassen und eine besondere technische Controle der Feld-

messerarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach competenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser

zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher zc.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisions-Verhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a. bei Längenmessungen
   auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b. bei Flächenmessungen
   unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar $1_{,4}$ Quadrat-Meter,
   von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar $0_{,8}$ Quadrat-Meter,
   über 10 Hektaren pro Ar $0_{,7}$ Quadrat-Meter;

c. bei Höhenmessungen
   auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 Millimeter,
   auf Längen über 20 bis einschließlich 45 Meter im Ganzen 6 Millimeter,
   auf Längen über 45 bis einschließlich 100 Meter im Ganzen 9 Millimeter,
   auf Längen über 100 bis einschließlich 250 Meter im Ganzen 14 Millimeter,
   auf Längen über 250 bis einschließlich 500 Meter im Ganzen 20 Millimeter,
   auf Längen über 500 bis einschließlich 1000 Meter im Ganzen 28 Millimeter,
   auf Längen über 1000 bis einschließlich 2000 Meter im Ganzen 40 Millimeter,
   auf Längen über 2000 bis einschließlich 3000 Meter im Ganzen 49 Millimeter,
   auf Längen über 3000 bis einschließlich 4000 Meter im Ganzen 56 Millimeter,
   auf Längen über 4000 bis einschließlich 5000 Meter im Ganzen 63 Millimeter,
   auf Längen über 5000 bis einschließlich 6000 Meter im Ganzen 69 Millimeter,
   auf Längen über 6000 bis einschließlich 7500 Meter im Ganzen 77 Millimeter.

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zuläßigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Recurs gegen den Revisionsbescheid.

§. 34. Der Recurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Recursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zuläßigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverläßigkeit oder

der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30sten Juni 1842 (Hann. Gesetz-Samml. 1842, Abth. I. S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22sten August 1847, (Hann. Gesetz-Samml. 1847, Abth. I. S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10ten März 1825, (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27), und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4ten Juli 1863, (Preuß. Gesetz-Samml. 1863, S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publication dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§. 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf., resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a. die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b. die sämmtlichen, in §. 13, bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c. das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d. einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;

e. eine Copie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Cattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Dritttheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von 1/2500 der natürlichen Größe	1 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.,
„ 1/3000 „ „	„ 1 „	5 „	— „
„ 1/4000 „ „	„ 1 „	12 „	6 „
„ 1/5000 „ „	„ 1 „	22 „	6 „

Copien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungs-Revisoren.

§. 50. Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25sten April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Procent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a. bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Cattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei), resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu ver-

gleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorschriften
über
die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1sten April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Commissionen.

§. 1. Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule,

b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und

vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsw. Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protocollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihre Unbescholtenheit,

2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1sten April 1871 ihre practische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1sten April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist,

3) bezüglich der ausreichenden practischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstacademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungsarbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der Forstacademie an dem geodätischen Unterrichte und den practischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre practische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1sten October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal grade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten practischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben,

4) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Probe-Arbeit.

§. 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf öconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probe-Arbeit.

§. 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probe-Arbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund.

Bei etwaiger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a. in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b. in der Algebra, einschließlich der Auflösung un-

reiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung, sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c. in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d. in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln etc. vorkommen, zu bewirken;

e. in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f. in der Feldertheilungslehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g. in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und oeconomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h. in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains etc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichts-Beamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§. 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:

a. zulänglich,
b. ziemlich gut,
c. gut,
d. sehr gut,

2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:

a. zulänglich,
b. ziemlich gut,
c. gut, und
d. sehr gut.

3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

a. zulänglich,
b. ziemlich gut,
c. gut,
d. sehr gut,

gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitung.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

§. 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotocolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, bezw. dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädicate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualificationszeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modificationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architectonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die practische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8 ad 3 sub a. bis d. bezeichneten Prädicate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, bezw. der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädicaten aus, und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, bezw. den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung. Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Itzenplitz.	v. Selchow.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Ausgegeben Oppeln, den 7. April 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

190. Nach §. 15 der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereines rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungsanstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphenordnung gewährt ist, und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6, der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7, der Telegraphenordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

207. Auf Ihren Bericht vom 14ten Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16ten Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gegez.) Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4 f.	Von	Golluow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom,
4 g.	„	Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,
16 b.	„	Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,
16 c.	„	Marggrabowa über Gr.-Czymochen bis zur polnischen Grenze,
24 c.	„	Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,
24 d.	„	der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,
24 e.	„	Meseritz über Paradies nach Schwiebus,
24 f.	„	Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Brätz,

bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,
24g. von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,
24h. „ Posen nach Obornik,
24i. „ Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe,
30k. „ Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw,
30l. „ dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow,
30m. „ Pleschen über Marszew, Czermin, Pierusiyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,
30n. „ Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions,
30o. „ Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau,
30p. „ Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,
30q. „ Schrimm über Santomysl nach Schroda,
31d. „ Trachenberg über Militsch, Sulmierzyce und Adelnau nach Ostrowo,
32b. „ Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,
32c. „ Lissa über Storchnest und Kriewen, nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,
32d. „ Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze,
158d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel,
160b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

212. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Expedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements rc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

213. Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1sten April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bzw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piastern Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

200. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 16ten d. Mts. genehmigt,

daß die mittelst des gerichtlichen Vertrages vom 15ten Juli 1869 von dem Besitzer des Ritterguts Sczyglowitz, Kreis Rybnik, an den Mühlenbesitzer Philipp Malisch zu Alt-Dubensko abverkaufte Parzelle, von 263 Morgen 128 □Ruthen, wovon der rc. Malisch wiederum mittelst gerichtlicher Verträge vom 6ten September und 7ten October 1869 an die Häusler Anton und Caroline Scheffczikschen Eheleute zu Czerwionka 10 Morgen, an den Halbbauer Franz Pisszczik 4 Morgen 70 □Ruthen und den Halbbauer Andreas Pisszczik, beide zu Czuchow, 30 Morgen 165 □Ruthen abverkauft hat, aus dem Gutsbezirke von Sczyglowitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande zutreten.

Oppeln, den 23. März 1871.

203. Unter Hinweis auf die in der Beilage zum Stück 5 des diesseitigen Amtsblattes pro 1864 veröffentlichte Concession zum Geschäftsbetriebe für die Nordbritische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London, bringen wir die unterm 3ten November 1870 bezüglich der inzwischen eingetretenen Statuts-Abänderungen ausgestellte Genehmigungs-Urkunde, sowie die betreffenden Abänderungen in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 24. März 1871.

204. Nachdem die Besitzer des Rittergutes Frohnau, Kreis Brieg, Lieutenant v. Schalscha und dessen Ehegattin Hedwig, geb. v. Blacha, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15ten März 1869 von diesem Gute an den Besitzer des Rittergutes Schurgast, Kreis Falkenberg, Friedrich v. Cramon, eine Parzelle von 12 Morgen 47 □Ruthen „Hinterpasche" genannt, im Wege des Tausches gegen eine aus dem zum Rittergute Schurgast gehörigen Gutsbezirke Weißdorf ihnen überlassene Wiesen- und Weidenwerder-Parzelle von 10 Morgen 171 □Ruthen abgetreten haben, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz mittelst Rescripts vom 12ten d. Mts. auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt,

daß das erstgenannte Grundstück aus dem Guts- und Polizeibezirke von Frohnau ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke von Schurgast zutrete und daß ferner die Wiesen- und Weidenwerder-Parzelle von 10 Morgen 171 □Ruthen aus dem letztgenannten Guts- und Polizeibezirke ausgeschieden und dem Guts- und Polizeibezirke von Frohnau einverleibt werde.

Ebenso haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 23sten Februar c. zu genehmigen geruht, daß,

1) die vorbezeichnete Parzelle von 10 Morgen 171 □Ruthen — zum Zwecke der Abtrennung von dem Guts- und Polizeibezirke Weißdorf und der Vereinigung mit dem Guts- und Polizei-Bezirke Frohnau — von dem Kreise Falkenberg und Regierungs-Bezirke Oppeln abgezweigt und dem Kreise Brieg und Regierungsbezirke Breslau zugelegt;
2) die vorbezeichnete Parzelle von 12 Morgen 47 □Ruthen — zum Zwecke der Abtrennung von dem Guts- und Polizeibezirke Frohnau und der Vereinigung mit dem Guts- und Polizeibezirke Weißdorf — von dem Kreise Brieg und Regierungsbezirke Breslau abgezweigt und dem Kreise Falkenberg und Regierungsbezirke Oppeln zugeschlagen werde.

Oppeln, den 23. März 1871.

206. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer

vom 12ten bis zum 17ten Mai c.

statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 1sten Mai c.** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich **am 11ten Mai c., um 8 Uhr Abends**, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Semeräk persönlich zu melden.

Oppeln, den 20. März 1871.

208. Sobald die Witterungsverhältnisse die Instandsetzung der im Laufe der Wintermonate schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder gestatten, werden die hierzu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Landstraßen- und Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die desfallsigen Amtsblatts-Verordnungen, angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung eingegangener oder beschädigter Straßenbäume vorzugehen. Die Straßenbäume sind, damit die Passage nicht gestört wird, am Stammende bis auf 12 Fuß Höhe vom Straßendamm abzuholzen.

Die landräthlichen Behörden haben die Vornahme und den Fortgang der Arbeiten genau zu controliren und nach Umständen mit aller Strenge einzuschreiten, sobald die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten. Oppeln, den 23. März 1871.

210. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unterm 14ten d. Mts. der Direction des evangelischen Waisenhauses zu Altdorf bei Pleß die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte für die Zwecke der Anstalt bei den bemittelteren evangelischen Einwohnern in der Provinz Schlesien für das Jahr 1871 ertheilt.

Die Sammler haben sich vor Beginn der Collecte bei der Ortsbehörde durch einen landräthlich bescheinigten Ausweis zu legitimiren.

Oppeln, den 21. März 1871.

211. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum III. Quartal v. Js. einschließlich eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, sowie über die Domainen-Renten-Ablösungs-Capitalien, soweit durch letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungsbescheinigungen über die eingezahlten Domainen-Amortisationsrenten-Ablösungscapitalien sind den zuständigen Gerichten, behufs Löschung des Vermerks über die Rentepflichtigkeit auf den Hypotheken-Folien der betreffenden Grundstücke übergeben worden.

Mit den Quittungsbescheinigungen der bis zum IV. Quartal v. Js. einschließlich gezahlten Ablösungs-

Capitalien wird nach deren Eingang in gleicher Weise verfahren werden, was hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Oppeln, den 15. März 1871.

220. Die Genossenschaft der grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth zu Neisse hat vom Herrn Ober-Präsidenten die Erlaubniß erhalten, im Jahre 1871 eine Hauscollecte bei den bemittelteren katholischen Bewohnern der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die Sammler haben sich jedesmal zuvor bei der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

Oppeln, den 27. März 1871.

225. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs angeordnet, daß auch in diesem Jahre eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Für die Kirchencollecte ist der Palmsonntag, der erste und zweite Osterfeiertag bestimmt, wogegen die Hauscollecte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten durch kirchliche Organe in den evangelischen Haushaltungen eingesammelt werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Königlichen Landrathsämter und die Magisträte, dem genannten Zwecke, soweit die Mitwirkung Seitens der kirchlichen Behörde in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein, insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der Hauscollecte kein Hinderniß entgegen tritt, und daß während der Abhaltung derselben nicht andere Collecten in den evangelischen Haushaltungen abgehalten werden.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Kreis- und Stadtblättern abzudrucken.

Oppeln, den 1. April 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

187. Forstacademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: **1sten Mai**, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17ten April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyclopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: **16ten October.**

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forstacademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forstacademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1sten Mai d. J. zur Forstacademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forstacademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Academie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forstacademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Academie. Danckelmann.

197. Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1871 vom 17ten April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Dr. Ginella. *Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung des Buches Job, Derselbe. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Erklärung der Briefe des h. Jakobus und Petrus, Derselbe. Kirchen-Geschichte, erster Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. Dogmatik, vierter Theil, Herr Prof. Dr. Lämmer. Dogmatik (spez.), erster Theil, Herr Dr. Ginella. *Die katholische Lehre von der Kirche, Derselbe. *Geschichte der altkirchlichen Apologetik, Herr Dr. Krawutzky. *Ueber die Glaubensbeschlüsse des Vaticanischen Concils, Derselbe. Generelle Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner. *Repetitorium der gesammten Moraltheologie, Derselbe. *Liturgik, zweiter Theil, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie, zweiter Theil, Derselbe. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Dogmatische Uebungen: Lesung und Erklärung der Schrift Tertullians de praescriptionibus und Fortsetzung der Disputationen über die Kanones des Vaticanischen Concils, Herr Prof. Dr. Lämmer. Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Räbiger. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung des Evang. Matthäi, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Evang. Johannis, Herr Prof. Dr. Hahn. Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Geß. *Erklärung der Briefe Johannis, Herr Lic. Dr. Rhode. Kirchengeschichte der sechs ersten Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Reuter. Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Derselbe. *Patristik, Herr Prof. Dr. Hahn. Symbolik, Herr Prof. Dr. Meuß. Theologische Ethik, Herr Prof. Dr. Geß. Praktische Theologie (Liturgie und Theorie der Mission), Herr Prof. Dr. Meuß. *Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß. *Practisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß. Herr Prof. hon. Dr. Erdmann wird wegen Behinderung durch sein kirchliches Amt keine Vorlesungen halten.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze. Geschichte und Institutionen des röm. Rechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Römischer Civilproceß, Derselbe. *Disputatorium über ausgewählte Stellen des corpus juris civilis, Derselbe. Pandekten mit Ausschluß des Personen-Obligationen- und des Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfandrecht, Derselbe. Obligationenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Personen- und Familienrecht, Derselbe. Uebungen aus dem Civilrecht, Herr Prof. Dr. Christiansen. Kanonisches und Kirchenrecht, katholisches und evangelisches, Herr Prof. Dr Stobbe. *Strafverfahren der geistlichen Gerichte gegen Cleriker, Herr Prof. Dr. Gitzler. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe. *Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe. *Geschichte des deutschen Staatsrechts vom westphälischen Frieden bis zur Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze. Criminalrecht, Herr Prof. Dr. von Bahr. Criminalprozeß, Derselbe. *Ueber Geschworenengerichte, Derselbe. *Ausgewählte Lehren des Criminalrechts, Herr Prof. Dr. Christiansen. Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Häser. Hodegetik und Encyclopädie, Herr Dr. Finkenstein. *Naturgeschichte des Menschengeschlechtes, Herr Prof. Dr. Barkow. *Biologie, Herr Dr. Finkenstein. Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow. Zootomisch-practische Uebungen, (privatissime und unentgeltlich), Derselbe. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Angiologie, Derselbe. Geschichte der Zeugung und embryonalen Entwickelung des Menschen und der Säugethiere, Herr Dr. Auerbach. *Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser. Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Mikroskopische Curse (privatissime), Derselbe. *Ueber thierische Elektrizität, Derselbe. Physiologie, I. Theil, (Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems und der Muskeln), Derselbe. Experimentelle Uebungen (privatissime) Derselbe. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow. Pathologische Anatomie, I. Theil, Herr Prof. Dr. Waldeyer. *Ueber die menschlichen Parasiten, Derselbe. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Obductionsübungen, Derselbe. Leitung der Arbeiten im pathologischen Institut, Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Ueber die Lehre der Auscultation und Percussion mit practischen Uebungen, Herr Dr. Sommer-

brodt. Diagnostische Uebungen, Derselbe. Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Receptirkunst, Derselbe. Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. *Ueber die Krankheiten der Kreislaufsorgane, Derselbe. *Ueber Kehlkopfkrankheiten, Herr Dr. Sommerbrodt. Hautkrankheiten mit practischen und histologischen Demonstrationen, Herr Dr. Köbner. *Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Derselbe. *Geschichte der Chirurgie vom Beginne des 18ten Jahrhunderts an, Herr Prof. Dr. Klopsch. Knochen- und Gelenkkrankheiten, Derselbe. *Ueber die Resectionen, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul. Akiurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. Chirurgischer Operationscursus, (privatissime), Derselbe. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Die Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Voltolini. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, (privatissime), Derselbe. *Diagnostisch-augenärztliche Uebungen, Herr Dr. Cohn. Practische Uebungen mit dem Augenspiegel, Derselbe. Augenoperations-Uebungen, (privatissime), Herr Professor Dr. Förster. *Allgemeine Diagnostik und Therapie der Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Diagnostik der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund. Geburtshülflicher Operationscursus, (privatissime), Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. *Gerichtliche Psychologie, Derselbe. *Gerichtliche Medicin, Herr Prof. Dr. Friedberg. *Allgemeine Epidemiologie, Herr Prof. Dr. Häser. Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. *Ophthalmiatrische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster. Psychiatrische klinische Uebungen, (privatissime), Herr Prof. Dr. Neumann. *Pharmakologische mikroskopische Demonstrationen im Botan. Museum, Herr Prof. Dr. Göppert. Ueber officinelle Pflanzen nach natürlichen Familien, ihre Producte, Heilkräfte und Anwendung, im Botanischen Garten, Derselbe. Die Herren DDr. Ebstein, Maas, Nothnagel und Richter werden ihre Vorlesungen nach der Zurückkunft vom Kriegsschauplatze anzeigen.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Dr. Weber. Metaphysik, Herr Professor Dr. Elvenich. Religionsphilosophie, Herr Dr. Oginski. Psychologie, Herr Dr. Scherner. Geschichte der neueren Philosophie von Bacon an, Herr Dr. Oginski. *Dialectische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Herr Prof. Dr. Galle. Die Haupteigenschaften der Kegelschnitte, auf elementar-synthetischem Wege abgeleitet, Herr Prof. Dr. Schröter. Die Anfangsgründe der analytischen Mechanik, Herr Prof. Dr. Bachmann. *Sphärische Geometrie, Herr Prof. Dr. Galle. Algebra und deren Anwendung auf Geometrie, Herr Dr. Rosanes. *Kreistheilung, Herr Prof. Dr. Bachmann. *Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer. Practische Anleitung zum physikalischen Experimentiren, Derselbe. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. *Optik, Derselbe. Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. Anorganische pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Polek. *Ueber Maß-Analyse, Derselbe. Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei, im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Poleck.

2. Natur-Geschichte.

*Ueber Systematik, Herr Dr. Körber. Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. Demonstrationen im mineralogischen Museum, Derselbe. *Krystallographische Uebungen, Herr Prof. Dr. Websky. Mineralchemie, Derselbe. Allgemeine Botanik im botanischen Museum und im botanischen Garten, Herr Prof. Dr. Göppert. Specielle und systematische Botanik mit Erläuterung der natürlichen Familien, im botanischen Garten, Derselbe. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn. Erläuterung der wichtigsten Pflanzen-Familien und des natürlichen Systems, Derselbe. *Ueber Pilze, Derselbe. Arbeiten im pflanzen-physiologischen Institut, Derselbe. Zoologie, I. Theil, Herr Prof. Dr. Grube. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre, Herr Prof. Dr. Tellkampf. *Von der Rechtspflege, Derselbe. *Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Historische Propädeutik, Herr Dr. Grünhagen. Ueber die Quellen der römischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Neumann. Geschichte Alexanders des Großen, Derselbe. *Geschichte der römischen Kaiserzeit, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, II. Theil, Derselbe. Geschichte Deutschlands im Mittelalter, Herr Dr. Lindner. *Politische Geschichte

der Päpste, Derselbe. Allgemeine Geschichte von 1517 bis 1648, Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte der französischen Revolution (Fortsetzung), Herr Prof. Dr. Caro. *Ueber die politische Literatur des 18ten Jahrhunderts, Derselbe. *Geschichte der Juden während des babylonischen Exils und in der unmittelbar nachexilischen Zeit, Herr Prof. Dr. Grätz. Kunstgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Herr Dr. Alwin Schultz. *Allgemeine physikalische Geographie von Italien, Herr Prof. Dr. Neumann. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Dr. Grünhagen. *Archäologische Uebungen, Herr Dr. Alwin Schultz. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Abtheilung I., Herr Prof. Dr. Junkmann.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Grammatik der chaldäischen Sprache nebst Erklärung der chaldäischen Stücke des Buches Daniel, Herr Prof. Dr. Magnus. Das Buch Daniel, historisch-kritisch erläutert, Herr Prof. Dr. Grätz. Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur, II. Theil, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung leichterer und schwierigerer arabischer Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen, Derselbe. *Arabische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Persische Schriftsteller nach Spiegels Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. *Grammatik der Sanskrit-Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Uebungen, Derselbe.

2. Classische.

Griechische und lateinische Paläographie, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. Metrik der griechischen Dramatiker und der lateinischen Dichter, Herr Prof. Dr. Roßbach. Römische Alterthümer, I. Theil, Herr Prof. Dr. Hertz. Geschichte der alten Kunst nebst Erklärung der Denkmäler des archäologischen Museums, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Ausgewählte Abschnitte aus der Kunstmythologie, insbesondere über die niederen Götterkreise, Herr Dr. Blümner. Sophokles' Antigone, Herr Prof. Dr. Hertz. *Erklärung von Lucian's Schrift: „Wie man Geschichte schreiben soll," nach einer Einleitung über Lucians Leben und Schriften, Herr Dr. Blümner. Cicero de legibus, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Erklärung des Märchens von Amor und Psyche bei Apulejus, Metam. IV. V. und VI., und auf Kunstdenkmälern, Herr Dr. Förster. *Erklärung etruskischer, römischer und pompejanischer Wandgemälde, Derselbe. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des philologischen Seminars, Derselbe. *Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen der außerordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.

3. Neuere.

Encyclopädie und Methodologie der deutschen Alterthumskunde und Philologie, Herr Prof. Dr. Rückert. Geschichte der polnischen Literatur im 19ten Jahrhundert mit einleitender Uebersicht über die Entwickelung der Literatur in Polen, Herr Professor Dr. Nehring. *Altfranzösisch nach Bartsch, Herr Dr. Zupitza. Wiederholung der Syntax der französischen Sprache mit schriftlichen Uebungen, Herr Lector Freymond. Gespräche über die neuere französische Literatur, Derselbe. Erklärung ausgewählter Stücke des Otfrid, Herr Prof. Dr. Rückert. Nach einem Abrisse der angelsächsischen Grammatik Erklärung des Beowulf, Herr Dr. Zupitza. Shakespeare's Henry IV., I. Theil, Derselbe. *Geschichte der französischen Literatur im 17ten Jahrhundert: Erklärung und Lectüre von Jean Racine's Comödie: „les Plaideurs", Herr Lector Freymond. *Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert. *Uebungen im Lesen und Erklären altslavischer Texte, Herr Prof. Dr. Nehring. Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker. *Neugriechische Literatur, Herr Dr. Peucker. *Polnische Sprache, Herr Dr. Krainski. *Russische Sprache, Derselbe. *Polnische Literatur, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Erklärung der Notenschrift der mittelalterlichen Mensuralmusik, Herr Dr. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. Zeichnen, Herr Aßmann. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen von Naturgegenständen** und **Präparaten, von physikalischen Instrumenten** u. s. w., sowie das **chemische Laboratorium**, werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studi-

renden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

214.

Auszug

aus der Rechnung des Freikuxgelder-Fonds für Kirchen und Schulen in Schlesien für das Jahr 1870.

Die Einnahmen an Freikuxgeldern haben betragen:

im Regierungsbezirk Oppeln:

von den Bergwerken für Staats-Rechnung	4,285 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.	
„ „ Privat-Steinkohlengruben	20,541 „ 27 „ 2 „	
„ „ Galmei-Gruben	10,880 „ — „ — „	
„ „ metallischen Gruben	15 „ — „ — „	
		35,722 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

im Regierungsbezirk Breslau:

von den Steinkohlengruben	6,816 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	
„ „ Braunkohlengruben	148 „ — „ — „	
		6,964 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

im Regierungsbezirk Liegnitz:

von den Braunkohlengruben		40 „ — „ — „
	Summa Freikuxgelder	42,726 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.

Hierzu kommen an Capital-Bestand aus dem Jahre 1869:

baar	9,854 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.	
Staats-Anleihescheine	80,000 „ — „ — „	
		89,854 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.
an Zinsen		3,189 „ 11 „ 3 „
an Schulgeld und sonstigen Einnahmen		Nichts
Summa der etatsmäßigen Einnahmen incl. Bestand aus dem Jahre 1869		135,771 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.

Hierzu treten außerdem noch:

an 4procentigen Staatsanleihescheinen	10,000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
an eingetauschten 4½procentigen consolidirten Staats-Anleihescheinen	63,100 „ — „ — „	
an baarer Umtauschprämie	665 „ — „ 10 „	
		73,765 Thlr. — Sgr. 10 Pf.
	Summa aller Einnahmen	209,536 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf.

Die Ausgaben haben betragen:

I. An jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kirchenkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz	30 Thlr. — Sgr. — Pf.	
„ „ Breslau	50 „ — „ — „	
„ „ Oppeln	913 „ 19 „ — „	
		993 Thlr. 19 Sgr. — Pf.

b. an Schulkosten:

im Regierungsbezirk Liegnitz	371 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.	
„ „ Breslau	3,075 „ 18 „ 2 „	
„ „ Oppeln	7,096 „ 7 „ 2 „	
		10,543 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
c. an Verwaltungskosten		800 „ — „ — „
	Summa I.	12,337 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

II. An außerordentlichen Ausgaben:

a. im Regierungsbezirk Liegnitz:

1) zu Lehrmitteln für die Schule zu Gaablau	12 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.	12 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

b. im Regierungsbezirk Breslau:

1) zu Lehrmitteln für die Schulen in Gottesberg	52 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.	52 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
Latus		64 Thlr. 23 Sgr. — Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Transport				64 Thlr. 23 Sgr. — Pf.
2)	Beihilfe zur Hebung des Gottesberger Schulwesens	625 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
3)	Beitrag zum Orgelbau in der evangelischen Kirche in Gottesberg	100 =	— =	— =	
4)	zu Lehrmitteln für die evangelische Schule in Altwasser	31 =	14 =	— =	
5)	desgl. für die Schule zu Seitendorf	31 =	11 =	— =	
6)	desgl. für die Schule in Weißstein	9 =	11 =	6 =	
7)	desgl. für die Schule in Dittersbach	82 =	10 =	4 =	
8)	Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Weißstein	1000 =	— =	— =	
9)	desgl. der evangelischen Schule in Dittersbach	1000 =	— =	— =	
					2,879 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.
	c. im Regierungsbezirk Oppeln:				
1)	Beitrag zum Bau der katholischen Schule in Scharley	5000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2)	zweite Beitragsrate zum Bau der katholischen Schule in Zabrze	4000 =	— =	— =	
3)	Entschädigung des Lehrers Folge in Zabrze für die Monate November und December 1868	33 =	10 =	— =	
4)	Beihilfe zum Schulbau in Klein-Dombrowka wovon 1000 Thlr. 4 pCt. Staatsanleihescheine zum Nennwerth.	1180 =	— =	— =	
5)	Beihilfe zum Schulbau in Makoschau wovon 1000 Thlr. 4 pCt. Staatsanleihescheine zum Nennwerth.	1680 =	— =	— =	
6)	Beihülfe zum Schulbau in Georgenberg	500 =	— =	— =	
7)	zu Lehrmitteln für die katholische Schule in Tarnowitz	85 =	22 =	6 =	
8)	Zuschuß zur Unterhaltung der katholischen Schule in Tarnowitz	70 =	— =	— =	
9)	zu Lehrmitteln für die katholische Schule in Myslowitz	51 =	19 =	4 =	
10)	desgl. für die kath. Schule in Königshütte	51 =	17 =	4 =	
11)	desgl. für die Schulen in Tarnowitz	40 =	— =	— =	
12)	Beihilfe zum Schulbau in Czerwionkau und Alt-Dubensko	1500 =	— =	— =	
13)	desgl. in Siemianowitz	2000 =	— =	— =	
14)	= = Rokittnitz	1000 =	— =	— =	
15)	= = Ruda	500 =	— =	— =	
16)	= = Königshütte in 4 pCt. Staatsanleihescheinen zum Nennwerth.	12000 =	— =	— =	
17)	desgl. in Kattowitz in 4 pCt. Staatsanleihescheinen zum Nennwerth	5000 =	— =	— =	
18)	in Zalenzer Halde	1000 =	— =	— =	
19)	in Poppelau	1000 =	— =	— =	
20)	Beitrag zum Schulerweiterungsbau in Zaborze	800 =	— =	— =	
21)	Beitrag zur Einrichtung und Unterhaltung der evangelischen Schulen in Orzesche	175 =	— =	— =	
22)	Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der städtischen Schulen in Beuthen O. S.	850 =	— =	— =	38,517 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.
	Latus				41,461 Thlr. 19 Sgr. — Pf.

Transport . . . . 41,461 Thlr. 19 Sgr. — Pf.

23) zu Lehrmitteln für die katholische Schule in Nicolai . . . . 43 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

43 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

Summa II. 41,505 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

III. Rechnungs-Vergütungen:

Zurückerstattetes Freikuxgeld . . . . 78 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

IV. Zum Ankauf und Umtausch von Werthpapieren.

1) Auf 10,000 Thlr. 4 pCt. Staatsanleihescheine vom Jahre 1868 (A.) . . . . 8440 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
2) Zum Umtausch in 63,100 Thlr. $4^1/_2$ pCt. consolidirte Staatsanleihescheine . . . . . 71031 " 6 " 3 "

Summa IV. . . . . 79,472 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Wiederholung.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	An jährlich wiederkehrenden Ausgaben	12337	6	2
II.	An außerordentlichen Ausgaben	41505	18	—
III.	An Rechnungs-Vergütungen	78	13	1
IV.	Zum Ankauf und Umtausch von Werthpapieren	79472	1	3
	Summa aller Ausgaben	133,393	8	6
	Die Gesammt-Einnahme hat betragen	209,536	7	5
	Es verbleibt daher Bestand	76,142	28	11

Breslau, den 18. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

222. Präsentirt: der seitherige Hausgeistliche der Königlichen Gefangen-Anstalten zu Breslau, Alexander Tatzel, zu der erledigten Pfarrei in Ober-Glogau, Kreis Neustadt.

Ernannt: die seitherigen Forstaufseher Warseche und Gaffron zu Königlichen Förstern in Lugnian und Jelowa, Oberförsterei Jelowa, sowie der bisherige Forstaufseher Kern und der bisherige Forstversorgungsberechtigte Jäger Kubitzky zu Königlichen Förstern in Wolfshaus und Schubenik, Oberförsterei Dambrowka.

Versetzt: der Förster Gabriel von Brinnitze, Oberförsterei Kupp, nach Sowade, Oberförsterei Grudschütz, und der Förster Keller von Georgenwerk, Oberförsterei Budkowitz, nach Brinnitze.

Bestätigt: die Wahlen des Kaufmann Schlesinger und des Schießhausbesitzer Bontzek in Lublinitz zu Rathmännern, sowie die Vocationen des katholischen Lehrers Bittner zu Patschkau und des evangelischen Lehrers May zu Kattowitz.

Pensionirt: der Förster Schindler zu Sowade, Oberförsterei Grudschütz, unter Verleihung des Characters als Hegemeister, auf seinen Antrag vom 1sten April d. J. ab.

221. Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

Der Post-Secretair von Westernhagen in Oppeln ist zum Ober-Post-Secretair ernannt und bei der hiesigen Ober-Post-Direction angestellt worden. Der Post-Expedienten-Anwärter Przybyllok in Morgenroth ist zum Postexpedienten ernannt worden.

Es sind ferner angestellt worden: die Postexpedienten Thienel in Ratibor, Trautmann in Beuthen O. S., Alker in Oppeln, Kasper in Königshütte und Tiralla in Morgenroth; angenommen: der Abiturient Gomolka aus Neustadt O. S. zum Posteleven; versetzt der Eisenbahn-Post-Conducteur Neugebauer von Tarnowitz nach Oppeln; in den Ruhestand getreten: der Ober-Post-Cassen-Rendant, Rechnungsrath Haase, aus Oppeln; freiwillig ausgeschieden: der Bureaudiener Potrz in Nicolai; entlassen: der Bureaudiener Scholz in Neustadt O. S.

Oppeln, den 31. März 1871.

Ober-Post-Direction.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die Genehmigungs-Urkunde zu den Abänderungen des Statuts der **Nordbrittischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft** (North British and Mercantile Insurance Company) **in Edinburg und London** vom 3ten November 1870 nebst den diesfälligen Abänderungen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

(L. S.)

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Ausgegeben Oppeln, den 14. April **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

193. Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 620 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern, vom 18ten März 1871; unter

Nr. 621 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 20sten März 1871, und unter

Nr. 622 die Ertheilung des Exequatur als Consul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

— Das 13te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 623 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

228. Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten um 7¹⁵ Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt:

aus Korsoer am 3ten April Abends,
aus Kiel am 5ten April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231. **Verordnung,**
betreffend Einfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Rinderpest.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche durch das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest von uns erlassenen Verordnungen entstehen können, wird unter Aufhebung der bezüglichen Bekanntmachungen, nämlich:

1) der Bekanntmachung vom 28sten August 1870 (Amtsblatt 1870 S. 190, 191,)
2) der Bekanntmachung vom 24sten September 1870 (Amtsblatt 1870 S. 209,)
3) der Bekanntmachung vom 28sten October 1870 (Amtsblatt 1870 S. 251,)
4) der Verordnung vom 6ten März 1871 (Amtsblatt 1871, S. 50,)

hierdurch an Stelle der aufgehobenen Bekanntmachungen folgende Verordnung erlassen:

A. Unbedingt wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 untersagt.

Die mit der Handhabung des Einfuhrverbots beauftragten Beamten sind angewiesen, in Fällen, wo über die Abstammung des betreffenden Viehes ein Zweifel entsteht, dessen Nichtzulassung auszusprechen.

B. Hinsichtlich der Einfuhr von Rindvieh anderer Art als der vorerwähnten Steppenrace gelten folgende Bestimmungen:

I. Für den Theil der Landesgrenze vom Eisenbahnübergange bei Goczalkowitz, im Kreise Pleß, bis zum Uebergange der Zollstraße bei Neudeck, im Kreise Beuthen, die Eisenbahn und die Zollstraße mit eingeschlossen.

Für diese Grenzstrecke bleiben auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 die Bestimmungen des §. 1—3 der Instruction zu demselben vom 26sten Mai 1869 in Kraft; hiernach darf:

1) kein Rindvieh irgend welcher Art eingeführt werden;
2) die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls unzuläßig. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden;
3) dem Einfuhrverbote unterliegen ebenfalls frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

II. Für den übrigen Theil der Landesgrenze wird auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850

die Einführung von Rindvieh und der Militair-Vieh-Transporte nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Rindvieh der vorgedachten Art muß, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, sofort bei dem Uebertritt über die Grenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf nur nach vorgängiger Untersuchung weitergeführt werden.

2) Größere Zutriebe von Vieh, auch Militair-Vieh-Transporte sind zu diesem Zwecke bei dem Landrathsamte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von dem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einer Brandmarke an der Hornwarzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

Für einen größeren Betrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten.

Kleinere Zutriebe sind an den Grenzzollämtern zu untersuchen.

Die Kosten der Untersuchung hat der Einführer zu tragen.

3) Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

4) Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende, oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weiter geführt werden, bis nach einer stattgehabten nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden zweiten Besichtigung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem untersuchenden Thierarzte bescheinigt sind.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft.

Oppeln, den 24. März 1871.

229. **Uebersicht**

von dem Schullehrer-Pensions- und Unterstützungs-Fonds im Regierungs-Bezirke Oppeln pro 1870.

Einnahme.

Jahr.	Bestand aus dem Jahre 1869.			Einnahme-Rest aus dem Vorjahre.			Currente: Capitals-Zinsen.			Currente: Beitragspflichtige Schullehrer befanden sich	Currente: Beitragspflichtige Schullehrer zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze			Currente: Beitragspflichtige Schullehrer zahlten erhöhte Beiträge nach der Allerh. Ordre vom 19. April 1847			Currente: An neu angelegten u. wieder eingezogenen Capitalien			Currente: Insgemein			Total-Summe.		
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1870	2	15	—	13	12	6	153	3	9	1414	1414	—	—	707	—	—	—	—	—	—	—	—	2290	1	3

Ausgabe.

Rest-Ausgaben aus dem Vorjahr.			Currente: Pensionirte Schullehrer waren vorhanden.	Currente: Pensionirte Schullehrer empfingen reglementsmäßige Pensionen.			Currente: Pensions-Anwärter waren vorhanden.	Currente: Pensions-Anwärter empfingen aus den erhöhten Beiträgen Unterstützungen.			Currente: Zum Ankauf von Capitalien und anderen Ausgaben.			Total-Summe.			Bestand ult. 1870: in Staatsschuldscheinen.	Bestand ult. 1870: in baarem Gelde.		
Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Rth.	Sgr.	Pf.
25	15	—	43	1561	10	—	34	589	—	—	—	—	—	2175	25	—	4375	114	6	3

215. Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20sten Januar v. J. ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse ist aufgehoben.

Oppeln, den 28. März 1871.

219. Das der Firma A. Münnich und Comp. zu Chemnitz unter dem 26sten Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats, ist aufgehoben.

Oppeln, den 31. März 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

216. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 16ten October 1870 präsentirte Muthung wird dem Grafen Johann Larisch v. Mönnich zu Freistadt, in Oesterreichisch-Schlesien, unter dem Namen

Heinrich Franziska

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Mschanna, Pohlom und Nieder-Jastrzemb, im Kreise Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Sponer zu Ratibor, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 16. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

218. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17ten April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzenpathologie: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe. Ueber Wegebau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie: Derselbe. Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber volumetrische Analyse: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Theoretische Chemie Dr. Rathke. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe. Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Rees. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe. Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe. Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insecten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse. Nationalökonomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Derselbe. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr.

de Bary. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen des landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister: Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a. S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

226. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31sten März 1871.

	Rℓ.	Sgr	₰
Activa.			
1) Baarer Cassenbestand	15,919	21	2
2) Wechselbestände	927,654	21	—
3) Lombard-Darlehne	555,470	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit .	86,882	21	7
5) Effecten nach dem Courswerthe	1,958	16	—
Passiva.			
1) Stammcapital	1,000000	—	—
2) Depositencapitalien	480,880	—	—
3) Creditoren	19,354	25	5

Breslau, den 1. April 1871.

Directorium
der schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

227. Auf Grund der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gegebenen Genehmigung ist dem Eichamte zu Gleiwitz $\left(\frac{5}{35}\right)$ die Befugniß zum Eichen von Brückenwaagen aller Systeme ertheilt worden.

Breslau, den 2. April 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für Schlesien.

Personal-Chronik.

233. Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Deditius zu Landsberg O. S. und die Vocationen der katholischen Lehrer Neumann zu Oppeln, Depène zu Cosel, Stanietz zu Ujest, Kalt zu Dürr-Kunzendorf, Kreis Neisse und Thimmel zu Deutsch-Crawarn, Kreis Ratibor.

234. Ernannt: Betriebssecretair Märcker in Kattowitz definitiv, Hülfszeichner Jäschke in Kattowitz zum Zeichner, Telegraphist Schellmann in Königshütte zum Stations-Assistenten, Weichensteller Broll in Kattowitz zum Telegraphisten.

230. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat März 1871.

Ernannt: der Gerichtsassessor Härtel aus Leobschütz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte Ratibor mit der Function bei der Gerichts-Commission Hultschin, der Gerichtsassessor Trump aus Oppeln zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Gleiwitz, der Bureau-Assistent Meyer aus Nicolai zum Secretair bei dem Kreisgerichte zu Rybnik, der Bureau-Assistent und Sportelreceptor Gärtner aus Sohrau zum Secretair und Depositial-Cassenrendanten bei dem Kreisgerichte zu Gleiwitz und der Civil-Supernumerar und Actuar I. Classe Alexander Schnirch aus Leobschütz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht Rybnik mit der Function als Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission zu Sohrau.

Versetzt: der Staatsanwalt Dr. Ploch zu Beuthen O. S. an das Kreisgericht zu Bromberg, der Referendarius Chuchul zu Gleiwitz in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau, der Secretair Fuchs von Gleiwitz an das Kreisgericht zu Ratibor, der Secretair von Sack von Rybnik an das Kreisgericht zu Rosenberg und der Bureauassistent Meier von Katscher an das Kreisgericht zu Pleß mit der Function bei der Gerichts-Commission Nicolai.

Pensionirt: der Kreisgerichtsrath von Larisch zu Neisse vom 1sten Juli d. J. ab.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Ausgegeben Oppeln, den 21. April **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

217. Das 14te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 624 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps; vom 27sten März 1871, und unter

Nr. 625 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Vice-Consul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

Das 15te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 626 die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 28sten März 1871 und unter

Nr. 627 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatzinstruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 28sten März 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

186. Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7793 das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9ten März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19ten März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868, vom 2ten März 1871; unter

Nr. 7794 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8ten März 1871; und unter

Nr. 7795 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7796 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover, vom 5ten März 1871; unter

Nr. 7797 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar-Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, vom 8ten März 1871; unter

Nr. 7798 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., vom 12ten März 1871; unter

Nr. 7799 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theils des allgemeinen Landrechts, vom 11ten März 1871; unter

Nr. 7800 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen; unter

Nr. 7801 die Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen, vom 22sten März 1871 und unter

Nr. 7802 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

232. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem

Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpakkungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signaturadressen und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden. Berlin, April 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juli** in Grottkau,
„ **6.** „ „ Neisse,
„ **7.** „ „ Neustadt O. S.,
„ **8.** „ „ Leobschütz,
„ **10.** „ „ Ratibor,
„ **12.** „ „ Pleß,
„ **14.** „ „ Gleiwitz,
„ **15.** „ „ Tost,
„ **17.** „ „ Lublinitz,
„ **18.** „ „ Rosenberg,
„ **19.** „ „ Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

236. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten Januar c. ist die von dem Erzpriester Welz zu Striegau, dem Domkapitular Peschke, dem Prof. Dr. Gitzler und dem Alumnats-Rector, Lic. Storch zu Breslau unter dem Namen „Bonifacius-Stiftung des Bisthums Breslau“ gegründete milde Stiftung, welche die Katholiken in den confessionell gemischten Gegenden Deutschlands und der Schweiz, namentlich der Diöcese Breslau, in Beziehung auf Seelsorge und Schule werkthätig unterstützen soll, landesherrlich genehmigt und sind ihr die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Oppeln, den 31. März 1871.

244. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines neuen Schulsystems im Gleiwitzer Kreise.

Die Gemeinde und der Dominial-Bezirk Wydow, Gleiwitzer Kreises, sind aus dem Ponischowitzer Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 4. April 1871.

245. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines neuen Schulsystems im Gleiwitzer Kreise.

Die Gemeinde und der Dominial-Bezirk Slupsko, Gleiwitzer Kreises, sind aus dem Ponischowitzer Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 4. April 1871.

247. Hiermit bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Steinau O. S. auf den 31sten August d. J. angesetzt gewesene Vieh- und Krammarkt auf den 7ten September d. Js. verlegt worden ist. Oppeln, den 6. April 1871.

246. Das den Kaufleuten Wirth & Cie. zu Frankfurt a. M. unterm 23sten April 1869 ertheilte Patent, auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 13. April 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

235. Die diesjährige **Rectorats-Prüfung** an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird **am 8ten und 9ten Juni d. J.** abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese

abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis **zum 27sten Mai d. J.**, einzureichen. Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Holtsch am 7ten Juni c. um 5 Uhr Nachmittags, persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 5. April 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

238. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Prof. Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice. b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Orth: a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — publice. b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr -- privatim. c. Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice. — Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

5) Prof. Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie; Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Prof. Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Prof. Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Prof. Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrication: Montags von 12—2 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garteninspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 bis 5 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgen-

der Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Koch, 9—10 Orth, 10 bis 11 Orth, Hartmann, 12—1 Scheibler, 1—2 Derselbe, 2—3 Kny, 3—4 Derselbe, 4—5 Hartmann, 5—6 Koch u. Müller, 6—7 Spinola. **Dienstag:** 8—9 Gerstäcker u. Koch, 9—10 Kny u. Orth, 10 — 11 Orth, 11—12 Eichhorn, 3—4 Großmann, 4—5 Derselbe, 5 bis 6 Müller, 6—7 Spinola. **Mittwoch:** 8 bis 9 Koch, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Rose, 3—4 Bouché, 4—5 Derselbe, 5—6 Koch. **Donnerstag:** 8—9 Koch, 9—10 Orth, 10—11 Orth u. Hartmann, 11—12 Eichhorn, 2—3 Kny, 3—4 Derselbe, 4—5 Hartmann, 5—6 Müller, 6—7 Spinola. **Freitag:** 8—9 Gerstäcker u. Koch, 9—10 Kny u. Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 3—4 Hörmann, 4—5 Derselbe, 5 bis 6 v. Nathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11 bis 12 Derselbe, 12—1 Rose u. Keyßner, 1 bis 2 Keyßner, 3—4 Manger, 4—5 Derselbe, 5—6 Derselbe, 6—7 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oeconomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26 und ist von 11—2 Uhr geöffnet. Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

239. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Creuzburg, Regierungsbezirk Oppeln bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebührentaxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\frac{5}{\boxed{\text{N.D.B.}}\ 40}$ zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 10 ist der Drechslermeister Schubert.

Breslau, den 27. März 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

240. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen aus Metall, 5) Hohlmaaßen aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Straßburger Brückenwaagen, 12) Brückenwaagen anderer Systeme nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom

12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel [N. D. B. 5/38] zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 12 ist der Goldarbeiter Schwartz.

Breslau, den 27. März 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Schlesien.

241. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau hat für die in diesem Jahre im Königlich katholischen Schullehrer-Seminare zu Peiskretscham abzuhaltenden Prüfungen die nachbenannten Termine angesetzt:

1) den 17ten, 18ten, 19ten Juli für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung,

2) den 20sten und 21sten Juli für die Präparanden-Prüfung,

3) den 2ten, 3ten und 4ten October für die Wiederholungs-Prüfung.

Die angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Commissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen, spätestens bis zum 2ten Juli einzureichenden Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau folgende Atteste beizufügen:
   a. den Tauf- resp. Geburtsschein,
   b. ein Attest des Kreis-Physicus über den Gesundheitszustand,
   c. Zeugnisse des Seelsorgers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung,
   d. Nachweise über die Vorbildung für das Lehrfach,
   e. einen Lebenslauf, aus dem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist,
   f. einen Erlaubnißschein des Vaters, resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt,
   g. eine Probeschrift und eine Probezeichnung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt am 14ten Juli.

2) Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen, haben bis zum 2ten Juli folgende stempelfreien Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden:
   a. das Taufzeugniß,
   b. den Communionschein,
   c. das vom Kreis-Physicus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungs-Attest,
   d. das vom Schulrevisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Führung, Fleiß und Leistungen,
   e. das vom Schuleninspector auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß,
   f. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminarcursus tragen können und wollen,
   g. einen vom Präparanden selbst verfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift kurz anzugeben ist:
      aa. der vollständige Tauf- und Familienname,
      bb. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt,
      cc. Stand und gegenwärtiger Wohnort des Vaters resp. Vormundes,
      dd. der Vorbildner.

Für die persönliche Meldung und die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 19te Juli, 6 Uhr früh, bestimmt. Zugleich wird bemerkt, daß jeder Prüfling außer dem Haester schen Lesebuche auch noch seine Aufsatz- und Zeichnenhefte mitzubringen und letztere bei der persönlichen Meldung vorzulegen hat.

3) Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung an ihre Departements-Regierung einzureichen und den Bescheid derselben abzuwarten. Den Gesuchen sind folgende Schriftstücke beizulegen:
   a. das Abiturienten- oder Commissions-Prüfungs-Zeugniß im Original,
   b. Fleiß- und Führungs-Atteste,
   c. einen möglichst ausführlichen Bericht über die bisherige Wirksamkeit und die Art der Fortbildung im Beruf.

Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der 29ste und 30ste September, 7 Uhr früh, bestimmt.

Die Einreichung der Anmeldungsschreiben muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen. Peiskretscham, den 29. März 1871.

Der Königliche Seminar-Director. Kokott.

242. Der concessionirte Markscheider, Königliche Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat am 1sten d. Mts. seinen Wohnsitz von Zabrze nach Königshütte, im Regierungsbezirk Oppeln, verlegt, was im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17ten October 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

243. Dem betheiligten Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem auf dem Bahnhof der Rechten Oderufer-Eisenbahn zu Schoppinitz errichteten Neben-Zoll-Amt I. Klasse die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen beigelegt worden ist.

Breslau, den 11. April 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

249. Die uns erstattete Anzeige, daß dem Wirthschaftsinspector Kunze zu Ludwigsdorf der schlesische $3^1/_2$ procentige landschaftliche Pfandbrief Ober-Ludwigsdorf O. M. Nr. 38 über 100 Thlr. abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 Proz.-Ordn. bekannt

gemacht. Breslau, am 14. April 1871.
Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

248. Ernannt: der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Graber von hier zum Buchhalter bei der Haupt-Buchhalterei des Finanz-Ministeriums, der Regierungs-Hauptcassen-Assistent Schmidt zum Reg.-Hauptcassen-Buchhalter und der Militair-Supernumerar Elsner zum Reg.-Hauptcassen-Assistenten.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Heinisch zu Gleiwitz und Mikolei zu Loslau und des katholischen Lehrers Kaczmarczyk zu Lugnian, Kreis Oppeln.

Gestorben: der katholische Lehrer Krause zu Bujakow, Kreis Beuthen.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

251. **Verordnung.**

Nachdem zuverlässigen Mittheilungen zu Folge in einem Viehtransporte zu Oswięcin die Rinderpest ausgebrochen ist, bestimmen wir hierdurch:

I. für die Strecke der Landesgrenze von Neudeck, im Kreise Beuthen, bis Wehowitz, im Kreise Leobschütz, treten die §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 in Kraft, wonach:

1) Die Ein- und Durchfuhr von Vieh, einschließlich der Pferde und des Federviehs, alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem und trockenem Zustande (mit Ausnahme von Buttermilch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, Haaren und Borsten, endlich von gebrauchten, für den Handel bestimmten Kleidungsstücken, unbedingt verboten ist.

2) Personen, deren Beschäftigung eine Berührung von Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer und Viehhändler und deren Personal, die Grenze nur an, von den betreffenden Landräthen zu bestimmenden und in den Kreisblättern bekannt zu machenden Orten überschreiten dürfen, und sich dort einer Desinfection unterwerfen müssen und

3) für sämmtliche innerhalb 2 Meilen von der Grenze belegenen, von den Landräthen in den Kreisblättern bekannt zu machenden Ortschaften die Vieh-Controlle (§. 9 der Bundes-Präsidial-Instruction) einzuführen ist.

II. Für den Kreis Pleß wird die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

III. Das in unserer Verordnung vom 21sten März d. J. Amtsblatt Stück 15 S. 75 sub litt. A. enthaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace bleibt für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks fortbestehen.

IV. Desgleichen bleiben für denjenigen Theil der Landesgrenze, auf welchen sich das §. I. dieser Verordnung vorgeschriebene Einfuhrverbot nicht erstreckt, folgende Bestimmungen bestehen:

Die Einführung von Rindvieh und der Militairviehtransporte ist nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Alles Rindvieh muß, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehbeständen herrührt, sofort bei dem Uebertritt über die Grenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf nur nach vorgängiger Untersuchung weitergeführt werden.

2) Größere Zutriebe von Vieh, auch Militair-Viehtransporte sind zu diesem Zwecke bei dem Landrathsamte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahegelegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von dem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einer Brandmarke an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen. Für einen größeren Zutrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten. Kleinere Zutriebe sind an den Grenzzollämtern zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführer zu tragen.

3) Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

4) Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende, oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weitergeführt werden, bis nach einer stattgehabten nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden zweiten Besichtigung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebes von dem untersuchenden Thierarzt bescheinigt sind.

V. Wer zuverlässige Kunde davon erhält, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ist verpflichtet, sofort der Orts-polizei-Behörde Anzeige zu machen.

VI. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft. Oppeln, den 18. April 1871.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Ausgegeben Oppeln, den 28. April 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juli in Grottkau,
" 6. " " Neisse,
" 7. " " Neustadt O. S.,
" 8. " " Leobschütz,
" 10. " " Ratibor,
" 12. " " Pleß,
" 14. " " Gleiwitz,
" 15. " " Tost,
" 17. " " Lublinitz,
" 18. " " Rosenberg,
" 19. " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

254. Die am 1sten Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, bei der Königl. Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostcassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Casse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Cassen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1sten Mai und 1sten November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

259. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25sten April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Post-Anstalt nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10ten October 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe

sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

250. Für die Kreis-Sparcasse zu Lublinitz sind pro 1872:

1) der jedesmalige Landrath oder dessen Stellvertreter als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Schindler auf Czieschowa,
3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz, als Beisitzer,
4) der Rittergutsbesitzer von Koscielsky auf Ponoschau,
5) der Rittergutsbesitzer Kielmann auf Schloß Lublinitz,
6) der Beigeordnete Ulfig zu Lublinitz,

als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt.

Oppeln, den 11. April 1871.

252. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissionsprüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom Freitag den 2ten Juni bis zum Mittwoch den 7ten Juni d. J.** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 20sten Mai** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, am Donnerstag den 1sten Juni, um 5 Uhr Nachmittags bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Holtsch persönlich zu melden. Oppeln, den 17. April 1871.

Kgl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

260. Der in Stadt Constadt auf den 20sten August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt kann wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntags nicht abgehalten werden und wird derselbe daher auf **Montag den 21sten August c.** verlegt, was wir unter Hinweis auf den in dem Jahrmarktsverzeichniß des Allgemeinen Haus-Kalenders für das Jahr 1871 enthaltenen Terminsfehler hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 20. April 1871.

261. Verordnung.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom 18ten d. Mts., Abwehr-Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest betreffend, untersagen wir hiermit bis auf Weiteres auch für die Kreise Beuthen, Rybnik, Ratibor und Leobschütz die Abhaltung von Viehmärkten.

Oppeln, den 24. April 1871.

Personal-Chronik.

257. Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters, Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Lorenz zu Hultschin und die Vocation des katholischen Lehrers Nowak zu Loslau.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1871.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Stellenbesitzer Leopold Janas zu Alt-Chechlau	Beuthen	Alt- und Neu-Chechlau, Rendek und Orzech.
Kaufmann und Beigeordnete Julius Menzler zu Zülz	Neustadt	Zülz.
Lehrer Borkert zu Czwiklitz	Pleß	Rudoltowitz.
Lehrer Babin zu Chorzow	Beuthen	Chorzow.
Schullehrer August Baron zu Groß-Zyglin	Beuthen	Bibiella, Brinitz, Jendryssek, Truschütz, Groß- und Klein-Zyglin.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die Concession und Statuten der „Schweiz", Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 17.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Concession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und Wasser betreffend.

Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das unter dem 9ten October 1869 durch den Regierungsrath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin gegründet und der Kaufmann Herrmann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening, zu Berlin am Kupfergraben Nr. 5 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Oppeln, den 21. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungsrath zu Zürich unter dem 9ten October 1869 genehmigten Statuts die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte treiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchen-

den landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. December 1869.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
ad IV. 14346.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftscapital.

§. 5. Das Actiencapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Millionen Franken, besteht aus 2000 Actien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Actionär haftet für den Nominalbetrag seiner Actien, nicht weiter. Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Actie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Actionär für jede Actie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domicil an der Gesellschaftscasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Actien geschieht durch das Gründungscomité.

§. 9. Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Actie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realcaution geleistet wird. In der Regel kann ein Actionär nicht mehr als 40 Actien erwerben. Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausbingegeben.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionär, auch nach Annullirung der Actien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausbingegeben

§. 13. Geräth der Actionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Actionären, die zusammen mindestens 400 Actien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Actien. Das Stimmrecht wird vom Actionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Actionär. Jede Actie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend ma-

chen können.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Actionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Actien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protocoll führt in der Regel ein Subdirector. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protocoll wird von allen diesen Functionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsraths. e. Decretirung von weitern Einzahlungen auf den Actien. f Ankauf von Geschäftslocalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Actionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Discussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungscomité den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Actien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und 2 Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protocoll führt ein Subdirector und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Directors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Actienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Directors sowie der beiden Subdirectoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Cautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risicos auf einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protocoll führt ein Subdirector.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction; speciell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direction. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direction über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Contrasignatur aller Actenstücke der Direction, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direction zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslocalen. i. Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur

Entscheidung vorzulegen.

D. Direction.

§. 30. Die Direction besteht aus einem Director und zwei Subdirectoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Cautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direction besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Directors.

§. 32. Der Director oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direction ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Directors resp. seines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31sten December abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31sten December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Actien mit 5% verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahresgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direction zu. 40% als Dividende den Actien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hierfür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Actiencapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Activen, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Actionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, fernet zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direction, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handels-Gericht oder in Ermanglung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letzteren Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Ober-Gerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann & Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle & Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny & Comp. in Glarus, Adolph Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny & Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Rupperswell, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Creditanstalt in Zürich.

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Actien-Gesellschaft „Schweiz" Transportversicherungs-Gesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden. Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

	à ℳ
Altpatschkau NG. 24	100
Altwaltersdorf, Anth. MG.....105	25
Arnsdorf Ob.= Kr. Schweidnitz SJ. 110	30
Berna G.................. 79	30
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ. 101	20
Bielau Mtl. LW...............80	20
Birkholz SJ...................38	100
Bischkowitz, Kr. Nimptsch BB. .39	100
Blankensee GS.................40	200
Blumenrode LW. 136	100
Boguslawitz D.= N.= OM......62	200
Bothendorf OM...............49	30
Brandschütz BB. 72	30
Brzesnitz OS..................214	100
Buchwäldchen LW.............69	30
Buchwald OM..................53	30
Buhrau GS...............71. 89	500
123	200
Butschkau Gr.= BB. 105	50
Camitz MG....................91	1000
Carlowitz BB. 4	20
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ. 90	30
Creisau SJ. 112	1000
117	500
Czarke 2c. OS..................54	25
Czieschowa OS.................29	500
Dambrau 2c. OS. 151	500
355	20
Damsdorf D.= M.= N.= SJ. ..205	50
265. 266	100
Deichslau D.= M.= N.= LW....92	1000
Dittersdorf SJ.................177	100
Drogelwitz GS. 106	50
Elguth b. Laband OS. 108	30
Falkenberg OS. 754	100
961	30
Floriansdorf SJ...............134	100
Frebnau BB. 154	500
Gabel Ob.= Alt= GS. 45	200
Gauers NG....................131	50
Gerlachsheim Ob.= G. 19	500
Glauche Ob.= OM. 78	100
Glinitz OS 368	20
Gohlau Gr.= Kl.= BB.........146	100
Gorzitz Kl.= OS. 98	500
Greisitz GS...................68	30
Gresburg BB...................60	20

Hartau, Kr. Hirschberg SJ.....21
Hartmannsdorf, Kr. Bolkenhain-Ldsht. SJ. 105
183
Heidewilxen OM...............83
149
Heinzebortschen GS. 7
27
53
Hundsfeld OM. .... .73
Jacobsdorf, Kr. Jauer SJ....113
123
Jacobsdorf, Kr. Cosel OS.... .64
Jacobsdorf, Kr. Neumarkt BB. 77
Jäschkendorf LW. 112
Jamke, Deutsch= 2c. OS.......147
Jeseritz Kl.= 2c. BB.. 68
Johnsdorf, Kr. Brieg BB ...125
Kalinowitz OS..... ....140. 145
173
Karbischau OS................145
Kattowitz OS...................23
Keltsch OS. 480
828
Kochelsdorf BB. 108
Kockoschütz OS.................91
Königsberg SJ..................23
39
Koitz Mtl.= LW................91
Kolbitz G. 7
Korschwitz 2c. MG. 23
Koselwitz OS..................247
Krauscha Gr.= G.......... 27
70. 74
Kreibau LW................ 14
77
Krentsch BB......................4
16
23
Krichen Gr.= LW......... ..308
Krutschen Gr.= OM. 85
Küpper Mtl.= GS. 78
Kunzendorf GS..............160
193
Kunzendorf Ndr.= MG. ... 39
Kurzwitz OM. 69
Kuttlau GS. 346
Laband OS. ... .681
Lamsdorf 2c. NG. 239

	à ℳ
Ser. I 241. 246. 295. 330. 350. 351. 406. 558. 635. 837. 878. 917. 941. 1143. 1208.	1000
Ser. II. 216. 505. 557. 598. 796. 807. 813. 873. 965. 1078. 1081. 1163. 1269. 1484. 1596. 1604. 1667. 1717. 2121. 2177. 2246. 2315. 2448. 2536. 2572. 2647. 2811.	500

Ser. III 39 178. 220.
701 708 811 906
1111 1269 1317
1990 2020 2026
2586 2667 2879
3089 3091 3192
3524 3556 3587.
3767. 3768 3805

b. 4 prozentige.

		à Rtl.
och: Lamsdorf ꝛc. NG.	275	100
	335	50
auben Kl.- ꝛc. BB.	50	50
eipe Ob.- N.- OM.	152	100
	187	50
inden, II. Anth. GS.	144	20
ubie Ob.- OS.	98	100
ubschau OS.	141	1000
Märzdorf Ob.- N.- NG.	469. 474	
	617	100
	643	50
Nahlendorf Gr.- NG.	253	100
Nahlendorf Kl.- NG.	191	25
Narklowitz Ndr.- OS.	125	200
	130	100
	135	30
Narrdorf SJ.	36	50
Naslischhammer OM.	81	20
Nassel OM	99	100
Natdorf BB.	167	1000
Nechau Ndr.- GS.	62	20
Nikultschütz OS	178	20
Nösendorf ꝛc. BB.	157	200
Nondschütz LW.	310	20
Nuschten, I. Anth. GS.	67	50
Nuskau G.	3637. 3686	200
Narten GS.	90	30
Nauke OM.	78	20
Neudorf, Kr. Goldberg LW.	87	25
Nicoline ꝛc. OS.	81	100
Nieckarm NG.	63	30
Niewiadom Obr. OS.	46	100
	54	20
Ochelhermsdorf Ob.- GS.	95	100
Oelsa Ndr.- ꝛc. G.	38	30
Oertmannsdorf Ob.- G.	136	100
Oggerschütz GS.	117	100
	190	50
Ottmachau-Friedrichseck NG.	311	30
Jallowitz OS.	17	200
	77. 83	20
Pannwitz OM.	181	100
Pschlerwitz OM.	89	30
Peiſlau Ob.- SJ.	154	30
Peltschütz, Kr. Ohlau BB.	33	20
Petergau, Kr. Breslau BB.	104	200
Petersdorf BB.	148	1000
Peterwitz, Lehn NG.	147	200
	201	50
Pirschen OM.	77	100
Pniow OS.	210	30
Poditau ꝛc. MG.	73	20
Poppschütz Ndr.- GS.	69	30
Raakau GS.	173	20
Radardorf BB.	85	100
Rayersdorf MG.	118	20
Reichenau Ob.- N.- GS.	120	1000
Rengersdorf Obr.- G.	282	20
Rohrlach SJ.	128	100
Roschkowitz, I. Anth., Kr. Creuzburg BB.	78	30
	98	100
Rosen Ob.-, Kr. Strehlen BB.	13	30
Rosenberg Alt- OS.	163	100
Rosmachau OS.	295	20
Roswadze OS	124	30
Ruschinowitz OS.	379	100
	461	30
	512	20
Saborwitz ꝛc. LW.	103	100
Särchen G.	68	100
Sagan GS.	313	100
Schaderwitz NG.	55	200
Schimischow OS.	205	50
Schimmelwitz OM.	78. 85	100
Schlogwitz OS.	112	100
Schmardt, II. Anth. BB.	85	500
Schönfeld, Kr. Breslau BB.	50	100
Schönfeld, Kr. Creuzburg BB.	221	100
Schönheide NG.	74	200
Schosnitz BB.	53	20
Schreibersdorf BB.	98	500
Schrickwitz BB.	113	50
Schüttlau Ndr.- ꝛc. GS.	178	100
Schützendorf Ndr.- LW.	96	30
Schützendorf NG.	213	100
Schwirklau Ndr.- OS.	101	25
Schwusen ꝛc. GS.	132	100
Sckeyden GS.	148	200
Seichwitz Litt. D. OS.	101	50
	103. 106	30
Seiffersdorf Mtl.- GS.	65	200
Siegersdorf G.	84	100
	226	30
Simmenau D.- N.- OM.	366	30
Slawikau OS.	261	1000
	412	30
Sonnenberg ꝛc. NG.	231	30
Spree Ob.- N.- G.	69	500
	290	50
Sprottischdorf GS.	87	50
Stein BB.	39	20
Steine Mtl.-Baron v. Lüttwitz'scher Anth. MG.	30	500
Steinitz G.	101	100
Strehlitz, I. Anth., BB.	17. 18	20
	20	30
	46	50
Stronn OM.	103	100
	112	50
Sürding Gr.- u. Ob.- Ndr.- BB.	12	20
Thamm ꝛc. GS.	242	100
Thiemendorf Ob.- SJ.	24	200
Thiergarten BB.	7. 136. 188	30
Thomnitz OS.	93. 98	100
Thule OS.	278	50
Trawnig OS.	134	20
Tschilesen ꝛc. LW.	119	100
	155	50
Tschirne'r Güter, Kl.- GS.	90	1000
Uhyst G.	327. 341	100
	379	20
Waltersdorf Neu- MG.	64	100
Warkotsch BB.	42	50
Wasserjentsch BB.	56	100
Wczuntkawe Kl.- OM.	49	100
Weissig G.	28	100
Wendrin ꝛc. OS.	114	200
	174	50
Wolmsdorf Ob.- SJ.	52	200
	79	50
Wontschütz OM.	1	1000
Woschczütz OS.	24	500
	66	100
Wültschkau LW.	119	50
Würbitz Deutsch-OM.	197	50
	206	30
Zauche Gr.- OM.	92	1000
Zaughals ꝛc. MG.	67	100
	74	50
Zweibrodt BB.	44	50
	73	100
Zyglin Kl.- OS.	218	100
	444. 445	20

Pfandbriefe Litt. C.

	à Rtl.
61. 513.	
20. 1043	
19 1780.	
41 2406	
24 2948	
10 3462	
51 3713	
10 4017	
noch: Ser. III 4111. 4402. 4584 4681. 4765.	
4767. 4842 5046 5113 5151 5188.	
5247 5346 5408 5421 5444 5493	
5535 5654. 5690 5777 5894 5942.	
6045 6082 6451 6496 6577 6633	
6757 6801. 6821 6834 6879 6980	
7084. 7156 7158 7332. 7353 7516.	100
Ser. V. 24. 45 89 96.	500
Ser. VI. 2 28. 70. 154 158 168. 170.	
182. 211 248. 270 296 372 380.	
434. 465. 495. 573.	100
Ser VIII .15	500
Ser IX. 13. 14. 40. 45. 72 167. 192.	
210 212.	100

eue schlesische Pfandbriefe.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Ausgegeben Oppeln, den 5. Mai **1871.**

Bundes-Gesetzblatt.

255. Das 16te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16ten April 1871; unter

Nr. 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Braunschweig; unter

Nr. 630 dem zum General-Consul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Consul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Bayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden, und unter

Nr. 631 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Consul an den Kaufmann B. Brons zu Emden.

Das 17te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22sten April 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

256. Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7803 das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen, vom 3ten April 1871; unter

Nr. 7804 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Communal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs; unter

Nr. 7805 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

Nr. 7806 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, und unter

Nr. 7807 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8ten März 1871, (Gesetz-Samml. S. 154) im preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

257. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juli** in Grottkau,
" **6.** " " Neisse,
" **7.** " " Neustadt O. S.
" **8.** " " Leobschütz,
" **10.** " " Ratibor,
" **12.** " " Pleß,
" **14.** " " Gleiwitz,
" **15.** " " Tost,
" **17.** " " Lublinitz,
" **18.** " " Rosenberg,
" **19.** " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

258. Instruction

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetz-

buches für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1sten Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und folg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21sten Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1sten Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rucksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörde beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 die-

ser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landespolizeibehörde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizei-Behörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit, wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizei-Behörde angeordneten Polizei-Aufsicht liegt der Ortspolizei-Behörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Executivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmungen zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1sten Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22sten Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Classen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

267. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25sten April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können

vom 10ten Mai d. Js. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands
Packete ohne Werthangabe und
Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfd. vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Lebertbal,

(Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen in Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liépvre), Lemberg i. Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg in Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

262. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 ist dem Herrn Otto Foß zu Königshütte die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika ausschließlich Brasilien für das Handlungshaus, Schiffs-Rheder und Schiffs-Expedienten Ww. Stiffer & Comp. in Bremen als Agent Verträge zu vermitteln.

Oppeln, den 19. April 1871.

272. Dem am 25sten April 1868 in Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, angehaltenen taubstummen und gegenwärtig etwa 15 Jahre alten Knaben, dessen Herkunft und Angehörigkeit zu ermitteln nicht gelungen ist, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetzsammlung S. 1310) den Familien-Namen „Crones" beigelegt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 25. April 1871.

274. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten d. Mts. genehmigt, daß das dem Färber Newrzella zu Zauditz, im Kreise Ratibor, gehörende Grundstück Hypotheken-Nummer 57 von 13 □Ruthen Flächeninhalt von dem selbstständigen Gutsbezirke des Dominii Zauditz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Zauditz vereinigt werde. Oppeln, den 25. April 1871.

275. Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers hat die Kaiserlich Brasilianische Regierung unterm 17ten December v. J. mit dem Hause Makey Son & Comp. und William Hälfield in London einen die Introduction von Colonisten nach Brasilien betreffenden Vertrag abgeschlossen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Unternehmer bei Anwerbung der dorthin einzuführenden Colonisten ihr Hauptaugenmerk auf Deutschland richten werden und dazu schon durch den Umstand gezwungen sein dürften, daß die Pflanzer der Brasilianischen Provinz St. Paulo, welche für die Einwanderer vorzugsweise ins Auge gefaßt werden soll, die Uebernahme der Letzteren von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß sie deutscher Nation sein müssen.

Wenn nun auch zur Zeit keinem der in Preußen zugelassenen Auswanderer, Expedienten und Agenten gestattet ist, den Transport von Auswanderern nach Brasilien zu bewirken oder zu vermitteln, und schon dadurch die Bemühungen der obengedachten contrahirenden Firma für die Anwerbung deutscher Auswanderer wesentlich behindert sein werden, so finden wir uns doch veranlaßt, wiederholt auf die großen Gefahren der Auswanderung nach Brasilien unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 14ten November 1859 und 25sten Mai 1870 aufmerksam zu machen und vor der Betheiligung an der Auswanderung dorthin eindringlich zu warnen.

Oppeln, den 26. April 1871.

256. Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18ten April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 21. April 1871.

263. Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2ten September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 24. April 1871.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

253. Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,241,320 Einwohnern gehören, sind im Jahre 1870 von 844 Schiedsmännern 23,930 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	10,175
b. durch Zurücknahme der Klage . . .	4,007
c. durch Ueberweisung an den Richter .	9,670
zusammen	23,852

Am Schlusse des Jahres blieben anhängig 78
zusammen wie oben 23,930

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kr.	Beuthen	durch	62 Schiedsm.	1438	Sach.,
" "	Cosel	"	39 "	411	"
" "	Creuzburg	"	32 "	608	"
" "	Falkenberg	"	37 "	348	"
" "	Gleiwitz	"	52 "	713	"
" "	Grottkau	"	54 "	285	"
" "	Leobschütz	"	71 "	766	"
" "	Lublinitz	"	35 "	521	"
" "	Neisse	"	85 "	494	"
" "	Neustadt	"	57 "	716	"
" "	Oppeln	"	78 "	806	"
" "	Pleß	"	59 "	727	"
" "	Ratibor	"	59 "	725	"
" "	Rosenberg	"	36 "	518	"
" "	Rybnik	"	44 "	579	"
" "	Gr.-Strehlitz	"	44 "	520	"

Folgende Schiedsmänner haben über 100 Vergleiche gestiftet:

1) Reichert in Rosenberg 224
2) Rosenblatt in Zabrze 128
3) Renner in Creuzburg. 110
4) Müller in Ober-Glogau 104

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt.

Denselben ist schon früher und den ad 1—3 genannten Schiedsmännern schon seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden.

Ratibor, den 19. April 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

265. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 22sten November 1870 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmark auf Neudeck unter dem Namen

Saargemünd

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Mikulschütz, im Kreise Beuthen O. S., und Schalscha und Zernik, im Kreise Gleiwitz, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen. Breslau, den 12. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 12. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

266. Die Inhaber folgender in der 22sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11ten Juni v. Js. zur Baarzahlung am 2ten Januar dieses Js. gekündigter $3^1/_2$ procentiger Pfandbriefe Litt. B.

Nr. 15,556	auf	Wilkau	über 200	Thlr.
" 16,921	"	Wüsteröhrsdorf	" 200	"
" 18,481	"	Castmir	" 100	"
" 11,859	"	Dubensko	" 50	"
" 11,899	"	Ornontowitz	" 50	"

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis

zum 15ten August d. Js.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent.

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

aus der 18ten Verloosung:

Nr. 6,314 auf Saabor über 100 Thlr.

2) à $3^1/_2$ pro Cent.

aus der 19ten Verloosung:

Nr. 17,073	auf	Keltsch	über 200	Thlr.
" 9,218	"	Koitz	" 100	"
" 9,399	"	Dubensko	" 100	"
" 9,865	"	Krieblowitz	" 100	"
" 11,826	"	Koitz	" 50	"

aus der 20sten Verloosung:

Nr. 18,581	auf	Hausdorf	über 100	Thlr.
" 12,008	"	Krieblowitz	" 50	"
" 12,360	"	Berndau	" 50	"

aus der 21sten Verloosung:

Nr. 25,592	auf	Keltsch	über 500	Thlr.
" 5,207	"	Koitz	" 200	"
" 9,221	"	Koitz	" 100	"
" 18,475	"	Castmir	" 100	"
" 18,920	"	Zuzella	" 100	"
" 18,963	"	Keltsch	" 100	"

zunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

283. Bekanntmachung, Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem **3ten** und dem **9ten** Armee-Corps, sowie bei der **6ten** Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das **2te, 5te, 10te** Armee-Corps und für die **1ste** Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Der in Stadt Constadt auf den 20sten August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt kann wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntags nicht abgehalten werden und wird derselbe daher auf **Montag den 21sten August c.** verlegt, was wir unter Hinweis auf den in dem Jahrmarktsverzeichniß des Allgemeinen Haus-Kalenders für das Jahr 1871 enthaltenen Terminsfehler hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 20. April 1871.

277. Der Münchener Künstler-Genossenschaft ist Allerhöchst gestattet worden, Loose zu der zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Loose à 1 Thlr. zunächst in der Zahl von 50,000 ausgegeben werden sollen und diesem Unternehmen ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Oppeln, den 1. Mai 1871.

278. In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse zu Creuzburg sind für das Jahr 1871

1) der Rittergutsbesitzer, Baron von Rothkirch auf Matzdorf

als Director,

2) der Bürgermeister Grlemberg zu Pitschen,
3) der Erbscholtiseibesitzer Freytag zu Sarnau,

als Beisitzer,

4) der Rittergutsbesitzer, Graf von Rittberg auf Proschlitz,

als Stellvertreter des Directors,

5) der Erbscholtiseibesitzer Pietrusky zu Constadt-Ellguth,
6) der Kretschambesitzer und Schulze Krzuk in Schloß Ellguth,

als Stellvertreter der Beisitzer

gewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 27. April 1871.

282. Der Herr Fürst-Bischof zu Breslau hat die bisher durch den Pfarrer Meyer zu Mokrau verwaltete Schul-Inspection Pleß II. dem Pfarrer Wieloch zu Dzieckowitz übertragen.

Oppeln, den 3. Mai 1871.

Personal-Chronik.

281. Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer, Oberst-Lieutenant a. D. von Tiele-Winckler auf Miechowitz, Kreis Beuthen, die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Komthurkreuzes mit den Schwerdtern des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens in Gnaden zu gestatten geruht.

Verliehen: dem Gymnasiallehrer Groß zu Leobschütz die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Ertheilt: dem Apotheker Heisler die Concession zur Uebernahme der Apotheke in Hultschin.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Jordan auf Schiroslawitz, des Erbschulzen Pietruski zu Constadt-Ellguth, des Arrendebesitzers Retter zu Jacobsdorf und des Buchhändlers Mevius zu Creutzburg als Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Creutzburger Kreises und die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Tieschowitz auf Golkowitz, des Erbschulzen Freitag zu Schönwald, des Bürgermeisters Griemberg zu Pitschen und des Kaufmanns S. Scholz in Constadt als deren Stellvertreter; ferner die Vocationen der katholischen Lehrer Gnielka zu Beuthen O. S. und Niemczyk zu Sowade, Kreis Oppeln.

Gestorben: der katholische Lehrer Galle zu Preiland, Kreis Neisse.

280. Locomotivheizer Bläschke zum Locomotivführer in Kattowitz ernannt,

Locomotivführer Quillfeld von Kattowitz nach Posen versetzt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Ausgegeben Oppeln, den 19. Mai 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

276. Das 18te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

Nr. 633 das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben, vom 26sten April 1871;

Nr. 634. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Directivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinscontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspectors Tröger der Königlich sächsische Zollinspector Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich sächsische Zollinspector v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinscontroleur nach Mannheim versetzten Königlich württembergischen Zollinspectors Hegelmaier der Königlich württembergische Zollinspector Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich württembergischen Ober-Zollinspectors Schmidlin der bisherige Vereinscontroleur in Kiel, Königlich württembergische Zollinspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspector Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinscontroleur beigeordneten Königlich preußischen Steuerinspectors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden; und unter

Nr. 635 dem Geschäftsträger und General-Consul für die Republik Venezuela, Legationsrath von Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 19te Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

289. Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7808 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft, vom 3ten April 1871; unter

Nr. 7809 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

Nr. 7810 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thaler, vom 17ten April 1871; unter

Nr. 7811 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14ten April 1856, und unter

Nr. 7812 die Bekanntmachung, betreffend die

Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vom 17ten April 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juli** in Grottkau,
" **6.** " " Neisse,
" **7.** " " Neustadt O. S.
" **8.** " " Leobschütz,
" **10.** " " Ratibor,
" **12.** " " Pleß,
" **14.** " " Gleiwitz,
" **15.** " " Tost,
" **17.** " " Lublinitz,
" **18.** " " Rosenberg,
" **19.** " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

267. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25sten April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen, können

vom 10ten Mai d. Js. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands
Packete ohne Werthangabe und
Packete mit Werthangabe (Geld und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfd. vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweiler, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Lebertthal, (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen in Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liepvre), Lemberg i. Lothr, Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rizingen (Réchicourt-le château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg in Lothr (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E, Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E, Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pfd., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

292. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Postpacketverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu figniren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u.

s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

298. Erlaß,
betreffend die Reorganisation der in der Provinz Schlesien auf Grund der Verordnung vom 11ten Februar 1848 errichteten Handelskammern.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24sten Februar 1870 (Ges.-S. pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Schlesien auf Grund der Verordnung vom 11ten Februar 1848 errichteten Handelskammern bestimmt:

Die Handelskammer zu Gleiwitz betreffend:

1) Der die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Gleiwitz.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1sten October 1871 ab achtzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24sten Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction den Werth von zweitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder drei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a. des Kreises Gleiwitz acht,
   b. " " Pleß fünf,
   c. " " Rybnik fünf,

   Mitglieder wählen.

Sämmtliche Handelskammern betreffend:

1) In der Zeit vom 1sten Juli bis zum 30sten September 1871 erfolgt Behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24sten Februar 1870.
2) Die neu Gewählten treten vom 1sten October 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Function.
3) Im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 13. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

299. Bei der Gleiwitzer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik sind Ersatzwahlen für die in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten Februar 1848 ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter nothwendig geworden und zwar:

I. für die Mitglieder:
a. Fabrikbesitzer Hegenscheidt in Gleiwitz,
b. Kaufmann S. Schlesinger in Gleiwitz,
c. Hüttenbesitzer Schmula in Nicolai,
d. Apotheker Fritze in Rybnik;

II. für die Stellvertreter:
a. Kaufmann Leo Blumenreich in Gleiwitz,
b. Kaufmann Langer in Gleiwitz,
c. Director Schnackenberg in Ornontowitz,
d. Professor Dr. Kuh in Woinowitz.

Bei den dieserhalb unterm 13ten, 14ten und 23sten März c. vollzogenen Wahlen sind:

A. zu Mitgliedern:
1) Fabrikbesitzer Hegenscheidt in Colonie Neudorf, bei Gleiwitz,
2) Oeconomierath Guradze auf Tost,
3) Hüttenbesitzer Schmula in Nicolai,
4) Apotheker Fritze in Rybnik;

B. zu Stellvertretern:
1) Kaufmann Gobiet in Gleiwitz,
2) Kaufmann Adolph Schlesinger in Gleiwitz,
3) Director Schnackenberg in Ornontowitz,
4) Professor Dr. Kuh in Woinowitz,

wieder resp. neugewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualification besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies gemäß §. 8 der oben gedachten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Mai 1871.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

290. In der Provocationssache des Gerichtsscholzen Thomas Mikulla zu Dambinietz, Oppelner Kreises, wegen Bewässerung seiner an dem Kahler-Bache in der Feldmark Alt-Budkowitz belegenen Wiese ergeht auf Grund des §. 22 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 hierdurch zum Bescheide:

daß, nachdem das vorgeschriebene Publicationsverfahren stattgefunden hat und die gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden sind,
mit Rücksicht darauf das keinerlei Meldungen ein-

gegangen, die bei Erlaß dieses Bescheides bestehenden Rechte zu präcludiren.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehntägiger Frist nach erfolgter Publication bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angebracht werden.

Oppeln, den 6. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

293. Polizei-Verordnung.

Nachdem seit mehr als 3 Wochen neue Rinderpestfälle weder in Oświęcim noch in andern der diesseitigen Landesgrenze näher belegenen Theilen Galiziens zur Feststellung gelangt sind, auch die erforderlichen Desinfectionen in Oświęcim stattgefunden haben, heben wir unsere Verordnung vom 18ten April d. J. (Amtsblatt Stück 16 Seite 84 Nr. 251) hiermit wieder auf. An Stelle derselben verordnen wir auf Grund des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April 1869 und der §§. 1 bis 3 der dazu ergangenen Instruction vom 26sten Mai a. ej. hinsichtlich der Einfuhr von Vieh und der als Träger des Krankheitsstoffes anzusehenden Erzeugnisse und Waaren Folgendes:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace bleibt für den ganzen diesseitigen Verwaltungsbezirk unbedingt untersagt.

II. Auch anderes Rindvieh darf über den Theil der Landesgrenze vom Eisenbahnübergange bei Goczalkowitz, im Kreise Pleß, bis zum Uebergange der Zollstraße bei Neudeck, im Kreise Beuthen, die Eisenbahn und Zollstraße mit eingeschlossen, nicht eingeführt werden.

III. Ueber denselben Theil der Landesgrenze dürfen auch Schafe, Ziegen, frische Rindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen, ungeschmolzenes Talg, falls es nicht in Fässern verpackt ist, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, sowie Lumpen nicht eingeführt werden.

Dagegen ist die Einfuhr von Schwarzvieh gestattet; soll zu dieser jedoch die Eisenbahn benutzt werden, so muß dieselbe in Etagewagen stattfinden.

IV. Für den ad II. nicht benannten Theil der Landesgrenze bestimmen wir hinsichtlich der Einfuhr von Rindvieh Folgendes:

1) Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort nach dem Uebergange über die Grenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf erst nach stattgehabter Untersuchung weitergeführt werden.
2) Größere Zutriebe von Vieh sind zu diesem Zwecke bei dem Landrathsamte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von dem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einem Brandzeichen an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

   Für einen größeren Zutrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten.
3) Kleinere Zutriebe sind am Grenzzollamte zu untersuchen.
4) Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.
5) Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weiter geführt werden, bis nach einer stattgehabten wiederholten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem untersuchenden Thierarzte bescheinigt sind.
6) Die entstehenden Untersuchungs- und andern Kosten fallen den Einführenden zur Last.

V. Zuwiderhandlungen gegen sämmtliche vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 398 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft.

Oppeln, den 12. Mai 1871.

296. Der durch Erkenntniß des Schwur-Gerichts zu Beuthen vom 15ten September 1870 wegen wiederholten Raubes im Rückfalle, wegen Unzucht und wegen eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegte Maurer Johann Kubinia aus Alt-Repten, Kreis Beuthen, ist am 16ten März d. Js. aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Beuthen entwichen.

Indem wir alle Orts- und Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirkes und deren Organe anweisen, die Erforschung dieses gefährlichen Verbrechers sich eifrigst angelegen sein zu lassen, sichern wir gleichzeitig Demjenigen, der den ꝛc. Kubinia festnimmt, oder seinen Aufenthalt ermittelt und so angiebt, daß der Entwichene festgenommen werden kann, eine Geldprämie von Fünfzig Thalern zu.

Oppeln, den 12. Mai 1871.

286. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5ten Mai c. ein Patent auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Mai 1871.

291. Das der Firma Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23sten März 1870 ertheilte Patent auf einen Schnellschützen für Webestühle ist aufgehoben. Oppeln, den 11. Mai 1871.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

297. Nachdem in der General-Versammlung vom 8ten Mai c. eine Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare des hiesigen Departements stattgefunden hat, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ehrenrath zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Justizrath Klapper hier, als Vorsitzenden,
2) = = Engelmann hier,
3) = = Horzetzki hier,
4) = = Schmiedel hier,
5) = = Kneusel hier,
6) = Rechts = Anwalt Kremkow in Gleiwitz,
7) = = = Sommer in Grottkau,

und folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Hirschberg in Neustadt,
2) = Rechts = Anwalt Mier daselbst,
3) = = = Hohnhorst in Oppeln,
4) = = = Schwabe hier,

gebildet wird. Ratibor, den 11. Mai 1871.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts. J. V.: Donalies.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

284. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Ges.-S. pro 1848 S. 129) ist die Aufnahme der nach den §§. 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-S. S. 125) und nach den §§. 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-S. S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeige für den Bereich der Synagogen-Filial-Gemeinde von Zabrze bestehend aus den Ortschaften: Alt-Zabrze, Klein-Zabrze, Zabrze, Dorotheendorf, Mikultschütz, Biskupitz, Zaborze, Poremba dem Polizeiverwalter und Departementsinspector Wehowski in Zabrze mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem betreffenden Gericht einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Ratibor und Oppeln, den 26. April 1871.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

287. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 6ten d. Mts. vom heutigen Tage ab Seitens der unterzeichneten Darlehnscasse neue Darlehne nicht mehr bewilligt werden.

Breslau, den 9. Mai 1871.

Darlehnscasse des Norddeutschen Bundes.

295. Die von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B.

1) auf die Herrschaft Zobten, Kreis Löwenberg, ausgefertigt den 6ten October 1848

Nr. 40,751	bis incl. Nr. 40,758	à	1000	Thlr.
= 44,399	= = = 44,414	à	500	=
= 50,917	= = = 50,941	à	200	=
= 63,529	= = = 63,555	à	100	=
Nr. 79,283	bis incl. Nr. 79,285	à	50	Thlr.
= 82,281	= = = 82,283	à	25	=

2) auf das Rittergut Puschine c. pert. Kreis Falkenberg, ausgefertigt den 18. December 1817:

Nr. 40,307	bis incl. Nr. 40,325	à	1000	Thlr.
= 43,696	= = = 43,733	à	500	=
= 50,175	= = = 50,229	à	200	=
= 62,527	= = = 62,611	à	100	=
= 79,208	= = = 79,214	à	50	=
= 82,191	= = = 82,196	à	25	=

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 8ten November v. Js. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande

bis spätestens den 15ten August d. Js.

an unsere Casse (Albrechtstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) einzureichen, und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit den Zinscoupons der Serie VIII. in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August d. Js. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 6. Mai 1871.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

301. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. Mai 1871.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Horst ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

108	Stück Litt.	A.	à 1000 Thlr.	im Werthe von	108,000	Thlr.
27	= =	B.	à 500 =	= = = =	13,500	=
87	= =	C.	à 100 =	= = = =	8,700	=
70	= =	D.	à 25 =	= = = =	1,750	=
3	= =	E.	à 10 =	= = = =	30	=
Zusammen 295	Stück			im Werthe von	131,980	Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker von Schwarzenfeld. gez. Franck.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath und Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Partowicz.
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

294. Ernannt: der Rittergutsbesitzer von Jordan auf Schiroslawitz zum Polizei-Districts-Commissarius im ersten Polizeibezirke des Kreises Creutzburg an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Taubadel auf Roschkowitz.

Bestätigt: die Vocationen des evangelischen Lehrers Eichstädt zu Constadt und des katholischen Lehrers Scink zu Roßberg, Kreis Beuthen.

Ertheilt: dem Barbier Kordal zu Neustadt O. S. das Befähigungszeugniß als geprüfter Heildiener.

279. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat April 1871.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Eduard Hanke zu Falkenberg definitiv zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht daselbst.

Versetzt: der Rechts-Anwalt und Notar Huck von Friedeberg N. M. an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gleiwitz, der Referendarius Carl Grötschel aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Brachvogel zu Gleiwitz, der Rechts-Anwalt, Justiz-Rath Engelmann zu Neisse, der Canzlist Disput zu Beuthen, die Boten und Executoren Brosinger zu Myslowitz und Diehr zu Neisse und der Gefangenwärter Schuster zu Beuthen.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Fürstlich Langenau	Leobschütz	Gärtner August Weth zu Fürstl. Langenau.
Stadt Leobschütz, I. und II. Stadtbezirk	Leobschütz	Kupferschmiedemeister Theodor Rieger zu Leobschütz.
Stadt Tost	Gleiwitz	Kaufmann Franz Kurka zu Tost.
Wendzin	Lublinitz	Kaufmann Ernst Dehn zu Wendzin.
Marienfeld	Rosenberg	Lehrer Johann Ring zu Thule.
Tharnau b. Gr.	Grottkau	Bauergutsbesitzer Carl Hönscher zu Tharnau b. Gr.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Ausgegeben Oppeln, den 26. Mai 1871.

Bundes-Gesetzblatt.

204. Das 20ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 637 das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869, vom 5ten Mai 1871 und unter

Nr. 638 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Consul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juli** in Grottkau,
" **6.** " " Neisse,
" **7.** " " Neustadt O. S.
" **8.** " " Leobschütz,
" **10.** " " Ratibor,
" **12.** " " Pleß,
" **14.** " " Gleiwitz,
" **15.** " " Tost,
" **17.** " " Lublinitz,
" **18.** " " Rosenberg,
" **19.** " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

303. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für das **Garde-Corps** und das **5te Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7ten Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3te und 9te Armee-Corps, sowie für die 6te Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

209. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17te Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7te Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

210. Brandunfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten Mai ist in dem Dienstlocale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postladung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Postsammelstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postdirection in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren.

Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

260. Der in Stadt Constadt auf den 20sten August d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt kann wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntags nicht abgehalten werden und wird derselbe daher auf **Montag den 21sten August c.** verlegt, was wir unter Hinweis auf den in dem Jahrmarktsverzeichniß des Allgemeinen Haus-Kalenders für das Jahr 1871 enthaltenen Terminsfehler hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Oppeln, den 20. April 1871.

205. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der Deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose verkauft werden dürfen.

Der Preis der Loose ist auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden, sowie des Publicums gebracht. Gleichzeitig werden Erstere hiermit angewiesen, dem Vertriebe der qu. Loose kein Hinderniß in den Weg zu stellen.

Oppeln, den 16. Mai 1871.

211. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke der Vereins-Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungsplanes in zwei Abtheilungen, mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

212. Wir haben dem Bürgermeister Kotze zu Myslowitz die Geschäfte eines Auswechselungs-Commissarius, bezüglich der nach und von Oesterreich ausgewiesenen Schüblinge übertragen, nachdem der frühere Bürgermeister von Myslowitz, Rother, durch Pensionirung aus diesem Dienste geschieden ist.

Oppeln, den 15. Mai 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

300. Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 156,700 Thlr. gezogen worden und zwar:

127 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 216. 470. 786. 911. 1119. 1252. 1330. 1774. 2009. 2015. 2251. 2537. 3168. 3453. 3528. 3781. 3782. 4005. 4243. 4443. 4462. 4516. 4631. 4727. 5162. 5188. 5593. 5678. 5680. 6095. 6538. 6763. 7283. 7418. 7434. 7763. 7865. 8319. 8486. 8525. 8722. 9069. 9201. 9332. 9373. 9409. 9428. 9910. 10,003. 10,314. 10,427. 10,525. 10,544. 10,593. 10,941. 10,943. 11,099. 11,205. 11,276. 11,310. 11,337. 11,690. 11,771. 12,230. 12,388. 12,413. 12,452. 13,012. 13,379. 13,877. 13,891. 14,307. 14,392. 14,401. 14,683. 14,688. 14,926. 15,140. 15,145. 15,211. 15,488. 15,510. 15,521. 15,586. 15,601. 15,732. 16,052. 16,163. 16,223. 16,318. 16,325. 16,787. 16,970. 17,178. 17,274. 17,290. 17,457. 18,374. 18,457. 18,486. 18,814. 18,852. 19,041. 19,198. 19,375. 19,802. 19,916. 19,996. 20,238. 20,453. 21,349. 21,433. 21,731. 22,052. 22,171. 22,174. 22,469. 22,768. 23,054. 23,169. 24,109. 24,249. 24,347. 24,658. 24,673. 24,747. 24,779.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 454. 571. 586. 758. 778. 953. 1055. 1084. 1104. 1451. 1645. 1752. 2033. 2371. 2456. 2798. 2938. 3430. 3524. 3778. 3826. 3918. 4214. 4534. 5029. 5073. 5288. 5297. 5865. 5927. 5950. 6062. 6158.

110 Stück Litt. C. à 100 Thlr.:

Nr. 512. 574. 705. 722. 1141. 1195. 1788. 1976. 2121. 2389. 2445. 2631. 2796. 2873. 2941. 2960. 2961. 3114. 3707. 3716. 3748. 3769. 3927. 4041. 4051. 4348. 4910. 4911. 5405. 5700. 5778. 6120. 6374. 6421. 6513. 6529. 6623. 6947. 7057. 7227. 7425. 7517. 7556. 7758. 8007. 8370. 8700. 9506. 9573. 9734. 10,036. 10,451. 10,487. 10,694. 10,951. 10,952. 11,049. 11,181. 11,481. 11,550. 11,688. 11,784. 11,935. 12,144. 12,151. 12,384. 12,504. 12,744. 13,334. 13,461. 14,006. 14,402. 14,507. 14,543. 14,608. 14,733. 14,817. 14,904. 15,024. 15,115. 15,192. 15,700. 15,739. 15,992. 16,301. 16,553. 16,654. 16,739. 16,922. 16,972. 17,302. 17,438. 17,463. 17,850. 18,041. 18,117. 18,210. 18,296. 18,346. 18,719. 19,343. 19,436. 20,153. 20,460. 20,468. 20,474. 20,751. 20,911. 20,942. 20,963.

88 Stück Litt. D. à 25 Thlr.:

Nr. 8. 65. 396. 423. 632. 825. 1126. 1137. 1245. 1323. 1690. 1801. 1863. 2031. 2174. 2881. 2977. 3111. 3267. 3424. 3508. 3719. 3773. 3929. 4192. 4223. 4680. 4714. 5100. 5107. 5143. 5157. 5223. 5360. 5390. 5700. 6270. 6536. 6676. 6838. 6986. 7163. 7199. 7596. 8098. 8155. 8162. 8272. 8316. 8391. 8394. 8897. 9002. 9055. 9215. 9250. 9415. 9832. 9909. 10,011. 10,075. 10,361. 10,618. 11,071.

11,399. 11,413. 11,429. 11,493. 12,398. 12,513. 12,816. 12,863. 13,004. 13,040. 13,046. 13,331. 13,396. 13,630. 13,829. 14,145. 14,422. 14,852. 14,889. 14,926. 15,173. 15,229. 15,698. 15,811.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 11 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1871** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1sten October 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1sten April 1861:
Litt. E. Nro. 6117. 10856. à 10 Thlr.;

b. den 1sten October 1861:
Litt. E. Nro. 14,535. 18,135 à 10 Thlr.;

c. den 1sten October 1862:
Litt. E. Nro. 11,085 à 10 Thlr.;

d. den 1sten April 1863:
Litt. E. Nro. 12,080 à 10 Thlr.;

e. den 1sten April 1864:
Litt. E. Nro. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.;

f. den 1sten October 1864:
Litt. E. Nro. 16,249 à 10 Thlr.;

g. den 1sten April 1865:
Litt. E. Nro. 4802. 13,329. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.;

h. den 1sten October 1865:
Litt. E. Nro. 5983. 7693 à 10 Thlr.;

i. den 1sten April 1866:
Litt. E. Nro. 9673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731 à 10 Thlr.;

k. den 1sten October 1866:
Litt. E. Nro. 1354. 3178. 9231. 9369. 10,998. 11,360. 16,304 à 10 Thlr.;

l. den 1sten April 1867:
Litt. A. Nro. 7359. 10,213 à 1000 Thlr.,
Litt. C. Nro. 2499. 8026. 8173. 12,290. 13,177. 14,508. 16,747. 17,115. 17,806 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 2934. 5623. 6147. 6359. 9522. 9622. 11,738. 12,909. 12,948. à 25 Thlr.;

m. den 1sten October 1867:
Litt. A. Nro. 3488. 8458. 9231. 13,140. 14,493. 18,759 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4887. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 6920. 7652. 8442. 8615. 12,832. 18,574. 19,134 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 306. 7148. 7503. 7520. 8666. 10,018. 10,786. 11,002. 11,774. 13,524 à 25 Thlr.;

n. den 1sten April 1868:
Litt. A. Nro. 1369. 1995. 3587. 4087. à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 4209 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 3790. 7995. 8504. 10,518. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 16,425. 19,064. 19,136. 19,142. 19,211. 19335 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 1325. 3933. 4226. 6754. 8893. 11,407. 13,096. 13,600. 13,948. 14,559 à 25 Thlr.;

o. den 1sten October 1868:
Litt. A. Nro. 278. 6997. 8875. 12,197. 13,705. 14,314. 15,570. 19,603. 20,859. 21,849. 22,039. 22,042. 22,446. à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 21. 788. 2711. 4376 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 1189. 2214. 3248. 4158. 4243. 4991. 5303. 5565. 6123. 7948. 8507. 8754. 9060. 9393. 10,195. 10,201. 11,214. 11,812. 12,993. 17,988. 18,648. 18,740. 19,539. à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 335. 1809. 3103. 3252. 3827. 4871. 4926. 6326. 6530. 6974. 9472. 9584. 9890. 10,166. 10,543. 11,422. 11,848. 12,164. 13,527. 13,720. 14,341 à 25 Thlr.;

p. den 1sten April 1869:
Litt. A. Nro. 2910. 3192. 5175. 11,391. 12,730. 16,190. 16,990. 20,789. 21,125. 21,697. 22,043 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 444. 676. 1071. 2963. 5915. à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 327. 1011. 2999. 3379. 3574. 3698. 4688. 5032. 5186. 5902. 6537. 9828. 10,301. 13,392. 16,676. 16,771. 17,613. 18,055. 18,865 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 1073. 1986. 2526. 2921. 2949. 3423. 4642. 6320. 6671. 7113. 7686. 7922. 9455. 10,349. 12,859. 13,999. 14,532. 14,668 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

302. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1871 **am 26sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten Juni und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Rekognitionen vom 25sten Juni ab, bis einschließlich den 3ten Juli erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschaftscasse unentgeltlich verabfolgt werden. Ratibor, den 15. Mai 1871.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

207. Gemäß Artikel 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 dürfen vom 1sten Januar nächsten Jahres ab nur solche Maaße, Gewichte und Waagen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr angewendet werden, welche den Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung, sowie denen der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 entsprechen.

Der Fortgebrauch von den neuen Bestimmungen nicht entsprechenden Maaßen und Gewichten wird von diesem Zeitpunkte an straffällig, da er eine durch §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung enthält.

Unter Verweisung auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. 1868 Nr. 28, S. 473) die Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16ten Juli 1869 (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Ges.-Bl. für 1869), die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung des bisherigen Maaßes und Gewichtes in die neuen Maaße und Gewichte vom 13ten Mai 1869 (Ges.-S. 1869 Nr. 34 S. 746), die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23sten Februar, betreffend die vom 1sten Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau für 1870 S. 93 und 268, der Königlichen Regierung zu Liegnitz S. 101, der Königlichen Regierung zu Oppeln S. 87) sowie endlich auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 15ten Februar dieses Jahres, betreffend Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte (Besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes für 1871) wird das Wichtigste dieser Bestimmungen zusammenhängend hierdurch zur weiteren Kenntniß des Publicums gebracht.

Bei den Längenmaaßen fällt weg der als Grundmaaß dienende Preußische Fuß mit seiner Eintheilung in 12 Zoll und den Zoll zu 12 Linien, ferner die Ruthe gleich 12 Fuß, die Elle gleich $25\frac{1}{2}$ Zoll, die Meile gleich 2000 Ruthen und das Lachter gleich 80 Zoll.

An Stelle des Fuß tritt als Grundmaaß das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll; der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich; Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette. Tausend Meter heißen das Kilometer.

Zum Zumessen für den öffentlichen Verkehr sind Maaße von folgenden Längen zulässig:
20 Meter.
10 Meter oder 1 Dekameter oder die Kette.
5 Meter.
2 Meter.
1 Meter.
0,5 ($\frac{1}{2}$) Meter oder 5 Dezimeter oder 50 Centimeter.
0,2 ($\frac{2}{10}$) Meter oder 2 Dezimeter oder 20 Centimeter.
0,1 ($\frac{1}{10}$) Meter oder 1 Dezimeter oder 10 Centimeter.

Diese allein eichfähigen Längen sind auch dann inne zu halten, wenn Maaße Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, deshalb sind beispielsweise Kluppen zum Messen des Durchmessers von Baumstämmen nur dann eichfähig, wenn deren Gesammteintheilung einer der angegebenen Längen entspricht. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen den alten und neuen Längenmaaßen ist Folgendes:

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Fuß	= 0,31385 Meter.
1 Zoll	= 0,02615 „ oder 2,615 Centimeter oder Neuzoll.
1 Linie	= 0,00218 Meter oder 2,18 Millimeter oder Strich.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Ruthe	= 3,7662 Meter.
1 Meile	= 7532,5 Meter oder 7,5325 Kilometer = 1,0043 Metermeilen.
1 Elle	= 0,66694 Meter.
1 Lachter	= 2,0924 "

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Meter	= 3,1862 Fuß oder nahezu gleich 3 Fuß 2 Zoll 3 Linien.
1 Centimeter oder Neu-Zoll	= 0,3823 Zoll oder nahezu gleich 4½ Linien.
1 Millimeter	= 0,459 Linien oder fast ½ Linie.
1 Kilometer	= 0,13276 Meilen oder nahezu 265 Ruthen 6 Fuß 2 Zoll 5 Linien.
1 Meter-Meile	= 0,99569 alten Meilen = 1991 Ruthen 4 Fuß 6 Zoll.
1 Meter	= 0,26552 Ruthen.
1 Meter	= 1,4994 Ellen = nahezu 1½ Elle.
1 Meter	= 0,47793 Lachter = nahezu 3 Achtel 8¼ Zoll.

Als Flächenmaaß hört auf der Quadratfuß, die Quadratruthe, deren Unterabtheilungen, sowie der Morgen gleich 180 Quadrat-Ruthen; an dessen Stelle tritt das Quadratmeter oder der Quadratstab; 100 Quadratmeter heißen das Ar, 10,000 Quadratmeter das Hectar.

Das Verhältniß dieser neuen Maaße zu den alten ist:

Altes Maaß.		Neues Maaß.			Neues Maaß.		Altes Maaß.		
1 Quadrat-Fuß	=	0,098504	Quadratmeter.		1 Quadrat-Meter	=	10,152	Quadrat-Fuß.	
1 " Zoll	=	6,8406	"	Centimeter.	1 " Centimeter	=	0,14619	"	Zoll.
1 " Linie	=	4,7504	"	Millimeter.	1 " Millimeter	=	0,21051	"	Linien.
1 " Ruthe	=	14,185	"	Meter.	1 Ar	=	7,0499	"	Ruthen.
1 Morgen	=	25,532	Are.		1 Hectar	=	3,9166	Morgen.	
1 Quadratmeile	=	5673,8	Hectare.		10,000 Hectare	=	1,7625	Quadrat-Meilen.	
1 "	=	1,0087	Quadrat-Metermeile.		1 Quadrat-Metermeile	=	0,99139	"	"
10000 Morgen	=	0,45391	"	"	1 " "	=	22,031	Morgen.	
1 Quadratlachter	=	4,3780	"	Meter.	1 Ar	=	22,842	Quadrat-Lachter.	

Ebenso fallen weg alle bisherigen Hohlmaaße, sowohl für Flüssigkeiten, als auch für trockene Körper und zwar in erster Hinsicht

das Quart = 64 Kubikzoll;
der Anker = 30 Quart, der Eimer = 2 Anker;
das Ohm = 2 Eimer, der Oxhoft = 3 Eimer;
das Fuder = 4 Oxhoft;
die Biertonne = 100 Quart;

in zweiter Hinsicht

der Scheffel = 3072 Cubikzoll;
der Wispel = 24 Scheffel;
der Scheffel = 16 Metzen;
die Tonne Leinsaat = 37½ Metzen;
die Klafter (Holz) = 108 Cubikfuß;
die Tonne (Salz, Kohlen, Mineralproducte) = 4 Scheffel;
die Schachtruthe = 144 Cubikfuß;
das Kummt Torf = 138,36 Cubikfuß.

Nach der Neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung bildet die Grundlage aller entsprechenden Maaße der tausendste Theil des Cubikmeters, das ist ein Cubikdecimeter oder das Liter.

Dasselbe ist für Flüssigkeitsmaaße in folgenden Abstufungen für den Verkehr zuläßig:

20 Liter oder Kannen;
10 " " "
5 " " "
2 " " "
1 Liter oder Kanne;
½ oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
¼ Liter oder Kanne;
0,2 " " "
⅛ " " "
0,1 " " "
1/16 " " "
0,05 " " "
1/32 " " "
0,02 " " "

Als Hohlmaaße für trockene Gegenstände sind zuläßig:

1 Hektoliter oder 1 Faß = 100 Liter;
½ oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel;
¼ Hektoliter oder ½ Scheffel;
20, 10, 5, 2, 1 Liter;
½, ¼, ⅛, 1/16 Liter;
0,5, 0,2, 0,1, 0,05 Liter.

Alle diese Maaße müssen theils die Form eines Cylinders, theils die eines abgestutzten Kegels, oder einer Tonne mit eng zulaufendem Hals, mithin also einen kreisförmigen Querschnitt haben.

Ausnahmsweise sind nachfolgende Hohlmaaße von theilweise anderen Größen und mit rechtwinklichem Querschnitt für das Messen von Kohlen aller Art, Cokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralproducte zuläßig:

a. Maaße in Kastenform von ½, 1 und 2 Hektoliter Inhalt;
b. Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 Hektoliter und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

c. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

d. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten, von je 20 Hektoliter oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Auffatzbretter um je 10 Hektoliter oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinklig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; der größeren Bequemlichkeit halber, soll jedoch auch der Verkauf nach bestimmten Meßrahmen zulässig sein. Letztere bestehen aus rechtwinkelig zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder Brettern, deren Länge eine ganze Zahl Meter betragen muß, so daß sie zur Darstellung einer beliebigen ganzen Zahl Quadratmeter zu benutzen sind.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche bei Abständen von 1/2 und 1/2, bezüglich 1/2 und 1 Meter Flächen von ¼ und 1/2 Quadratmeter darstellen.

Das Verhältniß der alten Maaße zu den neuen und umgekehrt ist folgendes:

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Kubik-Fuß	=	0,030916 Kubik-Meter.
1 〃 Zoll	=	17,891 Kubik-Centimeter.
1 Quart	=	1,1450 Liter.
1 〃	=	2,2901 Schoppen.
1 Anker	=	34,351 Liter.
1 Eimer	=	68,702 Liter.
1 Ohm	=	1,3740 Hektoliter.
1 Oxhoft	=	2,0611 〃
1 Fuder	=	8,2442 〃
1 Biertonne	=	1,1450 〃
1 Scheffel	=	54,961 Liter.
1 〃	=	1,0992 Scheffel.
1 Metze	=	3,4351 Liter.
1 Wispel	=	13,191 Hektoliter.
1 〃	=	26,382 Scheffel.
1 Tonne Leinsaat	=	1,2939 Hektoliter.
1 〃 〃	=	2,5878 Scheffel.
1 Tonne Salz, Kohle ꝛc.	=	2,1985 Hektoliter.
1 〃 〃 〃 〃 〃	=	4,3969 Scheffel.
1 Kummt Torf	=	4,2775 Kubikmeter.
1 Klafter Holz	=	3,3389 〃
1 Schachtruthe	=	4,4519 〃

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kubik-Meter	=	32,346 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Centimeter	=	0,055894 Kubik-Zoll.
1 Liter	=	0,87334 Quart.
1 Schoppen	=	0,43667 Quart.
1 Hektoliter	=	2,9111 Anker.
1 〃	=	1,4556 Eimer.
1 〃	=	0,72778 Ohm.
1 〃	=	0,48519 Oxhoft.
1 〃	=	0,12130 Fuder.
1 〃	=	0,87334 Biertonne.
1 Hektoliter	=	1,8195 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,90973 〃
1 Liter	=	0,29111 Metze.
1 Hektoliter	=	0,075811 Wispel.
1 Scheffel	=	0,037905 〃
1 Hektoliter	=	0,77287 Tonne Leinsaat.
1 Scheffel	=	0,38643 〃 〃
1 Hektoliter	=	0,45486 Tonne Salz, Kohle ꝛc.
1 Scheffel	=	0,22743 〃 〃 〃 〃
1 Kubik-Meter	=	0,23378 Kummt Torf.
1 〃 〃	=	0,29950 Klafter Holz.
1 〃 〃	=	0,22462 Schachtruthe.

Die Grundlage des bisherigen Gewichtssystemes bildete das Pfund; 100 Pfund waren der Centner, 40 Centner eine Schiffslast; der 30ste Theil des Pfundes war das Loth, der 10te Theil des Lothes das Quentchen, der 10te Theil des Quentchen das Cent und dessen 10te Theil das Korn. Diese Gewichte waren für den öffentlichen Verkehr in folgenden Größen zulässig:

100 Pfund oder 1 Centner;
50 〃 〃 ½ 〃
25 〃 〃 ¼ 〃
20 〃
10 〃
5 〃
3 〃
2 〃
1 Pfund
½ 〃 = 15 Loth;
¼ 〃
10, 5, 3, 2, 1 Loth;
5, 3, 2, 1 Quentchen;
5, 3, 2, 1 Cent;
5, 3, 2, 1 Korn.

Die Grundlage des neuen Gewichtssystemes bildet das Kilogramm, welches gleich zwei der bisherigen Pfunde ist.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen das Dekagramm oder das Neuloth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Die für den öffentlichen Verkehr zulässigen Größen dieser Gewichte sind folgende:

50 Kilogramm oder 1 Centner;
50 Pfund „ ½ „
20 Kilogramm;
10 „
5 „
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund;
½ „
200 Gramm;
100 „
50 „
20 „
10 „ oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth;
5 „
2 „
1 „
5 Dezigramm;
2 „
1 „
5 Centigramm;
2 „
1 „
5 Milligramm;
2 „
1 „

Ein großer Theil der bisherigen Gewichte entspricht seiner Schwere nach mithin vollständig den neuen Gewichtsstücken und bleibt unter folgenden Bedingungen weiter zulässig:

a. Alle diese Gewichtsstücke müssen zunächst noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, welcher von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird.

b. Die Gewichtsstücke 1 Centner und ½ Centner dürfen diese Bezeichnung beibehalten, die Hinzufügung einer Bezeichnung des ersteren nach Kilogrammen oder Pfunden, des letzteren nach Pfunden wird nicht verlangt, ist jedoch erlaubt.

c. Für die Gewichtsstücke 20, 10, 2, 1 Pfund ist ebenfalls diese Bezeichnung hinreichend, indeß können die neuen Bezeichnungen 10, 5, 1, 0,5 Kilogramm zugleich vorhanden sein.

d. Das ½ Pfund darf außer dieser keine andere Bezeichnung führen.

e. Die Gewichtsstücke 3 Loth = 50 Gramm oder 5 Neuloth, 3 Quentchen = 5 Gramm oder 0,5 Neuloth, 3 Cent = 5 Dezigramm, 3 Korn = 5 Centigramm müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Grammen erhalten; dagegen kann eine Bezeichnung nach Neulothen hinzugefügt werden.

Zulässig bleibt ferner, obschon es in der neuen Gewichtsreihe nicht vorkommt, das 5 Pfund-Stück, doch darf auch dieses nur die Bezeichnung 5 Pfund führen.

Vollständig unzulässig werden dagegen im öffentlichen Verkehr die Gewichtsstücke von:

a. ¼ Centner, 3 Pfund;
¼ Pfund 10 Loth;
5 Loth 5 Quentchen 5 Cent 5 Korn;
2 „ 2 „ 2 „ 2 „
1 „ 1 „ 1 „ 1 „

b. die bisherigen Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen, als in einzelnen Stücken.

Ein von diesem Gewicht der Schwere nach abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Das Verhältniß der alten Gewichte zu den neuen ist ein sehr einfaches.

Altes Gewicht.	Neues Gewicht.
1 Pfund	= 0,5 Kilogramm.
1 Pfund	= 500 Gramm.
1 Loth	= 16,667 = 16⅔ Gramm.
1 Quentchen	= 1,6667 = 1⅔ „
1 Cent	= 1,6667 = 1⅔ Dezigramm.
1 Korn	= 1,6667 = 1⅔ Centigramm.
1 Centner	= 50 Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2000 Kilogramm.
1 „	= 2 Tonnen.

Neues Gewicht.	Altes Gewicht.
1 Kilogramm	= 2 Pfund.
1 „	= 60 Loth.
1 Gramm	= 0,6 Quentchen.
1 „	= 6 Cent.
1 Dezigramm	= 6 Korn.
1 Centigramm	= 0,6 Korn.
1 Tonne	= 20 Centner.
1 „	= 2000 Pfund.
1 „	= 0,5 Schiffslast.

Da diese Vorschriften in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfach Umrechnungen darauf beruhender Preise u. s. w. bedingen, so ist es dringend nothwendig, daß zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten, schon jetzt die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange getroffen werden.

Fast sämmtliche Eichämter Schlesiens sind zur Zeit mit den neuen Normalen ausgerüstet und haben die Befugniß neues Maaß und Gewicht zu eichen, sowie denselben auch die Pflicht obliegt, dem Publicum jede erwünschte Auskunft über technische Bestimmungen zu geben.

Im Interesse des Publicums wird es liegen, baldigst mit der thatsächlichen Einführung des neuen

Maaßes und Gewichtes vorzugehen.

Breslau, den 3. Mai 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für Schlesien.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 12. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

208. Der concessionirte Markscheider und Feldmesser Carl Gäbler hat seinen Wohnsitz von Tarnowitz nach Myslowitz verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 17. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

206. Befördert: der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Schneider am katholischen Gymnasium zu Gleiwitz zum Oberlehrer.

Angestellt: der bisherige interimistische Religionslehrer, Caplan Dr. Balve am Progymnasium in Groß-Streblitz,

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers und Landesältesten von Wissell auf Groß-Deutschen als Kreis-Deputirter des Kreises Creuzburg.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Ausgegeben Oppeln, den 2. Juni 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

217. Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7813 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem; unter

Nr. 7814 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 17ten April 1871; unter

Nr. 7815 den Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17ten Mai 1856, vom 24sten April 1871; unter

Nr. 7816 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 8ten Mai 1871; und unter

Nr. 7817 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14ten März 1871, vom 2ten Mai 1871.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7818 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5ten November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5ten November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866 S. 681 ff.) tritt.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(438) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

237. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **4. Juli** in Grottkau,
" **6.** " " Neisse,
" **7.** " " Neustadt O. S.
" **8.** " " Leobschütz,
" **10.** " " Ratibor,
" **12.** " " Pleß,
" **14.** " " Gleiwitz,
" **15.** " " Tost,
" **17.** " " Lublinitz,
" **18.** " " Rosenberg,
" **19.** " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne

Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

213. Päckereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4te Cavallerie-Division,
die 5te Cavallerie-Division
und für das 7te Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Post-Amt. Stephan.

216. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

220. Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1ste, 2te, 3te, 4te, 6te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te und 15te Armee-Corps, für die 25ste (Großh. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1ste, 2te, 6te und 12te Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5te und 7te Armee-Corps, für die 17te Infanterie-Division, sowie für die 3te, 4te und 5te Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

225. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden. Berlin, Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

214. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 16ten d. Mts. genehmigt,

daß die dem Häusler Franz Cieslik zu Budzin gehörige 1,81 Morgen große ehemalige Teichparzelle, aus dem Gutsbezirke Zyttna, Kreis Rybnik, ausscheidet und dem Gemeindeverbande von Markowitz, im Kreise Ratibor, einverleibt werde.

Oppeln, den 24. Mai 1871.

215. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der nunmehr ausgebauten Kreis-Chaussee von Gleiwitz nach Kieferstädtel bei der Hebestelle Ostroppa vom 1sten Juni d. Js. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Oppeln, den 24. Mai 1871.

219. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst genehmigt haben, daß das Kriegs-Ministerium den Angehörigen des Heeres, der Heeresverwaltung, der freiwilligen Krankenpflege ꝛc. einzelne Waffen und Armaturstücke ꝛc. ꝛc., welche dieselben als Andenken aus Frankreich in die Heimath mitgenommen haben, gegen Entrichtung des Taxwerthes als Eigenthum überlassen darf.

Die diesfälligen Anträge haben im Truppenverbande stehende Personen unmittelbar an den Truppentheil, dem sie angehören, außerhalb des Truppenverbandes stehende Personen bis spätestens zum 1sten December d. J. bei dem stellvertretenden General-Commando des 6ten Armee-Corps, resp. wenn dasselbe außer Wirksamkeit getreten, bei dem General-Commando des 6ten Armee-Corps anzubringen und

die weitere Verfügung zu erwarten.

Obige Genehmigung beschränkt sich jedoch nur auf solche Waffen, welche von den Schlachtfeldern, oder aus französischen Zeughäusern entnommen sind, nur diese dürfen als Andenken belassen werden. Auf Waffen, welche aus Ablieferungen französischer Unterthanen herrühren, die aus polizeilichen und sonstigen Rücksichten von den Militair-Behörden angeordnet sind, bezieht sich diese Bewilligung nicht. Derartige Waffen sind daher, wo sie zum Vorschein kommen, anzuhalten und sind Fälle dieser Art zur Anzeige zu bringen. Oppeln, den 26. Mai 1871.

221. Dem Thierarzt I. Classe, König in Neuzelle, Regierungsbezirk Frankfurt ist die vacante Kreis-Thierarztstelle im Kreise Rybnik verliehen worden.

Oppeln, den 22. Mai 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt ...... 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

222. Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 (Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund für 1868 Seite 477) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten vom 24sten Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 veröffentlichten Tabellen zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachter-Maaß kommt an folgenden Stellen des allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4, Absatz 3: „Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden."

2) im §. 17, Absatz 1: „Der Muther hat die Größe des begehrten Feldes nach Quadratlachtern anzugeben."

3) im §. 26, Absatz 2: „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen."

4) im §. 27, Absatz 1: „Der Muther hat das Recht,
1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern,
2) in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern
zu verlangen."

5) im §. 27 Absatz 2: Zwei Punkte der Begrenzung

dürfen bei 25,000 Quadratlachtern nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen."

Nach den oben erwähnten Tabellen ist nun
ein Fuß = 0,31385 Meter,
ein Lachter = 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,378 Quadratmeter.

Hiernach sind:
zu 1: 200 Fuß = 62,77 Meter,
zu 4: 25000 Quadratlachter = 109450 Quadratmeter,
500,000 Quadratlachter = 2189000 Quadratmeter,
zu 5: 500 Lachter = 1046,2 Meter,
2000 Lachter = 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1sten Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Art. 22 der erwähnten Maaß- und Gewichtsordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 23. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

223. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag **am 26sten Juni** eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur preußisches Geld angenommen werden kann, sind die Tage bis zum 24sten Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 26sten Juni bis 1sten Juli ausschließlich des 28sten Juni, also der 26ste, 27ste, 29ste, 30ste Juni und der 1ste Juli, von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr, bestimmt.

Breslau, den 22. Mai 1871.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. von Saurma.

Personal-Chronik.

218. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Baurath Illing zu Neisse den Rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die von dem Magistrat in Neisse getroffene Wahl der Schulamts-Candidaten Austen und Dr. Melzer zu ordentlichen Lehrern an der dasigen städtischen Realschule bestätigt.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23. Ausgegeben Oppeln, den 9. Juni 1871.

Diejenigen Personen, welche auf das Amtsblatt zu abonniren beabsichtigen, werden ersucht, die Bestellungen für das zweite Semester c. bei den Post-Anstalten möglichst frühzeitig zu bewirken, damit die Stärke der Auflage rechtzeitig bestimmt und die regelmäßige Zusendung ohne Unterbrechung erfolgen kann. Zu spät eingehende Bestellungen können, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht berücksichtigt werden.

Oppeln, den 3. Juni 1871. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bundes-Gesetzblatt.

327. Das 21ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 639 das Gesetz, betreffend die Declaration des §. 1 des Gesetzes, vom 4ten Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415), vom 19ten Mai 1871; unter

Nr. 640 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt", und unter

Nr. 641 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thlrn., vom 22sten Mai 1871.

Das 22ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 642 das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs, vom 24sten Mai 1871; unter

Nr. 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe, und unter

Nr. 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, vom 13ten März 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

337. Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7819 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern, vom 6ten Mai 1871, und unter

Nr. 7820 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, so wie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1sten Juni 1871 ab.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

326. Bekanntmachung, Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5ten und 7ten Armee-Corps, der 17ten Infanterie-Division, der 3ten, 4ten und 5ten Cavallerie-Division bevorsteht und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Officiere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publicum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

328. Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1ste, die 2te und die 6te Cavallerie-Division, sowie für das 9te Armee-Corps (einschließlich der 25sten [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste, 2te, 3te, 4te, 6te, 8te, 10te, 11te, 12te und 15te Armee-Corps, sowie für die 12te Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2ten und 10ten Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit,

als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpostpacketen möglichst Abstand zu nehmen, da dergleichen Sachen, bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

330. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23ste Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12ten Armee-Corps und die 12te Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste, 2te, 3te, 4te, 6te, 8te, 10te, 11te und 15te Armee-Corps, sowie für die 24ste Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt. Stephan.

338. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6te Armee-Corps (mit Ausnahme der 11ten Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste, 2te, 4te, 10te und 15te Armee-Corps, für die 6te, 11te, 22ste und 24ste Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28sten, 31sten Mai und 2ten Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

339. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 3te Armee-Corps (mit Ausnahme der 6ten Infanterie-Division), für das 8te Armee-Corps und für das 11te Armee-Corps (mit Ausnahme der 22sten Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste, 2te, 4te, 10te und 15te Armee-Corps, für die 6te, 22ste und 24ste Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28sten und 31sten Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind. Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

331. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütbrand beanspruchen, werden hiermit nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholentlich bekannt gemacht:

1) die Fohlenbrenn-Termine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben wenigstens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind;
2) die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20sten Juli jeden Jahres, bei den zuständigen Königlichen Landraths-Aemtern eingereicht sein. Letztere haben die Sammlungen der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Anmeldungen alljährlich bis zum 1sten August dem Königlichen Landgestüte übermittelt werden, von welchem alsdann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landraths-Aemtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden. Finden sich zwanzig Füllen einer Station zusammen, so können dieselben am Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 26. Mai 1871.

342. Die bisherige evangelische Hüttenschule zu Creuzburgerhütte ist in Folge Verkaufs des fiscalischen Hüttenwerks aus dem bisherigen Verhältniß ausgeschieden und in eine öffentliche evangelische Societäts-Schule unter fiscalischem Patronat umgewandelt worden. Der Schulbezirk umfaßt die evangelischen Bewohner in Creuzburgerhütte und Friedrichsthal, während die evangelischen Hausväter in Murow, Herrmannsthal und Glashütte ihm gastweise zugeschlagen sind.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 1. Juni 1871.

329. Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard Jähns ist unter dem 27sten Mai d. J. ein Patent auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. Mai 1871.

332. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30sten Mai d. J. ein Patent auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 1. Juni 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

328. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag **am 26sten Juni** eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur preußisches Geld angenommen werden kann, sind die Tage bis zum 24sten Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 26sten Juni bis 1sten Juli ausschließlich des 28sten Juni, also der 26ste, 27ste, 29ste, 30ste Juni und der 1ste Juli, von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr, bestimmt.

Breslau, den 22. Mai 1871.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. von Saurma.

302. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den Johannis-Termin 1871 **am 26sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Zinsen für diesen Termin am 17ten Juni und die Einlösung der Zinscoupons und Pfandbriefs-Rekognitionen vom 25sten Juni ab, bis einschließlich den 3ten Juli erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zinscoupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschaftscasse unentgeltlich verabfolgt werden. Ratibor, den 15. Mai 1871.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.

333. Auf Grund der am 10ten und 11ten Mai d. Js. bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung ist dem Candidaten der evangelischen Theologie Carl Heinrich Gustav Hoche aus Cölleda, Provinz Sachsen, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 26. Mai 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

335. Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der an Johannis 1871 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 3ten bis 21sten Juli 1871 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Casse stattfinden.

Mit den Cupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefcategorien (Cupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. C. oder zu Neuen Pfandbriefen), ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind; z. B. „Cupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thaler; Cupons zu Pfandbriefen Litt. C.: 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Cupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Cupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Categorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20sten Juni 1871 ab stattfinden.

Breslau, am 2. Juni 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

336. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Hegenscheidt zu Gleiwitz den Character als Commercienrath zu verleihen und dem früheren Rittergutsbesitzer Reinhart zu Oppeln die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Königlich Bayerischen Militair-Verdienst-Ordens zu gestatten.

Bestätigt: der Majoratsbesitzer und Kreis-Deputirte Graf Haugwitz auf Schloß Krappitz als Deichhauptmann des Krappitz-Rogauer Deichverbandes, die Wahl des Gastwirth und Rathmann Klösel zu Katscher als Beigeordneter, die Vocationen der katholischen Lehrer Schnura zu Deutsch-Zernitz, Kreis Gleiwitz, Mücke zu Golassowitz, Kreis Pleß, und Proksch zu Ruda, Kreis Beuthen, sowie die Vocationen des Rector Dr. Ginsberg und der Lehrer Cracauer und Perls an der jüdischen Elementarschule zu Beuthen O. S.

340. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1871.

Allerhöchst ernannt: die Kreisrichter Köcher zu Pleß, John und Lonicer zu Neisse und Schade zu Gleiwitz zu Kreisgerichts-Räthen und der Gerichtsassessor von Makowski in P.-Stargardt zum Staatsanwalte zu Beuthen für die Bezirke der Kreisgerichte Beuthen und Lublinitz.

Allerhöchst verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Langer zu Rybnik der Character als

Justizrath und dem Appellations-Gerichts-Secretair Christ zu Ratibor der Character als Kanzleirath.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath v. Kunowski zu Neustadt als Director an das Kreisgericht Gardelegen, Departement Magdeburg, der Rechtsanwalt und Notar Samberger von Tost nach Gleiwitz und der Gerichtsassessor Holzapfel in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Pensionirt: der Gefangenwärter Schwarzer zu Neustadt.

Gestorben: der Bureau-Assistent Tschirn zu Cosel.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Groß-Döbern, Finkenstein	Oppeln	Gerichtsmann Franz Mehl zu Gr.-Döbern.
Stadt Falkenberg	Falkenberg	Kaufmann Heinrich August Zadig zu Falkenberg.
Stadt Kieferstädtel	Gleiwitz	Bäckermeister Johann Dziuba zu Kieferstädtel.
Kraschеow, Carmerau, Antonia	Oppeln	Königliche Förster a. D. Wilhelm Birkhan zu Antonia.
Woitz	Grottkau	Schulze Carl Jülke zu Woitz.
Ober-Boischow	Pleß	Förster Joseph Paletta zu Ober-Boischow.
Mezerzitz	dto.	Lehrer Drutschmann.
Klutschau, Kaltwasser und Olschowa	Groß-Strehlitz	Lehrer Materne zu Olschowa.
Stadt Königshütte II. (Charlottenhofer) Bezirk	Beuthen	Gastwirth Greiner zu Königshütte.
Kalkau und Brünschwitz	Neisse	Bauer Alois Lindner zu Kalkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Ausgegeben Oppeln, den 16. Juni 1871.

Diejenigen Personen, welche auf das Amtsblatt zu abonniren beabsichtigen, werden ersucht, die Bestellungen für das zweite Semester c. bei den Post-Anstalten möglichst frühzeitig zu bewirken, damit die Stärke der Auflage rechtzeitig bestimmt und die regelmäßige Zusendung ohne Unterbrechung erfolgen kann. Zu spät eingehende Bestellungen können, wenn die Auflage vergriffen ist, nicht berücksichtigt werden.

Oppeln, den 3. Juni 1871. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

357. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juli in Grottkau,
= 6. = = Neisse,
= 7. = = Neustadt O. S.
= 8. = = Leobschütz,
= 10. = = Ratibor,
= 12. = = Pleß,
= 14. = = Gleiwitz,
= 15. = = Tost,
= 17. = = Lublinitz,
= 18. = = Rosenberg,
= 19. = = Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde

werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

347. Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Paketsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

354. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 10te Armee-Corps (mit Ausnahme der 19ten Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste und 15te Armee-Corps, für die 4te, 6te, 11te, 19te, 22ste und 24ste Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4ten Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-Amt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht zum 1sten und 15ten Armee-Corps, oder zur 4ten, 6ten, 11ten, 19ten, 22sten und 24sten Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

344. Der Herr Finanz-Minister hat in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8ten Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Ges.-S. für 1867 Seite 185 und folgende) den für das Steuerjahr 1872 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen Kosten, mit Erlaß vom 14ten Mai d. Js. auf 16 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt. Oppeln, den 3. Juni 1871.

356. Da Rinderpestfälle in den benachbarten Theilen des Auslandes neuerdings nicht vorgekommen und nur sporadisch einzelne Fälle der Seuche aus entfernteren Gegenden Galiziens und Polens zu unserer Kenntniß gekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, die für die Grenzstrecke von Goczalkowitz, im Kreise Pleß, bis Neudeck, im Kreise Beuthen, in unserer Polizei-Verordnung vom 12ten v. Mts. erlassenen besonderen Bestimmungen hiermit außer Kraft zu setzen und auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 und der §§. 1—3 der dazu ergangenen Instruction vom 26sten Mai a. ejusdem und des §. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes zu verordnen:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace ist unbedingt untersagt.

II. Anderes Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort nach dem Uebergange über die Landesgrenze von einem beamteten Thierarzte untersucht, und darf erst nach stattgehabter Untersuchung weiter geführt werden.

Größere Zutriebe von Vieh sind zu diesem Zwecke bei dem Landraths-Amte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von einem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einem Brandzeichen an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen. Für einen größeren Zutrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten.

Kleinere Zutriebe sind am Grenzzollamte zu untersuchen. Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weiter geführt werden, bis nach einer stattgehabten wiederholten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem untersuchenden Thierarzte bescheinigt sind. Als verdächtig im Sinne vorstehender Vorschrift sind auch alle Viehstücke anzusehen, welche aus inficirten Gegenden herstammen. Die entstehenden Untersuchungs- und an-

dere Kosten fallen den Einführenden zur Last.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 25sten März 1870 bestraft.

Oppeln, den 9. Juni 1871.

343. **Nachweisung**

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der städtischen und Kreis-Sparcassen im Regierungsbezirke Oppeln für das Jahr 1870.

Laufende Nummer.	Namen der Städte, Marktflecken und Kreise.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869. Thlr.	Zuwachs während des Jahres 1870. a. durch neue Einlagen. Thlr.	b. durch Zuschlagung von Zinsen. Thlr.	Ausgabe im Jahre 1870 für zurückgenommene Einlagen. Thlr.	Betrag der Einlagen am Jahresschlusse 1870. Thlr.	Bestand des Reserve-Fonds Ende 1870. Thlr.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Zinsen, welche die Anstalt von ausgeliehenen Capitalien erhält. %	Vom Vermögen der Sparcassen sind zinsbar angelegt. Thlr.
1	Stadt Creuzburg	14097	5825	560	4914	15568	1838	$4\frac{1}{2}$	6	17209
2	" Gleiwitz	19650	12948	625	9574	23649	1152	$3\frac{1}{3}$	5	23850
3	" Grottkau	38842	9030	1454	7505	41821	4399	4	$4\frac{12}{28}$	40120
4	" Leobschütz	5636	1931	133	2706	4994	537	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{4}$	5575
5	" Neisse	478881	91834	6260	112989	463986	37219	$3\frac{1}{3}$	$4-4\frac{1}{2}$	441901
6	" Neustadt	13358	2734	526	2023	14595	3059	4	$4\frac{1}{2}$	17280
7	" Oppeln	16007	5739	523	3280	18989	—	$3\frac{1}{3}$	5—6	17650
8	" Patschkau	47085	14681	711	10250	52227	5467	$3\frac{1}{3}$ jetzt 4	$3\frac{1}{3}$, 4 u. 5	54562
9	" Pitschen	124	86	4	—	214	—	$3\frac{1}{2}$	5	143
10	" Ratibor	46055	18768	3095	14835	53083	2362	$4\frac{1}{2}$	4—6	54348
11	" Kattowitz	13236	4534	437	4042	14165	4197	$3\frac{1}{3}$	5	17120
12	Marktflecken Carlsruhe	8899	2151	292	1848	9494	533	$3\frac{1}{3}$	4—5	9715
13	Kreis Beuthen	34914	17805	969	14579	39109	1678	$3\frac{1}{3}$	5—6	41150
14	" Creuzburg	26062	3921	690	6559	24114	809	$3\frac{1}{3}$	5	22096
15	" Falkenberg	5047	774	176	904	5093	—	4	5	5175
16	" Grottkau	10740	1990	346	2312	10764	444	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{3}{4}$	10865
17	" Leobschütz	16070	5980	482	6727	15805	451	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{7}{8}$	16750
18	" Neustadt	823	339	34	198	998	139	4	$4\frac{3}{8}$	950
19	" Lublinitz	19019	3668	774	3456	20005	1085	4	$5\frac{1}{2}$	20809
20	" Oppeln	25093	3525	824	3412	26030	1156	$3\frac{1}{3}$	4—6	26350
21	" Pleß	50145	21314	1802	13284	59977	4849	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{2}$	63690
22	" Rosenberg	7068	2614	288	2029	7941	320	4	5	7908
23	" Rybnik	9896	4766	343	3140	11865	1274	$3\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{3}$	11570
24	" Groß-Strehlitz	7633	931	158	3177	5545	213	$3\frac{1}{3}$	4—5	5303
	Summa	914380	237888	21506	233743	940031	73181	—	—	932089

Oppeln, den 3. Juni 1871.

345. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 28sten Mai c. genehmigt,

daß die von dem Bauer Jacob Mainka zu Gr.-Rauden, Kreis Rybnik, aus der Besitzung Nr. 45 Gr.-Rauden an Sr. Durchlaucht den Herrn Herzog von Ratibor tauschweise abgetretenen Grundstücke im Flächeninhalte von 12 Morgen 157 Quadratruthen aus dem Gemeindeverbande von Gr.-Rauden ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werden, dagegen die von dem Herrn Herzog von Ratibor an den Bauer Mainka abgetretene Fläche von gleicher Größe aus dem Gutsbezirk von Gr.-Rauden ausscheidet und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt wird.

Oppeln, den 3. Juni 1871.

352. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 ist dem Mechanikus Pschichholz hierselbst die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika ausschließlich Brasilien für den Schiffs-Expedienten Carl Christian Beyer zu Bremen als Agent Verträge zu vermitteln.

Oppeln, den 5. Juni 1871.

358. Die Gutsbezirke Jankowitz, Rybniker Kreises, und Schymotczytz, Ratiborer Kreises, sind von ihren bisherigen Schulverbänden Groß-Rauden und Gurek, Rybniker Kreises, getrennt und mit der, zur Zeit aus

den Gemeinden Jankowitz und Schymotczytz bestehenden Schulsocietät vereinigt worden.

Oppeln, den 1. Juni 1871.

351. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4ten Juni 1871 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Juni 1871.

Personal-Chronik.

353. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe Solger zu Beuthen O. S. das eiserne Kreuz zweiter Classe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung und dem Hauptrendanten Knappe zu Kattowitz, sowie dem Schulrector Schreier zu Ratibor den Königlichen Kronenorden IV. Classe zu verleihen.

Bestätigt: der Rittergutspächter Baron von Rechenberg zu Rogau, Kreis Oppeln, als Vice-Deichhauptmann für den Straduna-Zywodzytzer Deichverband, die Wiederwahl des bisherigen Stadtrath, Kaufmann Elpel zu Neisse, die Wahlen des Brauermeister Jackisch daselbst zum Stadtrath und des Kaufmann Matzdorf zu Landsberg O. S. zum Rathmann, die Vocationen der katholischen Lehrer Chylla zu Antonienhütte, Kreis Beuthen, und Gabor zu Ornontowitz, Kreis Pleß, des evangelischen Lehrers Schüttler zu Creuzburg und der Lehrerin Fräulein Grünberger an der jüdischen Elementarschule zu Beuthen.

Gestorben: der evangelische Lehrer Pietruski zu Ludwigsdorf, Kreis Creuzburg, und der katholische Lehrer Ronge zu Nowag, Kreis Neisse.

348. Im Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directionsbezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es sind versetzt worden:
der Postdirector, Major a. D., Stach v. Goltzheim von Beuthen O. S. nach Elbing; der Ober-Post-Commissarius Strümpfler von Neustadt-Eberswalde nach Beuthen O. S. als commissarischer Vorsteher des Postamts in Beuthen O. S.; der Ober-Post-Commissarius Scharffe von Halle a. S. als commissarischer Ober-Post-Cassen-Rendant nach Oppeln; der Postmeister Henff von Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln, nach Pyritz; der Postmeister Cogho von Menden nach Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln; der Ober-Post-Secretair und Bureau-Beamte I. Klasse bei der hiesigen Ober-Post-Direction von Westernhagen nach Berlin; der Post-Commissarius Holland von Bunzlau nach Oppeln, und der Postsecretair Rymarczik von Grünberg nach Ratibor.

Angestellt: der Post-Expedient Göbel in Leobschütz und der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Nowack als Post-Expediteur in Gießmannsdorf.

Gestorben: der Postwagenmeister Gaida in Patschkau. Oppeln, den 7. Juni 1871.

Ober-Post-Direction.

349. Stations-Assistent Wolisch zum Königlichen Eisenbahn-Gütercassen-Cassirer in Gleiwitz ernannt.

Bodenmeister Höflich von Gleiwitz nach Breslau, Ließ von Breslau nach Gleiwitz versetzt.

351. **Personal-Veränderungen** im Bereiche der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Versetzt: der Telegraphen-Secretair Hönicke von Myslowitz nach Rappoldsweiler, der Telegraphen-Secretair Roleffs von Cosel nach Schlettstadt, der Ober-Telegraphist Goldstein von Kattowitz nach Breslau, der Ober-Telegraphist Heinrich von Gleiwitz nach Liegnitz, der Ober-Telegraphist Schön von Liegnitz nach Gleiwitz.

Ernannt: der Telegraphen-Candidat König in Kattowitz zum Telegraphisten.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: „Revidirtes Reglement für die katholische Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz Schlesien.“

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 24.

Revidirtes Reglement
für die
katholische Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz Schlesien.

Einleitung.

Die Anfänge der Anstalt datiren aus dem Jahre 1803, wo die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen des Hirschberg-Schönauer Kreises eingeleitet wurde. Dem durch Decret der Glogau'schen Kammer vom 26sten Juni 1805 und des fürstbischöflichen General-Vicariats-Amtes zu Breslau vom 26sten August ejusd. bestätigten Verein traten andere Kreise und Hilfsanstalten bei; eine Umarbeitung der Statuten erhielt am 19ten October und 14ten December 1814 die Genehmigung des fürstbischöflichen General-Vicariats-Amtes und der Regierung zu Liegnitz; eine abermalige Revision derselben wurde durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten Juli und Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12ten September 1834 genehmigt. Weitere Verhandlungen hatten Aufstellung eines neuen Statuts vom 29sten Mai 1858 zur Folge, welches zwar nicht die Allerhöchste Genehmigung erhielt, nach welchem jedoch zufolge Rescripts der Herren Ressort-Minister vom 25sten März 1861 unbeschadet der Ansprüche der älteren Lehrer auf Emeriten-Pensionen und der über 14jährigen Waisen bis zu der gegenwärtigen, in Ausführung des Gesetzes vom 22sten December 1869 (Ges.-Sammlung 1870, Seite 1) ergangenen Umarbeitung verfahren wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck.

§. 1. Zweck der Anstalt ist die Unterstützung der Wittwen und Waisen selbstständiger katholischer Lehrer an öffentlichen Elementarschulen der Provinz Schlesien durch eine Pension von mindestens 50 Thlr.

Zusatz a. Der Anstalt waren bisher angehörig die katholischen Lehrer im Kreise Schwiebus nebst Neuzelle. Dieselben scheiden aus derselben aus und treten der für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. gebildeten Lehrer-Wittwen- und Waisencasse zu.

Zusatz b. Den vor dem Jahre 1835 angestellten emeritirten Mitgliedern der früheren Casse steht ein Anspruch auf eine Pension von einem den gegenwärtigen Cassenverhältnissen entsprechenden Satze von 15 Thlr. und den Waisen der vor dem Jahre 1835 angestellten verstorbenen Mitglieder steht ein gleicher Anspruch bis zum vollendeten 17. Lebensjahre nach Maßgabe der bisherigen Statuten zu (cfr. §. 1 ders.).

Dasselbe gilt für die nach Zus. a. ausscheidenden Neuzeller und Schwiebus'er Lehrer.

Zusatz c. Die Hinterbliebenen derjenigen Mitglieder der bisherigen Anstalt, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen nicht als neue Mitglieder würden aufgenommen werden können, behalten ihren Anspruch auf Zahlung einer Pension von einem den gegenwärtigen Cassenverhältnissen entsprechenden Satze von 15 Thlr. gegen Fortleistung der bisherigen Beiträge.

Umfang. Domicil.

§. 2. Die Anstalt umfaßt die ganze Provinz Schlesien. Der Sitz derselben ist in Breslau.

Beginn.

§. 3. Sie beginnt ihre veränderte Wirksamkeit am 1sten Januar 1871.

II. Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglieder des Vereins sind vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet alle im §. 1 genannten selbstständigen Lehrer, gleichgültig, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet, definitiv oder provisorisch angestellt sind.

Adjuvanten.

Zusatz a. Die Adjuvanten sind weder berechtigt, noch verpflichtet, dem Vereine beizutreten.

Nicht dem Elementarlehrerstande angehörige Personen.

Zusatz b. Geprüften Elementarlehrern, welche, an Elementarschulen resp. Klassen nicht angestellt, an anderen öffentlichen Schulen selbstständige Lehrerstellen innehaben und daher unter den §. 4 bezeichneten Mitgliedern nicht inbegriffen sind, steht die Aufnahme in die Anstalt am 2ten Januar und 1sten Juli frei, wenn sie

a. die Zahlung der Stellen- und Gemeinde- zc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen und

b. nach den besonderen Verhältnissen ihres Amtes keine Gelegenheit haben, für ihre Familien eine gleich hohe Pension, wie die in der Elementar-Lehrer-Wittwen- zc. Casse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Casse zu erwerben.

Schluß der Mitgliedschaft. Amts-Niederlegung.

§. 5. Dem das Amt niederlegenden Lehrer kann die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder auch die Beiträge der Gemeinden zc. aus eigenen Mitteln fortzahlt.

Vom Lehrerstande abgetretene Lehrer, welche bereits Mitglieder der Casse sind, haben ein Anrecht für ihre Hinterbliebenen auf Zahlung einer Pension von 15 Thlr. Sie entrichten auch nur die bisherigen Beiträge fort.

Versetzung.

§. 6. In einen anderen Cassenbezirk versetzte Lehrer gehen erst dann ihrer Mitgliedschaft verlustig, wenn sie diese in dem neuen Bezirke erworben haben.

Emeritirung.

§. 7. Die jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bisherigen Statuten Mitglieder der Casse geblieben sind und die künftig in den Emeritenstand tretenden Mitglieder haben den dritten Theil der Beiträge der Lehrer zu zahlen. Ihre Hinterbliebenen haben dieselben Ansprüche wie die der übrigen Mitglieder. Der Nachfolger in der Stelle zahlt den vollen statutenmäßigen Beitrag.

Amts-Entsetzung.

§. 8. Den Familien der des Amts entsetzten Mitglieder kann nach dem Ermessen der leitenden Regierung, welche die Curatoren zu hören hat, der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die Mitglieder- und Gemeinde- rc. Beiträge fortzahlen.

Beförderung.

§. 9. Den in ein höheres Amt versetzten Lehrern kann die Mitgliedschaft nur dann erhalten werden, wenn sie

a. die Fortzahlung der Stellen- und Gemeinde- rc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen und

b. nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amtes keine Gelegenheit haben, für ihre Familien eine gleich hohe Pension, wie die in der Wittwencasse der Elementarlehrer gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Casse zu erwerben.

Mora.

§. 10. Bleiben die ad §. 4, 5, 8 und 9 gedachten Mitglieder mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande, so hören sie damit auf Mitglieder zu sein, können jedoch auf Antrag des betreffenden Kreis-Vorstandes nach Anhörung der Cassen-Curatoren Mitglieder bleiben.

Rückzahlungen.

§. 11. Rückzahlungen irgend einer Art, außer bei zu Unrecht erfolgten Zahlungen finden nicht statt.

III. Einnahme.

Eintrittsgeld.

§. 12. Jedes Mitglied hat bei seiner ersten Anstellung als selbstständiger Lehrer im Cassenbezirk nach Bestätigung seiner Vocation, resp. nach seiner Aufnahme in die Anstalt ein Eintrittsgeld, welches die Höhe von 8 Thlr. nicht übersteigen darf, zu zahlen. Die Höhe desselben wird nach Anhörung der Kreisvorstände vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgesetzt. Dasselbe kann in halbjährigen Raten mit Verzinsung der Rückstände zu 5 pCt., muß jedoch binnen spätestens 2 Jahren nach der Anstellung, resp. der Aufnahme entrichtet werden. Beim Eintritt aus einem anderen Cassenbezirk, wo ein geringeres Eintrittsgeld erhoben wird, ist nur die Differenz gegen das dort bereits gezahlte Eintrittsgeld zu entrichten.

Gehaltsverbesserung.

§. 13. Jedes Mitglied hat bei Gehaltsverbesserungen in der Lehrerstelle einen einmaligen Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages der Verbesserung am ersten Tage des nächstfolgenden Semesters zu entrichten.

Altersdifferenz.

§. 14. Schließt ein Mitglied ein Ehebündniß, bei welchem das Interesse der Anstalt wegen vorwaltender Verschiedenheit des Alters der beiden Eheleute benachtheiligt wird, so tritt die Verpflichtung zu einer einmaligen außerordentlichen Leistung ein. Es müssen, wenn der Ehemann älter ist als die Frau

um 15—19 Jahre, 5 Thaler,
20—24 „ 10 „
25—29 „ 20 „
30—34 „ 35 „
35—39 „ 50 „
40 Jahre und darüber 100 Thaler

am 1sten Tage des auf die Eheschließung folgenden Semesters entrichtet werden. Stundung dieser Zahlung findet nicht statt. Zur gleichen Leistung sind neu eintretende verheirathete Mitglieder verpflichtet, bei welchen die obige Altersdifferenz stattfindet. Zahlungstermin ist dann der erste Tag des auf den Eintritt folgenden Semesters. Das Alter der beiden Eheleute ist erforderlichen Falls durch Beibringung der Taufscheine festzustellen.

Zusatz a. Die Zahlungen der in Folge der gegenwärtigen Umwandlung der Casse beitretenden Mitglieder können nach Anhörung des Kreisvorstandes und der Curatoren durch die leitende Regierung nach billigem Ermessen herabgesetzt werden.

Beiträge von den Lehrerstellen.

§. 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von höchstens 5 Thlr. in halbjährlichen Raten am 2ten Januar und 1sten Juli praenumerando zu zahlen.

Die gleiche Zahlung wird aus den Einkünften jeder nicht definitiv besetzten selbstständigen Lehrerstelle erhoben. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Kreisvorstände und Cassen-Curatoren.

Die Ausgleichung zwischen einem abgehenden und neu eintretenden Lehrer erfolgt nach Monaten und richtet sich nach dem Genuß der Stelleneinkünfte.

Wer mitten im Halbjahr in eine Stelle eintritt, von welcher noch keine Beiträge entrichtet worden sind, zahlt, wenn der Eintritt vor dem Anfange des 4ten Monats erfolgt, am ersten Tage dieses Monats den vollen halbjährlichen Beitrag; andernfalls beginnt die Verpflichtung zur Zahlung erst mit dem Anfange des nächsten Halbjahrs.

Beiträge der Gemeinden rc.

§. 16. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Cassen rc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden oder selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken, aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf dieselben zu vertheilen.

Einziehung.

§. 17. Die Einziehung, event. executivische Beitreibung der vorstehend aufgeführten Beiträge (§. 12 bis 16), sowie der nach §. 36 zu erhebenden Leistungen und deren Abführung an die Kreis-Steuer-Cassen erfolgt durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

Collecten.

§. 18. Den Einnahmen fließen zu die Ergebnisse der Kirchen-Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist.

Geschenke.

§. 19. Ueber die Zulässigkeit der Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden.

Zinsen.

§. 20. Zu den Einnahmen gehören endlich die Zinsen der aufgesammelten Capitalbestände.

Staatszuschüsse.

§. 21. Soweit die Einnahmen der Anstalt nicht hinreichen, um die statutenmäßigen Ausgaben zu decken, erfolgt die Ueberweisung des fehlenden Betrages aus der Staatscasse auf Antrag der Regierung durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

IV. Ausgaben.

Capitalisirung.

§. 22. Zu den Ausgaben dürfen nicht verwandt werden die bisher angesammelten Capitalbestände, zu welchen künftig die Eintritts-, Gehaltsverbesserungsgelder, die im §. 14 festgesetzten Zahlungen, die freigebigen Zuwendungen, soweit vom Geber nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, und die Collecten geschlagen werden müssen.

Alle übrigen Einnahmen werden zu den statutenmäßigen Ausgaben verwandt.

Art derselben.

§. 23. Die gewöhnlichen Ausgaben bestehen in den, den Wittwen und Waisen der Vereinsmitglieder und §. 1 Zusatz b. gedachten emeritirten Lehrern zu zahlenden Pensionen. Unbestimmte Ausgaben erwachsen aus Porto-, Druck- und sonstigen baaren Verwaltungskosten.

Wittwen- und Waisen-Pensionen.

§. 24. Jede Pensionsrate für die Hinterbliebenen eines Mitgliedes muß mit den §. 36 gedachten Ausnahmen jährlich wenigstens 50 Thlr. vom 1sten Januar 1871 an betragen, ohne daß später mögliche Erhöhungen ausgeschlossen wären.

Die Festsetzung der Höhe derselben erfolgt durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Anhörung der Kreisvorstände und Cassencuratoren.

Die Versicherung von mehr als einer Pensionsrate ist ausgeschlossen.

Berechtigte.

§. 25. Die Pensionen sind zu fordern berechtigt:

a. die Wittwe jedes Mitgliedes, so lange sie nicht wieder heirathet,

b. die ehelichen Kinder jedes verstorbenen Mitgliedes bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre.

Concurrenz.

§. 26. Die kinderlose Wittwe erhält die ganze Pension. Sind außer der Wittwe noch eheliche Kinder des verstorbenen Mitgliedes vorhanden, welche das 15te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, so erhält die Wittwe die eine, für die Kinder der von der Vormundschaftsbehörde zum Empfange Autorisirte die andere Hälfte.

Heirathet die Wittwe wieder, so behalten die Kinder allein die ihnen zustehende Hälfte, stirbt sie aber, so fällt den Kindern die volle Pension zu.

Kinder allein.

§. 27. Sind nur Kinder des verstorbenen Mitgliedes am Leben, so erhalten diese die ganze Pension; sie theilen unter einander nach Köpfen.

Selbstmord.

§. 28. Die Hinterbliebenen eines Selbstmörders haben keinen Anspruch auf Pension. Nach dem Ermessen der leitenden Regierung, welche die Curatoren zu hören hat, kann denselben jedoch die volle Pension oder ein Theil derselben bewilligt werden, wenn der Selbstmord im Wahnsinn oder sonst im unzurechnungsfähigen Zustande verübt ist, oder andere erhebliche Gründe für die Bewilligung sprechen.

Ehescheidung.

§. 29. Frauen, deren Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede durch richterliches Erkenntniß getrennt war, erhalten keine Pension. Dagegen haben die mit ihr erzeugten ehelichen Kinder die ganze Pension zu beanspruchen.

Ist eine geschiedene Frau des in dem Ehescheidungs-Erkenntnisse für den allein schuldigen Theil erklärten verstorbenen Mitgliedes vorhanden, so kann ihr nach dem Ermessen der leitenden Regierung und Anhörung der Curatoren eine Pension zugebilligt werden, jedoch muß den mit ihr erzeugten ehelichen Kindern mindestens die Hälfte der ganzen Pension verbleiben.

Anfall.

§. 30. Die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Pension für die am 23sten Januar 1870 vorhanden gewesenen pensionsberechtigten Hinterbliebenen beginnt mit dem 1sten Januar 1871 und erfolgt halbjährlich am 1sten Februar und 1sten August praenumerando. Soweit bei diesen Zahlungen eine solche nach den bisherigen Statuten zu leistende concurrirt, kommt letztere bei ersterer in Abrechnung.

Künftig beginnt dieselbe nach dem Tode jedes Mitglieds mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Hinterbliebenen keine Bezüge aus den Stelleneinkünften, resp. der Pension des Verstorbenen, mehr erhalten.

Art der Zahlung.

§. 31. Ueber die Art der Zahlungsleistung wird das Nähere in der Geschäfts-Instruction (Anlage I.) festgesetzt.

Verlust des Rechts. a. Wittwen-Pension.

§. 32. Das Anrecht der Wittwe erlischt durch

Wiederverheirathung, Auswanderung aus dem deutschen Reiche und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

b. Waisen-Pension.

§. 33. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht außer durch Tod und Vollendung des 15ten Lebensjahres auch durch Auswanderung aus dem deutschen Reiche verloren.

Zusatz zu §. 32 und 33. Für den Fall der Auswanderung pensionsberechtigter Personen aus dem deutschen Reiche ist ein Abkommen mit der Cassen-Verwaltung nach Anhörung der Curatoren zulässig, wodurch den Auswandernden der Fortgenuß der Pension zugesichert wird.

Accrescenz.

§. 34. Die der Wittwe einer- und den Kindern andererseits, sowie die einzelnen von mehreren Kindern verloren gehende Pension fällt außer in den Fällen, wo der Verlust als Folge der Wiederverheirathung oder Auswanderung eintritt, den übrigen pensionsberechtigten Familiengliedern zu.

V. Verwaltung.

Regierung. Cassen-Curatoren. Kreis-Vorstände.

§. 35. Die Verwaltung der Anstalt wird von der Regierung zu Breslau geführt, welcher als Cassen-Curatoren drei Cassen-Mitglieder zur Seite stehen.

Als ihre Organe für die landräthlichen Kreise fungiren Kreis-Vorstände unter Vorsitz des Landraths (in Breslau ein Stadt-Vorstand unter Vorsitz des Oberbürgermeisters), zu welchen neben dem Vertreter der Kreis- (Stadt-) Schul-Inspection, 2 Vertreter des Kreises (der Stadt) und 3 von den Mitgliedern der Casse aus ihrer Mitte zu wählende Lehrer gehören.

Wahlen.

Die Wahl der Kreis-Vorstände und der Cassen-Curatoren erfolgt nach dem in Anlage II. befindlichen Wahlregulativ.

Cassen-Verkehr.

Der Cassen-Verkehr wird von der Regierungs-Instituten-Haupt-Casse zu Breslau unter Mitwirkung der Kreis-Steuer-Cassen vermittelt.

Aufsichts-Instanz.

Aufsichtsbehörde ist der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und mit ihm zugleich der Finanz-Minister in den in der Instruction (§. 23) aufgeführten Fällen.

Geschäfts-Instruction.

Ueber das Einzelne der Geschäftsführung sind die näheren Festsetzungen in der Geschäfts-Instruction (Anlage I.) enthalten.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 36. Nach den statutarischen Bestimmungen vom 29sten Mai 1858 ist ferner nur insoweit zu verfahren, als danach den vorstehenden Festsetzungen zufolge Beiträge von bisherigen Mitgliedern forterhoben und Pensionen an solche und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden (§. 1 Zusatz b. und c.). Dies gilt jedoch nur von den §§. 1 bis 12 incl. und §§. 19 bis 27 incl., welche von den Rechten und Pflichten der Mitglieder und ihrer Angehörigen gegen die Casse handeln. An Stelle der dort gedachten treten die nach dem gegenwärtigen Statut mit der Verwaltung betrauten Behörden. Bei Leistungen nach den gegenwärtigen Statuten kommen die nach den früheren Bestimmungen zu leistenden Zahlungen in Anrechnung.

Statuten-Aenderung.

§. 37. Zu Anträgen auf Abänderung der Statuten ist außer den 3 Cassen-Curatoren jeder Kreis-Vorstand befugt. Bevor derartige Propositionen dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden, sind alle Kreis-Vorstände und die Curatoren, sowie die Regierungen zu Oppeln und Liegnitz mit ihrem Gutachten zu hören.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 38. Ueber die Pensionsberechtigung der am 23sten Januar 1870 vorhanden gewesenen Hinterbliebenen von bis dahin verstorbenen Mitgliedern der bisherigen Anstalt wird nach den bisherigen Statuten mit der Maßgabe entschieden, daß ihnen die volle erhöhte Pension vom 1sten Januar 1871 an zusteht, so weit im gegenwärtigen Statut nichts anderes festgestellt ist. Ueber die Ansprüche der Hinterbliebenen aller übrigen seit dem 23sten Januar 1870 verstorbenen Mitglieder ist nach dem gegenwärtigen Statut zu entscheiden (cfr. auch §. 36).

Uebergang der bisherigen Verwaltung auf die Regierung zu Breslau.

§. 39. Sofort nach Bestätigung dieser Statuten sind die pro 1870 nach §. 4 und die pro 1871 nach §. 3 des Gesetzes vom 22sten December 1869 erhobenen Beiträge zu den Fonds der Anstalt zu vereinnahmen.

Zu diesem Behufe übersenden die Kreis-Vorstände Nachweisungen über die ihren Kreis betreffenden Einnahmen an die leitende Regierung, welche dieselben unter Zuziehung der Curatoren feststellt und unter Aufnahme eines Protocolls die Vereinigung der qu. Gelder mit den übrigen Capitalbeständen veranlaßt.

Der Director der bestehenden Casse hat sofort nach Bestätigung dieser Statuten einen Abschluß der Verwaltung derselben nach Formular III. Anlage III. aufzustellen und zu diesem Behufe die hierzu erforderlichen Uebersichten und Beläge von den Kreis-Schul-Inspectoren einzufordern. Ueber den Abschluß sind die übrigen Directions-Mitglieder zu hören, und wenn auch von diesen keine Bedenken erhoben werden, der Regierung zu Breslau sämmtliche Fonds der Anstalt, sowie die vorhandenen Acten und Papiere nach einem Verzeichniß zu übergeben. Die Regierung prüft die Resultate der Verwaltung und ertheilt nach getroffenem Einvernehmen mit dem fürstbischöflichen Vicariats-Amte Decharge und Quittung. Ein Protocoll über den Hergang ist zu den Acten einzureichen. Die Capitalien werden der Instituten-Hauptcasse, die Bücher, Acten ꝛc. der Registratur der Königlichen Regierung überwiesen. Die Acten der Kreisvereins-Ausschüsse resp. Inspections-Bezirke, soweit dieselben nicht bei der Central-Verwaltung erforderlich sind, werden den Kreis-Vorständen überwiesen.

Uebergangsbestimmung zu §. 1 Zusatz a.

§. 40. Von den zur Zeit im Bezirk Schwiebus-Neuzelle vorhandenen 4 Wittwen und 2 Waisen verbleiben der katholischen Lehrer-Wittwen-Casse für Schlesien die beiden ältesten Wittwen, während die Wittwencasse für den Regierungsbezirk Frankfurt die beiden jüngsten Wittwen und die beiden Waisen übernimmt. Tritt aus dem Bezirk Schwiebus-Neuzelle in nächster Zeit nicht noch eine neue Wittwe hinzu, so zahlt bis dahin, daß dies geschieht, die Frankfurter Bezirkscasse auch noch an die dritte der jetzt vorhandenen Wittwen die Pension.

Anlage I.

Instruction
für die Geschäftsführung der katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für Schlesien.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Verwaltung der Casse wird von der Königlichen Regierung zu Breslau geführt, als deren Organe für die landräthlichen Kreise die Kreisvorstände fungiren. Zur besonderen Vertretung des Lehrerstandes nehmen je 3 aus diesem gewählte Mitglieder an den Geschäften der Kreisvorstände und an den Geschäften der Central-Verwaltung 3 besonders hierzu gewählte Mitglieder als Cassen-Curatoren Theil.

II. Im Einzelnen.

Kreisvorstand.

§. 2. Der Kreisvorstand vertritt die Interessen der Lehrer und ihrer Angehörigen, der Gemeinden, Gutsbezirke ꝛc. seines Kreises, nimmt aber auch in den ihm durch die Statuten zugewiesenen Grenzen an der allgemeinen Verwaltung der Anstalt Theil. Er wird insbesondere gehört bei Feststellung der Mitgliedschaft, der Pensionsberechtigung der Mitglieder, resp. der Hinterbliebenen derselben in seinem Kreise, bei Erörterung des Etats, der Höhe der Lehrerbeiträge und Pensionen, Abänderung der Statuten und in allen übrigen Fällen, in welchen die leitende Regierung seine Zuziehung für erforderlich erachtet.

Sitzungen.

§. 3. Er tritt jährlich einmal und sonst auf jedesmalige Berufung des Vorsitzenden zusammen.

Geschäftsgang.

§. 4. Registratur und Journal, wie die gesammte Correspondenz wird vom Vorsitzenden geführt. Derselbe ist berechtigt, hierbei die Mitwirkung eines der drei Vertreter der Cassenmitglieder im Kreisvorstande auf je zwei Jahre in Anspruch zu nehmen und jeder derselben ist verpflichtet, die Geschäftsführung auf den gedachten Zeitraum zu übernehmen. Im Zweifel bestimmt sich die Reihenfolge nach der Zeit der ersten definitiven Anstellung, so, daß der Jüngste zuerst eintritt. Im Weigerungsfalle ist die leitende Regierung berechtigt, ihn mit erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage heranzuziehen oder ihm die Kosten der Stellvertretung aufzuerlegen.

Der Landrath zeichnet die Correspondenz und wacht über die Ausführung der Anordnungen der Regierung.

Die Correspondenz zwischen dieser und den Kreisvorständen im Regierungsbezirk Liegnitz und Oppeln wird durch die Bezirks-Regierung vermittelt. (per Convert.)

Matrikeln. a. der Lehrer.

§. 5. Der Kreisvorstand führt über die zur Casse gehörigen Lehrerstellen resp. Cassenmitglieder Grundbücher (Matrikeln) nach dem beiliegenden Formular I. Anlage III. und bewirkt die nöthigen Nachtragungen bei Ab- und Zugängen, Gehaltsverbesserungen, Strafen, Verheirathung, Pensionirung, Versetzung, Tod ꝛc. nach Anordnung der Regierung.

Der Kreis-Schul-Inspector ist verpflichtet, sämmtliche hierauf bezügliche Nachrichten zeitig dem Kreisvorstande mitzutheilen, welcher hierüber ungesäumt an die Regierung zu berichten hat.

b. der Pensionsberechtigten.

§. 6. Ein gleiches Verzeichniß ist über die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen der verstorbenen Kassenmitglieder zu führen (Formular III. Anlage III.) und in derselben Weise laufend zu erhalten.

Ein Exemplar bei der Regierung.

§. 7. Ein Exemplar dieser Matrikeln ist sofort nach der ersten Aufstellung an die leitende Regierung einzureichen, welche die einzelnen Angaben prüft, berichtigt und feststellt und demnächst auf jedesmaligen Bericht des Kreisvorstandes die Eintragung der Nachträge in die Haupt-Matrikel (Formular I. und II. in der Anlage III.) und in die Kreisnachweisungen verfügt.

Extracte für die Cassen.

§. 8. Nachweisungen resp. Auszüge aus den Matrikeln mit Angabe der einzelnen Stellen, Beitragspflichtigen und Pensionsberechtigten (als Heberollen und resp. zur Anlegung der Cassenbücher) erhalten die Kreis-Steuer-Cassen, Hauptnachweisungen bezüglich der Kreise erhält die Instituten-Hauptcasse behufs Einziehung der Beiträge, Zahlung der Pensionen, Abführung der Ueberschüsse ꝛc.

Pensions-Berechtigungsschein.

§. 9. Jede pensionsberechtigte Wittwe resp. Waisenfamilie erhält einen Pensions-Berechtigungsschein auf Verfügung der Regierung nach Anhörung der Kreisvorstände.

Vor Ausstellung des Pensions-Berechtigungsscheines ist die Beibringung des Todtenscheines des verstorbenen Mitgliedes, der amtlichen Bescheinigung über das Alter der Hinterbliebenen, den Namen des Vormundes und des Vormundschafts-Gerichts erforderlich.

III. Kreissteuer-Cassen.

Einziehung der Beiträge.

§. 10. Die Kreissteuer-Cassen ziehen nach der ihnen zugestellten Heberolle und den Nachtrags-Verfügungen der Regierung die Beiträge von den Gemeinden, Gutsbezirken ꝛc. und von den Cassen-Mitgliedern am 2ten Januar und 1sten Juli, resp. zu den sonstigen Fälligkeits-Terminen ein und ertheilen Quittung in die hierzu bestimmten Quittungsbücher.

Pensionszahlung.

§. 11. Sie zahlen die Pensionen am 1sten Februar und 1sten August an die durch die Pensionsberechtigungsscheine legitimirten Empfänger gegen vorschriftsmäßige Quittung. Außer dieser ist eine amtliche Bescheinigung beizubringen, daß der Berechtigte am Leben, resp. daß die Wittwe nicht anderweitig verheirathet und im Besitz der Ehrenrechte ist. Beim Abzug in einen andern Kreis erfolgt die Ueberweisung an die dortige Kreiscasse. Außerhalb des Cassenbezirks wohnende Pensionsberechtigte haben die Pension an der Kreis-Steuer-Casse des Kreises zu empfangen, in welchem sie ihren letzten Wohnsitz innerhalb des Cassenbezirks hatten.

Revision.

§. 12. Jeden Monat findet eine ordentliche, alljährlich einmal mindestens eine außerordentliche Cassen-Revision (event. verbunden mit der allgemeinen Revision) der Kreis-Steuercasse durch den Landrath statt.

Ueberschüsse. Zuschüsse.

§. 13. Bis zum 28sten Februar und 30sten August müssen die nach Zahlung der Pension verbleibenden Ueberschüsse an die Instituten-Hauptcasse abgeführt, bis zum 30sten Januar und 30sten Juli die nöthigen Anträge auf Ueberweisung der etwa fehlenden Gelder aus derselben gestellt werden.

Stadt Breslau. Correspondenz.

§. 14. Für die Stadt Breslau besorgt die Königl. Kreis-Steuercasse daselbst die Cassengeschäfte. Die Correspondenz zwischen der Regierung zu Breslau und den Kreis-Steuercassen in den Bezirken der Regierungen zu Liegnitz und Oppeln wird durch letztere (per Couvert) vermittelt.

Instituten-Hauptcasse.

§. 15. Die Regierungs-Instituten-Hauptcasse zu Breslau bildet den Mittelpunkt sämmtlicher Cassengeschäfte. Sie verwahrt die baaren Bestände und Werthpapiere, vermittelt die Anlegung der Capitalien, Einziehung der Zinsen, Vereinnahmung der Ueberschüsse aus den Kreis-Steuercassen, Einziehung der Zuschüsse aus der Staatscasse, Zahlung derselben an die Kreis-Steuercassen, Rechnungslegung u. s. w.

Anlegung der Capitalien.

§. 16. Die Anlegung der Capitalien darf nur erfolgen in pupillarisch sicheren Hypotheken, depositalmäßigen Werthpapieren und Sparcassenbüchern. Die Curatoren sind hierüber zu hören.

Revision.

§. 17. Allmonatlich einmal findet eine ordentliche, alljährlich mindestens einmal eine außerordentliche Cassenrevision (event. verbunden mit der allgemeinen Revision) der Regierungs-Instituten-Hauptcasse statt.

Regierung.

§. 18. Die Regierung zu Breslau leitet die gesammte Verwaltung der Anstalt. Sie führt die Registratur und das Journal, sowie die auf die Verwaltung bezügliche Correspondenz. Sie stellt die Matrikeln fest, entscheidet über die Mitgliedschaft, Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen, Einziehung der Beiträge, Zahlung der Pensionen, Beschwerden der Interessenten, leitet die Wahlen, hört die Kreisvorstände und Cassen-Curatoren in den im Statut bestimmten Fällen, vermittelt die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Pensionen, die Ueberweisung der Staatszuschüsse u. s. w. und vertritt die Anstalt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi.

Etat.

§. 19. Im Januar jeden Jahres ist nach dem Ergebniß des vorhergehenden und den voraussichtlichen Veränderungen des laufenden und des folgenden Jahres ein Etat für dieses letztere (Formular Anlage IV.) aufzustellen.

Derselbe ist den Cassen-Curatoren zur Begutachtung vorzulegen und mit deren Aeußerung bis zum 31sten März an die Herren Minister zur Bestätigung einzureichen.

Staatszuschuß.

§. 20. Hiermit ist eine Berechnung des erforderchen Staatszuschusses zu verbinden und dessen Zahlbarmachung unter Vorlegung der nöthigen Nachweise zu beantragen.

Rechnungslegung.

§. 21. Die Regierungs-Instituten-Haupt-Casse zu Breslau hat alljährlich unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über die Cassen- und Rechnungsführung die Jahresrechnung nach Anleitung des Cassen-Etats (§. 19) und in Uebereinstimmung mit dem Final-Abschluß aufzustellen. Die Revision erfolgt durch die Regierung zu Breslau, welche die revidirte Rechnung nebst Belägen und dem Revisions-Protocoll den Cassen-Curatoren vorlegt und Decharge ertheilt, sobald die von denselben und von der Regierung etwa erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben. Die Rechnung ist demnächst mit dem Decharge-Vermerk versehen nach ihren Haupt-Ergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter zu publiciren.

Die Cassenmitglieder können gegen Erstattung der Copialien Abschrift der Jahres-Rechnung erhalten.

Je ein Exemplar ist dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und dem Finanz-Minister einzureichen.

Cassen-Curatoren.

§. 22. Die Cassen-Curatoren müssen gehört werden bei Anlegung der Capitalien, Revision der Rechnungen, Aufstellung des Etats, Festsetzung der Höhe der Beiträge und Pensionen, Abänderung der Statuten und in den §§. 10, 14 Zus. a., 28, 32 und 33 des revidirten Reglements.

Es steht außerdem der leitenden Regierung frei, ihre Zuziehung in besonderen Fällen anzuordnen. Die betreffenden Vorlagen werden ihnen schriftlich mit ausreichender Frist zur Erklärung vorgelegt. Geht binnen dieser Frist keine Erklärung ein, so wird angenommen, sie haben keine Erinnerungen zu machen. Es ist unbenommen, mit den Curatoren in besonderen Conferenzen mündlich zu verhandeln.

Minister.

§. 23. Aufsichts-Instanz ist, außer in den Fällen, wo es sich um Feststellung des Etats und des erforder-

lichen Staatszuschusses, sowie um Controle der Rechnungslegung handelt und der Finanz-Minister concurrirt, der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, welcher insbesondere über alle Beschwerden gegen die Regierung, sowie über Statuten-Aenderungen entscheidet.

Anlage II.

Reglement
für die
Wahlen in die Kreisvorstände, sowie die der Cassen-Curatoren für die schlesische katholische Elementarlehrer-Wittwen- 2c. Casse.

Kreisvorstände. Landrath.

§. 1. Erstes Mitglied und Vorsitzender des Kreis-Vorstandes ist der Landrath resp. Verwalter des Landraths-Amtes.

Für die Stadt Breslau wird der Oberbürgermeister zum Vorsitzenden bestimmt. Der im Falle seiner Verhinderung mit der Leitung der Stadt beauftragte Beamte hat ihn erforderlichen Falls zu vertreten.

Schul-Inspector.

§. 2. Neben dem Landrath ist vermöge seines Amtes der Vertreter der Kreis-Schul-Inspection in den Kreisvorstand berufen.

Vertreter des Kreises.

§. 3. Die Wahl der Vertreter des Kreises erfolgt auf dem Kreistage (für Breslau in der Stadtverordneten-Versammlung) nach dem dort üblichen Wahlmodus auf sechs Jahre.

Des Lehrerstandes.

§. 4. Bei der Wahl der Vertreter des Lehrerstandes im Kreisvorstande haben sämmtliche selbstständige katholische Elementarlehrer im Kreise actives und passives Wahlrecht. Das active steht auch denjenigen nicht mehr im Amte resp. in keinem Elementarschul-Amte befindlichen Cassen-Mitgliedern zu, welche ihren Angehörigen die erhöhte Pension versichert und im Kreise ihren Wohnsitz haben.

Annahme der Wahl.

§. 5. Zur Annahme der Wahl ist jedes noch im Amte befindliche Cassenmitglied verpflichtet; es kann dieselbe nur beim nachweislichen Vorhandensein derjenigen Gründe abgelehnt werden, welche von der Uebernahme der Vormundschaft befreien, außerdem, wenn der Gewählte schon früher Mitglied des Kreisvorstandes war.

Auch kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Cassen-Curatoren von der leitenden Regierung Dispensation ertheilt werden.

Die ungerechtfertigte Ablehnung zieht verhältnißmäßige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bis zum doppelten Betrage auf die Dauer der Wahlperiode als Strafe nach sich.

Zeit.

§. 6. Die Wahl erfolgt im October vor Ablauf der auf 6 Jahre normirten Wahlperiode.

Leitung.

§. 7. Die Leitung derselben liegt dem Landrath, resp. Landrathsamts-Verweser ob, der in Behinderungsfällen vom Kreis-Schul-Inspections-Beamten vertreten wird.

Der Kreisvorstand hat aus dem Mitglieder-Verzeichniß eine Liste der Wähler aufzustellen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen.

Der Vorsitzende ladet die Wähler durch Circular oder besondere Anschreiben unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl 14 Tage vor dem Wahltermin mit dem Bedeuten vor, daß die zu wählenden Vertreter im Kreisvorstande zugleich als Wahlmänner für die Wahl der 3 Cassen-Curatoren und dreier Stellvertreter zu fungiren haben werden.

Wahlverhandlung.

§. 8. Im Termin, in welchem dem Vorsitzenden zwei von den Erschienenen durch Acclamation zu wählende Beisitzer zur Seite stehen, ist zunächst die erfolgte schriftliche Vorladung aller Wähler durch Vorlegung der gehörig vollzogenen Currende oder der Behändigungsscheine festzustellen. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Ausgebliebenen für jedes der 3 Mitglieder des Kreisvorstandes in drei auf einander folgenden Wahlhandlungen durch Abgabe verdeckter Wahlzettel, auf welchen lediglich Name, Stand und Wohnort des zu Wählenden enthalten sein darf. Wahl durch Bevollmächtigte findet nicht statt. Die Wahlzettel sind von einem der Beisitzer zu sammeln und demnächst unter Aufsicht des Vorsitzenden zu öffnen. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Erlangt bei einer Wahlhandlung keiner der Gewählten die Mehrheit der Stimmen so findet engere Wahl unter denjenigen 2 Candidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten.

Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist zulässig.

Annahme.

§. 9. Die Gewählten haben sich, wenn sie anwesend, sofort, sonst auf schriftliche Benachrichtigung des Vorsitzenden binnen einer ihnen zu bestimmenden kurzen Frist über die Annahme der Wahl zu erklären.

Lehnt der anwesende Gewählte sofort ab, so ist für den Fall, daß die Ablehnung demnächst für gerechtfertigt erachtet werden sollte, ungesäumt eine Neuwahl vorzunehmen, und der dann Gewählte tritt in den Kreisvorstand, sobald über die Ablehnung des vorher Gewählten zu dessen Gunsten endgültig entschieden ist, oder derselbe sich weigert, die ihm aufgetragenen Functionen zu übernehmen.

Für den Fall, daß der abwesende Gewählte die Wahl ablehnen sollte, gilt zur Vermeidung einer Wiederwahl der nächst ihm mit den meisten Stimmen Gewählte als sein natürlicher Stellvertreter.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet die leitende Regierung auf gutachtlichen Bericht des Kreisvorstandes.

Wahl-Protocoll.

§. 10. Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Resul-

tat ist in einem bis zum 1sten November zu erstattenden Bericht der Regierung mitzutheilen. Findet diese nichts zu erinnern, so veranlaßt sie die Einführung der Gewählten in den Kreisvorstand. Die Namen derselben sind im Kreisblatt zu veröffentlichen. Bei sich ergebenden Unregelmäßigkeiten ist erforderlichen Falls alsbald eine Neuwahl anzuordnen.

Stadt Breslau.

§. 11. Die Leitung der Wahl der Vertreter des Lehrerstandes in der Stadt Breslau liegt dem Oberbürgermeister ob.

Das Resultat der Wahl ist in der Schlesischen Zeitung bekannt zu machen.

Wahl der Cassen-Curatoren.

§. 12. Zur Wahl der 3 Cassen-Curatoren und dreier Stellvertreter derselben sind die Vertreter des Lehrerstandes im Kreisvorstande berechtigt. Wählbar ist jeder selbstständige definitiv angestellte Elementarlehrer. Ueber die Annahme der Wahl gilt das im §. 5 Gesagte.

§. 13. Die Vereinigung des Amts eines Kreisvorstands und des Curatoriums in einer Person ist unzulässig.

Leitung.

§. 14. Die Leitung der Wahl, welche im ganzen Cassenbezirke zur selben Zeit erfolgen muß, liegt der Regierung zu Breslau ob, als deren Organe die Landräthe für die einzelnen Kreise (für Breslau der Oberbürgermeister) fungiren.

Vorladung.

§. 15. Die letzteren laden die Vertreter des Lehrerstandes im Kreisvorstande schriftlich 4 Wochen vor dem im December vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode anzuberaumenden Termine unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl vor.

Wahl-Verhandlung.

§. 16. Im Termine sind die Behändigungsscheine vorzulegen. Jeder der erschienenen Wähler giebt einen verdeckten Wahlzettel für je 3 Cassen-Curatoren und einen für je 3 Stellvertreter unter Angabe des Standes, Namens und Wohnortes des zu Wählenden ab. Ueber den Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Das Protocoll nebst den Wahlzetteln ist bis zum 31. December an die Regierung zu Breslau einzusenden.

Resultate.

§. 17. Die Regierung prüft die Verhandlungen, ordnet erforderlichen Falls die Vervollständigung derselben an und zählt die Stimmen für die einzelnen Curatoren und Stellvertreter. Diejenigen Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, sind gewählt. Relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Cassen-Curator oder einem Mitgliede der Regierung zu ziehende Loos.

Ueber die Verhandlung, an welcher außer den Commissarien der Regierung die deshalb vorzuladenden bisherigen Cassen-Curatoren Theil zu nehmen berechtigt sind, wird ein Protocoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Das Resultat wird im Amtsblatt bekannt gemacht

I. Anlage III.

Formular

zum Grundbuch über die Interessenten der katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für die Provinz Schlesien.

1) Des Mitgliedes: Wohnort:
Vor- und Zuname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:
. . . . . Anstellung in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte:
2) Der Frau: Vor- und Geschlechtsname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:
3) Die Eheschließung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr):
4) Abgang des Mannes: durch Tod am:
aus anderen Ursachen am:
Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung ꝛc. am: } (Datum, Monat, Jahr):
5) Abgang der Frau: durch Tod (Datum, Monat, Jahr):
6) Der Mann hat sich zum zweiten Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr):
7) Der zweiten Frau: Vor- und Geschlechtsname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:
8) Abgang der zweiten Frau: durch Tod (Datum, Monat, Jahr):
(Bei noch öfteren Verheirathungen sind die Angaben ad 6, 7 und 8, für jede neue Ehe besonders fernerweit einzutragen.)
9) Es ergiebt sich demnach:
a. Zur Zeit der Anstellung ein Alter des Mannes von .... Jahren.
b. Zur Zeit der ersten Verheirathung ein Alter:
aa. Des Mannes von .... Jahren,
bb. Der Frau von .... Jahren.
c. Zur Zeit der zweiten Verheirathung ein Alter:
aa. Des Mannes von .... Jahren,
bb. Der Frau von .... Jahren.
d. Zur Zeit der dritten Verheirathung u. s. w.

Anmerkung: Bei der Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten nicht, von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

III.

Zusammenstellung

der bisherigen Geschäfts-Ergebnisse bei der katholischen Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für Schlesien.

Geschäftsjahr.	Zahl der beitragenden				Anzahl der stattgehabten Wiederverheirathungen von Wittwern.	Wittwen.					Anzahl der in Verpflegung stehenden Familien absoluter Waisen.	Gesammt-Betrag der jährlich bewilligten Gehalts-Verbesserungen.	Einnahmen an					Betrag der Verwaltungskosten.	Fragen:
	Ehemänner.	Wittwer.	Junggesellen.	vacanten Stellen.		Anzahl beim Beginn des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Abgang durch Tod.	Abgang durch Wiederverheirathung.	Abgang durch andere Veranlassung.			Collectengeldern.	Strafgeldern.	Geschenken und Vermächtnissen.	festen Zuschüssen, welche nicht auf dem Gesetz vom 22.12. 1869 beruhen.	extraordinairen Einnahmen.		
																			1) Auf welche Zahl wird voraussichtlich die Anzahl der Lehrerstellen des Bezirks steigen? 2) Innerhalb welcher Zeit? 3) Fondsanlage zur Zeit des Rechnungstermins: a. Hypotheken à 5 pCt. dito à 4½ pCt. u. s. w. b. Effecten (nach Gattungen) à 5 pCt. à 4½ pCt. u. s. w. c. Baarer Bestand: Einnahmereste, Ausgabereste.

Anmerkung.

Sofern Mitglieder und Wittwen resp. Waisen vorhanden sind, welche

a. doppelte und mehrfache Pensionen versichert haben, resp. beziehen,

b. welche für geringere Beiträge geringere Pensionen versichert haben, resp. beziehen,

so ist deren Anzahl und der Pensionsbetrag nach den Ergebnissen der Formulare I und II. noch außerdem besonders zu rubriciren.

*) Nr. II. „Formular zum Wittwen- und Waisenbuch der kath. Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse für Schlesien“ befindet sich auf nächster Seite.

II.

Formular

zum Wittwen- und Waisenbuch der katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse für Schlesien.

Nr.	Der Wittwen		Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch			Nr.	Der vater- und mutterlosen Waisen unter . . Jahren (nach Familien geordnet.)				
	Name.	Wohnort.		Tod.	Wiederverheirathung.	aus anderen Ursachen.		Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch Tod.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.

Anlage IV.

Schema

zur Aufstellung der Etats für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen.

Der Etat.	Erläuterungen.
A. Aufschrift. Etat der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse zu N. N. für das Jahr	Der Etat ist vorläufig immer für je ein Jahr aufzustellen.
B. Einnahmen.	
Titel I. 1) Antrittsgelder . . . . . . Rℓ. Sgr. ₰ 2) Gehaltsverbesserungsgelder . " " " 3) Collectengelder . . . . . . " " "	Die auszuwerfenden Summen sind durch Fractions-Rechnungen auf Grund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen festzustellen. Vermächtnisse, Geschenke 2c. können selbstverständlich im Etat keine Aufnahme finden.
Titel II. Capitalszinsen . . . . Rℓ. Sgr. ₰	Die jedesmalige Höhe des Capitalstocks und dessen hauptsächlichste Bestandtheile sind ante lineam zu vermerken. Sollten Einnahmen aus anderen Quellen als aus verzinslich angelegten Capitalien, z. B. aus Grundstücken, Häusern 2c. vorhanden sein, so ist diese Etatsposition mit Bezug darauf in Unterabtheilungen a., b., c. u. s. w. zu zerlegen.
Titel III. Jahresbeiträge der Cassenmitglieder. 1) der Lehrer . . . . Rℓ. Sgr. ₰ 2) anderer Mitglieder . . . . " " " 3) der Emeriten . . . . " " "	Im Fall von bisherigen Mitgliedern noch Beiträge für Mehrversicherungen bezahlt werden, ist das Nöthige ante lineam zu vermerken, z. B.: „darunter für 15 Mehrversicherungen von 10 Cassenmitgliedern Rℓ Sgr ₰"
Titel IV. Beiträge der Gemeinden 2c. nach §. 5 und event. §. 12 des Gesetzes . . . Rℓ. Sgr. ₰	Auch diese Etatsposition ist dann in Unterabtheilungen zu spalten, wenn von einzelnen Gemeinden 2c. innerhalb des Cassenbezirks höhere Leistungen als die im §. 4 des Gesetzes angeordneten gewährt werden müssen, so daß in diesem Fall sub a. eine Summe aufzuführen ist, die aus der Multiplication der Anzahl der zugewiesenen Lehrerstellen mit 4 Thalern entsteht; sub b. ist die Summe der hierüber hinausgehenden Beiträge aufzunehmen.

Titel V. Sonstige Einnahmen . . Rth. Sgr. ₰

Hierher gehören z. B. Strafgelder, Wiederverheirathungs-Beiträge ꝛc., welche nach einzelnen Positionen sub a. b. u. s. w. auszuwerfen sind. An dieser Stelle würden auch solche Einnahmen zu verzeichnen sein, welche aus der Casse eigenthümlich gehörigen Stiftungen fließen, in ihrer Verwendung jedoch besonderen Beschränkungen unterliegen und nicht allen Cassenmitgliedern gleichmäßig zu Gute kommen.

Titel VI. Zuschuß aus den Staatscassen Rth. Sgr. ₰

Diese Etatsposition wird justificirt durch einen Ueberschuß der Ausgaben sub C. Titel I., III. und IV. über die Einnahmen aus B. Titel II., III. und IV. Inwiefern den letzteren auch Einnahmen aus dem Titel V. zugerechnet werden müssen, wird von der speciellen rechtlichen Natur derselben abhängen. Die Balance selbst ist sub D. 2 zu ziehen und wenn nöthig, zu erläutern.

C. Ausgabe.

Titel I. Verwaltungskosten . . . Rth. Sgr. ₰

Hierher gehören auch die Portoauslagen und ist diese Etatsposition überhaupt in dem Einreichungs-Bericht speciell zu erläutern und zu begründen.

Titel II. Zur Anlegung als Capital.
1) nach §. 9 des Gesetzes . . . Rth. Sgr. ₰
2) als sonstige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben . . . . Rth. Sgr. ₰

Es wird auf das sub B. Titel I. Gesagte verwiesen.

Titel III. Pensionen.
1) an Hinterbliebene von Lehrern:
a. an Wittwen . . . . . Rth. Sgr. ₰
b. an Waisenfamilien . . . „ „ „

Es sind diejenigen Pensionen hier aufzuführen, welche an alle Hinterbliebenen von Lehrern in gleicher Höhe gezahlt werden.

2) an Hinterbliebene anderer Cassenmitglieder:
a. an Wittwen . . . . . Rth. Sgr. ₰
b. an Waisenfamilien . . . „ „ „

Die Trennung dieser Position von der ad 1 ist nothwendig, weil Cassenmitgliedern, die nicht dem Lehrerstand angehören, auf eine eventuelle Ergänzung ihrer 50 Thlr. nicht erreichenden Pensionsansprüche aus der Staatscasse kein Anrecht haben.

3) an Emeriten.

Titel IV. Sonstige Ausgaben.

Hierher gehören alle Unterstützungen, Zuschüsse zu Emeritengehältern, Sterbegelder ꝛc., welche auf Grund der bisher noch gültigen Statuten in einzelnen Fällen gezahlt werden müssen oder können. Ingleichen sind hierzu diejenigen Zuschüsse zu rechnen, welche nach §. 12 des Gesetzes über die Minimal-Pension hinaus von Gemeinden ꝛc. gewährt werden müssen; cfr. B. Titel IV.

Je nach den thatsächlich gegebenen Verhältnissen ist dieser Titel in Unterabtheilungen zu zerlegen.

D. Balance.

1) a. Hauptsumme der Einnahmen Rth. Sgr. ₰
b. Hauptsumme der Ausgaben „ „ „
2) a. Summe aus B. Titel II., III., IV., V. und event. VI. . . . . Rth. Sgr. ₰
b. Summe aus C. Tit. I., III., IV. „ „ „

Während die Vergleichung der Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben von geringem Werth ist, kommt es besonders darauf an, diejenigen Einnahmen und Ausgaben gegen einander abzuwägen, welche bei einem etwaigen Minus der ersteren nach §. 5 des Gesetzes den Zuschuß aus der Staatscasse justificiren. Tritt dieser Fall ein, so kann sub C. Titel II. 2 ein Geldwerth nicht ausgeworfen werden und ebensowenig dürfen sub C. Titel IV. andere Ausgaben passiren, als solche, die auf einer rechtlichen Verpflichtung der Casse beruhen. Im Allgemeinen muß aber auch hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich bei der Cassen-Verwaltung nicht nur um die Gegenwart, sondern auch um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Casse handelt. Daher kann in Voraussicht zukünftiger

3) a. Summe aus B. Titel V. . Rtl. Sgr. Pf.
b. Summe aus C. Titel IV. " " "

E. Unterschriften.
Ort und Datum.
Königliche Regierung. Die Cassen-Curatoren.

höherer Anforderungen an dieselbe sehr wohl bei der Balance sub 2 ein Plus der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden sein, ohne daß dadurch die Erhöhung der Pensionen über 50 Thlr. oder Ausgaben sub C. Tit. IV. über die Rechtsverpflichtung hinaus gerechtfertigt würden.

Es kommt auf die besonderen Verhältnisse einer jeden Casse an, ob überhaupt eine Balance aus diesen beiden Titeln B. V. und C. IV. zu ziehen ist, eventuell welche Unterabtheilungen derselben hier zu berücksichtigen sind, cfr. die Erläuterungen zu beiden Titeln.

Bei Aufstellung des Etats sind die Cassen-Curatoren gutachtlich zu hören und etwaige besondere Anträge derselben, welchen die Regierung nicht deferiren zu können glaubt, durch Bericht zur Entscheidung vorzulegen. Der Letztere muß alle diejenigen Unterlagen gewähren, auf Grund deren im gegebenen Fall ein bestimmt zu beziffernder Zuschuß bei B. Titel VI. aus der Staatscasse mit Rücksicht auf D. 2 erbeten wird.

Vorstehendes Reglement nebst zugehörigen Anlagen vollzogen laut Verhandlung
d. d. Breslau, den 1. April 1871.

Seitens des Directoriums der bisherigen Wittwen- und Waisen-Societät.
(gez.) Bellmann, Director.

Seitens des Curatoriums der jetzigen Wittwen-Casse.

Seitens der Königlichen Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Graf Poninski. v. Willich. Bohtz.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April d. Js., welcher wörtlich lautet:

„Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 15ten d. Mts. das zurückfolgende Reglement für die evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz Schlesien zu bestätigen und die Curatoren derselben auf ihre in dem gleichfalls zurückfolgenden Protocoll vom 29sten März d. Js. enthaltenen Erklärungen im Sinn Ihres Berichts zu bescheiden. Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln zu veröffentlichen.
Berlin, den 29. April 1871.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten."

wird das angeheftete revidirte Reglement vom 1sten April d. Js. hiermit bestätigt.
Berlin, den 23. Mai 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Bestätigung ad Nr. 11,119. U.

Das vorstehend bestätigte Reglement wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezug auf §. 8 des Gesetzes vom 22sten December 1869 nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund sachverständigen Gutachtens das Eintrittsgeld (§. 12) auf Acht Thaler, der jährliche Beitrag (§. 15) auf Fünf Thaler und die Pensionsrate für die Hinterbliebenen (§. 24) auf Fünfzig Thaler jährlich vom 1sten Januar 1871 ab festgesetzt worden ist. Breslau, den 5. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Außerordentliche Beilage
des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Landtags-Abschied
für die
in den Jahren 1868 und 1869 zu Provinzial-Landtagen versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der im Jahre 1868 ordentlich und im Jahre 1869 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1) Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues,

2) die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz.

Die von Unseren getreuen Ständen über die Entwürfe:

1) eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat.

2) eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege, abgegebenen Gutachten haben durch die unter dem 22. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 401 ff.) und unter dem 18. März 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 505) erfolgte Publikation der Gesetze ihre Erledigung gefunden. Inzwischen ist das letztere Gesetz durch den § 74 Nr. 1 d. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) wieder aufgehoben worden.

3) Grundsteuer-Unterstützungs-Fonds.

Da Unsere getreuen Stände die ihnen zur Berathung vorgelegte Frage,

ob und eventuell in welchen Fällen, beziehungsweise in welcher Höhe den grundsteuerpflichtigen Besitzern wegen Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Naturereignisse, Brand ꝛc. in Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 185) Remissionen oder Unterstützungen zu gewähren seien, und ob eventuell zu diesem Behufe die Bildung eines provinziellen Remissionsfonds erfolgen soll,

in der Uns unter dem 27. März 1868 eingereichten Denkschrift verneinend beantwortet haben und die demnächst eingeholte Erklärung der Stände des Markgrafthums Ober-Lausitz in demselbeu Sinne ausgefallen ist, so ist dieser Gegenstand in Bezug auf die Provinz Schlesien als erledigt anzusehen.

4) Verleihung der Städte-Ordnung an die aus dem Gutsbezirke Königshütte und den angrenzenden Kolonien zu bildende neue Gemeinde Königshütte im Kreise Beuthen.

Unsere getreuen Stände haben in der Denkschrift

vom 1. April 1868 zwar die Vereinigung des, einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden fiskalischen Hüttenwerks Königshütte in Ober-Schlesien mit den angrenzenden, auf das Hüttenwerk angewiesenen und im Zusammenhange mit demselben stehenden Kolonien zu Einem Gemeinde- und Polizeiverbande als nothwendig anerkannt, dagegen aber die Bildung einer einheitlichen ländlichen Gemeinde für ausreichend und für zuträglicher, als die Bildung einer Stadtgemeinde erachtet.

Die von Unseren getreuen Ständen dafür geltend gemachten Gründe sind einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, diese aber hat zu der Ueberzeugung geführt, daß nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen nur durch Bildung einer einheitlichen Stadtgemeinde den Forderungen des öffentlichen Interesses Genüge geleistet und insbesondere die nachhaltige Befriedigung der kommunalen Bedürfnisse sowie die gerechte Vertheilung der diesfälligen Lasten gesichert werden konnte. Da nun auch die in Bezug auf die Formalien des Regulirungsverfahrens wie hinsichtlich der Prästationsfähigkeit der künftigen Stadtgemeinde erhobene Bedenken nach näherer Erörterung nicht für erheblich zu erachten waren, so haben wir für Ausführung des Projekts, wie solches von Ständen des Kreises Beuthen empfohlen und von den Kreis- und Provinzialbehörden wiederholt befürwortet worden ist, Uns entschieden, demnach die kommunale und polizeiliche Vereinigung der fraglichen Guts- und Gemeinde-Bezirks-Antheile mit dem selbstständigen Gutsbezirke Königshütte unter Abtrennung der ersteren von ihrem bisherigen Guts- oder Gemeinde-Verbande gemäß § 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 459) genehmigt, und die Erhebung des so vergrößerten kommunalen Bezirks Königshütte zu einem städtischen Gemeinde-Verbande unter Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und Beilegung des Namens „Stadt Königshütte" auf Grund des § 17 des gedachten Gesetzes vom 14. April 1856 ausgesprochen.

5) Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf im Kreise Pleß.

Nachdem, den Anträgen Unserer getreuen Stände entsprechend, durch das Gesetz vom 20. März 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 565) der Restbestand des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und das als Typhuswaisen-Anstalt bisher benutzte Landgut Altdorf im Kreise Pleß, dem provinzialständischen Verbande der Provinz Schlesien zur Verwendung für die Erziehung von Waisen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses im Regierungsbezirke Oppeln eigenthümlich überwiesen worden ist, haben Wir dem von Unseren getreuen Ständen zur Ausführung dieses Gesetzes gefaßten Beschlusse,

wonach die Verwaltung des Fonds, Namens des provinzialständischen Verbandes von der ständischen Landarmen-Direktion zu Oppeln mit denselben Rechten und Pflichten, welche dieser Behörde in Ansehung der Verwaltung des Landarmen-Verbandes übertragen sind und mit der Maßgabe übernommen werden soll, daß beide Vermögensmassen gesondert zu verwalten sind,

mittelst Erlasses vom 1. November 1869 in Gnaden Unsere Genehmigung ertheilt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Organisation der provinzialständischen Verwaltung.

In der Absicht, die ständischen Fonds, Anstalten, Institute und Stiftungen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, Unseren getreuen Ständen zur eigenen Verwaltung unter staatlicher Oberaufsicht zu überweisen und dadurch den in der Petition vom 30. März 1868 kundgegebenen Wünschen entgegen zu kommen, haben wir denselben ein auf diesen Gegenstand bezügliches Regulativ auf dem im Herbste 1869 stattgehabten Landtage zur Beschlußnahme vorlegen lassen. Nachdem unsere getreuen Stände sich mit den Bestimmungen dieses Regulativs einverstanden erklärt haben, ist demselben mittelst Erlasses vom 1. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1143) Unsere Genehmigung

ertheilt worden. Ingleichen haben Wir die von Unseren getreuen Ständen Zwecks Uebernahme der einzelnen provinziellen Institute in die ständische Verwaltung in Gemäßheit des § 12 des Organisations-Regulativs beantragten Nachträge zu den bestehenden Reglements und Statuten, soweit sich dieselben auf die Verwaltung des Irren-Wesens und der Irren-Anstalten, der ständischen Darlehnskasse, der Provinzial-Hilfskasse und des Landarmen- und Corrigenden-Wesens beziehen, genehmigt. Dagegen haben Wir eine definitive Entscheidung hinsichtlich der Beschlüsse wegen Ueberleitung der Provinzial-Land- und Städte-Feuer-Sozietäten in die ständische Verwaltung noch nicht treffen können, vielmehr werden Unseren getreuen Ständen wegen Erlasses eines vollständigen revidirten Reglements für die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät und eines Nachtrags zu dem Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät anderweite, von Seiten der Landes-Deputation vorbereitete Vorlagen gemacht werden.

Endlich haben Wir auch der von Unseren getreuen Ständen vollzogenen Wahl des Landraths Grafen von Pückler auf Ober-Weistritz zum Landeshauptmann auf eine dreijährige Amtsdauer in Gnaden Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir vertrauen, daß die solcher Gestalt ins Leben gerufene, beziehungsweise angebahnte Organisation einer einheitlichen ständischen Verwaltung sämmtlicher provinzieller Institute der Provinz Schlesien zum dauernden Segen gereichen werde.

2) Aufbesserung der Schullehrergehälter.

Den Anträgen zu 1 und 2 Unserer getreuen Stände in der Petition vom 1. April 1868 ist in entsprechender Weise bereits im Verwaltungswege stattgegeben worden. Was jedoch den dritten Antrag betrifft, daß die seit dem Jahre 1867 auf Grund genereller Verfügung der Regierung erfolgten Aufbesserungen der Schullehrergehälter bis zu einem bestimmten Minimalsatze ausdrücklich als vorläufige angesehen werden sollen, welche die Anwendung des zu erhoffenden Unterrichts-Gesetzes nicht ausschließen, so werden, soweit ein neues Gesetz in dieser Beziehung besondere Bestimmungen treffen möchte, dieselben auch unbedenklich angewendet werden. Abgesehen aber hiervon kann den erfolgten Verbesserungen eine provisorische Eigenschaft nicht beigemessen werden. Die Genehmigung einer Verminderung der Leistungen der Verpflichteten ist indeß auch nach den bisher geltenden Grundsätzen nicht ausgeschlossen, wenn hier und da ein Bedürfniß nicht mehr vorliegen sollte, die eingetretenen Gehaltsverbesserungen vollständig aufrecht zu erhalten und dies für jeden einzelnen Fall von den Betheiligten überzeugend nachgewiesen wird.

3) Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Petition vom 30. März 1868 um die Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 im Wege der Gesetzgebung gebeten und diese Petition nicht durch thatsächliche Beschwerden, sondern nur durch die Bemerkung begründet haben, daß die Vorschriften dieser Ordnung mit den heutigen Verhältnissen der veränderten Gesetzgebung nicht vereinbar, exceptioneller Natur und für viele Unterthanen gefährlich seien, so daß die Aufhebung derselben und die Uebernahme der betreffenden Lasten auf die Staatskasse einem von vielen Seiten und längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen werde, so haben Wir zwar auf diese Anträge in dem gestellten Umfange um so weniger einzugehen vermocht, als die Uebernahme der hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Uferbaulast auf die Staatskasse, zumal wenn hiernach in allen Provinzen gleichmäßig verfahren werden sollte, dem Fiskus unersprießliche Lasten aufbürden und die Fortsetzung der Strom-Regulirungs-Arbeiten wesentlich gefährden würde. Dagegen haben Wir die für die Provinz Schlesien exceptionell gültigen Vorschriften der Artikel III. und IV. der gedachten Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung, welche bereits zu der Deklaration vom 25. Juni 1855 Anlaß gaben, einer erneuten Revision unterziehen lassen und deren gänzliche Aufhebung in Erwägung genommen, auch Einleitung getroffen, um Unseren getreuen Ständen dieserhalb eine besondere Vorlage zugehen zu lassen. Wir hoffen damit den Wünschen Unserer getreuen Stände insoweit zu

begegnen, als dies nach Lage der Verhältnisse irgend thunlich erscheint.

4) Entschädigung des Ritterguts-Besitzers von Gräve zu Neuberun wegen erlittener Kriegsschäden.

Der Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Gräve zu Neuberun, für welchen Unsere getreuen Stände sich in der Petition vom 31. März 1868 verwenden, ist durch die bereits unterm 12. desselben Monats und Jahres erfolgte Anweisung einer Vergütigungs-Summe von 4000 Thlr. und durch die unterm 25. Januar 1869 geschehene nachträgliche Bewilligung eines Zuschusses zu derselben von 1005 Thlr. 10 Sgr. vollständig entschädigt worden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bismarck. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.
Camphausen. zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c.

Landtags-Abschied
für die in den Jahren 1868 und 1869 zu Provinzial-Landtagen versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Ausgegeben Oppeln, den 7. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

395. Das 29ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer; vom 23sten Juni 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

396. Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7831 die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 7ten Juni 1871; unter

Nr. 7832 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14ten Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung; unter

Nr. 7833 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Actien-Gesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen; unter

Nr. 7834 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern, vom 27sten Mai 1871, und unter

Nr. 7835 die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren, vom 7ten Juni 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den **8. Juli** in Leobschütz,
" **10.** " " Ratibor,
" **12.** " " Pleß,
" **14.** " " Gleiwitz,
" **15.** " " Tost,
" **17.** " " Lublinitz,
" **18.** " " Rosenberg,
" **19.** " " Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

394. Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15ten Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar an die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a. gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,
b. Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Kr. oder 10 Cts., und
c. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Loth-

ringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers", versehen sein.

Alle Sendungen **von** Soldaten 2c., sowie diejenigen **an** Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a. bis c. vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a. b. und c. nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Norddeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15ten Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, **daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.** Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

392. Nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1sten Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1sten Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1sten Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden Behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder Behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebs-Declarationen Anwendung welche vor dem 1sten Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1sten Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1sten Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . . (Uni) hat und unter Nr. . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Cöpnick), den . . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschrift)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Register Nr. . . . .

(Unterschrift)

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. . . . . . . auf das . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Cöpnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige (n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag (en) darauf an, ih (nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren. (Cöpnick), den . . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins	
Laufende Nr.	Bezeichnung: Marke	Bezeichnung: Nummer	Zahl der Roll-Bänder	eingebrannte Tara Ctr.	eingebrannte Tara Pfd.	Menge in Litern	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles
1.	2.		3.	4.		5.	6.
				zusammen			

Revisions-Befund

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind Ctr.	Pfd.	Für die Roll-Bänder kommt in Abzug Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Roll-Bänder (eventl. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichtes derselben) Ctr.	Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara Ctr.	Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Litern	Bemerkungen namentlich über Colli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- u. Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen
7.		8.	9.		10.	11.		12.	13.	14.	15.	16.
								zusammen				(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .
(Unterschriften)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w (erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .
. . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . mittag . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . Tagen dem . . Amte zu . . . . Behufs Controlirung des Ausganges zu gestellen. N., den . . ten . . . .
. . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . . .
(Unterschriften)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) . . . Gebinde, welche unter Nr. . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . der . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . mittag . . . Uhr, mit . . Schlössern (Serie . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . bei dem . . . Amte zu . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . mittags . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

388. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Schurgast

am 21sten August d. J.

anstehende Kram- und Viehmarkt auf den

7ten September d. J.

verlegt worden ist.

Oppeln, den 23. Juni 1871.

389. Die der Forstschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a/W. unterm 6ten Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des preußischen Staats ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1sten April d. Js. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 24. Juni 1871.

390. Polizei-Verordnung. In Verfolg unserer zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Polizei-Verordnung vom 29sten des v. Mts. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 26 des Amtsblatts) setzen wir die §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 auch für den seither noch nicht gesperrten Theil der preußisch-österreichischen Landesgrenze von Wehowitz bis zur Breslauer Bezirksgrenze bei Patschkau, sowie für die russisch-preußische Landesgrenze und zwar von Myslowitz, im Kreise Beuthen O. S., bis zur Posener Bezirksgrenze bei Costau, im Kreise Creuzburg, auf Grund der uns durch §. 1 und 2 des Gesetzes vom 7ten April 1869 verliehenen Competenz in Kraft.

Demnach gelten hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Vieh und giftfangenden Sachen, des Personenverkehrs und der Vieh-Revisionen die Bestimmungen, welche in der Eingangs allegirten Verordnung für die Grenzstrecke von Myslowitz bis Wehowitz getroffen sind, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks.

Oppeln, den 4. Juli 1871.

391. Dem Ingenier Herrmann Petzold zu Berlin ist unter dem 27sten Juni d. J. ein Patent auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Juni 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

392. Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14ten Juni c. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich ver-

triebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlust's ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12ten Juli c. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche sobald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

(gez.) v. Wurmb. Polizei-Präsident.

397. In der in Gemäßheit der §§. 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 101) stattgehabten 23sten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B sind folgende 3½ Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 7200 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.:
Nr. 734 auf Wilkau,
" 24108 " Wüsteröhrsdorf;

à 500 Thlr.:
Nr. 2276 auf Dubensko,
" 2283 " Dubensko,
" 2346 " Ornontowitz,
" 2426 " Wilkau,
" 2427 " dto.
" 25227 " Castmir;

à 200 Thlr.:
Nr. 5393 auf Dubensko,
" 15565 " Wilkau,
" 15567 " dto.
" 16611 " Castmir,
" 16792 " Rachen;

à 100 Thlr.:
Nr. 9420 auf Dubensko,
" 9441 " dto.
" 18489 " Castmir,
" 18499 " dto.
" 18501 " dto.
" 18504 " dto.
" 18524 " Berndau,
" 18939 " Wüsteröhrsdorf,
" 18940 " dto.
" 18944 " dto.

à 50 Thlr.:
Nr. 11949 auf Wilkau,
" 12351 " Castmir,
" 12362 " Berndau
" 12432 " Rachen.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in coursfreiem Zustande

vom 2ten Januar 1872 ab

bei der Königl. Credit-Instituts-Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht **spätestens den 15ten Februar 1872** erfolgen, so muß das im § 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung derselben veranlaßt werden.

Breslau, den 27. Juni 1871.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

401. In der von Caspar Joseph Therer, Kanonikus zu Ober-Glogau in Schlesien, begründeten Studentenstiftung sind zwei Plätze mit der Jahresgebühr von je 140 fl. Ö. W. zu besetzen.

Diese Stiftung ist bestimmt:

a. für Abkömmlinge von der Schwester des Stifters Anna Maria Herbst, Wittwe des Ottmachauer Rathsherrn Johann Georg Herbst,
b. für Abkömmlinge von des Stifters zweiten Schwester Susanna Röder, Kaminfegers-Wittwe zu Neisse; nach diesen
c. für Abkömmlinge der Neisser Rathsmänner: Josef Augustin Therer von Therenheim und Siegfried von Therenheim und ihrer Schwester Elisabeth Scheichart von Wiesenthal; jedoch sollen die näheren Verwandten immer den Vorzug haben, bei Abgang dieser
d. für Söhne Neisser Rathsmänner,
e. für Neisser Bürgerssöhne,
f. für Söhne Ottmachauer Rathsmänner,
g. für Ottmachauer Bürgerssöhne, endlich
h. soll jener den Vorzug haben, welcher in den Schulen höher ist und Weltpriester werden will.

Der Genuß dauert durch die Philosophie und Theologie, bei Fremden nur durch die Theologie.

Die Bewerber haben ihre, mit dem Mittellosigkeits- und Impfungszeugnisse, dem Taufscheine und dem Studienzeugnisse von der letzten Semestralprüfung, die Verwandten, nebst dem mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche **bis 31sten August d. J.** bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Prag, am 20. Juni 1871.

Von der böhm. k. k. Statthalterei.

Vorstehende Aufforderung zu Meldungen um die vacanten Stipendien wird hiermit zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht. Oppeln, den 3. Juli 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

400. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gasthausbesitzer Lamche zu Klingebeutel, Kreis Ratibor, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, sowie dem herzoglichen Oberhofjäger Wandrey zu Carlsruh O. S. die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen, mit dem Fürstlich Lippeschen Ehrenkreuze verbundenen Fürstlich Schaumburg-Lippeschen silbernen Ehrenzeichens und dem herzoglichen Kammerdiener Priemer ebendaselbst die Annahme und Anlegung des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Ehrenzeichens vom Jahre 1849 zu gestatten.

Genehmigt: die Uebertragung des von dem verzogenen Güter-Director Struwe in Koppitz seither verwalteten Amtes eines Polizei-Districts-Commissarius im II. Bezirke des Kreises Grottkau auf den Hauptmann a. D. Jdzikowski zu Koppitz.

Pensionirt: der Förster Foitzik zu Chronstau, Oberförsterei Grudschütz.

Versetzt: der Förster Blumenthal von Kupp nach Chronstau.

Gestorben: der katholische Lehrer und Organist Kautzer zu Michalkowitz, Kreis Beuthen.



Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen R... ierung zu Oppeln.

Stück 28. Ausgegeben Oppeln, den 14. Juli 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

237. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 15. Juli ⸗ Tost,
⸗ **17.** ⸗ ⸗ Lublinitz,
⸗ **18.** ⸗ ⸗ Rosenberg,
⸗ **19.** ⸗ ⸗ Creuzburg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. von Schön.

406. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

422. In Folge des in Königshütte, Kreis Beuthen, ausgebrochenen Aufruhrs hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen, die von dem Militair-Befehlshaber derjenigen Truppen, welche zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit dorthin commandirt worden sind, auf den Antrag des Regierungs-Präsidenten des Bezirks unter dem 28sten Juni d. Js. erfolgte Erklärung des Bezirks der Stadtgemeinde Königshütte in Belagerungszustand unter Suspension der Artikel 5 und 6 der Verfassungs-Urkunde, wie hiermit geschieht, zu bestätigen. Berlin, den 4. Juli 1871.

Das Staats-Ministerium.

gez. Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Beschluß M. d. J. 4893 St. M. Nr. 2210.

423. Nach der Bestimmung unter Nr. 18 Abs. 2 der am 4ten September 1869 erlassenen Anordnung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Juni desselb. Js. ist der Antrag auf Ertheilung der nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Legitimationsscheine an den Landrath oder an die zuständigen städtischen oder Königlichen Polizeibehörden zu richten.

Die Anträge auf Ertheilung aller übrigen Legitimationsscheine sind nach der Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung vom 24sten November 1869 zu Nr. 2 bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu stellen.

Dagegen bestimmt die Anweisung vom 24sten November 1869 im 6ten Absatz der Nr. 10, daß Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeinde-Behörde, in der 4ten Abtheilung an den Landrath des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten und von diesen Behörden weiter zu befördern sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird unter Aufhebung der letztgedachten Vorschrift unter Nr. 10 der Anweisung vom 24sten November 1869 bestimmt, daß auch die Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 der Bundes-Gewerbe-Ordnung, letztes Alinea) in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen künftig nicht mehr an die Gemeinde-Behörden, sondern ebenfalls an die Polizei-Behörden zu richten und von diesen weiter zu befördern sind.

In Bezug auf die Stadt Berlin bewendet es bei der Vorschrift im letzten Absatz der Nr. 10 der An-

weisung vom 24sten November 1869.]|

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.	Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. F. M. IV. 4666. M. f. H. IV. 5637. M. d. J. II. 1834.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. Juni 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

421. Unter Aufhebung der Verordnung gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde vom 13ten Juni 1838 verordnen wir auf Grund der Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb des Hauses oder Gehöfts, zu welchem er gehört, aufsichtslos gelassen werden, vielmehr sollen die Hunde, sobald sie nicht unter unmittelbarer Beaufsichtigung ihres Eigenthümers oder eines erwachsenen Hausmitgliedes desselben befindlich sind, in geschlossene Räume eingesperrt oder angekettet werden. Nur Jagd-, Wind- und Vorstehhunde sind, so lange sie sich auf der wirklichen Verfolgung des Wildes befinden, von dieser Regel ausgenommen.

2) Alle Hunde sollen entweder mit einem Halsbande, auf dem der Name des Eigenthümers und dessen Wohnung genau angegeben sein muß, oder mit einem solchen Knüppel versehen sein, daß derselbe das schnelle Laufen wirklich erschwert; auch muß auf den Knüppeln der Name des Ortes und die Nummer des Hauses, zu dem der Hund gehört, deutlich eingebrannt oder eingeschnitten sein.

3) Jede Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu substituiren ist, bestraft.

4) Den Kreis- und Localpolizeibehörden bleibt es unbenommen, im Falle besonderer Gefahr die Einsperrung oder Anlegung sämmtlicher, in ihrem Polizeibezirke gehaltenen Hunde anzuordnen, sowie die Abschaffung nachweislich böser Hunde zu verfügen.

5) Hinsichtlich der Befugniß der Jagdberechtigten zum Tödten der auf ihrem Jagdrevier aufsichtslos umherlaufenden Hunde und der Verpflichtung des Eigenthümers dafür ein Schußgeld zu erlegen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Die Bezahlung des Schußgeldes befreit den Eigenthümer von der festzusetzenden Strafe nicht.

Oppeln, den 19. Juni 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

268. Die Inhaber folgender in der 22sten Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 11ten Juni v. Js. zur Baarzahlung am 2ten Januar dieses Js. gekündigter 3½procentiger Pfandbriefe Littr. B.

Nr. 15,556	auf	Wilkau	über	200 Thlr.
" 16,921	"	Wüsteröhrsdorf	"	200 "
" 18,481	"	Castmir	"	100 "
" 11,859	"	Dubensko	"	50 "
" 11,899	"	Ornontowitz	"	50 "

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis

zum 15ten August d. Js.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent.

aus der 7ten Verloosung:

Nr. 61,045	auf	Bonoschau	über	100 Thlr.

aus der 18ten Verloosung:

Nr. 6,314	auf	Saabor	über	100 Thlr.

2) à 3½ pro Cent.

aus der 19ten Verloosung:

Nr. 17,073	auf	Keltsch	über	200 Thlr.
" 9,218	"	Koitz	"	100 "
" 9,399	"	Dubensko	"	100 "
" 9,865	"	Krieblowitz	"	100 "
" 11,826	"	Koitz	"	50 "

aus der 20sten Verloosung:

Nr. 18,581	auf	Hausdorf	über	100 Thlr.
" 12,008	"	Krieblowitz	"	50 "
" 12,360	"	Berndau	"	50 "

aus der 21sten Verloosung:

Nr. 25,592	auf	Keltsch	über	500 Thlr.
" 5,207	"	Koitz	"	200 "
" 9,221	"	Koitz	"	100 "
" 18,475	"	Castmir	"	100 "
" 18,920	"	Zuzella	"	100 "
" 18,963	"	Keltsch	"	100 "

Nr. 12,358 Berndau über 50 Thlr.

Breslau, den 21. April 1871.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

395. Die von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4 procentigen Pfandbriefe Litt. B.

1) auf die Herrschaft Zobten, Kreis Löwenberg, ausgefertigt den 6ten October 1848

Nr. 40,751	bis incl.	Nr. 40,758	à	1000	Thlr.
= 44,399	= =	= 44,414	à	500	=
= 50,917	= =	= 50,941	à	200	=
= 63,529	= =	= 63,555	à	100	=
= 79,283	= =	= 79,285	à	50	=
= 82,281	= =	= 82,283	à	25	=

2) auf das Rittergut Puschine c. pert., Kreis Falkenberg, ausgefertigt den 18. December 1847:

Nr. 40,307	bis incl.	Nr. 40,325	à	1000	Thlr.
= 43,696	= =	= 43,733	à	500	=
= 50,175	= =	= 50,229	à	200	=
= 62,527	= =	= 62,611	à	100	=
= 79,208	= =	= 79,214	à	50	=
= 82,191	= =	= 82,196	à	25	=

werden unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom 8ten November v. Js. hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande **bis spätestens den 15ten August d. Js.** an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) einzureichen, und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage und mit den Zinscoupons der Serie VIII. in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August d. Js. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 6. Mai 1871.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

409. Forst-Academie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2 mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Winter-Semester beginnt Montag den 16ten October 1871, endet Sonnabend den 16ten März 1872. Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Academie. Danckelmann.

410. Geschäfts-Uebersicht

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30sten Juni 1871.

Activa.

1) Baarer Cassenbestand . . . Rthl.	30,473	7	—
2) Wechsel-Bestände . . . . =	947,440	16	8
3) Lombard-Darlehne . . . . =	549,510	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit . =	127,072	4	3
5) Effecten nach dem Courswerthe =	38,653	11	3

Passiva.

1) Stammcapital. . . . . Rthl.	1,000,000	—	—
2) Depositen-Capitalien . . =	607,655	—	—
3) Creditoren . . . . =	38,006	28	3

Breslau, den 1. Juli 1871.

Directorium

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

414. Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird **vom 5ten bis zum 8ten September c.** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens **zum 30sten August c.** in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director, außer dem mit einem auf einen gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein versiegeltes Führungsattest, ausgestellt von dem Pfarrer ihres dermaligen und, wenn die Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, worin von dem Präparandenbildner die bei derselben gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichtes darzulegen ist;

4) ein Gesundheitsattest von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt;
5) die Zeugnisse über die vor den Herren Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen;
6) einen selbst gefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen, und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden;
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt;
   c. des Standes und Berufes der Eltern, resp. ihres etwa erfolgten Todes;
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat;
   e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das zwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 4ten September c., um 5 Uhr Nachmittags,** bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingesandten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a. O., den 26. Juni 1871.

Der Königliche Seminar-Director. Wendel.

415. Die diesjährige Commissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten

vom 21sten September bis zum 28sten September c.

abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 2ten September c.** unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1) des Taufzeugnisses;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand;
3) der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
4) eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulstande;
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name;
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt;
   c. Wohnort und Kreis;
   d. Stand und Wohnort des Vaters;
   e. der Name und Wohnort des Bildners;
   f. ob und resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahme-Prüfung für ein Seminar oder einer Commissions-Prüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 20sten September c., um 7½ Uhr Abends,** bei dem Herrn Director Wendel. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden dann rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 29. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

417. Verliehen: dem Domainen-Pächter Alexander Heller zu Ehrzelitz der Character als Königlicher Oberamtmann.

Präsentirt: der zeitherige Caplan Sklarzyk in Deutsch-Piekar zu der erledigten Pfarrei in Groß-Gorzytz, Kreis Ratibor.

Ernannt: die Forstaufseher Biedermann, Loch und Kochalsky zu Königlichen Förstern in Münchhausen, Oberförsterei Kraschcow, Paruschowitz, Oberförsterei Rybnik, und Kupferberg, Oberförsterei Grudschütz.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Ofenfabrikanten Schale zu Rosenberg O. S. als Rathmann und die Vocation des katholischen Lehrers Feige zu Kamnig, Kreis Grottkau.

Gestorben: der katholische Lehrer Kaluschke zu Kalkau, Kreis Neisse.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Ausgegeben Oppeln, den 21. Juli 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

404. Das 30ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, vom 22sten Juni 1871, und unter

Nr. 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marine-Behörden.

Das 31ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 671 das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27sten Juni 1871.

Das 32ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 672 die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten, vom 29sten Juni 1871; unter

Nr. 673 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19ten Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8ten Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reichs-Gesetzbl. S. 225), vom 1sten Juli 1871; unter

Nr. 674 die Ernennung des Consuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Consul des Deutschen Reichs für Dänemark; sowie die Ernennung der Consuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löehr zu Fridericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Federsen zu St. Thomas, zu Consuln des Deutschen Reichs, und des Vice-Consuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vice-Consul des Deutschen Reichs.

Das 33ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 676 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste, vom 22sten Juni 1871; unter

Nr. 677 die Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 5ten Juli 1871, und unter

Nr. 678 die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19ten Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8ten Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255), vom 10ten Juni 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

403. Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7836 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle an die Bauunternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf; unter

Nr. 7837 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thlr., vom 24sten Mai 1871 und unter

Nr. 7838 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandcasse.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7839 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr., II. Emission, vom 3ten Juni 1871; unter

Nr. 7840 das Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler, vom 5ten Juni 1871; unter

Nr. 7841 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungs-

bezirks Magdeburg; unter

Nr. 7842 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission, vom 5ten Juli 1871, und unter

Nr. 7843 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

408. Das 1ste Stück des Gesetzblatts für Elsaß und Lothringen enthält unter

Nr. 1 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9ten Juni 1871, und unter

Nr. 2 das Gesetz, betreffend die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, vom 3ten Juli 1871.

Das 2te und 3te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthalten unter

Nr. 3 das Gesetz, betreffend den Betrieb von Bank-Geschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preußische Bank, vom 4ten Juli 1871 und unter

Nr. 4 das Gesetz, betreffend die Gültigkeit der vorjährigen Wahllisten, vom 6ten Juli 1871.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

427. Dem Lehrer Peschke zu Kösling, Kreis Leobschütz, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar c. die Befugniß ertheilt worden, für die Ortsinsassen von Kösling, welche Pferde verkaufen, vertauschen, oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Dieselbe Befugniß ist dem Lehrer Kaps zu Lehn-Langenau, Kreis Leobschütz, für die Ortsinsassen von Lehn-Langenau ertheilt.

Oppeln, den 10. Juli 1871.

428. Von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Weimar ist unterm 26sten April d. J. eine Bekanntmachung erlassen worden, wonach:

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20sten April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählich und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Cassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;

3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen nicht nur in allen Cassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Cassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatscasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im Auftrage der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen eben so, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebenen Cassenanweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Oppeln, den 12. Juli 1871.

405. Das dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft E. Kayser in Danzig unter dem 24sten Mai 1870 ertheilte Patent auf ein Winkelmeß-Instrument ist aufgehoben.

Oppeln, den 4. Juli 1871.

419. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6ten Juli 1871 ein Patent auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Juli 1871.

424. Das dem Herrn Heinrich Rätke unter dem 17ten Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. Juli 1871.

431. Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10ten Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. Juli 1871.

434. Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8ten Juli d. Js. ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 12. Juli 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

300. Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1871 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 156,700 Thlr. gezogen worden und zwar:

127 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 216. 470. 786. 911. 1119. 1252. 1330. 1774. 2009. 2015. 2251. 2537. 3168. 3453. 3528. 3781. 3782. 4005. 4243. 4443. 4462. 4516. 4631. 4727. 5162. 5188. 5593. 5678. 5680. 6095. 6538. 6763. 7283. 7418. 7434. 7763. 7865. 8319. 8486. 8525. 8722. 9069. 9201. 9332. 9373. 9409. 9428. 9910. 10,003. 10,314. 10,427. 10,525. 10,544. 10,593. 10,941. 10,943. 11,099. 11,205. 11,276. 11,310. 11,337. 11,690. 11,771. 12,230. 12,388. 12,413. 12,452. 13,012. 13,379. 13,877. 13,891. 14,307. 14,392. 14,401. 14,683. 14,688. 14,926. 15,140. 15,145. 15,211. 15,488. 15,510. 15,521. 15,586. 15,601. 15,732. 16,052. 16,163. 16,223. 16,318 16,325. 16,787. 16,970. 17,178. 17,274. 17,290. 17,457. 18,374. 18,457. 18,486. 18,814. 18,852. 19,041. 19,198. 19,375. 19,802. 19,916. 19,996. 20,238. 20,453. 21,349. 21,433. 21,731. 22,052. 22,171. 22,174. 22,469. 22,768. 23,054. 23,169. 24,109. 24,249. 24,347. 24,658. 24,673. 24,747. 24,779.

33 Stück Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 454. 571. 586. 758. 778. 953. 1055. 1084. 1104. 1451. 1645. 1752. 2033. 2371. 2456. 2798. 2938. 3430. 3524. 3778. 3826. 3918. 4214. 4534. 5029. 5073. 5288. 5297. 5865. 5927. 5950. 6062. 6158.

110 Stück Litt. C. à 100 Thlr.:

Nr. 512. 574. 705. 722. 1141. 1195. 1788. 1976. 2121. 2389. 2445. 2631. 2796. 2873. 2941. 2960. 2961. 3114. 3707. 3716. 3748. 3769. 3927. 4041. 4051. 4348. 4910. 4911. 5405. 5700. 5778. 6120. 6374. 6421. 6513. 6529. 6623. 6947. 7057. 7227. 7425. 7517. 7556. 7758. 8007. 8370. 8700. 9506. 9573. 9734. 10,036. 10,451. 10,487. 10,694. 10,951. 10,952. 11,049. 11,181. 11,481. 11,550. 11,688. 11,784. 11,935. 12,144. 12,151. 12,384. 12,504. 12,744. 13,334. 13,461. 14,006. 14,402. 14,507. 14,543. 14,608. 14,733. 14,817. 14,904. 15,024. 15,115. 15,192. 15,700. 15,739. 15,992. 16,301. 16,553. 16,654. 16,739. 16,922. 16,972. 17,302. 17,438. 17,463. 17,850. 18,041. 18,117. 18,219. 18,296. 18,346. 18,719. 19,343. 19,436. 20,153. 20,460. 20,468. 20,474. 20,751. 20,911. 20,942. 20,963.

88 Stück Litt. D. à 25 Thlr.:

Nr. 8. 65. 396. 423. 632. 825. 1126. 1137. 1245. 1323. 1690. 1801. 1863. 2031. 2174. 2881. 2977. 3111. 3267. 3424. 3508. 3719. 3773. 3929. 4192. 4223. 4680. 4714. 5100. 5107. 5143. 5157. 5223. 5360. 5390. 5700. 6270. 6536. 6676. 6838. 6986. 7163. 7199. 7596. 8098. 8155. 8162. 8272. 8316. 8391. 8394. 8897. 9002. 9055. 9215. 9250. 9415. 9832. 9909. 10,011. 10,075. 10,361. 10,618. 11,071. 11,399. 11,413. 11,429. 11,493. 12,398. 12,513. 12,816. 12,863. 13,004. 13,040. 13,046. 13,331. 13,396. 13,630. 13,829. 14,145. 14,422. 14,852. 14,889. 14,926. 15,173. 15,229. 15,698. 15,811.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1871 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. Nr. 11 bis 16 nebst Talons so wie gegen Quittung

in term. **den 1sten October 1871** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1sten October 1871 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. den 1sten April 1861:

Litt. E. Nro. 6117. 10856. à 10 Thlr.;

b. den 1sten October 1861;

Litt. E. Nro. 14,635. 18,135 à 10 Thlr.;
c. den 1sten October 1862:
Litt. E. Nro. 11,085 à 10 Thlr.;
d. den 1sten April 1863:
Litt. E. Nro. 12,080 à 10 Thlr.:
e. den 1sten April 1864:
Litt. E. Nro. 12,272. 14,785. 15,224 à 10 Thlr.;
f. den 1sten October 1864:
Litt. E. Nro. 16,249 à 10 Thlr.;
g. den 1sten April 1865:
Litt. E. Nro. 4802. 13,329. 16,108. 18,133 à 10 Thlr.;
h. den 1sten October 1865:
Litt. E. Nro. 5983. 7693 à 10 Thlr.;
i. den 1sten April 1866:
Litt. E. Nro. 9673. 15,945. 17,035. 17,063. 17,466. 18,731 à 10 Thlr.;
k. den 1sten October 1866:
Litt. E. Nro. 1354. 3178. 9231. 9369. 10,998. 11,360. 16,304 à 10 Thlr.;
l. den 1sten April 1867:
Litt. A. Nro. 7359. 10,213 à 1000 Thlr.,
Litt. C. Nro. 2499. 8026. 8173. 12,290. 13,177. 14,508. 16,747. 17,115. 17,806 à 100 Thlr.;
Litt. D. Nro. 1281. 2934. 5623. 6147. 6359. 9522. 9622. 11,738. 12,909. 12,948. à 25 Thlr.;
m. den 1sten October 1867:
Litt. A. Nro. 3488. 8458. 9231. 13,140. 14,493. 18,759 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 2714. 4140. 4887. 4977. 5064. 5555 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 6920. 7652. 8442. 8615. 12,832. 18,574. 19,134 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 306. 7148. 7503. 7520. 8666. 10,018. 10,786. 11,002. 11,774. 13,524 à 25 Thlr.;
n. den 1sten April 1868:
Litt. A. Nro. 1369. 1995. 3587. 4087. à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 4209 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 30. 1105. 2296. 2888. 3790. 7995. 8504. 10,518. 11,437. 11,881. 12,855. 12,881. 14,872. 16,425. 19,064. 19,136. 19,142. 19,211. 19335 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 1325. 3933. 4226. 6754. 8893. 11,407. 13,096. 13,600. 13,948. 14,559 à 25 Thlr.;
o. den 1sten October 1868:
Litt. A. Nro. 278. 6997. 8875. 12,197. 13,705. 14,314. 15,570. 19,603. 20,859. 21,849. 22,039. 22,042. 22,446. à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 21. 788. 2711. 4376 à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 1189. 2214. 3248. 4158. 4243. 4991. 5303. 5565. 6123. 7948. 8507. 8754. 9060. 9393. 10,195. 10,201. 11,214. 11,812. 12,993. 17,988. 18,648. 18,740. 19,539. à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 335. 1809. 3103. 3252. 3827. 4871. 4926. 6326. 6530. 6974. 9472. 9584. 9890. 10,166. 10,543. 11,422. 11,848. 12,164. 13,527. 13,720. 14,341 à 25 Thlr.;
p. den 1sten April 1869:
Litt. A. Nro. 2910. 3192. 5175. 11,391. 12,730. 16,190. 16,990. 20,789. 21,125. 21,697. 22,043 à 1000 Thlr.,
Litt. B. Nro. 444. 676. 1071. 2963. 5915. à 500 Thlr.,
Litt. C. Nro. 327. 1011. 2999. 3379. 3574. 3698. 4688. 5032. 5186. 5902. 6537. 9828. 10,301. 13,392. 16,676. 16,771. 17,613. 18,055. 18,865 à 100 Thlr.,
Litt. D. Nro. 1073. 1986. 2526. 2921. 2949. 3423. 4642. 6320. 6671. 7113. 7686. 7922. 9455. 10,349. 12,859. 13,999. 14,532. 14,668 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich 20,179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

428. Der concessionirte Markscheider Oscar Würzner hat seinen Wohnsitz von Hohenlohehütte nach Kattowitz verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 7. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

429. Auf Grund der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gegebenen Genehmigung ist dem Eichamte zu Neustadt O. S. $\left(\frac{5}{41}\right)$ die Befugniß zum Eichen von Brückenwaagen aller Systeme ertheilt worden.

Breslau, den 9. Juli 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für Schlesien.

430. Aufruf.

Um den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Officieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufs nach Möglichkeit zu erleichtern, sind durch das Reichsgesetz vom 22sten Juni 1871 den Bundes-Regierungen Geldmittel zur Disposition gestellt. Se. Majestät der Kaiser und König haben davon der Provinz Schlesien (excl. Breslau) 272,500

Thlr., der Stadt Breslau aber eine besondere Summe überwiesen.

Nachdem wir die Verwaltung und Vertheilung jenes Fonds übernommen haben, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir Beihilfen daraus unter folgenden Bedingungen gewähren werden:

1) die Beihilfe wird in der Regel als Darlehn, also unter der Bedingung der Rückzahlung gewährt, wobei jedoch bezüglich der Zahlungstermine und der Verzinsung billige Rücksicht auf die Verhältnisse genommen werden wird;
2) die Beihilfe wird nur dann und insoweit gewährt, als und soweit dies zur Erhaltung im Besitzstande oder in der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

Wir fordern demgemäß alle diejenigen, welche Beihilfen unter den obigen Bedingungen nachsuchen wollen auf, sich

spätestens bis zum 6ten August c.

bei dem Landrathe ihres Kreises mit bestimmter Angabe der beanspruchten Summe und mit einem bestimmten Rückzahlungs-Anerbieten zu melden und dabei den Nachweis zu führen:

daß sie in ihren Erwerbs-Verhältnissen durch ihre Einziehung zur Fahne besonders schwer geschädigt ‚sind und daß die Gewährung der Beihilfe nothwendig ist, um sie in ihrem Besitzstande oder in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Die Gesuche werden von den Herren Landräthen geprüft, bescheinigt und demnächst bei uns gesammelt und soweit die Summe zureicht, berücksichtigt werden. Wir machen jedoch schon jetzt darauf aufmerksam, daß der Betrag von 272,500 Thlr. im Verhältniß zu der Ausdehnung und Bevölkerung der Provinz kein beträchtlicher ist und wahrscheinlich nicht zureichen wird alle Ansprüche zu befriedigen.

Gesuche, welche bei andern Behörden bereits angebracht worden, sind beim Landrath zu wiederholen.

Breslau, den 6. Juli 1871.

Die Landes-Deputation der Provinz Schlesien.

435. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 7 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26sten November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Handels-Ministerial-Erlaß vom 6ten Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Neisse, Regierungsbezirk Oppeln, bestehenden Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von:

1) Längenmaaßen, 2) Flüssigkeitsmaaßen, 3) Fässern, 4) Hohlmaaßen für trockene Körper aus Metall, 5) Hohlmaaßen für trockene Körper aus Holz, 6) Streichhölzern, 7) Handelsgewichten aus Eisen, 8) Handelsgewichten aus anderem Metall, 9) Handelsgewichten in Form von Einsatzgewichten, 10) Gleicharmigen Balkenwaagen für den Handelsverkehr, 11) Ungleicharmigen Decimal-Balkenwaagen, 12) Schnellwaagen, 13) Straßburger Brückenwaagen, 14) Brükkenwaagen anderer Systeme, 15) Oberschaligen oder Tafelwaagen,

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868, der Eichordnung vom 16ten Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10ten December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12ten December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel [5 / D. R. / 37] zu beglaubigen.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugnisse unter 1 bis 15 ist der Gas-Inspector Arendt.

Breslau, den 9. Juli 1871.

Königl. Eichungsinspection für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

432. Uebertragen: dem Regierungs-Assessor Meier die commissarische Verwaltung des Landraths-Amtes des Kreises Pleß, während der Beurlaubung des Landrathes Freiherrn von Seherr-Thoß, dem seitherigen Forstcassen-Rendanten Krisch zu Chrzelitz die Stelle des Domainen-Rentmeister, Polizei-Verwalters und Forstcassen-Rendanten zu Neisse und dem Regierungs-Hauptcassen-Gehilfen Guckel die Domainen-Polizei-Verwalter- und Forstcassen-Rendanten-Stelle zu Chrzelitz vom 1sten August d. J. ab.

Die Versetzung des Försters Blumenthal von Alt-Kupp nach Chronstau ist zurückgenommen und dagegen der Förster Biedermann von Münchhausen nach Chronstau versetzt worden.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Königlichen Ober-Schichtmeister Harnisch zu Königshütte als Rathsherr und die Vocation des katholischen Lehrer Menzel zu Domb, Kreis Beuthen.

411. **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Januar bis ult. Juni 1871 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Versetzt wurde: der Feldmesser Hawlitschka von Brieg nach Oels,
2) Ernannt wurden: der Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Frank in Breslau bei seinem Uebertritt zur Verwaltungs-Parthie zum Regierungs-Assessor, der Protocollführer, Hauptmann Wellmann in Breslau zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen,
3) Gestorben sind: der Geheime Regierungs-Rath Bech, der General-Commissions-Secretair Feuerbach, der Feldmesser Hempel in Görlitz.

413. **Personal-Veränderungen**

im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Halbjahres 1871.

Gestorben: der Rendant der Oberbergamtscasse, Secretair Reiche zu Breslau und der Hüttenwerks-Director, Bergrath Stentz zu Gleiwitz.

Ernannt: der Factor v. Marbach zu Königshütte zum Oberbergamts-Secretair und Rendanten der Oberbergamtscasse in Breslau, der Bergamts-Assistent H. Langner in Breslau zum Oberbergamts-Assistenten, der Hüttenmeister Wiebmer und Productenverwalter Jäckel auf der Eisengießerei bei Gleiwitz zu Factoren, der Oberbergamts-Assistent Labes in Breslau zum Schichtmeister bei der Berginspection zu Königshütte, der Civilanwärter Puschmann zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspection zu Zabrze.

Versetzt: der Schichtmeister-Assistent Wilking von Zabrze an die Berginspection zu Königshütte.

Uebertragen: dem Hütteninspector Jüngst, bisher zu Rothehütte in der Provinz Hannover, commissarisch die Geschäfte des Directors der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Verliehen: dem Bergrath Paul zu Malapane bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

420. Stations-Vorsteher: Christmann von Myslowitz nach Tarnowitz, Höregott von Tarnowitz nach Myslowitz,

Stations-Assistenten: Gambke von Rudzinitz, Schorse von Leschnitz als commissarischen Güterexpedienten nach Breslau,

Telegraphisten: Giebel von Posen als commiss. Stations-Assistent nach Rudzinitz, Kruyl von Oppeln als commiss. Stations-Assistent nach Leschnitz,

Lademeister Wirth zu Wilhelminen-Weiche als Bodenmeister nach Beuthen,

Bodenmeister Malig in Beuthen als Lademeister nach Wilhelminen-Weiche,

Lokomotivführer: Hübner von Morgenroth nach Breslau versetzt.

412. Personal-Veränderungen
im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat Juni 1871.

Allerhöchst ernannt: die Kreis-Gerichtsräthe Fritsch zu Ratibor und Beer aus Bromberg zu Appellations-Gerichts-Räthen hierselbst,

Allerhöchst verliehen: dem Kreis-Gerichts-Rath Adamczyk zu Oppeln der Rothe Adlerorden 4ter Klasse mit der Zahl 50 und dem Kreis-Gerichts-Secretair, Canzlei-Rath Simon zu Ratibor der Rothe Adler-Orden 4ter Classe.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Max Kruhl aus Stettin zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht Rybnik, der Rechts-Anwalt und Notar Adamschek aus Myslowitz zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte zu Falkenberg, der Gerichts-Assessor von Blacha aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Creuzburg, der Bureau-Assistent Lausch zu Ratibor zum Secretair bei dem Kreis-Gerichte daselbst, der Civil-Supernumerar, Actuar II. Klasse Carl Emil Friedrich Kleiner aus Tost zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Pleß mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Nicolai, der Appellations-Gerichts-Canzlei-Diätar Kleindopff zu Ratibor zum Canzlisten bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen und die Hülfsboten und Executoren Johann Gatzka zu Ober-Glogau und Amand Schnalke zu Neustadt zu Boten und Executoren bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt O. S., Letzterer mit der Function bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath John zu Neisse als Appellations-Gerichts-Rath an das Königliche Appellations-Gericht Bromberg, der Kreisrichter Bahr zu Neustadt als Stadt-Gerichts-Rath und der Kreisrichter Peschel aus Creuzburg als Stadtrichter an das Stadt-Gericht zu Berlin, der Kreisrichter Wagner von Falkenberg an das Kreis-Gericht zu Neisse, der Kreisrichter Marcelli von Cosel an das Kreis-Gericht zu Neustadt, der Rechts-Anwalt und Notar Grauer von Kempen an das Kreis-Gericht zu Neisse, der Bureau-Assistent Labus von Neisse an das Kreis-Gericht zu Cosel und der Gefangenwärter Sklipka von Ratibor an das Kreis-Gericht zu Neustadt O. S.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Secretair und Canzlei-Director, Canzlei-Rath König zu Neisse, der Kreis-Gerichts-Secretair, Canzleirath Simon zu Ratibor, der Kreis-Gerichts-Secretair Michel zu Ottmachau und die Boten und Executoren Reimann und Schimmelpfennig zu Ratibor.

Gestorben: der Kreis-Gerichts-Secretair, Canzlei-Director Beninde zu Neisse und der Bureau-Assistent Hartel zu Gleiwitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Ausgegeben Oppeln, den 28. Juli 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

357. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

438. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11ten Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a. M. ihre Wirksamkeit am 18ten Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Discontirung von Wechseln auf Frankfurt a. M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Cassen-Einrichtung befinden,
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und

dem vormals landgräflich-hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director Fälligen als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten von Klöden als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

429. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1sten August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- 2c. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8 Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . . 4 Gr. oder 14 Kr.
" " über 100 bis 200 Francs 8 " " 28 "

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt. In Vertretung: Wiebe.

445. Postversendungsdienst für die Armee.

Feldpost-Privatpäckereien für das 1ste Armee-Corps, mit Ausnahme der 2ten Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15te Armee-Corps, für die 2te, 4te, 6te, 11te, 19te, 22ste und 24ste Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-Amt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Post-Amt. In Vertretung: Wiebe.

446. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11ten Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26sten Juli d. Js. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Cassen-Einrichtung befinden,
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director Simon als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-

Commanditen erforderlich.
Berlin, den 19. Juli 1871.
Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

439. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz die Abhaltung eines dritten Jahr- und beziehungsweise Viehmarktes in Steinau O. S. genehmigt hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Markt für dieses Jahr **Donnerstag den 26sten October c.** abgehalten werden wird.
Oppeln, den 13. Juli 1871.

440. Im Anschlusse an unsere in Stück Nr. 26 Seite 134/135 unseres diesjährigen Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 21sten Juni c. Nr. 388 bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß auf einen Antrag des Herrn Kreis-Landraths die von des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten v. M. genehmigte Vereinigung:
1) des Schlosses Zülz,
2) des Bezirks der Schloß-Gemeinde Zülz,
3) des Spiller'schen Bauerguts Nr. 64 zu Groß-Pramsen, und
4) des Gehöfts des Kaal'schen Bauerguts Nr. 31 Schönowitz, nebst dem dabei befindlichen Garten von circa 1 Morgen und den anstoßenden Ländereien von 15 Morgen,

mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Zülz erst am 1sten Januar 1872 zur Ausführung gelangt.
Oppeln, den 14. Juli 1871.

441. In das Curatorium der Kreis-Spaarcasse des Kreises Rybnik ist der Rittergutsbesitzer Müller auf Stanowitz als 2ter Curator an Stelle des wegen Uebernahme der Rendantur der genannten Casse ausgeschiedenen Bürgermeister Fuchs zu Rybnik gewählt und von uns bis ultimo December d. Js. bestätigt worden. Oppeln, den 15. Juli 1871.

444. Polizei-Verordnung.
Da Rinderpestfälle in den benachbarten Theilen des Auslandes neuerdings nicht vorgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, die für die ganze Landesgrenze unseres Verwaltungsbezirks erlassenen Verordnungen vom 29sten Juni c. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 26) und 4ten Juli d. Js. (Amtsblatt Seite 140) hiermit außer Kraft zu setzen und auf Grund des §. 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April 1869 und der §§. 1—3 der dazu ergangenen Instruction vom 26sten Mai ej. anni und des §. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks Folgendes zu verordnen:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace ist unbedingt untersagt.

Als Rindvieh der Steppenrace gilt ohne Ausnahme alles der großen grauen Race angehörige Vieh; entstehen Zweifel darüber, ob ein Stück Rindvieh der Steppenrace angehört, oder nicht, so ist dessen Nichtzulassung auszusprechen.

Ueber die Landesgrenze dürfen auch Schafe, Ziegen, frische Rindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen, ungeschmolzenes Talg, Falls es nicht in Fässern verpackt ist, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, sowie Lumpen nicht eingeführt werden.

Schwarzvieh darf nur durch die Eisenbahn in Etagewagen eingeführt werden.

II. Anderes Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort nach dem Uebergange über die Landesgrenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf erst nach stattgehabter Untersuchung weitergeführt werden.

Größere Zutriebe von Vieh sind zu diesem Zwecke bei dem Landraths-Amte des Eingangsortes anzumelden, an einem der Grenze nahe belegenen Orte des Inlandes unterzubringen, von einem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einem Brandzeichen an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

Für einen größeren Zutrieb sind 5 oder mehr Häupter zu erachten. Kleinere Zutriebe sind am Grenzzollamte zu untersuchen. Die Weiterführung der untersuchten Viehstücke darf erst dann erfolgen, wenn der untersuchende Thierarzt deren Gesundheit und Unverdächtigkeit bescheinigt hat.

Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weitergeführt werden, bis nach einer stattgehabten wiederholten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden Untersuchung die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem untersuchenden Thierarzte bescheinigt sind. Als verdächtig im Sinne vorstehender Vorschrift sind auch alle Viehstücke anzusehen, welche aus inficirten Gegenden herstammen. Die entstehenden Untersuchungs- und anderen Kosten fallen den Einführenden zur Last.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft. Oppeln, den 21. Juli 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

437. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Weihnachten 1871 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter

Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1871 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1872, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1872 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858, und resp. 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 u. 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

448. Verliehen: dem Polizeidiener Pohl aus Loslau, die interimistische Verwaltung der Executor- und Rentamtsdienerstelle zu Rybnik.

Bestätigt: die Wiederwahl des Stadtrathes, Bäckermeister Schwarzer zu Neisse, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Alker zu Branitz, Kreis Leobschütz, Mainka zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln, Felka zu Orzesche, Kreis Pleß, Perkatsch zu Scharley, Schalast zu Michalkowitz, Janusch zu Carls-Colonie und Jacob zu Roßberg, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Lehrer Bienek zu Czernitz, Kreis Rybnik.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Türmitz	Leobschütz	Schullehrer Joseph Neugebauer zu Türmitz.
Pawlau, Kornitz, Wilhelmsdorf	Ratibor	Gastwirth Jacob Glania zu Pawlau.
Groß-Briesen und Geltendorf	Grottkau	Gärtnerstellenbesitzer und Gemeindeschreiber Franz Winkler zu Groß-Briesen.
Chobie, Creutzthal, Münchhausen	Oppeln	Förster a. D. Birkhahn zu Antonia.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Ausgegeben Oppeln, den 4. August 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

449. Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7844 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten; unter

Nr. 7845 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederdodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze; unter

Nr. 7846 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda; unter

Nr. 7847 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Creditvereins; unter

Nr. 7848 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise, und unter

Nr. 7849 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

447. Das 4te und 5te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthalten unter

Nr. 5 das Gesetz, betreffend die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung, vom 17ten Juli 1871; unter

Nr. 6 das Gesetz, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14ten Juli 1871; unter

Nr. 7 die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14ten Juli 1871, und unter

Nr. 8 das Gesetz, betreffend die Ausgaben der Justizverwaltung für 1871 und 1872, vom 14ten Juli 1871.

Das 6te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 9 das Gesetz, betreffend die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10ten Juni 1869, vom 14ten Juli 1871.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

454. Nachdem die Heilanstalt für weibliche Kranke Oberschlesiens zu Rybnik, genannt „Julius-Krankenhaus" als selbstständige Corporation durch Allerhöchste Ordre vom 3ten Juni d. J. aufgelöst und in das Eigenthum des Vereins der Schlesischen Malteser-Ritter zu Breslau, welchem durch Allerhöchste Ordre vom 22sten Februar 1867 die Rechte der Juristischen Person beigelegt sind, übergegangen ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zweck der Anstalt unverändert fortbesteht. Oppeln, den 19. Juli 1871.

450. Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21sten Juli d. J. ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Juli 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

442. Zu Neudeck bei Tarnowitz wird am 1sten August 1871 eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 16. Juli 1871.

Telegraphen-Direction.

452. Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28sten December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und

Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29sten Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1sten April oder 1sten October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1sten September c. beginnenden Receptionstermine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. J. V.: v. Möller.

457. Königliche landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 16ten October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practicum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrä. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Academie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physicalische und physiologische Practica besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Academikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Academie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift: „Die landwirthschaftliche Academie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm: „Mittheilungen der Academie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Academie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Academie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

458. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—72.
Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark,
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe,
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin,
4) Landwirthschaftliche Statistik, Dr. Pietrusky,
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe,
6) Landwirthschaftliches Practicum, derselbe,
7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde,
8) Schaafzucht, derselbe,
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe,
10) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe,
11) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Fintelmann,
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese,
13) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer,
14) Practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, derselbe,
15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg,
16) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer,
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz,
18) Analytische Chemie, derselbe,
19) Düngerlehre, derselbe,
20) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe,
21) Natur-Geschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen,
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe,

23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe,
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe,
25) Geognosie, Dr. Scholz,
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, academischer Baumeister Müller,
27) Practische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs,
28) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Academie zu Eldena.

Die academische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das academische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physicalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das academische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der academische Gärtner Fintelmann.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das academische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Academie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Academie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Director. Dr. E. Baumstark.

Vermischte Nachrichten.

451. **Uebersicht** derjenigen preußischen Unterofficiere und Mannschaften des VI. Armee-Corps, welche sich durch hervorragend tapferes Benehmen vor dem Feinde oder durch besondere Waffenthaten rühmlichst ausgezeichnet haben.

12. Infanterie-Division.

1. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 22.

Feldwebel Carl Himmel der 1sten Compagnie, aus Wilhelmsdorf, Kreis Ratibor, gebürtig, zeichnete sich sowohl in dem Recognoscirungsgefecht bei Villejuif vor Paris am 22sten September durch große Unerschrockenheit und umsichtige Leitung des detachirten Halbzuges aus, als auch in dem am andern Tage früh stattgefundenen Gefechte vor der Schanze Hautes-Bruyères, bei welchem seiner mit Blosstellung der Person geschickten Führung des Soutiens der Compagnie zu danken ist, daß diese Abtheilung trotz des heftigen Gewehr- und Granatfeuers nur geringe Verluste zu beklagen hatte.

Gefreiter Franz Kuhnert der 1sten Compagnie, aus Bladen, Kreis Leobschütz, unternahm in dem Recognoscirungsgefecht von Villejuif vor Paris am 22sten September entschlossen im heftigsten Strichfeuer eine Patrouille zur Aufklärung der Flanke, bis ihm durch einen Granatschuß der Unterschenkel fortgerissen wurde. Als ihm im Lazareth die Nothwendigkeit, den Fuß zu amputiren, vorgestellt wurde, erwiderte er mannhaft entschlossen dem Arzt: „Schneiden Sie mir auch beide Beine ab, wenn nur mein König Wilhelm siegt."

Gefreiter Joseph Richter der 1sten Compagnie, aus Leisnitz, Kreis Leobschütz, hat sich in allen vor Paris stattgefundenen Gefechten durch persönlichen Muth hervorgethan. Auf Vorposten meldete er sich stets zu den schwierigsten Patrouillen. Besonders schwierige Aufträge führte er mit großer Gewandtheit und Unerschrockenheit aus, so daß die Nachrichten über die Bewegungen und Stärke des Feindes immer genau und zuverlässig waren. Er wurde auf einer Patrouille, die er in der Nacht vom 21sten zum 22sten October zur Aufklärung des Vorterrains machte, durch einen Schuß in den Oberschenkel verwundet.

Feldwebel Peter Krautelt der 2ten Compagnie, aus Deutsch-Kamitz, Kreis Neisse, gab in dem ersten Gefecht des Bataillons am 19ten September bei Vitry vor Paris der Schützenlinie bei sehr plötzlichen Verlusten durch sein entschlossenes Benehmen ein hervortretendes Beispiel.

Sergeant Friedrich Bartsch der 2ten Compagnie, aus Pommerswitz, Kreis Leobschütz, leitete im Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September umsichtig das Feuergefecht auf dem bedrohtesten rechten Flügel des Schützengrabens, und trat aus der Deckung hinaus, um aufgerichtet auf die gefährdetsten Stellen selbst zu schießen, als der Feind den Graben umgangen hatte.

Unterofficier Joseph Hirschel der 2ten Compagnie, aus Wanowitz, Kreis Leobschütz, zeichnete sich schon im Gefecht bei Vitry vor Paris am 19ten September durch seine beispielgebende Haltung aus. Im

Gefecht von Villejuif am 22sten September gerieth der Adjutant des Bataillons, Lieutenant v. Schweinichen, beim Befehlbringen an die 3te Compagnie, in den Feind, der bei bereits eingetretener Dämmerung unerwartet in der linken Flanke vorgedrungen war. Lieutenant v. Schweinichen stürzte in Folge des heftigen Feuers auf dem Straßenpflaster mit dem Pferde. Unterofficier Hirschel, welcher dies sah, ging mit seiner Patrouille von 6 Mann dem Feinde entgegen und rettete den gestürzten Officier unter dem nahen feindlichen Feuer, indem er ihm wieder in den Sattel half.

Unterofficier August Tobias der 2ten Compagnie, aus Schönau, Kreis Leobschütz, übernahm mit regem Eifer freiwillig den Patrouillengang bei der Einleitung des Treffens von Chevilly vor Paris am 30sten September. Nach dem Beginn des Gefechts feuerte er durch Beispiel und Aufmunterung jeder Art die Mannschaft zum Ausharren im heftigsten Geschoßregen an.

Unterofficier Alvin Zips der 2ten Compagnie, aus Ratibor, anfangs noch Gefreiter, gab seinen Kameraden in allen vor Paris stattgehabten Gefechten durch seine große Unerschrockenheit und Ruhe, selbst in dem heftigsten Schnellfeuer des Feindes, ein vorzügliches Beispiel.

Derselbe meldete sich auf Vorposten, sobald ein Geplänkel entstand, sofort zum Patrouillenführer und führte erhaltene Aufträge mit der größten Kaltblütigkeit aus; er brachte durch eigene unmittelbare Wahrnehmungen gewonnene Nachrichten, und hat dadurch dem Vorpostendienste wesentlichen Nutzen geleistet.

Gefreiter Carl Madea der 2ten Compagnie, aus Ornontowitz, Kreis Pleß, sorgte als Patrouillenführer in dem Treffen bei Chevilly vor Paris am 30sten September durch umsichtig ausgreifende Patrouillen in hohem Grade für die Sicherheit der Postenlinie. Im Gefecht selbst harrte er auf einem bloßgestellten detachirten Posten aus, so lange es überhaupt möglich war, und trug durch sein Schießen nach Kräften zu dem Erfolge bei.

Gefreiter Franz Foitzik der 2ten Compagnie, aus Crastillau, Kreis Leobschütz, ging in dem Gefecht bei Vitry vor Paris am 19ten September seinen Kameraden durch sein ganz besonders entschlossenes Wesen mit gutem Beispiel voran.

Musketier Peter Hrabak der 2ten Compagnie, aus Hradschein, Kreis Leobschütz, war als Patrouillenführer lange Zeit vor der Postenlinie gewesen und meldete sich sofort freiwillig, um die nächst abgehende Patrouille zu orientiren, so daß er auf diese Weise vier Stunden lang für die Sicherheit der Feldwache in Thätigkeit war.

Nach dem Beginn des Treffens von Chevilly vor Paris am 30sten September bewies er dieselbe Ausdauer im Feuer wie sein Kamerad Madea.

Gefreiter Valentin Placzek und Musketier Franz Thomaschek der 3ten Compagnie, aus Plania, Kreis Ratibor, resp. Neu-Dirschkowitz, Kreis Leobschütz, zeigten im Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September große Ruhe in dem heftigen, feindlichen Feuer, und gaben ihren Kameraden dadurch ein außerordentliches Beispiel.

Sergeant Paul Goerlich der 4ten Compagnie, aus Oppeln, hat im ersten Gefecht des Bataillons am 19ten September bei Vitry vor Paris sich sehr brav benommen und durch sein persönliches ruhiges Verhalten eine gute Einwirkung auf seine Untergebenen geübt.

Dieselbe Haltung zeigte er im Treffen des 30sten September, wo er, auf dem Dache einer Villa in Choisy le Roi mit einer Abtheilung aufgestellt, durch sein Feuer dem Feinde sichtlichen Schaden zufügte.

Gefreiter Reinhold Reisig, Gefreiter Franz Dreßler und Musketier August Hentschel der 4ten Compagnie, aus Breslau, resp. Ober-Jastrzemb, Kreis Rybnik, und Loebse, Kreis Wohlau, gingen am 4ten November früh, als es den Anschein hatte, daß der südlich der Schanze Hautes Bruyères vor Paris gelegene Schützengraben außergewöhnlich stark vom Feinde besetzt sei, Patrouille, um die Stärke dieser Besatzung zu erfahren.

Sie haben sich dabei durch Gewandtheit und Muth ausgezeichnet, indem sie sich trotz starken Gewehrfeuers ihres Auftrags vollständig entledigten.

Musketier Joseph Machinek der 4ten Compagnie, aus Gröbnig, Kreis Leobschütz, stand im Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September allein beim heftigsten Kugelregen auf der Chaussee, um den Feind zu beobachten und übte den anregendsten Einfluß auf seine Kameraden.

Sergeant August Soffner der 6ten Compagnie, aus Kinzendorf, Kreis Neustadt O. S., hat bei der Recognoscirung der Marnebrücke bei Joinville vor Paris am 17ten September, dem ersten Gefecht des Regiments im Feldzuge, unerschrocken seine Abtheilung trotz des heftigen feindlichen Feuers bis auf 200 Schritt an die Brücke herangeführt und seinen Auftrag richtig erfüllt.

Feldwebel August Mattern der 8ten Compagnie, aus Labitsch, Kreis Glatz. Bei der Recognoscirung bei Villejuif vor Paris am 22sten September griff der Feind nach eingetretener Dunkelheit das in der Reserve stehende Halbbataillon überraschend an. Mattern warf seinen Halbzug sofort mit Entschlossenheit dem Feinde entgegen und wies denselben zurück, noch ehe die ihm nachgeschickte Unterstützung zur Verwendung kam.

Unterofficier Hermann Scholz der 8ten Compagnie, aus Groß-Bresa, Kreis Neumarkt, machte sich höchst verdient um die Zurückbringung dreier schwer Verwundeten, als nach Beendigung des Recognoscirungsgefechtes bei Villejuif vor Paris in der Nacht zum 23sten September die Compagnie die Arrieregarde des Regiments bildete.

Auch sonst unterzog er sich stets gern und freu-

dig den gefährlicheren Unternehmungen des Vorpostendienstes.

Musketier Philipp Biela und Johann Kordulla der 8ten Compagnie, aus Zasdrosz, Kreis Pleß, und Ober-Schwierklau, Kreis Rybnik, legten als Doppelposten große Festigkeit und Unerschrockenheit an den Tag, dadurch, daß sie, trotz der Gefahr, abgeschnitten zu werden, ihren Posten nicht verließen, sondern ruhig fortfuhren, eine feindliche Compagnie zu beobachten, die anscheinend um zu recognosciren, sich bei Thiais vor Paris am 28sten September der Feldwache auf wenige hundert Schritt näherte und dieselbe 5 Minuten lang mit Schnellfeuer überschüttete.

Feldwebel Adolph Martin und Sergeant Bruno Maizner der 9ten Compagnie, aus Ratibor, resp. Carlsruhe, Kreis Oppeln, zeigten im Gefecht von Chevilly vor Paris am 19ten September viel Besonnenheit und leiteten das Feuer ihrer Abtheilungen mit großer Sicherheit, zu welchem Zweck beide nach Bedarf ihre deckenden Aufstellungen trotz der heftigen feindlichen Geschosse verließen.

Feldwebel und Regimentsschreiber Wilhelm Schubert der 9ten Compagnie, aus Münsterberg, der auf den Märschen zur Beaufsichtigung der Bagage commandirt war, ließ sich bei Beginn des Gefechts von Chevilly vor Paris am 19ten September von seinem Posten beurlauben und übernahm die Führung eines Halbzuges, durch dessen ruhige Leitung er sehr gute Resultate erreichte.

Feldwebel Ernst Schneider der 10ten Compagnie, aus Zedlitz, Kreis Grottkau, war in dem Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September ein Muster von Ruhe und Entschlossenheit, so daß er durch anregenden Zuspruch es zu erreichen wußte, daß das heftige Flintenfeuer keinen Eindruck auf seine Mannschaft hervorzubringen im Stande war.

Lazarethgehülfe Unterofficier Gustav Bernhardt der 10ten Compagnie, aus Schweidnitz ging im Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September mit in die Schützenlinie und betheiligte sich durch Zuspruch und Anleitung an dem Feuergefecht der Schützen. Dem ersten Verwundeten brachte er mit Ruhe im heftigsten Gewehrfeuer die nöthige Hülfe.

Füsiliere Heinrich Hilbricht, Thankmar Blödner und Theophil Borsutzky, aus Ratibor, resp. Gotha und Wehowitz, Kreis Leobschütz, alle drei der 10ten Compagnie angehörig, zeichneten sich im Treffen von Chevilly vor Paris am 30sten September ebensowohl durch ruhiges Schießen als dadurch aus, daß sie durch unbefangene Heiterkeit und Zuspruch anregend auf ihre Kameraden wirkten.

Borsutzky wollte selbst nach seiner Verwundung noch nicht die Schützenlinie verlassen.

Feldwebel Joseph Hauck der 11ten Compagnie, aus Steinwitz, Kreis Glatz, zeigte sich am 19ten September in dem Gefecht bei Chevilly vor Paris stets in der vordersten Reihe der Kämpfenden und gab in diesem ersten Gefecht des Bataillons durch Unerschrokkenheit ein außerordentliches Beispiel.

Sergeant August Mierswa der 11ten Compagnie, aus Wachelwitz, Kreis Neustadt O. S., führte in dem Gefecht bei Chevilly vor Paris am 19ten September seine Abtheilung mit viel Umsicht in ihre Stellung, wohnte trotz seiner Verwundung dem Gefecht bis zum Schlusse bei und wollte selbst dann noch die Compagnie nicht verlassen.

Gefreiter Julius Gottschalk der 11ten Compagnie, aus Leobschütz, war bei Chevilly vor Paris am 19ten September der erste Soldat, welcher seine gedeckte Aufstellung aufgab und den befohlenen Schützenanlauf gegen den Feind im Marsch, Marsch begann.

Feldwebel Aloys Linke der 12ten Compagnie, aus Camnig, Kreis Grottkau, hatte in dem Gefechte an der Schanze Hautes-Bruyères vor Paris am 23sten September durch sein entschlossenes Benehmen eine vortreffliche Einwirkung auf die tüchtige Haltung seines Zuges im heftigen Feuer ausgeübt.

Bei einer feindlichen Allarmirung in der Nacht vom 8ten zum 9ten November that er sich abermals durch sein besonnenes Benehmen hervor, indem er bei Besetzung der einzunehmenden Stellung rasch und richtig eingriff.

Sergeant Hermann Scholz, Sergeant Carl Ernst und Unterofficier Eduard Obst der 12ten Compagnie, aus Neustadt O. S., resp. Ratibor und Gläsen, Kreis Leobschütz, übten in dem Gefecht vor Schanze Hautes-Bruyères vor Paris am 23sten September durch Muth und Ausdauer einen sehr guten Einfluß auf ihre Leute.

Sergeant Ernst hat stets sich zu jedem Patrouillengange gemeldet, ist zu allen gewagten Dienstleistungen verwendet worden und am 8ten November Nachts mit einer Patrouille bis hinter der Schanze gewesen.

Er konnte die Nachricht zurückbringen, daß der Feind den Schützengraben vor dem Werk stark besetzt hielt.

Gefreiter Georg Muschollik und Füsilier Vincent Klon der 12ten Compagnie, aus Birtultau, Kreis Rybnik, und Roschkau, Kreis Ratibor, thaten sich im Gefecht vor Schanze Hautes-Bruyères vor Paris am 23sten September als tüchtige Schützen im heftigsten feindlichen Feuer hervor.

Füsilier Carl Kubisch der 12ten Compagnie, aus Soppau, Kreis Leobschütz, zeigte im Gefecht bei Chevilly vor Paris am 19ten September großen Muth, indem er in dem Schützenanlauf an der Spitze seiner Kameraden munter voranlief.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Chronik.

455. Berufen: der Candidat des höhern Schulamtes Dr. Robert Hassenkamp ist von dem Magistrat zu Beuthen O. S. zum ordentlichen Lehrer des dasigen Gymnasiums gewählt und vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bestätigt.

Bestätigt: die Wahl des Königl. Maschinen-

Bau-Inspector a. D. Dreßler zu Gleiwitz als Rathsherr daselbst.

456. Zur Personal-Chronik

des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: die Postmeister Major a. D. von Seydlitz-Kurtzbach und Ludwigsdorf in Kattowitz, Hauptmann a. D. Lemke in Myslowitz, Hauptmann a. D. von Bosse in Neustadt O. S., Lieutenant a. D. Ebert in Tarnowitz, Hauptmann a. D. Molitor von Mühlfeld in Leobschütz und Premier-Lieutenant a. D. Cogho in Creutzburg O. S. zu Post-Directoren;

die Post-Expedienten und Vorsteher von Postverwaltungen: Nowack I. in Falkenberg O. S., Postverwalter Adolph in Pleß und Kropp in Grottkau, Schulz in Rybnik, Härtel in Morgenroth, Scholz in Nicolai, Scholtz in Königshütte, Mayer in Lublinitz, Nowack II. in Patschkau, Adametz in Ober-Glogau und Wenge in Sohrau O. S., zu Post-Secretairen, sowie die Postanwärter: Schneeweiß in Morgenroth, Frankowski in Myslowitz, Scholz in Beuthen O. S., Neuwiem in Leobschütz, Schwob in Ratibor und Friedländer in Oppeln, zu Postamts-Assistenten.

Versetzt: der Post-Director Hauptmann a. D. Molitor von Mühlfeld von Leobschütz nach Neustadt-Eberswalde, die Post-Expediteure Prokſch von Jellowa nach Tichau, Jaschke von Tichau nach Woischnik, Rathay von Woischnik nach Schoppinitz, Kellner von Koschentin nach dem Bezirke der Ober-Post-Direction in Metz und Snay von Langendorf nach Koschentin.

Angenommen: der Studiosus juris Hawrda zum Posteleven.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Anwärter Otte in Bauerwitz und der Post-Gehülfe Schäfer II. in Constadt.

Oppeln, den 29. Juli 1871.

Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

	à ℳ	
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 210	200	Wallmersdorf ꝛc. GS. 36
247	50	Waltzen Obr.- Ndr.- OS. 102
347	30	Wandriß Gr. LW. 220. 228
352	20	Wandritsch, Kr. Raudten LW. 48
471	100	49
Ulbersdorf GS. 123	100	Wartenberg BB. 88
Ulbersdorf Kl.- BB. 33	100	Wczuntkawe Kl.- OM. 12
Ullersdorf ꝛc. G. 60	100	Weberau SJ. 59. 88
Vogelgesang BB. 28	300	Weidenbach OM. 39
Vogelsdorf ꝛc. SJ. 26	200	Weigelsdorf O.- N.-, Gr.- u. Kl.-
Volpersdorf MG. 69	500	OM. 117
Wäldchen BB. 51	100	Weissack (Waissack) OS. 150

	à ℳ	
Andersdorf GS. 51	100	noch: Falkenberg OS. 1029
Baumgarten Gr.-, Kr. Ohlau BB.		Floriansdorf SJ. 98
212	20	Franzdorf NG. 200
Berna G. 9	1000	Geppersdorf ꝛc. OS. 71
74	30	Glauche Obr.- OM. 123
83. 88	20	Gohlau Gr.- u. Kl.- BB. 121
Bettlern BB. 169	20	130
Bielau Mtl.- LW. 50	200	Greifau, Lehn NG. 55
Birkholz SJ. 25	1000	Greisitz GS. 23
Blankensee GS. 28	500	Großenbohrau Ndr.- GS. 91
Bögendorf Obr.- SJ. 57. 58. 59		Großenbohrau O.- M.- GS. 39. 45
60. 61	1000	Grüben NG. 372
62. 63. 64. 65	500	Hänichen G 60
66	200	Hartau, Kr. Hirschberg SJ. 18
67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74		Heidewilxen OM. 237
75. 76. 77. 78. 79. 80. 81	100	Herrndorf Ndr.- GS. 101
82. 83. 84. 85. 86	50	118
87. 88. 89. 90. 91	30	Herrnmotschelnitz LW. 101
92. 93. 94. 95. 96	20	Hundsfeld OM. 91
Bethendorf OM. 23	1000	151
Brandschütz BB. 108	500	170
Brzesnitz OS. 234	100	Jäschkendorf LW. 74
Buhrau GS. 338	30	Jauchendorf BB. 45
Camenz MG. 285	100	Jehser GS. 106
Campern OM. 119	100	173
Chropaczow OS. 17	100	Jenkwitz Gr.- BB. 208
Chursangwitz BB. 13	30	Jeseritz Kl.- ꝛc. BB. 34
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.		Keltsch OS. 505
79	50	Kleinhof (bei Bischofswalde) NG.
Cosel (auch Koslau) BB. 77	100	40
Czieschowa OS. 22	1000	Kobersdorf G. 73
Dambrau ꝛc. OS. 351	30	Koppitz ꝛc. NG. 238
Damsdorf O. M. N. SJ. 163. 181	100	Koptziowitz OS. 276
Danckwitz BB. 97	1000	282
Daubitz u. Waldorf G. 9	200	Korschwitz MG. 75
Dirschel OS. 5	1000	Kottulin Gr.- u. Kl.- OS. 191
Droseheidau (Drosehaydau) GS. 58	30	204
Dürrkunzendorf NG. 72	20	293
Eckersdorf BB. 105	50	Kratzkau ꝛc. SJ. 237
Falkenberg OS. 641. 829. 862	100	Krauscha Gr.- G. 36
950	50	39

	à ℳ	
Ser. I. 14. 109. 173. *314. 322. 576. 793. *951. 987. 1004. 1156. 1157. Ser. II. 53. 114. 268. *274. 315. 388. 459. 780. 1001. 1004. 1103. 1201. 1325. 1353. 1561.	1000	noch: Ser. II. *2304 236 Ser. III. 235. 440. 1369. 1460. 183 1938. 2015. 235 2596. 2680. *272 2984. 3110. *3

à ℳ		à ℳ		à ℳ		à ℳ
900	Weissig LW. ... 32	600	Weidnikowe Nbr.- OM. ... 25	300	Zobel Obr.- G. ... 10	100
200	Wendrin ꝛc. OS. ... 32	200	27	200	Zöbelwitz GS. ... 53	300
20	Wernersdorf SJ. ... 35	100	Woislawitz I. u. II. Anth. BB. ... 21	500	107	100
	Wiersewitz Kl.- LW. ... 25	400	Wontschütz OM. ... 101	50	Zölling GS. ... 20	1000
100	Wiese OS. ... 310	300	Wronin OS. ... 6	1000	Züchen ꝛc. LW. ... 108	25
1000	Wiese ꝛc. OM. ... 30	100	Wrzosa BB. ... 2	30	Zülzhof NG. ... 22	500
100	Wilhelminenorth OM. ... 38	1000	Zabinietz OS. ... 11	100	103. 104. 110	20
100	104	200	Zedlitz OM. ... 36	40	Zyrus Nbr.- GS. ... 2	1000
80	Wilka ꝛc. G. ... 90	100	Zessel OM. ... 83. 84	100	Zyrus Obr.- GS. ... 5	800
	Wirrwitz (Wirbitz) BB. ... 11	40	Zirkwitz OM. ... 3	1000		
100	81	50	Zobten SJ. ... 234. 235	20		
30						

b. 4 prozentige.

à ℳ		à ℳ		à ℳ		à ℳ
30	Kreibau LW. ... 48	100	Petergau, Kr. Breslau BB. ... 33	20	Simmenau O.- R.- OM. ... 373	20
500	Krichen Gr.- LW. ... 228	500	Petersdorf, Kr. Hainau LW. ... 24	500	Skarsine OM. ... 158	30
25	Krolkwitz BB ... 8	20	Pirschen, Kr. Neumarkt BB. ... 148		Stawikau OS. ... 256. 270	1000
100	Kunzendorf Nbr.- MG. ... 80. 81	50	151	100	Sonnenberg ꝛc. NG. ... 244	20
50	Laband OS. ... 649. 657	30	Pirschen OM. ... 54	100	Spittelndorf LW. ... 118	20
30	Läsichen, Kr. Schwiebus GS. ... 86	100	Pirschkau GS. ... 192	20	Spree O.- R.- G. ... 313. 342	30
50	Lampersdorf LW. ... 107	1000	Poppelwitz BB. ... 87	20	Steine Mtl.-, Baron von Lütt-	
50	Lassoth Nbr.- NG. ... 192	100	Pramsen Klein- OS. ... 63	100	witz'scher Anth. MG. ... 136	30
200	Leipe Obr.- Nbr.- OM. ... 215	30	Protsch OM ... 129	50	Steinitz G. ... 155	20
100	Leipitz ꝛc. BB ... 119	100	Przybor LW. ... 90	1000	Steinsdorf Obr.- LW. ... 57	500
1000	Leschkowitz GS. ... 99	100	113	100	Strunz GS. ... 140. 141	100
200	Lessendorf GS. ... 143	20	Ptakowitz OS. ... 83	100	Sürding Gr.- u. Obr.- Nbr.. BB.	
100	Lubie Obr.- OS. ... 76	200	Puschwitz BB. ... 33	100	18. 27	30
100	Lublinitz OS. ... 6	1000	52	1000	Tarchwitz MG. ... 38	100
25	Lugau GS. ... 28	100	Raakau GS. ... 149	30	Thamm ꝛc. GS. ... 255	100
200	Märzdorf O. N. NG. ... 310	200	Rogau LW. ... 100	100	Thiemendorf Obr. SJ. ... 34	100
100	Malkwitz BB. ... 88	50	212	20	Tinz Kl., Kr. Breslau BB. ... 206	500
100	Mallmitz GS. ... 559	50	Rosmachau OS. ... 290	20	Triebusch LW. ... 145	50
100	Marchwitz Poln.- BB. ... 99	100	Rothenburg G. ... 28	500	Tschammendorf Obr.- BB. ... 54	500
500	Marschwitz, Kr. Ohlau BB. ... 70. 71		Ruschinowitz OS. ... 264	1000	Türpitz BB. ... 67	20
100	72. 73	100	Sagan GS ... 93	1000	Wackenau OS. ... 111	100
200	Maserwitz LW. ... 82	50	223. 323	100	132	50
500	Meffersdorf G. ... 121	50	Sagschütz BB. ... 29	50	Waldvorwerk LW. ... 87	25
500	Möstichen GS. ... 1	1000	47	1000	Waltersdorf, Kr. Löwenberg SJ.	
100	Mosurau OS. ... 229	20	Salernie OS. ... 235	500	108	50
500	Mühlgast LW. ... 38	50	342	50	126	30
20	Mühnitz OM. ... 3	1000	695	20	Weissig G. ... 35	100
200	Mulchten II. Anth. GS ... 189	30	Sapraschine O.- R.- OM. ... 166	100	Weißkirschdorf SJ. ... 115	500
	Muskau G. 3241. 3307. 3359	1000	181	30	Wieschowa OS. ... 235	20
100	3636	200	Sarnau BB. ... 40	1000	Winzenberg NG. ... 373	1000
30	Naselwitz BB. ... 69	200	Schaderwitz NG. ... 39	1000	Wirchland GS. ... 109	1000
200	Nassiedel OS. ... 265	200	Schlogwitz OS. ... 105	100	Wohlau Obr.-, Alt- LW. ... 109	25
50	303. 343	100	Schönau GS. ... 128	200	Woitsdorf Gr.- BB. ... 64	30
30	Nicoline ꝛc. OS. ... 16	1000	156	100	Wronin OS. ... 189	1000
50	Ottmachau-Friedrichseck NG. ... 148	100	Schwarzbach SJ ... 11	100	Wrzossa BB. ... 10	50
	Pallowitz OS. ... 41	100	Schweinern Gr.- OM. ... 126	50	Wütschkau LW. ... 130	50
100	Pannwitz OM. ... 172	100	134	20	Zabrzeh OS. ... 16	200
20	Panthenau Obr. N.- LW. ... 39	25	Schwengfeld SJ. ... 107	500	Zauche Obr.- GS. ... 95	1000
50	40	20	Seitendorf MG. ... 27	1000	Zedlitz NG. ... 36	200
200	Pawlowitz OS. ... 95	1000	Seschwitz BB. ... 75	30	Zoblitz G. ... 52	50
100	119	100	Siegersdorf ꝛc. G. ... 241	20	Zyglin Kl.- OS. ... 143	100

2. Pfandbriefe Litt. C.

	à Th.		à ℳ		à ℳ
3. 2416. *2713.	500	noch: Ser. III. 4417. 4432. *4508.		noch: Ser. III. ... *7507. 7534.	100
67. 712. 965.		4557. 4669. *4934. *4964. 4965.		Ser. V. ... 14. 17. 101.	500
). 1856. 1921.		5075. 5132 5326. *5428. 5439.		Ser. VI. *96. 151. 171. *224. 229.	
3. 2457. 2566.		5558. 5616. 5829. 5895. 5997.		239. 282. *459. 483. *493.	100
1. 2875. 2960.		6026. 6140. 6285. 6315. *6329.		Ser. VIII. ... 130. 142.	500
.*3807. 3832.		6410. 6429. *6486. 6569. 6604.		Ser. IX. *41. 78. *118. 164. [illegible]	

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Ausgegeben Oppeln, den 11. August **1871.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

466. Nachdem von des Königs Majestät die Bewilligung einer Collecte zu Zwecken der freiwilligen Krankenpflege in allen Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession für die grauen Schwestern in Neisse genehmigt worden ist, hat der Herr Ober-Präsident die Abhaltung dieser Collecte innerhalb der Zeit vom 1sten August d. Js. bis zum 1sten October 1872 mit dem Bemerken festgesetzt, daß sich die Sammler in jeder Ortschaft vor Beginn der Sammlungen bei der Ortspolizeibehörde durch Vorzeigung der Concession zu legitimiren haben.

Hiernach wird die anderweitige Bekanntmachung vom 27sten März c. aufgehoben.

Oppeln, den 27. Juli 1871.

467. Den 1sten October d. Js. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut ein Lehr-Cursus in Deutscher Sprache.

Personen, welche von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden, oder sich selbst melden, haben folgende Atteste beizubringen:

1) ein Physikatsattest über körperliche und geistige Befähigung, so wie daß Candidatin des Lesens und Schreibens kundig sei,
2) ein ortspolizeiliches Attest über unbescholtenen Beruf,
3) den Tauf- oder Geburtsschein.

Diese Atteste sind dem Königlichen Landraths-Amte einzureichen, welches die Schülerinnen bis zum 15ten September bei uns anmeldet. Erstere sind verpflichtet, in der ihnen angewiesenen Stelle mindestens 3 Jahre zu verbleiben. Die Reisekosten armer Schülerinnen haben die Bezirks-Gemeinden zu tragen.

Oppeln, den 1. August 1871.

470. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 26sten Juli c. genehmigt,

daß die von dem Rittergutsbesitzer Lorenz zu Ullersdorf, Kreis Grottkau, an den Kretschambesitzer August Schilder zu Perschkenstein abgetretene Parzelle von 2 Morgen 54 □R. aus dem Guts- und Polizeibezirke von Ullersdorf ausscheide und dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Perschkenstein zutrete, sowie, daß ferner die von dem &c. Schilder an den &c. Lorenz überlassene gleich große Parzelle aus dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Perschkenstein ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke Ullersdorf zugewiesen werde.

Oppeln, den 1. August 1871.

459. Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn: 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. National-Oeconomie,

III. Ueber das deutsche Reich,

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Derselbe. 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Dammann. 5) Schweinezucht, Derselbe. 6) Rindviehzucht, Dr. Wollny. 7) Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann. 11) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Derselbe. 12) Obstbenutzung, Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie, Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weiske. 9) Bodenkunde, Dr. Gruner. 10) Quellenkunde, Derselbe. 11) Geognosie, Derselbe. 12) Krankheiten der Culturpflanzen, Dr. Sorauer.

VII. Oeconomisch-technische Disciplinen: 1) Gährungs-Gewerbe, Dr. Friedländer. 2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation, Derselbe.

VIII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, Derselbe.

IX. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

X. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Academie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Academiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Academie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Academie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um academischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Academie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Academikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Academie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Academie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Academiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie. Geheimer Reg.-Rath Dr. Settegast.

473. Die Schifffahrtsschleuse bei Magdeburg wird wegen der Reparatur der Zugbrücke vom 8ten bis 31sten August d. J. gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 31. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

475. Das Winter-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 1sten October c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem

Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Cursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die practischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, den 3. August 1871.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

470. Statuten des Vereins
für
Erziehung und Unterricht Geistesschwacher aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

§. 1. Im Regierungsbezirk Oppeln hat sich unter dem Namen:

„Verein für Erziehung und Unterricht von Geistesschwachen" ein Verein zu dem Zwecke gebildet: geistesschwache Kinder beiderlei Geschlechts und jeder Confession, zunächst nur aus Oberschlesien, körperlich zu kräftigen, geistig zu erwekken und technisch zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden.

§. 2. Der Verein hat die Rechte einer juristischen Person und steht als Corporation nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Ober-Aufsicht der Königlichen Staatsbehörde.

§. 3. Zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erkennt der Verein die Gründung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt an einem noch zu bestimmenden Orte als seine nächste Aufgabe.

§. 4. Aufnahme in die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt finden nur bildungsfähige Geistesschwache.

§. 5. Zu den bildungsfähigen Geistesschwachen gehören diejenigen Kinder:

a. welche dem mittleren Lehrziele der gewöhnlichen Volksschule nicht gewachsen, wohl aber den Anforderungen eines Lehrsystems entsprechen können, welches auf geringere Befähigung berechnet ist;

b. welche in einem Alter zwischen dem vollendeten 8ten und 14ten Jahre stehen, und

c. von langwierigen, den Unterricht nothwendig hemmenden Krankheiten und Gebrechen frei sind.

§ 6. Zweifelhaft bildungsfähige Idioten niederen Grades können ohne Beeinträchtigung berechtigter Ansprüche einem Erziehungsversuche von längerer oder kürzerer Dauer unterworfen werden; auch unterliegen in Bezug auf das Altersverhältniß begründete Ausnahmen dem Beschlusse des Verwaltungsraths.

§. 7. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen die natürlichen oder Schutzpocken bereits überstanden haben und von jedem ansteckenden Uebel frei sein.

§. 8. Diese Erfordernisse für eine Aufnahme in die Anstalt müssen bei den Anmeldungen durch Taufschein, Impf- und Gesundheits-Atteste amtlich nachgewiesen werden.

Ueber die §. 5 präcisirte Bildungsfähigkeit der Angemeldeten insbesondere hat der Physicus des betreffenden Kreises nach einem besonderen Schema, welches den Herrn Physikern seiner Zeit direct zugehen wird, gewissenhaft zu begutachten.

§. 9. Die Anstalt widmet sich principaliter der Erziehung und dem Unterrichte von unbemittelten Geistesschwachen, welche als Freizöglinge kostenfreie Aufnahme finden.

Eventuell werden auch Kinder bemittelter Angehöriger gegen einen vorläufig im Allgemeinen auf 100 Thlr. festgesetzten, quartaliter pränumerando zu zahlenden Pensionsbetrag aufgenommen. Im Besonderen kann letzterer unter Umständen ermäßigt werden.

§. 10. Wer dem Vereine ein Capital, welches einen jährlichen Zinsengenuß von 100 Thlr. abwirft, oder einen fortlaufenden jährlichen Beitrag von 100 Thlr. zuwendet, erlangt das Recht auf eine Fundatistenstelle für einen qualificirten Zögling (Fundatisten), welcher bei Anmeldungen ein unbestrittenes Vorrecht vor Freizöglingen und Pensionairen hat.

§. 11. Gesuche um unentgeltliche Aufnahme oder Ermäßigung des Pensionsbetrages können ohne amtlich beglaubigte Zeugnisse über die Vermögensverhält-

nisse der Angehörigen keine Berücksichtigung finden.

§. 12. Alle die Aufnahme betreffenden Anschreiben und Meldungen sind frankirt an den Verwaltungsrath des Vereins zu richten.

§. 13. Die Zöglinge sind nothwendig an den Aufenthalt in der Anstalt gebunden und einzig auf die Haus-Ordnung und Diätetik derselben angewiesen. Eine Beschränkung der Zöglinge auf den bloßen Unterricht, während sie bei Angehörigen und Familien außer dem Hause in Kost und Wohnung untergebracht werden, widerspricht dem Erziehungssystem der Anstalt.

§. 14. Die Zöglinge müssen, um eine wünschenswerthe Gleichmäßigkeit zu ermöglichen, von der Anstalt selbst gegen einen mit dem Verwaltungsrath vereinbarten Geldbetrag mit der nöthigen Wäsche und Kleidung ausgerüstet werden.

§. 15. Eine Bevorzugung der Zöglinge innerhalb der Anstalt findet weder in der physischen noch in der geistigen Pflege statt, allen Zöglingen ohne Unterschied kommt die gleiche Gewissenhaftigkeit in der Erziehung und dem Unterricht zu Gute.

§. 16. Eltern, Vormünder und Gemeinde-Verbände verpflichten sich durch einen amtlich legalisirten Revers, den Zögling auf ihre Kosten sofort aus der Anstalt zu übernehmen, wenn dessen Entlassung aus irgend welchem Grunde von dem Verwaltungsrath für gut befunden worden.

§. 17. Die Namen aller vorschriftsmäßig Angemeldeten werden sofort in eine Exspectantenliste eingetragen; die Einberufung derselben findet nach freiem Ermessen des Verwaltungsrathes sobald als möglich statt.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt in der Regel einmal im Jahre an einem näher zu bestimmenden Termine und zwar nach einer von dem Vorsteher und dem Arzte der Anstalt in Gegenwart mindestens eines Mitglieds des Verwaltungsraths abzugebenden Prüfung. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen auch zu anderen passend erscheinenden Terminen die Einberufung erfolgen, oder eine directe Aufnahme gestattet sein.

§. 19. Die Dauer der Anstalts-Erziehung ist keine feststehende, sie hängt in jedem einzelnen Falle von den erzielten Erfolgen ab. Ueber den Zeitpunkt der zulässigen oder nothwendigen Entlassung eines Zöglings wird auf den motivirten Antrag des Anstalts-Vorstehers der Verwaltungsrath entscheiden.

§. 20. Die Sustentationsmittel des Vereins werden aufgebracht:

a. durch die Zinsen der zufließenden Activ-Capitalien,
b. „ „ Pensionen,
c. „ „ von Provinzialständen, Kreis-Corporationen und städtischen Communen zugeführten Geldbewilligungen,
d. „ „ Beiträge der Vereins-Mitglieder und sonstigen Wohlthäter,
e. „ „ Liebesspenden aus Collecten, Vermächtnissen und anderen Quellen wohlthätiger Natur.

§. 21. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 15 Sgr. verpflichtet, ist Mitglied des Vereins und unterwirft sich in allen Punkten dem Statut desselben.

Am Jahresschluß erscheint dem Verwaltungsberichte das Namens-Verzeichniß der Vereins-Mitglieder beigedruckt. — Auch geringere freiwillige Gaben werden dankbar angenommen, berechtigen aber nicht zur Mitgliedschaft.

§. 22. Wer bis zum Jahresschlusse den Vereinsbeitrag nicht gezahlt, hat die Einziehung durch Post-Vorschuß zu erwarten.

§. 23. Jedes Mitglied übernimmt die moralische Aufgabe, die öffentliche Theilnahme für den Verein und die Anstalt zu wecken, hat das Recht auf Sitz und Stimme in den General-Versammlungen und die Pflicht, ihm übertragene Geschäfte gewissenhaft auszuführen.

§. 24. Kreis- und städtische und andere Corporationen, welche einen jährlichen Beitrag von 10 Thlr. und mehr zahlen, können die General-Versammlungen des Vereins durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter beschicken, welcher wie jedes andere Mitglied an den Berathungen und Abstimmungen Theil zu nehmen berechtigt ist.

§. 25. Eine General-Versammlung, deren Berufung durch Bekanntmachung in den Localblättern, in der Schlesischen und Breslauer Zeitung geschieht, wird alljährlich im September ausgeschrieben, um den Rechenschaftsbericht entgegen zu nehmen und über zu legende Rechnung Decharge zu ertheilen.

§. 26. Wichtige Vereinsangelegenheiten können den Verwaltungsrath bestimmen, auch außerordentlich General-Versammlungen einzuberufen.

§. 27. Die Beschlüsse der General-Versammlung beruhen auf absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden der Versammlung, welcher gleichzeitig der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist.

§. 28. Als controlirendes und geschäftsführendes Organ des Vereins besteht ein Verwaltungsrath.

§. 29. Derselbe wird aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, welche aus den Vereinsmitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt werden. Die Wahl und die Ergänzung derselben geschieht in den General-Versammlungen.

§. 30. Bis zu der höheren Orts genehmigten Bestätigung der Statuten wird der Verein durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden, mit allen statutenmäßigen Befugnissen und Rechten ausgestatteten und bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähigen interimistischen Verwaltungsrath vertreten werden.

§. 31. Den Vorsitzenden und seinen Vertreter wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 32. Der Vorsitzende repräsentirt nach Außen

und Innen den Verwaltungsrath, leitet die Berathungen und ist berechtigt, die Verwaltungsfunctionen unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterziehen sich der Pflicht, den Zweck des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern, Beiträge für denselben in Empfang zu nehmen und namentlich nähere Erkundigungen über bildungsfähige geistesschwache Kinder einzuziehen und deren Aufnahme in die Anstalt anzuregen.

§. 34. Ordentliche Versammlungen des Verwaltungsraths finden quartaliter statt, außerordentliche, so oft es das Bedürfniß erfordert.

Die Einladungen hierzu müssen von dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen und die eventuellen Gegenstände der Berathungen nambaft gemacht werden.

§. 35. Zur Beschlußnahme müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, dieselbe erfolgt durch Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden.

§. 36. Dem Verwaltungsrathe liegen folgende Functionen ob:

1) Die Wahl und die Entlassung der Lehrer und der Beamten der Anstalt,
2) die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge,
3) Feststellung des Erziehungs- und Unterrichtsplanes,
4) die Feststellung des Etats,
5) die Abnahme der Rechnungen,
6) die Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben über 10 Thlr.,
7) Beschlußfassung über jede Veränderung des Grund- und Capital-Vermögens des Vereins.

§. 37. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich. Eine Ausnahme hiervon findet in sofern statt, als auch Personen, welche Remunerationen für ein besonderes Amt von der Anstalt empfangen, Mitglieder des Verwaltungsraths sein können. Ein Mitglied des Verwaltungsraths übernimmt die Functionen eines Curators der Vereinskasse.

§. 38. Die Rechte und Pflichten aller Beamten der Anstalt werden durch besondere Contracte und Instructionen bestimmt.

§. 39. Zu Verträgen und Rechtsgeschäften, welche über die Angelegenheiten der gewöhnlichen laufenden Geschäfts-Verwaltung hinaus gehen, ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 40. In den auf die gewöhnliche fortlaufende Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten wird die Anstalt gegenüber dritten Personen von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitgliede des Verwaltungsraths vertreten. Namentlich zu Verträgen über die Aufnahme von Pfleglingen, sowie zu Quittungen über Pflegegelder und andere laufende Einnahmen genügt neben dem beigedruckten Vereinssiegel die Unterschrift des Vorsitzenden oder des dazu beauftragten Mitgliedes der Verwaltung.

§. 41. Sollte der Verein sich jemals auflösen, welches nur durch Beschluß von mindestens zwei Drittheil der Vereinsmitglieder geschehen kann, so verfügt er über die Anstalt und ihr Vermögen auf eine, dem ursprünglichen Zwecke derselben entsprechende, und von der Staatsbehörde zu genehmigende Weise.

§. 42. Der vorläufige Sitz des Vereins ist die Stadt Groß-Strehlitz.

Groß-Strehlitz, den 20. Juni 1870.

Der interimistische Verwaltungsrath des Vereins für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln.

gez. Bischoff, Landrath.

von Selchow.	Elsner von Gronow.
Geh. Regierungs- und Landrath a. D.	Landesdeputirter von Schlesien.
Polomsky.	Dr. Bruck.
Regierungs- und Schul-Rath.	Königlicher Kreis-Physikus und Sanitäts-Rath.

Auf Grund des vorstehenden Statuts wird dem Verein für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher zu Groß-Strehlitz auf Grund des §. 11 littr. d. der Oberpräsidial-Instruction vom 31sten December 1825 die Genehmigung zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für Geistesschwache im Regierungsbezirk Oppeln mit der Maßgabe ertheilt, daß die dem Verein im §. 2 beigelegten Corporationsrechte durch die Genehmigung nicht erlangt werden, sondern einer besonderen landesherrlichen Concession bedürfen.

Breslau, den 6. August 1870.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) Graf Stolberg.

Die vorstehenden Statuten erlauben wir uns hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

a. Am 1sten October c. wird die Anstalt zu Leschnitz vorläufig mit 5 Freistellen eröffnet.
b. Anmeldungen zur Aufnahme müssen bis zum 15ten September c. beim Landrathsamt zu Groß-Strehlitz eingereicht werden.
c. Den Anmeldungs-Gesuchen sind beizufügen:
   1) der Taufschein,
   2) das Impfattest,
   3) ein Physikats-Attest über körperliche Gesundheit, über das geistige Vermögen und Sprechfähigkeit, in letzterer Beziehung, insbesondere darüber, ob das Kind für polnische, deutsche oder beide Sprachen Verständniß hat,
   4) die bis zu dem genannten Termine eingereichten Gesuche werden alsdann geprüft werden.

Die zur Aufnahme in die Anstalt in Aussicht genommenen Kinder müssen später zu einer Prüfung gestellt werden, wozu noch eine besondere Aufforde-

rung ergeben wird.

Groß-Strehlitz, den 26. Juli 1871.

Der interimistische Verwaltungsrath des Vereins für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln.

gez. Bischoff, Landrath.

gez. v. Selchow. Geheimer Regierungs- und Landrath. gez. Elsner v. Gronow. Landes-Deputirter von Schlesien 2c.

gez. Bruck, Königlicher Kreis-Physikus und Sanitäts-Rath.

Vorstehende Veröffentlichung geschieht hierdurch in Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 18ten August 1870 in Stück 35 S. 190 Nr. 531 des vorjährigen Amtsblatts.

Oppeln, den 4. August 1871.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

471. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den katholischen Lehrern Rendschmidt zu Lublinitz und Pogrzeba zu Sczedrzik, im Kreise Oppeln, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50, dem katholischen Lehrer Muttke zu Koppinitz, im Kreise Gleiwitz, den Adler der IV. Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem katholischen Lehrer Schmieja zu Kochanowitz, Kreis Lublinitz, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernannt: der Pfarrer Hruby in Bielschowitz zum Erzpriester des Beuthener Bezirks in Folge der Resignation des seitherigen Erzpriester, Pfarrer Preßfreund zu Biskupitz.

Verliehen: Dem Lehramts-Candidaten Beckstein eine ordentliche Lehrstelle am katholischen Gymnasium zu Leobschütz.

Präsentirt: der zeitherige Pfarradministrator Kaluza zu Sacrau zu der erledigten Pfarrei in Dollna, Kreis Groß-Strehlitz.

Pensionirt: der Förster Tröger zu Sczedrzik, Oberförsterei Dembio, vom 1sten October c. ab.

Versetzt: der Förster Richter von Jedlitze, Oberförsterei Kraschеow, nach Sczedrzik.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Kristen zu Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, Apostel zu Neudorf, Kreis Beuthen O. S., Ludwig zu Schlausewitz, Kreis Ratibor, und des evangelischen Lehrer Alscher zu Zülz, Kreis Neustadt.

Gestorben: der katholische Lehrer Sajak zu Cosel.

465. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1871.

Allerhöchst verliehen: dem Canzlei-Director, Canzleirath König in Neisse der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Ernannt: der Gerichts-Assessor von Bünau aus Cöslin zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht zu Cosel, der Gerichts-Assessor Deumling zu Rosenberg zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht daselbst, der Kreisrichter Warsitz aus Loslau zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht in Gleiwitz und zugleich zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost, die Rechtscandidaten Otto von Wrochem und Salo Lustig zu Referendarien, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Emanuel Staschek zu Ratibor zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht daselbst, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Johann Ronge aus Loslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Neisse, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse Joseph Koffubek zu Gleiwitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht daselbst mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Tost, der Hülfsbote und Executor August Winkler zu Leobschütz zum Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht daselbst.

Versetzt: der Kreisrichter Freiherr von Kittlitz von Leobschütz an das Kreis-Gericht zu Stettin, der Kreisrichter Feilbauer von Lublinitz an das Kreis-Gericht Neustadt, der Kreisrichter Lindner von Hultschin an das Kreis-Gericht zu Ratibor, der Kreisrichter Schmula von Beuthen an das Kreis-Gericht zu Neisse, der Kreisrichter Koschella von Schubin an das Kreis-Gericht zu Cosel, der Gerichts-Assessor Herbst aus dem Departement des Appellationsgerichts Göttingen in das hiesige Departement, der Secretair v. Glasenapp von Neustadt und der Secretair Funcke von Beuthen an das Kreis-Gericht Neisse, der Secretair Koschek von Beuthen an das Kreis-Gericht zu Neustadt, der Secretair Heinrich von Tost an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz, der Gefangenwärter Kollodzin von Oppeln an das Kreis-Gericht zu Beuthen und der Gefangenwärter Schymitzek von Gleiwitz an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

Pensionirt: der Erste Gerichtsdiener Galda zu Creutzburg.

Ausgeschieden: der Referendarius Hold Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

Gestorben: die Boten und Executoren Thürmer zu Beuthen und Rimsch zu Groß-Strehlitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Ausgegeben Oppeln, den 18. August 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

463. Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7850 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist; unter

Nr. 7851 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden; und unter

Nr. 7852 die Bekanntmachung, betreffend die der Ueterseuer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch, vom 19ten Juli 1871.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7853 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler, vom 19ten Juli 1871.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

460. Das 7te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 10 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten Juli 1871, betreffend die Einführung des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10ten Juni 1869, vom 27sten Juli 1871.

Das 8te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 11 das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, vom 14ten Juli 1871.

Das 9te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 12 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Tages, an welchem die Deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung in Kraft tritt, vom 2ten August 1871.

Das 10te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 13 die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Reichs-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets, vom 3ten August 1871.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

481. Gesuche um Wiederentlassung aus dem Militairdienst und um Beurlaubung werden häufig an die Commandos der noch in Frankreich befindlichen Truppentheile und an das Königliche Kriegs-Ministerium, oder gar Allerhöchsten Orts eingereicht, während Entlassungen nur im Wege der gesetzlichen Reclamationen (§. 188 Nr. 1 der Ersatz-Instruction) verfügt werden können und die Zahl der Beurlaubungen auf ein Minimum beschränkt ist.

Die Kreis- und Localbehörden haben demgemäß Entlassungsanträge von Officieren und Mannschaften ohne Ausnahme auf den gesetzlichen Reclamationsweg zu verweisen, Urlaubsanträge aber nur dann an die betreffende Militairbehörde gelangen zu lassen, wenn wirklich außergewöhnlich dringende Gründe vorhanden sind. Breslau, den 5. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
J. V.: Graf v. Poninski.

495. Nachdem der Friede mit Frankreich definitiv abgeschlossen worden und in Folge dessen der Rückmarsch derjenigen Commandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche nicht zur Besetzung einzelner Landestheile in Frankreich zurückzubleiben haben, in ihre Garnisonorte resp. Standquartiere, wo sie nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen demobil zu machen sind, angeordnet ist, auch die Demobilmachung des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers und Königs und verschiedener Commandobehörden ꝛc. bereits stattgefunden hat, ist der 1ste Juli c. allgemein als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden, mit welchem das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 außer Anwendung zu treten und somit auch die Verpflichtung des Landes zu den im §. 3 des genannten Gesetzes aufgeführten, unentgeltlichen Leistungen an die Armee aufzuhören hat.

In Anbetracht jedoch der während des letzten Krieges sowohl vom Lande, als auch von der Armee ge-

brachten großen Opfer ist nach einer gemeinschaftlichen Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 18ten v. Mts. gestattet worden, daß für alle Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1sten Juli d. Js. jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formations-Orte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maßgabe der Friedens-Bestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundeskasse gezahlt wird.

Ebenso darf auch bei den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden. Dagegen ist in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formations-Orten verblieben sind, daran festzuhalten, daß dieselbe bis zum 1sten Juli dieses Jahres in so weit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden 2c. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

Breslau, den 11. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

484. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 30sten v. Mts. ist die dem Kreise Falkenberg unterm 22sten August 1866 ertheilte Erlaubniß zur Erhebung der Hälfte des tarifmäßigen Chausseezolles von denjenigen Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien auf der Kreis-Chaussee von Löwen über Falkenberg nach Friedland, im Kreise Falkenberg, anfahren, auf weitere 5 Jahre und zwar vom 1sten September 1871 bis dahin 1876 prolongirt worden. Oppeln, den 9. August 1871.

491. Nach dem Erlaß des Herrn Fürsten Reichskanzlers vom 27sten Juni c. ist mit dem 1sten Juli d. J. das Kriegsleistungsgesetz vom 11ten Mai 1851 allgemein außer Wirksamkeit getreten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung des Präclusiv-Termins, bis zu welchem alle aus dem letzten Kriege herzuleitenden Vergütungs-Ansprüche liquidirt sein müssen, später erfolgen wird.

Oppeln, den 14. August 1871.

494. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-Samml. pro 1850 pag. 265) wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 7ten Juli 1818 (Amtsblatt pro 1818 pag. 271 und 310), der Polizei-Verordnung vom 16ten April 1830 (Amtsblatt pro 1830 pag. 107), der Polizei-Verordnung vom 18ten Februar 1833 (Amtsblatt pro 1833 pag. 53), der Polizei-Verordnung vom 23sten December 1833 (Amtsblatt pro 1834 pag. 140 seq.), der Polizei-Verordnung vom 24sten März 1837 (Amtsblatt pro 1837 pag. 80), der Polizei-Verordnung vom 23sten October 1842 (Amtsblatt pro 1842 pag. 250), der Polizei-Verordnung vom 26sten Mai 1845 (Amtsblatt pro 1845 pag. 157), der Polizei-Verordnung vom 21sten November 1845 (Amtsblatt pro 1845 pag. 292), der Polizei-Verordnung vom 27sten August 1854 (Amtsblatt pro 1854 pag. 244), der Polizei-Verordnung vom 28sten Juni 1855 (Amtsblatt pro 1855 pag. 215), für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Polizei-Verordnung,
betreffend
den Verkehr mit Schießpulver.

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm
vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Tabak geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenen Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Land-Transport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden.

Wagen, auf welche Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können.

Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeinde-Behörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von derselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welcher diese auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen im Schiffe ist in den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen

bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch vor hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter vor dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmungen einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden, die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 14. August 1871.

490. Polizei-Verordnung.

Unsere Polizei-Verordnung vom 21sten v. M. (Amtsblatt de 1871 Stück Nr. 30) wird aufgehoben und statt dessen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Da Rinderpestfälle in den benachbarten Theilen des Auslandes neuerdings nicht vorgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, die für die ganze Landesgrenze unseres Verwaltungs-Bezirks erlassenen Verordnungen vom 29sten Juni c. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 26) und 4ten Juli d. Js. (Amtsblatt Seite 140) hiermit außer Kraft zu setzen und auf Grund des § 1 des Bundes-Gesetzes vom 7ten April 1869 und der §§ 1—3 der dazu ergangenen Instruction vom 26sten Mai ej. anni und des §. 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks Folgendes zu verordnen:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace ist unbedingt untersagt.

Als Rindvieh der Steppenrace gilt ohne Ausnahme alles der grauen Race angehörige Vieh; entstehen Zweifel darüber, ob ein Stück Rindvieh der Steppenrace angehört, oder nicht, so ist dessen Nichtzulassung auszusprechen.

Ueber die Landesgrenze dürfen auch Schafe, Ziegen, frische Rindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen, ungeschmolzenes Talg, Falls es nicht in Fässern verpackt ist, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, sowie Lumpen nicht eingeführt werden.

Schwarzvieh darf nur durch die Eisenbahn in Etagewagen eingeführt werden.

II. Anderes Rindvieh jeder Art, selbst wenn es aus unverdächtigen Viehständen herrührt, muß sofort nach dem Uebergange über die Landesgrenze von einem beamteten Thierarzte untersucht und darf erst nach stattgehabter Untersuchung weitergeführt werden.

Das Rindvieh ist zu diesem Zwecke bei dem Königlichen Landrathsamte desjenigen Kreises anzumelden, über dessen Grenze der Transport in das Inland eingeführt werden soll, an einem der Grenze nahe gelegenen Orte unterzubringen, von einem beamteten Thierarzte zu untersuchen, mit einem Brandzeichen an der Hornwurzel zu versehen und in einem besonders aufzunehmenden Signalement genau zu bezeichnen.

Zutriebe, unter denen sich an ansteckenden Krankheiten leidende oder deren verdächtige Viehstücke befinden, dürfen nicht weitergeführt werden, bis nach einer stattgehabten wiederholten, nicht früher als 12 Tage nach der ersten Besichtigung vorzunehmenden Untersuchung, die Gesundheit und Unverdächtigkeit sämmtlicher Viehstücke des Zutriebs von dem untersuchenden Thierarzte bescheinigt sind. Als verdächtig im Sinne vorstehender Vorschrift sind auch alle Viehstücke anzusehen, welche aus inficirten Gegenden herstammen. Die entstehenden Untersuchungs- und anderen Kosten fallen dem Einführenden zur Last.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Straf-Gesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 25sten Mai 1870 bestraft. Oppeln, den 7. August 1871.

462. Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29sten Juli 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 1. August 1871.

464. Dem Secretair Cäsar Grosch zu Breslau ist unter dem 31sten Juli d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. August 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

478. Königliche Gewerbeschule zu Gleiwitz O. S. An der Königlichen Gewerbeschule zu Gleiwitz, mit welcher eine dreiklassige Vorbereitungsschule verbunden, beginnt Anfang October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem von dem Director Wernike, in der letzten Woche des September, Anmeldungen entgegen genommen werden.

Die Gewerbeschule, nach dem Reorganisationsplane vom 21sten März 1871 vollkommen durchgeführt, bietet in den obersten Klassen allen Technikern, insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Chemikern und Hüttenbeamten, eine günstige Gelegenheit zur Erwerbung der für die Jetztzeit nothwendigen technischen Bildung. Zur Aufnahme als Schüler ist für die unterste Vorbereitungsklasse eine gute elementare Bildung, für die unterste Gewerbeschulklasse dagegen die Reife der Secunda einer höhern Lehranstalt nothwendig. Diese Reife kann jedoch auch durch eine Prüfung an der Gewerbeschule, in welcher von der Kenntniß der alten Sprachen Abstand genommen wird, nachgewiesen werden. Aeltere Personen, welche der Praxis bereits längere Zeit angehören, finden als Hospitanten Aufnahme, ohne die nothwendige wissenschaftliche Reife nachzuweisen. Prospecte der Anstalt werden von dem Director auf Verlangen übersandt.

Das Schulgeld beträgt in den 3 obersten Klassen 24 Thlr., in den 3 untersten Klassen 16 Thlr. jährlich.

Gleiwitz, den 5. August 1871.

Das Curatorium.

479. Der hiesigen Ober-Post-Direction werden täglich Gesuche um Anstellung im Post-Unterbeamtendienste von Personen eingereicht, welche einen Anspruch auf eine solche Anstellung sich in keiner Weise erworben haben. Dergleichen Gesuche können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden und müssen ohne Weiteres zurückgewiesen werden, da vor allem Diejenigen Bewerber zu berücksichtigen sind, welche an den Feldzügen der letzten Jahre als Combattanten Theil genommen haben. Unter diesen sind nur solche zu verstehen, welche entweder ein Gefecht oder die Belagerung einer Festung mitgemacht haben. Gesuche von Personen, welche nicht zu den Combattanten gehört haben, können nicht berücksichtigt werden. Für Combattanten aber, welche als Landbriefträger ꝛc. angestellt zu werden wünschen, wird bemerkt, daß bereits eine so große Anzahl von Bewerbern notirt ist, daß die jetzt zu notirenden voraussichtlich erst nach sechs Jahren zur Anstellung würden gelangen können. Sollten sie trotz dieser geringen Aussicht dennoch notirt zu werden wünschen, so wollen dieselben ihre Gesuche nicht an die Ober-Postdirection direct, sondern an die zunächst gelegene Postanstalt abgeben, welche das Weitere veranlassen wird.

Oppeln, den 8. August 1871.

Ober-Post-Direction.

480. Die zweite diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet **vom 4ten bis zum 7ten October d. J.** statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis **spätestens zum 15ten September d. J.** an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin sich dem Lehrberufe widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) den Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern, resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 3ten October d. J., um 4 Uhr Nachmittags,** persönlich in dem Saale der hiesigen höhern Töchterschule in der alten Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Buchstaben, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung

ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Dabei bemerken wir, daß zu dieser Prüfung nur diejenigen Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 2. August 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

482. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das bisherige Neben-Zollamt I. zu Bodzanowitz, im Bezirke des Haupt-Zollamts zu Landsberg O. S., mit dem 1sten September d. J. nur die Befugnisse eines Neben-Zollamts II. Classe haben wird. Breslau, den 8. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

483. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königl. Bauakademie zu Berlin beginnt am 2ten October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30sten September a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16ten October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath. Grund.

Personal-Chronik.

488. Se. Majestät der Kaiser und König haben den katholischen Lehrer Kolodziey zu Danietz, Kreis Oppeln, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Regierungs- und katholische Schul-Rath Schylla von Marienwerder an das hiesige Regierungs-Collegium.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Reschka zu Zborowski, Kreis Lublinitz, Schmidtko zu Poremba, Kreis Pleß, Brzezinka zu Tworkau, Czech zu Ruda, Sylvester zu Odersch, Kreis Ratibor, Heiduczek zu Deutsch-Piekar, Kraus zu Mikultschütz, Halpaus zu Bujakow, Kreis Beuthen, Gnielka zu Gaschowitz und Wenzel zu Lissek, Kreis Rybnik.

Gestorben: der Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector, Pfarrer Strauß zu Rosenberg und der emeritirte Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Pfarrer Bumbke zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln.

485. Der Magistrat in Patschkau hat den Candidaten des höheren Schulamts Johann Peter Jungels zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium daselbst gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Breslau, den 9. August 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

486. Wir haben den ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Neisse Dr. Krause vom 1sten October d. J. ab an das Gymnasium zu Gleiwitz versetzt.

Breslau, den 8. August 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

468. Ernannt: Güterexpedient Hantke in Oppeln definitiv als solcher, Stations-Einnehmer Oberg in Gleiwitz desgl., exam. Heizer: Werner I. und Langner in Schwientochlowitz zu Locomotivführern.

Versetzt: Güterexpedienten Hantke von Oppeln nach Cosel, Potyka von Cosel nach Oppeln, Schmidt von Breslau nach Neisse; Stations-Assistenten Mauermann von Tarnowitz als commissarischer Güterexpedient nach Breslau, Tholl von Breslau nach Tarnowitz; Telegraphisten Klemmig von Cosel als commiss. Stations-Assistent nach Breslau, Seeliger von Zabrze als commiss. Stations-Assistent nach Brieg; Locomotivführer Richter I. von Kattowitz nach Breslau, Zirpel II. von Schwientochlowitz nach Breslau.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Königshütte, VIII. Bezirk	Beuthen	Stadtverordnete Schneider zu Königshütte.
Preiland und Markersdorf	Neisse	Gerichtsscholze und Bauergutsbesitzer Lorenz Heurich zu Preiland.
Bielschowitz, Kunzendorf	Beuthen	Mühlenbesitzer Hruby zu Bielschowitz.
Roben	Leobschütz	Anbauer Johann Schmidt zu Roben.
Buchelsdorf, Siebenhuben	Neustadt	Wirthschaftsamtmann Gustav Bruckner zu Buchelsdorf.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Ausgegeben Oppeln, den 25. August 1871.

Reichs-Gesetzblatt.

489. Das 34ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Ober-Handelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, vom 14ten Juni 1871; unter

Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29sten Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Cautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, vom 14ten Juli 1871; unter

Nr. 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

Nr. 682 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12ten Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: (S. Nr. 74 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers); unter

Nr. 683 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6ten Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht: (S. Nr. 76 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers); unter

Nr. 684 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Consul, zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 65 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers); unter

Nr. 685 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Consul des Norddeutschen Bundes, Charles Tulin de la Tunisie, zu Tunis zum General-Consul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht; unter

Nr. 686 dem bisherigen General-Consul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, ist das Exequatur als General-Consul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren ertheilt worden, und unter

Nr. 687 dem Herrn Alfred V. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Das 35ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, vom 11ten August 1871; unter

Nr. 689 die Ertheilung des Exequatur als Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Consulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Bergrath Heinrich von Uttenhoven.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

498. Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7854 die Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8ten März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet, vom 12ten Juli 1871; unter

Nr. 7855 den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9; unter

Nr. 7856 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26sten October 1857, und unter

Nr. 7857 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

493. Das 11te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 14 das Gesetz, betreffend die Einführung des

Artikels 33 der Reichsverfassung, vom 17ten Juli 1871.

Das 12te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 15 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, vom 14ten Juni 1871, und unter

Nr. 16 das Gesetz, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden, vom 14ten Juli 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

511. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11ten Juli d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21sten August dieses Jahres beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19ten Juli dies. Jahres ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königl. Bank-Director Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

496. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten November v. J. (Amtsbl. St. 48 S. 269 Nr. 746) bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr über die Verhältnisse der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Imperiale in Paris und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nachstehende nähere Auskunft erlangt worden ist.

Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen „Credit viager" und hat ihr Geschäftslocal in Paris rue Louis le Grand Nr. 19. Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in recommandirten Briefen unmittelbar an die Direction nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direct dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt. Der vormalige General-Bevollmächtigte Dr. Eickerling in Paderborn hat inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere hat die Mandats-Niederlegung angenommen, das Mandat desselben ist also auch rechtlich als erloschen zu betrachten. Oppeln, den 14. August 1871.

504. Zur Erläuterung unserer Polizeiverordnung vom 7ten d. M. betreffend das Einfuhrverbot von Hornvieh der Steppenrace (Amtsbl. 1871 Stück Nr. 33), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, vom 15ten d. M. als Rindvieh der Steppenrace ohne Ausnahme alles Vieh der grauen Race, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach der Körpergröße, nach der Größe und Form des Gehörns, nach den verschiedenen Schattirungen in der grauen Farbe und nach dem Vorkommen in den verschiedenen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Rußland, Donau-Fürstenthümer 2c.) zu gelten hat.

Oppeln, den 18. August 1871.

508. **Polizei-Verordnung.**

Nachdem zuverlässigen Mittheilungen zufolge der Ausbruch der Rinderpest in Krakau resp. in Oswięcim amtlich constatirt worden ist, bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Für die Landesgrenzstrecke von Neudeck, Beuthener Kreises, anfangend und bis Wehowitz, Leobschützer Kreises, reichend, treten die §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 in Kraft, wonach:

1) die Ein- und Durchfuhr von Vieh aller Art (einschließlich der Pferde und des Federviehes), aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem und trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthschaften, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteten resp. keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, Haaren und Borsten, endlich von gebrauchten für den Handel bestimmten Kleidungsstücken, unbedingt verboten ist,

2) Personen, deren Beschäftigung eine Berührung von Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer und Viehhändler, sowie deren Personal, die oben gedachte Grenzstrecke nur an denjenigen Orten überschreiten dürfen, welche von den betreffenden Kreis-Landräthen als Uebergangspunkte bestimmt und durch die Kreisblätter bekannt gemacht sind. An diesen Punkten müssen sich die oben angegebenen

Personen der vorschriftsmäßigen Desinfection unterwerfen,

3) für sämmtlich innerhalb zwei Meilen von dem in dieser Weise gesperrten Theile unserer Landesgrenze belegenen Ortschaften, deren namentliches Verzeichniß durch die Kreisblätter veröffentlicht werden wird, die Vieh-Controlle (§. 9 a. a. O.) eingeführt wird.

II. Der Verkehr der Posten wird einstweilen durch diese Sperrmaaßregeln noch nicht unterbrochen.

III. Das Abhalten von Viehmärkten in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor und Leobschütz wird bis auf Weiteres untersagt.

IV. Für den gesammten übrigen Landesgrenzstrich unseres Bezirks gemäß §. 1 alinea 2 a. a. O. wird die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeglicher Art (nicht blos des der grauen Race angehörigen) verboten; im Uebrigen bleibt für den zuletzt gedachten Grenzstrich unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. (Nr. 490) — Amtsblatt de 1871 Stück Nr. 33 — ad Nr. 1 in Gültigkeit.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich geahndet werden.

Oppeln, den 20. August 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

507. Der Prüfungstermin für das 2te Halbjahr d. J. zum einjährig freiwilligen Militairdienst ist auf **den 13ten und 14ten September d. J.** festgesetzt. Die Prüfung beginnt **Mittwoch den 13ten September c., Nachmittags 2 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Gebäude.

Oppeln, den 12. August 1871.

Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Vom Militair: Vom Civil:

gez. Arretz. gez. Neugebaur.

487. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1871/72 vom 15ten October an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten).

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

*Lektüre und Erklärung des Buches der Richter, Herr Lic. Dr. Rhode. Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Hiob, Herr Dr. Räbiger. Einleitung in das alte Testament, Derselbe. Theologie des alten Testamentes, Herr Prof. Dr. Schultz. Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Herr Prof. Dr. Hahn. *Erklärung des Briefes Pauli an die Galater nebst ausgewählter Stücke des Römerbriefes, Herr Prof. hon. Dr. Erdmann. *Erklärung des Briefes Pauli an die Epheser, Derselbe. Das Leben Jesu Christi nach den vier Evangelien, Herr Prof. Dr. Geß. Theologie des Neuen Testamentes, Herr Prof. Dr. Hahn. *Geschichte des Hebräischen Volkes, Herr Lic. Dr. Rhode. Kirchengeschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Reuter. *Religionswissenschaft für Studirende aller Fakultäten, besonders für künftige Lehrer höherer Schulanstalten, Herr Prof. Dr. Schultz. *Religionsphilosophie mit Apologetik verbunden, Herr Prof. Dr. Meuß. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Geß. Practische Theologie (Homiletik, Katechetik, Theorie der speciellen Seelsorge, Theorie des Kirchenregimentes), Herr Prof. Dr. Meuß.

*Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testamente, Herr Prof. Dr. Räbiger. — Dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz. — Kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter. — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.

*Practisches Institut: Katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Geß. — Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

*Theologische Encyclopädie für Studirende aller Fakultäten, insbesondere für Philologiestudirende, Herr Dr. Krawutzky. *Ueber die Stellung der Theologie im Organismus der Universitätswissenschaften, Herr Dr. Ginella. *Alttestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Scholz. Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe. Erklärung des Evangeliums und der Briefe des heiligen Johannes, Herr Prof. Dr. Friedlieb. Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens. *Generelle Patrologie oder Einleitung in das Studium der Kirchenväter, Herr Prof. Dr. Lämmer. Fundamentaltheologie oder Einleitung in die gesammte Theologie und erster Theil der Dogmatik, Derselbe. *Ueber die Lehrweise Jesu in Glaubenssachen, Herr Dr. Krawutzky. Dogmatik (spez.), zweiter Theil, Herr Dr. Ginella. *Erklärung des h. General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken und mit Berücksichtigung des Vaticanischen Concils, Herr Prof. Dr. Bittner. Katholische Moraltheologie, specieller Theil, Derselbe. *Geschichte der Katechetik, Herr Prof. Dr. Probst. Pastoraltheologie, erster Theil. *Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz. — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb. — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens. — Lesung und Erklärung der Schrift des h. Hyronimus de virginitate B. Mariae und Disputationen über Thesen, betreffend das Verhältniß von Glauben und Wissen, Herr Prof. Dr. Lämmer. Herr Prof. Dr. Baltzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schulze. Institutionen und Geschichte des röm. Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Römischer Civilprozeß, Derselbe. Pandekten des gemeinen Civilrechts mit Ausschluß des Familienrechts

und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Göppert. *Familienrecht nach den Grundsätzen des gemeinen Civilrechts, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. *Erklärung des Sachsen-Spiegels, Derselbe. Kanonisches und Kirchenrecht der Katholiken und der Evangelischen, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe. Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Herr Prof. Dr. v. Bar. *Die summarischen Prozesse und Concursrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar. *Practische Uebungen des Criminalrechts, Derselbe. Deutsches Staatsrecht mit Berücksichtigung der preußischen Verfassungs-Urkunde, Herr Prof. Dr. Schulze. *Erklärung der Verfassungs-Urkunde des heutigen deutschen Reichs, Derselbe. Preußisches Civilrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler. *Preußisches Obligationenrecht, Derselbe.

Heilkunde.

*Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser. Die Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Ausgewählte Kapitel der Topographischen Anatomie, Derselbe. Secirübungen, Herr Prof. Dr. Barkow. *Ueber das Blut und seine Bewegung, Herr Prof. Dr. Heidenhain. Physiologie, II. Theil (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe. Uebungen im physiologischen Institute, (privatissime), Derselbe. Physiologische Chemie, Herr Dr. Gscheidlen. Experimental-Cursus in der physiologischen Chemie (privatissime), Derselbe. *Ueber Bau und Gebrauchsweise des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach. Specielle pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser. *Pathologische Anatomie der Respirationsorgane, Herr Prof. Dr. Waldeyer. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie, Derselbe. Leitung der Arbeiten im pathologischen Institute (privatissime), Derselbe. Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser. Arzneimittellehre, Derselbe. *Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald. *Ueber Narcotica mit Experimenten, Herr Dr. Nothnagel. Heilquellenlehre, Herr Dr. Lewald. Ueber Auscultation und Percussion mit practischen Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt. Ueber physikalische Diagnostik mit besonderer Berücksichtigung der Auscultation und Percussion, verbunden mit practischen Uebungen, Herr Dr. Ebstein. *Ueber Sputa mit Demonstrationen, Herr Dr. Nothnagel. Diagnostische Uebungen, Herr Dr. Sommerbrodt. Uebungen in der Diagnose innerer Krankheiten (privatissime), Herr Dr. Ebstein. Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert. Spezielle Pathologie und Terapie, Herr Dr. Nothnagel. *Leberkrankheiten, Herr Dr. Ebstein. *Ueber die chronischen Krankheiten des Schlund- und Kehlkopfes, Herr Dr. Sommerbrodt. *Ueber Syphilis, Herr Prof. Dr. Lebert. *Uebungen in der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Köbner. Hautkrankheiten mit Demonstrationen, Derselbe. Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Fischer. *Ueber Brüche, Derselbe. *Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, mit Uebungen im Anlegen von Verbänden, Herr Dr. Maas. *Ausgewählte Kapitel der Akiurgie, mit besonderer Berücksichtigung der Galvanokaustik und Electrolyse, Derselbe. Chirurgische Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Prof. Dr. Klopsch. *Anatomie und Physiologie des Auges mit Bezug auf Pathologie, Herr Dr. Cohn. *Ueber die Pflege des Auges während der Studienzeit (für Studirende aller Fakultäten), Derselbe. Augenheilkunde, Herr Prof. Dr. Förster. *Accomodations- und Refractionsanomalien, Derselbe. Augenspiegel-Cursus (privatissime), Herr Dr. Cohn. Practische Uebungen in der Auswahl von Brillen (privatissime), Derselbe. *Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini. Pathologie und Therapie der Krankheiten der Ohren (privatissime), Derselbe. *Diagnostik der Frauenkrankheiten, Herr Dr. Freund. *Ueber die häufigeren Gebärmutterkrankheiten, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Theoretische Geburtshülfe, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann. Ueber Dispositionsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit, Derselbe. *Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Prof. Dr. Friedberg. *Ueber kunstgerechte Durchführung gerichtlicher Leichenöffnungen, Herr Prof. Dr. Barkow. *Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Herr Prof. Dr. Friedberg. *Ausgewählte Kapitel aus der öffentlichen Gesundheitspflege, Herr Dr. Hirt. Geschichte der Medicin, Herr Prof. Dr. Häser. *Geschichte der Chirurgie vom Anfange des 19. Jahrhunderts an, Herr Prof. Dr. Klopsch. Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert. Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer. Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg. Psychiatrisch-klinische Uebungen, Herr Prof. Dr. Neumann. *Ueber zahnärztliche Operationen und die dabei gebräuchlichen Instrumente, Herr Dr. Bruck. Zahnärztliche Poliklinik, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski. Das System der Pädagogik, Derselbe. Geschichte der griechischen Philosophie von Anfang bis zum Neuplatonismus, Herr Dr. Weber. Anthropologie und Psychologie, Herr Prof. Dr. Dilthey. Psychologie, Herr Dr. Oginski. Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Ueber die psychologischen Schätze der Sprichwörter, Herr Dr. Scherner. *Ueber Spinoza und seinen Einfluß auf Lessing und Göthe, Herr Prof. Dr. Dilthey. *Dialectische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich. *Uebungen über Spinoza's Ethik, Herr Prof. Dr. Dilthey.

Mathematische Wissenschaften.

Differenzialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter. Analytische Geometrie, Herr Dr. Rosanes. Sphärische Astronomie, erster Theil, nebst astrognostischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Galle. Theorie der bestimmten Integrale, Herr Prof. Dr. Bachmann. Mathematische Physik, Herr Prof. Dr. O. E. Meyer. Mathematische Theorie der nach dem Newtonschen Gesetze wirkenden Kräfte, Herr Dr. Rosanes. *Die Elemente der Theorie der Functionen einer complexen Variablen, Herr Prof. Dr. Schröter. *Ueber Interpolation, Herr Prof. Dr. Galle. *Ausgewählte Kapitel der Mechanik, Herr Prof. Dr. Bachmann. *Mathematische Uebungen, Herr Dr. Rosanes. *Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter. *Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Herr Prof. Dr. O. E. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. O. E. Meyer. Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach. Mathematische Physik, Herr Prof. Dr. O. E. Meyer. *Ueber Wärmelehre, Herr Prof. Dr. Marbach. Anorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig. *Ueber quantitative Analyse, Derselbe. *Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck. Pharmaceutische Chemie, Derselbe. Pharmakognosie, Derselbe. *Die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege, durch Experimente erläutert, Derselbe. Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig. Practisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitätspolizei, Herr Prof. Dr. Poleck.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber. Geologie, Herr Prof. Dr. Römer. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien, Derselbe. *Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Prof. Dr. Websky. Krystallographie, Derselbe. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit Demonstrationen und Experimenten, Herr Prof. Dr. Göppert. Deutschlands phanerogamische Flora insbesondere nach botanisch-geographischen Verhältnissen nach natürlichen Familien, Derselbe. *Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen im botanischen Museum, Derselbe. *Ueber die Flora der Vorwelt im botanischen Museum, Derselbe. *Botanische Uebungen und Arbeiten, descriptive und mikroskopische, im mikroskopischen Kabinet, Derselbe. Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der höheren Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn. Organologie und Entwickelungsgeschichte der kryptogamischen Pflanzen, mit mikroskopischen Uebungen, Derselbe. *Ueber die Algen, Derselbe. *Botanisches Disputatorium, Derselbe. *Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Cohn (privatissime). Lichenologie, Herr Dr. Körber. *Zoologie (II. Theil, Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube. Conchyliologie, Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

(Da Herr Prof. Dr. Tellkampf als Vertreter der Universität im Herrenhause und als Mitglied des deutschen Reichstages den Winter in Berlin zubringen wird, so fallen seine Vorlesungen aus.)

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte Roms von der Gründung der Stadt bis zur Gleichstellung der Stände, Herr Prof. Dr. C. Neumann. *Die letzten Zeiten des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des deutschen Reiches im Mittelalter, Herr Dr. Lindner. Deutsche Geschichte im Ueberblick, Herr Prof. Dr. Caro. Geschichte der neueren Zeit von Kaiser Karl V. bis zum Westphälischen Frieden, Herr Prof. Dr. Junkmann. Allgemeine Geschichte von 1648—1789, Herr Prof. Dr. Röpell. Geschichte des preußischen Staates von 1640—1740, Herr Prof. Dr. Grünhagen. *Allgemeine physikalische Geographie. I. Theil, Herr Prof. Dr. C. Neumann. *Ueber die politischen Schriftsteller der französischen Revolutionsepoche, Herr Prof. Dr. Caro. *Geschichte der deutschen Universitäten, Herr Dr. Pfeiffer. *Geschichte der Juden in der Makkabäerepoche, Herr Prof. Dr. Grätz. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann. *Historische Uebungen, Herr Dr. Lindner. *Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Prof. Dr. Grünhagen.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanscrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe. Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung leichterer und schwieriger arabischer Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen, Derselbe. *Persische Schriftsteller, Derselbe. Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus. Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe. *Kritische Behandlung der Bücher Esther und Ruth nebst Einleitung in die Hagiographen, Herr Prof. Dr. Grätz.

2. Classische.

Geschichte der griechischen Literatur, Herr Prof. Dr. Roßbach. Einleitung in das Studium der Archäologie, Herr Dr. Blümner. Griechische Kunstgeschichte (II. Theil), Herr Prof. Dr. Roßbach. Römische Alterthümer (II. Theil), Herr Prof. Dr. Hertz. Erklärung pindarischer Oden, Herr Dr. Förster. Thucydides' Reden, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Aristoteles Politik, Derselbe. Plautus Trinummus, Derselbe. *Erklärung des ersten Buches von Lucrez' de rerum natura, Herr Dr. Förster. *Uebungen der ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars,

Herr Prof. Dr. Hertz. *Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach. *Archäologische Uebungen (privatissime), Herr Dr. Blümner.

3. Neuere.

*Phonetik, d. i. System der menschlichen Sprachlaute und deren Vorkommen in den wichtigsten Culturspachen, Herr Dr. Rumpelt. Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rükkert. Die Gudrun, cursorisch gelesen und erklärt, Derselbe. Kunstgeschichte des deutschen Mittelalters, Herr Dr. A. Schultz. Kulturgeschichtliche Erklärung von Wolfram v. Eschenbach's Parzival, Derselbe. *Geschichte der niederländischen Malerei, Derselbe. Nach einem Abrisse der altnordischen Grammatik Erklärung der mythologischen Lieder der s. g. älteren Edda, Herr Dr. Zupitza. *Gothisch, Derselbe. *Fortsetzung der altfranzösischen Uebungen (oder Provenzalisch), Derselbe. Anfangsgründe der englischen Sprache, Herr Dr. Zupitza. Grundzüge zur Geschichte der polnischen Sprache, Herr Prof. Dr. Nehring. *Altslavische Grammatik, Derselbe. Syntax der französischen Sprache mit schriftlichen Uebungen, Herr Lector Freymond. *Gespräche über die neuere französische Literatur, Derselbe. *Vom Leben und den Werken E. Scribe's; das Lustspiel: Bertrand et Raton wird gelesen und erläutert, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. *Italienische Grammatik, Derselbe. *Polnische Sprache, Herr Lector Dr. Krainski. *Russische Sprache, Derselbe. *Polnische Literatur, Derselbe. *Slavische Literatur, Derselbe. *Polnische Beredsamkeit, Derselbe. *Germanistische Uebungen in der bisherigen Weise fortgesetzt, Herr Prof. Dr. Rückert. *Paläographische Uebungen, Herr Dr. A. Schultz.

Schöne und gymnastische Künste.

*Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, zweiter Abschnitt, vom Tode Jos. Eccard's an, Herr Dr. Schäffer. *Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. *Harmonielehre, Herr Brosig. *Orgelspiel, Derselbe. *Generalbaßspiel, als Repetitorium in der Harmonielehre, Derselbe. Zeichnen, Herr Aßmann. Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., sowie das **chemische Laboratorium**, werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **archäologische Museum** ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen, ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das **zoologische Museum** ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das **anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die **Sternwarte** Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

499. In Folge des Gesetzes vom 14ten Juli d. J. (Gesetzblatt für Elsaß und Lothringen Seite 175) tritt das Gesetz vom 16ten Juni 1869 betreffend die Wechselstempelsteuer, am 15ten August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft. Dies wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten Januar d. J. Nr. 67 St. 5 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum Inlande im Sinne des erwähnten Wechselstempel-Gesetzes vom 10ten Juni 1869 zu rechnen ist. Breslau, den 15. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

500. Zu Peiskretscham wird am 1sten September c. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 17. August 1871.

Telegraphen-Direction.

501. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5 bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Orth:

a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.

b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.

c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.
d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice.
e. Practische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.
Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Prof. Dr. Karl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik: Morgens von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Prof. Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4—5 Uhr — publice.
b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Prof.: Spinola:
Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Prof. Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadt-Gerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe und Kny, 12—1 Orth und Kny, 2—3 Bierlich, 3—4

Hartmann, 4—5 Derselbe, 5—6 Koch, 6—7 Derselbe. **Dienstag:** 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe, 12—1 Orth, 1—2 Gerstäcker, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Hartmann, 5—6 Scheibler, 6—7 Derselbe. **Mittwoch:** 8—9 Hartmann, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Kerßner, 1—2 Derselbe, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Beuché, 5—6 Derselbe. **Donnerstag:** 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Derselbe, 11—12 Eichhorn, 12 bis 1 Großmann, 1—2 Derselbe, 2—3 Hörmann, 3—4 Derselbe, 4—5 Müller, 5—6 Scheibler, 6—7 Derselbe. **Freitag:** 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Eichhorn, 11—12 Derselbe und Kny, 12—1 Orth und Kny, 1—2 Gerstäcker, 3—4 Hartmann, 4—5 Derselbe, 5—6 von Nathusius, 6—7 Derselbe. **Sonnabend:** 8—9 Kny, 9—10 Eichhorn, 10—11 Derselbe, 11—12 Derselbe, 12—1 Orth, 2—3 Spinola, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Derselbe.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalöconomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15ten October 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet. — Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Curatorium.
(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

508. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 (Ges.-Sammlung 1848 S. 129) ist die Aufnahme der nach den §§ 3, 4 und 9 der Verordnung vom 30sten März 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 125) und nach den §§. 10, 11, 15 des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 263) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen der Juden zu machenden Anzeigen

für den Bereich der Stadt Friedland,

nach der Vereinigung des Dorfes Friedland mit der Stadt Friedland und nach dem Abgange des frühern Polizeiverwalters und Bürgermeisters Wollschläger

dem Bürgermeister Heinrich

zu Friedland mit der Wirkung übertragen worden, daß auf Grund der aufgenommenen und dem betreffenden Gerichte einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Ratibor und Oppeln, den 8. August 1871.
Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.

509. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Reichskanzler mittelst Erlasses vom 15ten d. Mts. die Auflösung der unterzeichneten Darlehnscasse angeordnet hat.

Breslau, den 19. August 1871.
Darlehns-Casse des Norddeutschen Bundes.

Personal-Chronik.

503. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem evangelischen Lehrer Schöner zu Rybnik und dem katholischen Lehrer Stiebler zu Ratibor den Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Berufen: der früher an dem hiesigen Gymnasium beschäftigt gewesene Lehramts-Candidat Richard Heinz als ordentlicher Lehrer an das katholische Gymnasium zu Neisse.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Matschke zu Neuwalde, Kreis Neisse, Speer zu Petersheide, Kreis Grottkau, Jauernick zu Rudnik, Kreis Ratibor, Sobotta zu Groß-Dombrowka, Schinke zu Georgshütte und Sobotka zu Radzionkau, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Küster und Organist Quander in Gläsendorf, Kreis Grottkau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Ausgegeben Oppeln, den 1. September 1871.

Im tiefsten Schmerzgefühl erfüllen wir die traurige Pflicht, das heut früh 7½ Uhr nach vierwöchentlichen schweren Leiden am Typhus erfolgte Dahinscheiden unseres hochverehrten Chefs, des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn

Dr. Johann Georg von Viebahn,

hierdurch anzuzeigen.

Wer den Vorzug gehabt, unter der wohlwollenden Leitung dieses humanen, mit reichem Wissensschatz ausgerüsteten Vorgesetzten zu stehen und in seiner unermüdlichen Thätigkeit, seiner Treue für König und Vaterland, seiner strengen Rechtlichkeit ein leuchtendes Vorbild für die eigene Berufserfüllung zu genießen, der wird unsere Trauer über diesen schweren Verlust zu würdigen wissen. Wir bewahren dem Dahingeschiedenen in unserem Herzen ein dankbares unvergängliches Andenken! Oppeln, den 28. August 1871.

Das Collegium der Königlichen Regierung.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

506. Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7858 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, vom 29sten Juli 1871; unter

Nr. 7859 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel, vom 29sten Juli 1871; unter

Nr. 7860 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M., vom 29sten Juli 1871; unter

Nr. 7861 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, vom 1sten August 1871; unter

Nr. 7862 die Concessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen, vom 29sten Juli 1871, und unter

Nr. 7863 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7864 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen, vom 29sten Juli 1871; unter

Nr. 7865 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk, und unter

Nr. 7866 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24sten Mai 1871, vom 16ten August 1871.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

510. Das 13te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 17 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung, vom 19ten August 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

505. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige

Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. — Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma 2c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwandeinlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden. Berlin, August 1871.

General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Groß-Strehlitz sind:

1) der Königliche Landrath Bischoff zu Groß-Strehlitz,
2) der Bürgermeister Körnig ebendaher,
3) der Erzpriester Berzik ebendaher,

zu Mitgliedern:

4) der Kaufmann Scholz,
5) der Justizrath Seiffert,
6) der Sanitätsrath Engelbrecht, } sämmtlich zu Groß-Strehlitz,

zu Stellvertretern

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 19. August 1871.

513. Das dem Ingenieur Charles Emile Cakel zu Clermont-Ferrand unter dem 15ten Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 22. August 1871.

514. Das dem Ingenieur K. G. Gerz zu Cöln unter dem 15ten Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsstand, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Oppeln, den 22. August 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

515. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1871/72 beginnt am 15. October.

Von den für das Winter-Semester 1871/72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe. Statistische und nationalökonomische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe. Ueber Gährungspilze: Dr. Reeß. Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Allgemeine Entomologie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Raffe.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für

Studirende höherer Semester.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz. Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips. Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Lastig. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus. Psychologie: Derselbe. Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Fakultäten): Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. Englische Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a/S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

516. Realtheilung eines Bergwerks.

Unter Verweisung auf die §§. 51, 45, 46, 47 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Kammerherr Graf Hugo Henckel von Donnersmark auf Naclo laut gerichtlicher Erklärung vom 30sten Mai d. J. und notariellem Nachtrage vom 8ten August d. J. beschlossen hat, im Wege der Realtheilung von den ihm gehörigen, ein Feld von 3,876,753 $\frac{742}{1000}$ Quadratlachtern umfassenden, vereinigten Siemianowitzer Steinkohlengruben bei Siemianowitz das durch Genehmigungsurkunde vom 27sten Juli 1855 aus den Einzelwerken Eugeniensglück, Carlshoffnung, Leocadia, Guter Arthur und Guter Alfons entstandene vereinigte Werk „Siemianowitzer Steinkohlengrube“, dessen Feld nach dem auf Grund des von uns am 26sten Januar d. J. bestätigten Vertrages vom 24sten November, 9ten December 1869, 9ten und 18ten März und 9ten April 1870 stattgefundenen Feldesaustausch mit dem Bergwerk Chassee einen Flächeninhalt von 1,025,041 $\frac{6}{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem den obigen Erklärungen beigefügten und in unsrer Registratur zur Einsicht ausliegenden Situationsrisse mit einer nach innen roth abgetuschten Linie bezeichnet sind, abzutrennen; dieser abzutrennende Feldestheil soll ein besonderes Bergwerk unter dem Namen:

Steinkohlengrube Laurahütte

bilden. Breslau, den 19. August 1871.

Königliches Oberbergamt.



517. Oberschlesische Eisenbahn. Vom 1sten September c. ab wird die zwischen Nicolai und Kattowitz belegene Haltestelle Emanuelssegen zur Güter-Station mit beschränktem Verkehr in Wagenladungen der Frachtgüter der ermäßigten Tarifklassen IIB., IIC., und IID. und der Specialtarife erhoben.

Eine Localtarif-Tabelle der Station Emanuelssegen ist demnächst bei allen unseren Stations-Cassen käuflich zu haben.

Breslau, den 19. August 1871.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

523. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 24sten Februar 1871 präsentirte Muthung wird dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck unter dem Namen

Belfort

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 499,546 $\frac{9125}{10000}$ Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zabrze und Sosnitza, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 22. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 22. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

520. Der Magistrat in Beuthen O. S. hat den Schulamts-Candidaten Scheide zum ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium gewählt und ist diese Wahl von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bestätigt worden.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Brücke zu Steinau, Kreis Neustadt und Cipra zu Colonowska, Kreis Groß-Strehlitz.

Gestorben: der katholische Lehrer Lomosik zu Mokrau, Kreis Pleß.

519. Ernannt: der Consistorial-Assessor Dr. Richter zum Consistorialrath und Mitgliede des Königlichen Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums in Breslau.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Ausgegeben Oppeln, den 8. September 1871.

Reichs=Gesetzblatt.

526. Das 36ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 17ten Juli 1871; unter

Nr. 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 19ten August 1871, und unter

Nr. 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16ten August 1871.

Gesetz=Sammlung für Elsaß=Lothringen.

532. Das 15te Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 19 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung, vom 30sten August 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

357. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten Juli 1871 bis 30sten Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

190. Nach §. 15 der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungsanstalt,

eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1sten Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphenordnung gewährt ist, und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6, der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort 2c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7, der Telegraphenordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen collationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort 2c. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte 2c. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: gez. Delbrück.

529. Packetverkehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1sten September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung: Dambach.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

537. Nachdem auf Grund der nachstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22sten April 1871:

Auf den Bericht vom 15ten April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathswesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8ten März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

die Ernennung resp. Wahl der Mitglieder für die Schlesische Heimaths-Deputation zu Breslau stattgefunden hat, ist dieselbe am 29sten August c. im Königlichen Regierungs-Gebäude zu Breslau constituirt worden.

Zum Vorsitzenden der Deputation haben Se. Majestät der König den Appellations-Gerichts-Rath Meridies hierselbst, zum Mitgliede und zum stellvertretenden Vorsitzenden den Regierungsrath von Schuckmann hierselbst, zu Stellvertretern für die beiden vorgedachten Mitglieder, den Appellations-Gerichts-Rath

Schwarz hierselbst und den Regierungsrath Heermann hierselbst ernannt.

Von der Provinzial-Vertretung sind gemäß §. 41 des Gesetzes vom 8ten März c. für die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

zu Mitgliedern:

der Gerichts-Assessor a. D. Rittergutsbesitzer von Lösch auf Stephansdorf,

der Staats-Anwalt a. D., Rittergutsbesitzer von Nickisch-Rosenegk auf Bielitz,

der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz;

zu Stellvertretern:

der Rittergutsbesitzer von Salisch auf Kratzkau,

der Bürgermeister a. D. Richter zu Reichenbach O. L.,

der Bürgermeister Wicke zu Ottmachau.

Breslau, den 31. August 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

521. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 8ten d. Mts. (O.-P. Nro. 4151) genehmigt, daß von dem zur ehemaligen Herrschaft Zülz gehörigen, gegenwärtig gänzlich dismembrirten Dominium Altstadt, im Kreise Neustadt,

1) dem Guts- und Polizeibezirk Ellsnig die vom Dominium Ellsnig erworbenen	183	Morg.	91	□R.
2) dem Gemeinde- und Polizeibezirk Ellsnig die unten näher bezeichneten	30	„	99	„
3) dem Gemeindebezirk Josephsgrund die unten näher bezeichneten	511	„	19	„
4) dem Gemeindebezirk Altstadt die unten näher bezeichneten	523	„	158	„
überhaupt	1249	Morg.	7	□R.

einverleibt werden.

Die nach 2 dem Gemeinde- und Polizeibezirke Ellsnig zu incommunalisirenden Grundstücke per 30 Morgen 99 □Ruth. gehören nachstehenden, zu Ellsnig wohnhaften Besitzern:

Gärtner Wilhelm Sternoll	3	Morg.	—	□R.
	1	„	—	„
Bauer Friedrich Brattke	5	„	82	„
Gärtner Heinrich Schinke	2	„	84	„
dto. Heinrich Bienek	1	„	80	„
dto. Gottlieb Schäfer	2	„	150	„
	2	„	86	„
	1	„	174	„
dto. Gottfried Wiener	1	„	64	„
	1	„	174	„
Häusler Heinrich Rinke	5	„	58	„
	1	„	47	„
zusammen wie oben	30	Morg.	99	□R.

Die Eigenthümer der nach 3 dem Gemeindebezirk Josephsgrund zuzuschlagenden Parzellen im Gesammtflächeninhalt von . . . 511 Morg. 19 □R. sind folgende:

Gärtner Joseph Pierdel zu Josephsgrund	1	„	37	Dez.
	—	„	85	„
	3	„	92	„
	17	„	58	„
Gärtner Michael Marczottko, früher Anton Marczottkosche Erben zu Josephsgrund	1	„	37	„
	1	„	37	„
	—	„	42	„
	—	„	36	„
	21	„	15	„
	6	„	42	„
Gärtner Johann Pierdel, jetzt Lorenz Pierdel daselbst	1	„	36	„
	—	„	40	„
	16	„	69	„
Gärtner Adam Marczottko, früher Anton Marczottkosche Erben daselbst	1	„	36	„
	—	„	75	„
	37	„	54	„
	29	„	16	„
Gärtner Andreas Hanko daselbst	1	„	36	„
	—	„	47	„
	20	„	97	„
Gärtner August Seibert daselbst	2	„	23	„
	—	„	97	„
	15	„	19	„
Gärtner Johann Seibertsche Eheleute daselbst	2	„	25	„
	1	„	04	„
	18	„	47	„
	—	„	88	„
	6	„	30	„
Gärtner Lorenz Sobotta, früher Jacob Sobotta daselbst	2	„	15	„
	1	„	01	„
	6	„	10	„
Häusler Joseph Gorek daselbst	1	„	92	„
	4	„	37	„
Gärtner Michael Hanko daselbst	1	„	22	„
Gärtner Lorenz Seibert daselbst	4	„	—	„
	1	„	37	„
	3	„	90	„
	12	„	32	„
Gärtner Walczyk'sche Eheleute daselbst	3	„	44	„
	6	„	48	„
	—	„	74	„
	18	„	04	„
Gärtner Valentin Lax, jetzt Peter Gomolko daselbst	—	„	38	„
Gärtner Vincent Lax, vormals Vincent Laxsche Erben zu Josephsgrund	3	„	00	„
	3	„	58	„
	1	„	86	„
	—	„	24	„
Gärtner Joseph Kauczor, jetzt Joseph Hoffmann daselbst	—	„	37	„

	Morg.	Dez.
	3	—
Anton Fleischer zu Josephsgrund	3	—
	2	21
	—	33
Jacob Fuchs daselbst	—	23
Joseph Nickel daselbst	—	46
Michael Kroll daselbst	3	00
	6	05
	—	51
Georg Langer, vormals Franz Galinke daselbst	4	34
Melchior Lax daselbst	2	15
	2	55
	3	10
Gärtner Adam Kosch daselbst	15	53
	4	80
	—	62
Peter Gomolka daselbst	1	50
	6	12
Joseph Hoffmann daselbst	1	50
	2	55
Verwittwete Bauer Wistuba in Altstadt	11	15
Bauer Mathias Czaja in Altstadt	14	59
Schmiedemstr. Hoffmann zu Schlogwitz	4	15
v. Wittenburg'sche Erben auf Schlogwitz	18	09
Häusler Caspar Schneider in Elsnig	1	50
	2	00
Einlieger Anton Weber in Elsnig	2	10
Mathias Kroll, Colonist zu Neuhof	11	17
	6	39
	2	77
	2	27
	3	97
Wittwe Marianna Kroll, früher Michael Kroll zu Neuhof	6	58
	1	99
	1	76
	—	34
Colonist Franz Belda zu Neuhof	5	00
	7	88
	11	98
	2	16
	2	33
	—	33
	3	94
Colonist Joseph Becka zu Neuhof	7	44
	1	94
	2	18
	—	31
	3	99
	1	08
Wittwe Becka zu Neuhof	2	18
	2	51
	—	29
Wittwe Becka zu Neuhof	4	00
Colonist Johann Mierswa zu Neuhof	2	00
	2	31
	—	28
	3	94

zusammen wie oben 511 Morg. 19 □R.
oder 511,13 Morg.

Die Eigenthümer der nach 4 dem Gemeindebezirk Altstadt einzuverleibenden Parzellen im Gesammt-Flächen-Inhalt von . 523 Morg. 158 □R. sind folgende:

	Morg.	Dez.
Johann Müller in Zülz	2	95
	1	00
Michael Lompa daselbst, jetzt seine Erben	5	94
Kaufmann Salomon Fränkel in Zülz	2	11
	5	64
	5	57
Destillateur Moritz Polke in Zülz	eine Scheune	
Anton Motzek in Zülz	7	10
Johann Motzek in Zülz	14	55
	2	00
Aloysius Czwillinsky zu Zülz	2	11
Seraphine Menzler in Zülz	4	91
Emanuel Lompa in Zülz	3	67
Anton Wistuba in Zülz	3	58
Johann Motzek in Zülz	8	56
Emanuel Lompa in Zülz	21	30
Mathes Polednik in Altstadt	5	62
Mathias Lompa daselbst	8	59
Franz Rinke'sche Erben, jetzt verehel. Bauer Glatzel in Altstadt	4	39
Johann Bogon in Altstadt	5	63
Wistuba'sche Eheleute, jetzt Wittwe Wistuba und ihre Söhne Franz und Johann Wistuba in Altstadt	12	95
Joseph Barisch in Altstadt, vormals Abraham Fuchs	11	63
	6	94
	13	67
	3	81
Valentin Scholz in Altstadt	18	29
	3	93
Plitzko'sche Eheleute	2	35
Bauer Anton Schneider in Altstadt	6	25
Wittwe Meja, wiederverehel. Tyralla in Altstadt	4	00
Mathias Bulik in Altstadt	6	73
Anton Wistuba, jetzt Wittwe Wistuba in Altstadt	5	79
	3	58
Honscha'sche Erben, jetzt Franz Glatzel in Altstadt	3	75

Rochus Hanko in Altstadt .	5 Morg.	50 Dez.
Wittwe Plitzko und ihre Kinder in Altstadt.	5 =	24 =
Müllergeselle Joseph Christ in Altstadt	3 =	17 =
Melchior Masur in Altstadt	11 =	07 =
	13 =	16 =
	8 =	76 =
August Ernst in Schönowitz, jetzt Johann Lorek, Ackerbürger in Zülz	3 =	10 =
	7 =	72 =
	5 =	73 =
	13 =	56 =
Bauer Joseph Kaul in Schönowitz, jetzt Franz Kaul	11 =	55 =
	7 =	17 =
	6 =	06 =
Johann Rosenberg in Schönowitz	2 =	07 =
	5 =	72 =
Jakob Menzler'sche Eheleute in Schönowitz . . .	4 =	04 =
	4 =	22 =
	7 =	05 =
Anton Lompa, früher Joseph Lompa in Schönowitz	1 =	76 =
	9 =	22 =
Kosch'sche Eheleute in Schönowitz	7 =	78 =
Joseph Vogel daselbst . . .	2 =	08 =
Johann Nickel, jetzt Joseph Augustin in Altstadt . .	2 =	07 =
Andreas Czaja in Altstadt .	6 =	32 =
Joseph Axmann in Altstadt	Schäferhaus ohne Land.	
Mathes Augustin in Altstadt	4 Morg.	76 Dez.
Joseph Chilla, jetzt Wittwe Chilla in Altstadt . . .	12 □R. Dorfweges, ohne Nummer.	
Franz Lottka in Altstadt . .	5 Morg.	42 Dez.
Kaufmann Salomon Fränkel in Zülz	6 =	25 =
Kaufmann Abraham Fuchs, jetzt Joseph Barisch in Altstadt	Scheune ohne Land.	
Wittwe des Franz Ernst in Schönowitz, wohnhaft in Altstadt	6 Morg.	30 Dez.
	19 =	13 =
	4 =	56 =
	11 =	16 =
Barisch'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf, jetzt in Altstadt wohnhaft	3 =	92 =
	15 =	80 =
Kaliga'sche Eheleute zu Polnisch-Olbersdorf	3 =	17 =
	7 =	42 =
Pietsch'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf	5 =	42 =
Ernst'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf	15 =	37 =
Thomas Pietsch'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf . . .	4 =	96 =
Bauer Trinczek'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf . . .	7 =	57 =
Wittwe Wistuba, jetzt verehel. Trinczek zu Poln.-Olbersdorf. . .	5 =	08 =
Franz Globisch zu Poln.-Olbersdorf	11 Morg.	81 Dez.
	13 =	54 =
Joseph Glombitza zu Poln.-Olbersdorf	8 =	12 =
Strziga, vormals Wycisk zu Poln.-Olbersdorf . . .	7 =	28 =
Franz Grehlich'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf . . .	20 =	47 =
Johann Reschka, vormals Handzik'sche Eheleute zu Poln.-Olbersdorf	3 =	34 =

zusammen wie oben 523 Morg. 158 □R.
oder 523,86 Morgen.

Oppeln, den 19. August 1871.

525. Die amtlichen Aufnahmen über die Zahl und Art der im Jahre 1870 bei der Civilbevölkerung im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle haben im Wesentlichen folgendes Resultat ergeben:

Geboren wurden von 59,107 Müttern
30,728 Knaben,
29,129 Mädchen,
im Ganzen 59,857 Kinder,

unter denen sich 1472 Zwillings- und 21 Drillings-Kinder befinden.

Gegen das Jahr 1869 haben sich die Geburten um 601 oder 1,004 pCt. vermehrt.

Von sämmtlichen Geburten waren 3857 oder 6,44 pCt. uneheliche und speciell in den Städten 8,99 pCt., auf dem Lande 5,99 pCt. Todtgeboren wurden im Ganzen 1673 oder 2,79 pCt.

Bei den ehelichen Geburten stellt sich hierbei das Verhältniß auf 2,57 pCt., bei den unehelichen auf 6 pCt.

Getraut wurden 9625 Paare, von denen 866 auf die evangelische, 8,564 auf die katholische, 190 auf die jüdische Bevölkerung fallen.

Außerdem fanden bei den Altlutheranern 5 Eheschließungen statt.

Gegen das Jahr 1869 sind 2427 Ehen weniger geschlossen worden, wonach eine Verminderung um 20,13 pCt. eingetreten ist.

Was das Alter der Getrauten anlangt, so haben Männer in dem Alter von über 20 bis 30 Jahren mit Frauen gleichen Alters die meisten ehelichen Verbindungen, nämlich 4,855 geschlossen.

Hinsichtlich des Familienstandes haben
zwischen Junggesellen und Jungfrauen 7391,
= Junggesellen und Wittwen. . 514,
= Wittwern und Wittwen . . . 484,
= Wittwern und Jungfrauen. . 1211

eheliche Verbindungen stattgefunden.

Mischehen haben im Ganzen 463 oder 4,81 pCt. stattgefunden, wovon auf die Evangelischen 200 oder 23,10 pCt. der gesammten evangelischen Trauungen, auf die Katholiken 263 oder 3,07 pCt. der gesammten katholischen Trauungen entfallen.

Gestorben sind 35,867 Personen, darunter 18,962 männlichen, 16,905 weiblichen Geschlechts.

Nach den Confessionen:

Evangelische 3048, Katholiken 32,404, Juden 378, Altlutheraner 31, Herrnhuter 6.

Unter den Gestorbenen befinden sich 1673 Todtgeborene d. i. 4,71 pCt.

An Lebensschwäche bald nach der Geburt sind 3707 Kinder gestorben oder im Vergleich zur Gesammtzahl der Geburten 6,19 pCt., zur Gesammtzahl der Sterbefälle 9,79 pCt.

Von den Gestorbenen waren geboren:

Im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.	im Jahre	Personen.
1870	11896	1849	148	1828	205	1807	238	1786	76
1869	4720	1848	103	1827	165	1806	223	1785	81
1868	2021	1847	136	1826	166	1805	299	1784	54
1867	1066	1846	168	1825	231	1804	221	1783	23
1866	657	1845	161	1824	225	1803	214	1782	37
1865	499	1844	151	1823	155	1802	241	1781	34
1864	351	1843	149	1822	199	1801	225	1780	51
1863	242	1842	150	1821	163	1800	507	1779	19
1862	205	1841	143	1820	407	1799	183	1778	12
1861	160	1840	243	1819	189	1798	190	1777	16
1860	132	1839	136	1818	214	1797	195	1776	11
1859	133	1838	153	1817	212	1796	204	1775	12
1858	123	1837	170	1816	209	1795	225	1774	8
1857	101	1836	136	1815	216	1794	167	1773	6
1856	105	1835	184	1814	201	1793	154	1772	5
1855	81	1834	202	1813	153	1792	175	1771	2
1854	107	1833	152	1812	198	1791	106	1770	3
1853	131	1832	166	1811	175	1790	271	vor 1770	5
1852	134	1831	136	1810	430	1789	85		
1851	143	1830	336	1809	215	1788	77		
1850	134	1829	153	1808	205	1787	62		

Von den in den Jahren	männlich	weiblich	Summa
1869—1860 Geborenen starb.	5353	4700	10053
1859—1850 „ „	640	552	1192
1849—1840 „ „	820	732	1552
1839—1830 „ „	897	874	1771
1829—1820 „ „	1099	970	2069
1819—1810 „ „	1185	1012	2197
1809—1800 „ „	1234	1354	2588
1799—1790 „ „	879	991	1870
1789—1780 „ „	296	284	580
1779—1770 „ „	40	54	94
vor 1770 „ „	2	3	5
im Jahre 1870 „ „	6517	5379	11896

Den Jahreszeiten nach starben incl. der Todtgeborenen	männlich	weiblich	Summa
Monat Januar	1796	1730	3526
„ Februar	1944	1698	3642
„ März	1740	1529	3269
„ April	1657	1414	3071
„ Mai	1574	1362	2936
„ Juni	1403	1223	2626
„ Juli	1528	1275	2803
„ August	1651	1432	3083
„ September ...	1460	1307	2767
„ October	1352	1259	2611
„ November ...	1280	1229	2509
„ December ...	1577	1447	3024

Dem Familienstande nach starben von Unverheiratheten und niemals verheirathet gewesenen

13,603 männliche }
11,431 weibliche } Personen,

außerdem

Personen	Verheirath.	Verwittw.	Geschiedene und nicht wieder Verheirathete
Männer	4227	1128	4
Frauen	3014	2455	5

Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach starben an specifischen Frauenkrankheiten 339, außerdem von Personen beiderlei Geschlechts durch:

Personen.	Lebensschwäche bald nach der Geburt.	Altersschwäche.	Aeußere Gewalt.			Innere acute Krankheiten.	Innere chronische Krankheiten.	Plötzliche Krankheitsfälle.	Aeußere Krankheiten.	Pocken.	Wasserscheu.	Unbestimmte Krankheiten.
			Selbst-Mord.	Mord und Todtschlag.	Allerlei Unglücksfälle.							
Männl.	1961	1440	51	13	497	5937	5574	886	534	109	1	1009
Weibliche	1746	1792	17	8	152	5004	4988	613	463	119	3	922

Im Jahre 1870 starben im Ganzen 6 Personen mehr als im Jahre 1869; im Jahre 1869 718 Personen weniger als im Jahre 1868.

Die Geburten übersteigen im Jahre 1870 die Todesfälle zusammen um 23,990 oder 1,93 pCt. der Gesammt-Civilbevölkerung.

Ein Vergleich mit den Vorjahren ergiebt:

im Jahre	1869	einen Ueberschuß von	23,395	od. 1,90	pCt.
„ „	1868	„ „ „	20,326	„ 1,65	„
„ „	1867	„ „ „	15,079	„ 1,22	„
„ „	1866	„ „ „	17,910	„ 1,52	„
„ „	1865	„ „ „	22,361	„ 1,89	„
„ „	1864	„ „ „	17,098	„ 1,44	„
„ „	1863	„ „ „	19,520	„ 1,73	„

Eine Minderzahl der Geburten gegen die Todesfälle hat sich im Jahre 1870 in keinem Kreise herausgestellt. Von Knaben waren im Jahre 1870 — 11,766, von Mädchen 12,224 mehr geboren als Personen männlichen resp. weiblichen Geschlechts gestorben.

Am stärksten war der Ueberfluß der Geburten über die Todesfälle im Kreise Beuthen (4713 oder 2,45 pCt. der Einwohnerzahl); nächstdem im Kreise Ratibor (2151 oder 1,95 pCt. der Einwohnerzahl); am schwächsten im Kreise Creuzburg (662 oder 1,63 pCt. der Einwohnerzahl.

Cholerafälle sind auch im Jahre 1870 im diesseitigen Verwaltungsbezirk nicht vorgekommen.

Oppeln, den 21. August 1871.

530. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen evangelischen Schulsystems im Rybniker Kreise betreffend.

Die Evangelischen in den Ortschaften Ruptau, Jastrzemb und Sophienthal, Rybniker Kreises, werden hierdurch aus dem evangelischen Schulverbande Ruptawietz, im Kreise Rybnik, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät mit dem Schulorte Ruptau constituirt. Oppeln, den 1. September 1871.

535. Polizei-Verordnung.

§. 1. Auf Grund des §. 16 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 (B.-G.-B. de 1869 Seite 149 ff.) und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-S. S. 255 ff.) wird hiermit für den gesammten Umfang unseres Regierungs-Bezirkes die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest verboten. Zu den Vorbauungs-Mitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft substituirt werden wird, bestraft.

Oppeln, den 4. September 1871.

540. Verordnung.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Slupna, Beuthner Kreises, und in Sczepankowitz, Ratiborer Kreises, amtlich festgestellt ist, bringen wir dies hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an, die §§. 11 bis 22 und §§. 26—46 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1869 genehmigten Instruction zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 7ten April 1869 — Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend — in Wirksamkeit treten.

Demzufolge verordnen wir mit Bezug auf diese Bestimmungen, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850:

I. Für die Ortschaften Slupna und Sczepankowitz tritt die relative Ortssperre ein, in Folge deren Personen den Ort nur mit besonderer Genehmigung der Orts-Polizeibehörde verlassen dürfen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vieh, Heu, Stroh und anderen giftfangenden Sachen verboten ist.

II. Für die Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik und Ratibor wird außer der Abhaltung von Viehmärkten, welche für diese Kreise, wie für den Kreis Leobschütz bereits durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20sten August c. untersagt ist, auch die Abhaltung von Kram-Märkten untersagt.

III. Der Handel mit Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen und der Transport derselben, so wie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger darf in den gedachten Kreisen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

IV. Innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung hat jeder Rindviehbesitzer innerhalb sämmtlicher Kreise unseres Verwaltungsbezirks dem Ortsvorstande seiner Gemeinde ein specielles, das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jeden Hauptes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehbestandes einzureichen.

V. Nach diesen Verzeichnissen haben die Orts-

vorstände ein Rindvieh-Controllbuch der Ortschaft nach dem ihnen von dem Königlichen Landrathsamte vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

VI. Nach erfolgter Einreichung des sub Nro. IV. erwähnten Verzeichnisses ist jede durch Tod, Geburt, Veräußerung, Ankauf und dergleichen sich ergebende Veränderung in dem Viehstande jedes Besitzers von Letzterem binnen zwei Tagen dem Ortsvorstande schriftlich oder mündlich anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben. Jede Veränderung des Viehstandes ist im Controllbuch nachzutragen.

VII. Jeder Rindviehbesitzer hat von jedem verdächtigen Erkrankungs- oder Sterbefall, welcher sich unter seinem Rindvieh ereignet, sofort dem Polizei-Verwalter des Ortes Anzeige zu machen. Dieselbe Verpflichtung hat Jeder, der sonst zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

VIII. Wer Rindvieh einschließlich der Kälber in eine Gemeinde einführt oder aus derselben ausführt, muß mit einem Ursprungs-Atteste versehen sein, welches von dem Ortsvorstande oder der Ortspolizei-Behörde des Herkunftsortes des Rindviehes ausgestellt ist und ein das Geschlecht, die Farbe und die etwanigen Abzeichen desselben nachweisendes National, so wie die ausdrückliche Bescheinigung enthält, daß in jenem Orte seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht habe. Ein solches Attest behält nur während acht Tagen, einschließlich des Tages der Ausstellung, Gültigkeit. Wer innerhalb dieser Zeit das auszuführende Vieh nicht ausgeführt und veräußert hat, muß das Attest spätestens zwei Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Ortsvorstand des Herkunftsortes zurückgeben. Wer Vieh einführt, muß bei Anmeldung des Viehes das Ursprungsattest an den Ortsvorstand aushändigen.

IX. Zuwiderhandlungen gegen die nach dem Eingange dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869, sowie gegen die in Vorstehendem besonders angeordneten Aufsichts-Maaßregeln werden, soweit nicht die nach §. 328 des Strafgesetzbuches vom 31sten Mai 1870 bis zu einem Jahre zu verhängende Gefängnißstrafe einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft, welcher im Unvermögensfalle Haft zu substituiren ist.

Oppeln, den 5. September 1871.

528. Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26sten Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. Oppeln, den 29. August 1870.

531. Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29sten August 1871 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. August 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

524. Consolidation von Bergwerken.

Unter Verweisung auf die §§. 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Commerzien-Rath Heinrich Doms und die Kaufleute Julius Doms und Leo Doms, sämmtlich zu Ratibor, laut notarieller Erklärung vom 6ten Juni 1871 die Vereinigung der ihnen gehörigen, im Kreise Rybnik, belegenen Steinkohlen-Bergwerke consolidirte Leo-Steinkohlengrube, Jean Paul und Wendelin bei Ober-Radoschau und Nieder-Rydultau zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

consolidirte Leo

beschlossen und dabei das Antheilsverhältniß, nach welchem jedes dieser drei Einzelwerke in das consolidirte Werk eintreten soll, auf ⅓ festgesetzt haben.

Breslau, den 26. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

533. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Elementarlehrer und Organisten Günther zu Kamitz, Kreis Neisse, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der Oberförster Nath ist von Creutzburgerhütte nach der Oberförsterstelle zu Tauer, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. versetzt und die dadurch erledigte Oberförsterstelle Budkowitz dem Oberförster v. Ehrenstein, seither in Königsberg, übertragen worden.

Bestätigt: die Wahl des Stadtverordneten Böttchermeister Hermanska zu Krappitz als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Filla zu Klein-Strehlitz und Litwa zu Hinterdorf, Kreis Neustadt, Sciuk und Hampel zu Godullahütte, Kreis Beuthen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Ausgegeben Oppeln, den 15. September **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

534. Das 37ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 693 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 30sten August 1871; unter

Nr. 694 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Consul des Norddeutschen Bundes und Königlich bayrischen Generalconsul Carl von Heinemann zu Stockholm, den Generalconsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Consul Herrmann Lutteroth zu Triest, zu Generalconsuln des Deutschen Reichs, — die Consuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter von Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Bucarri und Portore, und Friedrich August, Freiherrn von Lichtenberg zu Ragusa, den Königlich bayrischen Consul Johann Putzer, Edler von Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien, die Consuln des Norddeutschen Bundes Hans Herlofson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn, Franz Herrmann Wolff zu Carlskrona und Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Consuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn und Thomas Scheen Falk zu Stavanger, den Viceconsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Consul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Vadsoe, den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwick, den Verweser des Consulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den Consul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Consuln des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta und Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Consuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Gorgetown für die Colonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolph Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta) und Francis Machel Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien), die Consuln des Norddeutschen Bundes Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad) und C. Pitl zu Quebec, den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon, die Consuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. D. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig) und Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland) und den Verweser des Consulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena, zu Consuln des Deutschen Reichs, sowie die Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Adolph Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt und Hans Friedrich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabrikteilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall, die Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea und Carl Ewald Gerner zu Moß, den Consularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg) und den Viceconsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Viceconsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht; unter

Nr. 695 dem zum General-Consul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

Nr. 696 dem Consul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt

worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; ferner unter Nr. 697 dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Consul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

549. **Tarif**
der von den Preuß. Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 folg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8ten März 1871 (G.-S. S. 130 folg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Communal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25sten Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 5 Sgr. — Pf.
   b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) 6 „ 6 „

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach § 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.
2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . 1 Sgr. vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.
3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist; zusammen als 1 Tag berechnet.
4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.
6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1sten October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch veröffentlicht.

Oppeln, den 7. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

550. Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 7ten August 1870 (F. M. IV. 11039 M. f. H. IV. 10590) bestimmen wir in Gemäßheit des Artikels 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10ten|20sten Mai d. J., daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedensvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden zu lassen. Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königl. Regierung zu Oppeln. M. f. H. IV. 8189. / F. M. IV. 8805.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 14ten August v. J. (Amtsblatt Stück 34 Seite 177 Nr. 518) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. September 1871.

Königliche Regierung.

551. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1sten Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

547. Die im Jahre 1867 errichtete evangelische

Schule zu Tost, deren Bezirk außer den evangelischen Bewohnern der Stadt Tost auch die der zunächst gelegenen Ortschaften Schloß Tost, Sarnau, Czichowitz, Kottlischowitz und Klein-Willkowitz umfaßt, wird hierdurch zu einer öffentlichen Elementarschule erklärt.

Oppeln, den 5. September 1871.

548. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 26sten v. Mts. genehmigt:

daß die von dem Bauer Schindzielorz zu Groß-Rauden, im Rybniker Kreise, aus dem Bauergute Hyp.-Nr. 32 mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14ten December 1864 an den Besitzer der Herrschaft Rauden, Herrn Herzog von Ratibor, tauschweise abgetretenen Parzellen im Gesammtumfange von 20 Morgen 162 □Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Groß-Rauden ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werden, dagegen die von dem Herrn Herzog von Ratibor an den Bauer Schindzielorz abgetretene Fläche von gleicher Größe aus dem Gutsbezirke von Groß-Rauden ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

Oppeln, den 2. September 1871.

554. Der Umsicht und Entschlossenheit des Polizeiverwalters Heptner zu Ptakowitz ist es gelungen, den aus dem Gerichtsgefängnisse zu Tarnowitz entsprungenen, des Raubmords dringend verdächtigen Schlepper August Sobotta aus Ptakowitz wieder zu verhaften, was hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Oppeln, den 2. September 1871.

556. Nachdem der Ausbruch der Rinderpest auch in Königshütte (Stadttheil Nieder-Haiduck) amtlich constatirt worden ist, untersagen wir hiermit auf Grund des §. 17 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1871 die Abhaltung von Viehmärkten auch im Bezirke des Kreises Gleiwitz.

Oppeln, den 8. September 1871.

557. Mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 23sten Juni 1856 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den im K. K. Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern außer den Landesstellen nunmehr auch die administrativen Bezirksbehörden und die Communalämter (Magisträte) der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Städte zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind. Oppeln, den 8. September 1871.

545. Das dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen, in Braunschweig, und dem Fabrik-Inspector Wrede zu Königslutter unter dem 9ten Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 6. September 1871.

549. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13ten November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen, ist auf ein Jahr, also bis zum 13ten November 1872, verlängert worden.

Oppeln, den 5. September 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

543. Die Gewerkschaften der Steinkohlengruben Leopoldine und Aegidius haben durch notarielle Verhandlung vom 12ten Mai d. Js. die Consolidation beider Bergwerke unter dem Namen:

„consolidirte Steinkohlengrube Leopoldine"

beschlossen, mit der Maaßgabe, daß das consolidirte Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert und in 1000 bewegliche Antheile getheilt werden soll.

Dies wird auf Grund des §. 45 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hiermit veröffentlicht. Kattowitz, den 5. September 1871.

Herrschaftlich Myslowitz-Kattowitzer Bergwerks-Direction. Mauve.

546. In den Cours-Verhältnissen des diesseitigen Bezirkes sind folgende Veränderungen eingetreten:

Aufgehoben sind:

die Personenpost zwischen Oppeln und Proskau,
die Botenpost zwischen Oppeln und Proskau,
die Botenpost zwischen Constadt und Pitschen,
die täglich dreimalige Botenpost zwischen Beuthen Oberschlesien und Scharley.

Neu eingerichtet sind, beziehungsweise zu Postbeförderungen werden benutzt:

zwei Privatfuhrgelegenheiten zwischen Oppeln und Proskau:
aus Oppeln 9 Uhr Vorm., und 6²⁰ Uhr Nachmittags,
aus Proskau 6 Uhr Vorm., 3³⁰ Uhr Nachmittags.
Beförderungszeit 1 Stunde 30 Minuten;

eine Privatfuhrgelegenheit zwischen Constadt und Pitschen:
aus Constadt 8¹⁵ Uhr Nachm.,
aus Pitschen 4⁵⁰ Uhr früh;

eine täglich dreimalige Privatfuhrgelegenheit zwischen Beuthen O. S. und Scharley:
aus Beuthen O. S. 7³⁰ Uhr Vorm., 12⁵⁰ Uhr Nachm., 5³⁰ Uhr Nachm.,
aus Scharley 8¹⁰ Uhr Vorm., 2²⁰ Uhr Nachm., 6⁵⁰ Uhr Nachm.
Beförderungszeit 30 Minuten.

Im Gange sind verändert worden:

die Personenpost zwischen Zawadzki und Gr.-Strehlitz:

aus Gr.-Strehlitz um 7⁴⁰ Uhr früh.
Oppeln, den 6. September 1871.
Kaiserliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

553. Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Alex zu Grzibowitz, Kreis Beuthen, Brazator zu Januschkowitz, Kreis Cosel, Dratschmidt zu Groß-Stein, Kreis Groß-Strehlitz, Jarzombek zu Knurow, Kreis Rybnik, und Franzky zu Niewe, Kreis Falkenberg.

544. Schaffner: Ache zum Bodenmeister in Oppeln, Fischer zum Bodenmeister in Gogolin, ernannt. Güter-Expedient Weidlich von Posen nach Königshütte, Stations-Assistenten: Scholz von Zabrze nach Schebitz, Rentwig von Schebitz nach Zabrze, versetzt. Lokomotivführer Döring in Cosel gestorben.

541. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat August 1871.

Allerhöchst verliehen: dem Appellations-Gerichts-Rath Weger bei seiner Pensionirung der Character als Geheimer Justizrath.

Ernannt: der Rechtscandidat Maximilian Klose zum Referendarius, der Bureau-Assistent Trödel aus Leobschütz zum Secretair bei dem Kreis-Gericht Beuthen.

Versetzt: der Kreisrichter Brandt von Grottkau an das Kreis-Gericht Leobschütz, die Referendarien Rohnstock und Habel aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau und der Referendarius Neuhaus aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Münster in das hiesige Departement und der Referendarius Thiel aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, der Secretair Alker von Beuthen an das Kreis-Gericht Grottkau, der Secretair Jansen von Myslowitz an das Kreis-Gericht Beuthen, der Bureau-Assistent Vogt von Falkenberg an das Kreis-Gericht Leobschütz, der Bote und Executor Madler von Tarnowitz an das Kreis-Gericht Ratibor.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Witzenhusen zu Oppeln und der Bote und Executor Rentwich zu Tarnowitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Mischline	Groß-Strehlitz	Lehrer Blasius Spira zu Mischline.
Groß-Stanisch	dto.	Lehrer Carl Merkel zu Groß Stanisch.
Oppeln, Sebastianbezirk	Oppeln	Kaufmann Carl Brinke zu Oppeln.
Kerpen, Reitersdorf und Rzeptsch	Neustadt O. S.	Schullehrer Joseph Barnert zu Kempen.
Rosnochau, Schwärze, Schwesterwitz und Zabierzan	dto.	Schullehrer Gustav Rzegotta zu Rosnochau.
Nierada	Beuthen	Lehrer Schwan zu Broslawitz.
Wieschowa, Philipsdorf, Marienau, Kunary, Grzibowitz, Glinitz	dto.	Zollpächter Leopold Alexander zu Wieschowa.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Ausgegeben Oppeln, den 22. September **1871.**

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

527. Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7867 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, und unter

Nr. 7868 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode; vom 9ten August 1871.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7869 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 16ten August 1871; unter

Nr. 7870 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich, im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen, im Kreise Warendorf, und unter

Nr. 7871 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14ten März 1859 (Ges.-Samml. S. 133 ff.)

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7872 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Creditverband, und unter

Nr. 7873 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

528. Das 14te Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 18 das Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen; vom 30sten August 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

559. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11te Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15te Armee-Corps, für die 2te, 4te, 6te, 19te, 22ste und 24ste Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

In Vertretung: Wiebe.

560. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 22ste Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15te Armee-Corps, für die 2te, 4te, 6te, 19te und 24ste Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören. Berlin, den 11. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

562. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1sten Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen

von den Brauereiinhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1sten Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247⅗ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Controlirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1sten Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

564. Auf den Bericht vom 18ten Juli d. J., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der von Freunden und Gönnern der Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz, Regierungsbezirks Oppeln, zur Unterstützung strebsamer Schüler dieser Anstalt unter dem Namen „Humboldt-Stiftung" mit einem Capitale von 1477 Thlr. begründeten Stiftung hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Ems, den 31. Juli 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. v. Itzenplitz. Zugleich für den Justiz-Minister: Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

665. Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Löwe.

569. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

570. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15te Armee-Corps, für die 4te, 6te, 19te und 24ste Infanterie-Division. Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

571. Bei der heute öffentlich bewirkten 17ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

558. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Ordre vom 9ten v. Mts. auf Grund des §. 2 alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 zu genehmigen geruht, daß die zum Grundstück Hyp.-Nr. 74 Adamowitz, im Groß-Strehlitzer Kreise, gehörige, an den Dachdecker Ehrlich abverkaufte Parzelle von dem Gemeinde- und Polizeibezirk Adamowitz

abgetrennt und dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Groß-Strehlitz einverleibt werde.

Gleichzeitig hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 18ten v. Mts. auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung genehmigt, daß auch der im Besitze des Schmiedemeisters Johann Eichhorn verbliebene Theil des Grundstücks Hyp.-Nr. 39 und 108 Adamowitz, resp. dem Bartek Slolosch und Stanislaus Skoluda gehörig, von dem Gemeinde- und Polizeibezirk Adamowitz abgezweigt und mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Gr.-Strehlitz vereinigt werden.

Oppeln, den 7. September 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

561. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 29sten März 1871 präsentirte Muthung wird der Bergwerks-Gesellschaft Georg v. Giesche'sche Erben zu Breslau unter dem Namen

Solfatara I.

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. und a. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Kamin, Brzosowitz, Roßberg und Groß-Dombrowka, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden

Schwefelkieses

hierdurch verliehen.

Breslau, den 26. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königl. Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 26. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

564. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf den am 1sten October 1865 präsentirten Erweiterungsantrag wird der Gewerkschaft des Zinkerzbergwerkes Aufschluß bei Beuthen O. S. zu dem am 10ten September 1856 verliehenen Felde von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen = 235,984 Quadratlachtern ein an dieses Feld angrenzendes Erweiterungsfeld, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. T. O. J. K. L. und B. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 111,932 $\frac{3}{10}$ Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Stadt Beuthen O. S., im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Zinkerze** hierdurch hinzu verliehen.

Breslau, den 4. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S., zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 4. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

567. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli 1871 für den Weihnachts-Termin 1871 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1872, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1872 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848, resp. 22sten November 1858, 11ten Mai 1849 und 22sten November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, resp. 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

569. Unter Verweisung auf die §§. 162, 161, 158 und 159 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck als Alleineigenthümer des Steinkohlen-Bergwerks Gefäll bei Schwientochlowitz, Kreis Beuthen O. S., unterm 4ten Juli d. Js. auf einen Theil des Feldes dieses Bergwerks, welcher an der südlichen Markscheide desselben belegen ist und 78 $\frac{7182171}{10000000}$ Quadratlachter enthält, freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 12. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

572. Zu Tost wird am 1sten October 1871 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 14. September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

566. Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien für das Jahr 1870 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						Gegen fixirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Klasse.							
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Am Ende December 1869 betrugen die Versicherungen	25,999,030	982,300	1,700,190	2,066,820	489,590	3,530,980	26,810	34,795,720
Zugang pro 1870 .	1,344,010	34,330	66,840	125,680	8,530	101,430	1,270	1,682,090
Summa	27,343,040	1,016,630	1,767,030	2,192,500	498,120	3,632,410	28,080	36,477,810
Abgang pro 1870 .	366,490	25,210	41,250	140,510	27,680	168,690	460	770,290
Mithin sind Versicherungen ultimo December 1870	26,976,550	991,420	1,725,780	2,051,990	470,440	3,463,720	27,620	35,707,520
und zwar im Regierungsbezirk Breslau	11,512,050	460,150	980,940	861,090	282,900	1,464,070	13,900	15,575,100
dto. Liegnitz	6,307,340	354,400	513,200	303,510	125,680	925,910	7,250	8,537,290
dto. Oppeln	9,157,160	176,870	231,640	887,390	61,860	1,073,740	6,470	11,595,130
Summa wie oben	26,976,550	991,420	1,725,780	2,051,990	470,440	3,463,720	27,620	35,707,520

Die gesammte Versicherungssumme hat sich im Jahre 1870 erhöht um 911,800 Thlr., und zwar sind mehr:

im Regierungs-Bezirk Breslau .... 423,940 Thlr.
" " " Liegnitz........... 123,980 "
" " " Oppeln........... 363,880 "
zusammen also mehr 911,800 Thlr.

Einnahme im Jahre 1870.

A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1869.......... 2,336 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.
B. Rest-Einnahme............ — " — " — "

C. Currente Einnahme.

1) Ordentliche Beiträge............ 89,746 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.
2) Fixirte Beiträge............ 445 " 5 " — "
3) Strafbeiträge............ 8 " 4 " 6 "
4) Ordnungsstrafen............ 7 " — " — "
5) Zinsen und andere Einnahmen............ 5,740 " 14 " 6 "

D. Fernere Einnahmen und zwar:

a. aus dem Depositorium der Regierungs-Instituten-Hauptcasse hierselbst einen Rentenbrief von 1000 Thlr. .... 1000 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte ...... 75,700 — —
c. aus dem vorgenannten Bankverein baar zurückgezogen.......... 12,700 — —

89,400 Thlr. — Sgr. — Pf.

Summa der sämmtlichen Einnahme 187,683 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Ausgabe im Jahre 1870.

A. Rest-Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Gebäude-Abschätzungskosten............	10	27	6			
2) Brandschaden-Vergütigungen..........	1164	5	—	1175	2	6

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten:

Latus......... 1,175 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				1175	2	6
1) Besoldungen und Remunerationen......	750	—	—			
2) Für Drucksachen..........................	152	14	—			
3) Gebäudeabschätzungs- und Revisionskosten	359	25	—			
4) Diäten und Reisekosten des Provinz.-Ständischen Ausschusses	99	20	—			
5) Cassen-Verwaltungs-Kosten	104	12	1			
6) Tantieme an die Magisträte............	2293	8	2	3759	19	3
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar im:						
Regierungsbezirk Breslau	10813	25	—			
" Liegnitz	4734	11	—			
" Oppeln	12119	6	—			
				27667	12	—
III. Vergütigungen für Feuereimer...........				56	17	6
IV. Spritzen ꝛc. Prämien......................				73	—	—
V. Titel „Insgemein"				251	8	3
C. Fernere Ausgaben.						
1) Verausgabter Rentenbrief über	1000	—	—			
2) Zurückgegebene Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über............	12700	—	—			
3) Bei dem schlesischen Bankverein hierselbst zur Verzinsung baar niedergelegt	75700	—	—			
				89400	—	—

Summa der sämmtlichen Ausgaben 122,382 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Bleibt demnach Bestand 65,300 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Instituten- und Stiftungsmassen der Königlichen Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 80,000 Thlr. an schlesischen Rentenbriefen 80,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

zusammen also 145,300 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

Die Rechnung schließt aber ab mit einem Ausgabe-Reste von .... 490 Thlr. — Sgr. — Pf.

mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1870 .... 144,810 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

Die vorerwähnten Rentenbriefe à 4 pro Cent halten jedoch nach dem Course vom 31sten December 1870 zu 85 pro Cent nur einen Werth von .... 68,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis ultimo December 1870 mit........................ 800 " — " — "

und der obengenannte Bestand von....... 65,300 " 28 " — "

mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1870 in Wirklichkeit betragen .... 134,100 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

Brände haben im Jahre 1870 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 53 stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau 16,
" " " Liegnitz.......... 11,
und " " " Oppeln.......... 26,

durch welche 78 Wohnhäuser, 48 Stallungen und Remisen, 34 Scheunen, 1 Brauerei und 1 Wassermühle, zusammen also 162 Gebäude, zum größten Theile mehr oder weniger beschädiget, sehr viele jedoch auch gänzlich zerstört worden sind.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

1) am 15. Januar in Gr. Glogau, wofür 4242 Thlr.,
2) am 19. April in Oels, wofür...... 3825 Thlr.,
3) " 5. Juli in Ujest, wofür....... 2260 "
4) " 29. Mai in Constadt, wofür.... 2010 "
5) " 13. Juni in Rybnik, wofür.... 1570 "
6) " 21. Juni in Trebnitz, wofür.... 1252 "
7) " 4. April in Namslau, wofür... 1250 "
8) " 24. April in Lewin, wofür..... 1005 "

in abgerundeter Summe an Brandschaden-Vergütigungen gezahlt worden sind.

Ueberhaupt aber sind im Jahre 1870 von der Societät gezahlt worden und zwar:

a. an Brandschaden-

Vergütigungen ..	28,831 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
b. Spritzen- ꝛc. Prämien	73	—	—
c. Vergütigungen für Feuereimer	56	17	6
zusammen also	28,961 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Die im Jahre 1870 von den Associaten zu zahlen gewesenen ordentlichen Beiträge für jedes Hundert der Versicherungs-Summe betrugen:

in der ersten Classe	4 Sgr.	oder 1⅓	pro Mille,
= = zweiten =	8 =	= 2⅔	= =
= = dritten =	12 =	= 4	= =
= = vierten =	16 =	= 5⅓	= =
= = fünften =	20 =	= 6⅔	= =
= = sechsten =	24 =	= 8	= =

oder im Durchschnitt berechnet 14 Sgr. oder 4⅔ pro Mille. Breslau, den 31. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

571. Verliehen: dem bisherigen Baumeister Herzberg die neu creirte Kreisbaumeisterstelle in Rybnik.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Neugebauer zu Falkenberg, Wottke zu Kamnig, Kreis Grottkau, Janissek zu Klodnitz, Kreis Cosel, Großmann zu Mochau freiherrlich, Kreis Neustadt, Cedzich zu Solarnia, Kreis Ratibor und Lampart zu Groß-Paniow, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Lehrer Maase in Tarnowitz.

555. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6. Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendanturrath Walter von Hannover nach Breslau, 2) der Intendanturrath Heischkeil von Bromberg nach Breslau, 3) der Intendanturrath Reuter von Breslau nach Carlsruhe in Baden, 4) der Intendantur-Secretair Leske von Berlin nach Neisse, 5) der Intendantur-Secretair Kopalle von Breslau nach Straßburg, 6) der Proviantmeister Hempel von Spandau nach Cosel, 7) der Proviant-Amts-Controlleur Erpenstein in Cosel zur Wahrnehmung der Vorstands-Geschäfte bei der Reserve-Magazin-Rendantur zu Schweidnitz, 8) der Proviant-Amts-Assistent Köhler in Rathenow zur Wahrnehmung der Controlleur-Functionen bei dem Proviant-Amt in Cosel, 9) der Reserve-Magazin-Rendant Rödlich in Brieg zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Geschäfte in Glatz, 10) der Proviant-Amts-Controlleur Henneberg zu Minden zur Wahrnehmung der Geschäfte als Reserve-Magazin-Rendant in Brieg, 11) der Proviant-Amts-Controlleur Selle in Breslau zur Wahrnehmung der Geschäfte als Proviantmeister in Cüstrin, 12) der Proviant-Amts-Assistent Lauterbach von Neisse nach Straßburg, 13) der Depot-Magazin-Verwalter Pattloch zu Neustadt O. S. zur Wahrnehmung der Controlleur-Functionen bei dem Proviant-Amt zu Glogau, 14) der Depot-Magazin-Verwalter Schultze von Einbeck nach Neustadt O. S., 15) der Depot-Magazin-Verwalter Greßler in Strehlen zur Wahrnehmung der Controlleur-Functionen bei dem Proviant-Amt zu Neisse, 16) der Proviant-Amts-Assistent Johann zu Cöln als Depot-Magazin-Verwalter nach Strehlen, 17) der Proviant-Amts-Assistent Puhl von Berlin nach Breslau, 18) der Montirungs-Depot-Assistent Ehrich von Breslau nach Straßburg, 19) der Kasernen-Inspector Hauser von Glatz nach Neisse, 20) der Lazareth-Inspector Schenk von Breslau nach Emden, 21) der Lazareth-Inspector Jacobi von Hannover nach Breslau, 22) der Lazareth-Inspector v. Plachetzki von Neisse nach Weißenburg, 23) der int. Lazareth-Inspector Gründel von Görlitz nach Neisse.

Allerhöchst verliehen: dem Montirungs-Depot-Rendanten Jänicke in Breslau der Character als Rechnungsrath.

Pensionirt: die Proviantmeister Snafins zu Glatz und Schmitt in Schweidnitz auf ihr Ansuchen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Ausgegeben Oppeln, den 29. September **1871.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

585. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen v. J. 1855 A. 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats=Anleihe v. J. 1855 A., der 2ten (4½ pCt.) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 1sten October dieses Jahres ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der Cassen=Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs=Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober=Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons=Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt=Verwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Nr. 2095 H. V.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis=Steuer=Cassen und bei den Haupt=Zoll=Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 22. September 1871.
Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

580. Die diesjährige Wiederholungs=Prüfung an dem Königlichen Schullehrer=Seminar zu Steinau a. O. findet sowohl für die betreffenden seminarisch gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Commissions=Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer **vom 8ten bis zum 9ten November** statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde **spätestens bis zum 21sten October** einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, am 1sten November um 8 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar=Director Herrn Wendel persönlich zu melden.

Oppeln, den 21. September 1871.

581. Nachdem das Gesetz vom 4ten Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen

der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149) in Folge der mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25sten resp. 15ten November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13ten März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (Ges.-S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4ten Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13ten Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preußen nicht zu fordern. Berlin, den 29. August 1871.

Der Justiz-Minister. gez. Leonhardt. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix. Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herrn Geistlichen und des Publicums gebracht.

Oppeln, den 19. September 1871.

Königliche Regierung.

590. Der Wiesenwärter Albert Koza aus Lysczok, im Kreise Lublinitz, hat am 7ten August d. J. die im Malapaneflusse verunglückte, 4 Jahr alte Tochter des Hüttenarbeiters Anton Piecuch aus Schwierkle vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche That wird hierdurch öffentlich belobt. Oppeln, den 21. September 1871.

591. Das in unsrer Verordnung vom 5ten d. M. (Amtsblatt Stück 36 S. 193 Nr. 540) ad II. ausgesprochene Verbot der Abhaltung von Krammärkten wird für den Kreis Ratibor hiermit wieder aufgehoben. Die Abhaltung von Viehmärkten in diesem Kreise bleibt bis auf Weiteres noch untersagt.

Oppeln, den 23. September 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

577. Zu Tarnowitz wird am 1sten October 1871 eine Reichs-Telegraphen-Station mit vollem Tagesdienste eröffnet worden.

Breslau, den 15. September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction. Post.

582. Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium ist versuchsweise eine Modification der Bestimmung im §. 1 sub 2 des Regulativs über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Candidaten zu den Stellen des höheren Militair-Verwaltungsdienstes am 2ten Juli 1868 dahin verfügt worden, daß bezüglich der für die höhere Intendantur-Carriere zuzulassenden Gerichts-Referendarien die juristische Vorbildung mit dem im §. 20 des Regulativs vom 29sten December 1869 näher bezeichneten Stadium ihren Abschluß finden, der Uebertritt zur Intendantur-Carriere also nach Ablauf einer zweijährigen Ausbildung bei den Gerichten erfolgen darf.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

583. Unter Verweisung auf die §§. 162, 161, 158 und 159 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck als Alleineigenthümer des Steinkohlenbergwerks **Bohlen** bei Chropatschow, Kreis Beuthen O. S., unterm 13ten v. M. auf einen Theil des Feldes dieses Bergwerks, welcher an der südlichen Markscheide desselben belegen ist und 401,46 Quadratlachter enthält, freiwillig verzichtet hat.

Breslau, den 20. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

584. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem katholischen Lehrer Handloß zu Alt-Patschkau, Kreis Neisse, den Kronenorden IV. Classe mit der Zahl 50 und dem katholischen Lehrer Olbricht zu Lobedau, Kreis Grottkau, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernannt: der seitherige Kataster-Assistent Fritzsche zum Kataster-Controleur in Gleiwitz und der Probe-Aufseher Gregor zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ratibor.

Bestätigt: die Vocationen der evangelischen Lehrer Becker zu Ratibor und Igel zu Gottersdorf, Kreis Creutzburg, sowie der katholischen Lehrer Pietryga zu Czissowa, Kreis Cosel, Lokay zu Kottlischowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, Rzegotta zu Rosnochau, Kreis Neustadt, Litwa zu Czernitz, Kreis Rybnik und Gorazdza zu Bogutschütz, Kreis Beuthen.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Ausgegeben Oppeln, den 6. October **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

587. Das 38ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 698 die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, vom 14ten September 1871; unter

Nr. 699 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 14ten September 1871; unter

Nr. 700 die Ernennung des General-Consuls des Norddeutschen Bundes, Legationsrath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Consul des Deutschen Reichs daselbst, des Consuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Consul des Deutschen Reichs daselbst, des Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Viceconsuln des Deutschen Reichs und unter

Nr. 701 die Ernennung des Consuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Klöbe zu Syra zu Consuln des Deutschen Reichs, sowie des Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Viceconsul des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

586. Das 16te Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 20 die Bekanntmachung über die Bestellung des Ober-Bergamtes für Elsaß-Lothringen, vom 7ten September 1871; unter

Nr. 21 die Bekanntmachung über die Festsetzung der Revier-Eintheilung in Elsaß-Lothringen, vom 7ten September 1871 und unter

Nr. 22 die Bekanntmachung über den Beginn der Wirksamkeit der Kollegialgerichte, vom 19ten September 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

597. **Verordnung,**
betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15ten October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug

gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandatbrief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.) Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

558. Verordnung,
betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2ten November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden: Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von $\frac{1}{2}$ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. — Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

560. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission in Berlin hat ein Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, dem 5ten September d. J., erkennen läßt, herausgegeben, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Exemplare dieses Verzeichnisses aus der Verlagshandlung von W. Möser zu Berlin, Stallschreiberstraße Nr. 34/35 zum Preise von 6 Sgr. pro Stück bezogen werden können.

Oppeln, den 27. September 1871.

562. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat die Abhaltung von jährlich 4 Kram- und

Viehmärkten von der Dauer von je 2 Tagen in der Stadt Königshütte genehmigt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 2. October 1871.

578. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 10ten d. Mts. genehmigt,

daß das zu dem Rittergute Nieder-Sodow, Kreis Lubliniß, gehörige, mit einem Gasthause und einer Schmiede bebaute und von dem Rittergutsbesitzer Schmidtlein an den Gasthausbesitzer Sosnitza zu Nieder-Sodow verkaufte Grundstück von 124 □Ruthen aus dem Gutsbezirke von Nieder-Sodow ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde. Oppeln, den 18. September 1871.

592. Der landräthliche Kreis Beuthen O. S. ist in Beziehung auf die Beaufsichtigung der katholischen Elementarschulen in fünf Inspections-Bezirke getheilt und sind diesen die nachstehend genannten Schulen überwiesen worden.

Zu der Schul-Inspection Beuthen, welcher der zum Kreis-Schul-Inspector ernannte Pfarrer Marx zu Miechowitz vorstehen wird, gehören vom 1sten October d. J. ab die katholischen Schulen zu:

Stadt Beuthen, Dombrowa, Roßberg, Lagiewnik, Schomberg, Orzegow, Pod Dombrowka, Kamien, Groß-Dombrowka, Karf Rokittnitz, Bobrek und Miechowitz.

Zu der Schul-Inspection Tarnowitz unter dem Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Widera zu Wieschowa die Schulen zu:

Wieschowa, Grzybowitz, Broslawitz, Groß-Wilkowitz, Miedar, Alt-Tarnowitz, Piaseczna, Alt-Repten, Stollarzowitz, Tarnowitz, Georgenberg, Groß-Zyglin, Bibiella, Alt-Chechlau, Naklo, Radzionkau, Trockenberg, Rudy-Piekar, Deutsch-Piekar, Scharley und Mikultschütz.

Zu der Schul-Inspection Myslowitz unter dem Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Edler zu Bujakow, die Schulen zu:

Myslowitz, Bogutschütz, Kattowitz, Brynnow, Michalkowitz, Przelaika, Siemianowitz, Laurahütte, Georgshütte, Hohenlohehütte, Zalenze, Klein-Dombrowka, Burowietz, Rozdzin, Janow, Brzenskowitz, Brzezinka, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow, Antonienhütte, Kochlowitz, Halemka, Neudorf und Carlssegen-Grube.

Zu der Schul-Inspection Königshütte unter dem Kreis-Schul-Inspector, Pfarrer Deloch, die Schulen zu:

Königshütte, Lipine, Chropaczow, Schwientochlowitz, Ober-Haydut, Friedenshütte, Eintrachtshütte, Chorzow und Domb.

Zu der Schul-Inspection Zabrze unter dem zum Kreis-Schul-Inspector ernannten Pfarrer Sobotta in Alt-Repten, die Schulen in:

Zabrze, Godullahütte, Sosnitza, Biskupitz, Carlshütte, Ruda, Carl-Emanuelhütte, Zaborze, Bielschowitz, Bielschowitz-Konty und Kunzendorf.

Oppeln, den 22. September 1871.

593. Es wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Erlasses vom 11ten d. Mts. die Eröffnung eines neuen Grenzübergangs an der Preußisch-Russischen Grenze zwischen Kozlowagóra und Dobieszowice bei Teufelsmühle für den wirthschaftlichen Verkehr zwischen den angrenzenden Gütern des Erboberlandmundschenks Grafen Guido Henckel von Donnersmark unter der Bedingung genehmigt haben, daß der Letztere die Kosten der Herstellung und Unterhaltung dieses Grenzüberganges allein übernehme, und daß auf dem neuen Wege zollpflichtige Waaren und solche Gegenstände, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, nicht nach Preußen eingeführt, und ausgangszollpflichtige, sowie solche Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, nicht nach Rußland ausgeführt werden dürfen. Oppeln, den 21. September 1871.

595. Die Abhaltung von Krammärkten in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnik und Ratibor wird hiermit wiederum gestattet und unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. (Amtsblatt de 1871 Stück Nr. 36 Nr. der Verordnung 540) ad Nr. II. wird dementsprechend hierdurch modificirt.

Die Abhaltung von Viehmärkten jeglicher Art bleibt dagegen für die genannten Kreise, sowie für die Kreise Leobschütz und Gleiwitz, für jetzt nach wie vor untersagt. Oppeln, den 28. September 1871.

596. Unter Bezugnahme auf eine K. K. Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 10ten Mai 1867, wonach jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe, oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über die Vor- und Zunahmen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, ist Seitens der Oesterreichischen Gesandtschaft auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den diesseitigen Behörden mit einer entsprechenden Reiselegitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, versehen werden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 25. September 1871.

599. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October c. bis ult. März k. J. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt.

Oppeln, den 26. September 1871.

588. Das dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr unter dem 20sten Juli v. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit

solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 23. September 1871.

589. Den Herren H. und E. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14ten September d. Js. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. September 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	
unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bauer, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt...... 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebranche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts nnd die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

564. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungscasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1sten Januar 1872, nach §. 23 litt. d. bis g. des Reglements vom 3ten September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1sten December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen. Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. J. V.: v. Möller.

575. Rectorats-Prüfung. Die diesjährige Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau O. S. wird

am 9ten, 10ten und 11ten November

abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses nnd des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde bis spätestens **zum 21sten October** einzureichen. — Falls die Gemeldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Wendel am 8ten November um 6 Uhr Abends persönlich vorzustellen. Meldlinge, welche ein academisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfnng erhalten.

Breslau, den 10. September 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

576. Consolidation von Bergwerken. Unter Verweisung auf die §§. 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königl. Kammerherr Graf Hugo Henckel von Donnersmark

auf Naclo laut notariell anerkannter Erklärung vom 22sten August und 5ten September d. J. die Vereinigung der ihm gehörigen Steinkohlenbergwerke **Bleib nicht allein** und **Buchatz** bei Radzionkau und **Schlußstein** bei Deutsch-Piekar, im Kreise Beuthen O. S., zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

Radzionkauer Gruben

beschlossen und dabei das Antheils-Verhältniß, nach welchem jedes dieser drei Einzelwerke in das consolidirte Werk eintreten soll, auf ein Drittel bestimmt hat.

Breslau, den 16. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

594. Uebersicht

derjenigen preußischen Unterofficiere und Mannschaften des VI. Armee-Corps, welche sich durch hervorragend tapferes Benehmen vor dem Feinde oder durch besondere Waffenthaten rühmlichst ausgezeichnet haben.

(Fortsetzung von Stück 31 Seite 159).

12. Infanterie-Division.

3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.

Sergeant Johann Nowack. Derselbe hat sich sowohl als Wachthabender auf Feldwache, wie als Patrouillenführer gegen den Feind in jeder Beziehung ausgezeichnet, ist seinen Verpflichtungen nicht nur mit gewissenhafter Treue nachgekommen, sondern hat sich auch bei jedem schwierigen Commando freiwillig gemeldet und dasselbe mit dem besten Erfolge ausgeführt.

Gefreiter Heinrich Hasler aus Lomnitz, Kreis Habelschwerdt, zeichnete sich am 28sten September v. J. durch sein gewandtes Vorgehen als Patrouillenführer aus. Er ging bis auf 200 Schritt an die feindliche Stellung, so daß der Kommandeur der Nebenfeldwache vom 95sten Regiment den Führer der Feldwache des Gefreiten Hasler darauf aufmerksam machte und ihm seinerseits Unterstützung nachsandte.

Sergeant Anton Granel aus Badewitz, Kreis Leobschütz. Derselbe hat bei jeder Gelegenheit, wo die Compagnie dem Feinde gegenüberstand, durch Kaltblütigkeit und ermunternde Scherze auf die Leute ermuthigend eingewirkt; am 24sten September v. J. hat derselbe auf Feldwache durch umsichtiges Vorgehen mit einer Abtheilung eine größere feindliche Abtheilung, welche angriff, zum Zurückgehen gezwungen.

Unterofficier Johann Gregareg aus Deutsch-Probnitz, Kreis Neustadt OS., zeichnete sich am 30sten September v. J. bei Vertheidigung des Kirchhofes (Thiais) durch außerordentliche Ruhe aus, mit der er selbst sein Feuer derartig abgab, daß es ihm gelang, in kurzer Zeit zwei von den vordersten französischen Officieren niederzuschießen und dadurch das weitere Vordringen der Uebrigen zu verhindern.

Gefreiter Carl August Bittner aus Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz. Beim heftigsten Granatfeuer ermunterte derselbe am 30sten September v. J. fortwährend die Leute durch Ermahnung und Witze, wenn die Granaten einschlugen. Das beste Beispiel gab er aber, als ihm ein Granatsplitter den rechten Unterschenkel zersplitterte. Ohne eine Miene zu verziehen und ohne Klage setzte er sich nieder, zog sich selbst den Stiefel aus und ließ sich dann stillschweigend verbinden. Er ist in Folge seiner Verwundung gestorben.

Sergeant August Hapricht aus Breslau machte am 30sten September v. J. noch nach nicht völlig beendetem Gefecht mit zwei Leuten eine Patrouille gegen Vitry. Durch seine richtigen Angaben und guten Beobachtungen wurde zuerst der große Erfolg des diesseitigen Infanteriefeuers konstatirt. Trotzdem ꝛc. Hapricht bei seinem Vorgehen stark beschossen wurde, ließ er sich doch nicht abhalten, seinen Patrouillengang so weit als möglich auszudehnen.

Musketier Paul Maczkowski aus Breslau trug mit einem bereits dekorirten Musketier einen Mann der 8ten Comp., der auf Patrouille schwer verwundet wurde, nach der Stellung der Feldwache. Diese beiden Musketiere hatten hier einen Raum von wenigstens 300 Schritt im sehr starken feindlichen Gewehrfeuer zurückzulegen.

Musketier Carl Fahnert aus Cosel half trotz des heftigsten Gewehrfeuers den verwundeten Lieutenant v. Chappuis aus dem Gefecht heraustragen, so daß letzterem die erste Hülfe geleistet werden konnte; ꝛc. Fahnert wurde hierbei selbst verwundet.

Musketier Johann Widura aus Pechkowitz, Kreis Ratibor, ging, trotzdem er von sieben Kugeln in seiner Bekleidung getroffen und leicht verwundet wurde, nicht aus seiner Position heraus, sondern schoß ruhig fort.

Musketier Carl Orlitzek aus Petersgrätz, Kreis Groß-Strehlitz. Demselben wurde in der Schützenlinie das Gewehr derart zerschossen, daß es völlig unbrauchbar wurde. In seiner Stellung liegen bleibend, bat er seinen Zugführer um ein anderes Gewehr, um das Feuer fortsetzen zu können.

Sergeant Gustav Bartke aus Cosel, Kreis Cosel, hat am 30sten September 1870 mit zwei Sectionen im feindlichen Gewehrfeuer für den einen Zug der Batterie Krause eine Protze voll Munition bis in die Gefechtsstellung dieses Zuges gefahren. (Punkt 83 nördlich Thiais).

Füsilier Carl Heisig aus Buchersdorf, Kreis Neustadt O. S., hat am 19ten September 1870 in der Schützenlinie beim Vorgehen durch Kaltblütigkeit und fortwährende Aufmunterung seinen Kameraden als besonderes Beispiel gedient. Auch später zu wiederholten Malen hat er auf seine Kameraden ermunternd eingewirkt.

Sergeant Joseph Reinsch aus Schwedelsdorf, Kreis Glatz, hat nicht allein am 19ten September 1870, an welchem Tage er mit den Pionier-Sectionen bei der diesseitigen 11ten Compagnie am Vorpostengefecht Theil nahm, sondern auch bei allen andern Gelegenheiten durch sein unerschrockenes Beneh-

men ein besonders gutes Beispiel den jüngeren Soldaten gegeben, wie am 17ten d. M. in L'Hay, wo er den Unterofficierposten hatte, welcher in Folge diesseits mehrfach gegen die feindlichen Arbeiten abgegebener Wallbüchsenschüsse, sowohl von Gewehr- als Geschützfeuer überschüttet wurde; er stieg auf die Brustwehr und markirte somit dem Feinde dessen schlechtes Schießen, die eigenen Leute aber wurden durch dieses unerschrockene Benehmen außerordentlich ermuntert.

Unterofficier Wilhelm Boritzka, Gefreiter Paul Mochmann und die Füsiliere Wilhelm Kilian und Valentin Kaplon. Am 21sten September 1870 machte die 12te Compagnie, welche an diesem Tage auf Vorposten war, von Thiais aus eine Rekognoscirung nach der zwischen Villejuif und Vitry gelegenen Schanze. Die Spitze der Rekognoscirungs-Patrouille, bestehend aus dem Unterofficier Boritzka aus Tost, Kreis Gleiwitz, dem Gefreiten Paul Mochmann aus Ober-Glogau, Kreis Neustadt O. S., dem Füsilier Kilian aus Jeseritz, Kreis Nimptsch, sowie dem Füsilier Kaplon aus Drienschkowitz, Kreis Cosel, war in die Schanze, welche leider unbesetzt war, hineingegangen. Um die Rekognoscirung jedoch nicht ganz zwecklos gemacht zu haben, erhielt die Spitze den Auftrag, eines der in der Schanze aufgeschlagenen Leinewandzelte abzubrechen und mitzunehmen. Mit über den Rücken gehängten Gewehren überkletterten die oben angeführten vier Mann den circa 12' breiten und 18' tiefen Graben, erstiegen die Brustwehr und begannen eines der großen Leinewandzelte abzubrechen. Kaum aber war die Arbeit begonnen, so erhielten die Mannschaften und die zu ihrer Deckung placirten Schützen Feuer aus der nach Vitry hinführenden Schlucht. Trotz der immer näher kommenden feindlichen Abtheilungen, die durch einen Verhau gedeckt, bis auf 200 Schritt avanciren konnten, brach Unterofficier Boritzka in aller Ruhe das Zelt ab und brachte dasselbe mit Aufbietung aller Kräfte über den breiten und tiefen Graben herüber. Gerade im Begriff das Zelt sowohl, als auch die in der Schanze vorgefundenen Lebensmittel, als Brod, Reis 2c. in die Höhe zu ziehen, bekamen die damit beschäftigten Mannschaften auf kurze Entfernung Flankenfeuer.

Unbeirrt von den sie umschwirrenden Geschossen und nicht gewillt, das so mühsam erworbene Zelt so leicht wieder aufzugeben, zogen die genannten 4 Mann dasselbe bis an den Weg heran, der von Laquet nach Vitry führt und befestigten es mittelst der an ihm befindlichen Leinen an den Steigbügel des Pferdes ihres Compagnie-Chefs Hauptmann Schmidt, welcher abgestiegen war. Unter großem Jubel der Compagnie ging nun die Zeltpatrouille von feindlichen Tirailleurs noch lange Zeit beschossen, nach Thiais zurück. Das Zelt befindet sich nun bei der Compagnie. Der Unterofficier Boritzka, sowohl als auch der Gefreite Mochmann, die Füsiliere Kilian und Kaplon haben bei dieser Gelegenheit bewiesen, daß sie Kopf und Herz auf dem richtigen Fleck und daß sie auch mitten im Kugelregen kaltes Blut und Humor bewahrt haben.

4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.

Sergeant Johann Nawradt, Gefreiter Jacob Knopp und Musketier Joseph Mohhaupt aus Jassen, Kreis Neustadt O. S., resp. Alt-Budkowitz, Kreis Oppeln und Poppelau, Kreis Oppeln, erhielten am 30sten September 1870 im Gefecht von Chevilly—l'Hay den Auftrag, die kürzeste, anderseits aber auch gedeckte Verbindung nach der im Gefecht begriffenen 2ten, 3ten und 10ten Comp. 2ten Oberschlesischen Inf.-Reg. Nr. 23 aufzusuchen. Obgleich das zwischenliegende Terrain auf das heftigste von Granat- und Gewehrfeuer bestrichen wurde, so ward doch der gegebene Auftrag in kurzer Zeit zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt.

Musketier Robert Moch aus Constadt, Kreis Creutzburg. Am 18ten October 1870 belästigte der Feind wie gewöhnlich die Feldwache Nr. 3 bei l'Hay durch Gewehrfeuer, während er selbst ungestört an Schanze Hautes-Bruyères mit Menschen und Pferden arbeitete. Der Musketier Moch bat sich die Erlaubniß aus, die Arbeiten zu stören. Er schlich sich bis auf 500 Schritt an die feindlichen Arbeiter heran, gab mehrere Schüsse ab und verwundete anscheinend ein Pferd und einige Mann. Die Arbeiter verschwanden und nahmen erst nach $1^1/_2$ Stunden ihre Arbeit wieder auf.

Unteroffizier Ferdinand Reimann aus Schurgast, Kreis Falkenberg O. S. Dem 2c. Reimann wurde der Auftrag, zur Instruction der Vorposten zu diesen von der Feldwache aus vorzugehen. Jede Communication zwischen der Feldwache und den Posten war bei Tage mit großer Gefahr verbunden, da feindliche Patrouillen, welche sich im Vorterrain stets aufhielten, sofort Schnellfeuer, selbst auf einzelne Leute, eröffneten.

So geschah es auch, als der Unterofficier seinen Auftrag erfüllen wollte; eine feindliche Abtheilung von 8 bis 10 Mann eröffnete auf ihn ein heftiges Feuer, so daß die Kugeln dicht bei ihm einschlugen. Der 2c. Reimann faßte deshalb den Entschluß, sich für einen Augenblick auf die Erde zu werfen; als die Feinde in der Meinung, er sei gefallen, dies Ereigniß mit einem Bravo begrüßten, trabte er, sich schnell erhebend und von der Ueberraschung des Feindes Vortheil ziehend, in die gedeckte Stellung des Postens, um dort seinen Auftrag auszuführen.

Füsilier Franz Kolanus aus Falkowitz, Kreis Oppeln, stand als Posten in einer dünnen Baumschule und hielt dort trotz heftigen Infanteriefeuers des Feindes aus, um denselben weiter zu beobachten. Die Kugeln umschwirrten ihn dabei so dicht, daß die eine seinen über der Schulter getragenen Mantel durchbohrte.

Sergeant Carl Hillner aus Seifersdorf, Kreis Grottkau, war zur Führung des Patronenwagens und zur Beaufsichtigung der Pferde des Bataillons kommandirt. Er erschien freiwillig im Gefecht am 30sten September mit einem Fuhrwerk auf dem Schlachtfelde und holte unter dem feindlichen Feuer Verwundete

unmittelbar aus dem Kampfe ab.

Sergeant August Hollunder aus Lobedan, Kreis Grottkau. Am 30sten September 1870 wurde die 7te Compagnie zur Unterstützung der 1sten Compagnie, 23sten Regiments an den nordwestlichen Ausgang von L'Hay dirigirt. Von hier aus ging die 7te Compagnie, ihren Zweck zu erfüllen, an das rechte Bièvre-Ufer herunter. Dies geschah in einer Entfernung von kaum 100 Schritt vom Feinde. Ein Vordringen am Bièvre-Ufer wurde aber anfangs durch die Kugeln der 1sten Compagnie des 23sten Regiments selbst verhindert. Sergeant Hollunder, auf Befehl des Compagnie-Chefs zur Verstärkung mit der 1sten Compagnie 23sten Regiments zurückgeschickt, legte den gefahrvollen Weg zweimal rasch und entschlossen zurück, stieg während des Gefechtes wiederholt auf einen Baum, um die Stellung des Feindes zu erkennen und stieß bei der darauf folgenden Attacke an der Seite seines Compagnie-Chefs einen wüthenden Franzosen mit dem Bayonnet nieder.

Unterofficier Ernst Hübner aus Ober Arnsdorf, Kreis Strehlen, wegen seines guten Benehmens im Gefecht am 30sten September 1870 zum Unterofficier befördert, hat sich seitdem stets zum gefahrvollsten Unterofficierposten in der Feldwachenstellung der Compagnie freiwillig gemeldet. Noch als Gefreiter meldete sich derselbe wiederholt zu Patrouillen nach Schanze Haute-Bruyères, schlich bis an das Glacis derselben heran und überbrachte genaue Meldungen über das Leben und Treiben in dieser Schanze zur Nachtzeit.

Unter-Laz.-Gehülfe Heinrich Kindlein aus Süßenrode, Kreis Oppeln, folgte der Compagnie im Gefecht am 30sten September 1870 überall hin und verband sämmtliche, zumeist Schwerverwundete unbekümmert im heftigsten Kugelregen. Der gefahrvollste Weg war der nach dem Bièvre-Ufer herunter. Hier fielen an einer offenen Stelle fast gleichzeitig 5 Mann, welche von 2c. Kindlein sofort verbunden wurden.

Ebenso waren von demselben, als das Gefecht beendet und die Verwundeten der Compagnie fortgeschafft wurden, dieselben sämmtlich bereits mit Verband versehen worden.

Musketier Johann Skaletz aus Bazan, Kreis Rosenberg, Officierbursche, lud im Gefecht das Gewehr des Compagnie-Chefs, welcher zur Bestimmung der Distanzen mitfeuerte, folgte letzterem bei der Attacke auf dem Fuße und erhielt hierbei einen Schuß durch den Kochkessel, einen zweiten durch den Rockschoß.

Tambour Johann Zurra aus Liebenau, Kreis Oppeln, zeichnete sich auf den Gewaltmärschen vor der Schlacht von Sedan durch stets unermüdliches und ermunterndes Benehmen aus, trug öfters die Gewehre ermüdeter Kameraden, ergriff während des Gefechts am 30sten September 1870 das Gewehr eines Verwundeten, feuerte lebhaft und machte, mit demselben bewaffnet, die Compagnie-Attacke mit.

Musketier Thomas Wengerek aus Glaconka, Kreis Lublinitz, während des Gefechts am 30sten September 1870 als Seitenpatrouille commandirt, machte bei der 3ten Compagnie 23sten Regiments die Attacke mit und stieß einen Franzosen, welcher das Leben eines Officiers des 23sten Regiments bedrohte, mit dem Bayonett nieder.

Sergeant Julius Pozirembel aus Pitschen, Kreis Kreutzburg, hatte am 23sten September 1870 die Wache am Wasserthurm zwischen Chevilly und Thiais und wurde während der Nacht fortwährend von starken Patrouillen angegriffen. Er warf dieselben stets zurück, nicht allein durch Feuergefecht, sondern auch mit dem Bayonnett. Am 30sten September 1870 sandte der Bataillons-Commandeur v. Thümmel den 2c. Pozirembel wiederholt bis in die äußersten Linien der Vorposten von l'Hay, weil ihm die Meldung wurde, daß die Stellung vorwärts des Parks von l'Hay, besetzt sei.

Pozirembel brachte stets die ruhigsten und besten Meldungen, obgleich das Granat- und Gewehrfeuer, in dem er vorgehen mußte, sehr stark war. Auch seit dem 30sten September 1870 ist der Sergeant Pozirembel auf Vorposten als Patrouillenführer verwendet worden und hat in jeder Hinsicht durch Aussetzung seiner Person als auch durch ruhige Ueberlegung die besten Meldungen erstattet.

Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.

Gefreiter August Krause aus Ramberg, Kreis Breslau, hatte am 30sten September 1870 das 5te Geschütz abzufeuern und wurde in der ersten eingenommenen Stellung der Batterie durch eine Gewehrkugel in das Handgelenk des rechten Armes derartig getroffen, daß ihm später der Unterarm amputirt werden mußte. Trotz dieser Verwundung und der augenscheinlichen Gefahr durch die auf 500 Schritt im Gebüsch an die Batterie herankommenden feindlichen Schützen von neuem getroffen zu werden, feuerte er noch 2 Schuß ab, ehe er seinen Platz der Reservenummer überließ. 2c. Krause erhielt für sein tapferes Verhalten das eiserne Kreuz 2ter Classe.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

561. Angenommen: der Feldwebel Scholz aus Tharnau b. Gr. als Regierungs-Militair-Supernumerarius.

Bestätigt: die Wiederwahl des seitherigen Beigeordneten, Actuar a. D. Janas zu Landsberg O. S. und die Vocationen der katholischen Lehrer Krzoska zu Kobielitz, Kreis Pleß und Schall zu Kokottek, Kreis Lublinitz, des evangelischen Lehrers Haase zu Polanowitz, Kreis Creutzburg und des Lehrers Lux bei der jüdischen Schule zu Kattowitz.

Pensionirt: der Kreis-Secretair Spillmann zu Grottkau auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab.

579. Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Ober-Post-Commissarius Strümpfler in Beuthen O. S. zum Postdirector, der Ober-Post-Commissarius Scharffe in Oppeln zum Ober-Postcassen-Rendanten, der Post-Secretair Golz in Oppeln zum Ober-Post-Directions-Secretair, die Post-Anwärter Grosser in Guttentag und Crones in Oppeln, sowie die Post-Expediteure Renmann in Loslau, Otto in Proskau, Günther in Schwientochlowitz, Schabon in Chudoba und Nowack in Gießmannsdorf, zu Post-Amts-Assistenten.

Angestellt: die Postamts-Assistenten Wolff in Beuthen O. S., Klose in Myslowitz, Kammel in Zabrze, Schneeweiß und Przybyllok in Morgenroth.

Versetzt: der Ober-Postdirections-Secretair, Ober-Post-Commissarius Reck von Oppeln nach Halle a. S., der Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Commissarius Harnisch von Neisse als commissarischer Vorsteher des Postamts in Löwenberg in Schl., der Expeditions-Vorsteher, Oberpost-Secretair Krause von Oppeln nach Stettin, die Post-Secretaire Peschke von Breslau nach Oppeln, Oschatz von Düsseldorf nach Oppeln, Reimann von Liegnitz nach Ratibor, die Postexpedienten v. Löfen von Ober-Glogau nach Oels, Winkler von Oppeln und Villain von Zabrze nach Breslau, die Postamts-Assistenten Otto von Proskau nach Neustadt O. S. und Renger von Cosel nach Gleiwitz und die Postexpediteure Jaschek von Ziegenhals nach Kupp, Wiedek von Kupp nach Bielitz und Illing von Tost nach Proskau.

Angenommen: der Student der Rechte Schindler, der Student der Philosophie Dewald, sowie die Abiturienten Heisig und Brzezak zu Posteleven, der Bataillonsschreiber Scholz zum Postgehilfen.

Entlassen: der Postexpediteur Appel aus Katscher.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Ausgegeben Oppeln, den 13. October **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

613. Das 39ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 702 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thlr. zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung; unter

Nr. 703 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Consul, zu Consuln und zu Viceconsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 704 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu General-Consuln, zu Consuln und zu Viceconsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 705 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Consul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht; unter

Nr. 706 dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Generalconsul daselbst ertheilt worden; und unter

Nr. 707 dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Consul der Republik Chili ertheilt worden.

Das 40ste Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 708 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 5ten October 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

618. Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7885 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871; unter

Nr. 7886 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung des landschaftlichen Creditvereins in der Provinz Posen vom 29sten März 1871; unter

Nr. 7887 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28sten December 1864 und unter

Nr. 7888 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1sten September 1852.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

608. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps, vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie

bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hagen.

597. Verordnung,
betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15ten October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandatbrief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.) Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

598. Verordnung,
betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2ten November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden: Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnom-

men werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. — Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

616. Verordnung,
betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach § 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund der §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 26sten d. Mts. genehmigt,

daß das mittelst gerichtlichen Vertrages vom 11ten Juli 1864 von dem Besitzer des Rittergutes Neudorf im Kreise Rybnik, an den Einlieger Franz Kuna daselbst abverkaufte bebaute Grundstück von 9 Morgen aus dem Gutsbezirke Neudorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde.

Oppeln, den 29. September 1871.

619. Das dem William Henry Baxter zu Brixton-Hill in der Grafschaft Surrey (England) unterm 4ten August 1870 ertheilte Patent auf eine selbsthä-

tige Getreidewaage ist aufgehoben.
Oppeln, den 7. October 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

603. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 2ten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle der durch die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten December 1869 aufgeführten Gegenstände fortan bis auf Weiteres nur noch diejenigen Gegenstände, welche in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführt sind, im Grenzbezirk der in diesem Verzeichniß näher angegebenen Strecken resp. Theile der Provinz der Transport-Controle unterliegen.

Breslau, den 29. September 1871.
Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Der Ober-Regierungs-Rath.

Verzeichniß
der
Gegenstände, welche im Grenzbezirk der Provinz Schlesien oder einzelnen Theilen derselben der Transport-Controle unterliegen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Im Grenzbezirk
	I. Abtheilung des Tarifs.		
	A. Für die Grenzstrecke gegen Oesterreich.		
1	Baumwollene Zeugwaare aller Art, mit Ausschluß der Strumpfwaaren	2. c. 1—3	der Provinz Schlesien, von Slupna bei Myslowitz bis zur Grenze des Königreichs Sachsen, in der Nähe des Dorfes Ober-Friedersdorf, Kreis Görlitz.
2	Eisen- und Stahlwaaren	6 e. 2 und 3 α. β.	desgleichen.
3	Glaswaaren und zwar:	10	der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, von dem Dorfe Plottnitz, Kreis Frankenstein, bis zur Grenze des Königreichs Sachsen, in der Nähe des Dorfes Ober-Friedersdorf, Kreis Görlitz.
	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	" b.	
	gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes	" c.	
	geschliffenes Spiegelglas	" d.	
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas	" e.	
4	Wagen und Schlitten mit Leder und Polsterarbeit	15 c. 2.	der Provinz Schlesien wie ad 1.
5	Kleider, fertige, auch Putzwaaren	18 a.—e.	desgleichen.
6	Kurzwaaren, Quincaillerien 2c.	20	"
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	" a.	
	Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, unechtes Blattgold und Blattsilber, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck-, Toiletten- und sg. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vereint oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasteen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.; Brillen und Operngucker, Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme, Wachsperlen, ingleichen Waaren aus		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-Position.	Im Grenzbezirk
	Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren, verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	20. b.	
7	Brüsseler und Dänisches Handschubleder, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	21. b.	der Provinz Schlesien, wie ad 1.
	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, und Täschnerwaaren, so wie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem, oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien	" c.	
	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, feine Schuhe	" d.	
	Handschuhe	" e.	
8	Rohes Leinengarn (Maschinengespinnst) von 1 Ctr. ab	22 a. 1. α.	der Provinz Schlesien, wie ad 1.
	Gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn von 1 Ctr. ab	" b.	
	Leinenwaaren, mit Ausnahme der Seilerwaaren und Strumpfwaaren	" f. g. h.	
	Zwirnspitzen	" i.	
9	Folgende Consumtibilien:		desgleichen.
	Bier aller Art	25. a.	
	Wein	" e.	
	Butter	" f.	
	Käse	" o.	
10	Seidene Zeugwaaren	30. c. u. d.	desgleichen.
11	Porzellan, weißes, auch mit farbigen Streifen	38. c.	des Regierungsbezirks Liegnitz und zwar in dem Theile desselben von der Grenze des Königreichs Sachsen bei Ober-Friedersdorf, Kreis Görlitz, bis zum Dorfe Blumenthal, Kreis Löwenberg.
	farbiges, bemaltes oder vergoldetes	" d.	
12	Schweine	39. c. 1 u. 2.	des Regierungsbezirks Oppeln, von der Grenze dieses Bezirks bei Plottnitz bis Slupna bei Myslowitz.
13	Wollene Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden	41. c. 1—4.	desgleichen.
	B. Für die Grenzstrecke gegen Rußland.		
1	Butter	25. f.	des Regierungsbezirks Oppeln, von Slupna bei Myslowitz bis zur Grenze des Großherzogthums Posen, bei Costau, Kreis Creuzburg.
2	Schweine	39. c. 1 u. 2.	desgleichen.

Anmerkung.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 5ten Februar 1871 im Amtsblatt pro 1871, wonach im Grenzbezirk der Provinz Schlesien gegen Oesterreich und Rußland die Transport-Controle für Rindvieh, Schaafe und Ziegen ungeachtet der seit dem 1sten October v. J. erfolgten Aufhebung des Eingangszolls für diese Viehgattungen, auch künftig wieder in Kraft tritt, so bald und so lange an Grenzstrecken dieser Pro-

vinz die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen in Folge Bekanntmachung der zuständigen Verwaltungsbehörde verboten ist, behält auch fernerhin Gültigkeit.

609. Die Schiffahrtsschleuse bei Magdeburg wird wegen des Einhängens der Oberthore vom 2ten bis 21sten October c. gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publicum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 28. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

612. **Geschäfts-Uebersicht**
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. September 1871.

Activa.	Rℓ.	Sgr.	₰
1) Baarer Cassenbestand	15,607	18	10
2) Wechsel-Bestände	958,954	16	—
3) Lombard-Darlehne	560,245	—	—
4) Debitoren gegen Sicherheit	161,664	25	6
5) Effecten nach dem Courswerthe	11,145	3	10

Passiva.	Rℓ.	Sgr.	₰
1) Stammcapital	1,000000	—	—
2) Depositen-Capitalien	662,740	—	—
3) Creditoren	15,056	12	4

Breslau, den 1. October 1871.

Directorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

615. Nachdem die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien in Bezug auf die Provinzial-Irren-Anstalten und deren Fonds bisher ausgeübten Functionen eben so wie die specielle Beaufsichtigung und Verwaltung derselben auf die Landesdeputation der Provinz Schlesien, beziehungsweise den Landeshauptmann von Schlesien übergegangen sind, wird das in der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 18ten März 1833 (außerordentliche Beilage zu Nr. 7 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1870) betreffend die Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben, für die Liquidirung der Wartegelder vorgeschriebene Verfahren wie folgt abgeändert:

Von den zur Justification der Wartegelder-Liquidation erforderten Schriftstücken können fortan

ad 1) die Fragebeantwortung B., betreffend den Krankheitszustand,
ad 2) das Blödsinnigkeits-Erkenntniß,
ad 4) und 6) die ablehnenden Erklärungen der Verwaltungs-Commissionen,

wegfallen und sind nur noch beizubringen:

ad 1) die Fragenbeantwortung A. über die persönlichen Verhältnisse,
ad 3) das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten,
ad 5) das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung gehalten worden,
ad 7) event. das anderweitige ärztliche Attest darüber, daß der Character der Krankheit immer noch gemeingefährlich und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen.

Bezüglich derjenigen Kranken, welche inzwischen in einer Anstalt Aufnahme gefunden, bedarf es nur der Beibringung des Attestes ad 5, betreffend die Zeit bis zur Aufnahme.

Die so justificirten Liquidationen sind von den Königlichen Landrathsämtern und Magisträten unmittelbar der Landes-Deputation einzusenden. Breslau, den 26. September 1871.

Namens der Landes-Deputation der Provinz Schlesien.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
(gez.) Graf von Pückler.

Personal-Chronik.

621. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den katholischen Lehrern Luda zu Loncznik, Kreis Neustadt und Knetsch zu Wichrau, Kreis Rosenberg, das allgemeine Ehrenzeichen, dem letztgenannten mit der Zahl 50 zu verleihen.

Verliehen: dem früheren Feldwebel Wache die Stelle eines Regierungs-Hilfskanzlisten.

Angenommen: der frühere landräthliche Bureau-Gehilfe Zwierschowski aus Ratibor als Regierungs-Civil-Supernumerar.

Bestätigt: die Wahl des Stadtältesten, Rathmann Richter zu Falkenberg als Beigeordneter und die Vocationen der katholischen Lehrer Tschauner zu Wieschowa, Kreis Beuthen, Spata zu Tichau, Kreis Pleß, Olschenka zu Richtersdorf, Kreis Tost-Gleiwitz und Kubis zu Krzanowitz, Kreis Cosel.

606. **Personal-Veränderungen**
im Bereiche der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: der Telegraphist Buchwald in Myslowitz zum Ober-Telegraphisten.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Maihak von Breslau nach Tarnowitz, der Ober-Telegraphist Hekkel von Glatz nach Tarnowitz, der Telegraphist Franke von Ratibor nach Warschau.

Uebertragen: dem Ober-Telegraphisten Maihak in Tarnowitz die Verwaltung der Kaiserlichen Telegraphen-Station daselbst.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Abänderungen des Statuts der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

(Original mit 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:
daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (1/5) der ursprünglichen Einzahlung — resp. 1/5 von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechzehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling and sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Direktoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eidesleistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkommeneren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,
General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Ausgegeben Oppeln, den 20. October **1871.**

Gesetz-Sammlung für Elsaß-Lothringen.

625. Das 19te Stück des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen enthält unter

Nr. 26 das Gesetz, betreffend die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die örtliche Forstverwaltung für 1871 und 1872, vom 2ten October 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

628. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7889 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westphalen; unter

Nr. 7890 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, vom 15ten September 1871; unter

Nr. 7891 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück, vom 25sten September 1871; und unter

Nr. 7892 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

616. Verordnung,
betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Delbrück.

631. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1sten November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprocentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Cassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptcasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postcassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14ten April d. Js. (Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

624. Wir bestimmen, daß die Regierungs-Instituten-Hauptcasse fortan die Firma:

„Königliche Instituten-Casse"

und die ersten beiden Beamten derselben die Titel:

„Rendant" resp. „Controleur"

zu führen haben.

Berlin, den 30. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.	Der Minister des Innern. J. A.: Bitter.	Der Finanz-Minister. J. A.: Elwanger.

633. **Wir Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschafts-Vorstände auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung vom 13ten Mai 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung des in die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 7ten Juli 1869 (Gesetz-Sammlung pro 1869 pag. 942) bezeichneten Theilunternehmens

a. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Leobschütz nach der Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf zum Anschluß an die Mährisch-Schlesische Centralbahn,

b. auf Uebernahme des Betriebes für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf der von der Mährisch-Schlesischen Centralbahn zu erbauenden Anschlußstrecke von der Landesgrenze bis Jägerndorf auf Oesterreichischem Gebiete,

zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu diesem Eisenbahnbau und Betriebe unter den im sechszehnten Statuten-Nachtrage (pag. 943 bis 947 a. a. O.) enthaltenen Bedingungen — vorbehaltlich der Bestimmung über eine nothwendig werdende Vermehrung des in §. 2 daselbst festgesetzten Baucapitals, — Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilen, daß die Gesellschaft den Festsetzungen des mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung abzuschließenden bezüglichen Staatsvertrages nachzukommen, auch die im Interesse der Landesvertheidigung und der Zollverwaltung erforderlichen Anlagen auf eigene Kosten auszuführen, verpflichtet sein soll.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn Unternehmungen vom 3ten November 1838 (Gesetz-Sammlung pag. 505) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf den in Rede stehenden Eisenbahnbau Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Breslau und Oppeln auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriations-Rechtes aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. August 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz.

Für den Finanz-Minister. Graf zu Eulenburg.

Concessions-Urkunde

für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Leobschütz nach der Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf zum Anschluß an die Mährisch-Schlesische Centralbahn, so wie die Uebernahme des Betriebes auf der von der Letzteren zu erbauenden Anschlußstrecke von der Landesgrenze bis Jägerndorf auf Oesterreichischem Gebiete.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

626. Pensionirt: der Provinzial-Steuer-Director, Geheime Ober-Finanz-Rath von Maassen in Breslau unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden 2ter Classe mit Eichenlaub.

Versetzt: der Provinzial-Steuer-Director in Glückstadt, Geheime Finanz-Rath Augustin als Provinzial-Steuer-Director nach Breslau.

Breslau, den 7. October 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

622. Dem Herrn August Wilke zu Braunschweig ist unter dem 7ten d. M. ein Patent auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. October 1871.

623. Das dem C. F. Conström zu Berlin unter dem 15ten August 1870 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 10. October 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

627. Nachdem des Königs Majestät meine Versetzung hierher zu genehmigen geruht haben, bin ich in die Stelle des Provinzial-Steuer-Directors hierselbst eingeführt worden und habe die Geschäfte desselben übernommen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 9. October 1871.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Augustin.

632. Die uns erstattete Anzeige, daß durch den am 18ten v. Mts. zu Schmitsch stattgehabten Brande die dem Michael Masur gehörigen (4procent.) schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe Eckersdorf und Zub. B. B. Nro. 216, Muskau G. Nro. 3246 — über je 1000 Thlr., — Steinbach G. Nro. 76 über 100 Thlr. vernichtet worden, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 13. October 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

634. Die uns erstattete Anzeige, daß dem Kürschnermeister E. Niekisch zu Kontopp der 4procentige schlesische landschaftliche Pfandbrief Kuttlau G. S. Nr. 199 à 200 Thlr. abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz. Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 16. October 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

629. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Förster Büttner zu Klodnitz in der Oberförsterei Cosel das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Präsentirt: der zeitherige Divisionspfarrer und Pfarrer der Civilgemeinde in Colberg, Valentin Morawietz, zu der erledigten Pfarrei in Stadt Rosenberg.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Hoinka zu Zülz, Drzysga zu Schalkowitz, Kreis Oppeln, Nowak zu Karbischau, Kreis Falkenberg und Pollak zu Roschkau, Kreis Ratibor.

620. **Personal-Veränderungen**
im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1871.

Ertheilt: dem Oberbergrath Lindig in Breslau der Character als Geheimer Bergrath.

Ernannt: der Hütten-Inspector Jüngst auf der Königl. Eisengießerei bei Gleiwitz zum Hüttenwerks-Director daselbst, der Bergreferendar Dondorff zum technischen Secretair bei der Königlichen Berg-Inspection zu Zabrze.

Gestorben: der Bergmeister Richard Schmidt in Waldenburg.

Beurlaubt: der technische Secretair Drescher in Zabrze auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Verliehen: das eiserne Kreuz II. Klasse am schwarzen Bande dem Hütten-Inspector Schnackenberg zu Malapane, dem technischen Secretair Kreuschner zu Königshütte, den Bergassessoren O. Junghann, Hoffmann und Weißleder, den Bergreferendarien Schubert und Ganzel;

das eiserne Kreuz II. Klasse am weißen Bande: dem Oberbergrath Gedike in Breslau;

das Ritterkreuz II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken: dem Bergassessor Hoffmann und Bergreferendar Ganzel.

571. Ernannt: Stations-Einnehmer Vogt in Cosel definitiv als solcher, Bureau-Assistent Fleischer zum Güterexpedienten in Kattowitz, Telegraphist Krupl zum Stations-Assistenten in Leschnitz, Expeditions-Assistenten: Kayser in Oppeln und Gallus in Zabrze zu Telegraphisten.

Versetzt: Stations-Assistent Adamczewski von Myslowitz als commissarischer Stations-Aufseher nach Rothsürben, Telegraphist Hänel von Gogolin als commissarischer Stations-Assistent nach Myslowitz, Telegraphist Reymann von Kattowitz als commissarischer Stations-Assistent nach Obernigk, Bodenmeister Lempp von Morgenroth als commissarischer Gepäckexpedient nach Posen.

Entlassen: Betriebs-Secretair Heydrich in Beuthen.

570. **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor
pro Monat September 1871.

Ernannt: der Kreisrichter Fuß aus Cosel zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt und zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Glogau, die Kreis-Gerichts-Bureau-Assistenten Julius Godduhn aus Neisse und Heinrich Ramisch aus Ratibor zu Secretairen bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen, ersterer mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz, der Civilsupernumerar, Actuar II. Classe Wilhelm Christian aus Gleiwitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt, der Civil Supernumerar, Actuar I. Klasse Gustav Kape aus Leobschütz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht zu Neisse, der Hilfsgefangenwärter August Berger zu Falkenberg definitiv zum Gefangenwärter daselbst und die Hilfsboten und Executoren Joseph Göbel zu Neisse und August Roßmann zu Cosel definitiv zu Boten und Executoren bei den Kreis-Gerichten zu Neisse,

resp. Cosel.

Versetzt: der Kreisrichter Schmidt von Schubin, Departement Bromberg, an das Kreis-Gericht zu Grottkau, der Referendarius Dr. jur. Curt von Ohlen und Adlerskron in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts Naumburg, der Bureau-Assistent Prost von Tarnowitz an das Kreis-Gericht zu Ratibor und der Bureau-Assistent Klar von Neustadt nach Falkenberg.

Pensionirt: der Bote und Executor Menzel zu Nicolai.

Gestorben: die Boten und Executoren Mende zu Gleiwitz und Grabsch zu Cosel und der Gefangenwärter Bozarowski zu Beuthen.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Neuwalde	Neisse	Bauer Johann Alich zu Neuwalde.
Koschpendorf	Grottkau	Wirthschafts-Inspector Promnitz zu Koschpendorf.
Stadt Leobschütz, II. Bezirk	Leobschütz	Gürtlermeister Joseph Gißmann zu Leobschütz.
Stadt Leobschütz, III. Bezirk	dto.	Grundbesitzer Leopold Brieger zu Leobschütz.
Stadt Neustadt, II. Bezirk	Neustadt	Partikulier Theobald Stephan zu Neustadt.
Himmelwitz, Gonschiorowitz, Wierchlesche, Liebenhain und Petersgrätz	Groß-Strehlitz	Lehrer Scharff zu Himmelwitz.
Lazisk	dto.	Lehrer Mraß zu Lazisk.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Ausgegeben Oppeln, den 27. October **1871.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats=Behörden.

644. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1sten November d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

647. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24ste Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15te Armee-Corps, sowie für die 4te, 6te und 19te Infanterie-Division.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

648. Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

649. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift

ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

650. Verordnung,
betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein,

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. October 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

640. Ernannt: der Provinzial-Steuer-Director, Geheime Finanzrath Augustin zu Breslau, zum Geheimen Ober-Finanzrath.

Breslau, den 18. October 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: gez. Graf Poninski.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

642. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt; dieselbe wird nach dem Stande vom 1sten December 1871 vorgenommen werden.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist ein anderes als bei früheren Volkszählungen. Die wesentlichsten dabei in Betracht kommenden Momente sind Folgende:

Mit der Ausführung der Volkszählungen sind in den einzelnen Gemeinden die Localbehörden oder besonders zu diesem Behufe zu bildende Zählungs-Commissionen betraut.

Die Zählung erfolgt in den abgezweigten Bezirken (Zählbezirken) vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen und zwar in der Art, daß für jeden Anwesenden und für jeden aus der Haushaltung vorübergehend Abwesenden eine besondere Zählkarte, außerdem aber ein generelles Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden ausgefüllt wird.

Für die einzelnen Zählungsbezirke werden zu diesem Behufe Zähler ernannt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen örtlich bestimmt begrenzten Zählungsbezirks die Austheilung der ihm übergebenen Zählbriefe an die Haushaltungs-Vorstände zu bewirken. Diese Austheilung erfolgt durch den Zähler von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25sten bis 30sten November und muß am 30sten November, Abends 8 Uhr, jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefs sich befinden.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe erhalten die Empfänger eine gedruckte Anleitung zur Ausfüllung und werden so weit nöthig über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren auch noch mündlich belehrt werden. Die Haushaltungs-Vorstände haben den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1sten December, Mittags 12 Uhr, zur Abholung bereit zu halten.

Soweit die Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung der Zählkarten nicht selbst bewirken können, werden die Zähler die Ausfüllung besorgen.

Nach 12 Uhr Mittags des 1sten December beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten December vollendet sein.

Die Formulare der zur Anwendung kommenden Zählkarten A., B. und C. sind hierunter abgedruckt und haben die Haushaltungs-Vorstände bei Empfangnahme des Zählbriefs unverzüglich für Ausfüllung der darin enthaltenen Zählkarten nach dem Stande vom 1sten December 1871 Sorge zu tragen und zu diesem Behufe sich rechtzeitig von den Daten in Kenntniß zu setzen, welche nach dem Formular der Zählkarten angegeben werden müssen — insbesondere also auch von dem Tage und dem Jahre der Geburt jedes Einzelnen.

Wir haben es für angemessen erachtet, die vorstehenden wesentlichsten Momente, welche bei der bevorstehenden Volkszählung in Betracht kommen, in Kürze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und knüpfen daran mit Hinweisung auf die große Wichtigkeit der Volkszählung an alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise berufen sind, bei Ausführung der Zählung mitzuwirken, die dringende Aufforderung, den Localbehörden hierbei hilfreiche Hand zu leisten.

Die Localbehörden, Zählungs-Commissionen, so wie die ernannten Zähler erhalten besondere Instructionen, nach welchen sie sich zu achten haben.

Oppeln, den 17. October 1871.

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis ....

Ort, Gemeinde ....

Straße oder Platz .... Haus-Nr. .....

Zählbezirk Nr... Zählbrief Nr... Zählkarte Nr...

Man wolle bei Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familiennamen: ....

2) Geschlecht: ....

3) Geburtsort: ....
   Kreis: .... Staat: ....

4) Geburtstag und Geburtsjahr: ....

5) Familienstand: ....

6) Religionsbekenntniß: ....

7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: ....
   Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ....

....

8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): .....

9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ....
   Kreis: .... Staat: ....

10) Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ..

11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
   blind?... taubstumm?... blödsinnig?... irrsinnig?...

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß
der in der Haushaltung Anwesenden.*)

Kreis ....

Ort, Gemeinde .... Zählbezirk Nr....

Straße, Platz ...... Haus Nr..... Zählbrief Nr...

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
2c.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B. und in der Liste C. bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. } ....

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis .... Ort, Gemeinde ....

Zählbezirk Nr......... Straße, Platz .... Haus-Nr. ...... Zählbrief Nr. ......

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf od. Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend?

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

637. Nachdem der diesjährige in polnischer Sprache abgehaltene Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, ist den nachstehend genannten Candidatinnen das Zeugniß über bestandene Prüfung zum Gewerbebetrieb als Hebammen von uns ertheilt worden:

I. für den Kreis Beuthen:

der Rosalie, verehel. Hepptner, in Königshütte,
" Juliane, verehel. Piezka, in Miechowitz;

II. für den Kreis Cosel:

der Victoria, verehel. Morawietz, in Poln.-Neukirch;

III. für den Kreis Neustadt:

der unverehel. Caroline Kaßner in Przychodt;

IV. für den Kreis Oppeln:

der Juliane, verehel. Nowak, in Ellguth-Turawa,
" Franciska, verehel. Schweda, in Kadlub-Turawa,
" unverehel. Eva Spyrra in Chronstau;

V. für den Kreis Pleß:

der Catharina, verehel. Kroschny, in Pawlowitz;

VI. für den Kreis Ratibor:

der Theresia, verehel. Berlik, in Tworkau,
" Josepha, verehel. Bortel, in Beneschau,
" Florentine, verehel Gilge, in Poln. Krawarn,
" Apollonie, verehel. Kinzelmann, in Langendorf,
" Antonie, verehel. Zajonc, in Ostrog;

VII. für den Kreis Rosenberg:

der Agnes, verehel. Bogatka, in Bodzanowitz,
" Marie, verehel. Bonk, in Radau,
" Johanna, verehel. Jouek, in Lomnitz;

VIII. für den Kreis Rybnik:

der Johanna, verehel. Bartsch, in Groß-Rauden;

IX. für den Kreis Groß-Strehlitz:

der Mathilde, verehel. Blaut, in Krempa,
" Franziska, verehel. Nocon, in Rosmirz,
" Franziska, verehel. Piegsa, in Grodziska;

X. für den Kreis Tost-Gleiwitz:

der Johanna, verehel. Badura, in Schalscha,
" Johanna, verehel. Jendrolik, in Schierot,
" Josepha, verehel. Kaluba, in Althammer,
" Magdalena, verehel. Zygor in Richtersdorf.

Oppeln, den 14. October 1871.

646. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 ist dem Kaufmann Franz Jahn zu Steinau, im Kreise Neustadt, die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln wegen Beförderung von Auswanderern nach Amerika ausschließlich Brasilien, sowie nach Süd-Australien über Bremerhafen für das Auswanderungshaus J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen als Agent Verträge zu vermitteln.

Oppeln, den 17. October 1871.

655. Da amtlichen Ermittelungen zufolge die Rinderpest in denjenigen Theilen Galiziens, welche dem diesseitigen Regierungsbezirke unmittelbar benachbart sind, als erloschen angesehen werden kann, sehen wir uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20sten August d. J. (Amtsblatt de 1871 Stück 34 S. 176), durch welche die §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26sten Mai 1869 für die Grenzstrecke von Neudeck, Beuthener Kreises, bis Wehowitz, Leobschützer Kreises, in Gültigkeit gesetzt waren,

hiermit aufzuheben und auf Grund des §. 1 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 und der §§. 1—3 der dazu ergangenen Instruction vom 26sten Mai ej. a. für die oben gedachte Landes-Grenzlinie unseres Regierungsbezirkes Folgendes zu verordnen:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Art ist unbedingt untersagt.

II. Ueber die Landesgrenze dürfen auch Schafe, Ziegen, frische Rindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen, ungeschmolzenes Talg, falls es nicht in Fässern verpackt ist, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, sowie Lumpen, nicht eingeführt werden.

III. Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 2ten August d. J. (Amtsblatt de 1871 Stück 33) wird dahin modificirt, daß die Einbringung von Schweinen aus dem benachbarten Auslande in den diesseitigen Bezirk nunmehr über alle Punkte unserer Landesgrenze wieder gestattet wird.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub I. und II. werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 25sten Mai 1870 bestraft.

Oppeln, den 25. October 1871.

Personal-Chronik.

645. Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Ringeltaube zu Schwammelwitz, Kreis Neisse, Jaschke zu Bratsch, Kreis Leobschütz, Roter zu Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz, Walter zu Massow, Kreis Oppeln und Gnielka zu Trynnek, Kreis Gleiwitz, sowie des evangelischen Lehrers Riemer zu Steuberwitz, Kreis Leobschütz.

Ertheilt: dem Barbier Reichel in Steinau O. S. das Befähigungs-Zeugniß als geprüfter Heildiener.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44. Ausgegeben Oppeln, den 3. November 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

657. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1sten November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt. Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

658. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1sten November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4ten, 6ten und 19ten Infanterie-Division, sowie die zum 15ten Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfund einschließlich 5 Sgr.,

" " über 5 Pfund bis 10 Pfund einschließlich 10 Sgr.,

im Gewichte über 10 Pfund bis 15 Pfund einschließlich 15 Sgr.

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfund schweren Feldpost-Privat-Päckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

660. Nachdem seit Erlaß meiner Bekanntmachung vom 24sten Februar d. J. der in derselben gedachte Verfasser anonymer Denunciationen sich längere Zeit ruhig verhalten, hat derselbe neuerdings wiederum damit begonnen, Verläumdungsschriften über Beamte des diesseitigen Ressorts an hiesige Behörden und Beamten anonym einzusenden. Im Verfolg meiner vorerwähnten Bekanntmachung (Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Stück 9 Seite 40 und Stück 11 Seite 49) sehe ich mich deshalb veranlaßt, demjenigen, welcher mir den Verfasser dieser Schmähschriften namhaft macht und mir die Beweise der Urheberschaft dergestalt liefert, daß ich den anonymen Anfertiger und Schreiber zur Verantwortung ziehen kann, eine Belohnung von

Funfzig Thalern

zuzusichern, welche ihm unter den obigen Voraussetzungen baar ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 25. October 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

664. Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt wie bisher noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 7ten d. Mts. genehmigt,

daß die von dem Besitzer des Rittergutes Brynnek, im Kreise Gleiwitz, seiner Zeit erkauften Rustical-Grundstücke Hyp.-Nr. 2, 3 und 31 Brynnek (entstanden aus 27, 28 Brynnek) aus dem Gemeinde-Verbande Brynnek ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke zugewiesen werden. Oppeln, den 14. October 1871.

636. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 3ten d. Mts. genehmigt,

daß die von den Gebrüdern Franz und Johann Kowoll zu Stanitz, im Kreise Rybnik, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26sten Juli 1869 an den Herrn Herzog von Ratibor abgetretene, den Ersteren gemeinschaftlich gehörige Bauerstelle

Hyp.-Nr. 15 Stanitz im Gesammtflächeninhalte von 47,18 Morgen aus dem Gemeindeverbande von Stanitz ausscheide und dem Gutsbezirke gleichen Namens zutrete, und daß ferner die von dem Herrn Herzoge an die Gebrüder Franz und Johann Kowoll dafür tauschweise abgetretene gleich große Fläche aus dem Gutsbezirke Stanitz ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Stanitz einverleibt werde.

Oppeln, den 12. October 1871.

654. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten September c. den Anträgen der Schlesischen Provinzial-Stände entsprechend den Städten Myslowitz, Kattowitz und Königshütte eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage zu verleihen geruht und dieselben dem Collectiv-Verbande der Städte Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz und Hultschin (Artikel III. Nr. 23 der Verordnung vom 2ten Juni 1827 Gesetz-Sammlung Seite 61) zugewiesen. Oppeln, den 19. October 1871.

659. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30sten August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12ten Juli 1870 bereits eine mit dem 31sten August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten December 1871 bei der Finanz-Hauptcasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnscasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im Auftrage der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 24. October 1871.

642. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt; dieselbe wird nach dem Stande vom 1sten December 1871 vorgenommen werden.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist ein anderes als bei früheren Volkszählungen. Die wesentlichsten dabei in Betracht kommenden Momente sind Folgende:

Mit der Ausführung der Volkszählungen sind in den einzelnen Gemeinden die Localbehörden oder besonders zu diesem Behufe zu bildende Zählungs-Commissionen betraut.

Die Zählung erfolgt in den abgezweigten Bezirken (Zählbezirken) vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen und zwar in der Art, daß für jeden Anwesenden und für jeden aus der Haushaltung vorübergehend Abwesenden eine besondere Zählkarte, außerdem aber ein generelles Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden ausgefüllt wird.

Für die einzelnen Zählungsbezirke werden zu diesem Behufe Zähler ernannt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen örtlich bestimmt begrenzten Zählungsbezirks die Austheilung der ihm übergebenen Zählbriefe an die Haushaltungs-Vorstände zu bewirken. Diese Austheilung erfolgt durch den Zähler von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25sten bis 30sten November und muß am 30sten November, Abends 8 Uhr, jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefs sich befinden.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe erhalten die Empfänger eine gedruckte Anleitung zur Ausfüllung und werden so weit nöthig über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren auch noch mündlich belehrt werden. Die Haushaltungs-Vorstände haben den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1sten December, Mittags 12 Uhr, zur Abholung bereit zu halten.

Soweit die Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung der Zählkarten nicht selbst bewirken können, werden die Zähler die Ausfüllung besorgen.

Nach 12 Uhr Mittags des 1sten December beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten December vollendet sein.

Die Formulare der zur Anwendung kommenden Zählkarten A., B. und C. sind hierunter abgedruckt und haben die Haushaltungs-Vorstände bei Empfangnahme des Zählbriefs unverzüglich für Ausfüllung der darin enthaltenen Zählkarten nach dem Stande vom 1sten December 1871 Sorge zu tragen und zu diesem Behufe sich rechtzeitig von den Daten in Kenntniß zu setzen, welche nach dem Formular der Zählkarten angegeben werden müssen — insbesondere also auch von dem Tage und dem Jahre der Geburt jedes Einzelnen.

Wir haben es für angemessen erachtet, die vorstehenden wesentlichsten Momente, welche bei der bevorstehenden Volkszählung in Betracht kommen, in Kürze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und knüpfen daran mit Hinweisung auf die große Wichtigkeit der Volkszählung an alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise berufen sind, bei Ausführung der Zählung mitzuwirken, die dringende Aufforderung, den Localbehörden hierbei hilfreiche Hand zu leisten.

Die Localbehörden, Zählungs-Commissionen, so wie die ernannten Zähler erhalten besondere Instructionen, nach welchen sie sich zu achten haben.

Oppeln, den 17. October 1871.

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis ....
Ort, Gemeinde ....
Straße oder Platz .... Haus-Nr. .....
Zählbezirk Nr... Zählbrief Nr... Zählkarte Nr...

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familiennamen: ....
2) Geschlecht: ....
3) Geburtsort: ....
Kreis: .... Staat: ....
4) Geburtstag und Geburtsjahr: ....
5) Familienstand: ....
6) Religionsbekenntniß: ....
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: ....
Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ....
....
8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): .....
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ....
Kreis: .... Staat: ....
10) Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ..
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind? ... taubstumm? ... blödsinnig? ...
irrsinnig? ...

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden.*)

Kreis ....
Ort, Gemeinde .... Zählbezirk Nr. ...
Straße, Platz ...... Haus Nr. ..... Zählbrief Nr. ..

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
2c.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B. und in der Liste C. bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. } ....

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis .... Ort, Gemeinde ....
Zählbezirk Nr. .... Straße, Platz .... Haus-Nr. .... Zählbrief Nr. ....

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf od. Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend?

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

656. Verordnung
über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 16ten August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8ten März 1871, betreffend die Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), unter Zustimmung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§. 1. Die durch die Verordnung vom 15ten September 1864 (Gesetz-Sammlung S. 573) eingerichteten drei Bezirks-Landarmenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1sten Januar 1872 zu Einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen:

Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Landarmenverbände über.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1sten November 1869 (Gesetz-Sammlung S. 1143 ff.) übertragen.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§. 3. Das Vermögen des Landarmen-Verbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Capitalvermögen desselben (§. 1 Absatz 2) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmenverwaltung nicht angegriffen werden.

§. 4. Der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5. Die Cassenverwaltung des Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptcasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Landarmenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt.

§. 6. Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Landarmenverbände stehenden Beamten übernimmt der Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Landarmenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landes-Deputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20sten Juni 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

§. 7. Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9. Mit dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15ten September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11 bezüglich der Vertheilung der Landarmenbeiträge, bei welcher es bis zum 1sten Januar 1873 bewendet.

§. 10. Auf die im §. 2 benannten Organe geht mit dem 1sten Januar 1872 auch die bisher von der Landarmen-Direction zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20sten März 1869, Gesetz-Samml. S. 565) über. Dieses Vermögen ist

von dem Vermögen des Landarmenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Reglement,

betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Landarmenverbande des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Auf Grund des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz wird nachstehendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Geschäfte der Landarmenverwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Corrigendenwesen des Verbandbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten, sowie die Verwaltung des Vermögens des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds und dessen bestimmungsmäßige Verwendung.

§. 2. Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von der Landes-Deputation und dem Landeshauptmann nach dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 1sten November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1144) und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages bleiben jedoch vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements, der Erlaß der Anstalts-Reglements und die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages in Gemäßheit der §§. 2, 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1871;
2) die Feststellung des Etats für den Landarmenverband und die Verbands-Anstalten, sowie die Abnahme und Dechargirung der über die Cassen-Verwaltung des Landarmenverbandes zu legenden Hauptrechnung;
3) die Einrichtung neuer Anstalten, sowie diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des dem Verbande gehörigen Capitalvermögens angegriffen werden soll, soweit solche Dispositionen nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1871 überhaupt zulässig sind;
4) die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, zu neuen Anleihen und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Object von mehr als 500 Thlr. Werth handelt; in dringlichen Fällen ist jedoch die Landes-Deputation zur selbstständigen Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mit der Maßgabe ermächtigt, daß dem Provinziallandtage demnächst von dem Veranlaßten Anzeige zu machen ist.

§. 3. Zu den Befugnissen der Landes-Deputation gehören insbesondere:

1) die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse;
2) die definitive Anstellung der Beamten bei den Verbands-Anstalten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt;
3) die Feststellung der Pensionsansprüche der Anstaltsbeamten, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtages (cfr. Landtagsbeschluß vom 4ten October 1869);
4) der Erlaß der Hausordnungen und der Dienstinstructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement (§. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1871) gezogenen Grenzen. Die Hausordnungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern;
5) die Genehmigung zu allen in den Verbands-Anstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten oder die Beschäftigung, die Bekleidung und die Beköstigung ihrer Insassen betreffen;
6) die Ausschreibung der Beiträge, welche nach Maßgabe des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats unter Berücksichtigung des in dem einzelnen Jahre etwa nothwendigen Mehrbedarfs von der Provinz zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens beizusteuern sind;
7) die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats (vergl. §. 2 Nr. 4);
8) die Revision der von der Landes-Hauptcasse und den einzelnen Anstaltsverwaltungen zu legenden Jahresrechnungen, sowie die Dechargirung der von den Anstaltsverwaltungen gelegten Rechnungen;
9) die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von einhundert Thalern übersteigt;
10) die Bewilligung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände, in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 8ten März 1871;
11) die Abfassung des dem Provinzial-Landtage zu erstattenden Jahresberichts auf Grund der von dem Landeshauptmann vorgelegten Materialien.

Die der Landesdeputation überwiesenen Geschäfte erledigt dieselbe in den Formen und nach den Vorschriften ihrer nach §. 3 des Regulativs vom 1sten November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1144) vom Provinzial-Landtage festgestellten Geschäftsordnung.

§. 4. Der Landeshauptmann bereitet die Beschlüsse der Landes-Deputation vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Seine Legitimation zur Vertretung des Landarmenverbandes ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache nach dem gegenwärtigen Reglement die Genehmigung des Provinzial-Landtages oder der Landes-Deputation erforderlich ist.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die ihm vom Provinzial-Landtage auf Grund des §. 6 des Regulativs vom 1sten November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1144) ertheilte Geschäfts-Instruction und die ihm durch Beschluß des Provinzial-Landtages beziehungsweise der Landes-Deputation für einzelne Fälle ertheilten besondern Anweisungen gebunden.

§. 5. Die Dienstobliegenheiten des Landeshauptmanns sind insbesondere folgende:

1) Er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Verbandsanstalten und führt die dienstliche Aufsicht über die an denselben angestellten Beamten als deren Vorgesetzter.
2) Er überweist der Verwaltung der Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel und ist berechtigt, Ueberschreitungen der Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des betreffenden Anstaltsetats selbstständig zu genehmigen.
3) Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landes-Hauptcasse an.
4) Er befindet über die Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten und die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thalern nicht übersteigt.
5) Er ordnet alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landespolizei-Behörden verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 6. Der Landeshauptmann ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch die Landesdeputation einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß §. 3 dieses Reglements der Beschlußnahme der Landesdeputation unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen.

In solchen Fällen ist jedoch der Landesdeputation in ihrer nächsten Sitzung von dem Landeshauptmann behufs Bestätigung oder anderweiter Beschlußnahme, über die von ihm getroffene Maßnahme Vortrag zu halten.

§. 7. Bei der Geschäftsführung des Landeshauptmanns (§§. 4—6) haben der Landessyndikus und die anderen dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach Maßgabe der vom Provinziallandtage auf Grund des §. 6 des Regulativs vom 1sten November 1869 erlassenen Geschäfts-Instruction und des Regulativs, betreffend die Dienstverhältnisse der bei der Landes-Deputation angestellten Beamten, mitzuwirken. Nach diesen Instructionen regelt sich auch die Stellvertretung des Landeshauptmanns in Abwesenheits- und Behinderungsfällen.

§. 8. Die Bureau-, Registratur-, Kanzlei- und Boten-Geschäfte der Landarmen-Verwaltung werden von dem Bureaupersonal der Landes-Deputation nach der darüber bestehenden, von der Landes-Deputation gemäß §. 7 des Regulativs vom 1sten November 1869 erlassenen Dienst-Instruction besorgt.

§. 9. Die Cassengeschäfte des Landarmenverbandes werden gemäß §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1871 von der Landeshauptcasse nach der ihr in Ausführung des §. 7 des Regulativs vom 1sten November 1869 von der Landes-Deputation ertheilten Geschäfts-Instruction unter Mitwirkung der Kreis- resp. Kreis-Communal-Cassen-Verwaltungen geführt.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 16ten August 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 26. August 1871.

(L. S.) Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Verordnung nebst Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 17. October 1871.

656. Für den Schulverband Siemianowitz ist auf Wanda-Colonie eine neue dreiklassige öffentliche Elementarschule errichtet worden.

Oppeln, den 18. October 1871.

661. Dem am 20sten September 1858 in einer Gartenanlage zu Tarnowitz aufgefundenen und damals etwa 3 Wochen alt gewesenen Knaben unermittelter Herkunft, welchem in der Taufe die Vornamen Rudolf Emanuel gegeben worden sind, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Ges. S. 1310) den Familien-Namen „Tarnowitz“ beigelegt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. October 1871.

663. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am gestrigen Tage die absolute Gehöfts- und relative Ortssperre in Nieder-Heyduck (Stadtbezirk Königshütte, Kreis Beuthen), aufgehoben und die Rinderpest in dem diesseitigen Bezirke als erloschen anzusehen ist.

Unsere Polizei-Verordnungen vom 31sten August d. J. ad IV. bis IX. (Amtsblatt de 1871 Stück Nr.

36), die Hornvieh-Controle betreffend und vom 4ten September ejusd. a. (Amtsblatt l. c. Nr. 535) bleiben in Kraft. Oppeln, den 26. October 1871.

665. Auf den Bericht vom 31sten August c. will Ich den von dem Schlesischen Provinzial-Landtage nach der anliegenden Petition vom 5ten Juli d. Js. wegen Aufbringung der für das Irrenwesen, so wie für die Ausbildung und den Unterricht Taubstummer und Blinder erforderlichen Beiträge gefaßten Beschlüssen:

„Die zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten erforderlichen Zuschüsse, sowie die Zuschüsse für die Freistellen bei den Taubstummen-Anstalten und der Blinden-Unterrichts-Anstalt, soweit für die letzteren vom Provinzial-Landtage nicht besondere Deckungsmittel überwiesen werden, sollen von 1872 ab nach folgenden Bestimmungen aufgebracht werden:

1) der Bedarf wird zunächst auf die in der Provinz bestehenden Landarmenbezirke nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern (§. 70 des Gesetzes vom 8ten März 1871 Gesetz-Sammlung Seite 130) vertheilt;
2) innerhalb der Landarmenverbände ist die weitere Repartition auf die Kreise nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, nach welchen gemäß der Verfassung des Landarmenverbandes die Kosten für die Landarmenpflege aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind das Markgrafthum Ober-Lausitz und die Stadt Breslau, deren Vertretung die Beschlußfassung über die Aufbringung dieser Kosten innerhalb ihrer Bezirke vorbehalten bleibt;
3) die Stadt Breslau und die Oberlausitz führen die für ihre Landarmenbezirke sich ergebenden Quoten unmittelbar an die Landeshauptcasse ab. Innerhalb der übrigen Landarmenbezirke sind die einzelnen Kreise bezüglich der Irrenhausbeiträge in derselben Weise der Provinz unmittelbar verpflichtet, wie bezüglich der Landarmenbeiträge dem Landarmen-Verbande."

hierdurch Meine Bestätigung ertheilen.

Baden Baden, den 15. September 1871.

gez. **Wilhelm.**

Camphausen.

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Graf Eulenburg.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. October 1871.

666. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines neuen Schulsystems im Ratiborer Kreise.

Das Dominium und die Gemeinde Bobrownik, Ratiborer Kreises, werden hierdurch aus dem Ellguth-Hultschiner Schulverbande ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 23. October 1871.

638. Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14ten October c. ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. October 1871.

639. Das dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen unter dem 7ten März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist um ein Jahr, also bis zum 7ten März 1874, verlängert worden. Oppeln, den 18. October 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

652. Der concessionirte Markscheider Mebert wird am 1sten Januar 1872 seinen Wohnsitz von Petrzkowitz nach Ratibor verlegen, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. October 1871.

Königliches Oberbergamt.

653. Der Königliche Commerzienrath Herr Wilhelm Güttler in Reichenstein hat zu Gunsten activer hilfsbedürftiger Arbeiter und Unterbeamten der fiscalischen Bergwerke in Oberschlesien eine durch die Allerhöchste Ordre vom 9ten August d. J. genehmigte, von dem unterzeichneten Oberbergamt zu verwaltende Stiftung mit einem Capital von 1000 Thalern unter dem Namen „Güttler-Stiftung" durch Urkunde vom 1sten Mai d. J. begründet, was hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß, so lange Seitens des Königlichen Fiskus Bergbau in Oberschlesien nicht betrieben werden sollte, die Zinsen des Stiftungscapitals nach näherer Bestimmung der Stiftungsurkunde alljährlich einem für den Dienst in der höhern Bergverwaltung sich ausbildenden jungen Manne als Stipendium gezahlt werden sollen. Breslau, den 19. October 1871.

Königliches Oberbergamt.

668. Aus Veranlassung der in letzter Zeit eingetretenen Aenderungen im Gange der Züge auf der Brieg-Neisser und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn ist der Gang folgender Posten anderweit festgestellt worden:

II. Personenpost zwischen Neisse und Glatz: aus Neisse 12 Uhr Nachts, aus Glatz 9[10] Uhr Nachm.,

I. Personenpost zwischen Neisse und Ziegenhals;

aus Ziegenhals 2^{35} Uhr früh,
Privatfuhrgelegenheit zwischen Namslau und Carlsruh (an Stelle der aufgehobenen Personenpost eingerichtet:)
aus Namslau 8^{45} Uhr früh, aus Carlsruh 4^{10} Uhr früh,
Privatfuhrgelegenheit zwischen Constadt und Pitschen:
aus Constadt 9^{20} Vorm. und 8^{25} Nachm.,
aus Pitschen 4^{50} früh und 4^{45} Nachm.,
Botenpost zwischen Constadt und Simmenau:
aus Constadt 9^{40} Vorm., aus Simmenau 4^{30} Nachm.,
Botenpost zwischen Pitschen und Uschütz:
aus Pitschen 12 Uhr Mittags,
Personenposten zwischen Creutzburg Bahnhof und Landsberg O. S.:
aus Creutzburg Bhf. 9^{15} Vorm. und 8^{10} Nachm.,
aus Landsberg O. S. 4^{45} früh und 5 Uhr Nachm.,
Personenposten zwischen Chudoba und Rosenberg O. S.:
aus Chudoba 7^{25} Vorm., 9^{30} Vorm., 8^{25} Nachm.,
aus Rosenberg 5^{15} Vorm., 7^{30} Vorm, 5^{35} Nachm.,
Botenpost zwischen Rosenberg und Bischdorf:
aus Bischdorf 2^{50} Nachm.,
Botenpost zwischen Rosenberg und Bodzanowitz:
aus Bodzanowitz 1 Uhr Nachm.,
Botenposten zwischen Chudoba und Sausenberg:
aus Chudoba 9^{40} Vorm., 8^{15} Nachm.,
aus Sausenberg 8^{15} Vorm., 6 Uhr Nachm.,
Botenpost zwischen Chudoba und Thule:
aus Chudoba 10 Uhr Vorm., aus Thule 4^{10} Nachm.,
Personenposten zwischen Mischline und Guttentag:
aus Mischline 7 Uhr früh, 9^{45} Vorm., 8^{30} Nachm.,
aus Guttentag 5 Uhr früh, 8^{20} Vorm., 5^{30} Nachm.,
Kariolpost zwischen Guttentag und Ponoschau:
aus Guttentag 11 Uhr Vorm.,
Botenpost zwischen Mischline und Zembowitz:
aus Mischline 10^{24} Vorm., aus Zembowitz 4^{30} Nachm.,
Personenposten zwischen Zawadski und Lublinitz:
aus Zawadski 10^{15} Vorm., 9^{15} Nachm.,
aus Lublinitz 3 Uhr Vorm., 3^{20} Nachm.,
Personenpost zwischen Lublinitz und Koschentin:
aus Lublinitz 1 Uhr Nachm.,
Personenpost zwischen Zawadski und Groß-Strehlitz:
aus Zawadski 7 Nachm., aus Groß-Strehlitz 6^{50} früh,
Personenpost zwischen Tworog und Lublinitz:
aus Tworog 6^{45} Nachm., aus Lublinitz 7^{5} Vorm.,
Botenposten zwischen Tworog und Langendorf:
aus Tworog 6 Uhr Vorm., 10^{45} Vorm.,
aus Langendorf 3^{30} Nachm., 6^{30} Nachm.,
Privatfuhrgelegenheiten zwischen Tarnowitz u. Neudeck:
aus Tarnowitz 7^{45} Vorm., 12^{45} Nachm.,
aus Neudeck 9^{20} Vorm., 4^{20} Nachm.,
Botenpost zwischen Tarnowitz und Neudeck:
aus Tarnowitz 6 Uhr Vorm., aus Neudeck 6^{20} Nachm.,
11. Privatfuhrgelegenheit zwischen Beuthen O. S. und Scharley:
aus Beuthen O. S. 12^{20} Nachm.,
Botenpost zwischen Chorzow und Stadt Königshütte:
aus Chorzow 5^{11} Nachm., aus Stadt Königshütte 4^{45} Nachm.,
Botenposten zwischen Tichau und Nicolai:
aus Tichau 7^{40} Vorm., 1 Uhr Nachm.,
aus Nicolai 5 Uhr früh, 10^{20} Vorm.

Oppeln, den 28. October 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

662. Se Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus Dr. Michalski zu Creutzburg den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Ernannt: der frühere Kreis-Secretair Tannert zu Neisse zum Kreis-Steuer-Einnehmer daselbst.

Präsentirt: der zeitherige Strafanstalts-Seelsorger Cichon in Ratibor zu der erledigten Curatie in Stadt Creutzburg.

Berufen: der am katholischen Gymnasium zu Breslau beschäftigte Lehramts-Candidat Adolf Knütgen als ordentlicher Lehrer an das katholische Gymnasium zu Neisse in Stelle des von demselben an das Gymnasium zu Glogau versetzten Gymnasiallehrers Dr. Jung.

Ertheilt: dem Apotheker Winkler die Personal Concession zur Uebernahme der Apotheke in Bauerwitz.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Lachmann zu Paischkau als Beigeordneter und die Vocationen der katholischen Lehrer Thannheiser zu Heidau, Kreis Neisse, Gnielka zu Pohlom, Kreis Rybnik und Biernatzki zu Dombrowka Königlich, Kreis Oppeln.

663. Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Pensionirt: der Intendantur-Rath Schumann auf seinen Antrag, unter Allerhöchster Verleihung des Characters als Geheimer Kriegs-Rath.

Allerhöchst verliehen: 1) dem Intendantur-Secretair Leske in Neisse der Character als Rechnungs-Rath, 2) dem Intendantur-Registrator, Kanzlei-Rath Hoffmann, der Königliche Kronen-Orden 4ter Klasse, 3) den Garnison-Verwaltungs-Directoren Adam in Breslau und Neumann in Neisse, der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse.

Ernannt: der examinirte Applikant Symanowski zum Intendantur-Registratur-Assistenten.

Versetzt: 1) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Gelpcke von Glatz nach Mühlhausen im Elsaß, 2) der Garnison-Verwaltungs-Inspector Wilke von Goslar nach Glatz, 3) der Proviant-Amts-Controleur Jacobi von Glatz nach Düsseldorf, 4) der Kasernen-Inspector Born von Danzig nach Glatz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Ausgegeben Oppeln, den 10. November **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

670. Das 41ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 709 das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe, vom 28sten October 1871; unter

Nr. 710 das Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushaltes für das Jahr 1871, vom 28sten October 1871, unter

Nr. 711 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 18ten October 1871; unter

Nr. 712 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reiches ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspectors Freytag, der bisherige Vereins-Controleur in Kehl, Königlich preußische Steuer-Inspector Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereins-Controleur bis auf Weiteres beigeordnet worden; unter

Nr. 713 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Consul und zu Consuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. Nr. 142 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); unter

Nr. 714 dem bisherigen britischen Vice-Consul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Consul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, so wie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

Nr. 715 dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Consul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin ertheilt worden; unter

Nr. 716 dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden und unter

Nr. 717 dem zum französischen General-Consul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Erneunung ertheilt worden.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

651. Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7893 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, vom 2ten October 1871; unter

Nr. 7894 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, vom 2ten October 1871; unter

Nr. 7895 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse, im Regierungsbezirk Oppeln, über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau; unter

Nr. 7896 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission, vom 20sten September 1871; und unter

Nr. 7897 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna, vom 16ten October 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

585. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen v. J. 1855 A. 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1855 A., der 2ten (4½ pCt.) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 1sten October dieses Jahres ab, von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Ora-

nienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Nr. 2095 H. B.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 22. September 1871.
Königliche Regierung.

669. Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.
Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

667. Der Königlichen Regierung theilen wir Behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27sten Juni d. J.,

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,"

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14ten September 1866 und 30sten März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27sten Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte.

Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27sten Juni c. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feldarmee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20sten Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20sten Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§ 45 des Gesetzes vom 27sten Juni c. und §. 5 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27sten Juni c. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landrathsämtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (pass. 3 des Erlasses vom 30sten März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungsbehörden zu erbringen.

4) Zu §. 97 des Gesetzes vom 27sten Juni c.
Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen, und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militairbehörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14ten September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für 12 Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9ten Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27sten Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes):
den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.,
" " " Unterofficiere pro Monat 22 Sgr. 6 Pf.,
den Wittwen der Gemeinen pro Monat 25 Sgr.
nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen

über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Casse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Cassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder:

12) Die Bestimmungen sub I. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden, vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppelwaisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10e. und 11 des Erlasses vom 30sten März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensionscasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptcasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Groß-Eltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militair-Person der Unterklassen mit je 3⅓ Thlr. monatlich zu zahlende Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1sten desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des ver-

storbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen andern Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben, nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen 2c. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen fur Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30sten März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters 2c. gewesen ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landrathsämter 2c. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Berlin, den 18. October 1871.

Der Kriegs- und Marine-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
gez. Graf von Roon.	gez. Graf Eulenburg.	gez. Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen resp. die Königliche Finanz-Direction in Hannover und an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Kriegs-Ministerium Nr. 767 10 71 A. f. J.
Ministerium des Innern. I. B. 6923.
Ministerium der Finanzen. I. 14,615.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bewilligungsanträge nach demselben gehörig begründet bei den Herren Landräthen anzubringen sind.

Oppeln, den 25. October 1871.

672. Der in Bladen, Kreis Leobschütz, für Dienstag den 14ten November c. anstehende Jahrmarkt ist auf Montag den 13ten desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 31. October 1871.

677. **Statut**
der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, anderseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten sowie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stif-

tung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammtvorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungsausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen: 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20sten April 1869 gegründete Central-Komité dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10ten September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Komité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Komités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Dritttheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1sten Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Komité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nicht preußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1sten Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammtvorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehrenämter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser-Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser-Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Komité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammtvorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen

Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Vorstehendes Statut wird mit Bezug auf die im Stück 26 Seite 131 Nr. 386 abgedruckte Allerhöchste Bestätigung vom 1sten Juni d. J. hierdurch veröffentlicht. Oppeln, den 2. November 1871.

672. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten v. Mts genehmigt, daß das Rittergut Thomnitz, im Kreise Leobschütz, welches durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren hat, als Rittergut und selbstständiger Gutsbezirk aufgehoben und die mit dem Besitze dieses Gutes bisher verbunden gewesene polizeiobrigkeitliche Gewalt auf den Staat übernommen wird; und ebenso ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz mittelst Rescripts vom 27sten v. Mts. auf Grund des §. 1 alin. 2 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die Ländereien dieses nunmehr aufgehobenen Gutsbezirks im Flächen-Inhalt von 171 Morgen 14 Quadratruthen mit dem Gemeinde- und Polizeibezirke Thomnitz vereinigt worden. Oppeln, den 3. November 1871.

Personal-Chronik.

673. Der Elementarlehrer Schiller aus Breslau ist an der bei der Realschule in Tarnowitz errichteten Vorbereitungsklasse als Lehrer angestellt und vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium bestätigt worden.

Versetzt: der Oberförster Gené von Dembio nach Hohenbrück im Regierungs-Bezirk Stettin.

Verliehen: dem bisherigen Oberförster-Candidaten und Revierförster Fräbel zu Möllenbeck die Oberförsterstelle zu Dembio und dem früheren Feldwebel Raczek die Stelle eines Regierungs-Hilfskanzlisten.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Otte zu Zülz als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Kremser zu Langendorf, Kreis Ratibor, Hoffmann und Spyra zu Miechowitz, Kreis Beuthen.

675. Ernannt: Telegraphist Wuttge in Cosel zum Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Heydemann in Cosel zum Telegraphisten.

Versetzt: Maschinenmeister Meyer von Breslau nach Ratibor, Stations-Vorsteher II. Klasse Neubauer von Zabrze nach Breslau, Stations-Aufseher Walther von Neuberun nach Zabrze, Stations-Assistent Weitzsch von Cosel nach Neuberun, Güterexpedient Schirner von Kattowitz nach Rudzinitz, Telegraphisten: Knobloch von Gleiwitz nach Rawicz, Giersdorf von Rawicz nach Gleiwitz, Locomotivführer Gansen von Oppeln nach Breslau.

676. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1871.

Verliehen: dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Hertelt zu Ratibor aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Titel „Kanzleisecretair."

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Pape und Guttmann zu Beuthen zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte daselbst, der Rechtskandidat Hugo Möcke zum Referendarius, die Hilfsboten und Executoren Herrmann Ambrosius und Carl Wenzel zu Beuthen definitiv zu Boten und Executoren bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst, der Hülfsbote und Executor Eduard Klose aus Leobschütz definitiv zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Ziegenhals und der Hilfsgefangenwärter Joseph Engel zu Neisse definitiv zum Gefangenwärter daselbst.

Pensionirt: der Kreis-Gerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent Dziuba zu Rosenberg vom 1sten Januar k. J. ab.

Ausgeschieden: der Kreisrichter Buthut zu Groß-Strehlitz zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt und Notar zu Bernstadt, Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

Gestorben: der Gefangenwärter Schymitzek zu Ratibor.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Bujakow	Beuthen	Lehrer Franz Halpaus zu Bujakow.
Deutsch-Krawarn	Ratibor	Gemeindeschreiber Vincent Weczerek zu Deutsch-Krawarn.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Ausgegeben Oppeln, den 17. November **1871.**

Reichs-Gesetzblatt.

671. Das 42ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 718 das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28sten October 1871; und unter

Nr. 719 das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28sten October 1871.

680. Das 43ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 12ten October 1871; unter

Nr. 721 die Separat-Konvention, vom 12ten October 1871; unter

Nr. 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7ten April 1869 in Bayern und Württemberg, vom 2ten November 1871; unter

Nr. 723 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Consul und zu Consuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht, (S. Nr. 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers). Zu Jurisdiktions-Bezirken sind bestimmt: (S. ebendaselbst); unter

Nr. 724 Namens des Deutschen Reiches ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich Großbritannischer Viceconsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Consul für Pommern ertheilt worden; und unter

Nr. 725 dem zum französischen General-Consul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Consul in Frankfurt a. M. ernannten Herr Charles de Hell, dem zum französischen Consul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessilier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

660. Nachdem seit Erlaß meiner Bekanntmachung vom 24sten Februar d. J. der in derselben gedachte Verfasser anonymer Denunciationen sich längere Zeit ruhig verhalten, hat derselbe neuerdings wiederum damit begonnen, Verläumdungsschriften über Beamte des diesseitigen Ressorts an hiesige Behörden und Beamten anonym einzusenden. Im Verfolg meiner vorerwähnten Bekanntmachung (Amtsblatt der Regierung zu Oppeln Stück 9 Seite 40 und Stück 11 Seite 49) sehe ich mich deshalb veranlaßt, demjenigen, welcher mir den Verfasser dieser Schmähschriften namhaft macht und mir die Beweise der Urheberschaft dergestalt liefert, daß ich den anonymen Anfertiger und Schreiber zur Verantwortung ziehen kann, eine Belohnung von

Funfzig Thalern

zuzusichern, welche ihm unter den obigen Voraussetzungen baar ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 25. October 1871.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. von Selchow.

685. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publicums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publicums schon im vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1sten December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

687. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Post-

wesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen, bezw. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

683. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Rybnik sind für die Jahre 1872—1874 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Königliche Landrath Herr Baron von Richthofen in Rybnik, als Director;
2) der Rittergutsbesitzer Herr Thanheiser auf Rogoisna, als Stellvertreter;
3) der Rittergutsbesitzer Herr Müller auf Stanowitz, und
4) der Rittergutsbesitzer Herr Langer auf Sczyrbitz, als Mitglieder,
5) der Bürgermeister Herr Tarnogrocki in Sohrau O. S., und
6) der Beigeordnete Herr Schulczik in Rybnik, als Stellvertreter.

Oppeln, den 4. November 1871.

684. Dem Vorstande der Waisenanstalt zum heiligen Schutzengel in Ober-Glogau ist von dem Herrn Ober-Präsidenten die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten katholischen Waisenanstalt bei den bemittelteren katholischen Bewohnern der Kreise Neustadt, Cosel, Leobschütz, Ratibor, Falkenberg und Oppeln bis zum 1sten November 1872 in Form einer Hauscollecte milde Beiträge einzusammeln.

Die Sammelboten haben sich jedoch zuvor bei der Ortspolizeibehörde durch Vorzeigung der Genehmigungsverfügung zu legitimiren.

Oppeln, den 6. November 1871.

642. Im laufenden Jahre findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt; dieselbe wird nach dem Stande vom 1sten December 1871 vorgenommen werden.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist ein anderes als bei früheren Volkszählungen. Die wesentlichsten dabei in Betracht kommenden Momente sind Folgende:

Mit der Ausführung der Volkszählungen sind in den einzelnen Gemeinden die Localbehörden oder besonders zu diesem Behufe zu bildende Zählungs-Commissionen betraut.

Die Zählung erfolgt in den abgezweigten Bezirken (Zählbezirken) vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen und zwar in der Art, daß für jeden Anwesenden und für jeden aus der Haushaltung vorübergehend Abwesenden eine besondere Zählkarte, außerdem aber ein generelles Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden ausgefüllt wird.

Für die einzelnen Zählungsbezirke werden zu diesem Behufe Zähler ernannt. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen örtlich bestimmt begrenzten Zählungsbezirks die Austheilung der ihm übergebenen Zählbriefe an die Haushaltungs-Vorstände zu bewirken. Diese Austheilung erfolgt durch den Zähler von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25sten bis 30sten November und muß am 30sten November, Abends 8 Uhr, jeder Haushaltungs-Vorstand im Besitze eines Zählbriefs sich befinden.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe erhalten die Empfänger eine gedruckte Anleitung zur Ausfüllung und werden so weit nöthig über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren auch noch mündlich belehrt werden. Die Haushaltungs-Vorstände haben den Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1sten December, Mittags 12 Uhr, zur Abholung bereit zu halten.

Soweit die Haushaltungs-Vorstände die Ausfüllung der Zählkarten nicht selbst bewirken können, werden die Zähler die Ausfüllung besorgen.

Nach 12 Uhr Mittags des 1sten December beginnt die Wiedereinsammlung der Zählbriefe. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2ten December vollendet sein.

Die Formulare der zur Anwendung kommenden Zählkarten A., B. und C. sind hierunter abgedruckt und haben die Haushaltungs-Vorstände bei Empfangnahme des Zählbriefs unverzüglich für Ausfüllung der darin enthaltenen Zählkarten nach dem Stande vom 1sten December 1871 Sorge zu tragen und zu diesem Behufe sich rechtzeitig von den Daten in Kenntniß zu setzen, welche nach dem Formular der Zählkarten angegeben werden müssen — insbesondere also auch von dem Tage und dem Jahre der Geburt jedes Einzelnen.

Wir haben es für angemessen erachtet, die vorstehenden wesentlichsten Momente, welche bei der bevorstehenden Volkszählung in Betracht kommen, in Kürze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und knüpfen daran mit Hinweisung auf die große Wichtigkeit der Volkszählung an alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise berufen sind, bei Ausführung der Zählung mitzuwirken, die dringende Aufforderung, den Localbehörden hierbei hilfreiche Hand zu leisten.

Die Localbehörden, Zählungs-Commissionen, so wie die ernannten Zähler erhalten besondere Instructionen, nach welchen sie sich zu achten haben.

Oppeln, den 17. October 1871.

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis ....

Ort, Gemeinde ....

Straße oder Platz .... Haus-Nr. ......

Zählbezirk Nr.... Zählbrief Nr.... Zählkarte Nr....

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familiennamen: ....

2) Geschlecht: ....

3) Geburtsort: ....

Kreis: .... Staat: ....

4) Geburtstag und Geburtsjahr: ....

5) Familienstand: ....

6) Religionsbekenntniß: ....

7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.

Hauptbeschäftigung: ....

Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: ....

....

8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): ......

9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): ....

Kreis: .... Staat: ....

10) Schulbildung: d. h. kann lesen u. schreiben? ..

11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:

blind?... taubstumm?... blödsinnig?... irrsinnig?...

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß der in der Haushaltung Anwesenden.*)

Kreis ....

Ort, Gemeinde .... Zählbezirk Nr....

Straße, Platz ...... Haus-Nr. ..... Zählbrief Nr...

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nummer der Zählkarte.	Vorname.	Familien-name.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1.			
2.			
3.			
2c.			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B. und in der Liste C. bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes. } ....

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

C. Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis .... Ort, Gemeinde ....

Zählbezirk Nr. .... Straße, Platz .... Haus-Nr. .... Zählbrief Nr. ....

Vor- und Familienname.	Geschlecht.	Geburts-jahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religions-bekenntniß.	Stand, Rang, Beruf od. Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend?

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

659. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30sten August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12ten Juli 1870 bereits eine mit dem 31sten August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten December 1871 bei der Finanz-Hauptcasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnscasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich wertslos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im Auftrage der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 24. October 1871.

689. Es sind neuerdings mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen Deutschen Eisenbahn-Arbeitern, welche von Agenten für den Bau von Bahnen in Rußland geworben worden, nach ihrem Eintritt in Rußland die Päße von diesen Agenten, angeblich der Controlle halber, abgenommen worden sind. Dies giebt die betreffenden Arbeiter gänzlich in die Hand des Agenten, da ein Austritt aus Rußland ohne Paß unmöglich und die Erlangung eines neuen für diese Leute mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist. Die Arbeiter können daher nicht dringend genug vor diesen Manövers gewarnt werden und dürfte es im Interesse derselben liegen, die mit den bezüglichen Agenten abgeschlossenen Contracte, wenn möglich dem nächsten Consulate bei ihrem Eintritt nach Rußland zur Einsicht vorzulegen, damit dieses in den Stand gesetzt werde, ihnen gegen Widerrechtlichkeiten Seitens der Agenten beizustehen.

Oppeln, den 6. November 1871.

691. Bestätigt die Wahl des Restaurateur Seifert zu Wilhelmsthal als Deichhauptmann des Wilhelmsthaler Deichverbandes.

Oppeln, den 6. November 1871.

681. Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O. S. ist unter dem 4ten November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 7. November 1871.

682. Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16ten September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Oppeln, den 7. November 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

686. Die uns erstattete Anzeige, daß der 3½ prozentige schlesische landschaftliche Pfandbrief Uloschwitz O. M. Nr. 15 über 300 Thlr. dem Butter- und Käse-Fabrikanten M. Keßler hierselbst abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz. Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 9. November 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

690. In Folge der Resignation des Erzpriester Rak zu Groß-Pramsen auf das erzpriesterliche Amt ist der Stadtpfarrer Ernst in Zülz zum Erzpriester des gleichnamigen Sprengels ernannt worden.

Verliehen: dem bisherigen Strafanstalts Cassen-Rendanten Langner die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Lublinitz.

Ernannt: der ehemalige Post-Bureau-Diener Potrz und der pensionirte Gensdarm Dolezich zu Schleusenmeistern auf Schleuse IV. resp. X. des Klodnitz-Kanals.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Kaufmann Breslauer zu Falkenberg als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Rothkegel zu Tost, Janusch zu Gießmannsdorf, Kreis Neisse und Gollasch zu Rzetzitz, Kreis Cosel.

Gestorben: der Pfarrer und Schulrevisor Peter zu Dittersdorf, Kreis Neustadt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: den Nachtrag zu dem Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, vom 28sten December 1864.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 46.

674. **Nachtrag**

zu dem

Reglement für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864.

Artikel I.

Die §§. 8—14, 15 und 16, 27—29, 41, 42, 48, 49, 50—52, des Reglements vom 28sten December 1864 (Gesetz-Samml. für 1865, S. 25 ff.) werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 8. I. Versicherungsfähig sind:

1) sämmtliche innerhalb des Societätsbezirks (§. 1) belegene Gebäude;
2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;
3) Bauholz, welches zu einem bei der Societät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau dieses Gebäudes verwendet ist;
4) Zäune und Umwehrungen;
5) im Bau begriffene Gebäude nach Maßgabe ihres Werthes resp. des Werthes der bereits herangeschafften Baumaterialien zur Zeit der Versicherung. Ist der Bau vollendet, so hat der Versicherte dies der Direction anzuzeigen und die Ermittelung des vollen Versicherungswerthes zu veranlassen (§. 19), wenn er nach einem Brande die Entschädigung nach der vollen Versicherungssumme beanspruchen will.

Die Versicherung der Objecte ad 2—5 hängt übrigens von dem Ermessen der Provinzialdirection ab.

II. Die Provinzialdirection ist ermächtigt, Gebäude, in denen oder bei denen stehende oder bewegliche Dampfmaschinen oder andere bedeutende Feuerungsanlagen vorhanden sind, oder sehr leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt, oder feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, z. B. Mühlen und Fabriken jeder Art, nach ihrem Ermessen entweder von der Versicherung auszuschließen, oder unter Ermäßigung des Versicherungswerthes und gegen einen im Wege des Uebereinkommens festzustellenden Beitragssatz, sowie unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung vor Ablauf des Kalenderjahres, zur Versicherung anzunehmen.

In Fällen dieser Art wird auch die Entschädigung für solche Brandbeschädigungen übernommen, welche durch Explosion eines Dampfkessels verursacht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf sonstige Gebäude Anwendung, welche nicht zu den vorbezeichneten feuergefährlichen Risikos gehören, aber in großer Nähe von solchen belegen sind.

Als große Nähe wird in dieser Beziehung bei feuersicherer Bedachung eine Entfernung innerhalb 19 Meter (5 Ruthen) und bei feuerunsicherer Bedachung eine Entfernung von 38 Meter (10 Ruthen) angesehen.

III. Die Provinzialdirection ist ferner befugt, in nachbenannten Fällen Versicherungsanträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen nach Befinden entweder in der Versicherungssumme herabzusetzen oder ganz zu löschen:

a. wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtung, baulichen Verfall, vorsätzliche Zerstörung, schlechte Feuerungsanlagen oder sonstige Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbietet;
b. wenn der betreffende Besitzer mit Feuer oder Licht fahrlässig umgeht, oder wenn er die in dieser Beziehung ihm als Hausherr obliegende Aufsicht über Andere gröblich vernachlässigt, oder wenn man sich bei demselben, nach dem Ermessen der Provinzialdirection, einer absichtlichen Brandstiftung versehen kann;
c. wenn der Besitzer eines Gebäudes dasselbe durch gänzliches Verlassen dem Verderben Preis giebt, oder die Beiträge gar nicht oder nicht zum vollen Betrage bezahlt.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln, also jedes abgesonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude besonders zur Versicherung declarirt und auf der Declaration die Lage der Gebäude und deren Entfernung von einander, sowie von dem nächsten fremden Gebäude durch eine Handzeichnung anschaulich gemacht werden.

Fundamente und Kellerwände können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn dies in der Declaration ausdrücklich bemerkt wird. Im Uebrigen aber ist es (abgesehen von denjenigen Objecten, deren Versicherung nach §. 8 Nr. I. von dem Ermessen der Direction abhängt) unzulässig, Theile eines Gebäudes von dessen Versicherung auszuschließen.

§. 10. Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, sämmtliche ihm gehörigen, in demselben Guts- oder Gemeindebezirke resp. derselben Ortschaft belegenen Gebäude, mit Ausnahme der im §. 8 Nr. I. und II. bezeichneten Objecte und Gebäude, deren Versicherung von dem Ermessen der Direction abhängt, bei der Provinzialsocietät zu versichern, auch wenn solche besondere Besitzungen bilden.

In Ansehung neu errichteter Gebäude fängt diese Verbindlichkeit mit dem Zeitpunkte an, zu welchem dieselben soweit ausgebaut sind, daß sie sich als Betriebsgebäude in gebrauchsfähigem, und als Wohngebäude in bewohnbarem Zustande befinden.

Hinsichtlich neu erworbener Gebäude beginnt diese Verpflichtung:

a. falls diese Gebäude noch nicht anderweit versichert sind, nach Ablauf von vier Wochen nach der Ei-

genthumserwerbung;

b. wenn dieselben bereits bei einer Privatgesellschaft versichert sind, mit dem Ablaufe des mit dieser Gesellschaft bestehenden Vertrages. Jedoch ist auch in diesem Falle der Besitzer verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Eigenthumserwerbung dem Kreis-Feuersocietäts-Director über das Versicherungsverhältniß Anzeige zu machen.

Die Provinzialdirection kann zwar in beiden Fällen von der obigen Verpflichtung gänzlich dispensiren, wird aber die Anzeige ad b. unterlassen oder kommt der Besitzer seiner Verpflichtung, auch die neu erworbenen Gebäude bei der Provinzialsocietät zu versichern, nicht nach (ad a.), so erlischt die bei der Provinzialsocietät bestehende Versicherung seiner übrigen Gebäude mit dem Beginn des nächsten Semesters und wird auch durch Fortzahlung der Beiträge nicht erhalten. Die versicherten Gebäude werden alsdann mit Ablauf desjenigen Semesters in Abgang gestellt, in welchem die Provinzialdirection die neue Erwerbung in Erfahrung gebracht hat.

Dasselbe gilt, wenn Jemand Gebäude besitzt, welche gar nicht oder bei einer anderen Anstalt versichert sind, und er in demselben Guts- oder Gemeindebezirke, resp. in derselben Ortschaft eine Besitzung erwirbt, die bei der Provinzialsocietät versichert ist.

§. 11. Ein Gebäude (einschließlich der im §. 8 sub I. Nr. 2, 3, 4 gedachten Pertinenzstücke), welches anderweit schon versichert ist, darf, so lange diese Versicherung besteht, bei der Provinzialsocietät weder ganz noch zum Theil versichert werden. Desgleichen darf kein bei der Provinzialsocietät versichertes Gebäude gleichzeitig weder ganz noch zum Theil anderweit versichert werden.

§. 12. Welche Angaben bezüglich der Bauart, Construction und Lage eines versicherten Gebäudes in der Declaration (§. 9) zu machen sind, wird durch die nach §. 64 zu erlassende Instruction näher bestimmt. Veränderungen bezüglich dieser Merkmale, welche im Laufe der Versicherung eintreten, muß der Besitzer dem Kreis-Feuersocietäts-Director anzeigen (§§. 31, 32, 33).

Wer von dem Grund und Boden einer versicherten Besitzung mehr als die Hälfte veräußert oder abzweigt, muß davon spätestens acht Tage nach dem Zeitpunkt der Uebergabe dem Kreisdirector Anzeige machen.

Wenn Gebäude zum Abbruch verkauft oder nicht mehr benutzt werden und leer stehen, oder wegen baulichen Verfalls polizeilich geschlossen worden sind, so ist eine gleiche Anzeige binnen acht Tagen nach Eintritt einer dieser Voraussetzungen zu erstatten.

Die Provinzialdirection hat demnächst zu befinden, ob und in welcher Höhe sie die betreffenden Gebäude in der Versicherung behalten oder ob sie die ganze Versicherung aufheben will.

§. 13. Die Versicherung ist in Ansehung aller versicherten Gebäude eines Besitzers für die Provinzialsocietät unverbindlich und der Anspruch auf Schadenersatz ist verwirkt:

1) wenn der Besitzer durch unrichtige Declaration die Societät getäuscht oder der Bestimmung des §. 9 zuwider einzelne Theile eines Gebäudes von der Versicherung ausgeschlossen hat;
2) wenn der Besitzer den Verpflichtungen des §. 10 zuwider einzelne Gebäude oder Besitzungen von der Versicherung ausgeschlossen hat;
3) wenn der Besitzer die im §. 12 Alinea 1 vorgeschriebene Anzeige über Veränderungen eines Gebäudes unterlassen hat;
4) wenn der Besitzer die im §. 12 Alinea 2 und 3 vorgeschriebenen Anzeigen von Dismembrations- und Veränderungsfällen unterlassen hat;
5) wenn zur Zeit des Brandes, den Bestimmungen des §. 11, zuwider, eine Doppelversicherung besteht.

Die Provinzialdirection ist jedoch befugt, in allen diesen Fällen nach Befinden der Umstände die Brandentschädigung ganz oder theilweise zu bewilligen. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge dauert in den Fällen ad 1, 2 und 4 bis zum Schlusse desjenigen Semesters, in welchem die Provinzialdirection den Mangel des Versicherungsvertrages erfahren und die Löschung der Versicherung verfügt hat, in dem Falle der Doppelversicherung ad 5, bis die Versicherung von dem Besitzer auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt und gelöscht worden ist.

Im Falle ad 3 greifen die Vorschriften §§. 32, 33 Platz.

§. 14. Jeder Hypothekengläubiger oder Realberechtigte einer versicherten Besitzung ist berechtigt, wenn er sein Hypothekenrecht oder die Verpfändung der Brandbonification nachweist, sein Recht im Feuersocietäts-Kataster vermerken zu lassen. Der Kreisdirector vermerkt dasselbe im Ortslagerbuche und bescheinigt die Eintragung auf dem Hypothekeninstrumente. Vermerke dieser Art sollen sekretirt und die Kataster dürfen nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Diese Eintragung hat die Wirkung:

1) daß der Versicherte ohne Bewilligung des Gläubigers nicht freiwillig aus der Societät austreten oder die Versicherungssumme herabsetzen kann;
2) daß der Gläubiger von jeder nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherung von Amtswegen benachrichtigt wird (§. 24);
3) daß die Zahlung der Brandentschädigung erst dann erfolgen kann, wenn der Wiederaufbau des Gebäudes nachgewiesen ist, es sei denn, daß die Genehmigung des Gläubigers zu einer früheren Zahlung beigebracht wird;
4) daß auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers oder durch Doppelversicherung verwirkt worden, der Gläubiger dennoch einen Anspruch auf diese Entschädigung nach Maßgabe des §. 43 dieses Reglements behält.

Bezüglich der civilrechtlichen Wirkungen einer Verpfändung der Brandentschädigung, sowie der Wirkungen eines Arrestes bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 15. Der Eintritt in die Societät, sowie die

Erhöhung einer bereits bestehenden Versicherung mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen findet regelmäßig jährlich zweimal mit dem Tagesbeginn des 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres statt.

Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet. Es müssen aber die Beiträge bei einem neuen Eintritt für das laufende Quartal und bei einer Erhöhung der Versicherungssumme für das laufende Semester entrichtet werden. In diesen Fällen beginnt die rechtliche Wirkung der Versicherung mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die vorschriftsmäßig bewirkte Anmeldung des Beitritts resp. der Erhöhung bei der Kreis-Feuersocietäts-Direction zur Präsentation gelangt. Letztere ertheilt über die Anmeldung mit Vorbehalt der Feststellung der Tax- und Versicherungssumme durch die Provinzialdirection eine Bescheinigung.

Sollte das versicherte Gebäude vor dieser Feststellung abbrennen und deshalb Zweifel darüber entstehen, ob die Höhe der Versicherungssumme angemessen war, so haben, wenn eine Einigung des Besitzers mit der Provinzialdirection über die Höhe der Entschädigung nicht zu erzielen ist, hierüber Schiedsrichter (§. 70) zu entscheiden.

Versicherungen, deren Annahme nach §. 8 von dem Ermessen der Direction oder von einem mit derselben zu schließenden Abkommen abhängig ist, oder in denen die Erhöhung der Versicherungssumme über den bisherigen, im Lagerbuche festgestellten Taxwerth hinaus beantragt wird, treten dagegen nicht eher in Kraft, bis von der Provinzialdirection darüber Entscheidung getroffen ist.

§. 16. Der Austritt aus der Societät, sowie die Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgt entweder

a. freiwillig, oder
b. nothwendig.

a. Der freiwillige Austritt findet jährlich nur einmal mit Ablauf des letzten Decembertages statt und muß von dem Eigenthümer bis zum 1sten October in einem, die ausscheidenden Gebäude genau bezeichnenden, von ihm unterschriebenen Antrage in duplo bei dem Kreisdirector unter Beibringung der Einwilligung der im Kataster vermerkten Gläubiger (§. 14) angemeldet werden. Die Richtigkeit der Unterschrift des Gläubigers und die Identität des Ausstellers sind von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten zu bescheinigen.

Wird der sofortige Austritt gewünscht und stehen demselben Hindernisse (§. 14) nicht entgegen, so kann solcher von der Provinzialdirection ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der Eigenthümer den vollen ordentlichen Beitrag bis zum Ablauf des laufenden Jahres, oder, insofern der Antrag nach dem 1sten October eingegangen ist, bis zum Ablauf des nächsten Jahres im Voraus entrichtet.

Dasselbe gilt von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

b. Die nothwendige Entlassung oder Herabsetzung findet ohne Antrag des Versicherten in allen Fällen statt, wo entweder das versicherte Object untergegangen ist, oder die Direction wegen veränderter Umstände oder contractwidrigen Verhaltens des Versicherten zum einseitigen Rücktritt von dem Vertrage nach den Vorschriften dieses Reglements befugt ist (§§. 8, 12, 19 und 23).

Im letzteren Falle tritt ihre Wirkung sofort ein, nachdem der Rücktritt resp. die Herabsetzung dem Versicherten eröffnet worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 10, 13 und 53 über Fortentrichtung der Beiträge.

Wenn in dem Falle des §. 8, I., Nr. 3 die Versicherung des Gebäudes aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, so erlischt gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung und ist dem Betheiligten von der Löschung Kenntniß zu geben.

Die Versicherungsbeiträge für solche Gebäude, welche zum Zwecke des Neubaues abgebrochen oder durch Sturm oder sonstige Naturereignisse niedergerissen und vernichtet worden, sind für das laufende Semester, wenn die Anzeige in den ersten drei Monaten bei der Provinzialdirection eingeht, bei späterem Eingange jedoch erst für das nächste Semester in Abgang zu stellen.

§. 27. Die versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart, Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Hauptklassen eingetheilt, von denen jede in zwei Unterabtheilungen zerfällt. Demgemäß gehören

zur ersten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche aus vorzüglichem Material dauerhaft und feuersicher gebaut, mit anderen Baulichkeiten nicht verbunden oder vermittelst durchgehender öffnungsloser Brandgiebel von solchen geschieden sind, auch zu keinen gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, massiven Umfassungswänden und Giebeln, welche nicht die übrigen vorstehend sub a. beschriebenen Eigenschaften haben. Den massiven Wänden werden in dieser Abtheilung Pisé- und Lehmwände von mindestens 62 Centimeter (2 Fuß) Stärke gleich geachtet;

zur zweiten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit feuerfester Bedachung und massiven Giebeln, deren Umfassungswände aus Fachwerk, mit Steinen oder gebrannten Ziegeln ausgemauert, bestehen;

Abtheilung b. Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände von Holz oder von Holz und Lehm bestehen;

zur dritten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, aber massiven Umfassungswänden und Giebeln;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten

1*

Dächern, deren Umfassungswände von Holz oder Bindwerk construirt sind, wenn sie isolirt liegen;

zur vierten Klasse:

Abtheilung a. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und wie vorher unter Littr. b. construirt, in nicht isolirter Lage, wenn sie weder in lokaler, gewerblicher noch industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten;

Abtheilung b. Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern, und von einer Construction und Lage, wie vorstehend sub a., wenn sie einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten.

Gebäude, welche zu derselben Hofstelle gehören und Eigenthum desselben Besitzers sind, werden zwar einem einzelnen Gebäude gleich geachtet; für die Beurtheilung der isolirten Lage eines Gehöftes, als deren Kennzeichen eine Entfernung von 38 Meter (120 Fuß) gilt, ist aber die Entfernung des dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäudes entscheidend, und es ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt betrachtet werden können. Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude classificirt, und wenn ein Gebäude verschiedene Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedene Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend. Dem Ermessen der Provinzialdirection ist es anheim gegeben, einerseits mit Rücksicht auf die obwaltenden, die größere oder geringere Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude bedingenden Umstände aller Art, andererseits überall da, wo sie nicht befugt ist, den Beitragssatz im Wege des freien Uebereinkommens zu regeln, wo aber besondere lokale Verhältnisse dies nöthig erscheinen lassen, die reglementsmäßigen Klassen-Beitragssätze zu ermäßigen oder zu erhöhen, jedoch niemals weiter als bis zur nächsten Klasse. Bei Ermäßigungen darf in der ersten Klasse nicht unter die Hälfte des Beitrages dieser Klasse herunter, und bei Erhöhungen in der vierten Klasse nicht über die Hälfte des Beitrages dieser Klasse hinauf gegangen werden. Auch kann die Direction solchen Versicherten, welche auf längere Zeit auf den Austritt verzichten, eine Beitragsermäßigung nach ihrem Ermessen einräumen.

§. 28. Ueber die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, entscheidet auf das Gutachten der Kreisdirection die Provinzialdirection. Ist der Eigenthümer mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so steht ihm frei, seinen Antrag binnen zehn Tagen nach Zustellung der Declaration oder der Entscheidung schriftlich oder zu Protocoll bei der Kreis-Direction zurückzunehmen.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Versicherung für ihn verbindlich und muß auf dem vorgeschriebenen Wege gekündigt werden.

§. 29. Das Beitragssimplum für die festen ordentlichen Beiträge wird für die verschiedenen Klassen folgendermaßen bestimmt:

Klasse	Ia.	—	Sgr.	6	Pf.
„	Ib.	—	„	8	„
„	IIa.	1	„	—	„
„	IIb.	1	„	4	„
„	IIIa.	2	„	—	„
„	IIIb.	2	„	8	„
„	IVa.	4	„	—	„
„	IVb.	5	„	4	„

pro Hundert der Versicherungssumme.

Kirchen, Thurmgebäude und Kapellen, welche zum öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 41. Wegen der Folgen einer durch den Versicherten selbst oder seine Familie und Haus-Genossen verursachten Brandstiftung bewendet es bei den Vorschriften der allgemeinen Landes-Gesetze.

§. 42. Wenn eine gerichtliche Untersuchung wegen Brandstiftung gegen den Versicherten schwebt, und selbst dann, wenn es noch ungewiß ist, ob eine solche Untersuchung eingeleitet werden wird, ist die Societät befugt, die Entschädigung bis zur definitiven Entscheidung des Gerichts, beziehungsweise bis zur Erklärung des Staatsanwalts, daß er gegen den Versicherten nicht einschreiten werde, vorläufig vorzuenthalten, ohne zur Verzinsung verpflichtet zu sein.

§. 48. Die Auszahlung der Brandentschädigung erfolgt, vorausgesetzt, daß keine Hindernisse vorliegen, von welchen spätere Zahlungstermine abhängig sind (§§. 14 Nr. 3, 41, 42), unverkürzt in einer Rate alsbald und spätestens innerhalb vier Wochen nach Festsetzung der Liquidation. Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Societät nicht verpflichtet.

§. 49. Die Zahlung geschieht an den Versicherten — und darunter ist allemal mit Ausnahme des im §. 24 bezeichneten Falles der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen — dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden. Eine Vorlegung der Declaration ist nicht erforderlich. Bei Cessionen einer fälligen Entschädigungssumme erfolgt die Zahlung an den Cessionar gegen Vorlegung der gerichtlichen oder notariellen Cessionsurkunde.

Schluß des Artikels I.

Die im §. 46 Alinea 2 des Reglements in Klammern gedruckten Worte „(letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 10 festgesetzten Ausnahmen)“ fallen fort.

Artikel II.

Die §§. 55—65, 66 und 69 des Reglements vom 28sten December 1864 werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 55. Die obere Leitung der Feuersocietät übernimmt mit einem, durch den Oberpräsidenten festzusetzenden und durch die Amts- und Kreisblätter der

Provinz bekannt zu machenden Zeitpunkt der Landeshauptmann von Schlesien und führt dieselbe unter der Firma „Provinzial-Land-Feuersocietäts-Direction“ mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat, und insbesondere für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuchs verantwortlich ist.

§. 56. Die Functionen der Land-Feuersocietäts-Casse gehen von demselben Zeitpunkte ab auf die Landeshauptcasse von Schlesien über. Die Bureau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzialdirection werden von dem Bureaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 57. Zur Bestreitung des Bureau-Aufwandes, der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Bureau- und Cassenverwaltung wird aus dem Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landes-Hauptcasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 63) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

Der erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Kreis- und Localverwaltung und die sonstigen, alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Societät werden auf den Verwaltungsetat der Land-Feuersocietät gebracht, welcher nach Anhörung des Ausschusses von dem Provinzial-Landtage festzusetzen ist.

§. 58. Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuersocietäts-Direction werden die Feuersocietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Kreis-Feuersocietäts-Directoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Kreis-Feuersocietäts-Commission (§. 62) und unter Beihülfe der Kreis-Feuersocietäts-Cassen (§. 61). Die Landräthe sind befugt, die Uebernahme dieser Functionen abzulehnen. In dem Falle der Ablehnung wird der Kreis-Feuersocietäts-Director von der Provinzial-Land-Feuersocietäts-Direction bestellt, welche auch die Kreisfeuersocietäts-Rendanten ernennt.

Der Disciplinargewalt der Provinzialdirection und der ständischen Behörden werden die betreffenden Beamten, soweit solche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, damit nicht unterworfen. Beschwerden über ihre Amtsführung sind vielmehr von der Provinzialdirection bei der den Beamten vorgesetzten Behörde anzubringen.

§. 59. Die Feuersocietäts-Beiträge werden von den Ortserhebern gegen Bezug der im §. 60 bestimmten Tantieme eingesammelt und im Ganzen an die Kreis-Feuersocietäts-Casse abgeliefert. Die letztere hat die Einsammlung und Ablieferung der Feuersocietäts-Beiträge an die Landeshauptcasse unter eigener Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge zu überwachen und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, dieselben zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu treffen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Execution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuersocietäts-Director anzuzeigen. Der letztere hat bei eigener Verhaftung auf jede gesetzliche Weise die Einziehung der Beitragsrückstände zu bewerkstelligen.

§. 60. Zur Bestreitung der Bureau-Unkosten bei der Verwaltung der Feuersocietäts-Geschäfte in den Kreisen wird den Kreis-Feuersocietäts-Directoren eine angemessene, alljährlich durch den Verwaltungskosten-Etat festzusetzende Vergütung bewilligt.

Die Provinzialdirection ist ferner ermächtigt, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, besoldete Bureaubeamte bei der Kreisdirection anzustellen, welche dem Kreisdirector untergeben sind, und in diesem Falle neben der Besoldung ein Pauschquantum zur Bestreitung der sächlichen Ausgaben der Kreis-Feuersocietäts-Verwaltung zu normiren, welches dem Kreisdirector zur Disposition gestellt wird.

Für Reisen in Feuersocietäts-Angelegenheiten beziehen der Kreisdirector und die Mitglieder der Kreiscommission eine Fuhrkostenvergütung von Einem Thaler für jede Meile des Hinweges.

Auf eine Entschädigung für die Rückreise findet nur bei längerem als eintägigem Aufenthalte ein Anspruch nach denselben Grundsätzen statt.

Diäten können nicht beansprucht werden.

Die Kreis-Feuersocietäts-Cassen beziehen alljährlich eine Tantieme von $1^2/_3$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1sten Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme.

Die Ortserheber erhalten ebenfalls eine Tantieme von $1^2/_3$ Silbergroschen von jedem Tausend der am 1sten Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme derjenigen Ortschaften, in welchen sie die Einsammlung der Jahresbeiträge besorgen. Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Societätsbeamten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Societät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 61. Den Kreis-Feuersocietäts-Cassen liegt außer der Einziehung der Beiträge auch die Aufstellung der Brandschaden-Liquidationen und die Auszahlung der von der Provinzialdirection angewiesenen Gelder ob. Zur Sicherstellung der Feuersocietäts-Gelder haben die Kreisrendanten eine angemessene Caution nach dem Ermessen der Provinzialdirection zu leisten.

§. 62. Die Kreis-Feuersocietäts-Commission wird aus dem Kreisdirector und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreis-Versammlung jeden Kreises zu zweien aus den Rittergutsbesitzern und zu anderen zweien aus Rusticalbesitzern, welche Mitglieder der Societät sind, auf sechs Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jeden Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Com-

mission, das zweite Stellvertreter, so daß die Commission außer dem Kreisdirector noch aus zwei wirklich amtirenden ständischen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieser Commission sowohl als auch deren Stellvertreter scheiden nach sechs Jahren aus, können aber alsdann von Neuem gewählt werden. Befinden sich in einem Kreise unter den Societätsmitgliedern Rittergutsbesitzer entweder gar nicht oder doch in so geringer Zahl, daß eine Auswahl schwierig wird, so sind die sämmtlichen Mitglieder der Commission aus dem Stande der Rusticalbesitzer zu wählen. Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Kreis-Feuersocietäts-Director auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen oder den Kreis in Bezirke theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Commission organisiren. Diesen Commissionen liegt die Prüfung der Gebäudetaxen, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und die Erörterung aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersocietäts-Sachen an sie gebracht werden.

§. 63. Der Provinzialdirection steht in der Verwaltung der Feuersocietäts-Angelegenheiten ein vom Provinziallandtage zu wählender, aus drei Mitgliedern der Societät bestehender Ausschuß zur Seite, welcher die von der Landeshauptcasse alljährlich zu legende Rechnung revidirt und dechargirt. Bei diesem Geschäfte gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise vom jedesmaligen Zustande der Societät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Dem Ausschusse liegt ferner ob:

1) die Vereinbarung des Verwaltungskostenbeitrages und Begutachtung des Etats (§. 57);
2) die Begutachtung der geschäftlichen Instructionen (§. 64);
3) die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden gegen die Provinzialdirection (§. 66);
außerdem hat derselbe
4) über die Nutzbarmachung und Anlegung des Reservefonds endgültig zu beschließen.

Zur Erledigung dieser Geschäfte versammelt sich derselbe auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei, und in dem Falle, wenn der Provinzial-Feuersocietäts-Director nach Vorschrift des §. 66 von der Abstimmung ausgeschlossen ist, alle drei Mitglieder anwesend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Die drei Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt. Ergänzungswahlen, welche während der Zeit nöthig werden, in welcher der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

Die Ausschußmitglieder erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des Ausschusses Tagegelder und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation.

§. 64. Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen und eines geregelten Geschäftsganges erforderlichen geschäftlichen Instructionen werden nach Anhörung des Landtagsausschusses (§. 63) von der Provinzialdirection erlassen.

§. 65. Die Provinzialdirection hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen ordentlichem Zusammentritte durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Societät vorzulegen und derselben die betreffenden Rechnungen beizufügen. Außerdem hat die Provinzialdirection alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

§. 66. Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirectoren sind zunächst bei der Provinzialdirection anzubringen.

Ueber die Beschwerden gegen die Provinzialdirection entscheidet nach Anhörung der letzteren der Ausschuß (§. 63), wobei der Provinzial-Feuersocietäts-Director resp. dessen Stellvertreter (§. 55) nicht mitstimmt. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht beiden Theilen der Rekurs an die Landesdeputation zu.

§. 69. Der Rekurs geht nach §. 66 an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation, deren Entscheidung auf diesem Wege endgültig ist. Die Publication der in den einzelnen Instanzen erlassenen Entscheidungen erfolgt entweder zu Protocoll oder durch Zusendung gegen Insinuationsdokument.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publication der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist binnen einer gleichen Frist nach der Publication der Entscheidung der Provinzialdirection bei der letzteren einzulegen. Die Provokation auf den Weg Rechtens ist ebenfalls binnen sechs Wochen nach der Publication der Entscheidung der Provinzialdirection bei dem Kreisdirector anzumelden. Wo der Weg Rechtens zuläßig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Ablauf obiger Präclusivfrist bei dem zuständigen Gericht angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung der Direction in Rechtskraft übergeht.

Artikel III.

Von der Provinzialdirection werden nach ihrem Ermessen Unterstützungen zur Anschaffung neuer zweckmäßiger Feuerspritzen vorzugsweise in solchen Kreisen bewilligt, deren Aufwand an Brandschaden und Nebenkosten in den letzten zehn Jahren keinerlei Zuschüsse verursacht hat.

Artikel IV. Transitorische Bestimmungen.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem im §. 55 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Ver-

sicherungen behalten ihre Wirksamkeit unter denjenigen mit dem gedachten Zeitpunkt eintretenden Modificationen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen. Die bisherigen in den Katastern eingetragenen Klassificationen bleiben aber so lange in Wirksamkeit, bis der Versicherte das Vorhandensein der Bedingungen einer günstigeren Klassification nachgewiesen hat.

Wo in dem Reglement vom 28sten December 1864 Bestimmungen allegirt sind, welche durch den gegenwärtigen Nachtrag aufgehoben werden, treten die vorstehenden neuen Paragraphen an ihre Stelle. Es sind jedoch zu allegiren:

in den §§. 24 und 25 des Reglements statt der §§. 10 und 58 die §§. 8, III. und 59.

Nachtrag

zu dem

Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.
(Gesetz-Sammlung 1852 S. 591 ff.)

Artikel I. Die §§. 68—74, 76, 77, 88, 89, 93, 94, 97, 100 und 103 des oben bezeichneten Reglements werden mit dem im nachstehenden §. 68 bezeichneten Zeitpunkte aufgehoben. In ihre Stelle treten alsdann folgende Vorschriften:

§. 68. Die Leitung der Feuersocietäts-Geschäfte übernimmt mit einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden und durch die Amts- und Kreisblätter der Provinz Schlesien bekannt zu machenden Zeitpunkte der Landeshauptmann von Schlesien.

Er führt dieselben unter der Firma „Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Direction" mit Beihülfe eines ihm zu diesem Zwecke zugeordneten Oberbeamten der Landesdeputation, welcher ihn in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§. 69. Der Provinzial-Direction steht in der Verwaltung der Feuersocietäts-Angelegenheiten ein von dem Provinzial-Landtage zu wählender, aus drei Societätsmitgliedern bestehender Ausschuß zur Seite.

Derselbe versammelt sich zur Erledigung der ihm durch das Reglement zugewiesenen Geschäfte (conf. §§. 70, 73, 88, 97, 100, 103) auf Berufung und unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters alljährlich mindestens einmal. Bei der Berathung müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder, und wenn der Vorsitzende sich der Abstimmung zu enthalten hat (§. 103), die drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sein. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden, und im Falle, wo derselbe von der Abstimmung ausgeschlossen ist (§. 103), die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes.

Die Mitglieder des Ausschusses, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter, werden vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt und zwar aus jedem Regierungsbezirk Ein Mitglied. Ergänzungswahlen, welche während der Zeit nöthig werden, wo der Provinziallandtag nicht versammelt ist, bewirkt die Landesdeputation. Solche Ergänzungswahlen gelten jedoch nur so lange, bis die endgültige Ersatzwahl durch den Provinziallandtag erfolgt ist.

§. 70. Die Buchführung und Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuersocietätscasse geht mit dem gemäß §. 68 zu bestimmenden Zeitpunkte auf die Landeshauptcasse von Schlesien über.

Die von derselben zu legende Jahresrechnung wird von der Provinzial-Direction revidirt und demnächst von dem ständischen Ausschusse (§. 69) abgenommen und dechargirt.

§. 71. Die Bureau-, Kalkulatur-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Provinzial-Direction werden von dem Bureaupersonal der Landesdeputation besorgt.

§. 72. Zur Bestreitung des Bureau-Aufwandes, sowie der persönlichen Ausgaben für die obere Leitung der Geschäfte und für die Bureau- und Cassenverwaltung, wird aus dem Societätsfonds alljährlich ein Verwaltungskosten-Beitrag an die Landeshauptcasse gezahlt. Die Höhe desselben ist zwischen der Landesdeputation und dem Ausschusse (§. 69) zu vereinbaren und in gleicher Weise nach Bedürfniß neu zu reguliren. Kommt eine Einigung zwischen diesen beiden Organen nicht zu Stande, so entscheidet der Provinziallandtag.

§. 73. Der im §. 72 erwähnte Beitrag, sowie die Kosten für die Localverwaltung (§. 75) und die sonstigen alljährlich wiederkehrenden Ausgaben der Societät werden auf den Verwaltungsetat der Städte-Feuersocietät gebracht, welcher vom Provinziallandtage festzusetzen ist.

§. 74. Unmittelbar unter der Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Direction bearbeiten die Magisträte (§. 62 ad II. der Städteordnung vom 30sten Mai 1853) die Spezialien der Societäts-Angelegenheiten unentgeltlich und führen die eingehobenen Beiträge unmittelbar an die Landeshauptcasse ab.

Die Magisträte haben in allen Societätsangelegenheiten an die Provinzialdirection zu berichten und sind derselben in diesen Angelegenheiten untergeordnet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Magisträte resp. Bürgermeister der Disciplinargewalt der Stände und ihrer Organe nicht unterworfen sind.

§. 76. Die Mitglieder des Ausschusses (§. 69) erhalten für ihre Theilnahme an den Versammlungen des letzteren Diäten und Reisekosten nach denselben Grundsätzen, wie die Mitglieder der Landesdeputation. Außer dieser Vergütung wird ihnen keine Remuneration gezahlt.

§. 77. Die Provinzial-Direction hat dem Provinziallandtage bei jeder odentlichen Versammlung durch die Landesdeputation eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande der Societät vorzulegen. Dieser Uebersicht sind die betreffenden Jahresrechnungen beizufügen, aus denen ersichtlich sein muß, welche Summe an Beiträgen aus jeder Stadt aufgekommen und an Entschädi-

gungen dorthin gezahlt ist.

§. 88. Etwaige Reste an Feuercassen-Beiträgen sind durch die Magisträte im Wege der administrativen Execution beizutreiben. Eine Niederschlagung von Resten ist nur mit Genehmigung des Ausschusses (§. 69) zulässig.

§. 89. Der Provinzialdirection liegt ob, dahin zu sehen, daß alle Geldablieferungen prompt erfolgen. Behufs der besseren Uebersicht hat die Provinzial-Städte-Feuer-Societätscasse für jede Stadt ein specielles Conto zu führen.

§. 93. Die Jahresrechnung wird zunächst von der Feuersocietäts-Direction revidirt und muß nebst beantwortetem Notatenprotocoll dem Ausschusse (§§. 69, 70) zur Superrevision und Decharge vorgelegt werden.

§. 94. Das Ergebniß der Rechnung wird durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§. 97. Andere Generalkosten, wie solche z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten oder durch Gewährung von Prämien und dergleichen entstehen, werden, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, durch die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction festgesetzt. Hierbei gilt als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit diese nicht ohne besondere Schadloshaltung zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus der Staatscasse zukommen würden.

Bezüglich der von Königlichen Baubeamten an ihrem Wohnsitze ausgeführten Geschäfte gelten folgende Bestimmungen:

1) alle von den Kreisbaubeamten am Wohnorte ausgeführten Geschäfte der Provinzial-Städte-Feuersocietät werden nach Diäten vergütigt;
2) die Bauinspectoren erhalten für einen vollen Arbeitstag zwei Thaler und die Kreisbaumeister Einen Thaler zwanzig Silbergroschen Diäten;
3) bei Berechnung der Diäten wird die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden bestimmt und werden Arbeiten, welche sich in einem kürzeren Zeitraum verrichten lassen, nach Verhältniß der dazu verwendeten Zeit in Achttheilen eines vollen Arbeitstages berechnet. Es dürfen aber an einem Kalendertage nur einfache Diäten liquidirt werden.

Zu außerordentlichen Ausgaben, welche ihren Grund in diesem Reglement nicht finden, ist stets die besondere, nöthigenfalls schriftlich einzuholende Zustimmung des Ausschusses erforderlich. In dringenden Fällen dürfen jedoch derartige Ausgaben auch auf Grund einer vorläufigen Anweisung des Vorsitzenden der Landesdeputation unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses geleistet werden.

§. 100. Beschwerden über das Verfahren der Magisträte sind bei der Provinzialdirection, weiterhin bei dem Ausschusse und in letzter Instanz bei der Landesdeputation anzubringen. Beschwerden über die Provinzialdirection gehen an den Ausschuß und in letzter Instanz an die Landesdeputation.

§. 103. Der Rekurs geht nach §. 100 zunächst an den Ausschuß. Bei den Entscheidungen desselben hat, sofern eine Entscheidung der Provinzialdirection angegriffen wird, der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter nicht mitzustimmen.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht beiden Theilen, also auch der Provinzialdirection, ein weiterer Rekurs an die Landesdeputation zu, deren Entscheidung auf diesem Wege die endgültige ist.

Der Rekurs und überhaupt jede Beschwerde muß binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publication der angegriffenen Entscheidung ab gerechnet, angebracht werden.

Die Publication der in den einzelnen Instanzen ergangenen Entscheidungen geschieht entweder zu Protocoll oder durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides gegen Insinuationsdokument.

Wer die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer gleichen Präclusivfrist nach Publication der Entscheidung der Direction bei der letzteren anbringen.

Artikel II.

Wo in den §§. 78, 84, 87, 90 und 98 die Regierung in Breslau als

„Feuersocietäts-Behörde“

benannt ist, tritt an ihre Stelle

„die Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Direction“

und an Stelle der

„Instituten-Hauptcasse“

die „Landes-Hauptcasse.“

Bekanntmachung,
betreffend den Uebergang der beiden Provinzial-Feuer-Societäten in ständische Verwaltung.

Unter Hinweis auf die §§. 55 resp. 68 der vorstehend publicirten Nachträge zum Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes resp. zum Reglement für die Städte-Feuer-Societät bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die obere Leitung der beiden Feuer-Societäten mit

dem 1sten Januar 1872

auf den Landeshauptmann von Schlesien übergeht, welcher dieselbe unter der Firma:

„Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction,“
resp. „Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction“
führen wird.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt an die Stelle sowohl der Land-Feuer-Societäts-Casse als auch der Städte-Feuer-Societäts-Casse die Landes-Hauptcasse von Schlesien. Breslau, den 26. October 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. Graf zu Stolberg.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 47.

Concession
zum
Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6ten Juni 1862 genehmigten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad I genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung **„Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus,")** in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14ten vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gege-**

1

ben in dem Schlosse zu Stockholm am 6ten Juni 1862.

Seine Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten

für

die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „**Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus**" („**die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus**") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,

b. Provision auf Waaren,

c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Capitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungssumme auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeitssumme für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Capital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actien-Capital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellte Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionaire den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechts bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Capitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6ten October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Be-

trag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um gültig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Capitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt, oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen;
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post- och Inrikes-Tidningar“ eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird, und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monaten darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Capitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar“ mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.
Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen

ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, zu reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publicums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Cassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1sten März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10ten desselben Monats den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen, damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente so wie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehrere derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt anoder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beziffert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monats December. Zu diesen Versammlungen

fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post- och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1) die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres, so wie die Frage über Decharge für die Direction;
2) die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3) Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate December erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren: auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comptoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch, ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, 1/4 pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königlichen Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1) der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2) des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3) des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4) des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6) der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7) des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8) des Verschollens vom Schiffe; und
9) See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten

der Gesellschaft abzutreten, so wie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungssumme nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer- und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Nettowerth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungssumme, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungssumme übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei die Versicherungssumme übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1) „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2) „nur für Seegefahr" dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3) „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4) „gegen totalen Verlust," dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn

dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;

5) „frei von besonderer Haverei" dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;

6) „für alle Gefahr," dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr sowohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modification unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abandon zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet, nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königlichen Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber im §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten im §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Procent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Actiencapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Procent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in graden Reichsthalern an die Actionaire auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Actionaire verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Dritttheil des baar eingezahlten Antheiles des Actienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Procent vom Nominalbetrage der Actien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Actienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Actien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6ten October 1848, Actien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Actien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Actienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt und zahlt nicht ein Actienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Actiencapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Procent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Procent von dem gezeichneten Actiencapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6ten October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protocoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut Supra.

Carl.

(L. S.)

G. Lagerstråle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6ten Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

2

Die Gesellschaft wird benannt Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget Neptunus (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden Seegesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S. Axel Bergström.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Ausgegeben Oppeln, den 24. November 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

710. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16ten November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27sten November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 26sten November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27sten November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

704. Nachdem sämmtliche Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Cassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31sten December d. J. bei allen Bundescassen, so wie bei allen öffentlichen Cassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlichen Preußischen Controle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Cassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundescassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatscassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Dechend.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnscassen vom 7ten und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1sten August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehns Cassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Cassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Declaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controlle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß mit der Einlösung der Darlehns-Cassenscheine zu 5 und 10 Thlr. unsere Hauptcasse beauftragt worden ist und die zur Zeit bei den Staatscassen vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Cassenscheine nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Oppeln, den 15. November 1871.

Königliche Regierung.

694. Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbändern, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Pergamentstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bezw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bezw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

695. Bekanntmachung, die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

699. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortierung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Post-Verwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1sten November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1sten December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

700. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten. Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

701. Am 8ten November d. J., Morgens zwischen 6 und 7 Uhr ist der Colonist Franz Raitor zu Creuzthal auf der Hutungsablösungsfläche von Creuzthal, etwa $^1/_4$ Meile vom Dorfe, todt gefunden worden.

Die am 11ten d. M. stattgehabte Section hat ergeben, daß ꝛc. Raitor an den an seinem Körper vorgefundenen Verletzungen, einem Schlage, drei scharfen Hiebkopfwunden und vollständiger Zertrümmerung der Hirnschale verstorben ist.

Indem wir allen Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgeben, nach dem Urheber dieses schweren Verbrechens eifrig zu forschen, sichern wir zugleich Demjenigen, der den Mörder des Kolonisten Raitor so nachweist, daß er zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Geldprämie von Einhundert Thalern hierdurch zu.

Oppeln, den 16. November 1871.

702. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 4ten April 1856 mittelst Rescripts vom 4ten d. M. genehmigt,

daß die bisher zur Gemeinde Klein-Pramsen, Kreises Neustadt, gehörige Colonie Neuhof — bestehend aus 6 Coloniestellen mit 67,11 Morgen Grundbesitz — aus dem Gemeinde- und Polizeiverbande von Klein-Pramsen ausscheidet und dem Gemeinde- und Polizeibezirke von Josephsgrund einverleibt werde.

Oppeln, den 9. November 1871.

705. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Plesser Kreise betreffend.

Das Dominium und die Gemeinde Radostowitz, Plesser Kreises, werden hierdurch aus dem Schulverbande Poremba, im Kreise Pleß, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 14. November 1871.

711. Der am 14ten December d. J. in Zülz, Kreis Neustadt O. S., anstehende Markt ist nicht bloß ein Vieh- und Pferdemarkt, sondern gleichzeitig auch ein Krammarkt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 16. November 1871.

712. **Polizei-Verordnung**
betreffend den Verkehr mit Dynamit.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 4ten December 1868 (Amtsblatt pro 1868 Stück 50 Seite 282) insonderheit an deren §. 1 über den Verkehr mit Dynamit, was folgt:

I. Aufbewahrung von Dynamit und Handel mit demselben.

§. 1. Unter dem im §. 3 der Verordnung vom 4ten December 1868 erwähnten gewerblichen Betrieb, für welchen allein die Aufbewahrung von Dynamit außerhalb der Fabrikationsstätte, unter den dort angegebenen Bedingungen gestattet ist, wird nur der Betrieb solcher gewerblicher Anlagen verstanden, bei welchen das Sprengen von Gesteinen, oder andern festen Körpern mit Anwendung von Dynamit bewirkt wird.

§ 2. Der Verkauf von Dynamit zu jedem andern, als dem in §. 1 angegebenen Gewerbebetriebe ist untersagt (§. 3 der Verordnung vom 4ten December 1868).

§. 3. Insonderheit ist jeder Handel mit Dynamitpatronen, oder andern Gebrauchsgegenständen, welche Dynamitbestandtheile enthalten, verboten.

§. 4. An die Inhaber der in §. 1 bezeichneten gewerblichen Anlagen darf Dynamit aus der Fabrikationsstätte nur gegen Ausstellung eines schriftlichen Reverses verkauft werden, in welchem der Käufer sich verpflichtet, unter eigener Verantwortung dafür einzustehen, daß das in der anzugebenden Quantität erkaufte Dynamit vorschriftsmäßig aufbewahrt, unter Verschluß gehalten und nur zu den im Reverse bestimmt zu bezeichnenden gewerblichen Zwecken, nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung verwendet werden soll.

§. 5. Für die Verwendung auf der Betriebsstätte, soweit solche nicht unter der polizeilichen Beaufsichtigung der Königlichen Bergbehörde steht, sind folgende Vorschriften maßgebend:

Die zur Sprengung von Gestein oder andern festen Körpern bestimmten Patronen, insofern sie nicht, wie es Regel ist, fertig aus der Fabrik bezogen werden, dürfen nur unter der Aufsicht eines besonders zuverlässigen Beamten, in dessen Gegenwart angefertigt werden.

Derselbe hat vornehmlich darüber zu wachen, daß, während dieser Arbeit, kein auch noch so geringer Theil von Dynamit beseitigt wird, oder aufsichtslos liegen bleibt und daß die fertig gemachten Patronen sofort an einem sichern Orte unter Verschluß gebracht werden. Ein Gleiches gilt von dem Einsetzen von Zündhütchen oder anderen Explosionsvorrichtungen in die aus der Fabrik bezogenen Patronen.

Die fertigen Patronen dürfen dem einzelnen Arbeiter nicht in die Hand gegeben werden, vielmehr darf das Besetzen der Bohrlöcher nur durch einen besonders hierzu bestimmten Beamten oder Aufseher erfolgen, welcher nach dem Schlusse jeder Schicht über die Zahl der ihm anvertrauten und bei der Arbeit verwendeten Patronen Rechenschaft zu geben hat. Die nicht zur Verwendung gekommenen Patronen sind, nach dem Schlusse der Schicht, wieder unter Verschluß zu bringen.

Wo die Ausdehnung der Betriebsstätte es erfordert, können auch mehrere Beamte oder Aufseher mit dem Besetzen der Bohrlöcher beauftragt werden; alsdann sind jedoch die Bezirke, in denen jeder von ihnen verantwortlich ist, räumlich bestimmt abzugrenzen.

§. 6. Auf jeder Betriebsstätte ist vom Inhaber einem Beamten die besondere Verantwortung für Aufbewahrung und Ausgabe des Dynamits, Fertigstellung der Patronen und Verwendung derselben bei der Arbeit zu übertragen. Es kann dies derselbe sein, welchem auch die Ausführung der im §§. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen übertragen wird. Derselbe ist der Ortspolizeibehörde nambaft zu machen, welche sich über dessen Sachkenntniß und Zuverläßigkeit Gewißheit zu verschaffen und die Zulassung desselben zu genehmigen oder zu beanstanden hat.

§. 7. Im Falle der Beanstandung steht die Entscheidung über die Zulassung des Beamten (§. 6) dem Landrath des Kreises zu.

So lange ein solcher verantwortlicher Beamter von der zuständigen Behörde nicht anerkannt worden ist, darf Dynamit auf der Betriebsstätte nicht zur Verwendung kommen.

§. 8. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Dynamit, welches den Vorschriften dieser Verordnung und des §. 3 der Verordnung vom 4ten December 1868 zuwider in den Handel gebracht worden ist, oder dessen Aufbewahrung gegen die Bestimmung des letztgedachten §. verstößt, so lange mit Beschlag zu belegen und an einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsort unterzubringen, bis der Eigenthü-

mer für vorschriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranstaltung trifft und dies der Orts-Polizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.

II. Transport von Dynamit.

§. 9. Die Versendung und der Transport des Dynamits auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten. Auf andern Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht gleichzeitig zur Beförderung von Personen dienen.

§. 10. Bei der Verpackung und der Ein- und Ausladung von Dynamit darf weder Feuer angemacht, noch geraucht werden, auch ist dabei jede starke Erschütterung zu vermeiden. Das zu versendende Dynamit muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Dynamit nicht erfolgen kann. Die Verpackung erfolgt entweder in Patronen ohne Zündhütchen oder andere Explosionsvorrichtungen, oder in sorgfältig verklebten Papierhülsen, deren jede nicht mehr als 200 Gramm enthalten darf.

§. 11. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 6 bis 10 der Polizei-Verordnung vom 4ten December 1868 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Alles, was darin von Sprengöl gesagt ist, auf Dynamit Anwendung findet. Die Aufschrift der im §. 10 ebendaselbst vorgeschriebenen schwarzen Tafel muß statt „Sprengöl" Vorsicht! lauten „Dynamit" Vorsicht! und der Vermerk auf der in §. 9 ebendaselbst vorgeschriebenen Flagge, statt Sp. „Dyn."

III. Schlußbestimmung.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insofern sie nicht gemäß §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 17. November 1871.

715. Die in unsern Polizei-Verordnungen vom 20sten August d. J. (Amtsblatt von 1871 Stück 34 Nr. 508) und vom 5ten September d. J. (Amtsblatt St. 36 Nr. 540), sowie auch in der Amtsblattsbekanntmachung vom 8ten September c. (Amtsblatt St. 37 Nr. 556) untersagte Abhaltung von Viehmärkten in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz und Gleiwitz wird hierdurch wieder gestattet.

Demnach dürfen nunmehr in allen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes Viehmärkte abgehalten werden.

Oppeln, den 20. November 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

692. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den diesjährigen Weihnachtstermin

am 18ten December, Vormittags 11 Uhr,

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Rekognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1872 erfolgen wird.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß nur preußisches Geld angenommen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 11. November 1871.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

713. Bei der **Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft** wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 18ten December c.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur preußisches Geld und schlesische landschaftliche Zinscoupons angenommen werden können, sind die Tage bis zum 23sten December c. mit Ausnahme des 19ten und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten bis 30sten December c. und der 2te Januar k. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 14. November 1871.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

Personal-Chronik.

703. Berufen: der bisherige Hilfsprediger Emil Tilgner in Kempen, Provinz Posen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden Reinersdorf, Schönfeld und Jacobsdorf, Kreis Creutzburg.

Verliehen: dem Versorgungsberechtigten Baron die Stelle eines Regierungs-Hilfs-Canzlisten.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Gawlik zu Polnisch-Neukirch, Kreis Cosel und Pampuch zu Petersdorf, Kreis Tost-Gleiwitz.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und die Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 47.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

722. In Roschowitzdorf, Kreis Cosel, ist am 13ten d. Mts., Abends gegen 6 Uhr, der Freigärtner Franz Ignatzi, mitten in seiner Stube stehend, durch einen von dem angrenzenden Felde aus abgefeuerten Schrotschuß getödtet worden.

Indem wir die Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks und deren Organe anweisen, die Erforschung des Mörders sich angelegen sein zu lassen, sichern wir gleichzeitig Demjenigen, durch den die Ermittelung, Festnahme und Bestrafung des Mörders ermöglicht wird, eine Geldprämie von Fünfzig Thalern zu. Oppeln, den 22. November 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

697. **Aufkündigung**
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum 1sten April 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,725 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 32. 698. 728. 890. 910. 937. 946. 1167. 1703. 1832. 2129. 2228. 2705. 2710. 2998. 3032. 3334. 3439. 3499. 3543. 3694. 3712. 4306. 4476. 4919. 4936. 4992. 5183. 5344. 5506. 5530. 5690. 5924. 6025. 6032. 6094. 6125. 6143. 6369. 6767. 6801. 7005. 7296. 7438. 7642. 7665. 8653. 8680. 8997. 9132. 9228. 9547. 9600. 9642. 9871. 9956. 10081. 10387. 10956. 11131. 11486. 11712. 12041. 12203. 12271. 12314. 12815. 12906. 13114. 13120. 13681. 13895. 14462. 14584. 14645. 14728. 14851. 15079. 15144. 15181. 15899. 15917. 15929. 16214. 16225. 16673. 16796. 16919. 17082. 17552. 17704. 17777. 17822. 17919. 17926. 18248. 18351. 18772. 18943. 19278. 19283. 19471. 19482. 19821. 19985. 20098. 20402. 20527. 20663. 20983. 21039. 21096. 21118. 21128. 21458. 21823. 22003. 22680. 22859. 23357. 23494. 23850. 23866. 23904. 23965. 24083. 24116. 24144. 24214. 24282. 24293. 24311. 24568. 24847.

34 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 279. 289. 315. 470. 960. 1262. 1576. 1583. 1820. 1986. 2016. 2089. 2204. 2288. 2626. 2663. 2862. 2922. 3068. 3232. 3555. 3718. 3866. 4551. 4615. 4750. 4848. 4943. 5072. 5159. 5751. 5767. 5916. 6099.

115 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 8. 20. 70. 210. 225. 369. 994. 1387. 1491. 1514. 1578. 1748. 1749. 2472. 2794. 2843. 2991. 3022. 3246. 3339. 3426. 3605. 3625. 3656. 3697. 3999. 4207. 4276. 4343. 4352. 4440. 4642. 4722. 4730. 4793. 4802. 4962. 5212. 5616. 6292. 6551. 6589. 6634. 6657. 6985. 7075. 7572. 7741. 7832. 7934. 8023. 8037. 8100. 8264. 8342. 8891. 8925. 9054. 9114. 9300. 9310. 9312. 9507. 9553. 9680. 9793. 10027. 10161. 10380. 10668. 11015. 11823. 11984. 12289. 12448. 12646. 12830. 12852. 13114. 13199. 13205. 13383. 13655. 13975. 14505. 14940. 15051. 15298. 15371. 15661. 15841. 16104. 16733. 16832. 17335. 17459. 17462. 17546. 17558. 17875. 17945. 18099. 18105. 18459. 18527. 19301. 19327. 19819. 19832. 20089. 20297. 20814. 20919. 21097. 21106.

89 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 108. 351. 581. 1398. 1785. 1859. 1928. 1958. 2230. 2360. 2365. 2549. 2940. 3232. 3388. 3488. 3495. 3639. 3739. 3840. 4106. 4284. 4722. 4788. 4836. 5164. 5172. 5542. 5908. 6005. 6196. 6234. 6516. 6894. 6928. 6939. 7294. 7480. 7791. 7793. 7825. 7842. 7855. 8539. 8690. 8998. 9344. 9375. 9758. 9762. 10108. 10535. 10539. 10680. 11018. 11670. 11674. 11710. 11948. 12247. 12595. 12605. 12986. 13038. 13110. 13421. 13573. 13626. 13657. 13668. 13738. 13857. 14011. 14222. 14261. 14331. 14338. 14540. 14851. 14969. 15023. 15261. 15531. 15846. 15860. 16329. 16451. 16481. 16507.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1sten April 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

698. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. November 1871.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königl. Geheimen Commercien-Raths Herrn Franck von hier,
2) des Erbscholtisei-Besitzers, Herrn Werner aus Leubus, sowie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Horst von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

129	Stück	Litt. A.	à	1000	Thlr.	im Werthe von	129,000 Thlr.
28	„	„ B.	à	500	„	„ „	14,000 „
112	„	„ C.	à	100	„	„ „	11,200 „
71	„	„ D.	à	25	„	„ „	1,775 „
2	„	„ E.	à	10	„	„ „	20 „
Zusammen 342	Stück					im Werthe von..................	155,995 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Franck. gez. Werner.

(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justiz-Rath, Notar.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

679. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 7ten December 1865 präsentirte Muthung wird dem Kaufmann Karl Knobloch zu Beuthen O. S. unter dem Namen

Neu-Euridice

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. p. o. b. g. h. r. s. t. u. v. w. x. y. z. a.' b.' c.' d.' e.' f.' g.' h.' i.' k.' l.' m.' n.' o.' p.' q.' r.' s.' t.' und q. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 356902 $^{1}/_{8}$ Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Roßberg, im Kreise Beuthen O. S., Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Zinkerze

hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. October 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Schneider zu Beuthen O. S. zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 30. October 1871.

Königliches Ober-Bergamt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Ausgegeben Oppeln, den 1. December 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

704. Nachdem sämmtliche Darlehnscassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Cassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31sten December d. J. bei allen Bundescassen, so wie bei allen öffentlichen Cassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlichen Preußischen Controle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Cassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundescassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatscassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

von Dechend.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnscassen vom 7ten und des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnscassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1sten August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehns Cassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Cassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Declaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controlle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß mit der Einlösung der Darlehns-Cassenscheine zu 5 und 10 Thlr. unsere Hauptcasse beauftragt worden ist und die zur Zeit bei den Staatscassen vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Cassenscheine nicht wieder ausgegeben werden dürfen.

Oppeln, den 15. November 1871.

Königliche Regierung.

716. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preuß. Bankantheilsscheinen.

Zu den Preuß. Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24sten d. Mts. ab bis einschließlich den 20sten December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden,

Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Hauptbank-Casse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20sten December dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Casse in Empfang genommen werden. Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

709. Aus den vom 22sten Schlesischen Provinzial-Landtage unter dem 30sten Juni d. J. genehmigten Normativ-Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landesdeputation und der provinzialständischen Behörden und Beamten werden die folgenden Auszüge, welche das Wesentlichste der ständischen Behörden-Organisation und die den Verkehr des Publikums mit diesen Behörden betreffenden Vorschriften enthalten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Auszug aus der Geschäfts-Ordnung für die Landes-Deputation.

§. 1. Die Sitzungen der Landes-Deputation werden im Ständehause in Breslau gehalten und sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Sie werden von dem Landtags-Marschall oder dessen Vertreter in der Art einberufen, daß derselbe den Termin bestimmt und den Landeshauptmann mit der Einladung der Mitglieder und der Anzeige an den Ober-Präsidenten (§. 11 des Regulativs vom 1sten November 1869) beauftragt.

§. 2. Die ordentlichen Sitzungen finden halbjährig statt und zwar im Frühjahr und im Herbst.

§. 3. Die außerordentlichen sind zu berufen, sobald der Landtags-Marschall eine solche für nothwendig erachtet oder auf Antrag des Landeshauptmannes (cfr. §. 4 des Regulativs).

§. 7. Den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen der Landes-Deputation, führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter (cfr. §. 4 des Regulativs vom 1sten November 1869), in Verhinderung beider, der Landeshauptmann.

Für die Sitzungen der Landes-Deputation findet, insoweit diese Geschäfts-Ordnung nichts Anderes vorschreibt, die Geschäfts-Ordnung des Provinziallandtages sinngemäß Anwendung.

II. Auszug aus der Geschäfts-Instruction für den Landeshauptmann.

§. 1. Der Landeshauptmann ist als erster ständischer Beamter der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten, bei der provinzialständischen Verwaltung angestellten Beamten-Personals.

Er hat die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig zu führen, mithin liegt ihm auch die Vertheilung der Geschäfte ob und hat er alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landes-Deputation erforderlich sind.

§. 2. Ueber die Anstellung und Wahl der ihm nach §. 5 des Regulativs vom 1sten November 1869 zuzuordnenden Ober-Beamten, sowie über die denselben nach §. 6, 1c. zu übertragenden Befugnisse hat er der Landes-Deputation die nöthigen Vorschläge zu machen. Dieselben Vorschläge hat er auch der Landes-Deputation bezüglich der Besetzung der ständischen Bureau-Beamtenstellen (§. 7 des Regulativs) zu machen.

Bis zur definitiven Besetzung dieser Stellen durch die Landes-Deputation hat er über die interimistische Anstellung Verfügung zu treffen. In schleunigen Fällen und bis zur Beschlußfassung der Landes-Deputation hat er bei Behinderung oder bei Abwesenheit des Landes-Syndikus und der übrigen Ober-Beamten über deren Stellvertretung zu bestimmen.

§. 3. Ueber die Beamten übt er nach den Bestimmungen des Regulativs über die Dienstverhältnisse der bei der Landes-Deputation angestellten Beamten die Disciplinargewalt aus.

§. 4. Der Landeshauptmann hat durch locale Revisionen der provinzialständischen Anstalten sich von dem Gange der Verwaltung in Kenntniß zu erhalten, vorgefundene Mängel, vorbehaltlich der Genehmigung der Landes-Deputation sofort abzustellen und in schleunigen Fällen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 7. Seine Vertretung in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen wird durch die Landes-Deputation geordnet. Sofern die Landes-Deputation keine anderweite Anordnung trifft, übernimmt die Vertretung der Landes-Syndikus.

III. Auszug aus der Instruction für den Landes-Syndikus.

§. 1. Der Landes-Syndikus ist der zur Bearbeitung der Rechts-Angelegenheiten dem Landeshauptmann zugeordnete Ober-Beamte.

IV. Auszug aus der Geschäfts-Instruction für den Landes-Cassen-Director.

§. 1. Dem Landes-Cassen-Director liegt unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Landes-

hauptmanns die Bearbeitung des sämmtlichen zum Geschäftskreise der Landes-Deputation der Provinz Schlesien, des Provinziallandtages und der ständischen Institute gehörigen Etats-Cassen- und Rechnungswesens als Dezernent oder Korreferent, sowie die specielle Aufsicht und Leitung der Landes-Hauptcasse und der Bureaux der Landes-Deputation ob.

V. Auszug aus der Geschäfts-Instruction für die Landes-Haupt-Casse von Schlesien.

I. Geschäftskreis.

§. 1. Der Landeshauptcasse liegt ob, sämmtliche Einnahmen, welche durch den vom Provinziallandtage festzustellenden Finanz-Etat oder durch sonstige Anordnungen der vorgesetzten Behörden ihrer Verwaltung überwiesen werden, vorschriftsmäßig einzuziehen, die darauf angewiesenen Zahlungen zu leisten, darüber Buch und Rechnung zu führen und überhaupt alle von der Landes-Deputation der Provinz Schlesien ihr übertragenen Geld-Cassen- und Rechnungs-Geschäfte zu übernehmen.

II. Personal.

§. 2. Das Personal der Landes-Haupt-Casse besteht aus:

dem Landes-Cassen-Director,
dem Controleur,
dem Cassirer,

und so vielen Buchhaltern, Assistenten und Cassendienern, als zur Erledigung der im §. 1 bezeichneten Geschäfte erforderlich sein werden.

III. Correspondenz.

§. 8. Alle Ausfertigungen mit Ausnahme der Quittungen sind unter der Firma „Landes-Haupt-Casse von Schlesien" von dem Landes-Cassen-Director und dem Controleur, event. auch von demjenigen Beamten zu vollziehen, welcher die Sache bearbeitet hat. Welche minder wichtige Gegenstände ohne die Mitunterschrift des Landes-Cassen-Directors erledigt werden können, bleibt dessen Ermessen überlassen.

V. Von den Einnahmen.

§. 21. Jede Einzahlung, sie geschehe baar oder mittelst Anrechnung, muß mittelst Lieferzettels und in dessen Ermangelung durch das betreffende Begleitschreiben gehörig declarirt werden.

Werden Einzahlungen ohne Lieferzettel offerirt, oder kann das betreffende Begleitschreiben als solcher nicht benutzt werden, so ist entweder vom Abgeber des Geldes oder auf der Casse selbst ein Lieferzettel zu fertigen.

§. 22. Jeder Einzahler wird zunächst an den Controleur gewiesen, welcher die baaren Zahlungen vorerst in das Haupt-Journal vor der Linie einträgt und solche dann an den Cassirer weist.

Nach Empfangnahme des Geldes Seitens desselben und deren Bescheinigung auf dem Lieferzettel wird dieser dem Controleur wieder vorgelegt, um die Zahlung im Haupt-Journal zu buchen und event. unter Mitwirkung des betreffenden Buchhalters oder des Cassirers die Quittung auszufertigen.

§. 27. Es dürfen nur solche Geldsorten in Zahlung genommen werden, welche nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen von den Königlichen Cassen und der Königlichen Bank angenommen werden.

§. 28. Die Quittungen werden vom Controleur und dem Cassirer vollzogen und ist auf denselben die Nummer des Haupt-Journals und event. des Cassen-Journals, unter welcher die Eintragung der quittirten Summe erfolgt ist, zu vermerken.

VI. Von den Ausgaben.

§. 30. Jede Ausgabe muß mit der Quittung des Empfängers und denjenigen Justificatorien belegt werden, welche nach allgemeinen Anordnungen oder nach den Zahlungs-Ordres erforderlich sind.

§. 31. In der Regel ist dem Präsentanten der Quittung, wenn dieselbe von dem Empfangsberechtigten selbst in gültiger Form ausgestellt, und wo dies vorgeschrieben gehörig bescheinigt ist, Zahlung zu leisten. Dies entbindet die Casse jedoch nicht von der Verpflichtung, sowohl in Hinsicht der Identität der Empfänger selbst, als der Legitimation dritter Personen mit Vorsicht und Prüfung zu verfahren, und es muß da, wo gegen die Richtigkeit der Quittung oder gegen die Person des Präsentanten Bedenken obwalten, das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer Vollmacht verlangt werden, welche dann zurückbehalten und den Belägen beizufügen ist.

Breslau, den 17. November 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

719. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28sten August c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Ordre vom 28sten October d. J. an Stelle des Regierungsraths Heermann der Regierungsrath Eberhard hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Schlesischen Deputation für das Heimathwesen ernannt worden ist.

Breslau, den 17. November 1871.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident. Graf zu Stolberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

659. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30sten August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12ten Juli 1870 bereits eine mit dem 31sten August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30sten December 1871 bei der Finanz-Hauptcasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnscasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem

Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch im Auftrage der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 24. October 1871.

718. Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungscasse über die bis zum Schlusse des II. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Kaufgelder, Zins- und Dienst-Ablösungs-Capitalien, soweit durch letztere die auf den Grundstücken haftende Rente nur theilweise abgelöst worden ist, haben wir den betreffenden Specialcassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt.

Die übrigen Quittungen über eingezahlte Domainen-Amortisations-Renten-Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Gerichten, behufs Löschung des Vermerkes über die Rentepflichtigkeit auf den Hypothekenfolien der betreffenden Grundstücke übergeben worden.

Mit den Quittungsbescheinigungen der bis zum III. Quartal c. einschließlich gezahlten Ablösungs-Capitalien wird nach deren Eingang in gleicher Weise verfahren werden; was hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Oppeln, den 9. November 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

699. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthumstages für den diesjährigen Weihnachtstermin

am 18ten December, Vormittags 11 Uhr,

statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin am 17ten bis einschließlich den 24sten December und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Rekognitionen vom 24sten December ab bis einschließlich den 4ten Januar 1872 erfolgen wird.

Wir bringen hierbei noch besonders in Erinnerung, daß nur preußisches Geld angenommen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in unserer Casse unentgeldlich verabreicht werden. Ratibor, den 11. November 1871.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Prittwitz.

720. Nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29sten September d. J. sollen vom 1sten Januar 1872 an, als dem Tage, an welchem die neue Maaß- und Gewichts-Ordnung in Kraft tritt, in den Vorschriften des Gesetzes vom 26sten Mai 1868 die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen, 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden.

Breslau, den 20. November 1871.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Augustin.

Personal-Chronik.

721. Der Magistrat zu Beuthen O. S. hat den bisherigen interimistischen Schreib- und Zeichnenlehrer am dasigen Gymnasium, Lodahl, definitiv als solchen angestellt und ist diese Wahl von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bestätigt worden.

Ernannt: der seitherige Forstaufseher Kunitzky zum Königlichen Förster in Georgenwerk, Oberförsterei Budkowitz.

Bestätigt: die Ersatzwahl des Wirthschaftsbesitzers und Stadtverordneten Patschowsky zu Ottmachau als Rathmann und die Vocationen der katholischen Lehrer Bronder zu Lohnau, Kreis Cosel, Gnatzky zu Plania, Kreis Ratibor, und Kunisch zu Groß-Briesen, Kreis Grottkau, sowie des jüdischen Lehrers Bloch zu Kattowitz und der jüdischen Lehrerin Zucker zu Gleiwitz.

693. Zur Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: der Postcommissarius Holland in Oppeln zum Ober-Post-Directions-Secretair, die Post-Practicanten: Möser in Kattowitz, Kulka in Zabrze, Gawron in Gogolin, Höne in Kattowitz, Nerlich in Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln, Deutscher in Oppeln, sowie die Postexpedienten Ziepult in Oppeln, Schitting in Creutzburg, Reg.-Bez Oppeln, Schwede in Oppeln, Schaffer in Falkenberg O. S., Schmidt in Patschkau, Jackisch in Myslowitz, Schmotte in Neustadt O. S. und Fesser in Rosenberg O. S. zu Postsecretairen, die Posteleven Jacobsen in Oppeln und Maywald in Gleiwitz zu Postpracticanten, die Postanwärter Hirschberger in Ziegenhals, Kolanus in Cosel und Schramm in Rybnik zu Postamts-Assistenten.

Angestellt: der Postexpediteur Borkert in Emanuelssegen, der Postamts-Assistent Langer als Postexpediteur in Chudoba, die Postamts-Assistenten Friedländer in Stadt Königshütte, Preiß in Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln.

Ausgeschieden: der Posteleve Schindler in Leobschütz, der Postexpediteur Gleich in Laurahütte und der Postexpediteur Beerscht in Sacrau-Turawa.

Oppeln, den 14. November 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Ausgegeben Oppeln, den 8 December 1871.

Reichs=Gesetzblatt.

706. Das 45ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 730 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6ten Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, vom 8ten November 1871; unter

Nr. 731 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21sten Juni 1869 in Württemberg und Baden, vom 10ten November 1871; unter

Nr. 732 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870, vom 10ten November 1871; unter

Nr. 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern; und unter

Nr. 734 die Ernennung zu Consuln des Deutschen Reichs. (S. Nr. 168 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers).

734. Das 46ste Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr 735 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871, vom 22sten November 1871; unter

Nr. 736 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 22sten November 1871; unter

Nr. 737 das Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17ten August 1868 in Bayern, vom 26sten November 1871; unter

Nr. 738 das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867 in Bayern, vom 24sten November 1871; unter

Nr. 739 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8ten April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden, vom 22sten November 1871; unter

Nr. 740 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25sten Juni 1868 in Baden, vom 22sten November 1871; unter

Nr. 741 die Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden, vom 24sten November 1871; unter

Nr. 742 die Ernennung zum General-Consul, zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers); und unter

Nr. 743 Ertheilung des Exequatur (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers).

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

707. Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7904 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 16ten November 1871; und unter

Nr. 7905 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1sten Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(438) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localcassen abgeliefert, und den

[illegible]

644. [illegible]

[illegible]

726. [illegible]

[illegible]

730. [illegible]

[illegible]

nen bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

731 Angabe des Bestimmungsorts, auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1sten November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1sten December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein. Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

738. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

727. Der vorschriftsmäßig geprüften Lehrerin, Fräulein Bertha Auguste Fontanes, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Gleiwitz eine Privatschule mit drei Klassen für Töchter aus gebildeten Ständen zu errichten, was hiermit gemäß §. 5 der Staatsministerial-Instruction vom 31sten December 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 24 November 1871.

733. Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Schulsystems im Gleiwitzer Kreise betreffend.

Das Dominium und die Gemeinde Tattischau, Gleiwitzer Kreises, werden hierdurch aus dem Schulverbande Bitschin, im Kreise Gleiwitz, ausgeschult und zu einer besonderen Schulsocietät constituirt.

Oppeln, den 23. November 1871.

735. Die Kreis-Wundarzt-Stelle im Tost-Gleiwitzer Kreise ist erledigt.

Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihres Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns melden.

Oppeln, den 28. November 1871.

737. Zur Erhaltung einer geordneten Cassen-Verwaltung ist es erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle diejenigen Beamten und Privatpersonen, denen eine im Jahre 1871 fällige Forderung an eine fiscalische Casse unseres Verwaltungsbezirks zusteht, hiermit auf, den Geldbetrag noch vor Ablauf dieses Jahres bei der betreffenden Behörde zu liquidiren und einzuziehen.

Oppeln, den 1. December 1871.

696. Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26sten Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 14. November 1871.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

723. In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28sten December 1864 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1870 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Versicherungssumme betrug:

	in den Klassen				Zusammen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
Am 1sten Januar 1870	41,676,270	11,447,780	5,267,770	25,006,430	83,398,250
" " " 1871	44,843,340	12,137,510	5,388,160	25,045,530	87,414,540
und hat sich sonach vermehrt um	3,167,070	689,730	120,390	39,100	4,016,290

Nach der Rechnung pro 1870 war:

				Ist.			Rest.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme.									
A. Aus Vorjahren:									
1) Bestand aus 1869	—	—	—	35,630	4	9	—	—	—
2) Brandgelder-Erstattung	—	—	—	85	—	—	5	—	—
3) Beiträge pro II. Semester 1869	104,000	—	—						
nachträglicher Zugang	297	5	5						
			//	104,297	5	5	—	—	—
B. Currente Einnahme.									
4) Beiträge pro 1870	—	—	—	131,605	28	8	106,003	10	—
5) Strafgelder	—	—	—	36	—	—	—	—	—
6) Zinsen des Reservefonds und der disponiblen Bestände	—	—	—	26,063	3	7	712	15	—
7) Brandgeldererstattung	—	—	—	40	26	7	—	—	—
8) Erstattung Mandatariengebühren	—	—	—	8	13	—	—	—	—
9) a. Valuta für ausgelooste Werthspapiere	1,200	—	—						
b. Valuta für zurückgezahlte Hypotheken-Capitalien	20,100	—	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr	331,800	—	—						
	—	—	//	353,100	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	650,866	22	—	106,720	25	—
II. Ausgabe.									
A. Aus Vorjahren.									
1) Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1869 und zurück	18,988	17	2						
Zugänge, welche 1870 angewiesen wurden, einschließlich der in Abgang gestellten	5.636	23	11						
			//	23,555	20	4	1,069	20	9
B. Currente Ausgabe.									
2) Brandentschädigungen pro 1870	—	—	—	132,917	6	2	10,693	12	10
3) Spritzen- und andere Prämien	—	—	—	485	2	6	—	—	—
4) Verwaltungskosten und zwar:									
a. bei der Direction und der Haupt-Casse incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	5,892	5	10						
b. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantiemen der Kreisrendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung von Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen, sowie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	16,657	13	4						
			//	22,549	19	2			
Latus	—	—	—	179,507	18	2	11,763	3	7

				Ist.			Rest.		
	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
Transport	—	—	—	179,507	18	2	11,763	3	7
5) Insgemein und zwar:									
a. Mandatariengebühren	68	7	—						
b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses	63	—	—						
c. Rückversicherungsprämien	421	6	6						
d. Postporto	321	28	10						
e. Reisekosten, Pensionen rc.	138	5	—						
			//	1,012	17	4	—	—	—
6) a. Valuta für erworbene Werthspapiere	53,595	25	—						
b. Valuta für erworbene Hypotheken	38,337	15	—						
c. durchlaufende Posten im Geldverkehr	321,800	—	—						
			//	413,733	10	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	594,253	15	6	11,763	3	7
Die Einnahme beträgt	—	—	—	650,866	22	—	—	—	—
es verbleibt hiernach ein Bestand von	—	—	—	56,613	6	6			
Werden diesem Bestande zugerechnet:									
a. die Resteinnahmen von	—	—	—	106,720	25	—			
b. die Depositalwerthseffecten und zwar:									
Staats- und andere Papiere	139,900	—	—						
Hypotheken-Capitalien	391,403	10	—						
			//	531,303	10	—			
Zusammen	—	—	—	—	—	—	694,637	11	6
und hiervon abgezogen die Restausgaben mit							11,763	3	7
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von							682,874	7	11
Dieser Summe tritt jedoch noch zu der nach Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1870 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von							604	22	11
//							683,479	—	10
wogegen in Abzug zu bringen sind:									
a. die erst 1871 angewiesenen Brandentschädigungen per 3,479 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.									
b. die noch anzuweisenden Brandentschädigungen aus 1870 2,305 " 27 " 6 "									
c. die noch anzuweisenden Brandentschädigungen aus 1869 1,870 " — " — "									
//							7,655	17	—
Demnach ist wirkliches Vermögen am Schlusse des Jahres 1870							675,823	13	10

Von den ordentlichen Beiträgen des zweiten Semesters 1870 sind ebenso wie in den beiden Vorjahren zwanzig Procent den Societäts-Theilnehmern erlassen worden. Ein gleicher Erlaß wird voraussichtlich auch im laufenden Jahre zulässig werden.

Die oben vereinnahmten Beiträge betrugen:

	in den Klassen												Zusammen		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.	Rt.	Sg.	Pf.
im ersten Semester	23,483	12	2	13,068	10	5	11,598	26	3	83,458	19	10	131,609	8	8
im zweiten Semester	19,540	26	8	10,742	9	2	9,412	18	10	66,908	28	3	106,604	22	11
Zusammen	43,024	8	10	23,810	19	7	21,011	15	1	150,367	18	1	238,214	1	7

Die Brandentschädigungen betrugen ausschließlich aller Nebenkosten:

	in den Klassen												Zusammen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
Laut Rechnung	22,599	25	11	5,099	14	1	14,460	20	—	101,450	19	—	143,610	19	—
1871 angewiesene	29	—	—	—	—	—	840	—	—	2,610	19	6	3,479	19	6
noch anzuweisende	16	20	—	—	—	—	997	7	6	1,292	—	—	2,305	27	6
Zusammen	22,645	15	11	5,099	14	1	16,297	27	6	105,353	8	6	149,396	6	—
Mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	52,63			21,41			77,57			70,06			62,71		

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 363 Brände hervorgerufen, welche 503 Besitzungen mit 324 Wohn- und 458 Neben-Gebäuden, überhaupt also 782 Gebäude zerstört resp. beschädigt haben. Abgebrannt sind unter Anderem 19 Dominien (28 Gebäude) mit 23,030 Thlr. Entschädigung (5,090 Thlr. mehr als die vereinnahmten Jahresbeiträge für sämmtliche Dominial-Versicherungen betragen), 17 Schankwirthschaften, (26 Gebäude) mit 6,990 Thlr. Entschädigung; ferner 7 Wassermühlen, 2 Windmühlen, 1 Kirche, 2 Pfarreien, 4 Schulen, 7 Backhäuser, 2 Schmieden, 1 Eisenhütte und 1 Appretur-Gebäude.

Entstanden sind von jenen Bränden durch Blitz 29; aus Vorsatz: erwiesen 9, muthmaßlich 13; aus Fahrlässigkeit: erwiesen 6, muthmaßlich 8, durch Kinder mit Streichhölzern 13; durch schadhafte Schornsteine: erwiesen 1, muthmaßlich 10; durch mangelhafte Feuerungsanlagen: erwiesen 1, muthmaßlich 2; durch bauliche Mängel 1, muthmaßliche Selbstentzündung 1, durch Pulverexplosion 1, durch einen Geisteskranken 1 und durch einen Flintenschuß 1, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Die meisten Brände kamen vor in den Kreisen:

Leobschütz,	nämlich: 30	mit 9,908	Thlr.	Entschädigung,
Cosel,	„ 20	„ 7,739	„	„
Breslau,	„ 19	„ 6,641	„	„
Ohlau,	„ 15	„ 6,188	„	„

Von größerem Umfange waren die Brände am
10ten April in Brustawe, Kreis Militsch, mit 7,226 Thlr. Entschädigung für 5 Gebäude,
16ten März in Beneschau, Kreis Ratibor, mit 3,948 Thlr. für 27 Gebäude,
14ten Mai in Kesselwitz, Kreis Oels, mit 3,771 Thlr. für 3 Gebäude,
5ten November in Antoniewald, Kreis Löwenberg, mit 3,663 Thlr. für 1 Gebäude.

Breslau, den 15. November 1871.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

(gez.) Graf zu Stolberg.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

500. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

für Entfernungen bis 15 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
½ Sgr.	1 Sgr.

für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
1 Sgr.	2 Sgr.

für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt ...... 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung rich-

ten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

718. Bei der **Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft** wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag **am 18ten December c.** eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur preußisches Geld und schlesische landschaftliche Zinscoupons angenommen werden können, sind die Tage bis zum 23sten December c. mit Ausnahme des 19ten und zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinscoupons die Tage vom 27sten bis 30sten December c. und der 2te Januar f. J. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Breslau, den 14. November 1871.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Directorium. J. E. v. Saurma.

714. Deutscher Reichs-Anzeiger

und

Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publications-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publicirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

724. Auf Grund der vom 9ten bis 11ten November c. bei dem Königlich evangelischen Schullehrer-Seminar in Steinau a. O. bestandenen Prüfung ist:

1) dem Pastor Seeliger in Reichenstein,
2) dem Lehrer an der höhern Töchterschule in Schweidnitz, August Engmann,
3) dem Lehrer an der höhern Knabenschule in Lüben, Arwin Hüttig,
4) dem Candidaten der evangelischen Theologie Alexander Berger in Wigandsthal bei Meffersdorf,
5) dem Hauptlehrer Buchmann in Breslau,
6) dem Hauptlehrer Friedrich Dietrich daselbst,
7) " " Herrmann Franz daselbst,
8) " " Gustav Seltzsam daselbst,
9) " " Herrmann Stephani daselbst,
10) " " R. Thomas daselbst,
11) " " Robert Weigelt daselbst,
12) " Lehrer an der lateinischen Schule in Goldberg, Christian Gottlieb Leberecht Becker,
13) dem Lehrer an der Wilhelmsschule in Liegnitz, Carl Eduard Heinrich Berger und
14) dem Hauptlehrer Robert Wäber in Altwasser,

die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle und zwar den unter den laufenden Nr. 5 bis 14 aufgeführten Lehrern an solchen Stadtschulen, an welchen fremdsprachlicher Unterricht nicht stattfindet und dem Lehrer an der Stadtschule in Trachenberg, Wilhelm Grundmann ebendaselbst, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden. Breslau, den 20. November 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

725. Es sind die von uns aufgebotenen landschaftlichen Pfandbriefe Falkenberg O. S. 2, Fehebeutel S. J. 4, Ibsdorf G. S. 5, Sacrau Cosel O. S. 27, Schreibersdorf B. B. 55, — à 1000 Thlr. — Gr. Krauschen S. J. 37 à 800 Thlr., Bschanz L. W. 19, à 600 Thlr., Ober-Kunzendorf M. G. 31, Kuhnau B. B. 29, Mallmitz G. S. 105 — à 500 Thlr. — Lenkau O. S. 14, Mankerwitz O. M. 12, Niewische N. G. 65, Zibrze N. G. 58 — à 400 Thlr. — Altmannsdorf N. G. 13, Buchelsdorf 2c G. S. 43, Ob. Nied. Cunern L. W. 29, Liebichau S. J. 72, Reinichsdorf N. G. 72, Neu-Tschau G. S. 17, Nied. Herrndorf G. S. 20, Näbrschütz G. S. 45, Hammer L. W. 9, Gr. Butschkau B. B. 16, Kl. Beltsch L. W. 42, — à 200 Thlr. — Ballendorf G. S. 19, Nied. Zauche G. S. 23, Kutschlau G. S. 67, Mikultschütz O. S. 93, Pogrzebin O. S. 29 — à 100 Thlr. — und die Einziehungs-Rekognition über den gekündigten Pfandbrief Pleße O. S. 381 à 1000 Thlr. durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts vom 16ten September c. und die Pfandbriefe Pirscham (auch Pirschen) B. B. Nr. 3 à 20 Thlr. und Wasserjentsch B. B. Nr. 43 à 50 Thlr. durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts vom 4ten Juli c. für erloschen erklärt und es wird auf diese Papiere, sollten sie zum Vorschein kommen, eine Zahlung von der Landschaft nicht geleistet. Breslau, am 27. November 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

729. Die uns erstattete Anzeige, daß dem Pfarrer Gitzler zu Schmitsch der 4 proz. schlesische landschaftliche Pfandbrief Muskau G. Nr. 3182 à 1000 Thlr. abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 29. November 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

733. In den Post-Einrichtungen des diesseitigen Bezirkes sind folgende Veränderungen vorgekommen;

A. Im Gange verändert ist:
die Cariolpost zwischen Woinowitz und Troppau,
aus Woinowitz 11^{30} Vorm., aus Troppau 4^{45} Nachm.,
Beförderungszeit 3 Stunden 20 Minuten.

B. Aufgehoben sind:
die Personenpost zwischen Brieg und Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln,
die Personenpost zwischen Rudzinitz und Tost,
die Personenposten zwischen Zawadzki und Lublinitz,
die Personenpost zwischen Lublinitz und Koschentin,
die Personenpost zwischen Tworog und Lublinitz.

C. Neu eingerichtet sind:
eine Botenpost zwischen Zabrze und Zaborze,
aus Zabrze 6^{45} Vm., 11^{10} Vm. und 6^{20} Nm.,
aus Zaborze 4^{30} Vm., 9^{15} Vm. und 4^{30} Nm.,
Entfernung: ½ Meile; Beförderungszeit 30 Minuten.
eine Botenpost zwischen Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln und Königl. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln,
aus Carlsruh 6 Vm., aus Königl. Dombrowka 4 Nm.,
Entfernung; 1½ Meile; Beförderungszeit 2 Stunden 15 Min.,
eine Botenpost zwischen Falkenau, Reg.-Bez. Oppeln und Hennersdorf,
aus Falkenau 9^{25} Vm., aus Hennersdorf 4^{30} Nm.,
Entfernung: 1 Meile; Beförderungszeit: 1 Stunde 30 Min.

Folgende Privat-Personenfuhrwerke, mit welchen Postsendungen jeder Art befördert werden:
zwischen Brieg und Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln,
aus Brieg 10^{30} Nm., aus Carlsruh 12 Uhr Mitt.,
Beförderungszeit: 4 Stunden 40 Min.,
zwischen Rudzinitz und Tost,
aus Rudzinitz 8^{5} Nm., aus Tost 4^{45} Vm.,
Beförderungszeit: 1 Stunde 35 Min.,
zwischen Zawadzki und Lublinitz,
aus Zawadzki 10^{15} Vm. und 9^{15} Ab.,
aus Lublinitz 3^{25} Vm. und 3^{45} Nm.,
Beförderungszeit: 2 Stunden 15 Min., bezw. 2 Stunden 25 Min.,
zwischen Lublinitz und Koschentin,
aus Lublinitz 1^{15} Nm., aus Koschentin 5 Nm.,
Beförderungszeit: 1 Stunde 30 Min.,
zwischen Tworog und Lublinitz,
aus Tworog 6^{45} Nm., aus Lublinitz 7 Uhr Vm.,
Beförderungszeit: 2 Stunden 30 Min.

Oppeln, den 30. November 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

726. Des Königs Majestät haben dem Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften Hugo Weber zu Jaschkowitz, Kreis Oppeln, die Annahme und Anlegung der ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen silbernen Verdienstmedaille Allergnädigst zu gestatten geruht.

Verliehen; dem seitherigen Chaussee-Hilfsaufseher Fischer die Chausseeaufseherstelle in Schalscha, auf der Strecke Gleiwitz-Tarnowitz.

Bestätigt: die Wieder- resp. Ersatzwahlen des Seilermeister Ibisch und Gasthausbesitzer Weicht zu Krappitz als Rathmänner und die Vocationen der katholischen Lehrer Adamietz und Gladeczek zu Kattowitz, Olschenka zu Grzendzin, Kreis Cosel, Nierle zu Sczepankowitz, Kosubek zu Adamowitz, Krämer zu Ludgerzowitz und Lampart zu Haatsch, Kreis Ratibor.

Gestorben: der Kreis-Schulen-Inspector, Pfarrer Kunschert zu Woisselsdorf, Kreis Grottkau.

708. **Personal-Veränderungen** im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: die Secretariats-Assistenten Eckard, Gutsmann und Seidelmann zu Intendantur-Secretairen.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretair Graupner von Posen nach Breslau, 2) der Proviantamts-Controleur Eisermann von Neisse nach Breslau, 3) der Proviant-Amts-Assistent Strohmeyer in Neisse als Depot-Magazin-Verwalter nach Ohlau, 4) der Proviant-Amts-Assistent Raschdorff von Breslau nach Neisse, 5) der Kasernen-Inspector Flach von Breslau nach Stettin, 6) der Kasernen-Inspector Weniger von Erfurt nach Breslau, 7) der bisherige Kasernen-Aufseher Scholz in Breslau als Kasernen-Inspector nach Metz.

Gestorben: der Intendantur-Secretariats-Assistent Drabich.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 49.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-Anstalt"** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5ten Mai und 22sten Juli 1870 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern, beziehungsweise amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäfts-Locals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals, enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit, zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
(gez.) Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".

IV. 9390.

Statuten
der
Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.
Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:
„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten, gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Viehversicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der General-Versammlung und von der Genehmigung der Staats-Verwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammcapital, Actien und Actionaire.

§. 4. Das Stammcapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oestr. W. festgesetzt und durch dreitausend Actien zu je Tausend Gulden Oestr. W. gebildet.

Dieses Stammcapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt) dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Actien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Actienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Actionaire, so wie deren Stand und Wohnort, sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Actien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Directoren und von dem leitenden Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Actionaire sind verpflichtet, 30 pCt. des Nominalwerthes einer jeden Actie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Actie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Actie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten, baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Actie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftscasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Actiensubscribent der im vorstehenden §. 8. festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Actien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Actionair ist verpflichtet, über die restlichen 70 pCt. einer jeden Actie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30 pCt. die noch rückständigen 70 pCt. über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Actie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuld-Urkunde hat der Actionair zu entrichten.

§. 11. Jener Actionair, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst recommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Actionair verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungültigkeit seiner Actie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Actie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Actionair seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Actionair, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Actie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den früheren Actionair zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Actionair ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Actie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Actien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen;

der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Actionair angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Actie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Actionair zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Concursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Actie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Actionairs, beziehungsweise seiner Concursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Actionair ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publicirenden 30tägigen Frist an die gesellschaftliche Casse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Actie — zu entrichten.

Die säumigen Actionaire sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direction die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Actionaire haben in Pest bei der Gesellschaftscasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Actien gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protocollirung ihrer Firma als constituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a. wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Actiencapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Actionaire in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammcapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b. wenn die Majorität der General-Versammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Directionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direction gehörenden, Actionairen und dem leitenden Director gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Actionaire je nach der Anzahl ihrer Actien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direction, und
IV. „ den leitenden Director.

I. General-Versammlung.

§. 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28 Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a. wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b. wenn 20 Actionaire, welche wenigstens den 5ten Theil der Actien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Actionairen können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Actionairen unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der

General-Versammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Actionair der General-Versammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Actionairen erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der General-Versammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Actionaire berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Actien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Cassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der General-Versammlung haben:

1 Actie	bis inclusive	4 Actien	1 Stimme,	
5 Actien	" "	9 "	2 Stimmen,	
10 "	" "	14 "	3 "	
15 "	" "	19 "	4 "	
20 "	und darüber		5 "	

Mehr als 5 Stimmen kann ein Actionair für sich nicht besitzen.

Der Actionair kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Actionair dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Actionair kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der General-Versammlung, der Direction zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Actionaire, noch als Bevollmächtigte, in der General-Versammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die General-Versammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der General-Versammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Actionaire gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Actien-Capitals repräsentiren.

Wenn in der General-Versammlung die Anzahl stimmberechtigter Actionaire nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Actien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen gültigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionaire bindend.

§. 36. Die Protocolle der General-Versammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die General-Versammlung zu wählenden Actionairen und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche General-Versammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Actionaire anwesend sind und mindestens ein Viertel des Actien-Capitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staats-Verwaltung vorbehalten.

§. 38. In jeder General-Versammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Actionaire persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Actien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. der Bericht über den Stand der Gesellschaft;
b. der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;
c. die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Actionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Directoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direction sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung

im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem andern Versicherungs-Institute fungirender Actionair ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Actien bei der Gesellschaftscasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie Theil nehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direction über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direction darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direction der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direction den leitenden Director, mit welchem die Direction unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direction stimmberechtigt und der leitende Director berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direction persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Directoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protocolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Directions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direction.

§. 47. Die Direction besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Directoren und dem leitenden Director (IV).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Directoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Directionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Function zehn Actien bei der Gesellschaftscasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Directoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Directors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direction vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3% des emittirten Actiencapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direction ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotocolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Director nicht erledigt werden können, faßt die Direction die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Director es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist an-

ßer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Directoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Director hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a. erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direction sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protocolle der Directionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Director unterfertiget.

§. 54. Zur Gültigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Directionsmitgliedes und des leitenden Directors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protocolliren sind.

Die Versicherungspolizzen werden von dem leitenden Director und einem Secretair unterzeichnet, jedoch kann die Direction hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizzen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizzen sind außer von den obengenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Directionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Cassen- und Werthpapiere sind durch die Direction in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Directors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Directionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oest. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Director.

§. 57. Der leitende Director nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a. erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Directionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direction ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Directors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direction: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direction dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direction, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Directors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a. die Ausführung der Beschlüsse der Direction;

b. die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c. die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d. die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Director hiervon rechtzeitig zu verständigen);

e. die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f. die Verständigung der Direction von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g. die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h. der Abschluß von directen und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Cassa-Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptcasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptcassirer, den zweiten der leitende Director und den dritten der jeweilig functionirende Director in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handcasse unter Verantwortlichkeit des Hauptcassirers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a. durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Directionsmitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Director eine entscheidende Stimme;

b. durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effectenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Actiencapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c. durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der General-Versammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.
Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammcapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfond für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a. der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen. . . . . 300,000 fl.

b. der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c. der Reservefonds der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.
Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31sten December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Activ- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a. der ausgezahlten Schadensummen,

b. sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c. der Prämien für noch laufende Risken,

d. der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e. der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staats-Verwaltung zu genehmigenden Grundsätzen controllirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Actionaire bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a. der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b. der Tantièmen der Direction und des leitenden Directors,

c. des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d. der zur Betheilung der Beamten der Direction zu überlassenden Tantième von 4%, und

e. des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Actien, giebt die auf eine einzelne Actie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Actie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Actionaire vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammcapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direction, und den leitenden Director.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39c.). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Directions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.
Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Actionairen und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger

und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissair.

Der Ministerial-Commissair ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Recurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Cassa zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Actie.

Nr. . . . .   **Actie**   Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Actien gegründeten und im Jahr 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von Dreihundert Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Actionair der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Actie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N.	N. N.	N. N.
Präses.	Director.	Leitender Director.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Actie Nr. . . . . .

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Actien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den von dem Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direction der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Prozeßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 183²/₆ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiemit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Ausgegeben Oppeln, den 15. December **1871.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

345. Bekanntmachung, betreffend die vom 1sten Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1sten Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1sten Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner,
		50 "	=	1/2 "
20 "	=	40 "		
10 "	=	20 "		
5 "	=	10 "		
		5 "		
2 "	=	4 "		
1 "	=	2 "		
500 Gramm	=	1 "		
		1/2 "		
200 "				
100 "				
50 "				
20 "				
10 "				
5 "				
2 "				
1 "				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden in besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund	oder	5 Quint.	
0,005 "	"	5 Halbgramm oder Oertgen.	
0,0005 "	"	0,5 "	" "
0,00005 "	"	0,05 "	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1sten Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- oder Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des ge-

sammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16ten Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1sten Januar 1872 unbedingt und nach dem 1sten Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1sten Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24sten Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen. Berlin, den 23. Februar 1870

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes. Foerster.

744. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Allem Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden. Wenn sich die Massen der Packete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

758. Die am 2ten Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15ten December c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungscasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10ten Juni d. Js. zum 2ten Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Cassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

759. In das Curatorium der Kreis-Sparcasse zu Grottkau pro 1872, 1874 sind:

1) der Rittergutsbesitzer Herr Keetmann in Striegendorf, Kreis Grottkau,
als Director,
2) der Rittergutsbesitzer Herr von Hönika in Herzogswalde,
3) der Scholze Herr Sperlich ebendaselbst,
als Mitglieder;
4) der Herr Rittergutsbesitzer, Landrath, Major a. D. Zimmer in Grottkau,
5) der Rittergutsbesitzer Herr Scupin in Klein-Neudorf,
6) der Scholze Herr Kaulich in Hönigsdorf,
als Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.
Oppeln, den 2. December 1871.

748. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte für das Jahr 1872

a. für Gleiwitz:
auf den 11ten Juni und 8ten October,
b. für Leobschütz:
auf den 1sten Juni und 2ten November,
c. für Neisse:
auf den 18ten Mai und 14ten September,
d. für Oppeln:
auf den 10ten Juni und 7ten October,
e. für Ratibor:
auf den 31sten Mai und 25sten October
festgesetzt worden. Oppeln, den 5. December 1871.

747. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16ten September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30sten April 1873 zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen dergleichen neue nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26sten April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten September c. können bis zum 1sten Februar 1873 die gedachten älteren Cassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatscasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Cassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzteren Monate — vom 1sten Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Cassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1sten Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16ten September d. J. die Inhaber solcher Cassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30sten April 1873 bei den genannten Cassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Vorstehendes bringen wir auf höhere Anordnung Behufs sorgfältiger Beachtung zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 6. December 1871.

749. Betrifft die Vorbildung von katholischen, der polnischen (mährischen) Sprache kundigen Seminar-Präparanden.

Da es für das Volksschulwesen von Wichtigkeit ist, daß den Schullehrer-Seminaren gesittete, wohl erzogene und nicht nur gut begabte, sondern auch gut vorbereitete Schüler zugeführt werden, um in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von drei Jahren zu tüchtigen Schullehrern ausgebildet zu werden, so ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine ausführliche Instruction für die Vorbildung der Seminar-Präparanden erlassen worden, aus welcher wir folgenden Auszug veröffentlichen.

Zweck der Präparandenbildung.

Den katholischen Schullehrer-Seminarien der Provinz Schlesien sollen wohlerzogene, sachgemäß vorbereitete und für den Lehrerberuf geeignete Präparanden zugeführt werden.

Dieselben werden entweder von einzelnen Lehrern oder in kleineren Anstalten vorbereitet werden.

Der einzelne Lehrer soll in der Regel nur zwei, höchstens drei Zöglinge, die kleineren Anstalten mit mehreren Lehrern dürfen bis zwölf Zöglinge aufnehmen.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung der Präparanden.

Wer als Präparand aufgenommen sein will, muß über 14 Jahre alt und körperlich gesund sein, gute Brust und gute Augen, musikalisches Gehör, gute Geistes- und Gemüths-Anlagen, frommen Sinn, wirkliche Neigung zum Lehrerberufe und die Kenntnisse eines guten Elementarschülers haben.

Die Aufnahme erfolgt unter Mitwirkung des Revisors probeweise auf drei Monate. Stellt sich innerhalb dieser Frist heraus, daß der Zögling die vorgeschriebene Qualification nicht besitzt, so wird er ohne Weiteres entlassen.

Ueber die definitive Aufnahme befindet der Schulen-Inspector auf Grund einer Prüfung, welche er mit den Zöglingen nach Maßgabe dieser Instruction vorzunehmen hat. Ein definitiv angenommener Zögling kann entlassen werden, nachdem dem Schulinspector vorher davon Anzeige gemacht worden ist.

Die Vorbereitung dauert für solche Zöglinge, welche nur eine gewöhnliche Land-Elementarschule besucht haben, wenigstens zwei volle Jahre.

Anfang und Schluß des Präparanden-Cursus richten sich nach der Aufnahmeprüfung desjenigen Seminars, für welches die Zöglinge vorbereitet werden.

Bei der Entlassung zum Seminar ist dem Präparanden vom Lehrer und Revisor ein Zeugniß auszustellen, aus welchem in zusammenhängender Charakteristik Anlagen, Fleiß, sittliche, scientivische und technische Vorbildung, sowie etwaige Mängel und Vorzüge des Entlassenen erkennbar sind. Dieses Zeugniß hat der Schulen-Inspector zu beglaubigen und mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Präparandenbildner.

Die Präparandenbildner werden auf Vorschlag des Schulen-Inspectors von der Königlichen Regie-

rung gewählt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Regierung wird nur solche Lehrer auswählen, die nach Gesinnung, Haltung und Befähigung zu der Erwartung berechtigen, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden.

Das Geschäft der Präparandenbildung ist aber keinem der von der Regierung nicht gewählten Lehrer verschränkt; wie bald ein solcher mit gutem Erfolge Präparanden gebildet hat, soll er als Präparandenbildner gleichfalls destignirt und öffentlich genannt werden.

Das Bedürfniß, den drei oberschlesischen katholischen Schullehrer-Seminaren, welche auch den starken Bedarf an der polnischen resp. mährischen Sprache neben der deutschen kundigen Lehrern zu decken haben, gut vorbereitete zweier von den genannten Sprachen mächtige Schüler in genügender Zahl zuzuführen, hat uns veranlaßt, dem Präparandenbildungswesen unsere erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden und unsererseits einige geeignete Lehrer mit der Vorbildung von Präparanden zu beauftragen.

Damit diejenigen Eltern, welche ihre der polnischen oder mährischen Sprache kundigen, aus dem schulpflichtigen Alter getretenen Söhne für das Schulamt bestimmen und einem der katholischen Schullehrer-Seminare unseres Bezirks zuführen wollen, wissen, wem sie die Vorbildung derselben anvertrauen können, bringen wir die Namen der gegenwärtig bestehenden Stationen für die Vorbildung katholischer, der polnischen oder mährischen Sprache kundiger Seminar-Präparanden nebst den Namen der von uns beauftragten Präparandenbildner und ihrer vorgesetzten Schulrevisoren nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

I. Kreis Beuthen:

1) Station Myslowitz, Präparandenbildner Lehrer Zimnik, Schulrevisor Pfarrer Kleemann daselbst;

2) Station Lipine, Präparandenbildner Rector Richter, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Pfarrer Deloch zu Königshütte;

3) Station Alt-Tarnowitz, Präparandenbildner Lehrer Dosterschill, Schulrevisor Pfarrer Bursig daselbst.

II. Kreis Cosel:

1) Station Gr.-Nimsdorf, Präparandenbildner Lehrer Larisch, Schulrevisor Pfarrer Wodak daselbst;

2) Station Gieraltowitz, Präparandenbildner Lehrer Księżyk, Schulrevisor Pfarrer Pelka daselbst;

3) Station Rokitsch, Präparandenbildner Lehrer Kabath, Schulrevisor Pfarrer Köhler daselbst;

4) Station Lehnau, Präparandenbildner Lehrer Hoffmann, Schulrevisor Pfarrer Slawik daselbst.

III. Kreis Creuzburg:

1) Station Constadt, Präparandenbildner Lehrer Peter, Schulrevisor Pfarrer Reimann daselbst;

2) Station Wundschütz, Präparandenbildner Lehrer König, Schulrevisor Pfarrer Reimann zu Constadt.

IV. Kreis Leobschütz:

1) Station Nassiedel, Präparandenbildner Lehrer Schneider, Schulrevisor Pfarrer Kinner daselbst;

2) Station Deutsch-Neukirch, Präparandenbildner Lehrer Seiffert, Schulrevisor Pfarrer Werner daselbst;

3) Station Bauerwitz, Präparandenbildner Lehrer Tschauder, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Pfarrer Richtarski daselbst.

V. Kreis Lublinitz:

1) Station Lublinitz, Präparandenbildner Lehrer Ruske, Schulrevisor Erzpriester Biernacki daselbst;

2) Station Guttentag, Präparandenbildner Lehrer Hollert, Schulrevisor Pfarrer Thill daselbst.

VI. Kreis Neustadt:

1) Station Schreibersdorf, Präparandenbildner Lehrer Sarnes, Schulrevisor Pfarrer Hanke daselbst;

2) Station Simsdorf, Präparandenbildner Lehrer Scholz, Schulrevisor Pfarrer Biedermann daselbst;

3) Station Broschütz, Präparandenbildner Lehrer Kosubek, Schulrevisor Pfarrer Josch daselbst;

4) Station Walzen, Präparandenbildner Lehrer Kreis, Schulrevisor Pfarrer Banner daselbst.

VII. Kreis Oppeln:

1) Station Proskau, Präparandenbildner Lehrer Kozlowski, Schulrevisor Pfarrer Smolka daselbst;

2) Station Krappitz, Präparandenbildner Lehrer Kroker, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Erzpriester Jackisch daselbst;

3) Station Carlsruhe, Präparandenbildner Lehrer Kaboth und Knobloch, Schulrevisor Curatus Krause daselbst;

4) Station Groß-Kottorz, Präparandenbildner Lehrer Sternikel, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Pfarrer Kabl daselbst.

VIII. Kreis Pleß:

1) Station Nicolai, Präparandenbildner Lehrer Arnold und Schultzik, Schulrevisor Pfarrer Schnapka daselbst;

2) Station Woszczytz, Präparandenbildner Lehrer Sdralek, Schulrevisor Pfarrer Matyscik daselbst.

IX. Kreis Ratibor:

1) Station Kranowitz, Präparandenbildner Lehrer Steuer, Schulrevisor Pfarradministr. Swoboda daselbst;

2) Station Altendorf, Präparandenbildner Lehrer Stoklossa und Ociepka, Schulrevisor Kreisschul-Inspector Pfarrer Strzybny daselbst.

X. Kreis Rosenberg:

Station Bodland, Präparandenbildner Lehrer Tschirner, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Erzpriester Funke daselbst.

XI. Kreis Rybnik:

1) Station Loslau, Präparandenbildner Lehrer Henke und Maase, Schulrevisor Pfarrer Marx daselbst;

2) Station Rybnik, Präparandenbildner Lehrer Sage, Schulrevisor Pfarrer Bolik daselbst;

3) Station Sohrau, Präparandenbildner Lehrer

Braschke, Schulrevisor Pfarrer Sgaslik daselbst.

XII. Kreis Groß-Strehlitz:

1) Station Himmelwitz, Präparandenbildner Lehrer Scharff, Schulrevisor Pfarrer Grazza daselbst;

2) Station Groß-Rosmierz, Präparandenbildner Lehrer Lerch, Schulrevisor und Kreisschul-Inspector Pfarrer Gawenda daselbst;

3) Station Keltsch, Präparandenbildner Lehrer Lipka, Schulrevisor Pfarrer Michna daselbst;

4) Station Ujest, Präparandenbildner Lehrer Preußner, Schulrevisor Pfarrer Möser daselbst.

XIII. Kreis Tost-Gleiwitz:

1) Station Chechlau, Präparandenbildner Lehrer Kraus, Schulrevisor Pfarrer Kosellek daselbst;

2) Station Kieferstädtel, Präparandenbildner Lehrer Staroscik, Schulrevisor Pfarrer Duczek daselbst;

3) Station Groß-Kotulin, Präparandenbildner Lehrer Weiß, Schulrevisor Pfarrer Anderka daselbst;

4) Station Peiskretscham, Präparandenbildner Lehrer Woznitzka, Schulrevisor und Erzpriester Breitscheidel daselbst.

Die Herren Landräthe der vorstehend genannten Kreise werden beauftragt, für die Veröffentlichung der obigen Bekanntmachung durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Oppeln, den 1. December 1871.

748. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung im Kreise Beuthen, vom 1sten Januar k. J. ab ein zweites Kataster-Control-Amt zu Kattowitz ins Leben treten wird.

Zu diesem neuen Kataster-Controlbezirk werden folgende Ortschaften gehören:

1) Myslowitz, Stadt,
2) Myslowitz, Schloß, (Janow) Gemeinde und Gut,
3) Bogutschütz, Gemeinde und Gut,
4) Brzenskowitz, Gemeinde und Gut,
5) Brzezinka, Gemeinde und Gut,
6) Klein-Dombrowka, Gemeinde und Gut,
7) Rosdzin, Gemeinde und Gut,
8) Schoppinitz, Gemeinde und Gut,
9) Kattowitz, Stadt und Gut,
10) Brynow, Gemeinde und Gut,
11) Zalenze, Gemeinde und Gut,
12) Königshütte, Stadtgemeinde,
13) Schwientochlowitz, Gemeinde und Gut,
14) Ober-Heyduk, Gemeinde und Gut,
15) Nieder-Heyduk, Gemeinde und Gut,
16) Chropaczow, Gemeinde und Gut,
17) Chorzow, Gemeinde und Gut,
18) Domb, Gemeinde und Gut,
19) Beedersdorf, Gemeinde,
20) Josephsdorf, Gemeinde,
21) Michalkowitz, Gemeinde und Gut,
22) Maczeikowitz, Gemeinde und Gut,
23) Bittkow, Gemeinde und Gut,
24) Ignatzdorf, Gemeinde,
25) Siemianowitz, Gemeinde und Gut,
26) Przelaika, Gemeinde und Gut,
27) Baingow, Gemeinde und Gut,
28) Kochlowitz, Gemeinde,
29) Bikowine, Gemeinde,
30) Bärenhof, Gut,
31) Radoschau, Gemeinde und Gut,
32) Halemba, Gemeinde und Gut,
33) Klodnitz, Gemeinde,
34) Neudorf, Gemeinde,
35) Antonienhütte, Gutsbezirk.

Mit der Verwaltung dieses Controlbezirks ist der Kataster-Controleur Hansi in Neisse betraut.

Derselbe wird seinen Wohnsitz in Kattowitz nehmen. Oppeln, den 5. December 1871.

754. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten v. M. genehmigt, daß das für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretene Comité Loose zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit jenem Markte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen 2c. innerhalb des Preußischen Staates verkaufe.

Der Vertrieb dieser Loose, deren Preis auf 1 Thlr. pro Stück festgesetzt ist, kann sonach im diesseitigen Regierungsbezirk ungehindert erfolgen.

Oppeln, den 7. December 1871.

755. Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Generallandschafts-Director Graf von Burghaus zu Breslau hat mit Allerhöchster Genehmigung unter dem Namen: „Graf Burghaus'sches Siechenhaus" zu Friedland O. S. eine milde Stiftung errichtet, welche am 29sten October c. eröffnet worden ist. Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und ist dazu bestimmt, Personen, welche wegen vorgerückten Alters oder körperlichen Siechthums erwerbsunfähig geworden sind, ein Asyl zu gewähren.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 1. December 1871.

759. Am 27sten November d. J. des Nachmittags, vermuthlich in der 5ten Stunde, ist in dem Niewiadomer Forst, Kreis Rybnik, zwischen der Stadt Rybnik und der Beatenglücksgrube, beziehungsweise Nieder-Niewiadom die mit einigen Einkäufen aus der Stadt Rybnik nach Königlich Radoschau zu ihrem Dienstherrn Gastwirth Hammer heimkehrende, etwa 20 Jahr alte Dienstmagd Mathilde Jmiola erschlagen worden, indem ihr mit einem stumpfen Gegenstande nach einigen heftigen Schlägen auf die rechte Hand Schläge auf den Kopf verletzt worden, welche diesen theilweise zertrümmerten. Nach den bisherigen Ermittelungen führte die 2c Jmiola in einem Handkorbe 2 Pfund Preßwurst, einige kleine Würstchen, für 2 Sgr. Malzbonbons, für 1 Sgr. 6 Pf. Kuchen und Zuckerzeug, etwas Eibisch und neue Leinwand zu einer Schürze, außerdem 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. baares Geld

mit sich.

Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme des entleerten Korbes, sind nebst den getragen n Schuhen der 2c. Jmiola bei der am 28sten November c. entdeckten Leiche nicht mehr vorgefunden und, wie anzunehmen, von dem Thäter oder den Thätern geraubt worden.

Indem wir alle Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes und deren Organe anweisen, die Erforschung der Mörder sich eifrigst angelegen sein zu lassen, sichern wir gleichzeitig Demjenigen, durch den die Ermittelung, Festnahme und Bestrafung der Mörder ermöglicht wird, hierdurch eine Geldprämie von **Einhundert Thalern** zu.

Oppeln, den 9. December 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

745. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Weihnachten 1871 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum **vom 4ten bis 26sten Januar 1872** allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag, bei der General-landschafts-Casse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorien (Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Litt. C. oder zu Neuen Pfandbriefen) ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Coupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à. 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Coupons zu Pfandbriefen Litt C.: 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thaler u. s. w. Wer rückständige Coupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Coupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Kategorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird **vom 20sten December 1871 ab** stattfinden.

Breslau, am 6. December 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

746. Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Societäts-Verwaltung in dem zu Ende gehenden Jahre voraussichtlich wiederum mit einem erheblichen Ueberschusse abschließen und es deshalb zulässig wird, von den pro zweites Semester 1871 nach §. 25 des Reglements vom 28sten December 1864 zu leistenden ordentlichen Beiträgen in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages einen Betrag von

Zwanzig pro Cent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines 2½fachen nur ein zweifaches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart werden. Für die mit dem ersten October d. J. zugetretenen Versicherungen ist der in der Declaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2ten Januar 1872 ab bis spätestens zum 31sten desselben Monats an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steueramt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Binnen drei Tagen nach dem 31sten Januar 1872 haben die Ortserheber den im §. 10 der Instruction vom 8ten Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis Steuer-Amt in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Breslau, den 1. December 1871.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Graf von Poninski.

753. Die uns erstattete Anzeige, daß aus dem Nachlasse des im Februar 1870 verstorbenen Pfarrers Dresel die den katholischen Kirchen zu Milzig und Saabor, als dessen Erben, gehörigen 4procentigen schlesischen landschaftlichen Neuen Pfandbriefe: Ser. I. Nr. 605 à 1000 Thlr.; Ser. II. Nr. 808 à 500 Thlr.; Ser. III. Nr. 562 à 200 Thlr.; Ser. IV. Nr. 1896 à 100 Thlr., und Ser. V. Nr. 806 und 1079 à 50 Thlr., abhanden gekommen, wird nach §. 125 Tit. 51 der Proz.-Ordn. bekannt gemacht.

Breslau, am 7. December 1871.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik.

750. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Bruck zu Groß-Strehlitz den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und dem Forstmeister Grafen von Matuschka zu Oppeln die Anlegung des ihm verliehenen Ehrenritterkreuzes des Johanniter-Malthefer-Ordens zu gestatten.

Ernannt: der Kataster Controleur Stephany in Leobschütz zum Steuer-Inspector.

Uebertragen: dem Rittergutsbesitzer und Lieutenant Grosser auf Jülzhoff das Amt als Polizei-Districts-Commissarius im III. Bezirk des Grottkauer Kreises an Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Kolbe in Gühraü.

Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Sluzalek zu Kattowitz, Gröger zu Köberwitz und Wollnik zu Bolatitz, Kreis Ratibor, und Osieka zu Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen.

Gestorben: der katholische Lehrer Schubert zu Pluder, Kreis Lublinitz.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Ausgegeben Oppeln, den 22. December 1871.

Gesetz-Sammlung der Königlich Preußischen Staaten.

717. Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7906 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1sten Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

Nr. 7907 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen, vom 9ten September 1863; und unter

Nr. 7908 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, vom 30sten October 1871.

752. Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7909 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern, vom 19ten October 1871; unter

Nr. 7910 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21sten October 1871; unter

Nr. 7911 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1sten Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

Nr. 7912 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern, vom 18ten November 1871, unter

Nr. 7913 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnscasse vom 20sten Mai 1869; unter

Nr. 7914 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg, vom 9ten November 1871; unter

Nr. 7915 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth, nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal, vom 10ten November 1871; unter

Nr. 7916 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22sten August 1871, vom 17ten November 1871; unter

Nr. 7917 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen, vom 24sten November 1871, und unter

Nr. 7918 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb einer Locomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke, vom 25sten November 1871.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

585. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen v. J. 1855 A. 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1855 A., der 2ten ($4\frac{1}{2}$ pCt.) Staatsanleihe vom Jahre 1859 und der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1sten October 1871 bis 30sten September 1875 nebst Talons werden vom 1sten October dieses Jahres ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirkshauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanzdirection zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Nr. 2095 H. B.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen und bei den Haupt-Zoll-Aemtern in Landsberg O. S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Oppeln, den 22. September 1871.

Königliche Regierung.

757. Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1sten Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbrief-Bestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Groschen bez. 18 Kreuzer,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Groschen oder 35 Kreuzer,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Groschen bez. 53 Kreuzer,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern, 5 Groschen bez. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1sten Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung. Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

760. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen Freimarken zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Groschen, Franko-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Groschen,
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1sten Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franko-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1sten Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen. Für Franko-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bez. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar: bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$

Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1sten Januar 1872.

Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art, den Bedarf thunlichst nicht über den 31sten December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

764. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10ten November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8ten März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1sten Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1sten März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz. Der Finanz-Minister Camphausen.

769. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde. Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt. J. V.: Wiebe.

772. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 (Bd.-Ges.-Bl S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1sten Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Procent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprocente mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

763. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1871 im diesseitigen Regierungsbezirke wie folgt festgestellt worden sind:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	3	Sgr.	5	Pf.
" " "	Roggen	2	"	9	"	5	"
" " "	Gerste	1	"	22	"	11	"
" " "	Hafer	1	"	1	"	10	"
" " "	Erbsen	2	"	20	"	11	"
" " "	Kartoffeln	—	"	22	"	11	"
" Centner	Heu	—	"	27	"	—	"
" das Schock	Stroh	6	"	1	"	1	"

Oppeln, den 13. December 1871.

728. Das dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart unterm 24sten März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drathseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles ist aufgehoben.

Oppeln, den 29. November 1871.

751 Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4ten December d. J. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. December 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

697. **Aufkündigung** von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungsplans zum

1sten April 1872 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 164,725 Thlr. gezogen worden und zwar:

134 Stück Littr. A. à 1000 Thlr.

Nr. 32. 698. 728. 890. 910. 937. 946. 1167. 1703. 1832. 2129. 2228. 2705. 2710. 2998. 3032. 3334. 3439. 3499. 3543. 3694. 3712. 4306. 4476. 4919. 4936. 4992. 5183. 5344. 5506. 5530. 5690. 5924. 6025. 6032. 6094. 6125. 6143. 6369. 6767. 6801. 7005. 7296. 7438. 7642. 7665. 8653. 8680. 8997. 9132. 9228. 9547. 9600. 9642. 9871. 9956. 10081. 10387. 10956. 11131. 11486. 11712. 12041. 12203. 12271. 12314. 12815. 12906. 13114. 13120. 13681. 13895. 14462. 14584. 14645. 14728 14851. 15079. 15144. 15181. 15899. 15917. 15929. 16214 16225. 16673. 16796. 16919. 17082. 17552. 17704. 17777. 17822. 17919. 17926. 18248. 18351. 18772. 18943. 19278. 19283. 19471. 19482. 19821. 19985. 20098. 20402. 20527. 20663. 20983 21039. 21096. 21118. 21128. 21458. 21823. 22003. 22680. 22859. 23357. 23494. 23850. 23866. 23904. 23965. 24083. 24116. 24144. 24214. 24282. 24293. 24311. 24568. 24847.

34 Stück Littr. B. à 500 Thlr.

Nr. 279. 289. 315. 470. 960. 1262. 1576. 1583 1820. 1986. 2016. 2089. 2204. 2288. 2626 2663. 2862. 2922. 3068. 3232. 3555. 3718. 3866. 4551. 4615. 4750. 4848. 4943. 5072. 5159. 5751. 5767. 5916. 6099.

115 Stück Littr. C. à 100 Thlr.

Nr. 8. 20. 70. 210. 225. 369. 994. 1387. 1491. 1514. 1578. 1748. 1749 2472. 2794. 2843. 2991. 3022. 3246 3339. 3426. 3605. 3625. 3656. 3697. 3999. 4207. 4276. 4343. 4352. 4440. 4642. 4722. 4730. 4793. 4802. 4962. 5212. 5646. 6292. 6551. 6589. 6634. 6657. 6985. 7075. 7572 7741. 7832. 7934. 8023. 8037. 8100. 8264. 8342. 8891. 8925. 9054. 9114. 9300. 9310. 9312. 9507. 9553. 9680. 9793. 10027. 10161. 10380. 10668. 11015. 11823. 11984. 12289. 12448. 12646. 12830. 12852. 13114. 13199. 13205. 13383. 13655. 13975. 14505. 14940. 15051. 15298. 15371. 15661. 15841. 16104. 16733. 16832. 17335. 17459. 17462. 17546. 17558. 17875. 17945. 18099. 18105. 18459. 18527. 19301. 19327. 19819. 19832. 20089. 20297. 20814. 20919. 21097. 21106.

89 Stück Littr. D. à 25 Thlr.

Nr. 108. 351. 581. 1398. 1785. 1859. 1928 1958. 2230. 2360. 2365. 2549. 2940. 3232. 3388. 3488. 3495. 3639. 3739. 3840. 4106. 4284. 4722. 4788. 4836. 5164. 5172. 5542. 5908. 6005. 6196. 6234. 6516. 6894 6928. 6939. 7294. 7480. 7791. 7793. 7825. 7842. 7855. 8539. 8690. 8998. 9344. 9375. 9758. 9762. 10108. 10535. 10539. 10680. 11018. 11670. 11674. 11710. 11948. 12247. 12595. 12605. 12986. 13038. 13110. 13421. 13573. 13626. 13657. 13668. 13738. 13857. 14011. 14222. 14261. 14331. 14338. 14540. 14851. 14969. 15023. 15261. 15531. 15846. 15860. 16329. 16451. 16481. 16507

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1872 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie III. Nr. 12 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1sten April 1872 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1sten April 1872 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

740. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 3ten April 1871 präsentirte Muthung wird dem Schichtmeister Carl Eiseneker in Nicolai, dem Kaufmann August Eiseneker in Nicolai und dem Thongrubenbesitzer Salo Schlesinger in Ratibor unter dem Namen

Kleine Martha

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n.

o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. α. β. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 7040 Quadratlachtern hat und in der Gemeinde Mokrau, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 29. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kühnemann zu Nicolai, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 29. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

770. Vom 20sten d. Mts. ab geht die Privatfuhr-Gelegenheit zwischen Oppeln und Proskau bereits um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags von Proskau ab und trifft in Oppeln um 4 Uhr Nachmittags ein.

Die Abgangszeiten der Fahrten aus Oppeln und der ersten Fahrt aus Proskau bleiben unverändert.

Oppeln, den 18. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

771. Vom 20sten December c. erhält die Botenpost zu Wagen zwischen Cosel und Poln. Neukirch folgenden veränderten Gang:

aus Cosel 11 Uhr Vorm., in Poln. Neukirch 1⁵ Uhr Nachm.,

aus Poln. Neukirch 2³⁰ Nachm., in Cosel 4³⁵ Nachm.

Oppeln, den 18. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

765. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Simon Kuźnitzki zu Myslowitz den Character als Commercienrath zu verleihen.

Verliehen: dem bisherigen Baumeister Meienreis die durch Versetzung des Kreisbaumeister Stavenhagen nach Königsberg i. N. erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Leobschütz.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen Gemeinde-Einnehmer Fleischer zu Zülz als Kämmerer, der gleichzeitig die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers fortzuführen hat, sowie die Vocationen der katholischen Lehrer Nowak zu Dzieschowitz, Kreis Groß-Strehlitz und Blokesch zu Colonie Schalkowitz, Kreis Oppeln.

741. Ernannt: Telegraphist Giebel in Rudzinitz zum Stations-Assistenten, Expeditions-Assistent Hirschmann in Kattowitz, Schaffner Wittstock in Gogolin, Weichensteller Bauch in Oppeln, Weichensteller Mann in Gleiwitz, zu Telegraphisten.

Versetzt: Stationsaufseher Schmidt von Stargard nach Roßberg, Telegraphisten Schlosser von Schwientochlowitz nach Breslau, Geißler von Breslau nach Schwientochlowitz.

761. **Zur Personal-Chronik** des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

In dem Beamten-Personale des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: die Postexpedienten Haucke in Oppeln, Lange in Oppeln, Jahn in Gleiwitz, Ulbrich in Beuthen O. S., Regendank in Gleiwitz, Ernst in Leobschütz, Scholz in Neisse, Iwanski in Nicolai, Bradler in Beuthen O. S., Krömer in Nicolai, Matischok in Groß-Strehlitz, Klimke in Gleiwitz, Chrometzka in Creutzburg, Wilsky in Leobschütz zu Post-Secretairen,

die Postexpedienten Leder in Neisse, Obieglo in Ratibor, Kwiatkowski in Tarnowitz, Riegel in Neisse, Alt in Ratibor, Korn in Neisse, Kribel in Neisse, Kutzora in Tarnowitz, Rosner in Pleß O. S., von Blacha in Pleß O. S., Bath in Ober-Glogau, Goltmann in Grottkau, Mantey in Rosenberg O. S., zu Secretariats-Assistenten,

die Postexpediteure Adolph in Mischline, Fuchs in Rauden, Tomaschny in Czernitz, Bartsch in Walzen, Haupt in Ratiborhammer, zu Post-Amts-Assistenten.

Angenommen: der Stud. theol. Bönisch in Ober-Glogau, der Stud. jur. Steinberg in Zabrze, und die Abiturienten Blaschek in Neisse, Rother in Oppeln und Dobroschke in Neisse zu Posteleven.

773. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Curatorium der Realschule in Tarnowitz den Oberlehrer Dieckmann zum 2ten Oberlehrer an der dasigen Realschule gewählt hat und daß diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Breslau, den 8. December 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

742. **Personal-Veränderungen** im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1871.

Allerhöchst verliehen: dem Kreis-Gerichts-Rath Moll zu Beuthen der Rothe Adlerorden 4ter Klasse.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Ferdinand Freiherr von Wintzingerode in Wiesbaden und Dr. Max Hoppe aus Berlin zu Kreisrichtern bei dem Kreis-Gerichte zu Cosel, die Rechtskandidaten Rudolph Nitsche und Felix Wiener zu Referendarien, der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Heinrich Wanjura zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Beuthen mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Kattowitz.

Versetzt: der Kreisrichter Bieneck von Myslowitz an die Gerichts-Commission zu Kattowitz, Kreis-Gerichts-Bezirk Beuthen, der Rechtsanwalt und Notar Rosinski von Rosenberg an das Kreisgericht zu Oppeln, der Bote und Executor Miosga von Myslowitz nach Kattowitz.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Moll zu Beuthen.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Zaremba zu Lublinitz, der Kreis-Gerichts-Secretair Stach zu Rosenberg und der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Heinrich zu Tarnowitz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1871.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Smolna und Zamislau Königl.	Rybnik	Lehrer Adolph Filus zu Smolna.
Zborowski, Bogdala	Lublinitz	Lehrer Carl Reschka zu Zborowski.
Kokotek und Wüstenhammer	dto.	Lehrer Alexander Schall zu Kokotek.
Karbischau	Falkenberg	Schullehrer Franz Nowak zu Karbischau.
Schönwitz, Altstadt, Josephsgrund, Waschelwitz und Schloßgemeinde Zülz	Neustadt	Kaufmann Johann Wiedorn zu Zülz.
Groß-Pramsen	dto.	Schullehrer Anton Lubetzky zu Groß-Pramsen.
Paulsdorf	Beuthen	Stellenbesitzer Adolph Madaisky zu Paulsdorf.

Nachtrag zu den Verordnungen der Königlichen Regierung.

785. Polizei-Verordnung.

Nachdem amtlichen Nachrichten zufolge der Ausbruch der Rinderpest in Plocki, Chrzanówer Bezirks (Galizien), amtlich festgestellt worden ist, heben wir unsere Verordnung vom 12ten d. Mts. (bisher noch nicht im Amtsblatte publicirt) hiermit auf und setzen für denjenigen Landesgrenzstrich, welcher in der Höhe von Rosdzin, Beuthener Kreises, beginnt, und bis Colonie Ciffowka, Rybniker Kreises, reicht, die §§. 6, 8 und 9 der Bundes-Präsidial-Instruction vom 26. Mai 1869 in Kraft, wonach die Ein- und Durchfuhr von Vieh aller Art (einschließlich der Pferde und des Federviehes), aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder getrockneten Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, von Haaren und Borsten, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel, verboten ist.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die gedachte Landes-Grenzstrecke nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Für den gesammten übrigen Landesgrenzstrich unseres Bezirks treten dagegen die §§. 1 bis 3 a. a. O. in Wirksamkeit, wonach für diesen Grenzstrich Folgendes verordnet wird:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeglicher Art und Race ist unbedingt untersagt. Ueber die Landesgrenze dürfen auch Schafe, Ziegen, frische Rindshäute, Hörner, Klauen, Fleisch, Knochen, ungeschmolzenes Talg, falls es nicht in Fässern verpackt ist, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, sowie Lumpen, nicht eingeführt werden.

II. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 25sten Mai 1870 bestraft.

Oppeln, den 20. December 1871.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Nachweisung der zur Vertretung erkrankter oder sonst verhinderter Schiedsmänner bestimmten Schiedsmanns-Bezirke.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 51.

Bekanntmachung.

Die von uns unterm 9ten Mai 1863 — Extraordinaire Beilage zum Stück 26 des Oppelner Regierungs-Amtsblattes pro 1863 — zur Kenntniß gebrachte Nachweisung der zur Vertretung erkrankter oder sonst verhinderter Schiedsmänner bestimmten Schiedsmanns-Bezirke, hat seit jener Zeit wieder viele Veränderungen erlitten. Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, über die gegenwärtige Vertretungs-Verpflichtung der Schiedsmänner in unserem Departement die nachstehende Nachweisung aufzustellen:

I. Kreis Beuthen O. S.:

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Bikowine Hallemba Klodnitz Kochlowitz Neudorf Radoschau	1	Chudow Klein-Paniow	7
Siemianowitz	2	Bittkow Michalkowitz	10
Bedersdorf Domb Josephsdorf	3	Kattowitz Zalenze	4
Kattowitz Zalenze	4	Bedersdorf Domb Josephsdorf	3
Alt-Chechlau Neu-Chechlau Neudeck Orzech	5	Bibiella Brinnitz Jendrissek Truschütz Groß-Zyglin Klein-Zyglin	6
Bibiella Brinitz Jendrissek Truschütz Gr.-Zyglin Kl.-Zyglin	6	Alt-Chechlau Neu-Chechlau Neudeck Orzech	5
Chudow Kl.-Paniow	7	Bikowine Hallemba Klodnitz Kochlowitz Neudorf Radoschau	1
Bielschowitz Kunzendorf	8	Chudow und Klein-Paniow	7

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Ruda	9	Orzegow Schomberg	48
Bittkow Michalkowitz	10	Siemianowitz	2
Bobrek Rokittnitz	11	Guretzko Hospitalgrund Roßberg	31
Bobrownik Koslowagura Radzionkau	12	Ptakowitz Alt- und Neu-Repten	28
Bogutschütz Antheil Zawodzie	13	Ignatzdorf	14
Ignatzdorf	14	Bogutschütz Antheil Zawodzie	13
Boruschowitz Friedrichshütte Lassowitz Piasetzna Rybna Sowitz	15	Oppatowitz Groß-Pniowitz Alt-Tarnowitz	39
Broslawitz Georgendorf Kempczowitz Miedar Nierada	16	Glinitz Grzibowitz Kunary Marienau Philippsdorf Wieschowa	30
Brzenskowitz Brzezinka	17	Stadt Myslowitz I. Bezirk	51
Gr.-Dombrowka	18	Deutsch-Piekar	41
Bujakow	19	Groß-Paniow	40
Schwientochlowitz	20	Chropaczow	21
Chropaczow	21	Schwientochlowitz	20
Chorzow	22	Stadt Königshütte, V. (Kirchen-) Bezirk	64

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Mittel-Lagiewnik Ober-Lagiewnik (Ohne Colonien)	23	Colonie von Ober-Lagiewnik	49
Klein-Dombrowka	24	Schoppinitz Rosdzin	55
Dorotheendorf Mathesdorf Alt-Zabrze Klein-Zabrze Zabrze bergm. Makoschau	25	Soßnitza	26
Soßnitza	26	Dorotheendorf Mathesdorf Alt-Zabrze Klein-Zabrze Zabrze bergm. Makoschau	25
Friedrichsgrube	27	Naclo	38
Ptakowitz Alt- und Neu-Repten	28	Bobrownik Koslowagura Radzionkau	12
Georgenberg	29	Bibiella Brinitz Jendrissek Truschütz Groß-Zyglin Klein-Zyglin	6
Glinitz Grzibowitz Kunari Marienau Philippsdorf Wieschowa	30	Broslawitz Georgendorf Kempczowitz Miedar Nierada	16
Guretzko Hospitalgrund Roßberg	31	Bobrek Rokittnitz	11
Antonienhütte	32	Bikowine Hallemba Klodnitz Kochlowitz Neudorf Radoschau	1
Larischhof Gr.-Wilkowitz	33	Tarnowitz, Stadt	42
Maczeikowitz	34	Chorzow	22
Mikultschütz	35	Ruda	9
Schloß Myslowitz	36	Schoppinitz Rosdzin	55
Miechowitz	37	Bobrek Rokittnitz	11
Naclo	38	Friedrichsgrube	27

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Oppatowitz Gr.-Pniowitz Alt-Tarnowitz	39	Boruschowitz Friedrichshütte Lassowitz Piasetzna Rybna Sowitz	15
Gr.-Paniow	40	Bujakow	19
Deutsch-Piekar	41	Groß-Dombrowka	18
Stadt Tarnowitz	42	Larischhof Groß-Wilkowitz	33
Stadt Beuthen, I. Bez.	43	Stadt Beuthen, II. Bezirk	44
Stadt Beuthen, II. Bez.	44	Stadt Beuthen, I. Bezirk	43
Stadt Beuthen, III. Bez.	45	Stadt Beuthen, IV. Bezirk	46
Stadt Beuthen, IV. Bez.	46	Stadt Beuthen, III. Bezirk	45
Ruda-Piekar Trockenberg	47	Alt-Chechlau Neu-Chechlau Neudeck Orzech	5
Orzegow Schomberg	48	Ruda	9
Colonie von Ober-Lagiewnik	49	Mittel- und Ober-Lagiewnik, ohne Colonien	23
Friedrichswille Stollarzowitz	50	Ptakowitz Alt- und Neu-Repten	28
Stadt Myslowitz, I. Bezirk (Ring, Entengasse, die Plesser Straße, die Bahnhofsstraße, der Bahnhof u. die östliche Hälfte der Kirchgasse.)	51	Stadt Myslowitz, II. Bezirk	52
Stadt Myslowitz, II. Bezirk (Alle anderen, vorstehend nicht genannten Stadttheile)	52	Stadt Myslowitz, I. Bezirk	51
Beuthener Schwarzwald, umfassend: a. die Eisenhütten: Friedrichshütte Eintrachtshütte b. die Zinkhütten: Clarahütte Rosamundehütte Beuthnerhütte c. die Steinkohlengruben: Fausta-Grube Friedrich-Wilhelm-Grube Vorsicht-Grube	53	Bikowine Hallemba Klodnitz Kochlowitz Neudorf Radoschau	1

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Guttmannsdorf-Grube Ottilien-Grube Eintrachts-Grube Beelowsegen-Grube Saara-Grube Louisen-Grube Georginen-Grube Gutglück-Grube Lythandra-Grube			
Colonien Lipine Davidhütte Silesiahütte Silesia Piasniki	54	Chropaczow	21
Schoppinitz Rosdzin	55	Schloß Myslowitz	36
Zaborze	56	Dorotheendorf Mathesdorf Alt-Zabrze Klein-Zabrze Zabrze Bergm. Makoschau	25
Biscupitz	57	Ruda	9
Kamin Brzezowitz	58	Groß-Dombrowka	18
Baingow Przelaika	59	Siemianowitz	2
Stadt Königshütte, I. (Bahnhofs-) Bezirk (Bahnhof-Straße, Erdmannswille, Ober-Lagiewniker Bergfreiheit, frühere Königshütter Colonie bis Nr. 10 incl. und Bahnhof.)	60	Stadt Königshütte, II. (Charlottenhofer) Bezirk	61
Stadt Königshütte, II. (Charlottenhofer) Bezirk (frühere Colonie Charlottenhof, Schwientochlowitzer Bergfreiheit und Nomiarki.)	61	Stadt Königshütte, I. (Bahnhofs-) Bezirk	60
Stadt Königshütte, III. (Pniaki) Bezirk (frühere Colonie Pniaki.)	62	Stadt Königshütte, IV. (Süd-Lagiewniker) Bezirk	63
Stadt Königshütte, IV. (Süd-Lagiewniker) Bezirk (Süd-Lagiewnik.)	63	Stadt Königshütte, III. (Pniaki-) Bezirk	62

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Stadt Königshütte, V. (Kirchen-) Bezirk (frühere Colonie Königshütte von Nr. 11 an bis zum Czieslik'schen Hause an der Beuthener Straße, Gleiwitzer Straße, Dampfmühle, evangel. Kirche, altes Hütten-Gasthaus und Colonie Mittel-Lagiewnik.)	64	Stadt Königshütte, VI. (Hütten-) Bezirk	65
Stadt Königshütte, VI. (Hütten-) Bezirk (Hüttenwerk, Wandelberg, Redenberg, Krugschacht und Antheil von Chorzow.)	65	Stadt Königshütte, V. (Kirchen-) Bezirk	64
Stadt Königshütte, VII. (Wandelberger) Bezirk (Theil zum Wandelberge bis zur früheren Colonie Klimsowiese.)	66	Stadt Königshütte, VIII. (Klimsowieser) Bezirk	67
Stadt Königshütte, VIII. (Klimsowieser) Bezirk (frühere Colonie Klimsowiese und Nieder-Heyduk.)	67	Stadt Königshütte, VII. (Wandelberger) Bezirk	66
Paulsdorf	68	Bielschowitz Kunzendorf	8
II. Kreis Cosel.			
Antischkau	1	Warmunthau Rzetitz Borzicht	31
Blechhammer Schlawentzitz, Dorf Schlawentzitz, Colonie Miedar Lenartowitz Miesce	2	Jacobswalde Goschütz Althammer	8
Borislawitz Sophienfeld, Vorwerk	3	Pawlowitzke	25
Czyssek Roschowitzwald Landsmierz	4	Kobelwitz	11
Polnisch-Neukirch Müllowitz mit Gniewow Warmenthal und	5	Radoschau Dobischau Chrost	27

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Klein-Ellguth Gr.-Grauden	6	Militsch Teschenau Jacobsdorf Klein-Grauden	20
Comorno Poborschau Mechnitz Kamienka	7	Wiegschütz Nesselwitz	21
Jacobswalde Geschütz Althammer	8	Ortowitz	23
Jaunschkowitz Wielmirzowitz Nekitsch Naschowa	9	Lenkau	16
Klodnitz Kusnitzka Czissowa Kandrzin Pogorzelletz Brzezetz	10	Stadt Cosel	36
Kobelwitz	11	Reinschdorf	28
Kostenthal, Dorf Kostenthal, Freischoltisei Mierzenzin I.	12	Koske	13
Koske	13	Kostenthal, Dorf Kostenthal, Freischoltisei Mierzenzin I.	12
Krzanowitz Langlieben Pirchwitz Zabnik Dembowa Klein-Nimsdorf	14	Kobelwitz	11
Liebischau Birawa Alt-Cosel Sackenhoym	15	Ortowitz	23
Lenkau	16	Lichinia II. Lichinia I.	17
Lichinia II. Lichinia I.	17	Lenkau	16
Lohnau Mistitz Blazeowitz Dziellnitz	18	Roschowitzdorf Niesnaschin Przewos Podlesch Dziergowitz Jaborowitz mit Kochaniek	30

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Matzkirch Dobroslawitz	19	Radoschau Dobischau Chrost	27
Militsch Teschenau Jacobsdorf Klein-Grauden	20	Groß-Grauden	6
Nesselwitz Wiegschütz	21	Comorno Poborschau Mechnitz Kamienka	7
Gr.-Nimsdorf Grötsch	22	Trawnig	33
Ortowitz	23	Jacobswalde Geschütz Althammer	8
Ostresnitz Przeborowitz Gieraltowitz	24	Pawlowitzke	25
Pawlowitzke	25	Borislawitz Sophienfeld, Vorwerk	3
Potzenkarb Leuschütz Pickau Julinsburg Urbanowitz Karchwitz Gr.-Ellguth	26	Reinschdorf	28
Radoschau Dobischau Chrost	27	Poln.-Neukirch Müllowitz mit Gniewow Warmenthal und Klein-Ellguth	5
Reinschdorf	28	Kobelwitz	11
Rogau Fischerei	29	Stadt Cosel	36
Roschowitzdorf Niesnaschin Przewos Podlesch Dziergowitz Jaborowitz mit Kochaniek	30	Sakrau Stöblau Bitschinitz Succowitz	32
Rzetzitz Warmunthau Borsicht	31	Pawlowitzke	25
Sakrau Stöblau Bitschinitz Succowitz	32	Krzanowitz Langlieben Pirchwitz Zabnik Dembowa Klein-Nimsdorf	14

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Trawnig	33	Groß-Nimsdorf	22	Bankau	9	Ludwigsdorf	3
		Grötsch		Brzezinke		Buddenbruck	
Tscheidt	34	Matzkirch	19			Prittwitz	
Dzielau		Dobroslawitz				Steinberg	
Lanietz				Jaschkowitz	10	Neudorf	19
Czienskowitz						Omechau	
Grzendzin				Ober-Rosen	11	Scalung	29
Wittoslawitz				Nieder-Rosen		Albrechtsthal	
Habicht				Roschkowitz	12	Schieroslawitz	13
Mosurau				Borek		Woislawitz	
Ehrenfeld				Schieroslawitz	13	Roschkowitz	12
Wronin	35	Matzkirch	19	Woislawitz		Borek	
Heinrichsdorf		Dobroslawitz		Nassadel I., II., III., IV.	14	Pitschen	34
Dollendzin							
Mierzenzin II.				Adolphsthal			
Stadt Cosel	36	Rogau	29	Barkhausen			
		Fischerei		Carlsthal			
III. Kreis Creutzburg:				Erdmannshain			
				Gusenau			
Schönwald	1	Schmardt I. II. III. IV. V. VI.	7	Nieder-Nassadel			
Sarnau		Neuwalde		Pohlwitz			
Gottersdorf I. und II. Antheils		Benjaminsthal		Proschlitz	15	Bischdorf	16
				Jacobsdorf		Kochelsdorf	
Bürtulschütz				Bischdorf	16	Proschlitz	15
Margsdorf	2	Schmardt I. II. III. IV. V. VI.	7	Kochelsdorf		Jacobsdorf	
Klein-Margsdorf		Neuwalde		Bürgsdorf	17	Constadt	33
Nieder-Ellguth		Benjaminsthal		Reinersdorf	18	Schönfeld	27
Frei-Tschapel				Brune			
Ullrichsdorf				Neudorf	19	Jaschkowitz	10
Creutzburg, Freigut				Omechau			
Alt-Tschapel				Costau	20	Golkowitz	21
Ludwigsdorf	3	Bankau	9	Golkowitz	21	Costau	20
Buddenbruck		Brzezinke		Alt-Wundschütz	22	Polnisch-Würbitz	23
Prittwitz				Neu-Wundschütz		Groß-Deutschen	
Steinberg				Jeroltschütz		Klein-Deutschen	
Ober-Ellguth	4	Kuhnau	30	Brinitze			
Schloß Ellguth				Polnisch-Würbitz	23	Alt-Wundschütz	22
Ober-Kunzendorf	5	Loffkowitz	35	Gr.-Deutschen		Neu-Wundschütz	
Nieder-Kunzendorf				Kl.-Deutschen		Jeroltschütz	
Wüttendorf I.	6	Matzdorf	8			Brinitze	
Wüttendorf II.		Wesendorf		Deutsch-Würbitz	24	Simmenau	28
Schmardt I., II., III., IV., V., VI.	7	Margsdorf	2	Constadt-Ellguth	25	Groß-Schweinern	26
Neuwalde		Klein-Margsdorf		Sophienthal		Klein-Schweinern	25
Benjaminsthal		Nieder-Ellguth		Gr.-Schweinern	26	Constadt-Ellguth	
		Frei-Tschapel		Kl.-Schweinern		Sophienthal	18
		Ullrichsdorf		Schönfeld	27	Reinersdorf	
		Creutzburg, Freigut				Brune	24
		Alt-Tschapel		Simmenau	28	Deutsch-Würbitz	11
Matzdorf	8	Wüttendorf I.	6	Scalung	29	Ober-Rosen	
Wesendorf		Wüttendorf II.		Albrechtsthal		Nieder-Rosen	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Kuhnau	30	Ober-Ellguth Schloß Ellguth	4
Creuzburg, I. Bezirk	31	Creuzburg, II. Bezirk	32
Creuzburg, II. Bezirk	32	Creuzburg, I. Bezirk	31
Constadt	33	Bürgsdorf	17
Pitschen	34	Nassadel I. II. III. IV. Adolphsthal Barkhausen Carlsthal Erdmannshain Gusenau Nieder-Nassadel Pohlwitz	14
Losskowitz	35	Kunzendorf, Ober- Kunzendorf, Nieder-	5
Pollanowitz Birkenfeld	36	Bischdorf Kochelsdorf	16
Wilmsdorf Baumgarten Goslau	37	Nassadel I. II. III. IV. Adolphsthal Barkhausen Carlsthal Erdmannshain Gusenau Nieder-Nassadel Pohlwitz	14
IV. Kreis Falkenberg:			
Sonnenberg	1	Groß-Mahlendorf	18
Schaderwitz	2	Jacobsdorf mit Klenschnitz	19
Karbischau	3	Schönwitz	20
Kl.-Schnellendorf	4	Puschine Polnisch-Jamke Piechotczütz Heinrichau	21
Gr.-Schnellendorf Pliesschnitz Ellguth-Steinau	5		
Bauschwitz Nüßdorf Mauschwitz Korpitz	6	Lammsdorf	22
Schedlau Müllwitz Guhrau	7	Mangersdorf, Groß- und Klein-	9
Graase Rautke Gr.-Saarne	8	Raschwitz	24
Gr.-Mangersdorf Kl.-Mangersdorf	9	Guschwitz	35

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Tillowitz Baumgarten Michelsdorf Weiderwitz Seiffersdorf Ellguth-Tillowitz Schiedlow Schedliske	10	Sabine	26
Floste Weistrasch Hammer Friedrichsfeld Ellguth Friedland	11	Ranisch	27
Hillersdorf Julienthal Ferdinandshof Nicoline	12	Golschwitz Sowade	29
Arnsdorf Ranske	13	Stroschwitz-Falkenberg Stroschwitz-Löwen und Klein-Saarne	30
Stadt Schurgast	14	Hilbersdorf	25
Dambrau Czeppelwitz Sokolnik	15	Polnisch-Leipe Deutsch-Jamke Sorge Niewe Borkwitz	31
Stadt Friedland	16	Bielitz	32
Regau Tarnitze Kirchberg	17	Grüben	33
Gr.-Mahlendorf	18	Sonnenberg	1
Jacobsdorf mit Kleuschnitz	19	Schaderwitz	2
Schönwitz	20	Karbischau	3
Puschine Polnisch-Jamke Piechotczytz Heinrichau	21	Klein-Schnellendorf	4
Lammsdorf	22	Bauschwitz Nüßdorf Mauschwitz Korpitz	6
Norok und Niewodnik	23	Stadt Schurgast	14
Raschwitz	24	Graase Rautke Groß-Saarne	8
Hilbersdorf	25	Stadt Schurgast	14
Sabine	26	Tillowitz	10

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Baumgarten				Petersdorf	
		Michelsdorf				Schloß Falkenberg	
		Weiderwitz				Weschelle	
		Seifersdorf				Czepanowitz	
		Ellguth-Tillowitz				Lippen	
		Schiedlow				Springsdorf	
		Schedliske				Geppersdorf	
Kanisch	27	Floste	11	Heidersdorf	37	Brande	36
		Woistrasch		Groditz			
		Hammer		Wiersbel	38	Guschwitz	35
		Friedrichsfeld		Dorf und Schloß			
		Ellguth-Friedland		Schurgast	39	Stadt Schurgast	14
		Hillersdorf		Weißdorf			
		Julienthal					
				V. Kreis Gleiwitz:			
		Ferdinandshoff					
Stadt Falkenberg	28	Jatzdorf	34	Althammer	1	Smolnitz	39
		Roßdorf		Bitschin	2	Giegowitz	29
		Petersdorf		Ciechowitz		Niekarm	
		Schloß Falkenberg		Kliszczau		Niewiesche	
		Weschelle		Tatischau		Groß-Patschin	
		Czeppanowitz				Ponischowitz	
		Lippen		Boguschütz	3	Stadt Tost	36
		Springsdorf		Boitschow	4	Groß-Sierakowitz	26
		Geppersdorf		Latscha		Klein-Sierakowitz	
Golschwitz	29	Nicoline	12			Rachowitz	
Sowade				Brynnek	5	Tworog	16
Stroschwitz-Falkenberg	30	Arnsdorf	13	Hanussek		Kotten	
Stroschwitz-Löwen und		Rauske				Mikoleska	
Kl.-Saarne						Neudorf-Tworog	
Polnisch-Leipe	31	Dambrau	15			Polom	
Deutsch-Jamke		Czeppelwitz				Potempa	
Sorge		Sokolnik				Schwinowitz	
Niewe						Wessola	
Borkwitz				Chechlo	6	Slupsko	28
Bielitz	32	Stadt Friedland	16	Lonia			
Grüben	33	Rogau	17	Wydow			
		Tarnitze		Eisengießerei	7	Trynnek	33
		Kirchberg				Ellgoth-Zabrze	
Jatzdorf	34	Stadt Falkenberg	28	Brzezinka	8	Laband	14
Roßdorf				Ellgoth, v. Gröling		Czechowitz	
Petersdorf				Rzetitz		Alt-Gleiwitz	
Schloß Falkenberg				Zbzierdz		Niepaschütz	
Weschelle				Nieder-Dziersno		Przyschowka	
Czeppanowitz				Ober-Dziersno			
Lippen				Gr.-Kottulin	9	Giegowitz	29
Springsdorf				Proboschowitz		Niekarm	
Geppersdorf				Kl.-Kottulin		Niewiesche	
Guschwitz	35	Groß-Mangersdorf	9	Skal		Groß-Patschin	
		Klein-Mangersdorf				Ponischowitz	
Brande	36	Jatzdorf	34	Gieraltowitz	10	Preiswitz	22
		Roßdorf					

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Kamieniet Boncowitz Karchowitz Lubek	11	Jaschkowitz Zawada	30
Kieferstädtel, Schloß Chorinskowitz Koslow I. II. und III. Anth.	12	Althammer	1
Kopienitz Colonie Dombrowa Jasten Lubie	13	Pniow	21
Laband Czechowitz Alt-Gleiwitz Niepaschütz Przyschowka	14	Brzezinka Ellgoth von Gröling Rzetzitz Zdzierdz Nieder-Dziersno Ober-Dziersno	8
Langendorf Czarkow Ottmuchow Woisko I. und II. Woisko III.	15	Schwieben Wischnitz Radun Colonie Radun Blazeowitz Kieleczka	38
Tworog Kotten Mikoleska Neudorf-Tworog Polom Potempa Schwinowitz Wessola	16	Brynnek Hanussek	5
Lona und Lany	17	Stadt Kieferstädtel	37
Klein-Patschin Gr.-Zaolschau Pfarrlich Zaolschau	18	Stadt Peiskretscham	35
Petersdorf Städt. Petersdorf v. Welczek	19	Zernik v. Gr. Zernik, Städt.	24
Plawniowitz	20	Rudzinitz Rudno Laskarzowka	23
Pniow	21	Kopienitz Colonie Dombrowa Jasten Lubie	13
Preiswitz	22	Gieraltowitz	10
Rudzinitz Rudno Laskarzowka	23	Plawniowitz	20
Zernik v. Gr. Zernik Städt.	24	Petersdorf, Städt. Petersdorf v. Welczek	19

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Schönwald	25	Deutsch-Zernitz	32
Gr.-Sierakowitz Kl.-Sierakowitz Rachowitz	26	Boitschow Latscha	4
Schieroth Colonie Sabinka Lonczek Städt. Zacharzowitz	27	Langendorf Czarkow Ottmuchow Woisko I. und II. Woisko III.	15
Slupsko	28	Chechlo Lonia Wydow	6
Giegowitz Niekarm Niewiesche Gr.-Patschin Ponischowitz	29	Bitschin Ciochowitz Kliszczau Tatischau	2
Jaschkowitz Zawada	30	Kamieniet Boniowitz Karchowitz Lubek	11
Ostroppa Colonie Zedlitz	31	Richtersdorf	34
Deutsch-Zernitz	32	Schönwald	25
Trynnek Ellgoth-Zabrze	33	Eisengießerei	7
Richtersdorf	34	Ostroppa Colonie Zedlitz	31
Stadt Peiskretscham	35	Klein-Patschin Groß-Zaolschau Pfarrlich Zaolschau	18
Stadt Tost	36	Beguschütz	3
Stadt Kieferstädtel	37	Lona und Lany	17
Schwieben Wischnitz Radun Colonie Radun Blazeowitz Kieleczka	38	Langendorf Czarkow Ottmuchow Woisko I. und II. Woisko III.	15
Smolnitz	39	Althammer	1
Gleiwitz, I. Bez. (Rathhausbezirk)	40	Gleiwitz, IV. Bezirk (Beuthener Vorstadtbezirk)	43
Gleiwitz, II. Bez. (Pfarrbezirk)	41	Gleiwitz, III. Bezirk (Ratiborer Vorstadtbezirk)	42
Gleiwitz, III. Bez. (Ratiborer Vorstadtbezirk)	42	Gleiwitz, II. Bezirk (Pfarrbezirk)	41
Gleiwitz, IV. Bez. (Beuthener Vorstadtbezirk)	43	Gleiwitz, I. Bezirk (Rathhausbezirk)	40
Gleiwitz, V. Bez. (Sandvorstadtbezirk)	44	Gleiwitz, IV. Bezirk (Beuthener Vorstadtbezirk)	43

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Dombrowka	45	Giegowitz	29
		Niekarm	
		Niewiesche	
		Gr.-Patschin	
		Ponischowitz	
Xiądzlas	46	Kamienietz	11
		Beniowitz	
		Karchowitz	
		Lubek	
Przezchlebie	47	Jaschkowitz	30
Schwientoschowitz		Zawada	
Ziemientzitz			
Schloß Tost	48	Sarnau	49
Ellguth Tost			
Kottlischowitz			
Dratsche			
Pawlowitz			
Pissarzowitz			
Klein-Pluschnitz			
Klein-Wilkowitz			
Lonczek-Tost			
Sarnau	49	Schloß Tost	48
		Ellguth Tost	
		Kottlischowitz	
		Dratsche	
		Pawlowitz	
		Pissarzowitz	
		Klein Pluschnitz	
		Klein Wilkowitz	
		Lonczek Tost	
Lebischowitz	50	Althammer	1
Schalscha	51	Zernik v. Gr.	24
Czakanau		Zernik Städt.	
Pohlsdorf	52	Althammer	1
Colonie Neudorf (von Welczek)	53	Gleiwitz, V. Bezirk (Sandvorstadtbezirk)	44
VI. Kreis Grottkau:			
Herzogswalde	1	Seiffersdorf b. Gr.	53
Lichtenberg	2	Seiffersdorf b. Gr.	53
Leuppusch	3	Woisselsdorf	4
Woisselsdorf	4	Leuppusch	3
Grottkau, Stadt	5	Tharnau b. Gr.	6
Tharnau bei Grottkau	6	Grottkau Stadt	5
Deutsch-Leipe	7	Guhlau	8
		Ossig	
Guhlau	8	Deutsch-Leipe	7
Ossig			
Hohen-Giersdorf	9	Nieder-Giersdorf	10
Niclasdorf			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Nieder-Giersdorf	10	Hohen-Giersdorf	9
		Niclasdorf	
Würben	11	Gühran	12
Gühran	12	Würben	11
Hönigsdorf	13	Endersdorf	14
		Voigtsdorf	
Endersdorf	14	Hönigsdorf	13
Voigtsdorf			
Halbendorf	15	Endersdorf	14
Klein-Neudorf		Voigtsdorf	
Friedewalde	16	Falkenau und	23
		Kroschen	
Märzdorf	17	Tiefensee	18
Tiefensee	18	Märzdorf	17
Koppitz und Colonie Waldau	19	Winzenberg und Colonie Tannenfeld	20
Winzenberg und Colonie Tannenfeld	20	Koppitz und Colonie Waldau	19
Alt Grottkau und Sorgau	21	Koppendorf	22
Koppendorf	22	Alt-Grottkau und Sorgau	21
Falkenau	23	Gr.-Briesen	24
Kroschen		Geltendorf	
Groß Briesen	24	Falkenau	23
Geltendorf		Kroschen	
Hennersdorf	25	Mogwitz	26
Mogwitz	26	Hennersdorf	25
Striegendorf	27	Zindel	28
Zindel	28	Ober Kühschmalz	29
Ober-Kühschmalz	29	Zindel	28
Nieder Kühschmalz	30	Petersheide	31
Regau		Schönheide	
Boithmannsdorf		Eckwertsheide	
		Königswalde	
Petersheide	31	Nieder Kühschmalz	30
Schönheide		Regau	
Eckwertsheide		Boithmannsdorf	
Königswalde			
Seiffersdorf b. Ottmach.	32	Gläsendorf	33
Schwedlich			
Gläsendorf	33	Seiffersdorf b. Ottmach.	32
		Schwedlich	
Kamnig	34	Tscheichdorf	35
Schützendorf			
Tscheichdorf	35	Kamnig	34
		Schützendorf	
Koschpendorf	36	Lindenau	37
Lindenau	37	Koschpendorf	36
Lobedau	38	Ellguth	39
		Sarlowitz	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Ellguth	39	Lobedau	38
Sarlowitz			
Klodebach	40	Gr.-Carlowitz	41
		Reisewitz	
		Kasischka	
Gr.-Carlowitz	41	Klodebach	40
Reisewitz			
Kasischka			
Ogen	42	Gauers	43
		Tharnau b. Ottmachau	
		Satteldorf	
		Pillwösche	
Gauers	43	Ogen	42
Tharnau bei Ottmachau			
Satteldorf			
Pillwösche			
Reisendorf	44	Zedlitz	45
Klein-Carlowitz			
Zedlitz	45	Reisendorf	44
		Kl.-Carlowitz	
Tschauschwitz	46	Woitz	47
Woitz	47	Tschauschwitz	46
Graschwitz	48	Bittendorf	49
		Laskowitz	
		Mahlendorf	
		Perschkenstein	
		Ullersdorf	
		Weidich	
Bittendorf	49	Graschwitz	48
Laskowitz			
Mahlendorf			
Perschkenstein			
Ullersdorf			
Weidich			
Starrwitz	50	Matzwitz	51
		Ritterwitz	
		Gräditz	
Matzwitz	51	Starrwitz	50
Ritterwitz			
Gräditz			
Ottmachau	52	Woitz	47
Kl.-Vorwerk			
Seifersdorf b. Gr.	53	Herzogswalde	1
Zauritz	54	Klodebach	40
Johnsdorf	55	Lindena	37
Laßwitz			
VII. Kreis Leobschütz:			
Babitz	1	Zülkowitz	2
Zülkowitz	2	Babitz	1
Badewitz	3	Neudorf	4

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Neudorf	4	Badewitz	3
Bauerwitz	5	Jernau	6
Jernau	6	Bauerwitz	5
Bieskau	7	Deutsch-Neukirch	8
Deutsch-Neukirch	8	Bieskau	7
Bladen	9	Wanowitz	10
Josephsthal			
Wanowitz	10	Bladen	9
		Josephsthal	
Bleischwitz	11	Hennerwitz	12
Hennerwitz	12	Bleischwitz	11
Branitz	13	Poßnitz	14
Michelsdorf			
Poßnitz	14	Branitz	13
		Michelsdorf	
Bratsch	15	Türmitz	16
Saliswalde			
Türmitz	16	Bratsch	15
		Saliswalde	
Casimir	17	Damasco	18
		Berndau	
		Thomnitz	
Damasco	18	Casimir	17
Berndau			
Thomnitz			
Schönau	19	Gläsen	20
Gläsen	20	Schönau	19
Comeise	21	Peterwitz	22
		Choltitz	
Peterwitz	22	Comeise	21
Choltitz			
Dirschel	23	Liptin	24
Liptin	24	Dirschel	23
Eiglau	25	Stolzmütz	26
Rakau			
Stolzmütz	26	Eiglau	25
		Rakau	
Gröbnig	27	Kreisewitz	28
Kreisewitz	28	Gröbnig	27
Leisnitz	29	Dittmerau	61
Neustift			
Hochkretscham	30	Osterwitz	31
		Kaldaun	
Osterwitz	31	Hochkretscham	30
Kaldaun			
Knispel	32	Tschirmkau	33
Tschirmkau	33	Knispel	32
Hohndorf	34	Zauchwitz	35
Zauchwitz	35	Hohndorf	34
Königsdorf	36	Pommerswitz	37
Kittelwitz		Amaliengrund	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Trenkau		Alt-Wiendorf	
Blümsdorf		Neu-Wiendorf	
Pommerswitz	37	Königsdorf	36
Amaliengrund		Kittelwitz	
Alt-Wiendorf		Trenkau	
Neu-Wiendorf		Blümsdorf	
Kösling	38	Katscher	39
Katscher	39	Kösling	38
Krug	40	Rosen	41
Rosen	41	Krug	40
Fürstl.-Langenau	42	Lehn-Langenau	43
Lehn-Langenau	43	Fürstl. Langenau	42
Leimerwitz	44	Nassiedel	45
Ehrenberg		Kraftillau	
Nassiedel	45	Leimerwitz	44
Kraftillau		Ehrenberg	
Löwitz	46	Sauerwitz	47
Sauerwitz	47	Löwitz	46
Dobersdorf	48	Pilgersdorf	49
		Burgstädtel	
Pilgersdorf	49	Dobersdorf	48
Burgstädtel			
Wehowitz	50	Waissack	51
Dirschkowitz			
Neuberg			
Waissack	51	Wehowitz	50
		Dirschkowitz	
		Neuberg	
Piltsch	52	Rösnitz	53
		Steuberwitz	
Rösnitz	53	Piltsch	52
Steuberwitz			
Kreuzendorf	54	Soppau	55
Schmeißdorf			
Soppau	55	Kreuzendorf	54
		Schmeißdorf	
Roben	56	Städtel Troplowitz	57
		Dorf Troplowitz	
		Geppersdorf	
		Raden	
Städtel Troplowitz	57	Roben	56
Dorf Troplowitz			
Geppersdorf			
Raden			
Schönbrunn	58	Wernersdorf	59
Wernersdorf	59	Schönbrunn	58
Steubendorf	60	Schönau	19
Dittmerau	61	Leisnitz	29
		Neustift	
Leobschütz, I. Bezirk (I. und II. Stadtbezirk)	62	Leobschütz, II. Bezirk (III. u. IV. Stadtbezirk)	63

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Leobschütz, II. Bezirk (III. und IV. Stadtbezirk)	63	Leobschütz, III. Bezirk (V. u. VI. Stadtbezirk)	64
		Taumlitz	
Leobschütz, III. Bezirk (V. und VI. Stadtbezirk)	64	Leobschütz, I. Bezirk (I. u. II. Stadtbezirk)	62
Taumlitz			
Neukatscher	65	Katscher	39
Alt-Hradschein	66	Turkau	67
Neu-Hradschein		Jacubowitz	
Turkau	67	Alt-Hradschein	66
Jacubowitz		Neu-Hradschein	
Boblowitz	68	Waissack	51
Klemstein	69	Nassiedel	45
Auchwitz		Kraftillau	
Mocker	70	Dobersdorf	48
Sabschütz	71	Königsdorf	36
Schlegenberg		Trenkau	
Kaltenhausen		Blümsdorf	
		Kittelwitz	
Schönwiese	72	Städtel Tropplowitz	57
		Dorf Tropplowitz	
		Geppersdorf	
		Raden	
VIII. Kreis Lublinitz:			
Stadt Guttentag	1	Ellguth-Guttentag	2
Schloß Guttentag		Makowczitz	
Ellguth-Guttentag	2	Stadt Guttentag	1
Makowczitz		Schloß Guttentag	
Glowczitz	3	Gwosdzian	4
Goslawitz		Skrzidlowitz	
Rendzin		Dzielna	
Zwoos			
Gwosdzian	4	Glowczitz	3
Skrzidlowitz		Goslawitz	
Dzielna		Rendzin	
		Zwoos	
Ruschinowitz	5	Jawornitz	17
Klein-Droniowitz			
Ober-Sodow			
Nieder-Sodow			
Wiersbie			
Kaminitz	6	Lubschau	11
Koschentin	7	Strzebin	8
		Erdmannshain	
Drathhammer	8	Koschentin	7
Bruschek			
Strzebin			
Erdmannshain			
Ellguth-Woischnik	9	Lohna	36
		Schloß Woischnik	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Städtchen Woischnik	10	Lohna Schloß Woischnik	36
Lubschau	11	Zielonna	34
Kalina Olschin	12	Berenow Dembowagura Lissagura Niewen	20
Kochtczitz	13	Kochanowitz Lissau Liebsdorf	14
Kochanowitz Lissau Liebsdorf	14	Kochtczitz	13
Zborowski Bogdalla	15	Lubetzko Steblau Groß-Lagiewnik Glinitz	16
Lubetzko Steblau Groß-Lagiewnik Glinitz	16	Zborowski Bogdalla	15
Zawernitz	17	Stadt Lublinitz Schloß Lublinitz Klein-Droniowitz Städt.	18
Stadt Lublinitz Schloß Lublinitz Kl. Droniowitz, Städtisch	18	Zawernitz	17
Schierokau Charlottenthal	19	Ponoschau Bieberstein	20
Ponoschau Bieberstein	20	Schierokau Charlottenthal	19
Schemrowitz Warlow	21	Rzendowitz	22
Rzendowitz	22	Schemrowitz Warlow	21
Harbultowitz Chwostek Gr.-Droniowitz	23	Czieschowa- Hadra	24
Czieschowa Hadra	24	Harbultowitz Chwostek Groß-Droniowitz	23
Kl.-Lagiewnik	25	Bzinitz Pluder Petershof	30
Koschmieder Pawonkau Solarnia	26	Lissowitz Drahlin	32
Wendzin	27	Jezowa Mollna Cziasnau	28

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Jezowa Mollna Cziasnau	28	Wendzin	27
Berenow Dembowagura Lissagura Niewen	29	Koschentin Drathhammer Bruschek	7
Bzinitz Pluder Petershof	30	Klein-Lagiewnik	25
Psaar Ludwigsthal Babinitz	31	Zielona	34
Lissowitz Drahlin	32	Lubetzko Steblau Groß-Lagiewnik Glinitz	16
Lutschau mit den Colonien Sossnitz, Mokruß, Stahlhammer und dem Vorwerk Zawodzie	33	Zielona	34
Zielona Kokottek Wüstenhammer	34	Ellguth-Woischnik	9
	35	Rudschinowitz Klein-Droniowitz Ober- und Nieder-Sodow Wierschie	5
Lohna Schloß Woischnik	36	Ellguth-Woischnik	9
IX. Kreis Neisse:			
Heidersdorf Schilde	1	Glumpenau Gießmannsdorf Jentsch	2
Glumpenau Gießmannsdorf	2	Heidersdorf Schilde	1
Jentsch Stephansdorf	3	Nowag Gutwitz	4
Nowag Gutwitz	4	Stephansdorf	3
Reinschdorf Schmelzdorf	5	Reimen Schmolitz	6
Reimen Schmolitz	6	Reinschdorf Schmelzdorf	5
Franzdorf Kuschdorf Natschke	7	Korkwitz Sengwitz	8
Korkwitz Sengwitz	8	Franzdorf Kuschdorf Natschke	7

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Gr.-Neundorf Weitzenberg Hannsdorf	9	Waltdorf	10
Waltdorf	10	Groß-Neundorf Weitzenberg Hannsdorf	9
Riemertsheide Neusorge Rothhaus	11	Lassoth Ober-Jeutritz Nieder-Jeutritz	12
Lassoth Ober-Jeutritz Nieder-Jeutritz	12	Riemertsheide	11
Kaundorf Wischke	13	Ritterswalde	14
Ritterswalde	14	Kaundorf Wischke	13
Volkmannsdorf Jäglitz	15	Hermsdorf b. Bielitz	16
Hermsdorf b. Bielitz	16	Volkmannsdorf Jäglitz	15
Steinsdorf	17	Greisau	19
Mannsdorf Kl.-Warthe	18	Rennersdorf	82
Greisau	19	Prockendorf	20
Prockendorf	20	Greisau	19
Oppersdorf	21	Lindewiese	22
Lindewiese	22	Oppersdorf	21
Heidau	23	Deutsch-Kamitz	24
Deutsch-Kamitz	24	Heidau	23
Preiland Markersdorf	25	Pohlnischwette Dürr-Kamitz	26
Pohlnischwette Dürr-Kamitz	26	Preiland Markersdorf	25
Mohrau	27	Bielau Steinhübel	28
Bielau Steinhübel	28	Mohrau	27
Grunau Blumenthal Kupferhammer	29	Köppernig Naasdorf	30
Köppernig Naasdorf	30	Grunau Blumenthal Kupferhammer	29
Klein-Briesen Heidenau	31	Würben	33
Beigwitz	32	Bösdorf Struwitz	68
Würben	33	Kalkau Brünschwitz	47
Rathmannsdorf	34	Mösen Krackwitz	35
Mösen Krackwitz	35	Rathmannsdorf	34
Alt-Patschkau	36	Stadt Patschkau II. Bezirk	39
Alt-Wilmsdorf Kosel	37	Stadt Patschkau II. Bezirk	39
Patschkau I. Bezirk	38	Patschkau II. Bezirk	39
Patschkau II. Bezirk	39	Patschkau I. Bezirk	38
Kamitz	40	Gostitz	85
Gesäß	41	Heinzendorf Fuchswinkel	42
Heinzendorf Fuchswinkel	42	Gesäß	41
Heinersdorf	43	Schwammelwitz Friedrichseck Schleiwitz Stübendorf	44
Schwammelwitz Friedrichseck Schleiwitz Stübendorf	44	Heinersdorf	43
Peterwitz	45	Ober-Hermsdorf bei Weidenau	46
Ober-Hermsdorf bei Weidenau	46	Peterwitz	45
Kalkau Brünschwitz	47	Wiesau	53
Schwandorf	48	Ober-Hermsdorf bei Weidenau	46
Tanneberg Schubertscrosse	49	Baucke	50
Baucke	50	Tanneberg Schubertscrosse	49
Dürrarnsdorf	51	Wiesau	53
Raindorf	52	Dürrarnsdorf	51
Wiesau	53	Dürrarnsdorf	51
Bischofswalde Leutsch	54	Eilau	55
Eilau	55	Bischofswalde Leutsch	54
Gr.-Kunzendorf	56	Borkendorf	57
Borkendorf	57	Gr.-Kunzendorf	56
Deutschwette	58	Polnisch-Wette und Dürrkamitz	26
Winsdorf Bechau Rottwitz Schlaupitz	59	Nowag Guttwitz	4
Ziegenhals	60	Langendorf Rothfest und Waldhof	61
Langendorf Rothfest und Waldhof	61	Ziegenhals	60

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Altewalde	62	Neuwalde	63
Neuwalde	63	Altewalde	62
Ludwigsdorf	64	Arnoldsdorf	65
Arnoldsdorf	65	Ludwigsdorf	64
Dürrkunzendorf Vorwerk Altmannsdorf	66	Schönwalde	67
Schönwalde	67	Dürrkunzendorf Vorwerk Altmannsdorf	66
Bösdorf Struwitz	68	Beigwitz	32
Conradsdorf Carlau Finstergasse Wachsbleiche	69	Carlshof Schäferei	80
Neunz	70	Carlshof Schäferei	80
Giersdorf	71	Eilau	55
Neisse I. Bezirk (Zollbezirk)	72	Neisse II. Bezirk (Kreuzbezirk)	73
Neisse II. Bezirk (Kreuzbezirk)	73	Neisse I. Bezirk (Zollbezirk)	72
Neisse III. Bezirk (Marktbezirk)	74	Neisse IV. Bezirk (Berlinerbezirk)	75
Neisse IV. Bezirk (Berliner Bezirk)	75	Neisse III. Bezirk (Marktbezirk)	74
Neisse V. Bezirk (Breslauer Bezirk)	76	Neisse VI. Bezirk (Bischof-Bezirk)	77
Neisse VI. Bezirk (Bischof Bezirk)	77	Neisse V. Bezirk (Breslauer Bezirk)	76
Neisse VII. Bezirk (Josephsbezirk)	78	Neisse VIII. Bezirk (Friedrichsstadt-Bezirk)	79
Neisse VIII. Bezirk (Friedrichsstadt Bez.)	79	Neisse VII. Bezirk (Josephsbezirk)	78
Carlshof Schäferei	80	Conradsdorf Carlau Finstergasse Wachsbleiche	69
Rieglitz	81	Beigwitz	32
Rennersdorf	82	Mannsdorf und Klein-Warthe	18
Neuland (Pfarrtheilich) Neuland (Hübner) Mittel- und Wellenhof	83	Carlshof Schäferei	80
Mährengasse Gräferei	84	Groß-Neundorf Weitzenberg Hannsdorf	9
Gostitz	85	Kamitz	40

X. Kreis Neustadt O. S.

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Leuber	1	Elschnig Schlogwitz	13

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Laßwitz	
Kunzendorf	2	Dittersdorf Kröschendorf	44
Kreiwitz Jassen	3	Dittersdorf Kröschendorf	44
Wildgrund Neudek Eichhäusel	4	Langenbrück	39
Schnellewalde Achthuben	5	Wackenau	38
Dittmannsdorf	6	Riegersdorf Gräflich und Antheil	7
Riegersdorf Gräflich und Antheil	7	Dittmannsdorf	6
Städtel Steinau	8	Schweinsdorf	43
Schmietsch	9	Zeiselwitz	41
Mühlsdorf und Kohlsdorf	10	Zeiselwitz	41
Schönowitz Altstadt Josephsgrund Waschelwitz Schloßgemeinde Zülz	11	Stadt Zülz	47
Ottok Grabine Ernestinenberg Ellguth	12	Schmietsch	9
Elschnig Schlogwitz Laßwitz	13	Leuber	1
Deutsch-Müllmen Polnisch-Müllmen Wilkau	14	Deutsch-Probnitz	30
Dziedzütz Dziedzützer Pechhütte	15	Chrzelitz Loncznik	35
Stiebendorf Borek Jarczowitz Pietna	16	Komornik Lobkowitz 2 Antheile	19
Broschlitz Grocholub Kramelau	17	Körnitz mit Czekai Neuhof	20
Dobrau mit Neubude Stöblau	18	Kl.-Strehlitz Oracz Carlshof Scherrswald Schiegau Kopaline	24
Komornik Lobkowitz 2 Antheile	19	Stiebendorf Borek Jarczowitz	16

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Pietna	
Körnitz mit Czekai Neuhof	20	Broschütz Grocholub Kramelau	17
Kerpen Reitersdorf Rzeptsch	21	Körnitz Czekai Neuhof	20
Rosnochau Schwärze Schwesterwitz Zabierzau	22	Twardawa Dobersdorf Malkowitz Walzen	23
Twardawa Dobersdorf Malkowitz Walzen	23	Rosnochau Schwärze Schwesterwitz Zabierzau	22
Klein-Strehlitz Oracz Carlshof Seherrswald Schiegau Kopaline	24	Dobrau mit Neubude Stöblau	18
Friedersdorf Alt-Kuttendorf Neu-Kuttendorf Fröbel Probstberg	25	Schloßgemeinde Ober-Glogau Glöglichen Weingasse Hinterdorf Blascheowitz Wiese — Pauliner	26
Schloßgemeinde Ober-Glogau Glöglichen Weingasse Hinterdorf Blascheowitz Wiese — Pauliner	26	Friedersdorf Alt-Kuttendorf Neu-Kuttendorf Fröbel Probstberg	25
Freiherrlich Mochau Gräflich Mochau Pauliner Mochau	27	Stadt Ober-Glogau	48
Dirschelwitz Gräflich u. Freiherrlich	28	Deutsch-Rasselwitz	29
Deutsch-Rasselwitz	29	Dirschelwitz Gräflich u. Freiherrlich	28
Deutsch-Probnitz	30	Deutsch-Müllmen Polnisch-Müllmen Wilkau	14
Przychodt Leopoldsdorf Ringwitz	31	Pogorsz Brzesnitz Fronzke	34
Radstein Krobusch Ziabnik	32	Moschen Charlottendorf Legelsdorf	33

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Mokrau			
Moschen Charlottendorf Legelsdorf	33	Radstein Krobusch Ziabnik Mokrau	32
Pogorz Brzesnitz Fronzke	34	Przychodt Leopoldsdorf Ringwitz	31
Chrzelitz Loncznik	35	Dziedzütz Dziedzützer Pechhütte	15
Schreibersdorf	36	Dobrau mit Neubude Stöblau	18
Polnisch-Rasselwitz Kujau	37	Klein-Strehlitz Oracz Carlshof Seherrswald Schiegau Kopaline	24
Wackenau	38	Schnellewalde Achthuben	5
Langenbrück	39	Wildgrund Neudeck Eichhäusel	4
Wiese Gräflich	40	Buchelsdorf Siebenhuben	42
Zeiselwitz	41	Schmietsch	9
Buchelsdorf Siebenhuben	42	Wiese Gräflich	40
Schweinsdorf	43	Städtel Steinau	8
Dittersdorf Kröschendorf	44	Kunzendorf	2
Alt-Zülz Simsdorf Rosenberg Polnisch-Probnitz	45	Polnisch-Olbersdorf	46
Polnisch-Olbersdorf	46	Deutsch-Probnitz	30
Stadt Zülz	47	Schönowitz Altstadt Josephsgrund Waschelwitz Schloßgemeinde Zülz	11
Stadt Ober-Glogau	48	Mochau Freiherrlich Mochau Gräflich Mochau Pauliner	27
Stadt Neustadt I. Bezirk (I. II. u. V. Stadtbez.)	49	Stadt Neustadt II. Bezirk (III., IV. u. V. Stadtbezirk)	50
Stadt Neustadt II. Bezirk (III. IV. u. VI. Stadtbez.)	50	Stadt Neustadt I. Bezirk (I., II. u. V. Stadtbezirk)	49
Dorf Steinau	51	Schweinsdorf	43

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Klein-Pramsen mit Colonie Neuhof	52	Schönowitz Altstadt Josephsgrund Waschelwitz Schloßgemeinde Zülz	11
Zowade Celline Buhlau Neuvorwerk Syßlau Wawrzinzowitz Golczowitz Mutzkau Czartowitz (Ober- und Nieder-) Neudorf	53	Polnisch-Rasselwitz Kujau	37
Gr.-Pramsen	54	Schönowitz Altstadt Josephsgrund Waschelwitz Schloßgemeinde Zülz	11

XI. Kreis Oppeln:

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Chobie Creutzthal Münchhausen	1	Malapane Hüttendorf	36
Kobyllno und Bierdzan	2	Heinrichsfelde	33
Halbendorf Birkowitz Leopoldsberg	3	Chrosczinna Muchenitz Wreske	13
Biestrzinnik	4	Sakrau-Turawa Dorf und Colonie	78
Boguschütz Chrzowitz Zlönitz	5	Follwark Winau Gorrek	29
Bowallno	6	Poln.-Neudorf Comprachtzytz	40
Brinitze Surowina Grobeck	7	Neu-Kupp Klein-Kupp Alt-Kupp	72
Alt-Budkowitz Neu-Budkowitz Dambinietz	8	Jellowa	34
Carlsruhe	9	Dammratsch	67
Kraschcow Carmerau Königl.	10	Chobie Creuzthal Münchhausen	1
Chronstau Lendzin	11	Derschau	21

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Neudorf Königl.	12	Grudschütz Malino	38
Chrosczinna Muchenitz Wreske	13	Halbendorf Birkowitz Leopoldsberg	3
Chrosczütz	14	Gr.-Döbern Finkenstein	28
Proskau Städtel, Dorf und Schloß Althammer und Pilzdorf Neuhammer Zlattnik Chrzumczütz	15	Ellguth-Proskau Jaschkowitz	27
Czarnowanz Frauendorf	16	Kempa und Luboschütz Biadacz	60
Krzanowitz Borrek Horst Plümkenau	17	Zedlitz	41
Süssenrode Neuwedel Georgenwerk	18	Zedlitz	41
Dembio Dombrowitz Fallmirowitz	19	Dembiohammer Dorf und Colonie	20
Dembiohammer Dorf und Colonie	20	Dembio Dombrowitz Fallmirowitz	19
Derschau	21	Chronstau Lendzin	11
Kolanowitz Massow	22	Wengern Königshuld	57
Blumenthal	23	Tauenzienau	24
Tauenzienau	24	Blumenthal	23
Rogau Dombrowka v. D.	25	Boguschütz Chrzowitz Zlönitz	5
Dometzko Simsdorf Schotz	26	Chmiellowitz Dziekanstwo Zirkowitz Rothhaus	61
Ellguth-Proskau Jaschkowitz	27	Proskau Städtel, Dorf und Schloß Althammer und Pilzdorf Neuhammer Zlattnik Chrzumczütz	15
Gr.-Döbern Finkenstein	28	Chrosczütz	14

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Follwark	29	Boguschütz	5	Wilhelmsthal	53	Vogtsdorf	52
Winau		Chrzowitz				Sczepanowitz	
Gorrek		Zlönitz		Zuzella	54	Straduna	50
Friedrichsgrätz	30	Malapane	36	Zywodczütz	55	Stadt Krappitz	77
		Hüttendorf		Lugnian mit	56	Jellowa	34
Gräfenort	31	Groschowitz	32	Dombrowka			
Groschowitz	32	Gräfenort	31	Mainczok			
Heinrichsfelde	33	Kobyllno und	2	Wengern	57	Kollanowitz	22
		Bierdzan		Königshuld		Massow	
Jellowa	34	Lugnian mit	56	Groß-Schimnitz	58	Rogau	25
		Dombrowka und		Klein-Schimnitz		Dombrowka v. D.	
		Mainczok		Friedrichsthal	59	Grabczok	65
Zowada	35	Kolanowitz	22	Kreuzburgerhütte		Murow	
		Massow		Kempa und	60	Czarnowanz	16
Malapane	36	Friedrichsgrätz	30	Luboschütz		Frauendorf	
Hüttendorf				Biadacz		Krzanowitz	
Krogullno	37	Seydlitz	44			Borrek	
Gründorf						Horst	
Waldvorwerk				Chmiellowitz	61	Dometzko	26
Grudschütz	38	Neudorf Königl.	12	Dziekanstwo		Simsdorf	
Malino				Zirkowitz		Ochotz	
Nackel	39	Schulenburg	49	Rothhaus			
Polnisch-Neudorf	40	Bowallno	6	Ellguth-Turawa	62	Sczedrzik	46
Comprachtzütz				Kadlub		Tempelhof	
Zedlitz	41	Plümkenau	17	Friedrichsfelde			
		Süßenrode		Alt-Popelau	63	Alt-Schalkowitz	48
		Neuwedel		Colonie Popelau		Colonie Schalkowitz	
Przywor	42	Tarnau	51	Klink			
Kupferberg		Kossorowitz		Groß-Kottorz	64	Sczedrzik	46
Konty				Klein-Kottorz		Tempelhof	
Maschau	43	Danietz	76	Turawa			
Seydlitz	44	Krogullno	37	Grabczok	65	Friedrichsthal	59
		Gründorf		Murow		Kreuzburgerhütte	
		Waldvorwerk		Goslawitz	66	Sakrau Königl.	47
Slawitz	45	Zelasno	84	Dammratsch	67	Carlsruhe	9
		Klein-Döbern		Falkowitz	68	Damratschhammer, Dorf	71
Sczedrzik	46	Groß-Kottorsz	64			Königl. Dombrowka	
Tempelhof		Klein-Kottorsz		Zawiscz	69	Desgleichen	71
		Turawa		Liebenau	70	Desgleichen	71
Sakrau Königlich	47	Goslawitz	66	Colonie Damratschham-			
Alt-Schalkowitz	48	Alt-Popelau	63	mer			
Colonie Schalkowitz		Colonie Popelau		Dammratschhammer	71	Dammratsch	67
		Klink		Dorf			
Schulenburg	49	Nackel	39	Königl. Dombrowka			
Straduna	50	Zuzella	54	Neu-Kupp	72	Brinnitze	7
Tarnau	51	Przywor	42	Klein-Kupp		Surowina	
Kossorowitz		Kupferberg		Alt-Kupp		Grobeck	
		Konty		Przyschetz	73	Proskau, Städtel, Dorf	15
Vogtsdorf	52	Wilhelmsthal	53	Wilhelmsberg		und Schloß	
Sczepanowitz						Althammer und	
						Pilzdorf	

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
		Neuhammer	
		Zlattnik	
		Chrzumczütz	
Hirschfelde	74	Salzbrunn	75
Colonie Sacken			
Salzbrunn	75	Hirschfelde	74
		Colonie Sacken	
Danietz	76	Raschau	43
Stadt Krappitz	77	Zywodczütz	55
Sakrau-Turawa	78	Biestrzinnik	4
Dorf und Colonie			
Oppeln Königsbezirk	79	Oppeln Oderbezirk	80
Oppeln Oderbezirk	80	Oppeln Königsbezirk	79
Oppeln Sebastiansbez.	81	Oppeln Adalbertbezirk	82
Oppeln Adalbertbezirk	82	Oppeln, Sebastiansbezirk	81
Antonia	83	Malapane	36
		Hüttendorf	
Zelasno	84	Slawitz	45
Klein-Döbern			
Schodnia	85	Kraschcow und	10
		Carmeran Königl.	
Podewils	86	Alt-Budkowitz	8
		Neu-Budkowitz	
		Dambinietz	
XII. Kreis Pleß:			
Berun	1	Ober-Beischow	47
Biassowitz			
Kopietz			
Jarzombkowitz	2	Ober-, Mittel-, Nieder- u. Schloß Goldmannsdorf	3
Gr.-Pilgramsdorf			
Kl.-Pilgramsdorf		Johannendorf	
Golassowitz		Pniowek	
Charlottendorf			
Ober-, Mittel-, Nieder- u. Schloß Goldmannsdorf	3	Jarzombkowitz	2
		Gr.-Pilgramsdorf	
Johannendorf		Kl.-Pilgramsdorf	
Pniowek		Golassowitz	
		Charlottendorf	
Staude	4	Pawlowitz	42
Timmendorf	5	Creuzdorf	6
		Ober-Berin	
		Nieder-Berin	
		Rudolfsort	
Creuzdorf	6	Timmendorf	5
Ober-Borin			
Nieder-Berin			
Rudolfsort			
Poln.-Weichsel	7	Deutsch-Weichsel	45

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Wyrow	8	Mittel- u. Nieder-Lazisk	40
Gostin	9	Kobier	39
Tichau mit	10	Podlesie	12
Emanuelssegen		Zarzetsche und	
Wilkowy		Kamionka	
Petrowitz und	11	Pannewnik	13
Ellgoth		Althammer	
		Smilowitz	
		Neudorf	
Podlesie	12	Tichau mit	10
Zarzetsche und		Emanuelssegen	
Kamionka		Wilkowy	
Pannewnik	13	Petrowitz und	11
Althammer		Ellgoth	
Smilowitz			
Neudorf			
Mokrau	14	Orzesche	41
		Jaschkowitz	
Woszczytz	15	Sussetz	43
Widek		Riegersdorf	
Kralowka			
Mezerzitz	16	Miedzna	27
		Grzawa	
		Erdmannsbruch	
		Siegfriedsdorf	
Czwiklitz	17	Miedzna	27
Rudoltowitz		Grzawa	
		Erdmannsbruch	
		Siegfriedsdorf	
Gacz und	18	Dziedzkowitz	37
Kosztow			
Anhalt	19	Groß-Chelm	46
Smarzowitz		Vogtei Chelm	
Zabrzeg mit Neuberun	20	Gollawietz	26
Sciern		Blendow	
Czarnuchowitz		Gurkau	
Guhrek			
Kopcziowitz			
Porembek			
Urbanowitz	21	Lendzin	24
Swierczynietz			
Jaroschowitz			
Krier	22	Brzestz	29
		Kobielitz	
Miseran	23	Krier	22
Lendzin	24	Urbanowitz	21
		Swierczynietz	
		Jaroschowitz	
Jedlin	25	Ober-Boischow	47
Nieder-Boischow			

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Gollawietz Blendow Gurkau	26	Zabrzeg mit Neuberun Zeiern Czarnuchowitz Gubrek Kopcziowitz Porombek	20
Miedzna Grzawa Erdmannsbruch Siegfriedsdorf	27	Guhrau Zawadka	28
Guhrau Zawadka	28	Miedzna Grzawa Erdmannsbruch Siegfriedsdorf	27
Brzestz Kobielitz	29	Miserau	23
Altdorf Altdorf Freigut Czarkow Poremba Radostowitz	30	Schädlitz Schädlitz Kalus Louisenhof Grzeblowitz Schloß Pleß	38
Jankowitz Studzienitz	31	Sandau	32
Sandau	32	Jankowitz Studzienitz	31
Stadt Pleß I. Bezirk	33	Stadt Pleß II. Bezirk mit Städtisch Sandau und Jankowitz	34
Stadt Pleß II. Bezirk mit städtisch Sandau und Jankowitz	34	Stadt Pleß I. Bezirk	33
Paprotzan Czielmitz	35	Urbanowitz Swierczyniectz Jaroschowitz	21
Zgoin	36	Gostin	9
Dziedzkowitz	37	Gacz und Kosztow	18
Schädlitz Schädlitz Kalus Louisenhof Grzeblowitz Schloß Pleß	38	Altdorf Altdorf Freigut Czarkow Poremba Radostowitz	30
Kobier	39	Sandau	32
Mittel- u. Nieder-Lazisk	40	Wyrow	8
Orzesche Jaschkowitz	41	Mokrau	14
Pawlowitz	42	Staude	4
Sussetz Riegersdorf	43	Woszczytz Widek Kralowka	15

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Ober-Goczalkowitz Nieder-Goczalkowitz	44	Lonkau mit 5 Antheilen	50
Deutsch Weichsel	45	Polnisch Weichsel	7
Groß-Chelm Vogtei Chelm	46	Anhalt Smarzowitz	19
Ober-Boischow	47	Jedlin Nieder Boischow	25
Wessola	48	Crassow	49
Crassow	49	Wessola	48
Lonkau mit 5 Antheilen	50	Ober-Goczalkowitz Nieder-Goczalkowitz	44
Nicolai I. Bezirk	51	Nicolai II. Bezirk	52
Nicolai II. Bezirk	52	Nicolai I. Bezirk	51
Wohlau Gillowitz	53	Miedzna Grdzawa Erdmannsbruch Siegfriedsdorf	27
Ornontowitz	54	Orzesche Jaschkowitz	41
Gardawitz mit Moscisk und Zawisć	55	Woszczytz Widek Kralowka	15
Zawada Zasdroscz	56	Orzesche Jaschkowitz	41
Warschowitz	57	Creuzdorf Ober- u. Nieder-Borin Rudolfsort	6
Ober-Lazisk	58	Mittel- u. Nieder-Lazisk	40
Zmielin	59	Groß-Chelm und Vogtei Chelm	46

XIII. Kreis Ratibor:

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Gr.-Hoschütz	1	Klein-Hoschütz (4 Antheile) Klebsch	6
Kobilla Markowitz	2	Gammau Ponientzytz Rudnik Schonowitz Silberkopf	11
Binkowitz	3	Bukau Ellguth-Tworkau Tworkau	15
Köberwitz Kuchelna Rohow Strandorf	4	Bolatitz Henneberg Sczepankowitz	32
Boleslau Borutin Pyschcz und Wrzesin	5	Städtchen und Dorf Kranowitz	9

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Klein-Hoschütz (4 Antheile) Klebsch	6	Gr.-Hoschütz	1
Sudoll I. und II.	7	Studzienna Adolphs und Herzogl.	16
Kosmütz	8	Städtchen und Dorf Beneschau	29
Städtchen und Dorf Kranowitz	9	Boleslau Borutin Pyschcz und Wrzesin	5
Ratiborer Vorstadt Neugarten	10	Altendorf Niedane Proschowitz Colonie Ottitz	23
Gammau Ponientzytz Rudnik Schonowitz Silberkopf	11	Kobilla Markowitz	2
Groß-Peterwitz	12	Ratsch Thröm	22
Polnisch-Crawarn Makau	13	Kornitz Pawlau Wilhelmsdorf	28
Schichowitz Leng Zawada Herzogl.	14	Czerwentschütz Lassoki Slawikau Grzegorzowitz, Slawikauer Antheils	40
Bukau Ellguth-Tworkau Tworkau	15	Binkowitz	3
Studzienna (Adolph u. Herzogl.)	16	Sudoll I. und II.	7
Brzezie Kornowatz Niebotschau Pogrzebin Wilhelmsberg	17	Bosatz Ostrog Plania	25
Bojanow Czyprzanow Janowitz Schammerwitz Lekartow Woinowitz	18	Ottitz ausschließlich der Colonie Schardzin	41
Bobrownik Ellgoth-Hultschin Hoschialkowitz	19	Antoschowitz Hatsch Schillersdorf	20
Antoschowitz Hatsch	20	Bobrownik Ellgoth-Hultschin	19

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Schillersdorf		Hoschialkowitz	
Gr.-Darkowitz Marquartowitz	21	Krzizanowitz Roschkau	34
Ratsch Thröm	22	Gr.-Peterwitz	12
Altendorf Niedane Proschowitz Colonie Ottitz	23	Neugarten Vorstadt Ratibor	10
Belschnitz Odrau Olsau	24	Gr.-Gorzitz Uhilsko Kraskowitz Kl.-Gorzitz	30
Bosatz Ostrog Plania	25	Brzezie Kornowatz Niebotschau Pogrzebin Wilhelmsberg	17
Zauditz	26	Obersch	37
Grabowka Lubom Syrin	27	Bluschczau Rogau Kamin	33
Kornitz Pawlau Wilhelmsdorf	28	Polnisch-Krawarn Makau	13
Städtchen und Dorf Beneschau	29	Kosmütz	8
Gr.-Gorzitz Uhilsko Kraskowitz Kl.-Gorzitz	30	Belschnitz Odrau Olsau	24
Bielau Buslawitz Zawada-Beneschau	31	Zabrzeh	44
Bolatitz Henneberg Sczepankowitz	32	Köberwitz Kuchelna Rohow Strandorf	4
Bluschczau Rogau Kamin	33	Grabowka Lubom Syrin	27
Krzizanowitz Roschkau	34	Gr.-Darkowitz Marquartowitz	21
Deutsch-Crawarn	35	Kauthen	39
Nendza	36	Adamowitz Bogunitz Raschütz Schymotzytz	38
Obersch	37	Zauditz	26
Adamowitz Bogunitz	38	Nendza	36

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Raschütz Schymotzytz Kauthen	39	Deutsch-Krawarn	35
Czerwentzytz Lassoki Slawikau Grzegorzowitz, Slawikauer Antheils	40	Schichowitz Leng Zawada Herzogl.	14
Ottitz, ausschließlich der Colonie Ottitz Schardzin	41	Bojanow Czyprzanow Janowitz Schammerwitz Lekartow Woinowitz	18
Stadt Hultschin	42	Langendorf mit Schloß Hultschin Klein-Darkowitz	43
Langendorf mit Schloß Hultschin Klein-Darkowitz	43	Stadt Hultschin	42
Zabrzech	44	Bielau Buslawitz Zawada-Beneschau	31
Ratibor I. Bezirk	45	Ratibor III. Bezirk	47
Ratibor II. Bezirk	46	Ratibor IV. Bezirk	48
Ratibor III. Bezirk	47	Ratibor I. Bezirk	45
Ratibor IV. Bezirk	48	Ratibor II. Bezirk	46
Ludgierzowitz Petrzkowitz	49	Gr.-Darkowitz Marquartowitz	21
Kl.-Peterwitz	50	Zauditz	26
Annaberg Zabelkau	51	Antoschowitz Haatsch Schillersdorf	20
Ruderswald	52	Krzizanowitz Roschkau	34
Budzisk Ruda Thurze	53	Czerwentzitz Lassoki Slawikau Grzegorzowitz, Slawikauer Antheils	40
Ellgoth, Herzogl. Ganiowitz Lubowitz Brzesnitz Grzegorzowitz, Herzogl.	54	Schichowitz Leng Zawada Herzogl.	14
Babitz	55	Kobilla Markowitz	2
Schlausewitz Wrbkau	56	Schreibersdorf	57
Schreibersdorf	57	Schlausewitz Wrbkau	56
Dorf und Colonie Hammer Sollarnia	58	Rendza	36
Koblau	59	Petrzkowitz und Ludgierzowitz	49
Owschütz	60	Boleslau Borutin Pyscz Wrzesin	5
XIV. Kreis Rosenberg:			
Klein-Lassowitz Skorkau Grunowitz Marienau	1	Jaschine	26
Ober-Paulsdorf Nieder-Paulsdorf Wienskowitz Dorf Landsberg Carlsberg Sophienberg und Neu-Dupine Budzow Donnersmark	2	Stadt Landsberg	8
Basan Borkowitz	3	Bodland Carlsgrund Fabianswalde Kraskau Neuhof	19
Marienfeld	4	Gr.-Lassowitz	25
Kostellitz Wyttoka Jastrzigowitz Skronskau Zarzisk	5	Bischdorf Friedrichswille Boroschau	24
Albrechtsdorf	6	Wendrin Liebeich Alt-Kielbaschin Neu-Kielbaschin Schöneich Chudoba	27
Lowoschau	7	Albrechtsdorf	6
Stadt Landsberg	8	Ober-Paulsdorf Nieder-Paulsdorf Wienskowitz Dorf Landsberg Carlsberg Sophienberg und Neu-Dupine Budzow Donnersmark	2

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Klein-Borek	9	Groß-Borek	31	Kraskau			
Bronietz		Christiansthal		Neuhof			
		Eisenhammer und		Stadt Rosenberg	20	Schoffczütz	15
		Gottliebenthal		Walspeck		Lomnitz	
Laskowitz	10	Gr.-Lassowitz	25	Rosenhain		Tellsruhe	
Sausenberg				Kotschanowitz	21	Alt-Rosenberg	16
Trzebitschin						Cziorke	
Uschütz	11	Gohle	13			Charlottenfeld	
		Hellewald		Radlau	22	Wichrau	23
		Carlowitz		Wollentschin		Bodzanowitz	
		Königswille		Kolpnitz		Kutzoben	
		Josephsberg und		Alt-Karmunkau		Neu-Karmunkau	
		Tenczinau				Ulriquendorf	
		Krzizancowitz		Wichrau	23	Radlau	22
		Truschütz		Bodzanowitz		Wollentschin	
		Zawisna		Kutzoben		Kolpnitz	
		Neudorf		Neu-Karmunkau		Alt-Karmunkau	
Radau	12	Kneja	29	Ulriquendorf			
Lenke				Bischdorf	24	Kostellitz	5
Koschütz				Friedrichswille		Wyttocka	
Radowka				Boroschau		Jastrzigowitz	
Gohle	13	Uschütz	11			Skronskau	
Hellewald						Jarzisk	
Carlowitz				Gr.-Lassowitz	25	Laskowitz	10
Königswille						Sausenberg	
Josephsberg und						Trzebitschin	
Tenczinau				Jaschine	26	Klein-Lassowitz	1
Krzizancowitz						Skorkau	
Truschütz						Grunowitz	
Zawisna						Marienau	
Neudorf				Wendrin	27	Albrechtsdorf	6
Frei-Kadlub	14	Zembowitz	30	Liebeich			
Dschietzko		Pruskau		Alt-Kielbaschin			
Thurzy		Poczolkau		Neu-Kielbaschin			
Frei-Pipa				Schöneich			
Schoffczütz	15	Wyssoka	33	Chudoba			
Lomnitz		Wachowitz		Jamm	28	Koselwitz	17
Tellsruhe				Piasetzna			
Alt-Rosenberg	16	Kotschanowitz	21	Kneja	29	Radau	12
Cziorke						Lenke	
Charlottenfeld						Koschütz	
Koselwitz	17	Jamm	28			Radowka	
		Piasetzna		Zembowitz	30	Frei-Kadlub	14
Sternalitz	18	Kostellitz	5	Pruskau		Dschietzko	
Ellguth		Wyttocka		Poczolkau		Thurzy und	
Psurow		Jastrzigowitz				Frei-Pipa	
		Skronskau		Groß-Borek	31	Klein-Boreck	9
		Jarzisk		Christiansthal		Bronietz	
Bodland	19	Basan	3	Eisenhammer und			
Carlsgrund		Borkowitz		Gottliebenthal			
Fabianswalde							

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.	Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Schönwald Jordansmühle Charlottenberg	32	Wyssoka Wachowitz	33	Groß-Rauden Dorf, und die Antheile Brantolka und Przezncie	9	Weißhof Podbia'a Paproc Szybek } Dorfantheile von Gr.-Rauden Rennersdorf und Jankowitz-Rauden	38
Wyssoka Wachowitz	33	Lomnitz Schosszitz Tellsruhe	15	Stodoll Chwallenczitz Zwonowitz	10	Der vorstehende Bezirk	38
Thule	34	Gr.-Lassowitz	25	Pstrzonsna Lohnitz Lukow Czernitz Dzimirsch Rzuchow Zyttna	11	Gaschowitz Sczyrbitz Summin Gurek Lissek Neudorf Pietze Peterkowitz	20
Schumm Wierschy	35	Bodland Carlsgrund Fabianswalde Kraskau Neuhof	19	Nieder-Radlin Ober-Radlin Romannshof	12	Nieder-Marklowitz Ober-Marklowitz	22
Wachow Neu-Wachow Leschna	36	Zembowitz Pruskau Poczolka	30	Seibersdorf Schlachtendorf Jeykowitz	13	Orzupowitz	14
Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz	37	Uschütz	11	Orzupowitz	14	Seibersdorf Schlachtendorf Jeykowitz	13
XV. Kreis Rybnik:				Kokoschütz Zawada	15	Pschow Pschower Dollen	16
Pilchowitz Niederdorf Nieborowitz Wielepole-Pilchowitz	1	Barglowka Stanitz	40	Pschow Pschower Dollen	16	Kokoschütz Zawada	15
Leschczin Stein Przegendza Sczeikowitz Egersfeld	2	Nieder-Belk Ober-Belk Stanowitz	29	Pallowitz Paulsdorf	17	Gr.-Dubensko Alt-Dubensko Czerwionka	34
Baranowitz Nieder-Oschin Ober-Oschin Klischczow	3	Brodek Henriettendorf Rogoisna Skrzetzkowitz Vorbriegen	31	Smollna Jamislau Königl.	18	Seibersdorf Schlachtendorf Jeykowitz	13
Boguschowitz Rowin Roy Gottartowitz Klokotschin	4	Smollna Jamislau Königl.	18	Stadt Loslau Wilchwa Dyhrengrund Kl.-Thurze Gr.-Thurze	19	Kokoschütz Zawada	15
Golkowitz Godow Lazisk Skrbenski	5	Skrzischow Moschczenitz Friedrichsthal Krostoschowitz	28	Gaschowitz Sczyrbitz Summin Gureck Lissek Neudorf Pietze Peterkowitz	20	Pstrzonsna Lohnitz Lukow Czernitz Dzimirsch Rzuchow Zyttna	11
Stadt Sohrau I. II. Bezirk	6	Stadt Sohrau III. IV. Bezirk	7	Alt-Loslau Czirsowitz	21	Ober-Jastrzemb Nieder-Jastrzemb oder	30
Stadt Sohrau III. IV. Bezirk	7	Stadt Sohrau I. II. Bezirk	6				
Nieder-Rydultau Ober-Rydultau Orlowitz Krzyschkowitz	8	Pschow Pschower-Dollen	16				

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Jedlownik Krausendorf		Königsdorf Sophienthal	
Nieder-Marklowitz Ober-Marklowitz	22	Nieder-Radlin Ober-Radlin Romanshof	12
Goleow Ochojetz Wielepole Königl.	23	Stadt Rybnik II. Bezirk	27
Kniezenitz	24	Goleow Ochojetz Wielepole Königl.	23
Pohlom Altenstein Nieder-Gogelau Ober-Gogelau	25	Nieder-Schwirklan Ober-Schwirklan	46
Stadt Rybnik I. Bezirk	26	Stadt Rybnik II. Bezirk	27
Stadt Rybnik II. Bezirk	27	Stadt Rybnik I. Bezirk	26
Skrzischow Moschezenitz Friedrichsthal Krostoschowitz	28	Golkowitz Godow Lazisk Skrbenski	5
Nieder-Belk Ober-Belk Stanowitz	29	Leschczin Stein Przegendza Sczeikowitz Egersfeld	2
Ober-Jastrzemb Nieder-Jastrzemb oder Königsdorf Sophienthal	30	Alt-Loslau Czirsowitz Jedlownik Krausendorf	21
Brodeck Henriettendorf Rogoisna Skrzetzkowitz	31	Baranowitz Nieder-Oschin Ober-Oschin Klischezow	3
Borbriegen Ruptau Ruptawietz Czissowka	32	Ober-Jastrzemb Nieder-Jastrzemb oder Königsdorf Sophienthal	30
Knurrow Kriewald	33	Pilchowitz Niederdorf Nieborowitz Wielepole-Pilchowitz	1
Gr.-Dubensko Alt-Dubensko Czerwionka	34	Pallowitz Paulsdorf	17
Ober-Mschanna Nieder-Mschanna	35	Ober-Jastrzemb Nieder-Jastrzemb oder Königsdorf Sophienthal	30
Czuchow	36	Leschczin Stein Przegendza Szczeikowitz Egersfeld	2
Königl. Radoschau Ober-Radoschau Nieder-Radoschau Nieder-Niewiadom Ober-Niewiadom	37	Nieder-Rydultau Ober-Rydultau Orlowitz Krzyschkowitz	8
Weißhoff, Podbiala, Paproc, Szybek } Dorfantheile von Gr.-Rauden Rennersdorf und Jankowitz-Rauden	38	Groß-Rauden, Dorf, und die Antheile Brantolka und Brzezycie	9
Klein-Rauden	39	Barglowka Stanitz	40
Barglowka Stanitz	40	Klein-Rauden	39
Sczyglowitz Nieborowitz-Hammer Ober- und Nieder-Wilcza	41	Knurrow und Kriewald	33
Ellguth und Antheil Paruschowitz	42	Boguschowitz Rowin Roy Gottartowitz Klokotschin	4
Niedobschütz Poppelau	43	Smollna Zamislau Königlich	18
Birtultau	44	Niedobschütz Poppelau	43
Chwallowitz Königl. Jankowitz	45	Ellguth und Antheil Paruschowitz	42
Nieder-Schwirklan Ober-Schwirklan	46	Pohlom Altenstein Nieder-Gogelau Ober-Gogelau	25
XVI. Kreis Groß-Strehlitz:			
Gr.-Strehlitz I. Bezirk	1	Gr.-Strehlitz II. Bezirk	2
Gr.-Strehlitz II. Bezirk	2	Gr.-Strehlitz I. Bezirk	1
Sucholohna Schloß Gr.-Strehlitz Dollna Czarnosin	3	Mokrolohna Brzezina Dziewkowitz Salesche und Popitz	4

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Mokrolohna Brzezina Dziewkowitz	4	Sucholohna Schloß Gr.-Strehlitz mit Dollna Czarnosin	3
Blottnitz Centawa Gr.-Pluschnitz Rogowschütz	5	Warmuntowitz Balzarzowitz Schironowitz Grzeboschowitz	6
Warmuntowitz Balzarzewitz Schironowitz Grzeboschowitz	6	Blottnitz Centawa Gr.-Pluschnitz Rogowschütz	5
Jarischau	7	Salesche und Pepitz	10
Posnowitz	8	Schedlitz Sprzentschütz	23
Schloß Ujest Niesdrowitz Goy und Lalok Stadt Ujest	9	Salesche und Pepitz	10
Salesche Pepitz	10	Jarischau	7
Stadt Leschnitz	11	Kzenzowies Freivoigtei Leschnitz	12
Kzenzowies Freivogtei Leschnitz	12	Stadt Leschnitz	11
Dzieschowitz Krassowa	13	Roswadze	36
Annaberg Poremba	14	Dorf Wyssoka Colonie Wyssoka Kadlubietz Ober- und Nieder-Ellguth Colonie Niewke	15
Dorf Wyssoka Colonie Wyssoka Kadlubietz Ober- u. Nieder-Ellguth Colonie Niewke	15	Annaberg Poremba	14
Jeschiona	16	Oberwitz	19
Gogolin	17	Ottmuth Karlubietz Maline Oderwanz	18
Ottmuth Karlubietz Maline Oderwanz	18	Gogolin	17
Oberwitz	19	Jeschiona	16
Sacrau Dombrowka	20	Jeschiona	16
Chorulla	21	Gogolin	17
Groß-Stein Klein-Stein Gorasdze	22	Schedlitz Sprzentschütz	23
Schedlitz Sprzentschütz	23	Groß-Stein Klein-Stein Gorasdze	22
Schimischow Rosniontau	24	Adamowitz Neudorf Stephanshayn Waldhäuser	45
Krempa	25	Roswadze	36
Stubendorf Grabow Ottmütz Heinrichsdorf Jauche	26	Nackel, Kreis Oppeln	39 Kr. Oppeln
Kroschnitz Beritsch	27	Kadlub Oschiek und Carlsthal	28
Kadlub Oschiek Carlsthal	28	Kroschnitz Beritsch	27
Rosmirz Suchau	29	Rosmirka	30
Rosmirka	30	Rosmirz Suchau	29
Himmelwitz Gonschiorowitz Wierschlesche Liebenhain Petersgrätz	31	Adamowitz Neudorf Stephanshayn Waldhäuser	45
Collonowska Bendawitz Haraschowska Heine	32	Mischline	33
Mischline	33	Collonowska Bendawitz Haraschowska Heine	32
Ziandowitz Zulkau Böhme	34	Keltsch Borowian	35
Keltsch Borowian	35	Ziandowitz Zulkau Böhme	34
Roswadze	36	Dzieschowitz Krassowa	13
Alt-Ujest Kopanina und	37	Stadt Ujest Schloß Ujest	9

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Ferdinandshof		Niesdrowitz	
		Goy und Lalok	
Klutschau	38	Saleſche	10
Kaltwasser		Popitz	
Olschowa			
Klein-Stanisch	39	Collonowska	32
		Bendawitz	
		Harraschowska	
		Heine	
Grodzisko	40	Rosmiersz	29
		Suchau	
Kalinow und Kalinowitz	41	Dorf Wyssoka	15
		Colonie Wyssoka	
		Kadlubietz	
		Ober- und Nieder-Ellguth	
		Colonie Niewke	
Carmerau	42	Mischline	33

Bezeichnung der Schiedsmanns-Bezirke.	Lfd. Nr.	Die Vertretung liegt ob dem Schiedsmann im Bezirk:	Nr.
Sucho-Danietz	43	Stubendorf	26
Halensko und		Grabow	
Tschammer-Ellguth		Ottmütz	
		Heinrichsdorf	
		Zauche	
Zyrowa	44	Jeschiona	16
Oleschka			
Adamowitz	45	Stadt Gr.-Strehlitz I. Bezirk	1
Neudorf			
Stephanshain			
Waldhäuser			
Gr.-Stanisch	46	Mischline	33
Lazisk	47	Himmelwitz	31
		Gonschiorowitz	
		Wierschlesche	
		Liebenhain	
		Petersgrätz	

Indem wir diese Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig die Herren Schiedsmänner des Departements an, in Fällen der nothwendigen Vertretung bei Verhinderungen sich nach derselben zu achten. Ratibor, den 29. September 1871. Königliches Appellations-Gericht.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extra-Blatt
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 51.

766. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, zur Rückzahlung am 1sten Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1sten Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1sten Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1sten Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, sowie bei der Königlichen Kreiscasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Cassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

767. Bekanntmachung, betreffend die 14te Verlosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Ausgegeben Oppeln, den 29. December **1871.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

776 Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung vom 29sten September 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Locomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke, zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu diesem Eisenbahn-Bau und Betriebe vorbehaltlich der Bestimmung über die Beschaffung des Baucapitals, Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3ten November 1838 (Gesetzsammlung pag. 505) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf den in Rede stehenden Eisenbahnbau Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Breslau und Oppeln auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechts aber eine Anzeige in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

Concessions-Urkunde

für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Locomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke.

787. Auf Ihren Bericht vom 7ten Mai d. J. ertheile Ich dem wiederbeigefügten, am 5ten März d. J. notariell vollzogenen Statute für die mit dem Sitze in Berlin zu errichtende

Gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungsgesellschaft Prometheus

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Berlin, den 15. Mai 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg. Leonhardt.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das Statut derselben nebst der Genehmigungsurkunde als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2ten Juni d. J. veröffentlicht worden ist.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

784. Der Kaufmann Paul Ackermann zu Ratibor hat die auf Grund der ihm am 23sten April 1861 diesseits ertheilten Genehmigung übernommene Agentur für die Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle niedergelegt.

Oppeln, den 19. December 1871.

785. Des Königs Majestät haben den zur Majoratsherrschaft Ober Glogau, im Neustädter Kreise, gehörigen Dziedzitzer Servitutwald durch eine Ordre vom 4ten d. M. zu einem selbstständigen Gutsbezirk zu erklären, auch diesem Gute die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb der Grenzen desselben beizulegen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 18. December 1871.

789. Dem am 22sten October 1864 zu Gleiwitz aufgefundenen taubstummen Mädchen, unermittelter Herkunft, welchem bei der am 22sten April 1866 erfolgten Taufe die Vornamen „Anna Elisabeth“ gegeben worden sind, haben wir auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Juli 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1310) den Familien-Namen „Engelbot“ beigelegt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 18. December 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

777. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs!

Auf die am 29sten Juli 1871 präsentirte Muthung wird dem Bergwerksdirector Carl Klausa in Kleinburg unter dem Namen **Gravelotte** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. L.[1] L.[2] M. N. O P. Q. R. S. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 499624 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Zmielin, Groß- und Klein-Chelm, Blendow und Gollawietz, im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 9. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslocale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Möcke zu Kattowitz, zur Einsicht offen liegt. Breslau, den 9. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

778. In dem Orte Wieschowa tritt am 1sten Januar k. J. eine Postagentur in Wirksamkeit. Dieselbe erhält Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in Tarnowitz durch eine Botenpost:

aus Tarnowitz 12⁴⁰ Nachm.,
aus Wieschowa 3²⁰ Nachm.,

Beförderungszeit 1 Stunde 48 Minuten.

Oppeln, den 20. December 1871.

779. Vom 1sten Januar 1872 ab wird die Personenpost zwischen Tarnowitz und Woischnik aufgehoben und dafür ein Privatpersonen-Fuhrwerk eingerichtet. Dasselbe erhält folgenden Gang:

Abgang in Tarnowitz 12⁴⁰ Nachm., Ankunft in Woischnik 4¹⁰ Nachm., Abgang von Woischnik 4⁴⁵ früh, Ankunft in Tarnowitz 8¹⁵ früh.

Oppeln, den 20. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

780. Vom 1sten Januar 1872 wird die Personenpost zwischen Carlsruh, Reg.-Bez. Oppeln, und Oppeln aufgehoben und dafür ein Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet, mit welchem die Postsendungen Beförderung finden.

Dasselbe erhält folgenden Gang:

Abgang aus Carlsruh 4¹⁵ früh, Ankunft in Oppeln 7⁴⁵ früh,
Abgang aus Oppeln 1⁴⁵ Nachm., Ankunft in Carlsruh 5¹⁵ Nachm.

Die Extrapost-Station in Carlsruh wird vom 1sten Januar 1872 ab aufgehoben.

Oppeln, den 20. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

786. Vom 1sten Januar 1872 ab erhält die Botenpost zwischen Kupp und Creuzburgerhütte folgenden Gang:

Abgang aus Kupp 4¹⁰ Nachm.,
Ankunft in Creuzburgerhütte 7 Uhr Nachm.,
Abgang aus Creuzburgerhütte 12³⁰ Nachm.,
Ankunft in Kupp 3 Uhr Nachm..

Oppeln, den 20. December 1871.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

788. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Regierungsrath Richter zu Oppeln den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife zu verleihen.

Berufen: an Stelle des von des Königs Majestät Allergnädigst zum Director des katholischen Schullehrer Seminars zu Habelschwerdt beförderten ordentlichen Lehrers Dobroschke vom katholischen Gymnasium zu Neisse der ordentliche Lehrer Köhler vom katholischen Gymnasium zu Sagan nach Neisse.

Uebertragen: das bisher von dem Landesältesten Bötticher auf Simsdorf verwaltete Amt eines Polizeidistricts-Commissarius im III. Bezirk des Kreises Neustadt auf den Mitbesitzer der Rittergüter Schlogwitz und Laßwitz Dr. phil. von Wittenburg.

Angenommen: der Regierungs-Civil-Supernumerar Kottlors aus Krappitz.

Bestätigt: die Wahl des Königlichen Kammerherrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau als Kreis-Deputirter des Kreises Neustadt, die Wiederwahlen des Kaufmann Nettner zu Kieferstädtel als Beigeordneter und des Steigers Cirsky daselbst als Rathmann, die Wahl des Gasthausbesitzer Weicht zu Krappitz als Rathmann und die Vocation des katholischen Lehrers Steuer zu Tschammer-Ellguth, Kreis Groß-Strehlitz.

Ertheilt: dem Barbier Flux zu Patschkau das Befähigungszeugniß als geprüfter Heildiener.

Gestorben: der katholische Lehrer Kuschel zu Rennersdorf, Kreis Neisse.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: die Concession und das Statut für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

Redaction des Amts-Blattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

[V]erordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

[D]ie Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

[N]r. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

[i]n der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum [G]eschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, [w]ird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte R[echt] zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inlän[der] auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Un[ter]thanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es [der] Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußis[chen] Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — [Im] Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenth[um] in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf [es] vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden land[es]herrlichen Erlaubniß.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Le[gis]latur des Staats New-York, betitelt: „**Eine Akte, festgesetzt für die [In]corporation von Versicherungs-Gesellschaften**", passirt am 10. A[pril] 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen [Un]fälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hier[mit] verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe [von] Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes e[ine] Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) [ist].

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaf[t]" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versi[che]rungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Ind[ivi]duen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonsti[gen] mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbunde[nen] Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in **Actien** von je Funfzig Dollars; diese sol[len] persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellsch[aft] sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der H[and] eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten [und] Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen besteh[en], von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigst[ens] die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapit[als] und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als [Ein] Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder P[er]sonen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Doll[ars] per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvo[rd], Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pe[ar]sall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Nord[en], Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valenti[ne], J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambr[ose] C. Kingsland, C. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch De[an], Nath. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edw[in] Haight, C. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, C. K. Bussing, Jas. M[c]Lean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren

r zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse ch Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem sten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit m Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, wählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen n Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt erden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und e Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt erden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats ai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium ll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage otiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme erechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher ne Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens ünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente n wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu ner Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der esellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellver- eter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; er eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit ver- gen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der esellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten r Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vor- riften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesell- aft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Consti- tion und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein satz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei ner Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem weck durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die orgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden d die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im ook of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und eise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche ge- öhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Ge- nnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden estimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine rtreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen nsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung eser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der esellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer n Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht ersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Ein- hmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Ver- ste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, nug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der esellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug r Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die nsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher rhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen ver- eilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen aragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für aus- hende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an e Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden ieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens n Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen aren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren esetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältniß- äßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben er- chienen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden- 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tau- send Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste über- steigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden pe- riodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Ver- sicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflich- tungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von er- klärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forde- rungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas J. Concklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Wood- hull, Enoch Dean, R. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Wil- liams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschwore- nen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Ge- sellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Ver- einigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Er- klärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Cer- tificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Origi- nalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Ge- sellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) George B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York &c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt worden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regel-mäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thats wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form d ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernel den Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agente Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährli prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath i regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach ei Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und i welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesel für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehe den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwalt Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsich Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuübe in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht üb Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des waltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt w soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewa aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, sein und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesel und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch ka Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papie halten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypo erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welch Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Ve rungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem B eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abn unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahres können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuar währt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenhei Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in l diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsich die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Z suchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu er und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge zuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungs zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositer andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfan deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von we pfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activ Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darl der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Ges stunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitg desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwalt Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und ge Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und cial-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt w schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's ein schrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Na des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Besc durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehm welche der Verwaltungsrath oder der Präsident ertheilen mag.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat lbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten hten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen ung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der elegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; r Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Ver- ichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligatio- Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob tehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der llschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im hnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, e die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen stleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, ch zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung suchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der licanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall statten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von n her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. ositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht en sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom ar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes be- igten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz ver- ten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Be- e der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der hen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten rzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder rect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu at-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser llschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche re Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Com- onen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte onen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs- e bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche dende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden- ité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs- es, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden ité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicher- n und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der ärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch otage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwal- s-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im fol- en Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt en, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das r vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes sen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorge- eben in § 5 des Freibriefes.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft
und Staat New-York 2c.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.













